

Das erste halbe Jahrhundert der Hessen-darmstädtischen ...

Wilhelm Martin Becker


STANFORD UNIVERSITY
LIBRARIES

Das erste halbe Jahrhundert der hessen-darmstädtischen Landesuniversität

von

Dr. phil. Wilhelm Martin Becker,
Oberlehrer in Darmstadt



Verlag von Alfred Töpelmann
(vormals J. Ricker) • Gießen • 1907

Sonderabdruck aus:

DIE UNIVERSITÄT GIESSEN
VON 1607 BIS 1907.

FESTSCHRIFT
ZUR DRITTEN JAHRHUNDERTFEIER

HERAUSGEGEBEN VON DER
UNIVERSITÄT GIESSEN

VERLAG VON ALFRED TÖPELMANN, GIESSEN 1907

Vorwort

Es wird hier zum ersten Male der Versuch gemacht, die Entstehung und die Sturm- und Drangperiode unserer Landesuniversität eingehend darzustellen, und zwar sowohl nach der Seite der äußeren Vorgänge, die auf die Wandlungen der Hochschule eingewirkt haben, als nach der ihrer inneren Zustände. Eine genauere Würdigung der einzelnen Persönlichkeiten und ihrer Stellung im Geistesleben ihrer Zeit sollte nicht gegeben werden; für einige von ihnen wird dies von berufener Seite in den übrigen Teilen der Festschrift nachgeholt.

Die vorliegende Arbeit ist auf Grund meiner umfangreichen, zumeist aus ungedrucktem Material geschöpften Stoffsammlung im Laufe mehrerer Jahre geschrieben, in den Stunden, die die tägliche Berufsarbeit ab und zu freiließ. Ungleichmäßigkeiten waren da nicht ganz zu vermeiden; hoffentlich machen sie sich nicht zu sehr bemerkbar.

Außerordentlich gefördert wurde diese Arbeit durch die warme Anteilnahme, welche die leider allzufrüh aus reichem Wirkungskreise geschiedenen Professoren Höhlbaum und Stade ihrer Entstehung und ihrem Fortschreiten gewidmet haben. Ihrer sei deshalb auch hier in herzlichster Dankbarkeit gedacht.

Allerorts, wo ich bei der Sammlung des Materials wie bei der Ausarbeitung um Auskünfte oder sonstige Unterstützung nachsuchte, fand ich freundliches Entgegenkommen. In erster Linie danke ich hierfür herzlich den Vorständen und Beamten der Archive und Bibliotheken, deren Hülfe ich unmittelbar in Anspruch nehmen mußte; ich nenne vor allen das Großherzogliche Haus- und Staatsarchiv in Darmstadt, das Universitätsarchiv und das Stadtarchiv in Gießen, das Königliche Staatsarchiv in Marburg, die Großherzogliche Universitätsbibliothek in Gießen, die Großherzogliche Hofbibliothek in Darmstadt, die Stadtbibliothek in Mainz; unter den Instituten, die mich durch Auskünfte oder Übersendung von Material unterstützten, seien hier mit bestem Danke hervorgehoben: Das Kaiserliche und Königliche Haus-, Hof- und

Staatsarchiv in Wien, die Königliche Hof- und Staatsbibliothek in München, die Großherzogliche Bibliothek in Weimar und die Landesbibliothek in Kassel. Verbindlicher Dank sei auch den Herren Pfarrer D. Dr. Diehl in Hirschhorn, Oberlehrer Lic. Herrmann in Darmstadt und Universitätsbibliothekar Dr. Lehnert in Gießen gesagt, die mir Quellennachweise vermittelten, sowie besonders Herrn Professor D. Drews in Gießen für die Sorgfalt, die er der Korrektur angedeihen ließ.

Darmstadt, im Juni 1907.

Dr. W. M. Becker.

Inhalt

	Seite
Einleitung	1—8
Erster Abschnitt. Die Entstehung der Universität Gießen	9—75
I. Vorverhandlungen bis zum Tode Ludwigs von Marburg S. 9. — II. Die Gründung des Gymnasiums zu Gießen S. 16. — III. Gegenwehr der Universität Marburg; Bemühung um das Universitätsprivileg S. 38. — IV. Erteilung des Privilegs und Eröffnung der Universität S. 57.	
Zweiter Abschnitt. Die Universität Gießen bis zu ihrer Suspension im Jahre 1624	76—190
I. Überblick der Universitätsgeschichte 1607—1624 S. 76. — II. Tendenzen in der Universität S. 84. — III. Die Statuten S. 87. — IV. Das Corpus academicum S. 92. — V. Akademische Vorrechte S. 97. — VI. Verhältnis zum Landesherrn S. 103. — VII. Verhältnis zu den Behörden und zur Stadt S. 111. — VIII. Rektor und Senat S. 116. — IX. Dekane, Kanzler und Syndikus S. 121. — X. Die akademischen Lehrer S. 124. — XI. Die Fakultäten S. 135. — XII. Der Lehrbetrieb: Vorlesung S. 139. — XIII. Der Lehrbetrieb: Disputation und Deklamation S. 147. — XIV. Prüfungen und Promotionen S. 155. — XV. Akademische Institute S. 169. — XVI. Pädagogium S. 172. — XVII. Gebäude S. 174. — XVIII. Die Studenten S. 178. — XIX. Stipendiaten S. 183. — XX. Güterverwaltung S. 186. — XXI. Unterbeamte und Beisassen S. 187.	
Dritter Abschnitt. Die Aufhebung der Universität Gießen und die Neuordnung der Universität Marburg	191—237
I. Das kaiserliche Urteil, die Besitznahme von Marburg und die Aufhebung der Universität Gießen S. 191. — II. Landgraf Ludwigs Neuordnung der Universität Marburg S. 202. — III. Die Entscheidung über den Besitz der Universität Marburg S. 218.	
Vierter Abschnitt. Die Universität Marburg in der Zeit ihrer Verwaltung durch die Darmstädter Linie (1624—1649)	238—297
I. Überblick der Universitätsgeschichte 1624—1645 S. 238. — II. Tendenzen	

Seite

in der Universität S. 248. — III. Die Statuten S. 250. — IV. Das Corpus academicum S. 251. — V. Akademische Vorrechte S. 252. — VI. Verhältnis zum Landesherrn S. 255. — VII. Verhältnis zu den Behörden und zur Stadt S. 258. — VIII. Rektor und Senat S. 259. — IX. Dekane, Kanzler und Syndikus S. 262. — X. Die akademischen Lehrer S. 264. — XI. Die Fakultäten S. 270. — XII. Lehrbetrieb: Vorlesung S. 273. — XIII. Lehrbetrieb: Disputation und Deklamation S. 276. — XIV. Prüfungen und Promotionen S. 278. — XV. Akademische Institute S. 282. — XVI. Pädagogium S. 284. — XVII. Gebäude S. 285. — XVIII. Die Studenten S. 286. — XIX. Stipendiaten S. 290. — XX. Güterverwaltung S. 295. — XXI. Unterbeamte und Beisassen S. 296.

Fünfter Abschnitt. Die Universität Marburg im Hessenkrieg und die Wiedereröffnung der Landesuniversität zu Gießen (1645—1650) . 298—363

I. Bedrängnis der Universität 1645—1646 S. 298. — II. Vergebliche Verhandlungen; Melanders Einfall S. 317. — III. Der Friedensschluß S. 325. — IV. Kommunion oder Separation? S. 329. — V. Wiederherstellung der Gießener Universität S. 345.

Erklärung der Abkürzungen.

UAG = Universitätsarchiv Gießen.
UAM = Universitätsarchiv Marburg (in Verwaltung des Staatsarchivs).
StAD = Großh. Haus- und Staatsarchiv Darmstadt.
StAM = Kgl. Staatsarchiv Marburg.
StAW = K. u. K. Haus-, Hof- und Staatsarchiv Wien.
UBG = Großh. Universitätsbibliothek Gießen.
Cgm. = Deutsche Handschriften der Kgl. Hof- und Staatsbibliothek München.

ADB = Allgemeine deutsche Biographie.
AfhG = Archiv für hessische Geschichte (Darmstadt).
ZfhG = Zeitschrift für hessische Geschichte (Kassel).
MOGV = Mitteilungen des Oberhessischen Geschichtsvereins (Gießen).

Berichtigung von Druckfehlern.

S. 70, Anm., Zeile 1 v. u. nach «Siegel» zuzufügen «verlangt wurden».
S. 284, Zeile 5 v. o. nach «ob» zuzufügen «schon anfangs».
S. 284, Anm. 251 zuzufügen: «1641 richtete Prof. Horst in seinem Hause ein solches ein (Lib. dec. med. I, Bl. 92)».
S. 325, Zeile 14 v. o. statt 1647 l. 1648.



Einleitung.

Das Reformationszeitalter bildet für das deutsche Landesfürstentum die Periode rapider Entwicklung in der Richtung zum modernen Staate hin. Der Religionsfriede hob die Macht des Territorialfürsten .ebensosehr, wie er das mittelalterliche Kaisertum schwächte. Den evangelischen Reichsfürsten war mit der Kirchenhoheit nicht allein ein Zuwachs an Rechten zugefallen, sondern in den einzelnen Staaten empfand man auch gleichzeitig als zwingende Verpflichtung, weite Gebiete, die bisher außerhalb des staatlichen Wirkungskreises gelegen hatten, weil sie so gut wie ausschließlich von der Kirche bebaut wurden, nunmehr selbst in Angriff zu nehmen. Man kann sagen, daß sich der Fürstenstaat im allgemeinen mit den neu herantretenden Pflichten gut abgefunden hat. Zu den Objekten der neuen Regierungstätigkeit seit dem 16. Jahrhundert gehört in erster Linie das Bildungswesen[1], und gerade hierin ist, sowohl auf der niederen Stufe der deutschen Volksschule wie auf der höheren der Lateinschule und nicht minder im Universitätswesen, Hervorragendes von dem neuen deutschen Fürstenstand geleistet worden. In evangelischen Ländern hängt die Entwicklung der höheren Schulen und Universitäten aufs engste mit der neuen Stellung des Landesherrn als Landesbischof zusammen. Ihm lag es ob, einen Geistlichenstand zu schaffen, der die Errungenschaften der Reformation in würdiger Weise bewahrte, der sich durch Studium und Bildung von dem vorreformatorischen Priesterstand abhob. Zur Erreichung dieses Zieles war es geboten, von jedem Geistlichen ein Studium auf einer Hochschule zu verlangen. Als Landesbischof war der Fürst verpflichtet, die Möglichkeit zu schaffen, wodurch dieses Bil-

[1] Vgl. Lor. v. Stein, Verwaltungslehre: Bildungswesen III, bes. 82ff.

dungsbedürfnis sich befriedigen ließ. Und dies konnte bei den vielfach noch ungeklärten religiös-theologischen Richtungen in zuverlässiger Weise nur geschehen, wenn der Fürst selbst Einfluß auf die theologische Ausbildung ausüben und sie überwachen konnte. Hieraus ergab sich von selbst das Streben des Landesherrn nach dem Besitz einer eigenen Landeshochschule, sei es in Gestalt eines akademischen Gymnasiums, sei es durch Gründung einer vollen Universität. — Freilich war es nicht die Ausbildung des Bedarfs an Theologen allein, was den Fürsten die Schaffung von Bildungsanstalten nahe legte. Der Staat, der eben seine ersten Schritte in der Richtung auf den Absolutismus hin wagte, er bedurfte der römisch-rechtlich geschulten Juristen; der Fürst begann neben und vor den Räten aus dem Adel des Landes die Doctores zu schätzen, die er daneben in dem jetzt beginnenden Zeitalter der massenhaften Kammergerichts- und Reichshofratsprozesse dringend nötig hatte.

In Hessen hat Landgraf Philipp schon sehr frühzeitig sich in den Besitz einer eigenen Universität gesetzt. Bereits im Sommer 1527 begannen in Marburg die Vorlesungen und ermöglichten es den Söhnen Hessens, die bisher vorwiegend in Erfurt studiert hatten[2], im Lande selbst sich akademische Bildung zu erwerben. Die vortrefflichen Stipendiateneinrichtungen, aus denen bald das Land die Elite seiner Gebildeten zog, ermöglichten es auch Minderbegüterten, sich den gelehrten Berufen zu widmen.

Mit Philipp sank die hoffnungsvolle hessische Machtstellung ins Grab. Sein eigenes Testament war die Grundlage der Zersplitterung und Schwächung des hessischen Staatswesens. Er brachte es nicht über sich, die Unteilbarkeit des Landes festzusetzen, aber er hat doch auch die völlige Trennung der einzelnen Teile vermeiden wollen. Aus Stimmungen und Verstimmungen gegen seine Erben geboren, sind die Festsetzungen seines Testamentes eine verhängnisvolle Halbheit geworden[3]. Bezeichnend für die schwankende Haltung, die der alte Fürst bei der Abfassung des letzten seiner Testamente noch einnahm, ist die Bestimmung, daß seine Söhne am besten gemeinsam das ganze Land regieren sollten, eine Bestimmung, die er dann selbst wieder als aussichtslos kennzeichnete, indem er jedem der Söhne seinen Landesteil zumaß[4]. Sofort nach der Eröffnung des Testamentes erfolgte denn auch die Teilung des mächtigen Fürstentums in die vier ungleichen Teile, und ihre

---

[2] Vgl. die Angaben von Stölzel, Studierende v. 1368—1600 aus dem Gebiet Kurhessens (ZfhG, 5. Suppl. 1875), 3, und: Entwicklung des gelehrten Richtertums I (1872), 112.

[3] Franck im AfhG X (1864), 300; vgl. auch Lenz, ADB XXII, 270.

[4] Mit Recht sagt Pagenstecher, Die Thronfolge im Großh. Hessen, Gieß. Diss. 1898, 27: „Er konnte sich nicht zu einer Tat aufschwingen und begnügte sich mit Rat". — Die Bestimmung des Testaments in Lünigs Reichsarchiv IX, 779, u. im Hess. Staatsrecht II (1832), 61. — Schon Philipps Urenkel, Landgraf Ernst von Hessen-Rheinfels-Rotenburg († 1693), betont es in seiner „Summarischen u. curieusen information vom zustand des haußes Hessen" (Kassel, Land.-Bibl., Ms. Hass. 4° 60), 4f., wieviel Unglück dem Hause Hessen erspart worden wäre, wenn Landgraf Philipp die Primogenitur festgesetzt hätte.

Herren standen jetzt in einer eigentümlich unhaltbaren Stellung zueinander. Während nämlich jeder der vier fürstlichen Brüder in seinem Territorium die landesherrlichen und landesbischöflichen Rechte übt, während das Haus Hessen sogar auf den Reichstagen vier Stimmen führt, sind alle durch Belehnung zu gesamter Hand aneinander gefesselt, haben ein gemeinsames Obergericht, eine gemeinsame Kasse für Gesamtunternehmungen, eine gemeinsame Hochschule usw., und, was mehr als das alles ist: die Organe des weltlichen und geistlichen Regiments, Landtage und Synoden, sind allen vier Fürstentümern gemeinsam. Bei alledem war eine gewisse Suprematie der ältesten — Kasseler — Linie, wenigstens solange ein Fürst von der unzweifelhaften geistigen Bedeutung Landgraf Wilhelms sie vertrat, nicht zu verkennen[5]. Daß in den Widersprüchen der Gesamtverfassung die Keime für Verwicklungen der gefährlichsten Art lagen, ist offenbar. Zunächst zwar nach Philipps Tode ist es das Gefühl der Zusammengehörigkeit, der Wunsch des väterlichen letzten Willens und vielleicht der Druck der Volksmeinung, wodurch die Brüder sich zu den Erbverträgen geneigt zeigen. Aber als die Sonderentwicklung der vier — seit dem kinderlosen Ableben des dritten Bruders Philipp von Rheinfels (1583) noch drei — Fürstentümer einige Zeit gewährt hatte, ließen sich Reibungen nicht vermeiden. Was besonders Hessen-Darmstadt betrifft, so mußten die Begriffe Landgraf Georgs von den Vorteilen der hessischen Gesamtverfassung durch die abschätzige Behandlung, die er von Landgraf Wilhelm von Kassel erfuhr[6], durch schroffe Zurückweisung gutgemeinter Vorschläge[7], durch das Dreinreden des Bruders in seine Angelegenheiten[8] stark herabgestimmt werden, und es mochte in ihm der Wunsch sich regen, sich von der Kasseler Bevormundung zu emanzipieren. In Georgs kleinem Staatswesen war ohnehin die Neigung, Verbesserungen unabhängig vom Gesamtstaat Hessen einzuführen, stark entwickelt, infolge der unermüdlichen Fürsorge des Fürsten, begünstigt durch die geographische Trennung von den Gebieten der Brüder. Das Katzenelnboger Landrecht, dessen beabsichtigte Publikation zu Georgs großem Ärger am Widerspruch des gemeinhessischen Hofgerichts scheiterte[9], die „Ordnung in

---

[5] Vgl. Steiner, Georg I. (1861), 192ff. — Noch kurz vor dem Vertrag von 1627, der Kassels Prärogative endgültig vernichtete, wurden die Vorzugsrechte nochmals gegen Darmstadt geltend gemacht. Vgl. die „Gründliche warhaffte und vollstendige Erzehlung, wie es umb den Marpurgischen Successionstreit . . . bewand" (1643), 448ff., wo unter den Vorrechten der ältesten Linie das hierher gar nicht gehörige Universitätsverwaltungsrecht (s. u.) angeführt ist.

[6] So bei der Rheinfelser Erbteilung, vgl. v. Rommel, Gesch. v. Hessen VI, 88, Anm. 5.

[7] Georg suchte um Gelder zur Vergrößerung des Staates durch Ankauf einer Herrschaft nach und wurde von Wilhelm abgewiesen. Buchs Chronik bei (Nick) Georg der Fromme (1896), 9f. Ludwig von Marburg erhielt in ähnlichem Falle 30000 fl. zinslos. Rommel VI, 20. — [8] Z. B. Rommel VI, 91, Anm. 11.

[9] Vgl. Ludwig im Archiv für prakt. Rechtswissenschaft, 3. Folge, IV (1889), 2, 48ff. Schmidt, Geschichtl. Grundlagen des bürgerl. Rechts im Großh. Hessen (1893), 68 ff.

peinlichen Sachen", auch die „Christliche Polizeiordnung" sind Zeugen dieser Sonderentwicklung[10]. Es ist natürlich, daß ein Staat, der seine inneren Verhältnisse so selbständig auszubauen bestrebt war, den Einfluß der übrigen hessischen Fürstentümer mehr und mehr auszuschließen suchte. Hinzu kam das persönliche Moment. Solange die Landesteile von Brüdern regiert wurden, verhüteten die Bande des Blutes eine völlige Entzweiung; anders konnte es werden, wenn die Söhne der ersten Inhaber, als Vettern sich nicht mehr so nahe stehend, die Regierung übernahmen. Irgendein Anlaß konnte dann einen politischen Gegensatz herbeiführen.

Neben der politischen Seite im Verhältnis der hessischen Fürstentümer darf die religiöse nicht übersehen werden. Es ist mit Recht auffallend gefunden worden[11], daß Philipp der Großmütige seine Söhne in verschiedenen religiösen Anschauungen erziehen ließ und hierdurch selbst die Grundlagen zu schweren Zerwürfnissen schuf[12]. In einer Zeit, die in religiöser Hinsicht so erregt war, wie das 16. Jahrhundert, konnte ein Gegensatz hierin doch nicht gleichgültig sein. Als sich die dogmatische Bestimmtheit der Bekenntnisse im Lauf der Zeit verschärfte — ich denke hier vor allem an die Konkordienformel —, mußte sich hieraus eine Entfremdung zwischen den Brüdern, noch mehr zwischen ihren Söhnen ergeben. Wilhelm von Kassel neigte schon frühzeitig mehr und mehr zum schweizerischen Bekenntnis[13], Ludwig von Marburg und Georg von Darmstadt wurden bald überzeugte Anhänger des Bergischen Buches. Es ist noch als ein Zeichen großer brüderlicher Eintracht anzusehen, daß sich Ludwig und Georg im Interesse der Einheit des Bekenntnisses zur Ablehnung des Konkordienbuches bestimmen ließen[14], dem sie doch im Herzen zustimmten. Aber die Spaltung ließ sich doch bald nicht mehr hintanhalten, sie zeigte sich zwischen Wilhelm und Ludwig noch im Jahre 1580 besonders scharf, und daß Wilhelm versuchte, seinen Bruder Georg auch in religiöser Hinsicht zu bevormunden[15], wird zur Erhaltung der Eintracht nicht beigetragen haben.

In verschärftem Maße finden wir den religiösen Gegensatz bei den Söhnen Wilhelms und Georgs, bei Moritz von Kassel und Ludwig (V.) dem Jüngeren von Darmstadt, die nach dem Tode ihrer Väter (1592 und 1596) die Regierung antraten. Moritz, den sein Vater ganz in den Ideen des Calvinismus hatte er-

[10] Steiner, a. a. O., 30ff., 66ff., vgl. 51ff.

[11] Franck, a. a. O.

[12] Zu Philipps persönlicher religiöser Überzeugung ist jetzt zu vgl. Herrmann, Das Interim in Hessen, wo 205ff. sein Glaubensbekenntnis von 1560 abgedruckt ist. Die Dekalogfrage durch Philipps Autorität zu entscheiden, versuchte Kassel in den Acta Marpurgensia (1646), 437.

[13] Seine religiösen Anschauungen sind aus den Briefen an Franz Hotoman zu erkennen (Fr. et Jo. Hotomanorum epistolae, Amstelod. 1700). Vgl. auch Rommel V, 581.

[14] 1577 und 1580, vgl. Heppe, Kirchengesch. beider Hessen I (1876), 386f., 412ff.

[15] Vgl. den Brief von 1578 wegen der Superintendentenwahl für die Obergrafschaft, hsg. v. Schenk zu Schweinsberg, AfhG XV (1884), 664.

ziehen lassen, und der lebhaften Geistes diese Lehre ergriff, war in religiöser Hinsicht das gerade Gegenteil Ludwigs, der nach dem Vorbilde seines Vaters[16] ganz der lutherischen Lehre — wie sie damals gefaßt wurde — zugetan war.

Das religiöse Bekenntnis wies in jener Zeit einem Fürsten bis zu einem gewissen Grade auch den politischen Standpunkt an. Moritz war dementsprechend in den Reihen der Bewegungspartei, die sich später als evangelische Union organisierte, einer der Eifrigsten. Aber die Zeiten, wo der Kasseler Landgraf auch die jüngeren Linien vertrat, und wo seine Reichspolitik und die gesamthessische Reichspolitik sich deckten, waren vorbei. In der von Gegensätzen zerrissenen Zeit steht Ludwig von Darmstadt wie sein Oheim Ludwig von Marburg auf dem Standpunkte des Abwartens[17]. Vor allem halten sie es für unverantwortlich, gegen den Kaiser aufzutreten, während Moritz ohne Zögern in enge Beziehungen zu Frankreich, dem alten Feinde Habsburgs, tritt[18]. Die Zeit der Kasseler Suprematie war für Darmstadt zu Ende. Wie selbstbewußt Ludwig auftrat, zeigt sich darin, daß er beim Reichstag von 1603 für Hessen-Darmstadt drei reichsfürstliche Stimmen beanspruchte, weil damals er und seine zwei Brüder formell gemeinsame Regenten des Darmstädter Landes waren. Dieser Versuch, Hessens Einfluß auf dem Reichstag zu heben, scheiterte besonders an Kassels Widerspruch[19].

So finden wir um die Wende des Jahrhunderts ein Auseinanderstreben im Gesamthause Hessen, in territorialpolitischer Hinsicht die Tendenz zur Emanzipation Hessen-Darmstadts vom Ganzen, in religiöser und reichspolitischer einen Gegensatz (Marburgs und) Darmstadts gegen Kassel. Verschärft wurden diese Gegensätze noch durch die Persönlichkeiten, die als Träger der beiderseitigen Politik auftraten, die beiden Landgrafen Moritz und Ludwig den Jüngeren. Moritz war kühn im Entschluß, geistreich, aber geneigt, andern seine Meinung aufzudrängen, dabei von extremen Ratgebern beeinflußt; stürmisch, aber bald mutlos, oft unklar in seinen Zielen und sich in vielerlei Geschäften und Liebhabereien zersplitternd[20]. Ludwig dagegen war von seinem Vater zur ruhigen, bedächtigen Haltung in politischen und anderen Fragen erzogen, vor allem berechnend, zäh im Betreiben seiner Geschäfte und im Abwarten des günstigen Augenblicks, in Liebe und Haß aus-

[16] Vgl. dessen Testament: Rommel VI, 114.

[17] Heppes Ansicht (Kircheng. II, 55f.), Ludwig habe nur, um zu seinem Zwecke — Vergrößerung seines Landes und seines Ansehens — zu gelangen, die Sache des Luthertums geführt, verkennt die doch wohl ernst zu nehmende Religiosität Ludwigs.

[18] Vgl. Ritter, Briefe und Akten z. Gesch. des 30jähr. Kriegs I, 116, No. 12; Ritter, Gesch. d. Union I, 165. Daß gerade die Verbindung Moritzens mit Heinrich IV. die Entfremdung der hessischen Häuser verschärfte, betont Ritter, Gesch. d. Gegenreformation II, 240. — [19] Rommel VI, 120.

[20] Seine Verdienste, wie sie z. B. Lenz, ADB XXII, 268ff., darstellt, können durch diese Auffassung nicht geschmälert werden. — Hier möge auch der starke Einfluß der Landgräfin Juliane (z. B. Rommel VI, 320) erwähnt sein, dem nach Buchs Chronik (StAD, 138 u. 160) die religiöse Umwälzung in Marburg 1605 gutenteils zuzuschreiben ist.

dauernd. Die Idee der Gleichberechtigung seines Hauses mit Kassel erfüllte ihn bis zu seinem Tode[21].

Ein Anlaß, der die hochgespannten Gegensätze in Politik, Religion und Persönlichkeit zur Auswirkung bringen mußte, stand vor der Tür. Landgraf Ludwig von Marburg, der letzte überlebende Sohn Philipps des Großmütigen, war alt und kränklich, und da er kinderlos war, so mußte mit seinem Tode das Oberfürstentum Hessen mit Marburg an seine Neffen von Kassel und Darmstadt fallen.

In der Voraussicht, daß die Teilung der bevorstehenden Erbschaft Streitigkeiten hervorrufen werde, wurden zwischen Kassel und Darmstadt schon 1601 Verhandlungen eingeleitet. Hierbei kam zuerst die Rechtsunklarheit deutlich zum Vorschein, die das Verhältnis der hessischen Fürsten zur Landesuniversität Marburg charakterisiert. Die Zuständigkeit der Universität hat in dem hiermit beginnenden Kampfe der beiden hessischen Linien stets ein Hauptmoment gebildet, ja mehr als einmal den Ausschlag gegeben.

Wenn uns daher die Vorgänge, die wir hier schildern wollen, immer wieder in die Geschichte des Marburger Erbfolgestreites hineinführen, jenes Streites, der fast fünfzig Jahre hindurch mit allen Mitteln des Rechts und der Gewalt geführt wurde und unendliches Unheil über Hessens Fürsten und Volk brachte, so wird es mitunter nötig sein, zum Verständnis der Universitätsgeschichte den Zug jenes Streites in Umrissen zu zeichnen, um so den Hintergrund zu gewinnen, auf dem unser Gegenstand gesehen werden muß. Dies mag es entschuldigen, wenn hie und da ein Umstand, der scheinbar nicht zur Universitätsgeschichte gehört, in die Darstellung gezogen wird. Wie am Ende des Erbfolgestreites die beiden hessischen Staaten in geklärten staatsrechtlichen Beziehungen aus dem Chaos des Krieges und endloser Verhandlungen hervorgehen, so hat auch das hessische Universitätswesen am Ende dieser Periode seine endgültige Form gefunden, das gleichberechtigte Nebeneinander der Marburger und der Gießener Hochschule, denen erst von da an eine normale, ruhige Entwicklung vergönnt war. Es ist deshalb berechtigt, diese ganze Sturm- und Drangperiode des hessischen Hochschulwesens als ein Ganzes darzustellen. —

Die Rechtslage war folgende: Landgraf Philipp stiftete 1527 die erste evangelische Universität in seiner Stadt Marburg, begabte sie mit dem Grundbesitz eingezogener Klöster in Ober- und Niederhessen und veranlaßte die Stiftung zahlreicher Stipendien aus allen Teilen seines Landes zur Unterstützung armer Studierender. Als Landesuniversität war die Hochschule gedacht, und so hat der Landgraf in seinem Testament auch allen vier Söhnen die Aufrechterhaltung der Universität und den Schutz ihrer Güter anbefohlen[22]. Der Sitz der Universität, Marburg, die Hauptstadt Oberhessens, war Ludwig (dem Älteren) zugefallen, doch bestimmte das Testament, daß Landgraf Wilhelm „neben Landgraf Ludwig" die Verwaltung der Universität versehen solle; ohne Zweifel ging Philipp von dem Gedanken aus, daß die beiden Für-

[21] Vgl. sein Testament von 1625, Art. 15 (Hess. Staatsrecht II, 146f.).

[22] Lünig IX, 779; Hess. Staatsrecht II, 59.

sten, in deren Gebieten die Güter der Universität lagen, und die das Stammland Hessen innehatten, auch die Verwaltung beanspruchen könnten. Philipp faßte eben die Universität noch als Bildungsinstitut, nicht als Waffe religiöser Propaganda auf; er hat schwerlich daran gedacht, daß das Universitätsverwaltungsrecht so bald ein erstrebtes und verteidigtes Vorrecht werden würde.

Auf Ansuchen der Landschaft haben dann die vier Brüder am 26. August 1567 die Stiftung und die Besitzungen der Universität gemeinsam bestätigt[23] und diese Gesamtbestätigung im Brüdervertrag vom 28. Mai 1568 wiederholt[24]. Es ist hiermit die Gemeinsamkeit der Hochschule für alle Teile Hessens anerkannt worden. Gleichwohl haben die Professoren schon 1567 nur den Landgrafen Wilhelm und Ludwig gehuldigt, und was mehr ist: ihnen und ihren männlichen Lehnserben[25]. Aus diesem Vorgang ist zu ersehen, daß man damals noch nicht, wie dies später geschah[26], unterschied zwischen dem jus administrationis, dem Aufsichtsrecht über die Hochschule, und dem jus dominii, dem Eigentumsrecht. In der Folgezeit haben Wilhelm und Ludwig die Universität gemeinsam verwaltet, was infolge der Religionsverschiedenheit beider zu scharfen Auseinandersetzungen führte. Immerhin fanden gemeinsame Berufungen von Professoren, Visitationen durch Vertreter beider Fürsten[27] statt, gemeinsam wurde der Universität die Abweisung der Konkordienformel mitgeteilt[28]. Nach Wilhelms Tode 1592 trat sein Sohn Moritz an seine Stelle. Hierbei einigten sich jedoch beide Fürsten, Ludwig von Marburg und Moritz, dahin, daß der Vorsitz in Universitätsangelegenheiten in Zukunft bei Ludwig sein solle[29]. Schon hier zeigte sich große Verschiedenheit in der Rechtsauffassung. Landgraf Ludwig benutzte nämlich die Verhandlungen seiner und der kasselischen Räte vor der neuen Huldigung der Universität, um sowohl den Kasselern als auch der Hochschule selbst seine Anschauung von der Zuständigkeit der Universität klarzulegen[30]. Er als Landesherr, ließ er mitteilen, habe die obrigkeitliche Gewalt über die Hochschule, und Landgraf Wilhelm sei nur deshalb zur „Nebenbestellung" zugelassen, weil er der erfahrenste unter den Brüdern und schon bei Lebzeiten seines Vaters in Universitätssachen gebraucht worden sei[31], sodann

[23] AfhG, N. F. I (1894), 275. Or. im Besitz der Universität Gießen.

[24] Lünig IX, 790; Rommel V, 143.

[25] Huldigungsformel in der „Erzehlung", 444, und in den Acta Hanoviensia II (1739), 289. Vgl. auch Catalogi studiosor. Marb. ed. Caesar (Buchausgabe) IV, 5.

[26] So bei Winckelmann, Beschreib. d. Fürstent. Hessen u. Hersfeld (1697), 443, der die von den hess. Gelehrten seiner Zeit (um 1650) approbierte Anschauung gibt. Vgl. die „Standhaffte Wiederlegung in S. Gießen gegen Marburg" (1747), 6, Anm. b.

[27] Vgl. die Verordnung von 1575 in den Indices lectionum Marb. 1879. Or. im UAG.

[28] 1578 Jan. 8. Heppe, Gesch. d. hess. Generalsynoden I, Urk. S. 130. Or. im UAG. — [29] Erzehlung, 445; Acta Hanov. II, 292.

[30] Das Folgende nach der Abschrift der Mitteilung Landgraf Ludwigs an die Univ. 1593 Apr. 13, und den Protokollauszügen über die Verhandl. StAD (Hausarchiv), Marb. Succession 37.

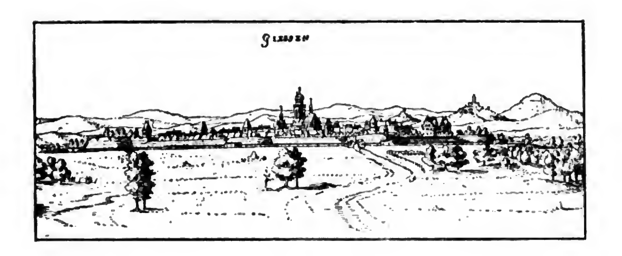
[31] Zutreffend, vgl. z. B. Hildebrand, Urkundensamml. üb. Verf. u. Verw. d. Univ. Marburg (1848), 63, 76, 85, 95.

erst, weil ein Teil der Universitätsgüter in Wilhelms Gebiet Niederhessen liege. Dieses jus patronatus sei rein persönlich gewesen und mit Wilhelms Tod gefallen. Moritzens Recht gründe sich nur auf die Form des 1567 beiden Fürsten geleisteten Huldigungseides mit seiner Verpflichtung für die männlichen Lehnserben. Der Vorsitz in Universitätssachen aber stehe dem Territorialherrn der Hochschule zu, und Wilhelm habe ihn nur seinem (Ludwigs) Entgegenkommen zu verdanken. Trotz dieser Alleinansprüche Ludwigs einigte man sich, wie erwähnt, auf Gemeinverwaltung durch Ludwig von Marburg und Moritz, nur unter dem Vorsitz des ersteren.

Um 1600 war mithin die Lage die, daß Ludwig von Darmstadt kein faßbares Recht an der Hochschule aufweisen konnte. Seine Städte und Flecken steuerten zum Stipendiatenkasten, die Söhne seines Landes erwarben sich ihre Bildung auf der Hochschule, aber weder auf die Güterverwaltung noch auf Berufung oder Entlassung von Professoren hatte der Darmstädter Landgraf Einfluß; der Oheim in Marburg und der Vetter in Kassel leiteten die Landeshochschule allein.

So waren die rechtlichen Verhältnisse beschaffen, als die Kränklichkeit des Marburger Landgrafen die Erbfrage und mit ihr die Frage nach der Zukunft der Marburger Universität aufrollte. Es fragte sich nun: War das Recht, das Landgraf Ludwig von Marburg an die Universität hatte, teilbar wie die übrige Erbschaft, so daß also ein Teil an Darmstadt fallen mußte, oder stand bei des alten Landgrafen Tode die Hochschule, die ja ihm und Moritz allein gehuldigt hatte, eo ipso in alleiniger Pflicht des Landgrafen Moritz? Die erstere Ansicht vertrat natürlich Ludwig von Darmstadt, und sicher entsprach eine gemeinsame Verwaltung der Landesuniversität durch die beiden allein noch übrigen Stämme des Hauses Hessen mehr der Absicht des Stifters als der Alleinanspruch Moritzens, zumal in jedem Falle bei der Erbteilung des Marburger Landes ein Teil des Universitätsgrundbesitzes unter die Darmstädter Hoheit geraten mußte. Aber die Ansicht der Kasseler Partei konnte die lehnrechtliche Anschauung der „Anwachsung" beim Fehlen von männlichen Lehnserben des einen Inhabers für sich geltend machen, insofern die Universität als ein pro indiviso, zu gesamter Hand den Linien Kassel und Marburg zustehendes (Lehns-) Gut angesehen werden konnte, das gemäß der Huldigung nur an die männlichen lehnsfähigen Kinder fallen könne[32]. Dem scheint entgegenzutreten, was sich bei der Testamentseröffnung nach Ludwigs des Ältern Tode herausstellte, daß nämlich die Erhaltung der Universität den Erben und nicht dem Erben (Moritz) ans Herz gelegt wurde[33].

[32] Vgl. Schröder, Rechtsgeschichte, 3. Aufl. (1898), 401. Die hier ausgeführte Anschauung ist z. B. in Moritzens Schreiben v. 16. Nov. 1613 (Acta in Sachen die Marpurgische Succession belangendt, Ausg. v. 1615, 71 f. der Missiven) und seinem Gegenprotest v. 1. Aug. 1624 ausgesprochen (Erzehlung, 229ff.). — [33] Lünig IX, 803; Rommel VI, 77.



Erster Abschnitt.

Die Entstehung der Universität Gießen.

I.

Schon beim ersten Auftauchen der Marburger Erbfrage, in jenen Vorverhandlungen der Kasseler und Darmstädter Regierungen über die zu erwartende Marburger Erbschaft und ihre Teilung, ist also die Universität das Objekt, auf das sich die hauptsächlichste Meinungsverschiedenheit bezieht. Landgraf Moritz — auf die angegebenen Gründe gestützt — verlangt unbedingt den Alleinbesitz der Universität und will den Darmstädter Vettern deshalb sogar die alleinige Herrschaft in der ihnen anfangs zugedachten Stadt Marburg nicht zugestehen, sondern verlangt in diesem Fall ein Mitregiment[1]. Landgraf Ludwig, der — für sich und seine zwei noch regierungsunmündigen Brüder — an der Ansicht festhielt, daß mit seinem Anteil am Oberfürstentum auch ein Anteil an der Universität ihm zufallen müsse, wußte nunmehr, daß er bei Landgraf Moritz auf großen Widerspruch stoßen würde. Da er außerdem voraussah, daß bei dem religiösen und politischen Gegensatz zu Moritz der Gemeinbesitz der Universität eine Quelle fortwährender Streitigkeiten sein werde, er aber von seinem Anrecht nicht ablassen wollte, so kam er bald auf den richtigen Ausweg — und sein Vorschlag macht seinem politischen Scharfblick alle Ehre —: er befürwortete eine Teilung der einen Universität in zwei unabhängige Hochschulen. Schon früher einmal war ein ähnlicher Gedanke aufgetaucht. Landgraf Wilhelm hatte einst, verärgert durch das Auftreten der ultralutherischen Marburger Theologen unter Hun-

[1] „Drey underschiedene vorschläge, deren einen nach dem andern unsere dazu verordnete unserm vettern l. Ludwig vortragen mögen", wohl aus 1601. StAM, Marb. Erbschaft 1601—04.

nius' Führung, der Universität gedroht, er werde ihr die niederhessischen Einkünfte entziehen und aus diesen Mitteln eine eigene Hochschule schaffen[2]. Was dort als Drohung auftritt, wünscht hier Landgraf Ludwig ernstlich ins Werk zu setzen. Es ist ein weiterer Schritt auf dem Wege der Selbständigmachung Hessen-Darmstadts, und wenn auch religiöse Motive mitgewirkt haben mögen, so ist doch der Vorschlag in erster Linie als ein politischer Schachzug aufzufassen. Moritz selbst, so führt Ludwig in jenem eigenhändigen Schreiben[3] an seinen Vetter aus, habe zugegeben, daß Marburg der einzige Ort Oberhessens sei, wo man eine fürstliche Residenz haben könne. Er werde daher nicht dawider sein, daß er — Ludwig — die Stadt bekomme. Nach einem Vorschlag über die Art der Landesteilung fährt er dann fort: „Waß die universitet anlangt, weil ich von e[uer] l[iebden] cammermeister verstanden, daß e. l. daran sonderlich gelegen, were ich zufrieden, daß e. l. dieselbe transferirten an ein ort in derselben land, wo es deroselben gelegen, doch daß e. l. mir daß ließen, waß in den emptern, so mir zugetheilt werden mögten, zu der universitet gefelt, daß ich doch so etzliche wenige reliquias davon behalten möchte, wölte ich alßdann sehen, ob mir gott soviel bescherete, daß ich noch etwaß von dem meinigen könnte zuschießen und dieselbe ein wenig restaurirete, und dasselbe alß mit raht und gutachten e. l. selbsten; dann wann die universitet allerdings sölte von Marpurg kommen, hielte ich darfur, es wurde gemeiner statt und burgerschaft zu großer beschwerung gereichen." Es schwebt mithin Landgraf Ludwig ein ähnlicher Zustand als erstrebenswert vor, wie er dreißig Jahre später zur Tatsache wurde: eine hessen-darmstädtische Universität Marburg mit oberhessischen Universitätsgütern, daneben eine hessen-kasselische Universität mit niederhessischen Besitzungen.

Aber dieser Vorschlag fiel bei Moritz nicht auf fruchtbaren Boden; er bestand auf dem Recht des Alleinbesitzes der Hochschule. Auch von Marburg, wo Ludwig von Darmstadt beim alten Landgrafen durch dessen Hofmeister Philipp Ludwig von Baumbach sondieren ließ[4], erfuhr er wenig Tröstliches. Ludwig der Ältere war der Ansicht, „daß die universität laut uffgerichter vertrege landgraf Moritzen hiernechst allein bleiben muß"[5]; dies war Ludwig dem Jüngeren um so unangenehmer, als ihm bei einer

[2] 1577 Febr. 4. Heppe, Generalsynoden I, Urk. S. 77.

[3] Eigh. Or. StAM, a. a. O.; eigh. Kzt. StAD (Hausarchiv), Korresp. Ludw. V, 76. Teilweise gedruckt MOGV X (1901), 42.

[4] Memorial f. Verhandl. Hans Philipps von Buseck gnt. Münch in Marburg, 1602 Apr. 18 (StAD, Hausarch., Korr. Ludw. V, 76): „. . . ob sein f[ürstliche] g[naden] meinem g[nädigen] f[ürsten] u. h[errn] rathen, von Marpurgk schloß, statt, ampt und universitet hant abzuthun und zu verhuitung weitleifdigkeyt solches, idoch nur als zu einem virten theil, in l. Moritz handen kommen zu lassen fur rathsam achten". Ludwig d. J. hoffte, daß sich noch zu Lebzeiten Ludwig d. Ä. eine Übereinkunft mit dessen Einverständnis treffen und so der Erbstreit vermeiden ließe.

[5] Baumbach an Landgraf Ludwig d. J., 1602 Mai 14, Or. StAD, a. a. O.

Reise an den erbverbrüderten sächsischen Höfen vorgestellt worden war, wie bedenklich es der Religion wegen sei, auf Marburg zu verzichten[6]. Mit dem Beginn des Sommers 1602 scheinen die Verhandlungen zwischen Kassel und Darmstadt als aussichtslos abgebrochen worden zu sein[7]. Beide Teile bereiteten sich vor, auf die erste Nachricht vom Tode des alten Landgrafen möglichst das ganze Erbe in Besitz zu nehmen[8].

Erst im Herbste 1603, da der leidende Zustand Ludwigs von Marburg fast stündlich sein Ende erwarten ließ[9], begannen von neuem Unterhandlungen. Moritz schickte seine Räte Otto Wilhelm von Berlepsch und Heinrich Ludwig Scheffer mit geheimem Auftrag an seinen Vetter nach Darmstadt[10]. Sie schlugen dort vor[11], daß beide Teile den Antritt der bevorstehenden Erbschaft durch Übereinkunft verschieben sollten bis zur Regelung der schwebenden Erbfragen. Inzwischen sollten die Räte des Marburger Fürstentums und ein Ausschuß der Stände die Regierung führen. Zur Verhandlung über diese Punkte forderten sie Landgraf Ludwig auf, eine baldige Tagfahrt in Ziegenhain zu beschicken. Ludwig kam dieser Antrag willkommen. Zwar fand er es „etwas odios und bedenklichen de successione viventis zu handeln"[12]; doch war hiermit die friedliche Lösung der Streitfragen angebahnt. Freilich war der Darmstädter der Meinung, daß auch wirklich die ganze Erbschaft in den Stillstand einbegriffen sein müsse. Jetzt aber zeigten die Kasseler Gesandten erst ihre wahre Absicht. Es gebe einige Stücke, erklärten sie, die bereits durch Testamente oder Verträge von der Erbschaft eximiert und Moritz allein vorbehalten seien; unter ihnen befinde sich auch die Universität. Doch könne Darmstadt ja, ohne diese materiellen Fragen jetzt schon zu behandeln, nach Ziegenhain Vertreter schicken, wo man die Angelegenheit ins Reine bringen werde. Vergebens erklärte Landgraf Ludwig nun, er könne auf weitere Verhandlungen nur eingehen, wenn über die ganze Erbschaft, nichts ausgenommen, beraten werden solle; vergebens wandten die Darmstädter Räte die Miterbschaft ihres Herrn an der Universität ein: Die Kasseler behaupteten, Landgraf Moritz stehe infolge der

---

[6] Ludwig d. J. an Baumbach 1602 Mai 1 Weimar (eigenh. Kzt. StAD, a. a. O.): „Was Marpurg anlanget, halten seine liebden [Herzog Friedrich Wilhelm von Weimar] es vor hochbedenklich der religion halber dasselbe fahren zu lassen".

[7] Ein Schreiben Ludwigs an Moritz von 1602 Juni 7 (Or. StAD, Marb. Succ. 2) ist nicht abgegangen.

[8] Geheime Vollmachten für verschiedene Beamte beider Parteien StAD und StAM.

[9] Das gleich anzuführende Protokoll sagt: „also dz sich s. f. g. lebenß fast stündlich zu befahren".

[10] Beglaubigungsschreiben: Landgraf Moritz an Landgraf Ludwig 1603 Okt. 21 Zapfenburgk, Or. StAD, Marb. Succ. 2.

[11] Protokoll (Or. a. a. O.) v. 28. und 29. Okt. Vgl. hierfür auch: Veritas relationis summariae Hasso-Darmstatinae vindicata (1646), 5f.

[12] Diesen Ausdruck gebraucht die offizielle Antwort Darmstadts auf die Kasseler Werbung. 1603 Okt. 30, Or. StAM, Marb. Erbsch. 1601/04.

ihm mitgeleisteten Universitätshuldigung bereits in possessione. So erhielten denn die Kasseler Gesandten den Bescheid: die Landgrafen Ludwig und Friedrich[13] gingen auf den Kasseler Vorschlag nur ein, wenn die ganze Verlassenschaft bis zur Publikation des Testaments in Verwaltung der Marburger Regierungsräte bleibe, „unter welcher dan auch die universitet zu Marpurgk, und was dessen mher sein mag, begriffen sein soll, doch jeder herschaft ahn dero habenten rechten ohn einigen verfangk"[14]. Mehr konnten die Darmstädter eigentlich nicht tun, denn diese letzte Klausel griff ja auch den weitestgehenden Ansprüchen Landgraf Moritzens nicht vor. Ja Ludwig ging noch weiter: er erklärte, als Moritz auf seinem Recht bestand[15]: er sehe zwar nicht, wie eine Einigung zustande kommen könne, aber er wolle, um Entgegenkommen zu zeigen, dennoch die vorgeschlagene Tagfahrt zu Ziegenhain beschicken oder selbst besuchen[16]. Aber die Zusammenkunft kam nicht zustande, da Moritz sie unter den vorliegenden Umständen für zwecklos erklärte[17]. Aus der bereits entworfenen Instruktion Landgraf Ludwigs für seine nach Ziegenhain abzuschickenden Vertreter[18] ersieht man aber, wie sehr es ihm um eine Beilegung des Streites zu tun war. Er sucht darin zunächst die Ansprüche seines Vetters mit Rechtsgründen zu widerlegen, gesteht ihm aber schließlich zu: die Universität solle in der Huldigung verbleiben, in der sie beim Tode des alten Landgrafen sein werde, nur solle bis zur Testamentseröffnung und Entschließung darüber von keiner Partei etwas darin verändert werden. Als aber dann Moritz von Ludwig den Beweis verlangte, daß seine (Moritzens) Ansprüche der Hausverfassung zuwider seien[19], da erklärten die drei Darmstädter Landgrafen in einem gemeinsamen, sehr entschiedenen Schreiben[20], sie wüßten nichts von den Rechten, die Moritz stets geltend mache, und deren er sich, wie er behaupte, nicht begeben könne; als Ausweg schlagen sie dann vor, was schon in der erwähnten Instruktion ausgesprochen war, eine Art Waffenstillstand für die Universität. Keiner Partei, führen sie weiter aus, solle ja Schaden daraus erwachsen, denn über etwaige gegründete Vorrechte des einen Teils könne in der Güte oder durch Austrag oder kaiserliches Urteil entschieden werden. Hiermit sei ihr Äußerstes getan, und sie zweifelten nicht, daß unparteiisch Denkende, „hohes und

[13] Ludwigs jüngster Bruder, der Stifter der Homburger Linie; der mittlere Bruder, Philipp (von Butzbach), war auf Reisen, vgl. Walther im AfhG XI (1867), 282.

[14] In dem Anm. 12 erwähnten Schriftstück.

[15] Moritz an Ludwig d. J. 1603 Nov. 8 Spangenbergk. Or. StAD, a. a. O.

[16] Ludwig an Moritz Nov. 13, Kzt. a. a. O.

[17] Moritz an Ludwig Nov. 23 Ziegenhain, Or. a. a. O.

[18] Es waren ausersehen: Joh. Pistorius Niddanus, Kanzler; Balth. v. Weitelshausen gen. Schrautenbach, Amtmann von Lichtenberg; Bernhard v. Berbisdorf, Amtmann von Rüsselsheim; Kzt. d. Instrukt. d. d. Schotten, 28. Nov. 1603, a. a. O.

[19] 1603 Nov. 30 Ziegenhain, Or. a. a. O.

[20] Dez. 10. Kzt. a. a. O. Philipp war am 6. Dez. von seiner Reise zurückgekehrt (AfhG XI, 283), vielleicht ist auf ihn die schärfere Tonart des Schreibens zurückzuführen.

niddrigs stands personen, für welche hirnehist diße handlung gelangen mag"[21], anerkennen würden, daß alles geschehen sei, was zur Verhütung von Feindschaft geschehen könne. Jedenfalls möge Moritz „sich der apprehension possessionis noch ichtwas anders — vermog bei allen chur- und furstlichen heusern ublichen gebrauchs und loblicher gewonheit, gestalt es dan ohne das recht und pillich — vor der furstlichen begrebnus und publication testamenti nicht anmassen, noch viel weniger hand einschlagen".

Moritz war jedoch der Ansicht, daß mit dem Vorschlag der Darmstädter nichts getan sei: Ludwig möge doch noch „etwas neher rucken" (hiermit ist wohl gemeint, er möge die Universität auch während des Stillstands Moritz überlassen), er könne sich ja etwaige Ansprüche vorbehalten. Jedenfalls aber möge er seine Vertreter am 13. Januar 1604 zur Verhandlung in Kassel eintreffen lassen[22].

Ludwig, der gerade zu Besuch auf Schloß Marburg bei dem kranken Oheim weilte, hatte dort gefunden, daß Gefahr im Verzug sei[23], schob eine beabsichtigte Reise nach Thüringen auf und erklärte sich bereit zur Beschikkung des Tages[24]. Wenige Tage später erhielten Hans Philipp von Buseck genannt Münch, Oberamtmann zu Darmstadt, Johann Pistorius Niddanus, Kanzler, und Johann Strupp von Gelnhausen[25] ihre Instruktion. Sie sollten in der Universitätssache soviel als möglich zu erreichen suchen, mindestens aber eine Bestellung der Professoren während des Interims durch Moritz allein ablehnen. Höchstens eine gemeinsame Bestellung durch Moritz und die Marburger Räte darf zugegeben werden, doch „allewege mit angehengter protestation und reservation". Die Gesandten haben Vollmacht zum Vertragsabschluß bei leidlichen Bedingungen und sollen sofort die endgültige Ausfertigung auf mitgegebenen Blanketten veranlassen[26].

Der Empfang der Gesandten in Kassel war nicht sehr freundlich[27]. Moritz erging sich in heftigen Reden über das „gahr ungewöhnliche spizige schreiben" der Landgrafen[28], er wisse sich in seinem Leben „keines solchen scharpfen und mit unpreuchlichen terminis ausgefertigten schreibens" zu erinnern. Mit der Teilnahme der beiden jüngeren Landgrafen von Darmstadt

---

[21] Diesen Ausdruck erklärt die spätere Ausführung.

[22] Moritz an Ludwig 1603 Dez. 27, Or. a. a. O.

[23] Er hatte bereits ein Schreiben an Moritz abgefaßt, worin zur beschleunigten Verhandlung gemahnt wird, weil des Oheims „leibsgelegenheit so bawfellig stehet". StAD a. a. O. — [24] Ludwig an Moritz 1603 Dez. 30, Kzt. a. a. O.

[25] Johann Strupps Bedeutung für die damalige Darmstädter Politik ist nirgends hinreichend gewürdigt. Über seine Verdienste um die Universitätsgründung s. u. Vielfach war er zu wichtigen Gesandtschaften verwendet, so seit 1594 auf allen Reichstagen (Rommel V, 287f. in Anm.), und ohne seinen Rat pflegte Landgraf Ludwig nichts Wichtiges zu unternehmen. Vgl. auch Häberlins Reichsgeschichte, fortges. von Senckenberg XXIII, 103, 359. — [26] Instruktion v. 6. Jan.; Vollmacht v. 7. Jan. 1604, Or. StAD, a. a. O.

[27] Das Folgende nach dem Protokoll des Kasseler Tages, a. a. O.

[28] Gemeint ist wohl das Ultimatum vom 10. Dezember.

an der Behandlung der Erbfragen war er wenig einverstanden, ersah er doch daraus, daß Landgraf Ludwig, indem er seine beiden Brüder zu Mithandelnden machte, den Anspruch der Darmstädter auf drei Vierteile der Marburger Erbschaft vorbereitete. „Das man nuhn das maull alßo weit aufgethan und es auch an andere mehr gelangen laßen hette", ist ihm besonders unangenehm.

Um nicht zu weitläufig zu werden, heben wir hier nur den entscheidenden Punkt aus den Kasseler Verhandlungen heraus: Den Ausschlag zu gunsten des Landgrafen Moritz gab die Überrumpelung der Darmstädter mit einem ihnen völlig unbekannten Vertrag, der im August 1567 zwischen den Landgrafen Wilhelm und Ludwig dem Älteren geschlossen sein sollte, und demzufolge einige Lehen (zum Beispiel Waldeck), ferner das Recht der Erbämterbesetzung und der Universitätsverwaltung beim Aussterben der Marburger Linie der Kasseler Linie allein zustehen sollten. Von diesem angeblichen Vertrag teilte der Kasseler Kanzler Antrecht einiges aus einem Kopialbuche mit. Als die Darmstädter ihr Befremden über die Existenz dieses Vertrags zu erkennen gaben und sich die Urkunde im Wortlaut näher ansehen wollten, schlug Antrecht das Buch zu und ließ es wegbringen[29].

Zwar erklärten nun die Darmstädter Gesandten, die beiden Landgrafen seien zum Abschluß eines solchen Vertrags nicht berechtigt gewesen, und ihnen und ihrem Herrn sei der Vertrag völlig unbekannt. Immerhin hat aber trotz des eigentümlichen Benehmens, das der Kasseler Kanzler Antrecht bei der Produktion des Vertrags an den Tag legte, die Vorlegung des neuen Rechtstitels auf die Vertreter Darmstadts einschüchternd gewirkt. Obgleich nämlich ein solcher Vertrag, der die Universitätsverwaltung oder -hoheit mitbeträfe, tatsächlich nie existiert hat[30], unterzeichneten die

---

[29] Den Hergang teilt neben dem Protokoll auch ein Brief mit, den Ludwig am 19. Jan. 1614 an Landgraf Moritz schrieb (gedr. in den „Acta die Marpurgische succession belangendt", Ausg. v. 1615, S. 76f. der angehängten Missiven) und die Zeugenaussage des Kanzlers Pistorius (ebd. S. 83). Damals ließ Landgraf Ludwig nämlich durch Zeugenvernehmung feststellen, daß man auf der darmstädtischen Seite von der Existenz eines solchen Vertrags nichts wisse, noch zu Landgraf Georgs I. Zeit etwas davon gewußt habe (ebd. S. 78—85).

[30] Da der Vertrag vom 29. Aug. 1567 (gedr. Ledderhose, Kl. Schriften IV, 25) sich nur auf Lehen und Erbämter bezieht, ist es an sich nicht wahrscheinlich, daß ein Vertrag aus gleicher Zeit bestehen sollte, der außerdem noch die Universität beträfe. Demgemäß fand sich in StAM und StAD auch nichts Derartiges vor. Schließlich fand ich jedoch noch einen direkten Beweis, daß der Vertrag nicht existiert. Am 22. April 1624 erließen Vizekanzler und Räte zu Kassel ein Schreiben an Landgraf Moritz, indem sie sich gegen seinen Vorwurf verwahren, wonach dieser Vertrag von 1567 durch ihre Verwahrlosung unauffindbar geworden sei. Sie erklären, es existiere überhaupt kein Vertrag, der auch die Universität betreffe, sondern nur der über Lehen und Erbämter. (Or. StAM, Marb. Erbsch. 1624, Akten des L. Moritz.) Eine Übereinkunft über die Form der Universitätshuldigung mag bestanden haben; doch muß sie bereits im Mai

Darmstädter die Stillstandsübereinkunft im wesentlichen in der von Kasseler Seite vorgelegten Form, ohne die Annahme ihrer Abänderungsvorschläge durchzusetzen. Diese Urkunde, die am 14. Januar 1604 unterzeichnet wurde[31], bestimmte, daß beide Erbparteien die apprehensio der Erbschaft nicht eher bewerkstelligen sollten als nach Eröffnung des Testaments und nachfolgender Vergleichung etwaiger Streitpunkte. Ausgenommen von diesem Interim wurden jedoch einige Lehen und die Universität Marburg. Diese sollten beim Tode Ludwigs des Älteren sofort Landgraf Moritz allein verbleiben — freilich unter Reservation der Darmstädter Ansprüche.

Landgraf Ludwig war durch diese Nachgiebigkeit unangenehm berührt; er erkundigte sich bei dem Hofgerichtsmitglied Konrad Pistorius zu Marburg über die Tragweite der Abmachung und erfuhr auch da, was er schon wußte: daß sein Vetter im Besitz der Universität blieb und er nur die Möglichkeit hatte, durch einen Prozeß seinen Anspruch geltend zu machen[32]. Doch blieb ihm nunmehr, obgleich er das Bewußtsein hatte, daß seine Bevollmächtigten „etwas weith gegangen" seien[33], nichts übrig, als das Abkommen zu ratifizieren. Denn er hatte allen Grund zu fürchten, daß Moritz, falls sein Oheim vor dem Abschluß des Stillstandsvertrages starb, ihm in der Besitznahme des Erbes zuvorkommen werde. In diesen Gedankengang gibt Ludwigs Korrespondenz mit Kursachsen Einblick, und hieraus möge es erklärt werden, daß Ludwig den Vertrag annahm, der ihn in seinen Ansprüchen an die Universitätshoheit so stark zurücksetzte.

Auf der Reise an die sächsischen Höfe, die Ludwig im Frühjahre 1603 unternahm, hatte er bereits mit den erbverbrüderten Fürsten über die Marburger Erbfrage gesprochen und auch durch Gesandte mit dem Kurfürsten Christian II. insgeheim verhandelt. Nicht ohne dessen Vorwissen und Rat hatte er geglaubt in dieser für sein Haus und die lutherische Religion so wichtigen Frage etwas vornehmen zu sollen. Im Herbste 1603 nun hatten sich, wie aus Ludwigs Äußerungen Christian gegenüber zu entnehmen ist[34], die Anzeichen gemehrt, daß Moritz die Absicht habe, nach dem Tode Ludwigs des Älteren sofort ganz Oberhessen in Besitz zu nehmen. Trat dies ein, so blieb den Darmstädter Landgrafen nichts übrig, als zu nehmen, was Moritz ihnen zugestehen wollte, oder ihren Anspruch in Kammergerichtsprozessen, deren Ende, wie Ludwig sagt, „unser keiner wol erleben mochte", zu betreiben. Schon waren die kasselischen Beamten instruiert, und auch die Untertanen an der Grenze sollten sich bereit halten, um der Besitzergrei-

---

1567 erfolgt sein, nicht erst im Oktober. — Kassel hörte seit der Aufklärung von 1624 auf, sich auf einen solchen Vertrag zu berufen. So bezieht sich Landgraf Wilhelm 1627 nur noch auf das Huldigungsprotokoll von 1567, vgl. Erzehlung, 435.

[31] Gedruckt, außer in den Deduktionen zur Marburger Succession, bei Lünig IX, 810.

[32] Anfrage und Antwort StAD, Marb. Succ. 2. — [33] Ludwig an Moritz 1604 Febr. 4, Kzt. a. a. O. — [34] Ludwig an Kursachsen 1603 Dez. 12, Kzt. a. a. O.

fung im Notfall den nötigen militärischen Nachdruck zu verleihen. Landgraf Moritz hatte, wenn Landgraf Ludwig recht berichtet ist, bereits von Ziegenhain bis Marburg wartende Pferde stehen, um persönlich die oberhessische Hauptstadt in Besitz nehmen zu können[35]; in Marburg selbst hatte sein am Hofe des alten Landgrafen weilender Sohn Otto geheime Aufträge. Mit diesen Vorbereitungen konnte Darmstadt nicht konkurrieren, obgleich auch hier alles bereit gehalten wurde[36]. Daher mochte ein Vertrag, wenn auch in der Universitätsfrage ungünstig, vielleicht doch die Erbschaft noch retten[37]. Mit Recht aber konnte Ludwig nach diesem Vertrag von sich sagen, „das wir, reservatis tamen reservandis et salvo jure nostro, zimblich nachgegeben und nichts erwinden laßen, was zur freundschaftlichen ubereinkunft diene"[38].

II.

Am 9. Oktober 1604 erlag Ludwig von Marburg seinen Leiden. Nach der feierlichen Beisetzung traf am 24. Oktober Landgraf Moritz mit seinen Vettern Ludwig, Philipp und Friedrich von Darmstadt auf dem Marburger Schloß zusammen, um die Testamentseröffnung vorzunehmen[39]. In Gegenwart einer Anzahl Räte und eines Vertreters der Landgräfin Witwe wurde das Testament feierlich publiziert[40]. Es bestimmte eine Halbierung Oberhessens; jedes der beiden Häuser Kassel und Darmstadt sollte gleichviel Ge-

[35] Vgl. dens. Brief und die im StAM liegenden Instruktionen. Wenn wir der Aussage des Oberförsters von Stornfels trauen dürfen, ist Landgraf Moritz, durch eine falsche Todesnachricht getäuscht, um Weihnachten 1603 mit drei Pferden in größter Eile vor Marburg angekommen, „und als s. f. g. daselbst vernommen, das es nichts gewesen, das s. f. g. stracks umbgewendet und zuruckh gezogen, und solle l. Ludwig der elter deßen bericht worden sein". Buseck, Pistorius und Strupp an Ludwig d. J. 1604 Jan. 9 Schotten. StAD a. a. O.

[36] „Also ob wir und unser gebrüder gleich auch allerhand noithwendige verordnung deßwegen gethan, daß es doch sehr mißlich, ja fast unmoglich, daß wir mit apprehension der possession so paldt alß s. l. sein konnen." (An Kursachsen, a. a. O.)

[37] Bemerkenswert ist Christians Antwort auf Ludwigs Mitteilungen (von 1603 Dezemb. 23, Or. a. a. O.): Ludwig möge „als ein vernünftiger fürst" bei der betrübten Lage des Reiches alle Mißhelligkeiten möglichst vermeiden, sich aber auf alle Fälle vorbereiten und daher „auch bei zeiten an gebürenden orten, dahin uf den eußersten und unverhofften fall diese sache endtlich gedeyen möchte, durch vertraute leute unterbauen lassen". Christian weist ihn also an, beim Kaiser Fühlung zu suchen; dieser hatte den Kurfürsten soeben bezüglich der Haltung des Religionsfriedens beschwichtigt (vgl. Kämmel im Archiv f. sächs. Geschichte, N. F. VI [1880], 4, Anm. 3).

[38] Ludwig an Kursachsen 1604 Jan. 30. Ähnlich am 10. Febr. an Markgraf Joachim Ernst von Ansbach. Kzte. a. a. O.

[39] Protokoll über die Testamentseröffnung und die gefolgten Verhandlungen in den Acta die Marpurg. Succ. belangendt, Ausg. v. 1615, S. 43—49 der Dokumente zur Deductio causae principalis.

[40] Gedruckt ist das Testament nebst dem Kodizill bei Lünig IX, 801—806, 808 810, auch in den Deduktionen; ohne das Kodizill Rommel VI, 72—83.

biet erhalten. Hiermit wurde die Hoffnung des Landgrafen Moritz erfüllt, aber nicht die der Darmstädter, die ihrer Kopfzahl entsprechend drei Vierteile beanspruchten. Besonderes Gewicht ist in dem Testamente auf die Bewahrung des bestehenden Religionszustandes gelegt; bei Verlust des Erbteils war verboten, die im Amte befindlichen Superintendenten und Pfarrer verdrängen zu lassen. Ebendasselbe galt vom Bestand der Schulen als der seminaria ecclesiae; in ihnen sollte in gleicher Weise die reine Lehre Augsburgischer Konfession bewahrt bleiben. Am Schlusse wurde die Strafe der Enterbung auch dem Erben angedroht, der sich den Testamentsbestimmungen widersetze. —

Als sich am Tage nach der Publikation beide Parteien über das Testament erklären sollten, gab Moritz an, er sei mit dem Testament einverstanden und nehme es in allen Punkten an; Ludwig dagegen nebst seinen Brüdern behauptete, einige Bestimmungen darin liefen dem Reichsrecht, dem Testament ihres Großvaters Philipp, dem Erbvertrag von 1568 und den Festsetzungen in der Erbverbrüderung mit Sachsen und Brandenburg zuwider und könnten daher nicht gültig sein; in den übrigen Punkten wollten sie es annehmen.

Diese Erklärungen bilden den Ausgangspunkt für den vieljährigen Rechtsstreit um das Marburger Erbe.

Da eine Einigung der Parteien nicht zu erzielen war, so wurde der hessische „Austrag", ein in der Gesamtverfassung Hessens vorgesehenes Schiedsgericht für Streitigkeiten unter hessischen Fürsten, bestehend aus 16 Vertretern der Landstände, 2 Mitgliedern des Samthofgerichts und einem juristischen Professor der Universität Marburg, mit der Sache betraut.

Vor dieser Behörde wurden beiderseits dieselben Ansprüche geltend gemacht, die schon vor dem Tode des älteren Ludwig zwischen den hessischen Linien streitig gewesen waren[41]. Nur die Universität und die sonstigen durch den Vertrag vom 14. Januar betroffenen Punkte sind jetzt ausgeschaltet; sie waren ja Moritz unbestreitbar vorbehalten. Dagegen sucht Darmstadt jetzt die Stadt Marburg zu erhalten, weil im Oberfürstentum Hessen sonst keine geeignete Residenz vorhanden sei. Kassel aber wendet ein: „Wann den Darmbstädtischen Marpurg zukommen solte, so würde es der universitet halben streit geben, l[andgraf] Moritzen f[ürstliche] gn[aden] halten die universitet vor sich, sey auch in dem Cassellischen abschiedt außgesetzt; da dann die universitet von Marpurg abgewendet werden solte, so were Marpurg verderbet"[42]. So kam es über diesen Hauptstreitpunkt zu keiner Einigung, ebensowenig wie in den Vorverhandlungen seit 1601. Schon hier hat wie später Universitätsstadt und Hochschule den Angelpunkt der — oft deshalb vergeblichen — Verhandlungen gebildet[43].

[41] Protokoll der „Niedergesetzten" in den Acta . . . v. 1615, S. 13—117 der Docum. ad deductionem nullitatum pertinentia. — [42] A. a. O., 55.

[43] Ich verweise namentlich auf die Romroder Tagfahrt von 1627, sodann auf die Vorverhandlungen des Vertrags von 1648.

Als vor dem Schiedsgericht schließlich beide Teile den Antrag auf vorläufige Immission in das Erbe stellten, kamen die „Niedergesetzten" durch Beschluß vom 14. November 1604 diesem Verlangen nach[44], ließen aber den Vertrag vom 14. Januar, der die Universität dem Hause Kassel überließ, in Kraft. Die sodann von den Schiedsrichtern vorgenommene Landesteilung gab auch den Sitz der Hochschule, die Stadt Marburg, in die Hände des Landgrafen Moritz[45]. So war Ludwig von Darmstadt in der Universitätsfrage — infolge der Nachgiebigkeit bei jenem Vertrag — ganz in Nachteil gekommen, und auch in der Erbschaftsfrage waren seine Ansprüche nicht erfüllt worden.

Ludwig aber gab seine Sache nicht verloren. Während er wegen anderweiter Regelung der Erbschaftssache durch seinen Gesandten Johann Strupp von Gelnhausen mit den sächsischen Höfen verhandelte und auch am Kaiserhofe in Prag „unterbauen" ließ[46], behielt er die Universität wohl im Auge. Schon bei der Besetzung des Schiedsgerichts hatte er sein Anrecht an der Universität dadurch gewahrt, daß seine Vertreter mit denen Kassels gemeinsam den Professor Göddäus seiner Pflicht entließen, damit er unabhängig am Schiedsgericht teilnehmen könne[47]. Bald aber merkte man in Darmstadt, daß ein großer Teil des Corpus academicum auf die Kasseler Seite neigte. Dies zeigte sich deutlich, als im Dezember 1604 auf einer Disputation des Professors Goclenius nur der Name des Landgrafen Moritz als Inhabers der Hochschule erschien[48]. Da erließen am 22. Dezember die drei Darmstädter Landgrafen eine scharfe Erklärung an die Universität, worin sie ihr Mitverwaltungsrecht behaupteten. Als dies die Kasseler Räte erfuhren, stellten sie alsbald ein Verhör mit den Professoren an, fragten jeden einzelnen, wem er gehuldigt habe und in wessen Pflicht er stehe, und brachten es schließlich dahin, daß die Universität einen Gegenprotest an die Darmstädter Landgrafen richtete, worin sie ihnen das behauptete Recht abstritt[49]. Außer durch andere Gründe hatte man die Professoren auch dadurch zu diesem Schritt zu bringen gesucht, daß man ihnen vortrug, schon Ludwigs des Jüngeren Vater, Landgraf Georg von Darmstadt, habe seinerzeit nach Wilhelms Tode (1592) Ansprüche auf Teilnahme an der Universitätsverwaltung erhoben, sei aber, als man ihm den Mangel eines Rechtstitels nachwies, „von seinem vornehmen abgetretten"[50]. Die kasselisch-loyale Haltung der Marburger Univer-

[44] A. a. O., 62 f. — [45] Am 29. Januar 1605; a. a. O., 108.

[46] Akten im StAD, Marb. Succ. 2 u. 12; Gesandtschaften, 46; Korresp. Sachsen.

[47] A. a. O., 16.

[48] Von 1605 liegen mir einige Disputationen des Goclenius vor, auf denen ostentativ steht: „in domini Mauritii Hassiae landgravii academia quae est Marpurgi" u. dgl.

[49] Protokoll StAM, Geh. Rats-A. betr. U. Gießen; Catalogus studiosorum Marb. III ed. Caesar, 169 f. Notariatsinstr., enth. beide Schriftstücke, gedr. i. d. Erzehlung, 195—202.

[50] Protokoll. — Wir sind nicht in der Lage, diese Behauptung als wahr zu erweisen oder zu widerlegen. (Die oben S. 7 benutzte Aufzeichnung über diese Vorgänge spricht nicht von Landgraf Georg.) Für den vorliegenden Fall beweist sie aber

sität wurde von Landgraf Moritz bald nachher durch die Schenkung der Diezischen Bibliothek aus Ziegenhain belohnt[51]. —

Während die Hochschule so offen gegen Ludwig Partei nahm, traf bei diesem vom Kurfürsten von Sachsen ein Schreiben ein, das zeigte, daß er noch immer mit großer Teilnahme die Sache verfolgte, die seinen Glaubensgenossen so nahe berührte[52]. Er riet ihm nämlich, die vom Austragsgericht Moritz zugesprochene Universität per petitorium beim Kaiser zu verlangen. Entschloß sich Ludwig auch jetzt noch nicht zu diesem Schritt, so blieb doch sein Augenmerk auf Marburg gerichtet. Denn in seinem Lande machten sich unter der Geistlichkeit Anzeichen einer Beunruhigung wegen des Verlustes von Marburg geltend. Eine Synode der Definitoren von Oberkatzenelnbogen, die in Darmstadt tagte, hatte am 4. Dezember den Landgrafen dringend ersucht, seine Ansprüche auf die Stadt Marburg nicht fahren zu lassen; der Verlust dieser Stadt, der Hauptstadt, des Sitzes der Behörden und der Universität, werde die reine Religion sehr schwächen. Daß der Verlust der Universität hierbei der Hauptgegenstand der Sorge der Geistlichen war, steht fest[53]. Nicht mit Unrecht mahnten die lutherischen Geistlichen. Denn in Landgraf Moritz reifte in jener Zeit der Plan, eine Umgestaltung der religiösen Verhältnisse in seinem Lande und in der ihm zugefallenen Hälfte Oberhessens vorzunehmen, ein Bestreben, zu dessen Durchführung er bisher nur kleine Anläufe genommen hatte[54]. Auf Drängen der calvinistischen Theologen in und außer Landes[55] — er hatte hierüber persönlich eine Konferenz mit Theologen in Basel[56] — beschloß der Landgraf, jetzt sein religiöses

auch nichts, da Landgraf Georg keinen Anspruch auf Landgraf Wilhelms Nachlaß erheben konnte, wohl aber Landgraf Ludwig d. J. auf Ludwigs des Ältern Erbe.

[51] Catalogus IV, 6. — [52] 1604 Dez. 31, Abschr. StAD, Marb. Succ. 2.

[53] Superint. Angelus u. die Definitoren an Landgraf Ludwig 1604 Dez. 3, im Auszug bei Diehl, Deutsche Zeitschr. f. Kirchenrecht IX (1899), 63f., Datum a. a. O., 80; dort ist nur „die stadt Marpurg mit der universität" genannt, woraus obiger Schluß zu ziehen.

[54] Vgl. Heppe, Die Einführung der Verbesserungspunkte in Hessen (1849), 5f. — Schon am 6. Mai 1603 schreibt Ludwig der Jüngere an seine Mutter, Moritz versichere zwar, er sei nicht calvinisch, aber in Sontra haben die Leute schon „uf Calvinisch communiciren mußen" (StAD, Korresp. Ludwigs V).

[55] Paul Crocius zu Lasphe (vgl. F. E. Claus, Joh. Crocius [1857], 1, Anm. 2) an Prof. Goclenius zu Marburg 1605 Febr. 5: Er möge dem Landgrafen die Einführung der „reinen Lehre" nahelegen, da die beste Gelegenheit jetzt sei, „dum per successionem legitimam regionis et subditorum magna facta est accessio" (Or. StAD, Kircheng. 10 II, Bl. 64). S. Specialwiderlegung der Wechselschriften (1647), 51. Hieraus gewinnt es den Anschein, als ob die Beeinflussung des Landgrafen zur Religionsänderung von der Pfalz her planmäßig betrieben worden sei. — Vgl. auch Heppe, Verbesserungspunkte, 7f.; Rommel VI, 558.

[56] Kurpfälz. Rat Lingelsheim an französ. Agenten Bongars 1605 Juni 22: „Landgravius Mauritius Basileae cum Grynaeo et Polano consultationem instituit de stabilienda schola sua theologica et fractione panis in ecclesiam inducenda". Hagen, Zur Gesch. der Philologie (1879), 180. Vgl. auch die Briefe vom 10. und 11. Juni ebd., 176, 177. Über des Landgrafen Beziehungen zu den genannten Theologen vgl. Rommel VI, 514, 522.

Ideal in allen seinen Ländern durchzuführen. In Niederhessen und Niederkatzenelnbogen fand er wenig Widerstand[57]. Anders jedoch stellte sich natürlich Oberhessen, wo unter Ludwigs des Älteren Regierung der Glaube in der neulutherischen Form, wie sie Ägidius Hunnius vertrat, durchaus in Geistlichkeit und Volk Wurzel geschlagen hatte. Moritz sah nicht ein, daß er dem Volke, dem die religiöse Bildung fehlte, die äußeren Merkmale und Gebräuche beim Gottesdienst, die Bilder in den Kirchen, die altgewohnte Form der Abendmahlsfeier usw., nicht nehmen könne, ohne das Volk mit seinem an diese Äußerlichkeiten geknüpften religiösen Bedürfnis zur Verzweiflung zu treiben. Mit unerbittlicher Strenge ging er seinen Weg. Zunächst galt es die Führer, die Stadtgeistlichkeit und die theologische Fakultät zu Marburg, die aus lauter Anhängern der lutherischen und Gegnern der Schweizer Lehre bestand, entweder zu gewinnen oder zu entfernen. Vor allem waren es vier Männer, auf die sich die Blicke der Stadt und des ganzen Landes, besonders aber der akademischen Bürger richteten: die beiden Theologieprofessoren Johann Winckelmann und Balthasar Mentzer; ersterer schon ein Fünfziger, dem in früheren Zeiten als Hofprediger am Kasseler Hofe Landgraf Wilhelm trotz seiner abweichenden religiösen Meinung seine Achtung und Anerkennung nicht hatte versagen können, ein naher Freund von Hunnius[58]; Mentzer, ein jüngerer feurigerer Theologe, in Wort und Schrift gleich gewandt, der zugleich mit seiner Professur auch das Ephorat über die Stipendiaten versah und hierdurch noch mehr als sein Kollege mit der studierenden Jugend in Fühlung stand. Daneben Heinrich Leuchter, der seit 1588 Superintendent des Marburger Bezirks war, ein Schüler von Hunnius, und der noch jugendliche Konrad Dieterich, dessen reiche Gaben durch Reisen und einen Feldpredigerdienst mancherlei Anregung empfangen hatten, und der jetzt Archidiakonus in Marburg war.

Der Landgraf ließ zunächst, im Juni 1605, Leuchter und Winckelmann — Mentzer war gerade verreist — in drohender Form untersagen, die bisher von ihnen gepredigten Dogmen weiterhin zu vertreten, worauf beide mit einer entschiedenen schriftlichen Gegenerklärung antworteten[59]. Alsbald wiesen

[57] Heppe, Verbesserungspunkte, 8f.

[58] Vgl. Steubers Predigt, abgedr. in Mylius' Leichpredigt auf Winckelmann (1627), 40. Im übrigen vgl. für die Personalien Strieder, Grundlage zur hessischen Gelehrtengeschichte, z. T. auch die ADB.

[59] Die ganzen Vorgänge erzählt ausfuhrlich: Lundorp, Continuatio Sleidani III (1619), 587—601. Vgl. Hospiniani Concordia discors, cap. 57 (S. 486ff. der Genfer Ausg. v. 1678), Hutteri Concordia concors; Historischer Bericht der Marpurg. Kirchenhändel (1605); Catal. stud. IV, 8ff. — Heppe, Verbess., 10f. Die Erklärung v. 11. Juli in der „Nohtwendigen Erzehlung der Motiven und Ursachen, warumb die Theologi . . die synodalische Abschiede . . anzunehmen sich billich verweigert haben" (1606), 44f. — Winckelmann war dem Landgrafen Moritz längst verhaßt. Als dieser im Frühjahr 1603 eine Predigt Winckelmanns in Marburg gehört hatte, nannte er ihn nachher einen „Fuchsschwenzer" (Ludwig d. J. an seine Mutter 1603 Mai 16, Kzt. StAD, Korresp.

auch Dieterich und der zurückgekehrte Mentzer die ihnen vom Landgrafen zur Einführung vorgelegten sogenannten „Verbesserungspunkte" einmütig zurück. Auf diesem Standpunkte beharrten sie auch dem Landgrafen persönlich gegenüber. Die Folge war, daß Moritz ihnen ihre Entlassung aus seinem Dienste in Aussicht stellte, indem er sich deren Form einstweilen vorbehielt.

Da sich damals zur Erledigung gewisser Geschäfte darmstädtische Räte in Marburg befanden, so erfuhr Landgraf Ludwig sofort, was den Theologen angedroht war. Alsbald traf er seine Maßregeln, um die Verfolgten in Schutz zu nehmen und für seinen Dienst zu gewinnen. Eben im Begriffe, nach Sachsen zu verreisen, beauftragte er den Superintendenten von Gießen, Jeremias Vietor, im Falle der Entlassung jenen seinen Schutz und Beistand anzubieten. Am 22. Juli erhielten denn auch die Theologen ihre Entlassung, nachdem sie sich bis zuletzt im Gefühl ihres Rechtes geweigert hatten, darum nachzusuchen; Vietor übermittelte ihnen den Auftrag seines Fürsten, den sie mit Dank anhörten[60]. Noch ahnte Moritz nicht, daß er mit der Vertreibung dieser Männer seinem Gegner Ludwig die Möglichkeit bot, eine Hochschule zu eröffnen, die der Marburger gefährlich werden konnte; er hätte sonst ohne Zweifel den Theologen die Verpflichtung auferlegt, sich nicht in seines Vetters Dienste zu begeben, wie er das in späteren Fällen getan hat, und wie man es auf der Darmstädter Seite fürchtete[61].

Die Wirkung der Gewaltmaßregel des Landgrafen Moritz trat sofort unter der Studentenschaft hervor. Die Stipendiaten weigerten sich unter Vorschützung von Gewissensbedenken, dem an Mentzers Stelle zu ihrem Ephorus ernannten Professor Kaspar Sturm Gehorsam zu geloben, und stellten Bedingungen[62]. Ein Rektoratsedikt, das die Entlassung der Theologen mitteilte und begründete, mußte mehrmals wiederholt werden, und man fürchtete sehr, daß die von Moritz geschickten niederhessischen calvinistischen Theologen vor Tätlichkeiten nicht sicher sein würden. Professor Goclenius, ein Führer der Neuerungspartei, wurde, als er mit einem calvinistischen Geistlichen aus der Kirche kam, von einer Gruppe Studenten, die er be-

Ludwigs V). Freilich hatte auch Landgraf Wilhelm ihm einmal öffentlich geboten, das Maul zu halten. Heppe, Kirchengesch. I, 461.

[60] Vgl. „Nothwendige Erzehlung", 70; „Rettung und fernere Ausführung der Motiven und Ursachen . ." (1606), 152f. des speziellen Teils. Catal. stud. Marb. IV, 8f. — Am 22. Juli schreibt Vietor an Landgraf Ludwig, er habe die Kommission verrichtet (eigh. Or., StAD, Kircheng. 11).

[61] Prof. Ellenberger mußte bei seinem Abgang von Marburg 1607 versprechen, nicht nach Gießen zu gehen (erwähnt in d. Aktenheft betr. Univ.-Gründung, StAD, Univ. 5); ähnlich die 1607/08 entlassenen Marburger Stipendiaten (MOGV X, 61, Anm. 4). Dagegen kann Vietor (a. a. O.) berichten: „Danach e. f. gn. in effectu sehen, daß sich diese herliche menner nit haben laßen weich finden, so haben sie auch selbst nit resignirt, obs ihnen schon amicabilibus verbis zugemuthet worden, und ist ihnen kein revers in wenigen oder vilen abgefordert worden".

[62] Vgl. meine Ausführung MOGV X (1901), 58ff., und den Bericht in Hutteri

grüßte, in respektloser Weise laut ausgelacht[63], und auch sonst hörte man unter den Studenten feindselige Äußerungen[64]. In dem erwähnten Edikt hatte der Rektor die falsche Behauptung aufgestellt, die Theologen hätten ihren Abschied verlangt; Mentzer und Dieterich protestierten dagegen und nötigten ihn zur Zurücknahme[65].

Moritz selbst sah, daß etwas geschehen müsse; er versuchte die jugendlichen Gemüter zu beruhigen, indem er zuerst an die Studentenschaft im ganzen, dann an den in Opposition verharrenden Teil der Stipendiaten Ansprachen hielt[66]. Ein darmstädtisch gesinnter Student aus Grünberg, der in einem Thesenanschlag die Universität als Besitz der hessischen Fürsten bezeichnet hatte, büßte dafür, indem ihm alle Exemplare seiner Disputation konfisziert wurden[67].

Die Vorgänge in Marburg wurden in Hessen-Darmstadt mit Aufmerksamkeit und steigender Erregung, namentlich in den geistlichen Kreisen verfolgt. Die Aussicht, daß die Landesuniversität nunmehr gänzlich von calvinistischem Geiste beherrscht sein sollte, erschien ihnen unerträglich, und die Versuche, die Stipendiatenanstalt, die Pflanzschule des Kernes der lutherischen Geistlichkeit auch des Darmstädter Gebietes, unter die Verpflichtung eines reformierten Ephorus zu bringen, ließen rasche Gegenmaßregeln ratsam erscheinen. Die allgemeine Meinung ging dahin, daß das lutherische Volk seine Söhne nicht mehr mit gutem Gewissen nach Marburg schicken könne. Sie und namentlich die Stipendiaten würden sonst das eingesogene calvinistische „Gift"[68] im ganzen Lande ausbreiten.

Aus dieser Anschauung heraus ist es zu erklären, daß schon wenige Tage nach der Entlassung der lutherischen Theologen zu Marburg aus den Kreisen der darmstädtischen Geistlichkeit die Anregung laut wurde, Landgraf Ludwig möge den zu fürchtenden übeln Folgen durch Errichtung einer eigenen Hochschule und Abberufung der aus seinem Gebiete stammenden Stipendiaten von Marburg zuvorkommen. Die erste Äußerung, die in dieser Richtung zu nennen ist, liegt in einem Schreiben des Gießener Superintendenten Vietor an den Landgrafen vor, das vom 29. Juli datiert ist[69]. Nachdem hier die Vorgänge in Marburg seit dem 22. Juli, be-

---

Concordia concors (2. Aufl. 1622), cap. 58, S. 1455ff., auf den ich erst nach Erscheinen des Aufsatzes aufmerksam wurde. — [63] Joh. Pistorius Niddanus an Landgraf Ludwig 1605 Juli 24, Or. StAD, Kircheng. 11. — [64] Senatsprotokoll 1605, UAM.

[65] Catal. stud. Marb. IV, 9f. Das Edikt mit Randbemerkung des Rektors Göddäus über den Protest liegt im UAG. — [66] Catal. IV, 10. Die von Rommel VI, 544 und 564 angeführten Reden sind wohl identisch?

[67] Catal. IV, 10. Als Grund für das Einschreiten gegen den Verfasser der Disputation gibt das Senatsprotokoll von 1605 (UAM) auch noch die Zueignung an darmstädtische Beamte an: „Quae inscriptio tanto minus erat toleranda, quia eosdem theses dedicaverat Joh. Philippo a Buseck cognomento Mönch Darmstadino proprincipi necnon Grunbergensis ecclesiae ministris, consulibus, senioribus, quaestori etc."

[68] Vgl. z. B. MOGV X, 44. — [69] Or. StAD, Kircheng. 11.

sonders die Zumutung an die Stipendiaten, berichtet sind, fährt Vietor fort: „Was nhun, gnediger fürst und herr, hirunder gesucht, und was in weniger zeit doraus erfolgen werde, konnen e[uer] f[ürstliche] g[naden] aus dero hohem beywonendem fürstlichem verstand gar leichtlich ermessen; und gehet man meines wenigen verstandes darmit umb, daß auch e. f. g. landes stipendiarii corrumpirt, verfhüret und verleitet werden, in hoffnung, wo hirnechst vacirende dinst under e. f. g., als dan solche mit dero corrumpirten stipendiariis mußen besetzen und dergestalt Calvinismus, man hab es gleich gern oder ungern, introducirt werde. Welchem, ob gott will, und senlichem seufzen und verhoffen nach viler e. f. g. getrewen unterthanen, e. f. g. gnedig doruff gedenken werden, wie ahn einem bequemen ort derselbigen zugewachsenen landschaft ein illustre gymnasium gleich dem Lauinger in Neuburgischer Pfaltz möge angestellet und mit nützlichen professoribus in artibus et facultatibus besetzet und doruff e. f. g. landkinder trewlich und in incorrupta religione uferzogen werden. So dorfen e. f. g. gelerte leut dozu nit weit hoelen, es seyen gleich theologi, jureconsulti, medici, philosophi, solche sint schoen aller bey der handt; und solte ein solch gymnasium nach Gißen geleget werden, wolte ich dem lieben gott zu ehren, seiner warheit zu steur und e. f. g. zu unterthenigem gehorsam ohn einig weiter salarium alle wochen lectionem theologicam und monatlich disputationem sacram halten. — E. f. g. wolle in gnaden nit underlaßen ein solch herlich ornamentum dem vatterlandt zu schaffen".

Vietor schlägt, wie wir sehen, sogleich die Gründung einer Hochschule mit allen vier Fakultäten vor, wie man sie in damaliger Zeit, falls sie das kaiserliche Promotionsprivilegium nicht besaß, als gymnasium illustre oder academicum zu bezeichnen pflegte. Er stand jedoch mit seiner Anregung nicht allein. Gleichzeitig mit seiner Äußerung, in der wir die Ansicht der oberhessischen Geistlichkeit darmstädtischen Anteils erkennen mögen, sprach sich auch die Geistlichkeit der oberen Grafschaft Katzenelnbogen in dieser Richtung aus. Johannes Angelus, dessen Synode sich bereits im verflossenen Dezember, wie wir gesehen haben, in der marburgischen Frage an den Landesherrn gewandt hatte, versammelte auch jetzt wieder seine Definitoren um sich, mit der Absicht, über die in der Hochschulfrage zu ergreifenden Maßregeln sich zu besprechen. Indem er seine Kundgebung an den Landgrafen von den Definitoren mitunterzeichnen ließ, stellte er seine Vorschläge von vornherein auf eine stärkere Grundlage, als wenn er allein an den Fürsten geschrieben hätte. Die Versammlung, am 30. Juli nach Darmstadt entboten, erließ von da unter dem Datum des 1. August zwei Schreiben[70]. Erstens wandte sie sich an den Landesherrn mit der Bitte: die entlassenen Theologen aufzunehmen; eine gute Partikularschule für seine Landeskinder zu errichten,

[70] Or. nebst Begleitbrief d. Superint. Angelus an Landgraf Ludwig StAD, Kirchengesch. 11. Kurzer Auszug von Diehl, Deutsche Zeitschr. f. Kirchenrecht IX (1899), 64f. Vgl. auch Heppe, Kirchengeschichte II, 56.

wozu namentlich seine Marburger stipendiarii majores Helvicus und Finck zu gebrauchen seien; die Stipendiaten von Marburg abzurufen und ihre Stipendien der Universität zu entziehen, ebenso wie die Einkünfte aus den in darmstädtischem Gebiet gelegenen Universitätsbesitzungen. Für diese letztere Maßregel, die bedenklich erscheinen konnte, wird eine ausführliche Begründung gegeben: die Stiftung dieser Güter sei für die reine Lehre bestimmt gewesen, von der man in Marburg jetzt abweiche; die Maßregel sei eine Notwendigkeit, weil die Jugend sonst keine exercitia verae pietatis haben könne; Landgraf Ludwig sei gegen die Verfassung von der Universität ausgeschlossen, könne also seinen Anteil ebenfalls nach seinem Gutdünken verwenden; es sei nicht zu befürchten, daß die res sacris dicata ad profanos usus verwendet würden, wenn man sie zur Schulgründung benutze. Daneben wurde in Darmstadt auch eine Adresse an die vertriebenen Theologen beschlossen, in der man ihnen Sympathie ausdrückte, sie tröstete in ihrem Mißgeschick und sie ermahnte, sich nicht in fremde Dienste zu begeben, sondern Landgraf Ludwigs Rückkehr aus Sachsen zu erwarten; ihre Vertreibung werde sie noch auf höhere Ehrenstellen führen[71].

Bei welchem von den beiden Superintendenten Vietor und Angelus der Gedanke einer Hochschulgründung auf darmstädtischem Gebiet zuerst aufgetaucht ist, wird schwerlich zu ermitteln sein; aus dem Interesse, das schon früher Angelus für die Marburger Frage gezeigt hatte, wie aus seinem sonst bewiesenen Eifer für die Entwicklung des hessischen Schulwesens[72], läßt sich jedoch vermuten, daß er es war, der Vietor zu seiner Anregung an den Landgrafen veranlaßte, während er parallel operierte. Angelus ist es ja auch, der die weitergehenden Maßregeln vorschlägt und begründet[73]. —

Während so die Theologen im darmstädtischen Gebiet Pläne entwarfen, um sich von der Landesuniversität zu emanzipieren, war die Bewegung in der Universitätsstadt im Wachsen begriffen. Der Aufruhr lag bereits in der Luft. Ohne Erfolg versuchte der redegewandte Landgraf Moritz durch persönliche Ansprache das Volk zu beruhigen. Als er nach wenigen Tagen die Stadt verließ und so die unmittelbare Einwirkung seiner Persönlichkeit aufhörte, kam der Widerstand gegen die erzwungenen Religionsformen zu offenem Ausbruch. Am 6. August setzte sich die erbitterte Bürgerschaft gegen die Ver-

[71] „Postremo rogamus vos et obsecramus in domino Jesu, honorandi et dilecti fratres, ne statim extraneis ecclesiis non exspectato ill. ac clem. principis ac domini nostri d. Ludovici . . . . reditu operam vestram addicatis, sed ut explorata prius celsitudinis ipsius mente, quid de vestra aut dimissione aut nova alio vocatione statuat, pie cognoscatis." — „Vestra e cathedra remotio certissima vobis ad altiores honorum et dignitatum gradus erit promotio."

[72] Vgl. besonders Diehl, Schulordungen des Großh. Hessen III (Monumenta Germaniae paedag. XXXIII), 7ff.

[73] Bemerkenswert ist es in diesem Zusammenhang, wie gerade Vietor in seiner Leichenrede auf Angelus dessen Verdienste um die Entstehung der Hochschule rühmte (Oratio de vita . . J. Angeli, 1609, Bl. E3).

treter der verhaßten Neuerungen mit den Fäusten zur Wehr, mißhandelte die aufgedrungenen Theologen und verjagte sie aus der Kirche. Die Gewalttat, zu deren Weiterführung die Menge auch auf den Beistand der Studenten rechnete[74], forderte den Landgrafen ebenfalls zur Anwendung von Gewalt heraus. Er kehrte zurück, bot Reisige und Ausschuß auf, und der Druck der drohenden Waffen beugte in kurzer Zeit die erst so trotzige Bürgerschaft unter den Willen ihres Fürsten[75].

Aber noch ehe die Bewegung in Marburg in diese Katastrophe getrieben war, hatte schon Landgraf Ludwig von den Anregungen der beiden Superintendenten Kenntnis genommen und auch die Ansicht seiner Darmstädter Räte darüber gehört, die ihm besonders vorschlugen, vorerst die Stipendiaten verwarnen zu lassen, daß sie sich auf keine unbilligen Zumutungen einließen. Auch Vietor wurde, als Angelus' Synodalschreiben angelangt war, zu nochmaligem Gutachten aufgefordert und unterstützte die Vorschläge der Darmstädter Synode durchaus. Alle diese Verhandlungen wurden in größter Eile geführt[76]. Am 8. August beauftragte die Darmstädter Regierung in Vertretung des Landgrafen, der sich eben auf der Heimreise nach seiner Residenz befand, den Superintendenten Vietor, er möge die Theologen Leuchter, Winckelmann und Mentzer insgeheim veranlassen, sich in darmstädtischen Schutz zu begeben, da zu fürchten sei, es möchte ihnen wegen des Marburger Aufstands, „(wiewohl dieselben solches uffstands halben allerdings unschuldig), wo nicht etwas wiederwertiges begegnen, jedoch sie mit allerhand beschwerlichen beschuldigungen belegt und ihnen also zum abschied etwas angehenget werden"[77]. Landgraf Ludwig scheute sich offenbar, die religiösen Widersacher seines Vetters offen zu berufen; er wollte, daß sie als Schutzflehende zu ihm kommen sollten und ließ ihnen das zu verstehen geben. Dieser Aufforderung hätte es schon nicht mehr bedurft. Als der Auftrag in Gießen einlief, waren Winckelmann, Leuchter und Dieterich bereits in Gießen angekommen. Während der Aufruhr Marburg durchtobte, waren sie in aller Stille zum Tore Marburgs hinausgewandert und über Gladenbach und Gleiberg am folgenden Tage nach Gießen gelangt[78]. Mentzer allein war „wegen häuslicher notturft"[79] und weil

[74] Am 7. Aug. warnt Rektor Göddäus die Studenten, einer von unbekannter Hand angeschlagenen Aufforderung „ad conjurandum promovendumque negotium hesternum" Folge zu leisten. (Or. UAG.)

[75] „Historischer Bericht der newlichen Monats Augusti zugetragenen Marpurgischen Kirchenhändel" (1605), 20—28. — In der Pfalz wunderte man sich über die Milde des Landgrafen, vgl. Rommel VI, 571, Anm. 252, u. dazu den Brief Lingelsheims an Bongars vom 20. Aug., wo er der Schilderung der Marburger Vorgänge fast verwundert hinzufügt: „nulla caedes facta". Hagen, Zur Gesch. d. Philologie, 187. Unter den Drohungen, womit Moritz die Aufständischen niederzwang, war auch die, daß die Universität verlegt (und damit die Bürgerschaft geschädigt) werden sollte. Bericht des A. Junckher n. Darmstadt v. 13. Aug. Or. StAD, Kircheng. 11. — [76] Akten v. 3.—8. Aug. StAD a. a. O.

[77] Räte zu Darmstadt an Vietor 1605 Aug. 8, Or. StAD, Kirchg. 10, Bd. II, Bl. 94.

[78] Histor. Bericht, 25; Briefe Vietors vom 7. u. 10. Aug., StAD, Kircheng. 11.

[79] Vietor an Landgraf Ludwig, Aug. 7, a. a. O.

er als Ephorus noch Rechnung legen wollte[80], noch in Marburg geblieben, beabsichtigte jedoch, seinen Genossen bald zu folgen, und kam, wie es scheint, am 10. August nach.

Bei Vietor fanden die Vertriebenen gute Aufnahme; vorerst wußte freilich noch niemand, was mit ihnen werden sollte[81]. Da traf ein freundliches Schreiben des Landgrafen ein, das die Theologen Winckelmann, Leuchter und Mentzer willkommen hieß und sie aufforderte, sich mit allem ihrem Hausrat bei ihm in Darmstadt einzustellen; dem Diakon Dieterich gedachte er beim Grafen Ludwig von Nassau eine Stelle zu verschaffen[82].

Auf dieser Darmstädter Zusammenkunft, an der wohl auch Vietor[83] und sicher der einflußreiche Angelus[84] teilnahmen, wurde die Errichtung eines hessen-darmstädtischen akademischen Gymnasiums beschlossen[85]. Alsbald also ging der Landgraf an die Ausführung des Gedankens, den ihm die Theologen seines Landes nahegelegt hatten, der ihn selbst aber, wie wir sahen, schon vor Jahren beschäftigte, des Planes, wodurch nicht nur sein Gewissen beruhigt wurde, das ihm die Ausbildung seiner Landeskinder auf einer calvinistischen Hochschule verbot, sondern der auch ein Schritt zur Loslösung Darmstadts von der Kasseler Beeinflussung war. Es ist jedoch nicht wahrscheinlich, daß sich Landgraf Ludwig zu diesem Schritte entschlossen hätte, hätten nicht die Theologen, insbesondere Angelus, die augenblickliche Lage, die Marburger Wirren, dazu benutzt, um ihn zum Ergreifen dieser nicht wie-

[80] Junckher an Landgraf Ludwig, Aug. 10, a. a. O.: Mentzer schreibt aus Marburg: „Ich halte mich in meinem hause innen und begehr, daß meine rechnungen mögen abgehöret werden, alsdann wölle ich weichen, unterdessen wünsche ich, daß ich meine bücher und andere sachen einschlagen und fortbringen möge".

[81] Vietor an Landgraf Ludwig, Aug. 7; vgl. Aug. 10: Man müsse den Vertriebenen Unterhalt schaffen; er habe bereits an den Oberamtmann seine Vorschläge geschickt.

[82] 1605 Aug. 11. Kzt. StAD, Univ. 1. Vgl. Nebel, Gesch. d. Univ. Gießen, 14. Teilw. gedr. bei Günther, Anekdoten u. Denkwürdigkeiten a. d. hess. Gesch. (1843), 134f. Mentzer hatte ohnehin die Absicht gehabt, sich nach Darmstadt zu begeben, wo sein Schwiegervater, der Leibarzt Dr. Joachim Strupp v. Gelnhausen, der Vater des Diplomaten, wohnte. (Vietor an Räte in Darmstadt, Aug. 10, StAD, Kircheng. 11.)

[83] Das von Leuchter, Winckelmann, Mentzer und Vietor unterzeichnete Gutachten v. 19. Aug. bezieht sich auf „verlaufenen gegenwertigen Discurs" (MOGV X, 43).

[84] Vietor in der Oratio de vita Angeli (1609), Bl. E3: „Eluxit ejus pietas, fervor et amor erga Deum et propagationem sincerae confessionis in ardua ista deliberatione de instituendo gymnasio pro harum regionum ecclesiis, quae anno 1605 mense Aug. Darmstadii suscipiebatur et ad finem, laus Deo, felicissimum deducebatur. Deus bone, quam ardenter orabat, ut in despectum Satanae, omnium hostium et falsorum fratrum, schola feliciter instituereturl quam urgebat negotium! quam enixe salutaria proponebat media!"

[85] Prof. med. Lautenbach schreibt im ältesten Mediz. Fakultätsbuch (UAG) dem Landgrafen den Gedanken der Errichtung eines Gymnasiums zu, aber doch wohl nur rhetorisch-byzantinisch (Bl. 37: „Itaque re quoquoversum accurate et profunde deliberata, vocatis Darmstatum ejectitiis professoribus [princeps] animum et propositum suum de aperiendo et erigendo Giessae archigymnasio quodam explicuit, dum votum sublimius alterum de novae academiae privilegiis impetrandis feliciore successu decurreret").

derkehrenden Gelegenheit zu bestimmen. Denn es darf nicht verkannt werden, wieviel gerade die Theologen für die Entstehung der Universität geleistet haben, indem sie die Idee der Universitätsgründung nicht mehr losließen, sie dem Landgrafen und seinen Räten gegenüber immer wieder als Notwendigkeit darstellten, sie durch ihre unterstellten Geistlichen populär machen ließen, und nicht zum wenigsten, indem sie selbst als Organisatoren tätig waren, als es galt, ein Corpus academicum fast aus dem Nichts zu schaffen[86].

So finden wir schon wenige Tage nach jener Darmstädter Konferenz Leuchter, Winckelmann, Mentzer und Vietor in Gießen damit beschäftigt, ein Gutachten über die zu errichtende hohe Schule zu verfassen, zunächst über den Ort, wohin man sie legen solle. Das Gutachten[87] führt aus: Für die Begründung der Schule in der Obergrafschaft, also in Darmstadt, spricht der Reichtum und die Annehmlichkeit der Gegend, die Nähe großer Städte und Flüsse, die Möglichkeit, daß der Landesherr die Schule stets selbst beaufsichtigen könne. Aber die Oberhessen sind gewohnt und infolge ihrer Armut darauf angewiesen, ihre studierenden Söhne mit Lebensmitteln zu unterstützen, was nur in der Nähe möglich ist; nach Darmstadt würden manche Untertanen 15 Meilen Wegs zu gehen haben, und die Lebensmittel sind dort noch teurer als in Oberhessen. Zwar ist der Wein in Darmstadt billiger; aber die meisten Studenten sind arm, werden sich also mit Bier und „Cofent" begnügen müssen und also von dieser Billigkeit keinen Vorteil haben. Im Falle die Schule nicht nach Oberhessen kommt, ist ferner zu befürchten, daß die aus Oberhessen stammenden Studenten an die nächstgelegenen, (in religiöser Hinsicht) „unreinen örter", zum Beispiel in das calvinistische Herborn, das katholische Fulda ziehen, wo höhere Bildungsanstalten sich befänden; die dort ausgebildeten jungen Leute seien nachher im Lande wegen der eingesogenen religiösen Anschauungen nicht zu gebrauchen. Deshalb muß man die zu gründende Hochschule nach Oberhessen legen[88]. Dort kommen nur Alsfeld und Gießen in Betracht[89], „alß welche beide orter wir vor die vornembste statt achten". Beide Städte „haben ihre commoditates, alß daß beiderseits zimlicher und guter fruchtwachs, amoenitas locorum, necessariorum

[86] Die Behauptung des Historikers J. J. Winckelmann (vgl. Wenck, Hess. Landesgeschichte I, XXXV), sein Vater habe dem Landgrafen den ersten Gedanken zur Stiftung der Universität Gießen gegeben, findet sonst keine Bestätigung.

[87] Gedr. MOGV X (1901), 43ff.

[88] Ein später zu erwähnendes Schreiben des kursächsischen Superintendenten Helvicus Garthius, eines geborenen Hessen, an Landgraf Ludwig ist insofern anderer Ansicht, als Garthius für die Schule, die er sich als Gymnasium mit nur theol. und phil. Fakultät denkt, die Stadt Nidda (in der gleichnamigen zu Hessen-Darmstadt gehörigen Grafschaft) vorschlägt, die zwischen Oberhessen und Oberkatzenelnbogen (Darmstadt) liege. Darmstadt sei jedenfalls für die Oberhessen zu weit.

[89] Auffallend ist, daß Grünberg nicht mitgenannt ist, das doch sogar bei der Wahl des Regierungssitzes für Oberhessen Darmst. Anteils neben Gießen in Frage kam. (Gerlach an Strupp 1605 März, StAD, Gesandtsch. 3.)

copia, erbauete gemeine heuser und waß deßen mehr". Aber bei Gießen kommen die leichtere Verpflegung durch die Nähe der fruchtbaren Wetterau und des Hüttenbergs, die Lage an der Lahn und an der großen Poststraße[90], die Nähe von Frankfurt, „so studiosi vor einen großen vortheil achten", als Vorzüge in Betracht, schließlich die Nähe des calvinistischen Gymnasiums zu Herborn, dem man Abbruch tun müsse. Die Eigenschaft Gießens als Festung dürfe nicht hinderlich sein, zumal wenn man daran denke, daß anderswo, zum Beispiel in Ingolstadt, auch Universitäten in Festungen seien[91]. Alsfeld aber habe alle die angeführten Vorteile Gießens nicht und den Nachteil, daß öfter dort Seuchen herrschten. Somit sei Gießen der geeignetste Sitz der künftigen Hochschule. Diese Wahl scheint auch sofort die landesherrliche Bestätigung gefunden zu haben.

Einige Worte über den Zustand Gießens in jener Zeit mögen hier ihre Stelle finden[92].

Während der Sitz der bisherigen allgemeinen Landesuniversität, Marburg, seit langem als die zweite Hauptstadt Hessens, die Hauptstadt des Oberfürstentums galt und demgemäß vor Philipp zeitweise und seit Philipps Tode ständige Residenz des oberhessischen Landgrafen war — sein geräumiges Schloß bot für eine Hofhaltung Raum genug —, war Gießen ein Landstädtchen wie Grünberg, Alsfeld, Frankenberg; nur der Vorzug kam Gießen seit Philipps Zeiten zu, daß die Stadt durch ihre starke Umwallung zur Landesfeste des südlichen Oberhessens geworden war. Jetzt, nach der provisorischen Teilung des Oberfürstentums, hatte Landgraf Ludwig Gießen[93] zum Sitz der Regierungsbehörde (Kanzlei) seiner Landeshälfte gemacht; diese Bevorzugung wurde dann durch die Erhebung zum Sitz der Universität fortgesetzt und ist ein Hauptgrund für das verhältnismäßig rasche Aufblühen der Stadt. Wenngleich wir nicht in der Lage sind, eine Bevölkerungsziffer angeben zu können, so können wir doch sagen, daß Gießen in jener Zeit ein unbedeutendes Städtchen war, in dem das Vorhandensein von einigen Hundert Studenten schon rein numerisch stark in die Wagschale fiel. Von den Vorzügen, die dem neuen Musensitz von seinen Freunden in überreichem Maße zu-

[90] Diesen Punkt hebt auch Dieterich in der gleich zu nennenden Abhandlung besonders hervor: „Situs vel eo nomine reliquis Hassiae civitatibus praeferendus, quod regia totius Hassiae via, quae Francofurtum et Spiram ducit, mediam urbem penetrat: cujus beneficio e quibusvis Saxoniae [= Niedersachsen] ditionibus aliisque circumjacentibus plurimis tam meridionalibus quam occidentalibus et orientalibus universae Germaniae regionibus singulis septimanis studiosis et incolis aliis literae per tabelliones juratos a parentibus et cognatis aliis tuto transmitti, necessaria vero alia curruum beneficio absque gravi sumptuum dispendio advehi possunt".

[91] Es ist merkwürdig, daß dieser Punkt, der in den Verhandlungen 1649/50 beinahe den Ausschlag zu Ungunsten Gießens gegeben hätte, so leicht genommen wurde. Freilich hatte man eben noch nicht die Erfahrungen der folgenden Jahre.

[92] Quellen: Konr. Dieterich, Institutiones oratoriae (1613 u. oft), darin: Commendatio Giessae; J. J. Winckelmann, Beschreibung der Fürstenth. Hessen u. Hersfeld, 209ff.

[93] Nicht ohne daß Grünberg mit in Betracht gekommen wäre, s. o. Anm. 89.

gesprochen wurden, haben einige die nähere Prüfung nicht vertragen. Vor allem zeigt sich, daß es allzu optimistisch war, wenn man Gießen als gesünder bezeichnete als andere Städte Oberhessens. Schon die ersten Jahre nach der Gründung der Hochschule brachten Pest und andere ansteckende Krankheiten in Fülle[94], und es ist unbegreiflich, wie Konrad Dieterich 1613 das Gegenteil behaupten konnte[95], nachdem soeben die Universität infolge der Pest in alle Winde zerstoben war. Die Häufigkeit pestartiger Krankheiten war denn auch nicht zu verwundern, denn die Tallage, die vor den Toren sich dehnenden Sümpfe[96] und nicht zuletzt die mehr als mittelalterliche Sorglosigkeit bezüglich der Straßensauberkeit[97], die selbst den sonst nicht sehr empfindlichen Studenten anstößig war, verunreinigten die Atmosphäre der Stadt in hohem Grade.

Ein Bild des äußeren Aussehens der Stadt erhalten wir durch Dilichs Chronik, in die unter anderm auch eine Ansicht von Gießen eingefügt ist[98], und ferner aus einer ziemlich ungeschickten Abbildung, die 1612 zu Gießen bei Chemlin gedruckt wurde. Die letztere ist mit lateinischen und deutschen Versen zur Verherrlichung des neuen Universitätssitzes versehen und erschien wohl als fliegendes Reklameblatt zum Zwecke der Popularisierung der Gießener Hochschule[99]. Hoch ragten, wie auf diesen Bildern zu sehen, die mit Tortürmen versehenen Wälle rings um ein Gewirr kleiner Gassen. Die Häuser waren niedere, mit Lehm beworfene Fachwerkbauten[100], mit Ziegeln gedeckt. In der Mitte erhob sich das Gotteshaus, die Pankratiuskirche, mit ihrem dicken viereckigen Turm, der heute noch neben der Stadtkirche steht. Mehr den Wällen näherte sich das alte Schloß, der Sitz der Kanzlei und des Hauptmannes (Festungskommandanten) mit dem jetzt sogenannten Heidenturm, dann das neue Schlößchen, das als Archiv diente, endlich das umfangreiche Zeughaus. — Die Bewohnerschaft bestand zumeist aus Ackerbürgern und Handwerkern, unter denen besonders das Wollenwebergewerbe in großer Blüte stand[101]; auch Weinbau wurde damals noch getrieben.

So war das Städtchen beschaffen, dem jetzt unvermutet die Aufgabe

---

[94] Vgl. meine Angaben MOGV XI (1902), 59 f., und unten Näheres.

[95] Instit. orat., a. a. O.: „Aere Giessa fruitur salubri: non enim montibus est interclusa, ut pestiferae mephites et putres exhalationes virosa crassitie ipsam corrumpant, sed aere fruitur libero ideoque puro: ita ut pestis vel alius morbus acutus rarissime hic, sicuti alibi fieri consuevit, grassetur: aut si quandoque incidat, absque gravi tamen infectione hinc inde leviter vagetur."

[96] Tack, Academia Gissena restaurata (1652), 6. — [97] MOGV XI, 73.

[98] Dilichs Hess. Chronik, Ausg. v. 1605, Teil I, zwischen S. 103 und 104.

[99] Das einzige mir bekannt gewordene Exemplar besitzt das Darmst. Staatsarchiv.

[100] So ist wohl Dieterichs Äußerung zu verstehen: „Aedificia . . . sunt humilia, lignea, luto et calce obducta".

[101] Dieterich, a. a. O. Vgl. Philipps d. Großm. Schreiben an einen Gießener Prediger 1563: „Ihr wißet, das zu Gießen ein arbeitsam volck ist, als wolnweber, fuhrleuth, ackerleuth und andere" (Rommel, Philipp d. Gr. III [1830], 337).

zufiel, eine Hochschule aufzunehmen[102]. Vor allem mußten Anstalten getroffen werden, um Räume für den Unterricht zu beschaffen. Daneben fragte es sich, wo man in der Eile die nötige Zahl von Professoren hernehmen sollte. Hier war Balthasar Mentzer als Organisator in seinem Element. Er verfaßte alsbald ein Gutachten über Lokal und Personal der Schule[103].

Zunächst sah er von der Stiftung einer medizinischen Fakultät ab, wohl deshalb, weil eine solche bei der allerwärts geringen Zahl der Medizinstudierenden am ersten entbehrt werden konnte. Aber eine theologische und eine juristische Fakultät muß da sein „beneben denen freien künsten" (= philosophische Fakultät), und als Vorschule dieser Hochschulkurse muß eine Schule gegründet werden, ein Gymnasium im heutigen Sinne; denn die bestehende städtische Lateinschule war „etwas gering". Durch eine sinnreiche Stundeneinteilung weiß er den Bedarf an Räumen für den Unterricht auf drei zu beschränken. Hiervon sollen die vier classes (Schulklassen), zu je zwei kombiniert, zwei Räume erhalten, während für die Vorlesungen der drei Fakultäten ein Raum genügen soll, indem die Vorlesungsfolge in dieser Weise angeordnet wird:

Morgens	6	Uhr:	logica;
„	7	„ :	theologica facultas;
„	8	„ :	juridica facultas;
„	9	„ :	theologica facultas;
mittags	12	„ :	physica;
nachm.	2	„ :	juridica facultas;
„	3	„ :	theologica facultas;
„	4	„ :	ethica.

Hat man die unbedingt nötigen drei Räume gefunden, so gilt es, noch für die Stipendiaten einen gemeinsamen Tisch einzurichten[104] und zu sehen, wie man sie, zusammen oder getrennt, mit Wohnungen versieht. Auch für Professoren- und Lehrerwohnungen ist zu sorgen, „deren ein jeder seine besondere wonung wird haben müssen". Die Studentenschaft ist bei den Bürgern unterzubringen, wobei eine amtliche Wohnungstaxe und Festsetzung gewisser Preise für das Notwendige aufgestellt werden muß.

Was den Lehrkörper der werdenden Hochschule betrifft, so müssen im ganzen sieben Professoren und Lehrer da sein, nämlich zwei Theologen, ein Jurist und vier philosophi, von denen aber nur einer Professor ist, die anderen praeceptores an der Schule; doch sollen auch zwei von diesen daneben

[102] Die Stadt erkannte die Ehre und den Vorteil, der hiermit verbunden war, dadurch an, daß sie sich zu einem jährlichen Beitrag von 150 fl. zu den Schulkosten bereit erklärte („Extract aus D. Victoris schreiben", StAD, Kircheng. 11); die schriftliche Verpflichtung folgte erst ein Jahr später (Wasserschleben, Die ältesten Privilegien u. Statuten der Ludoviciana [1881], 25; Or. m. S. im Besitz der Universität).

[103] Gedr. MOGV X (1901), 46 f. — [104] Geschah nicht, siehe unten.

publice, das heißt akademisch, lesen. Auch über die Zahl der Stunden und Disputationen macht Mentzer Vorschläge. An die Spitze des Ganzen ist ein Rektor zu stellen, dessen Amt entweder dauernd von einem Professor oder abwechselnd von allen zu versehen ist, an die Spitze des Pädagogs (Gymnasiums) ein paedagogiarcha, zur Aufsicht über die Stipendiaten ein ephorus.

Ein weiteres Gutachten, das sich aus jenen Augusttagen 1605 erhalten hat[105], macht Vorschläge bezüglich der als Dozenten an die neue Schule zu berufenden Personen. Es ist zwar nicht von Mentzer verfaßt, zeigt aber dessen maßgebenden Einfluß auch in diesen Fragen, indem es ausspricht, man habe sich über die Berufung von Lehrern „mit rath D. Mentzeri" zu vergleichen. Ebenfalls in jene Zeit gehören die Anfänge der Schulgesetze und Privilegien, deren Entwurf von Winckelmann und Mentzer bereits am 2. September nach Darmstadt abgeschickt wurde. Über sie wird in einem besonderen Abschnitt gehandelt werden.

Winckelmann und Mentzer bildeten von Anfang an die theologische Fakultät der neuen Hochschule. Als Juristen hoffte man den Professor Gothofredus Antonii von Marburg zu gewinnen, der sich infolge seiner religiösen Ansichten in dem reformierten Marburg nicht auf die Dauer halten konnte[106]. Vergebens bot ihm zwar Landgraf Moritz, der den beliebten akademischen Lehrer seiner Universität zu erhalten suchte, völlige Religionsfreiheit; noch im September nahm er die Berufung nach Gießen an, und Ende November siedelte er dahin über[107], viele Studenten von Marburg nach sich ziehend; diese folgten dem verehrten Lehrer auf das vor wenigen Wochen eröffnete akademische Gymnasium zu Gießen, „ibi putantes academiam, ubi esset Gothofredus Antonii"[108]. — Für die philosophische Fakultät, die man bald besser auszustatten gedachte, als es Mentzers Entwurf vorgesehen hatte, kamen in erster Linie zwei Marburger stipendiarii maiores in Betracht, die gegen die Umwälzung Widerstand geleistet hatten, Kaspar Finck für Physik und Rhetorik, Christoph Helwig (Helvicus) für Griechisch und Hebräisch. Von ihnen ist der letztere durch seine gründlichen Kenntnisse in den orientalischen Sprachen bald nachher eine Hauptleuchte der Universität geworden, und sein Anteil an der von Ratichius geplanten Unterrichtsreform ist bekannt[109].

---

[105] Ohne Datum, StAD, Univ. 2.

[106] Daß er „cum theologis ritus quosdam ecclesiasticos immutatos aegre ferentibus" nach Gießen gezogen sei, bemerkt Dilich, De urbe et academia Marpurg. ed. Caesar, III (Marb. Progr. 1865), 11. — [107] Dilich, a. a. O., 13, „sub Novembris finem".

[108] Reinkingks Oratio parentalis für Antonii, gedr. in Feurborns Leichpredigt für dens. (1618), 38. Vgl. auch Seuffert, Gothofr. Antonii, Gieß. Univ.-Rede 1881, 6. Protocollum acad. Marp. 1605 (UAM). Feurborn, a. a. O., 25f. — Antonii war bei der Darmstädter Regierung beliebt, war von ihr auch ins Austrägalgericht 1604 vorgeschlagen, aber von Kassel abgelehnt worden. Acta etc. (1615), S. 16 der Documenta ad deduct. nullit. pert.

[109] Auch als Altertumsfreund lernen wir ihn kennen, vgl. Anthes im AfhG, N. F. III (1902), 335f.

Außerdem wurden in der nächsten Zeit für Gießen gewonnen: der Jurist Kitzel für Mathematik (!) und Institutionen, der bereits erwähnte Konrad Dieterich für Ethik und als Pädagogiarch, der bisherige Lehrer an der Gießener Stadtschule Konrad Bachmann für Geschichte und Poesis[110]. Noch im Herbste plante man auch die Einrichtung einer medizinischen Fakultät und knüpfte mit dem Marburger Professor der Medizin Ellenberger Verhandlungen an, um ihn zu berufen[111].

Wenn es dem Landgrafen gelang, solche Kräfte von Rang und Namen für seine neue Hochschule zu gewinnen, so durfte er hoffen, daß sie rasch und sicher aufblühen werde. In der Tat gehörten Winckelmanns und Mentzers Namen zu den am meisten genannten unter den deutschen Theologen ihrer Zeit[112]. Um Winckelmann für seinen Dienst zu gewinnen, bestürmte gerade jetzt der Herzog Johann Kasimir von Koburg den Landgrafen mit Bitten um seine Überlassung[113]. Auch Antonii hatte sich durch seine lehnsrechtlichen Schriften bereits einen geachteten Namen erworben.

Die wirkliche Eröffnung seiner Schule lag dem Landgrafen jetzt vor allem am Herzen. Als Lokal stellte die Stadt die nötigen Räume im Rathaus zur Verfügung. Für die Unterbringung der Professoren, Studenten und Schüler in Bürgerhäusern wurde gesorgt; mit dem Grafen Ludwig von Nassau wurde wegen Holzlieferung aus dem Amt Gleiberg, sowie wegen Lebensmittelzufuhr aus dem Hüttenberg Verhandlung gepflogen[114].

Aber die finanzielle Grundlage blieb als Gegenstand der Sorge zurück, denn wenn auch der Landgraf für den Anfang die Barmittel vorschoß[115], so war ihm doch eine solche Beisteuer auf die Dauer zu leisten unmöglich. Der Vorschlag, der Universität Marburg ihre in darmstädtischem Gebiet gelegenen Güter zu entziehen, der in Theologenkreisen hervortrat[116], schien ihm in der

[110] Nach Lib. decan. med. I (UAG), Bl. 37, wäre ihre Bestallung schon am 26. Aug. erfolgt.

[111] Ellenberger an Sekretär Jungk zu Gießen 1605 Okt. 10, Or. StAD, Univ. 1.

[112] Erwähnt mag sein, daß Mentzer auch noch seinen bedeutendsten Schüler Johann Gerhard für Gießen zu gewinnen suchte. Fischer, Vita Jo. Gerhardi (1723), 44.

[113] Korrespondenz 1605 Sept. 2 bis Okt. 7. StAD, Univ. 1. Der Herzog berief dann statt Winckelmann Gerhard. Fischer, a. a. O., 48ff.

[114] Korrespondenz 1605 Aug. 28 bis Nov. 14. StAD, Univ. 2.

[115] Schulrechnungen 1605ff. (UAG).

[116] Vielleicht schwebt Strupp schon am 23. Juli dieser Gedanke vor, wenn er an Buseck schreibt, Landgraf Ludwig müsse Landgraf Moritz wegen der Religionsänderung vermahnen, „wie auch der universität gefellen halben" (StAD, Kircheng. 11). S. auch oben S. 24. — Ähnlich schreibt der Hesse Helv. Garth, Superintendent in Oschatz in Kursachsen, von Landgraf Ludwig befragt, am 22. Aug.: „Waß es mit der universitet Marpurg für ein gelegenheit gehabt, ist mir unbewust; wofern es aber nicht anders versehen, könten e. f. g. die gefelle, so bißhero auß den ämptern, ihnen nunmehr underworfen, der univ. gereichet worden, zu sich ziehen und eine reine schule, weil man wieder das altvetterliche und vetterliche testament die reinen theologos abgeschafft, mit denselben intraden professores und praeceptores zu bestellen, anrichten, und obs schon kein uni-



Balthasar Mentzer (I)
Professor der Theologie und Ephorus
1565–1627.

(Aus Monumenta German. Pädag., Bd. 33: Diehl, Die Schulordnungen von Hessen, 3.)

Durchführung nicht unbedenklich. Daher dachte er daran, die Hochschule auf andere Gefälle zu fundieren, ließ darüber Erhebungen anstellen und besonders darauf sehen, daß ehemals geistliche Güter dazu verwendet würden[117]. Es scheint aber, daß das Ergebnis nicht zufriedenstellend war, denn er kam dann doch auf jenes Auskunftsmittel zurück, die Marburger Universitätsvogteien in seinem Lande der zu gründenden Gießener Hochschule zu überweisen. Den dazu nötigen Rechtsgrund suchte er in der stiftungswidrigen Marburger Religionsänderung einerseits, in dem Widerstand der Universität gegen seine Mitherrschaft über das Corpus academicum andererseits. Der Zustimmung seiner Landschaft zu dieser Maßregel war er sicher, denn die Städte hatten bereits schriftlich darum nachgesucht[118]; die Ritterschaft hoffte er dafür zu gewinnen.

Zu diesem Zwecke berief Landgraf Ludwig einen Ausschuß seiner Stände auf den 23. September zur Beratung nach Gießen; ein Vorgehen, das ihm von den Kasselern sehr verdacht werden mußte, da es verfassungsmäßig nur gesamthessische Landtage gab, obgleich die Anfänge der Trennung auch damals bereits vorlagen[119]. Bei der Eröffnung des Landtages erklärte daher Johann Strupp von Gelnhausen[120], der Vertreter des Landgrafen: der Tag sei ausgeschrieben „auf veranlaßung etzlicher dem gemeinen nutzen gewogener getreuwer, . . . nicht in meinung das ein absonderlicher landtag damit gehalten noch etwas neuwes eingeführt werde, viel weniger einige trennung geschehen solle, sondern seine fürstl. gnaden sehen auf der zeit gelegenheit, und wie auch vor dißem es etwan in vorgefallen particularsachen gehalten". So erbitte sich der Landgraf „als ein junger angehender Regent des Oberfürstentums" ihre Ansichten über folgende Punkte:

1. Da in Marburg in Religion und Universitätswesen Änderungen vorgenommen worden seien, könne er die Jugend seines Landes nicht mehr auf die dortige Hochschule ziehen lassen, und er habe daher die Gründung eines

---

versitet wehre, könten doch die studiosi darinnen zur notturft und genügen ad studium philosophiae und theologiae angewiesen werden. Es sey aber deme wie im wölle, so werden e. f. g. alhier kein uncosten ansehen müssen, sondern des ganzen landes und der religion in acht nehmen . . ." (StAD, a. a. O.)

[117] Joh. Weitzel in Gießen an Landgraf Ludwig 1605 Aug. 21 (StAD, a. a. O.) — Es werden besonders ins Auge gefaßt: der Ankauf von Bellersheimischen Lehen, ein Patershäuser Gut, Pfarrzehnten im Amt Butzbach, ehemals geistliche Güter im Amt Alsfeld, Ankauf des Solmsischen Anteils am Butzbacher Kugelhaus usw.

[118] Erwähnt im Abschied des Gießener Tages, MOGV X (1901), 49.

[119] Die Ausschreiben an 17 Ritter und 12 Städte gingen von Romrod am 17./18. Sept. aus. StAD, Landständ. Verf. 6, wo sich auch die sonstigen Akten dieses Landtags finden. — Die Partikularlandtage vor 1605 stellt übersichtlich zusammen Rehm, Gesch. beider Hessen II (1846), 37f. Die Verhandlungen über die Berechtigung des Gießener Tags in den Acta . . . (1615), Missiven 49ff.

[120] „Mündlich Vorbringen", StAD, a. a. O.; Strupp tritt hier sehr stark hervor; er hat die fürstliche Proposition, die früher anders lautete, ganz umgearbeitet, da er so mehr Erfolg hoffte.

Gymnasiums in Gießen beschlossen. Er stelle zur Erwägung, ob nicht die Güter und Gefälle der Universität, soweit sie in seinem Lande gelegen, von der Marburger Schule ab und zu der seinen gezogen werden könnten.

2. Da diese Gefälle nicht zur Errichtung der Schule ausreichen würden, — man müsse doch anfangs Lokale dafür beschaffen und einen Freitisch für arme Studenten gründen —, stellt der Landgraf das Ansinnen an die Stände, eine „freiwillige Nebensteuer" zu bewilligen.

3. In ähnlicher Weise wie die Güter möchte er auch die aus den Kirchenkasten der einzelnen Ortschaften seines Gebietes fälligen Stipendienbeiträge auf seine Schule übertragen haben und gleichzeitig seinen Anteil an dem in Marburg kapitalisierten Stipendiengeld verlangen[121].

In den folgenden Verhandlungen ging die Meinung bezüglich der freiwilligen Steuer und der Überweisung der Stipendiengelder dahin, daß die Vorlage, wenn auch mit gewissen Vorbehalten, angenommen werden könne. Was jedoch die Überweisung der Universitätsvogteien betraf, so war die Meinung geteilt: die Städte stimmten dafür mit der Begründung, die „zur universitet der wahren reinen Augspurgischen confession" gestifteten Güter seien nach der „mutatio in religione" der Universität Marburg zu entziehen[122]. Die Ritterschaft hatte Bedenken gegen dieses Vorgehen, aber am folgenden Tag ergab sich auch unter den Rittern eine Majorität für die Vorlage. Immerhin kam die fehlende Einhelligkeit in dieser Frage auch im Abschied des Tages zum Ausdruck[123]. Die verlangte Schulsteuer wurde auf einen Schreckenberger von je 100 fl. Kapital festgesetzt, jährlich je zur Hälfte auf Quasimodogeniti und auf 1. Oktober zahlbar, und auf vier Jahre hintereinander bewilligt[124]. Doch wurde der Vorbehalt gemacht, daß bei etwaiger Religionsänderung in Gießen die Steuer aufhören und das bereits Gesammelte zum Besten der Ritter- und Landschaft anderwärts verwendet werden sollte. Mit großer Bestimmtheit betonte man, daß das Geld nur zur Erhaltung der ungeänderten Augsburgischen Konfession verwendet werden dürfe.

Hatte Landgraf Ludwig so durch den gewagten Schritt der Wegnahme von Marburger Universitätsbesitz die Gießener Schule gut fundiert,

[121] Einige weitere Beschlußvorlagen, die sich nicht auf die Universität beziehen, mögen hier nur angeführt sein: Vertrag mit der Witwe Ludwigs von Marburg, die wegen ihres Wittums, des Amts Bingenheim, mit Geld abgefunden wurde (da diese auf viele Tausende sich belaufende Angelegenheit, läßt der Landgraf hinzusetzen, von ihm geregelt sei, würden die Stände um so bereitwilliger die Schulsteuer bewilligen); Auslieferung der neuen Huldigungsbriefe an Sachsen; Musterung des Landesausschusses; Zwist der Abtei Fulda mit den Riedesel; Streit um Geleitsrechte; drei weitere Punkte des Programms (darunter die Widersetzlichkeit von Wetzlar) scheinen nicht vorgebracht worden zu sein.

[122] Aufzeichnung über d. Beratungen, StAD, a. a. O. — [123] Abschied: MOGV X,47ff.

[124] Rechnungen der Schulsteuer, UAG. — Die Erhebung stieß auf Widerstand, namentlich beim Deutschorden, beim Kloster Arnsburg, im gemeinherrlichen Amt Hüttenberg und bei einer Anzahl von Rittern, besonders den Riedesel zu Eisenbach. Die Korrespondenzen und Mahnbriefe StAD, a. a. O.; bezüglich des Deutschordens vgl. auch den „Historisch-dipl. Unterricht . . von der . . . Balley Hessen" (1751), Beil. 246, 247.

so hielt er es doch für angebracht, sich in dieser Sache einen Rückhalt beim Reichsoberhaupt zu verschaffen, um durch dessen Zustimmung sein doch anzuzweifelndes Recht zu verstärken[125].

So wendete er sich denn am 1. Oktober an den Kaiser[126], indem er sich über die Entziehung der Universität durch seinen Vetter Moritz beschwerte, der sich allein habe von den Universitätsangehörigen huldigen lassen[127] und die Universität so beeinflußt habe, daß sie auf seine und seiner Brüder Erinnerung „mit anmaßlichem protestiren" ihn beschimpft habe, auch die Hochschule selbst als Academia Mauritiana[128] bezeichne. Ferner beklagt er sich über die Religionsänderung[129], die Entlassung der widerstrebenden Professoren und die anderweite Vergebung ihrer Stellen, die mit Zustimmung der übrigen Professoren erfolgt sei. Auf dieser Grundlage wird denn ausgeführt, daß die Universität durch ihre Widersetzlichkeit ihren Güterbesitz in Ludwigs Land verwirkt habe, und daß Ludwig diesen auf Wunsch seines Landtags seinem Gymnasium zu Gießen zugewendet habe, das in religiöser Beziehung durchaus „der fundation gemeß" sei. Er beabsichtige, diese Entziehung so lange aufrecht zu erhalten, bis in Marburg die Religion wieder in alter Weise hergestellt, und bis er und seine Brüder als Mitinhaber von der Universität anerkannt seien. Die Wegnahme der Güter rechtfertige sich auch damit, daß er ja die Marburger Professoren, die gewissenshalber nicht an der Universität bleiben konnten, an seiner Schule unterhalte. Somit erwarte er die Sanktion seines Vorgehens durch den Kaiser.

Ludwig war jedoch nicht nur darauf bedacht, sein formelles Recht durch ein kaiserliches Indult zu verstärken; er suchte auch Beruhigung seines Gewissens, das offenbar durch die Wegnahme der Güter sich bedrückt fühlte. Zwar hatten ihn seine hessischen Theologen über die Zulässigkeit dieser Maßregel beruhigt[130], aber es drängte ihn, das Urteil eines außenstehenden Theologen zu hören, der die Angelegenheit ohne Voreingenommenheit betrachten mochte. In dieser Absicht trug der Landgraf am Tage nach der Abfassung der Eingabe an den Kaiser dem kursächsischen Hofprediger Polykarp Leyser, einer anerkannten Autorität, die Sachlage vor[131] und bat ihn um sein Gutachten; gleichzeitig ersuchte er ihn um seinen Rat über eine von den Gießener Theologen abzufassende Schrift, in der ihr Ver-

[125] An den Kaiser hatte er sich schon im Januar 1605 in der Erbschaftssache gewendet, war aber noch ohne Antwort. Vgl. Hartmann, Hist. Hassiaca II (1742), 240.

[126] Kzt. StAD, Marb. Succ. 12; dabei Begleit- und Empfehlungsschreiben an die kaiserlichen Räte Wacker und Barvitius.

[127] Über diese Huldigung (Februar 1605) vgl. Catal. stud. Marb. IV, 5f.

[128] Vgl. oben S. 18; ferner Schrags Stammbuch, Gieß. Univ.-Bibl., Hdschr. No. 1216[a]; Catal. stud. IV, 86.

[129] Landgraf Ludwig tut hier den bedenklichen Schritt, eine evangelisch-theologische Lehrstreitigkeit vor ein kaiserliches Forum zu bringen. Vgl. dazu die Kasseler Ausführungen in den Acta Marpurgensia (1646), 435 f.

[130] S. oben S. 24 u. Anm. 116. — [131] Kzt. von Strupps Hand StAD, Kircheng. 11

halten dargelegt und gerechtfertigt werden sollte[132]. Leysers Antwort[133] war durchaus beruhigend: die den Marburgern entzogenen Einkünfte seien „ihr lebtage niemals zur fortpflanzung der Calvinisterey (damit man des orts schwanger gehet, man leugne so stark als man wolle) gewidmet gewest" und würden jetzt (für Gießen) richtig und stiftungsgemäß verwendet. Die Schrift der Theologen sei durchaus zu loben, man möge sie ruhig drucken lassen[134]. Hiermit war des Landgrafen Gewissensnot wohl gehoben, und er konnte sich mit neuem Eifer der Tätigkeit für seine Schule widmen.

Während die Verhandlungen über die Organisation der Schule sich noch weit in den Winter hineinzogen, waren die sonstigen Vorbereitungen soweit gediehen, daß man an die Eröffnung der Schule gehen konnte, von deren bevorstehender Gründung schon weithin die Rede war[135]. Schon war ein Vorlesungsverzeichnis verfaßt und zur Publikation in die Frankfurter Messe geschickt worden, und schon hatten Winckelmann und Mentzer einstweilen mit Vorlesungen begonnen[136]; die Hörer waren wahrscheinlich ihre aus Marburg herübergekommenen bisherigen Schüler.

Zur Eröffnungsfeier bestimmte Landgraf Ludwig den 10. Oktober und beauftragte, da er in jenen Tagen verreiste[137], den Kanzler Strupp mit seiner Vertretung[138].

---

132 In dem bereits 1605 in zwei verschiedenen Auflagen erschienenen „Historischen Bericht" (vgl. Vilmar, Gesch. d. Konfessionsstandes d. ev. Kirche in Hessen (1868), 306f.), — mir liegt die zahmere zweite Auflage vor — war den entlassenen Theologen indirekt der Vorwurf gemacht, daß sie an den Marburger Unruhen schuld seien (vgl. auch Schönfelds briefliche Äußerung v. 14. Aug.: „Theologi Marpurgenses ingruente tumultu, quem nutu compescere potuissent, urbe egressi, nec ab illo tempore reversi sunt, unde suspicio in eos magis magisque confirmatur". ZfhG, N. F., II [1869], 170). Hierauf schrieben die Gießener die „Nohtwendige Erzehlung der Motiven u. Ursachen, warumb die zu Marpurg . . beurlaubte Theologi . . die . . synodalische Abschiede, deßgleichen die Ceremonien . . . . anzunemmen sich billich verweigert haben. Deßgleichen . . Antwort auf den Historischen Bericht von den Marpurgischen Kirchenhändeln . ." (Gieß. 1606). Der erste Teil ist vom 3. Okt. 1605 datiert und jedenfalls dem Brief an Leyser im Manuskript beigelegt gewesen; der zweite Teil trägt das Datum 14. Dez. 1605. Der Federkrieg zog sich noch längere Zeit hin (Zusammenstellung der Schriftentitel bei Vilmar, a. a. O., 306—335). — 133 Sylloge epistolarum Pol. Lyseri, Lips. 1706, 197.

134 Leysers Urteil über die ganze Schrift ist, „daß die theologi ihre sachen sehr bescheiden geführet haben". An Landgraf Ludwig 1606 Febr. 17, Sylloge, 200. Die hier erwähnte in Vorbereitung befindliche Schrift von Helv. Garth ist der „Gründliche . . Bericht von dem Religionswesen im Fürstenthumb Hessen" (Wittenb. 1606), der dem Verfasser als Geschenk des Landgrafen einen vergoldeten silbernen Becher einbrachte (StAD, Kammerrechnung).

135 Lingelsheim an Bongars 1605 Sept. 21, b. Hagen, Zur Gesch. d. Philologie, 156.

136 Steuberi Oratio funebris in obitum Winckelmanni, bei Mylius, Christl. Leichpredigt für W. (1627), 42: „. . . quid una praestiterint [Wynckelm. et Mentz.] in . . . . . publicando Francofurti lectionum catalogo, pluribus notum est; inde factum est, ut, cum 6. Augusti Marpurgo discesserint, mense Septembri sequenti Gissae publicam scholam haberent . . ." Leider habe ich kein Exemplar des Verzeichnisses zu Gesicht bekommen.

137 Darmstädter Räte an Winckelmann u. Mentzer 1605 Okt. 8, Kzt. StAD, Univ. 2.

138 Landgraf Ludwig an Strupp Okt. 3, Or. a. a. O.

Donnerstag den 10. Oktober begab sich, nach einem Gottesdienst in der Stadtkirche, die Festversammlung nach dem Rathause. In einem der Rathausauditorien hatte man ein Katheder für den neuen Rektor errichtet[139]. Rechts davon nahmen die fürstlichen Räte Platz, links die Professoren, Beamten und Stadträte, und den übrigen Raum füllten die Pfarrer der Gegend und etwa 200 Scholaren. Kanzler Strupp hielt die feierliche lateinische Eröffnungsansprache, wobei die ihm vom Landgrafen erteilte Vollmacht bekannt gegeben wurde. Sodann ernannte er Winckelmann zum Rektor der Schule, wies die Professoren in ihre Ämter ein und überreichte dem Rektor das Schulsiegel, die Schlüssel zum consistorium (Sitzungszimmer des Senats) und zum carcer, das Matrikelbuch, die Privilegien und Statuten, die der Landgraf der Schule gab[140]. Hierauf folgte des Rektors Dankrede, Gebet und Ermahnung. Den Beschluß machte ein feierlicher Zug nach der Wohnung des Rektors, der dabei, um seine neue Würde zu ehren, vom Kanzler und Stadtkommandanten geleitet wurde, und daselbst ein festliches Mahl. Am nächsten Tage hielt Mentzer, bald nach ihm die übrigen Professoren ihre Antrittsreden[141]. So hatte diese neue Hochschule, deren Eröffnung in Hessen-Darmstadt und den angrenzenden lutherischen Territorien mit Freuden begrüßt wurde[142], ihren fröhlichen Anfang genommen. Strupp berichtet darüber seinem Landgrafen am 12. Oktober und bedauert sehr, daß der Fürst bei dem „herrlichen actu" nicht zugegen war[143]. Am 14. und 15. Oktober begannen die regelmäßigen Vorlesungen, am 21. Oktober der Unterricht im Pädagogium mit 70 Schülern[144].

---

[139] Die Einzelheiten nach folgender Notiz auf dem handschr. Exemplar der Eröffnungsrede Strupps (StAD, Univ. 2): „Anno 1605, 10 8bris. In inauguratione gymnasii Giessensis post declamationem D. Jo. Winckelmanni proponebat cancellarius loco proximo cathedrae (cui per actum continuum insistebat rector Winckelmannus), ubi die sequenti egregiè perorante D. Menzero magnificus consedit, consiliariis equestris et literatorum ordinis dexteram cingentibus, professoribus, officiariis et senatoribus sinistram, auditorio pastoribus et circiter 200 scholaribus pleno; re gratiarum actione, precatione et adhortatione per rectorem consummata, qui in introitu capitaneum et cancellarium e templo cum consiliariorum, professorum et praeceptorum caterva secutus, in deductione ad aedes suas ab utroque stipatus epulas dedit solennes". Vgl. auch Gießener Intelligenzblatt 1795, 156.

[140] Bemerkenswert ist, daß diese Symbole der Rektoratsgewalt damals z. T. noch fingiert werden mußten; denn die Schule besaß damals noch keinen Karzer, auch kein Konsistorium; auch die Fassung der Privilegien und Statuten wurde erst in den folgenden Monaten festgesetzt, und ein Siegel erhielt die Schule erst 1606, wie die Aufschrift des ältesten (spitzovalen) Siegels beweist: „Sigillum scholae Giessensis. Anno 1606".

[141] Lib. decan. med. I (UAG), a. a. O.

[142] Vietor an Buseck 1605 Sept. 10 (StAD, Kircheng. 11): Alle Stände freuen sich über die Schulgründung; auch Graf Ludwig von Nassau habe sich erfreut geäußert; die Weilburger haben für ihre Söhne schon Losamenter bestellt; man hoffe, bis Michaelis 100 Scholaren in der Stadt zu haben. — [143] Or. StAD, Univ. 2.

[144] Lib. decan. med. I, a. a. O. Die Zahl der Schüler s. in einer gedruckten Bekanntmachung des philos. Dekans vom 18. Okt. 1615 (StAD, Univ. 4).

III.

Es ist behauptet worden, Landgraf Ludwig sei erst durch das sichtliche Aufblühen und die starke Frequenz seines Gießener akademischen Gymnasiums dazu bewogen worden, die Erhebung zur Universität anzustreben[145]. Dies ist jedoch nicht der Fall. Von Anfang an hat der Landgraf die Absicht gehabt, die neue Schule mit ihren zwei Fakultäten — erst nach der Übersiedlung von Antonii wurde eine juristische hinzugefügt[146] — nicht in ihrem Gründungszustande zu lassen, sondern sie zu einer vollständigen Universität auszubauen[147]. Nur so konnte er ja auch hoffen, seine Hochschule erfolgreich und auf die Dauer gegenüber der Marburger zu behaupten.

Ja schon ehe die Gießener Schule als Gymnasium illustre ins Leben trat, geschah vonseiten des Landgrafen bereits der erste Schritt zu ihrem Ausbau. Am 1. Oktober 1605, gleichzeitig mit jenem Beschwerdeschreiben an den Kaiser[148], berichtet der Landgraf dem Kurfürsten von Sachsen über die Vorgänge; gleichzeitig ersucht er ihn um seine Empfehlung beim Kaiser, da er ein Privileg erbitten wolle, „nicht nur allein umb die inferiores ordines und gradus . . . zu conferiren haben, sondern auch einer rechten academiae oder universalis studii befreyung oder privilegium". Damit man nicht sagen könne, diese Neuerung, durch die die hessische Universität Marburg geschädigt werde, laufe der Gründungsabsicht Landgraf Philipps zuwider, würde dem Privilegium die Bestimmung einzuverleiben sein, daß die neue Gießener Universität nur so lange bestehen dürfe, bis in Stadt und Amt Marburg der alte Religionsstand wieder eintrete und die dortige Hochschule von der Darmstädter Linie mitverwaltet werde[149], also derselbe Gedanke, den er für die Entziehung der Vogteien in dem Schreiben an den Kaiser ausgesprochen hatte.

Zu einer Universität fehlte der neuen Schule noch zweierlei: Erstens auch nach der Eröffnung der juristischen noch die medizinische Fakultät, sowie eine Vermehrung der Professoren in allen Fakultäten auf eine stattlichere Anzahl; zweitens aber, und das ist wesentlicher: die Berechtigung akademische Grade — Bakkalaureus, Magister, Doktor — zu erteilen. Dieses Recht konnte nach damaliger Rechtsanschauung nur der Kaiser durch Privilegium verbriefen[150].

---

[145] Rommel VI, 146; Heppe, Kircheng. II, 59.

[146] Kitzel als Professor der Institutionen bildete noch keine Fakultät, da die Institutionenprofessur als unterste juristische galt, vgl. z. B. die Gießener Statuten von 1607 (Wasserschleben, a. a. O., 18f.).

[147] Lib. decan. med. I, a. a. O.: Der Landgraf habe einstweilen die Gründung eines Archigymnasiums vorgeschlagen, „dum votum sublimius alterum de novae academiae privilegiis impetrandis feliciore successu decurreret". — [148] S. oben, S. 35.

[149] Kzt. StAD, Kircheng. 11; Kurfürst Christian antwortete vorsichtig (27. Okt., Or. a. a. O.), er sei zu einer Interzession bereit, aber erst dann, wenn die Sache am Kaiserhofe bereits angebracht und auf Schwierigkeiten gestoßen sei.

[150] Um diese Anschauung durch einen zeitgenössischen Gewährsmann zu belegen,

In beiden Richtungen schritten in der folgenden Zeit die Verhandlungen vor. Zunächst sei hier erwähnt, daß man nach langen vergeblichen Korrespondenzen mit verschiedenen Medizinern durch Vermittlung der Tübinger Fakultät den Heilbronner Arzt Johann Münster als Professor der Medizin berief[151]. Er kam am 22. August 1606 in Gießen an, starb aber schon nach wenigen Wochen ebenso wie seine Frau an der Pest. An seine Stelle trat im Frühjahr 1607 der Friedberger Stadt- und Burgarzt Joseph Lautenbach[152]. Auch in den übrigen Fakultäten war man auf Berufung fähiger Lehrkräfte stets bedacht, doch traten vorerst keine neuen Professoren in die Universität ein.

Ehe wir nun betrachten, in welcher Weise man sich um die Erlangung des Universitätsprivilegiums bemühte, müssen wir zunächst die Tätigkeit der Gegner der jungen Hochschule ins Auge fassen, in deren Lager man eifrig bestrebt war, das Entstehen und die Entwicklung der Gegnerin zu verhindern.

Auf die Nachricht von der Schuleröffnung zu Gießen berief Landgraf Moritz im Gegensatz zu dem Gießener Partikularlandtag auch seinerseits einen Landtag der Stände seiner Hälfte von Oberhessen nach Wolkersdorf[153] (19. bis 21. November 1605) und legte ihm eine Reihe Beschwerden gegen seinen Darmstädter Vetter vor, worunter auch die Schulsache. Durch eine Deputation der Landstände ließ er diesem Mahnungen zur Zurücknahme der Gießener Beschlüsse überbringen, denn man habe in Gießen über eine das ganze Land betreffende Sache von der Vertretung nur eines Landesteiles einen Mehrheitsbeschluß fassen lassen. Gleichzeitig sollte die Abordnung eine persönliche Zusammenkunft der beiden Fürsten anbahnen. Aber Ludwig wies die Anträge zurück. Der Partikulartag zu Gießen habe sich mit einer Partikularsache seines Landes befaßt, ließ er sich vernehmen und fügte bitter hinzu, die Gegenseite hätte besser getan, alles in dem Stande zu lassen, wie es unter Ludwig dem Älteren war, dann wären die Gießener Maßregeln unnötig gewesen. — Mit Schrecken sah man an befreundeten Höfen den wachsenden Groll zwischen den beiden Vettern[154].

---

verweise ich auf Regner Sixtin, De regalibus, 2. Aufl. 1609 (die erste erschien 1603), Bd. I, 30. Zur Entwicklung dieser Auffassung Kaufmann in d. Deutschen Zeitschr. f. Geschichtswiss. I (1889), 157ff.

[151] Akten, StAD, Univ. 1. — [152] Lib. decan. med. I, Bl. 38f.

[153] Südlich von Frankenberg. Akten des Wolkersdorfer Tages im StAM. Vgl. dazu Rommel VI, 138.

[154] Namentlich bei Kurpfalz, wo man eben damit umging, einen Zusammenschluß der Stände beider evangelischer Bekenntnisse in politischer Absicht zustande zu bringen. Vgl. Briefe und Akten z. Gesch. d. 30jähr. Kriegs I, hsg. v. Ritter, No. 364, Anm. Für die Stimmung in Heidelberg vgl. die Briefe Lingelsheims an Bongars vom 17. u. 21. Okt. (Hagen, a. a. O., 199, 201): „Landgravius Mauricius vereor ut graviter erret in mutationibus illis non satis tempestivis; infensus ipsi mirifice patruelis, et vereor ut magna mala consequantur". „Inter landgravios patrueles acerbissimae sunt discordiae; exigua nobis spes reconciliationis, nec possum probare Mauricii actiones omnes."

Auch zwischen der Universität Marburg als Körperschaft und Landgraf Ludwig bereiteten sich jetzt die Feindseligkeiten vor. Am 10. November forderte der neue Stipendiatenephorus Kaspar Sturm die Stipendiaten, die nach geendeter Ferienzeit sich nicht in Marburg eingestellt hatten, zur Rückkehr bis spätestens 1. Dezember auf[155], natürlich ohne Erfolg, denn die Hessen-Darmstädter waren auf Befehl Vietors von Marburg weggezogen und hatten sich sodann auf Mentzers Aufforderung in Gießen eingefunnden[156]. Gleichzeitig befahl der Landgraf Moritz der Universität, dem in Gießen angestellten Marburger Universitätsvogt die Überweisung von Geldern aus der Universitätskasse (zum Zweck der Steuerzahlung) zu sperren. Vergebens stellten ihm die Professoren vor, daß man hiermit dem Feinde die Waffe in die Hand gebe, seine Wegnahme von Vogteieinkünften als bloße Gegenmaßregel hinzustellen[157]. — In denselben Tagen bereitete man in Marburg die jährliche Rechnungslegung der Universitätsbeamten vor. Landgraf Ludwig, der als Erbe Ludwigs von Marburg durch Vertreter daran teilzunehmen begehrte, erhielt begreiflicherweise von Landgraf Moritz auf diese Forderung keine Antwort. Daraufhin wies er die Vögte von Alsfeld, Gießen und Grünberg an, für ihre Vogteien entweder gar keine Rechnung abzulegen, oder dies wenigstens unter Protest und Vorbehalt der Rechte von Hessen-Darmstadt zu tun[158]. Letzteres geschah auch; und ebenso protestierte Professor Balthasar Mentzer, der als gewesener Marburger Stipendienephorus zur Prüfung der Stipendienkasse nach Marburg geladen und erschienen war. Als man nun zögerte, ihn zur Rechnungsablage zuzulassen, reiste Mentzer kurzerhand nach Gießen zurück, indem er dem Rektor Göddäus erklärte, seine Pflicht gegen die Gießener Schule gestatte ihm nicht längere Abwesenheit[159]. — Auch dieses neuerliche selbständige Verfahren seines Vetters in Sachen der Universität berichtete Landgraf Ludwig sofort an den Kaiser als weitere Begründung seines früheren Schreibens[160] und reiste sodann nach Thüringen und Kursachsen, um mit den religiös gleichstehenden erbverbrüderten Fürsten von Sachsen Rats zu pflegen[161].

Es war eine trübe Zeit für die Universität Marburg. Die Einkünfte aus den Vogteien Gießen, Grünberg und Alsfeld blieben aus, auf die Stipendiaten-

[155] Vgl. meine Ausführung MOGV X (1901), 60f.

[156] Landgraf Ludwig an Mentzer 1605 Okt. 6 (Kzt. StAD, Kircheng. 11).

[157] Protoc. acad. Marp. 1605 (UAM) zum 8.—11. Nov.

[158] Landgraf Ludwig an die Vögte 1605 Nov. 27, Abschr. UAG. Vgl. Catal. stud. Marb. IV, 12.

[159] Protest des Rentmeisters Eckhard von Alsfeld sowie Mentzers Protest v. 18. Nov.; Mentzer an Göddäus, 20. Nov. Abschr. UAG. Dazu Protoc. acad. Marp. 1605 (UAM) zum 18.—20. Nov. — [160] 1605 Nov. 20, Kzt. StAD, Marb. Succ. 12.

[161] Den Kurfürsten und seinen Bruder Johann Georg traf er jedoch nicht an (Kursachsen an Landgraf Ludwig 1605 Dez. 15, Or., Landgraf Ludwig an Herzog Joh. Georg 1606 Jan. 23, Kzt. StAD, Korresp. Sachsen). — Anfang Januar war der Landgraf in Eisenach, von wo er eine Zusammenkunft mit Landgraf Moritz und dem Herzog von Weimar ablehnte. Rommel VI, 139.

gelder aus Landgraf Ludwigs Gebiet wartete man umsonst und ebenso auf die Stipendiaten dieses Landes, denn die Aufforderung des Ephorus war vergeblich geblieben[162]. Antonii war nach Gießen übergegangen, und einige andere Professoren zeigten Lust, seinem Beispiele zu folgen.

Anfangs beabsichtigte die arg geschädigte Hochschule, ohne weiteres eine Beschwerde an Landgraf Ludwig zu richten, wandte sich aber dann doch erst mit dem Entwurf des an ihn abzusendenden Schreibens um Bestätigung an ihren Landesherrn. Moritz las das Schreiben und befahl, es abzusenden. Auch wurde die Universität ermächtigt, gegen die Stipendienschuldner, die beitragspflichtigen Orte in Ludwigs Gebiet, am hessischen Hofgericht Klage zu erheben — was aussichtsreich schien — und dann die Exekution durch das Reichskammergericht beschließen zu lassen[163].

Während sich so die Kassel-Marburger Partei rüstete, um den Schaden wieder auszugleichen, den sie durch die Errichtung der Gießener Schule erlitten hatte, geschah von der Darmstädter Seite ein entscheidender Schritt: Landgraf Ludwig richtete an den Kaiser das Gesuch um Erteilung des akademischen Privilegiums für seine Gießener Hochschule.

Nach Kursachsens Vorschlag[164] hatte der Darmstädter Landgraf den Kaiser, das heißt seine Räte, durch mehrfache Berichte über die Sachlage im Marburger Erb- und Universitätsstreit auf dem Laufenden gehalten[165]. Im Reichshofrat war auch bereits am 16./26. November über Ludwigs Klage wegen Entziehung der Universität und sein Gesuch um Zusprechung der Vogteieinkünfte an Gießen verhandelt worden. Das Hofratsvotum war für Ludwig ziemlich günstig ausgefallen[166], aber da es vom Kaiser noch nicht bestätigt war, so hatte der Landgraf nichts davon erfahren.

---

[162] Univ. Marburg an Landgraf Moritz 1606 Jan. 14 u. 28, Kzte. UAG, wo auch die Akten für das weitere Verfahren der Universität gegen Landgraf Ludwig liegen.

[163] Vgl. MOGV X, 61, Anm. 3. — [164] S. oben, S. 16, Anm. 37.

[165] Ende Juli/Anfang August war Strupp persönlich in Prag (Landgraf Ludwig an Strupp 1605 Juli 26, präs. Prag Aug. 3, Or. StAD, Kirchenq. 11). Vgl. Rommel VI, 137.

[166] Ich setze den Auszug aus dem Reichshofratsprotokoll im Haus-, Hof- u. Staatsarchiv Wien (StAW) hierher: „26. November 1605. Von Hessen Landgraf Ludwig et consortes sive fratres contra Landgraf Morizen zu Hessen und die universitätverwandten zu Marpurg violati testamenti aviti et institutionis praedictae universitatis clagt herr landgraff, das dem altvätterlichen testament und Marpurgischer universitet institution zuwider landgraff Moriz die universitet zu sich allein ziehe und ine und seine brueder davon genzlich außschließen wölle, darinnen ime die professores beifallen, ime allein huldigen und die huldigung ime verwaigern. So habe landgraff Moriz auch die religion contra fundationem et testamentum geendert.

Petit indultum Caesareum, das er die einkommen, welche in seinen landen zu der Marpurgischen universitet gestifft und bißher geraicht worden, so lang innen halten und zu seinem gymnasio geprauchen möge, biß alles bey der universitet in pristinum statum gerichtet.

Votum: Indultum ipsi concedi posse ob allegata facta contraria fundationi et testamento, sed indicendum ipsi tantum generaliter, das er die einkommen bey sich be-

Trotzdem schien es dem Landgrafen an der Zeit, direkt auf das Ziel loszugehen. So richtete er nun am 29. Januar 1606 an den Kaiser ein ausführliches Schreiben, das er seinem diplomatischen Agenten am Kaiserhofe zu Prag, David Fleischmann, zur Beförderung übersandte[167].

Ludwig legt darin nochmals sein Verhältnis zur Universität Marburg dar und begründet die Verwendung der drei Universitätsvogteien für seine Gießener Schule. Hierbei spricht er in aller Schärfe die schon früher angedeutete Auffassung aus, — die er dann während aller Phasen des Universitätsstreites beibehalten hat[168] —, nämlich, daß der Zustand der hessischen Landesuniversität Marburg durch die von Moritz vorgenommene Religionsänderung nicht mehr der Fundation Philipps und den darauf erteilten Privilegien Karls V. gemäß sei, und daß er selbst sich veranlaßt gesehen habe, zur „erhaltung voriges von kayser Carolo confirmirten status academici in Hessen" eine Schule zu gründen, die jenen Grundgesetzen entspräche; diese sei dann einfach als die nach Gießen verlegte althessische Hochschule anzusehen. So ist es zu verstehen, wenn der Landgraf die Bitte an den Kaiser richtet, dieses „gen Gießen verlegtes universale studium allergnedigst mihr und meinen erben zu conferiren und zu bestetten, auch sie mit den privilegien, begnadungen und freyheiten, so mein großvatter . . . erlanget . . , zu begaben".

In gleichem Sinne wurde der Spezialgesandte instruiert, den der Landgraf gleich darauf nach Prag zu senden beschloß. Veranlaßt war diese Absendung wohl durch den Extrajudizialbescheid des Reichshofrats vom 1./11. Februar, wodurch die ganze Marburger Erbschaftsstreitigkeit als eine Verfügung über Reichslehen vor das Forum des Reichshofrats gezogen und die bisher darüber erwachsenen Akten, zum Beispiel des Austrägalgerichts, eingefordert wurden[169]. Unter diesen für Landgraf Ludwig, der sein ganzes Vertrauen in eine kaiserliche Entscheidung setzte, günstigen Umständen erschien es ihm nützlich, neben dem Agenten einen geschulten Diplomaten an

---

halten nulla facta mentione allegati usus ad suum gymnasium". Schließlich wird der ganze Erbstreit als ein Streit um Reichslehen vor das Forum des Kaisers gezogen. Die Folge war der zu erwähnende Erlaß vom 1./11. Febr. 1606.

[167] Kzt., ohne Datum, StAD (Begleitschreiben vom 29. Jan.). Gedr. MOGV X, 49. — Für die ganzen Verhandlungen wegen des Privilegs sind zu vgl.: Kitzelii Oratio de fatis et orig. academiae Giess., eine Rektoratsrede von 1615, von der Abschriften in UBG (Hdschr. 1242) und im Großh. Gymnasium Gießen; Bachmanns Lobgedicht auf Strupp, gedr. in Mylius' Leichenrede für Strupp (1617), 31 ff.

[168] So z. B. bei der Suspension der Gießener Universität 1624 und der Übernahme der Universität Marburg. Vgl. die bezeichnende Titelüberschrift in den Marburger Universitätsstatuten von 1629, tit. 5: „De academiae Giessenae, quae ad tempus Marpurgensis Athenaei vicaria fuit, erectione". Für die Darmstädter Partei ist die Übernahme der Marburger Universität 1625 eine Restauration der 1605 eingegangenen hessischen Landesuniversität Marburg, die inzwischen durch Gießen vertreten worden war.

[169] Vgl. Rommel VI, 139f., oben Anm. 166 a. E. Or. des Hofratsedikts StAD, Marb. Succ. 12.

Ort und Stelle zu haben. Wieder wählte der Landgraf hierzu Johann Strupp von Gelnhausen, den Kanzler der Gießener Regierung. Neben den Aufträgen, die sich auf die Erbfrage bezogen, erhielt Strupp den Befehl, um das Privilegium academicum „fleißig anzuhalten", mit dem Bemerken: „wenn unß Marpurgk endtlich (alß wir zu gott und dem rechten hoffen) zukommet, daß alßdann auß Giessen und Marpurgk wiederumb eine hoche schule gemacht sein und bleiben soll". Auch diese Absicht, wodurch der „status academicus in Hessen" möglichst in der alten Form, einheitlich, doch unter Darmstädter Einfluß, wieder hergestellt werden soll, stimmt mit dem in der Eingabe an den Kaiser geäußerten Gedanken überein. Strupp wurde ferner noch beauftragt, gegen eine etwaige Klage der Universität Marburg beim Reichskammergericht (wegen der entzogenen Vogteien) die „connexitet" dieser Sache mit der nunmehr am Reichshofrat anhängigen Hauptsukzessionssache geltend zu machen und womöglich ein kaiserliches Dekret in diesem Sinne zu erwirken, wodurch der Landgraf gegen das Kammergericht gedeckt worden wäre[170].

Mit dieser Instruktion in der Tasche reiste Strupp in der größten Eile[171] über Nürnberg nach Prag. Eile tat schon deshalb not, weil in der bevorstehenden Karwoche am kaiserlichen Hofe keine Verhandlungen stattfanden[172]. Am 24. Februar langte der Gesandte in Prag an und erfuhr vom Agenten Fleischmann, daß dieser es noch nicht gewagt hatte, das Privileggesuch an den Kaiser gelangen zu lassen, weil das schon längst (1. Oktober 1605) nachgesuchte Indult wegen der Vogteien noch nicht die kaiserliche Bestätigung gefunden hatte[173]. Überhaupt fand Strupp die Lage minder günstig, als er gehofft hatte. Er hatte gedacht, vielleicht noch vor Ostern die Geschäfte zu erledigen, hatte geglaubt, die Vogteisache und die Privilegsache gleichzeitig dem Reichshofrat und dem Kaiser vortragen zu können[174]. Nun sah er mit großem Mißvergnügen, daß alle anwesenden Gesandten schon wochenlang auf Audienzen beim Geheimen Rate warteten, und für die Erteilung des Privilegs, ja überhaupt für die Bitte um Audienz schien ihm der Zeitpunkt der allerungünstigste, „den die jetzige fasten- und beichtzeit", wie er schreibt, „die leuthe so eifferig [sc. in der Religion] machet, als sie im ganzen jahr sein mögen". Und im Hinblick darauf, daß er beauftragt war, nach Erledigung der Prager Geschäfte am Dresdener Hof wegen der Erbverbrüderung

[170] Instruktion von 1606 Febr. 10, Kzt. mit vielen Korrekturen Strupps StAD, Marb. Succ. 12.

[171] „Ob gleich die pferd drüber im lauf pleiben", Strupp an Landgraf Ludwig Febr. 18 Nürnberg, StAD, a. a. O.

[172] Die katholische Karwoche, d. h. die Karwoche neuen Stils, war 19. bis 26. März = 9. bis 16. März alten Stils, den wir hier mit Hessen und den übrigen damaligen evangelischen Ständen anwenden.

[173] Fleischmann an Landgraf Ludwig, Febr. 23, a. a. O. Bezeichnend für das Tempo des Geschäftsganges! Der Reichshofrat hatte bereits am 16. Nov. 1605 darüber votiert (s. oben Anm. 166). — [174] So in dem Anm. 171 zitierten Schreiben.

Unterhandlung zu pflegen[175], fügt er die Befürchtung hinzu, daß auch Sachsens Hülfe für die Erlangung des Privilegs beansprucht werden müsse[176].

Um zu begreifen, mit welchen Schwierigkeiten ein Gesandter am Kaiserhofe in jener Zeit zu kämpfen hatte, müssen wir einen Blick auf die dortigen Zustände werfen[177]. Das Hof- und Regierungswesen befand sich in einer unglaublichen Zerrüttung. Der Kaiser, dessen geistige Störung in steter Zunahme begriffen war und sich in Trübsinn und Anfällen von Raserei äußerte, traute fast niemand und war völlig unsichtbar für jeden Fremden. Unter den wenigen Leuten, die mit ihm in Berührung kamen, nahm in jener Zeit die erste Stelle der Oberkammerdiener Philipp Lang ein, ein ganz verworfener und zu jeder Schandtat fähiger Mensch[178]. Man kann wohl sagen, daß er der mächtigste Mann am Hofe war, und er nutzte seine Macht aus, indem er gegen große Summen[179] die eingereichten Gesuche beim Kaiser befürwortete, der mit seltsamem, fast abergläubischem Zutrauen an ihm hing. Aber nicht nur Lang war für Bestechungen sehr zugänglich, sondern auch die Räte des Kaisers, die großenteils durch Langs Fürsprache zu ihren Ämtern gekommen waren, durch deren Hände aber alle Reichsgeschäfte liefen. Die ausschlaggebenden Mitglieder des Geheimen und des Reichshofrates waren damals der Reichsvizekanzler Coraduz, daneben der Obersthofmeister Graf von Fürstenberg, ferner Leopold von Stralendorf, Barvitius, sodann als Hofräte Hannewald und Wacker[180]. Von einer Einheitlichkeit des Regierungssystems konnte bei der Rivalität der Minister, der herrschenden Korruption sowie dem unberechenbaren Eingreifen des kaiserlichen Kammerdieners in die Regierungsgeschäfte nicht die Rede sein. Für jeden aber, der am kaiserlichen Hofe eine Angelegenheit zu betreiben hatte, gehörten Spenden an die Räte, Unterbeamten und Kammerdiener zu den offenen und unentbehrlichen Hülfsmitteln[181].

Daß auch Landgraf Ludwig mit diesen Verhältnissen rechnete, zeigen die Geschenke, die er seinem Gesandten nach Prag stets mitgab[182]. Unter den

---

[175] Nebeninstruktion vom 11. Febr., Kzt. a. a. O.

[176] „Werdt ich also wohl noch mußen gen Dreßden auch dißer sachen halben ziehen". Strupp an Landgraf Ludwig Febr. 28, an Buseck v. gl. Tag, Or. a. a. O.

[177] Vgl. Gindely, Gesch. Rudolfs II., Bd. I; Ritter, Gesch. d. deutschen Union, Bd. II; besonders Stieve, Politik Baierns 1591—1607, Bd. II (= Briefe u. Akten z. Gesch. d. 30jähr. Krieges V).

[178] Vgl. Hurter, Philipp Lang, Kammerdiener Kaiser Rudolfs II. (1851), und Stieve in ADB. Strupp an Landgraf Ludwig, PS. zu 1606 März 28 (eigh. Or. StAD, a. a. O.): „Dieser mensch ist der kay. mait. geheimbder als jeziger zeit einer sein mag, und höret man wunder von ihm". — [179] Vgl. z. B. Briefe u. Akten VI, 263.

[180] Der bestechliche (vgl. das Pasquill b. Walther, Neue Beiträge z. Kenntnis d. Hofbibl. Darmst. [1871], 156) Coraduz fiel bald nachher in Ungnade (Briefe u. Akten V, 818), vielleicht durch Langs Übelwollen (Hurter, Lang, 162), desgleichen der Graf von Fürstenberg (Briefe u. Akten V, 768, vgl. 766). Über Wacker unten Näheres.

[181] Vgl. Ritter, Union II, 60; ein Beispiel bei Rommel VII, 281, Anm. 262.

[182] In der Kammerrechnung Landgraf Ludwigs von 1605 (StAD) kommt u. a. vor:

mit Gold gefütterten Begleitschreiben, womit der Landgraf seine Bitte um das Universitätsprivileg einigen der Räte des Kaisers (Coraduz, Hannewald, Wacker) empfahl, befand sich auch ein solches mit 40 Goldgulden Inhalt an Barvitius; zum Schrecken des Agenten Fleischmann gab der Empfänger es, nachdem er es befühlt, zurück, mit der Bemerkung, daß es nicht sein Brauch sei, etwas anzunehmen[183]. Strupp, der seine Leute besser kannte, riet darauf seinem Fürsten, es bei diesem Biedermann einmal mit einem Fuder Klingenberger zu versuchen. Auch sonst wurde das Geld nicht gespart[184].

So betrieb und beeilte Strupp seine Angelegenheiten nach Möglichkeit, indem er die Reichshofräte besuchte und ihnen zuredete; günstige Stimmung glaubte er auch bei den Mitgliedern des Geheimen Rates zu finden, und der hessen-kasselische Agent am Kaiserhof, Gabriel Lehmann[185], konnte mit seinen Gegenvorstellungen nicht durchdringen. Immerhin machten sich auch Gegenströmungen bemerkbar. Besonders fürchtete Strupp den Einfluß eines Mannes, „von dem gesagt wirdt, er werde alhie erzbischoff werden"[186]. Es war dies wohl jener Karl von Lamberg, der bald darauf trotz des Sträubens des Prager Domkapitels auf Betreiben des Kammerdieners Lang zu jener Würde aufstieg[187].

Noch mehr Grund zum Mißtrauen gegen eine erfolgreiche Durchführung seines Auftrages hätte Strupp ohne Zweifel gehabt, wenn er gewußt hätte, daß in der Frage der entzogenen Vogteien inzwischen ein dem Hofratsvotum entgegengesetzter Beschluß des Geheimen Rates vorlag. Die Ansicht dieses obersten Kabinetts ging dahin, durch kaiserliches Indult könne die Wegnahme der Universitätseinkünfte nicht sanktioniert werden, weil

75 fl. für eine „uberguldte biern", die Strupp nach Prag mitnimmt, 29 fl. für einen vergoldeten Becher als Geschenk für einen Prager Sekretär; 21 fl. ein weiterer vergoldeter Becher; 88 fl. zwei goldene Kettlein, lauter Geschenke Strupps in Prag. Ähnlich 1606, wo an Bargeschenken für die Räte in Prag 106 Goldgulden = 190 fl. berechnet sind. Übrigens war es bei der Erwirkung des Jenaer Universitätsprivilegs (1557) auch nicht ohne Bestechung des Vizekanzlers abgegangen. Schwartz, Das erste Jahrzehnd der Univ. Jena (1858), 86. Auch beim Helmstädter Privileg mußte „geschmiert" werden, vgl. Hofmeister in Zeitschr. d. hist. V. f. Niedersachsen 1904, 137.

[183] Die anderen Räte hatten die Handsalben mit Dank angenommen. „Barvitius aber hat daß schreiben erst ahngenommen, aber do er gemerckht, daß etwaß greifliches darein geschlossen, hat er mir solches wiedergeben, auch auf ein und anderes bitten und ahnhalten nicht haben wollen und sich entschuldiget, daß es nicht sein brauch etwas ahnzunehmen . . . . . weiß nit, ob es ihm zu wenig gedaucht . ." (Fleischmann an Landgraf Ludwig 1606 Febr. 23, Or. StAD, Marb. Succ. 12; vgl. a. Buseck an denselben, Febr. 24, Or. ebd.).

[184] StAD, Marb. Succ. 12, und Kammerrechnungen 1605—1607.

[185] Über ihn sein Kollege von der Gegenpartei (Fleischmann an Strupp 1605 Apr. 16, Or. StAD, a. a. O.): „Und erstlich, waß den Casselischen agenten betrifft, heißt derselbe G. L., ist ein Meißner von Freyberg, und seind ihm alle nicht zum besten holt und günstig, dann er zum oftern mit faulen fischen umbgangen. Sed haec inter nos".

[186] Strupp an Landgraf Ludwig 1606 März 3 u. 6, a. a. O. Der Erzbischof von Prag war wenige Tage vorher gestorben. — [187] Briefe u. Akten V (Stieve), 822, Anm. 2.

man damit Repressalien gegen Landgraf Moritz gutheiße; dieser müsse vielmehr zuerst darüber gehört werden[188]. —

Das Gesuch um das akademische Privileg jedoch kam vor Ostern überhaupt in keinem der beiden Räte zur Verhandlung; Strupp war in dieser Hinsicht zwar optimistisch[189], aber er sah doch, daß jetzt, wo die katholische Karwoche herangekommen war, keine weitere Förderung seines Auftrages mehr möglich war. Nachdem er also noch ein direktes Gesuch um das Privilegium an den Kaiser gerichtet hatte[190], verließ er am 12. März Prag und begab sich an den kursächsischen Hof, um dort — neben anderem — den Beistand des Kurfürsten in der Privilegsache zu gewinnen[191]. Der Kurfürst zeigte sich auch sofort bereit, den befreundeten Fürsten, besonders in einer Sache, die religiösen Hintergrund hatte, zu unterstützen, schriftlich oder durch den kursächsischen Gesandten am Prager Hofe, Dr. Gödelmann[192]. Mit diesem gewann die hessische Angelegenheit einen Helfer, der schon seit Jahren beim Kaiser in großer Gunst stand[193]. Nach Strupps baldiger Rückkehr an den Kaiserhof richtete der Sachse denn auch dringende Vorstellungen an die kaiserlichen Räte[194].

---

[188] Reichshofratsprotokoll vom 27. Februar/9. März (StAW): Hannewald als Berichterstatter: „In primo, ratione petiti indulti pro arrestandis redditibus putare consilium secretum, es könne nicht sein, sehe repressalien gleich, sondern solle Landgraf Moriz daruber gehört werden". Auch das mündliche Ansuchen Strupps, „man solle seinem herrn per decretum motu proprio auflegen, das er clage", wird vom Geh. Rat abgelehnt: „es habe vil bedenckens, der unglumpf wurde dardurch irer kays. mt. ufgeladen. Landgraf Moriz werde es für ein zunöthigung außschreien". Es wird daher Landgraf Ludwig einfach freigestellt zu klagen oder nicht.

[189] Am 8. März schreibt Strupp: „Ferner hab ich die hern geheimbden räthe gebeten umb befurderung des gesuchten privilegii academici, die haben eins theils etliche conditiones urgirt, darauf e. f. g. ohne das resolviret seindt". Vermutlich die später in Reversen ausgedrückten Bedingungen (MOGV X, 52, 53)?

[190] Abschrift mit Randbemerkungen StAD, a. a. O.

[191] „Motiven pro privil. acad. impetrando in churf. sächs. commendation zu gedencken", den kurf. Räten am 16. März überreicht, und „Memorial" (StAD, a. a. O.). In den Motiven heißt es: „Eine reine evangelische hohe schule ist in s. f. g. orth landes nöthig wegen der benachbarten Wetterau, item weil Franckfurth, Wormbs, Speyer und andere ihre kinder sonsten zur den nechstgelegenen schulen als Heidelberg, Marburgk und Herborn schicken und solche schulen soviel mehr zunehmen wurden, wo das aufgehende studium zue Gießen fallen solte, welches dan gewißlich geschehen wirdt, da es nicht wie Marburgk privilegiirt wurde".

[192] Strupp an Landgraf Ludwig März 16 Dreßden, Or. a. a. O. Gödelmanns Verwandte studierten später gern in Gießen (Klewitz-Ebel, Gießener Matrikel, 174, 175). Sein Sohn Johann Friedrich disputierte 1610 unter Fincks Präsidium „de modis praedicationis", wobei Finck den Vater als Liebling Gottes, des Kaisers und des Kurfürsten in Versen feierte. Vgl. auch ADB IX, 316.

[193] Stieve in Abhandl. d. Münchner Akad., Hist. Kl. XV, 1, 141, vgl. 79.

[194] Strupp an Landgraf Ludwig März 22 Prag, Or. a. a. O. Inzwischen hatte besonders der Landgraf von Leuchtenberg eine für das Privileg günstige Haltung gezeigt. J. Boërius (Strupps Sekretär?) an Landgraf Ludwig, März 15, Or. ebd.

Seitdem Sachsen an den Versuchen zur Erwirkung des Privilegs sich beteiligt, tritt immer mehr die schärfste Betonung des — bei Kursachsen überhaupt vorherrschenden[195] — Standpunktes hervor, daß die Lutheraner allein durch den Augsburger Religionsfrieden in eine mit den Katholiken gleichberechtigte Stellung getreten seien, in der sie das Reichsoberhaupt gegen Andersgläubige, zum Beispiel Calvinisten, zu schützen die Pflicht habe. Den Gegensatz gegen das letztere Bekenntnis hatte Strupp deshalb auch schon stark hervorgehoben, als es galt, Kursachsens Unterstützung zu erlangen[196]. Gödelmann ging nun gerade auf das Ziel los, indem er von den kaiserlichen Räten verlangte, „sie sollten also machen, damit man auch sehen möge, ob sie den Lutheranern oder den Calvinisten am meinsten gewogen seyen"[197]. In der Tat, der Kaiser stand ja auch in politischer Beziehung am Scheidewege: schon zeigte die Gruppierung der Stände Deutschlands die Anfänge einer reformierten Union, und eine den Lutheranern günstige Politik konnte hoffen, die letzteren mindestens neutral zu halten.

Endlich am 24. März/3. April wurde im Reichshofrat über das Gesuch beschlossen; vorerst blieb geheim, in welchem Sinne. Strupp ist sehr hoffnungsvoll und bereitet sich vor, mit Gödelmanns Hülfe die Sache im Geheimen Rate, wohin der Reichshofrat seine Vorschläge weitergab, durchzubringen. Freilich schien die Abreise des Geheimen Rates von Stralendorf ungünstig, und andere Geschäfte drohten die Durchberatung zu verzögern[198]. Am 1. April hofft Strupp noch, das Indult wegen der Vogteien mit in das Privileg bringen zu können; sollte dies nicht angehen, schreibt er an die Darmstädter Räte, so möge man die Taxe für eine besondere Ausfertigung der Urkunde nicht sparen[199].

Aber jäh brachen die Hoffnungen des Gesandten zusammen, als er am 5. April in vertraulichem Gespräch von einem Reichshofrat erfuhr, daß man der hohen Schule zu Gießen nur die Privilegien geben wollte, wie sie die zu Straßburg und zu Altdorf hatten, das heißt das Recht, die Grade der philosophischen Fakultät, baccalaureus und magister artium, zu verleihen, aber keine Doktoren der drei „oberen" Fakultäten zu kreieren[200]. Was war der

---

[195] So bei der Verhandlung mit Moritz von Hessen 1605, vgl. Kämmel im Archiv f. sächsische Gesch., N. F., VI (1880), 38f.

[196] S. Anm. 191. — [197] Strupps Schreiben vom 22. März.

[198] Strupp an Landgraf Ludwig März 28 (Or. a. a. O.), ders. an dens. März 29, an Buseck März 30 (Or. StAD, Gesandtsch. 3). Stralendorf reiste am 30. März/9. April in kaiserlichem Auftrag zu Erzherzog Matthias nach Wien. Briefe u. Akten V (Stieve), 796.

[199] Or. StAD, Marb. Succ. 12.

[200] Straßburg erhielt dieses Privileg 1566 und bemühte sich schon seit 1594 andauernd, die vollständigen Universitätsprivilegien zu erhalten, was ihm aber erst 1621 gelang. Urkunden und Akten hierzu bei Fournier-Engel, L'université de Strasbourg et les académies prot. franç. I (1894), 98ff., 244—274 usw. Für die Behauptung von Schricker (Zur Gesch. d. Univ. Straßb., 1872, 26), die Hochschule habe seit 1594 ein Promotionsrecht der med. und jur. Fakultät gehabt, aber nicht ausgeübt, fehlt die Unter-

Grund zu dieser Entscheidung? Selbst das Reichshofratsprotokoll gibt ihn nicht an[201]; aber Strupp erfuhr ihn doch. Nicht ohne Grund hatte er schon vorher von kurialer Seite Opposition gegen die Erfüllung der Bitte seines Herrn erwartet. Jetzt sah er deutlich, wer ihm entgegengearbeitet hatte; sein Bericht ist so anschaulich, daß wir ihn hier wiedergeben[202]: „Die ursachen seind dieses gewesen: der pabst hab durch den cardinal von Matrutz[203] die kay. mait. erinnert, es wölle sich nicht schigken mehr Lutherische hohe schulen zuzulassen und auf denselben doctores theologiae und juris canonici zu machen verstatten, wormit im reich widerwertige mainungen und beyderley doctores approbiret und confirmiret würden; denn ja Lutherus das jus canonicum ein teuffelswergk gescholten auch also offentlich verbrennet hette. Welche erinnerung dem reichshofrath communicirt sey zur nachrichtung. Item es wird incidenter erwehnet, ob sey die universitet zu Marpurgk fundiret, da es noch catholisch gewesen; doch könne man e. f. g. die genade nicht füglich abschlagen, so der schulen zu Straßburgk und Altdorf gegeben wehre. Worauf ich kürzlich geantwortet: Wann e. f. g. dißfalls den stätthen sollten gleichgesetzt werden, würden dieselben wegen ihres fürstlichen standes empfindlich abassirt, würde der andern mainung[204] vorschub gethan, denn s. f. g. wohlgemeinte intention müste zu wasser werden auf solche weise". Strupp beruft sich ferner darauf, daß die von Landgraf Ludwig vertretene Sache zugleich die Sache der anderen lutherischen Reichsstände sei — zunächst wird wohl an Kursachsen gedacht worden sein; ja er geht so weit, an die dem Hause Österreich von Ungarn und von Frankreich drohenden Gefahren zu erinnern, und fügt mit versteckter Drohung hinzu, unter diesen Umständen müsse dem Kaiser doch daran liegen, „den stenden widrige gedangken zu benemen".

In demselben Sinne schreibt er an den Kaiser, um Stimmung für sein Anliegen zu machen, ehe noch das Hofratsvotum an den Geheimen Rat gelangt ist, denn dort, bei den Räten des Kaisers, die unmittelbaren Einfluß auf ihn ausüben konnten, lag ja die eigentliche Entscheidung. Ein dringendes Schreiben richtete er an den Geheimsekretär Barvitius, damit er das Gesuch

lage. — Altdorf erhielt das angeführte Privileg 1578, das Promotionsrecht in Jurisprudenz und Medizin 1622, in Theologie erst 1696. Urkunden bei Baier, Ausführliche Nachricht von der Nürnbergischen Univ.-Stadt Altdorff, 2. Aufl. 1717, 21—34, 47—53.

[201] Protokoll vom 24. März/3. April 1606 (StAW): „Von Hessen, landgraff Ludwig petit privilegium universitatis uber sein schuel zu Giessen, weil sein vetter l. Moriz die schuel zu Marpurg alterirt und Calvinisch gemacht, und er l. Ludwig also derselben nit mehr geniessen könne. Apponit privilegium Caroli V de anno 1541.

Votum: Man möchte eins verwilligen, doch mit der maß, wie der universiteten zu Straßburg und Alttorff privilegia außweisen, ex causis adductis."

[202] Gedr. MOGV X, 51.

[203] Karl von Madruz, Kardinal, Bischof von Trient, ein Vertreter der spanisch-päpstlichen Interessen, vgl. Gindely, Rudolf II, I, 108; auch er ist übrigens ein Kunde des Kammerdieners Lang, vgl. Hurter, 31. — [204] Dem reformierten Bekenntnis.

an den Kaiser übermittle, ausführlicher in lateinischer Sprache an den Reichsvizekanzler Coraduz; für den sächsischen Gesandten Gödelmann setzte er selbst das an den Kaiser zu richtende Bittschreiben auf[205]. Unter den Gründen, warum Gießen dieselbe Privilegierung haben müsse wie Marburg, das heißt das Recht der Promotion in allen Fakultäten, ist besonders der hervorzuheben: Ob Gießen Doktoren kreiere oder nicht, könne den katholischen Universitäten nichts ausmachen; wenn man aber in Gießen das Promotionsrecht nicht erlange, so würden notwendig in Marburg und auf anderen reformierten Universitäten um so mehr doctores promoviert, und das müsse doch im Interesse der durch den Religionsfrieden geschützten Bekenntnisse vermieden werden[206].

Als in diesen Tagen das Gesuch um Genehmigung der Vogteienentziehung von neuem im Reichshofrat zur Verhandlung kam, wurde trotz des erwähnten abweisenden Bescheides, den das vorige Votum in dieser Sache im Geheimen Rate gefunden, wiederum ein für Darmstadt günstiger Beschluß gefaßt; man befürwortete die Erteilung des nachgesuchten Indultes, nur sollte die Bedingung daran geknüpft werden, daß bei Wiederherstellung der Marburger Universität in den alten Stand oder dem Erweis, daß die Veränderung durch Landgraf Moritz begründet gewesen sei, der Kaiser das Indult kassieren könne[207].

Es kam nun in beiden Fragen, der Indult- und der Privilegangelegenheit, alles auf die Entscheidung des Kaisers mit dem Geheimen Rate an. Die Lage war insofern nicht ungünstig, als der Kaiser persönlich seit längerer Zeit schon kurialen Einflüssen nur schwer zugänglich war[208]; andererseits aber war Rudolf bei seinem Gemütszustand oft lange Zeit hindurch zu keiner Entscheidung zu bewegen[209]. So äußerte der Graf Fürstenberg Strupp gegenüber: „es sey nun nichts weiter zu thun, dan auf eine gute stunde, bis die gott einmahl bescheret, zu warten"[210]. Der Darmstädter Gesandte erhielt den Rat, wenigstens vor allem 8 bis 10 Tage zu verziehen[211].

Während so Strupp in erzwungener Untätigkeit verharrte, begann die

---

[205] Alle diese Schriftstücke StAD, Marb. Succ. 12. Gegenüber Coraduz beruft sich Strupp auch auf ein Rechtsgutachten der Kölner Juristenfakultät.

[206] Lateinische Fassung der Motive für das Gesuch; ferner Strupp an Landgraf Ludwig April 12, Or. a. a. O. Dem Barvitius gegenüber versprach Strupp, solange der Kaiser lebe, solle jährlich in Gießen ihm zu Ehren eine Feier stattfinden.

[207] Reichshofratsprotokoll vom 8./18. April (StAW): „Votum: Man möcht ime ein rescriptum clausulatum geben, das er die einkommen ex allegata causa innenbehalte, doch zum fall l. Moriz die academiam widerumb in pristinum statum restituirt oder sonsten erhöbliche ursachen der angezogenen alteration anzaigen wurde, das ire majt. ir alßdann die cassation vorbehalten haben wöllen". — [208] Gindely I, 67.

[209] So stieg im folgenden Jahre die Zahl der Schriftstücke, die auf die kaiserliche Unterschrift warteten, auf mehrere Tausende. Briefe u. Akten V (Stieve), 823.

[210] Strupp an Landgraf Ludwig, April 19, Or. StAD, a. a. O.

[211] Ders. an dens., April 22, Or. ebd.

Gegenarbeit der Kasseler, deren Agent bisher ziemlich wenig hervorgetreten war. Am 19. April traf der kasselische Kammermeister Philipp Wilhelm von Cornberg[212] in Prag ein, angeblich privater Geschäfte wegen. Sein Auftrag[213] zeigt, daß von dem Gesuch Darmstadts um das akademische Privilegium noch keine Nachricht nach Kassel gedrungen war; denn seine Weisungen gingen nur dahin, die Erteilung eines kaiserlichen Indultes wegen der eingezogenen Vogteien zu hintertreiben, weil sonst die Universität Marburg ruiniert sei. Ausführlich wird in der Gesandteninstruktion auf die „Verbesserungspunkte" eingegangen und dargelegt, die Universität sei „weder uf Lutherische noch Calvinische professores fundiert", es habe also auch keine Verfehlung gegen die Bestimmungen des Stifters stattgefunden, als man die Religionsänderungen durchführte. Die Art, wie Cornberg Strupp über die Motive seines Gesuches auszuhorchen versuchte[214], läßt sein diplomatisches Geschick nicht in glänzendem Lichte erscheinen. Immerhin war es bedenklich, wenn Strupp, den der Landgraf schwer entbehren konnte, und dem er nur widerstrebend am 6. April seinen Aufenthalt in Prag um drei Wochen verlängert hatte[215], gerade jetzt abreisen sollte, wo sein Gegner auf dem Plan erschienen war; zumal der kursächsische Gesandte gleichfalls abwesend war. Jedenfalls beschloß Strupp, vor seiner Abreise noch eine direkte Befürwortung des Gesuchs durch den Kurfürsten von Sachsen herbeizuführen. Zu diesem Zwecke führte er dem Kurfürsten nochmals die religiöse Bedeutung der Hochschulfrage vor Augen und wies besonders auf die Äußerungen des Kasseler Gesandten hin: „die abscheuliche ubiquitet", das dogmatische Kennzeichen der strengen Lutheraner, sei erst durch Hunnius in die hessische Kirche eingedrängt worden; Winckelmann habe geschworen, dieses Dogma „nicht mehr zu treiben", habe aber den Eid gebrochen; auch seien die Prediger nicht verjagt, sondern „mit gnaden erlaßen" worden usw. — Äußerungen Cornbergs in geheimer Besprechung, die von dem doppelzüngigen Reichshofrat Wacker sofort an Strupp weitererzählt worden waren. Um den Kurfürsten noch stärker zu beeinflussen, wandte sich Strupp nicht nur an ihn selbst, sondern teilte die Cornbergischen Äußerungen auch dem kurfürstlichen Hofprediger Polykarp Leyser mit, dessen Einfluß auf die Entschließungen seines Herrn richtig einschätzend[216].

---

[212] Dieses Gesandten (seines Halbbruders, vgl. Rommel V, 384) bediente sich Moritz auch sonst bei Verhandlungen mit dem Kaiser, vgl. Rommel VII, 215, Anm. 184.

[213] Instruktion von 1606 März 30, Or. StAM.

[214] Strupp an Landgraf Ludwig, April 22. Cornberg hoffte auf diese Weise herauszubringen, 1. ob Landgraf Ludwig behaupte, die Universität Marburg sei seit Philipps Tode Gemeinbesitz der vier Brüder; 2. ob er behaupte, Landgraf Moritz habe den Calvinismus eingeführt. — [215] Landgraf Ludwig an Strupp, April 22, Or. a. a. O.

[216] „Relation u. fernerer discurs, was Phil. Wilh. v. C[ornberg] mit D. J[ohann] M[atthäus] W[acker] den 23. Apr. geredet". Strupp an Leyser Apr. 21, an Leyser, Gödelmann u. Kammersekr. Moser Apr. 23, an den Kurfürsten Apr. 23, Abschr. StAD,

Obgleich wir vermuten dürfen, daß demnach auch vom kursächsischen Hofe aus der Wunsch Darmstadts Unterstützung fand, gelang es dem Kasseler Gesandten, Strupps Bemühungen insoweit zu durchkreuzen, daß ein kaiserlicher Entschluß in der Universitätssache nun überhaupt nicht zustande kam, sondern die Frage in der Schwebe blieb. Cornbergs Bestechungen scheinen noch die Strupps überboten zu haben[217]. Dazu kam, daß er eine Person fand, durch die er direkt auf den für ihn unsichtbaren Kaiser einwirken konnte. Dies war der kaiserliche Kammeruhrmacher Jobst Bürgi (Byrgius), ein Schweizer, der wegen seiner großen mathematischen und mechanischen Kenntnisse als „der zweite Archimedes" bezeichnet wurde. Er war der langjährige Berater Landgraf Wilhelms von Kassel bei seinen mathematischen Liebhabereien gewesen, und erst vor zwei Jahren hatte ihn Landgraf Moritz dem Kaiser urlaubsweise für seinen Dienst überlassen[218]. Durch ihn, den an das Haus Hessen-Kassel alte Anhänglichkeit und dauernde Verpflichtung[219] fesselte, und der mit Landgraf Moritz noch im Briefwechsel stand[220], ließ Cornberg sein Anliegen an den Kaiser gelangen[221]. Was wollte es da besagen, daß man Cornberg im Geheimen Rat das Gesuch um Mitteilung des Darmstädter „fur- und anbringenß" abschlug[222]? Unter diesen bedrohlichen Umständen entschloß sich Strupp, noch eine Weile seine Abreise zu verschieben, um Gödelmanns Wiederkunft zu erwarten[223]. Jetzt erst scheint er auch den Entschluß gefaßt zu haben, um dem Gegner wirk-

a. a. O. Daß sich Leyser für das Zustandekommen der neuen Schule interessierte, wurde schon erwähnt (oben S. 36). Über Wacker vgl. den Spottvers aus pfälzischem Kreis:
„Nullum credo Deum, pretio figo atque refigo
Justitiam, ventri indulgeo, rem facio".
(Reifferscheid, Quellen z. Gesch. d. geistigen Lebens I, 710), im übrigen Lindner in Zeitschr. f. Gesch. Schlesiens VIII (1867), 331 ff.

[217] Strupp an Landgraf Ludwig 1606 Apr. 28, Or. a. a. O. Cornberg suchte den kunstliebenden Kaiser für seine Partei günstig zu stimmen, indem er ihm schöne Geschütze versprach. Landgraf Moritz an Bürgi Juli 11, Jahrbuch der kunsthist. Sammlungen d. allerh. Kaiserhauses XV (1894), 1, 34.

[218] Über ihn vgl. ADB III, 604 ff.; Rommel V, 777—788, VI, 509, 526, VII, 213 f.; v. Drach in dem in voriger Anm. zit. Jahrbuch, 1, 15—44, bes. 33 f. Bürgi ist der Erfinder einer Art Logarithmen und eines Proportionalzirkels.

[219] Landgraf Moritz an ihn, im ang. Jahrb. 1, 34: „Was du nun eins und anders halben erfahren kannst, das wirstu vermög deiner geleisteten eid und pflicht mich bei zeigen wieder berichten". — [220] v. Drach, a. a. O., Rommel VII, 214 Anm. 183, 216 Anm. 184.

[221] Strupp an Landgraf Ludwig, Apr. 28, Or. a. a. O. (ohne Nennung des Namens B.).

[222] Strupp an Landgraf Ludwig, Mai 3, Or. a. a. O. Am 13./23. Mai wurde über ein neues Gesuch Cornbergs, „ne quid ipso inaudito transeat ratione erectionis novae scholae Gissenae", im Reichshofrat beraten. Protokoll StAW. — Die für Kassel ungünstige Entscheidung ist vielleicht dadurch veranlaßt, daß Kassel eben einen Vorstoß zur Erwerbung der Reichsabtei Hersfeld gemacht hatte. Der Versuch, die Reichsbelehnung für den postulierten Administrator, den 12jährigen Landgrafen Otto, Moritzens ältesten Sohn, zu erlangen (Gesandtschaft von Lersner und Starschedel in Prag, Juni 1606), blieb erfolglos. Vgl. Rommel VI, 324; Ledderhose, Jura Hassiae principum in abb. Hersfeld. (1787), 84 f. — [223] Strupp an Landgraf Ludwig, April 28, Or. a. a. O.

samer entgegenarbeiten zu können, sich dem allmächtigen Kammerdiener Lang zu nähern. Durch ihn, den der Kaiser kürzlich zum Rat ernannt hatte[224], und durch den Vizekanzler Coraduz richtete er am 7. Mai neue Eingaben wegen des Privilegs an den Kaiser; auch Gödelmann überreichte nach seiner Rückkehr eine Bittschrift, während Strupp gleichzeitig den Grafen Fürstenberg und den Hofmarschall bearbeitete[225].

Nach dieser letzten Aktion rüstete sich der Darmstädter Gesandte zur Heimreise, dem Agenten Fleischmann und dem sächsischen Gesandten das Weitere überlassend. Den Agenten wies er vorher noch an, bei den Räten und dem Kammerdiener keine Mühe zu sparen, um eine dem Marburger Universitätsprivileg gleiche Urkunde für Gießen zu erlangen[226]. Sobald dies erreicht sei, soll Fleischmann „der ihme namhaft gemachten person, welche hierzu gute officia gethan", 100 Dukaten zustellen[227]. Ich glaube, wir dürfen in dieser Umschreibung unbedenklich den geldgierigen Kammerdiener suchen, der nunmehr auch von Landgraf Ludwig direkt durch Schreiben geehrt wurde[228]. Auch nach Strupps Rückkehr schrieb der Landgraf nochmals an den Kaiser, daneben an Coraduz, Wacker und Barvitius; hierbei mußte er der wohl von der Kasseler Seite aufgestellten Behauptung entgegentreten, als ob Strupp der Anstifter des Zwistes mit Landgraf Moritz sei[229].

Daß Landgraf Ludwig sich sogar dazu bereit finden ließ, an einen Mann wie Lang zu schreiben, um ihm seine Sache zu empfehlen, kann ihm nicht zum Vorwurf gemacht werden. Das hieße die Zustände am Kaiserhofe verkennen. Wenn überhaupt etwas erreicht werden konnte, dann durch Lang, dessen Vermittlung in wichtigen Angelegenheiten auch sonst von Kurfürsten und Fürsten des Reiches gesucht wurde[230]. Freilich, billig war diese Hülfe nicht; das erfuhr auch der Landgraf, denn schon am 3. Juni schrieb der Agent, das Geschenk für Lang erweise sich als unzureichend[231].

Trotz aller Bemühungen wollte die Angelegenheit nicht vorwärts gehen. Wenn der Agent Fleischmann die Räte mahnte, entschuldigten sie sich mit

---

[224] Briefe u. Akten VI (Stieve), 98. — [225] Abschriften StAD, a. a. O.

[226] Nur die „mulcta", die Strafe für Nichtachtung des Privilegs, wünschte Strupp von 20 (so Marburg, vgl. Hildebrand, Urkundensammlung, 38) auf 30 oder 40 Mark Goldes erhöht zu sehen — wohl um die Kasseler Partei abzuschrecken. Der Wunsch wurde später nicht erfüllt, wie die Stelle bei Wasserschleben, Privilegien, 28, zeigt.

[227] Instruktion Strupps für Fleischmann, Mai, 13, Abschr. a. a. O.

[228] Landgraf Ludwig an Lang, Juni 6 u. ohne Datum, Kzte. a. a. O.

[229] Kzte. v. Juni 16, a. a. O. Sonst schob man in Kassel die Schuld an dem Streit auch auf andere Leute, vgl. Rommel VI, 125, Anm. 64 (nach Buchs Chronik).

[230] Vgl. Hurter, a. a. O., z. B. 88ff., wonach Lang dem Kurfürsten von Köln nach dreistündiger geheimer Beratung einen Reichssteuernachlaß von 300000 fl. erwirkt haben soll. S. auch Rommel VII, 281, Anm. 262.

[231] Fleischmann an Strupp, Juni 3, Abschr. StAD, Gesandtsch. 3. In der Kammerrechnung von 1606 (StAD) wird ein reichvergoldetes Trinkgeschirr von 50 fl. Wert erwähnt, das „kay. mayt. cammerdienerß sohn zu Prag uff seinen ehrentag" geschenkt wurde.

dringenden Geschäften[232], so daß Fleischmann die nochmalige Abschickung eines Spezialgesandten anregte. Ein ungünstiger Umstand schien die Entlassung des Grafen Fürstenberg, eines „großen freundes zu verhelfung des privilegii", wie Fleischmann sich ausdrückt[233]. Die Kasseler aber ließen es sich große Summen kosten, um die Räte des Kaisers sich zu verbinden[234].

Aber woher diese Zurückhaltung, warum diese Ausflüchte der kaiserlichen Räte? Erst der Einblick in das Reichshofratsprotokoll gibt uns hierüber Aufschluß: der Kaiser hatte eingesehen, daß die Verfeindung der beiden hessischen Linien die ohnehin arg verfahrenen Verhältnisse im Reiche nur noch verschlechtern könne, und er wollte einen Versuch machen, den Streit beizulegen. Der Geheime Rat beschloß nach dieser Weisung: die Kurfürsten von der Pfalz und von Sachsen sollten in kaiserlichem Auftrag eine Beilegung des Zwistes versuchen[235].

Der Landgraf scheint von dieser Erledigung seiner Angelegenheit zunächst nichts erfahren zu haben. Er war empört, daß man ihn hinhielt. Am ärgerlichsten war ihm die Schadenfreude der Gegner. In bitteren Worten macht er diesem Gefühl Luft in einem Schreiben an seinen Freund und Gebietsnachbar, den Erzbischof Johann Schweikard von Cronberg, Kurfürsten von Mainz[236]. Eine abschlägige Antwort des Kaisers, sagt er da, bringe ihm „ewigklichen schimpf, ... welcher sich albereits nur ab etwaß verweylung allergn. willfahrung von unverstendigen und abgunstigen eräugen will". Auch andere Stände Augsburgischer Konfession könnten in Zweifel geraten, ob

---

[232] S. vor. Anm.; Gödelmann an Landgraf Ludwig, Aug. 1, Or. StAD, Marb. Succ. 12. — [233] An Buseck Aug. 5, a. a. O. Fürstenberg war in Ungnade gefallen, vgl. Briefe u. Akten V (Stieve), 798.

[234] Landgraf Moritz wollte im Sommer 1606 einen mit Gold eingelegten Küraß für den Kaiser für 10000 Taler (!) kaufen. Der Kasseler Gesandte Lersner ließ durch Lehmann dem Rat Hannewald ein vergoldetes Gießbecken anbieten; als dieser ablehnte, beschenkte er dessen künftigen Schwiegersohn mit 50 Dukaten („durch welchen ich soviel möglich das eigensinnige menlein disponiren mus", schreibt L.). Auch Coraduz lehnte ein Geschenk ab, „quod tamen in hoc homine miraculum est". Jahrbuch der kunsthist. Sammlungen XV (1894), 1, S. 34, 35, Anm. 1.

[235] Protokoll (StAW): „1606, 16. Junii. Hessen contra Hessen. Remittitur ex consilio secreto decretum auf die drei vorgehende vota: 1. Ratione academiae Gissensis, 2. retinendorum redituum, 3. communicationis scripturarum; tenoris: Die herrn gehaimen haben von irer majestät erinnerung empfangen, daß man die herrn landtgraven nicht gar zu weit hinterainander komen laßen solle. Seye für ire maj. der reichs- und craißtäg halben nicht etc. Ideo solle man ain commission ex officio an baide churfursten Pfalz und Sachsen anordnen, welche baide thail in iren seiten landtg. Ludwigen des eltern todt erregten strittigkeiten verhoren, dieselben, wo möglich, in der güte vergleichen und ire maj. des verlaufs berichten sollen. Expediatur ergo dicta commissio." — Der Bericht in Buchs Chronik ist offenbar verworren, wenn er Kurmainz und Kurpfalz als Kommissare nennt und die nachher zu erwähnende Vermittlung durch Mainz, Pfalz und Durlach vorausgehen läßt. Was von dem nach Buch am 25. Aug. 1606 zu Gießen gehaltenen Kommissionstag zu halten ist, weiß ich nicht. Buchs Chron., Darmst. Abschr. (StAD), 163. — [236] 1606 Juli 24, Kzt. Strupps, StAD, Marb. Succ. 12.

„ihnen oder aber dero widrigen religion mehr beyfall gegeben werden wölle". Dem Kaiser aber schreibt er neuerdings, auf dessen Abneigung gegen die Reformierten rechnend[237]: „Ich erfahr mit je lenger je mehren schmerzen, wie die Calvinische lehre dieser landen täglich uberhand nimmet, und weiß ich keinen rath solchem unweßen zu remediiren als mit meiner dargegen angerichten schulen zu Giessen". Diese könne aber ohne Privilegierung nicht bestehen, und er müsse daher nochmals darum bitten; „der ich auch albereits von den Marpurgischen professoren allerhand ubermuths und unfugsamen beginnens innen werde, alß welche sich mit verweilung meines wohlangesehenen intents dapfer kützeln".

Trotz aller Bemühungen war jedoch vom Kaiserhofe kein Bescheid zu erlangen; die Kommissionsangelegenheit scheint auch im Sande verlaufen zu sein. Ludwig sah ein, daß der Eindruck seiner eigenen Bitten und der kursächsischen Fürbitte nicht ausreiche, und er beschloß bereits im Juli 1606, durch „Interzessionen", Fürbitten befreundeter Fürsten, den Kaiser zu bewegen. Vor allem versprach er sich viel von der Fürbitte eines geistlichen Kurfürsten, des Erzbischofs von Mainz. Bei ihm erreichte er auch leicht seinen Zweck. Vom 7./17. August ist Johann Schweikards Schreiben datiert[238], worin er für seinen „besondern lieben freund", den Landgrafen Ludwig von Hessen, als für „einen friedfertigen, gehorsamen reichsfürsten" das akademische Privilegium vom Kaiser erbittet, „damit s. l. gegen landgrave Moritzen zu Hessen l. desto mehr zu ruhm gesteldt und anstadt der universitet zu Marpurg . ., e. k. m. allergn. begnadigung sich zu erfrewen haben mögen". Wie sich hier die Freundschaft des benachbarten Kirchenfürsten sogar in direkter Parteinahme gegen Landgraf Moritz zeigte, so fand Ludwigs Gesuch auch beim Pfalzgrafen von Neuburg kräftigen Widerhall. Das Fürbitteschreiben des Pfalzgrafen Philipp Ludwig betonte nur zu stark den evangelischen Standpunkt, so daß der Landgraf nicht wagte, es abgehen zu lassen, sondern um einige Abänderungen im Wortlaut bat, weil er wisse, „wie scrupuloß man in religionssachen ahm keyserischen hoffe ist"; der Neuburger willfahrte auch hierin dem Landgrafen sofort[239].

Alles drängte in jener Zeit den Landgrafen darauf hin, auch die letzten Mittel zur Erlangung des Privilegs einzusetzen. Wie empfindlich er gegen

[237] Aug. 5, Kzt. a. a. O. Am 1. August (Rommel VI, 140: 31. Juli) hatte er die verlangten Verhandlungsakten (s. o. S. 42) an den Reichshofrat geschickt.

[238] Kurmainz an Landgraf Ludwig, Aug. 8/18, StAD, a. a. O.; Abschr. d. Interzession StAD, Univ. 3. Ludwig verbessert sich in seinem Gesuch an Mainz (v. 24. Juli) selbst: Er habe beim Kaiser um ein privilegium acad. nachgesucht oder vielmehr um Übertragung des Marburger Privilegs Karls V. auf Gießen. — Wie geheim die Sache betrieben wurde, ersieht man daraus, daß die Gegenpartei erst im folgenden Frühjahr von der Mainzer Interzession erfuhr (Vultejus an Antrecht 1607 Apr. 30, Kzt. UAG).

[239] Korrespondenz mit Neuburg StAD, Marb. Succ. 12; Abschr. der Interzession StAD, Univ. 3. In der offiziellen Erwähnung dieser Verhandlungen in den Marburger Universitätsstatuten von 1629, Tit. 3, fehlt Neuburg unter den Interzedenten.

den Spott der Marburger über seine bisher vergeblichen Anstrengungen war, haben wir gesehen[240]. Die Sache hatte aber noch eine ernstere Seite. Die Gießener Hochschule stand wirklich in Gefahr. Die unter der Studentenschaft ausgesprengten Gerüchte, „als obs mit dem privilegio wol werde hangen pleiben", drohten dieses bewegliche Völkchen wieder zu zerstreuen, das nur unter der Voraussetzung baldiger Verleihung des Privilegs und in der Hoffnung, sich Grade erwerben zu können, gekommen war. Andere Studenten in Marburg und Jena, die nach Gießen hatten kommen wollen, änderten ihren Entschluß, als sie hörten, daß Gießen das Recht der Graduierung nicht habe und nicht bekommen werde[241]. Erhöht wurde die Gefahr, daß die Hochschule wieder zurückgehen werde, noch durch das Umsichgreifen der Pest in Gießen, weshalb sogar eine zeitweilige Verlegung der Schule nach Alsfeld oder Nidda (Grünberg war gleichfalls pestverdächtig) ins Auge gefaßt wurde[242].

Unter diesen Umständen faßte der Landgraf den Plan, in der kaiserlichen Familie selbst seine Helfer zu suchen. In höchster Gunst stand damals beim Kaiser, der seinem Bruder Matthias zu mißtrauen begann, der Erzherzog Ferdinand[243]. Mit ihm hatte Ludwigs Bruder Philipp auf einer seiner Reisen 1603 freundschaftliche Beziehungen angeknüpft[244]. Am 20. Oktober nun wurde der Marschall Johann Wolf von Weitelshausen genannt Schrautenbach an Ferdinands Hof nach Graz geschickt, um die Fürbitte des Erzherzogs beim Kaiser zu erwirken[245]. Daß der Gesandte mit Erfolg operierte, beweist das Schreiben des Erzherzogs an den Kaiser, worin er das hessische Gesuch unter Hinweis auf das gute Einvernehmen Landgraf Ludwigs mit Habsburg unterstützt[246]. Vielleicht hat Schrautenbach auch die Interzession des Deutschordensmeisters Erzherzogs Maximilian zuwege gebracht[247].

Trotz dieser Interzessionen scheint am Kaiserhofe die Gießener Ange-

---

[240] Der Landgraf „hört mit schmerzen der widerwertigen sarcasmos", schreibt am 17. Sept. Strupp an Polykarp Leyser (Abschr. StAD, Marb. Succ. 12).

[241] Gymnasium Gießen an Landgraf Ludwig, Sept. 11, Okt. (Sept.?) 7, Or. StAD, Univ. 2. Vgl. Geist, Beitr. z. Gesch. d. akad. Pädagogs z. Gießen (1845), 5 (Druck ungenau).

[242] Strupp an Buseck, Okt. 18, Or. StAD, Gesandtsch. 3; andere Akten StAD, Univers. 1, Landgraf Ludwig an Gymn. Gießen, Dez. 13, Kzt. StAD, Univ. 2. Nach den Gießener Wöchentl. gemeinnützigen Anzeigen 1764, 58, starben damals an der Pest 30 Personen. In Marburg trat die Pest erst im Spätherbst auf (ZfhG, N. F., XXIII, 316; Catal. stud. IV, 23). — [243] Vgl. Hurter, Kaiser Ferdinand II., Bd. V, 125.

[244] StAD, Korr. m. Österreich. Vgl. Walther, AfhG XI (1867), 282.

[245] Notiz StAD, Univ. 3; vgl. Erzh. Maximilian Ernst an Landgraf Philipp 1606 Nov. 20 (StAD, Korr. Österreich).

[246] Nov. 9/19, Abschr. StAD, Univ. 3: „weil ich ihre ld. [den Landgrafen Ludwig] gegen unserem löblichen haus bishero wol affectionirt befunden".

[247] Von ihr finden sich keine Nachrichten in den Akten, nur eine kurze Erwähnung in Bachmanns Lobgedicht auf Strupp und in den Statuten von 1629. — An Kurköln scheint sich Ludwig, entgegen Strupps Vorschlag (an Landgraf Ludwig, Sept. 19, StAD, Gesandtsch. 3), nicht gewandt zu haben.

legenheit neben so vielen anderen unerledigten Sachen liegen geblieben zu sein. Vielleicht hoffte man auf ein Eingreifen der ernannten Vermittler. Und in der Tat schien es eine Zeitlang, als ob eine gütliche Beilegung des Erbstreites auch die Gießener Schulfrage in andere Bahnen lenken wollte.

Ehe wir jedoch auf diese Phase des Kampfes der beiden hessischen Linien näher eingehen, ist es nötig, dessen zu gedenken, was die Universität Marburg in der Zwischenzeit wegen der entzogenen Vogteien und Stipendien gegen Landgraf Ludwig unternahm. Wir haben gesehen, daß mit Genehmigung des Landgrafen Moritz von der Universität eine Beschwerde an Landgraf Ludwig gerichtet wurde[248]. Gleichzeitig hatte auch der Stipendiatenephorus Sturm nebst dem Universitätsökonomen Reh an den Darmstädter Superintendenten Angelus wegen der zurückbehaltenen Stipendien geschrieben. Während letzterer in seiner Antwort sich ganz auf die Befehle seines Landgrafen bezog[249], erhielt die Universität auf ihr Schreiben von der Darmstädter Regierung nur einen Empfangsschein[250]. Die Folge war nur, daß Landgraf Ludwig dem in Prag weilenden Strupp einschärfte, das Indult wegen der Vogteien eifriger nachzusuchen[251]. Die Aufforderung der Universität an den Landgrafen, ihre Vogteien freizugeben, und ihre Beantwortung durch einen bloßen Empfangsschein wiederholte sich dann in Abständen von einem Monat und mehr noch viermal, wobei der Ton, den die Universität anschlug, immer drohender wurde; einmal wagte es der Überbringer des Schreibens, den Landgrafen persönlich anzureden, wurde aber barsch abgewiesen[252]. In Marburg hatte man infolgedessen, zumal nach dem erfolglosen Versuch, die herkömmliche „Zehntverleihung" auf den Universitätsgütern zu Grünberg vorzunehmen[253], eingesehen, daß Ludwig die einmal weggenommenen Vogteieinkünfte gutwillig nicht wieder herausgeben werde, und man dachte daran, den Landgrafen und seine Räte in Darmstadt und Gießen „in einen proceß zusammenzufassen"[254]. Der Kasseler Kanzler Antrecht unterhandelte deshalb bereits mit einem Kammergerichtsadvokaten in Speyer[255]. Zunächst machte Landgraf Moritz noch einen Verständigungsversuch durch ein Schreiben an Landgraf Ludwig; dieser verwies jedoch be-

---

[248] Oben S. 41. — [249] Vgl. MOGV X, 61.

[250] Recepisse v. 11. März UAG. — [251] März 15, Kzt. StAD, Marb. Succ. 12.

[252] Die Universitätsschreiben wurden immer vor ihrer Versendung von Landgraf Moritz genehmigt. Akten der Universität im UAG, des Landgrafen Moritz im StAM. — Am 1. Juni droht die Universität auffallenderweise mit einer Klage beim Kaiser, wo doch der ganze Streit schon anhängig war. Auf dem Recepisse der Darmstädter Kanzlei vom 10. Aug. hat Univ.-Kanzler Vultejus vermerkt, daß der Bote den Landgraf Ludwig am Lustgarten in Darmstadt angeredet und die Antwort erhalten hat, „er möchte wieder dahin gehen, da er her kommen".

[253] Akten darüber (Juli 1606) in UAG und UAM. Es war die periodisch sich wiederholende Verpachtung gewisser Universitätsgüter.

[254] Universität Marburg an Landgraf Moritz, Juni 13, Or. StAM.

[255] Lic. J. Willers an Antrecht, Juni 20, Or. StAM.

züglich der Beschwerdepunkte auf den bereits beim Kaiser anhängigen Prozeß[256].

Auch in diesen Verhandlungen wie in denen am Kaiserhof trat im Herbste 1606 eine Pause ein, jedenfalls in der Erwartung, daß durch die Vermittlung unparteiischer Fürsten die Angelegenheiten nunmehr ihre Regelung finden würden; inzwischen wuchs freilich der Geldmangel der Marburger Universität in bedrohlicher Weise[257].

IV.

Das Ereignis, das den Fortgang der Streitigkeiten in der Erbfrage wie in der Universitätsfrage unterbrach, war die Intervention der Kurfürsten von Mainz und Pfalz und des Markgrafen von Baden-Durlach[258]. Daß sich Kurpfalz und Baden mit Mainz zusammenfanden, um eine Beilegung des Zwistes der beiden hessischen Linien zu ermöglichen, ist eine auffallende Erscheinung, gehörten sie doch alle zu verschiedenen politischen Lagern. Ich möchte annehmen, daß die Anregung von der pfälzischen Seite ausgegangen ist, und daß der vom Kaiser im Sommer an Kurpfalz und Kursachsen gerichtete Versöhnungsauftrag den Anstoß zu dieser Aktion gegeben hat. Dem Kurfürsten war der Streit der Vettern längst als ein Haupthindernis des politischen Zusammenschlusses aller evangelischen Stände erschienen. Sei dieser erreicht, so glaubte er, werde sich die religiöse Versöhnung unter den Verbündeten schon finden. In diesem Sinne geschah es, daß er im Herbste 1605 — also zu einer Zeit, da der Marburger Erbstreit schon ernstere Formen angenommen hatte — dem Landgrafen von Darmstadt seinen in gleicher Absicht mit dem Pfalzgrafen von Neuburg geführten Briefwechsel übersandte und ihn um seine Ansicht bat, wie die Religions- und Privatstreitigkeiten der evangelischen Stände beizulegen seien[259]. Einen Erfolg hat er freilich damit nicht erreicht. Besser gelang ihm die Unterhandlung mit Landgraf Moritz im folgenden Jahr; es kam sogar zu einer Übereinkunft über Stellung von Truppen[260]. Doch der Versuch Christians von Anhalt, Moritz gerade durch seinen Gegensatz zu Ludwig für die zu gründende Union zu gewinnen[261], gelang zurzeit noch nicht, da Moritz nur gemeinsam mit Darmstadt und Kursachsen sich binden wollte[262]. Da sich jedoch Kursachsen gegen

[256] Moritz an Ludwig, Aug. 11, Kzt.; Antwort Aug. 30, Or. StAM. Das nächste Darmstädter Recepisse (vom 1. Sept.) verweist auf diese direkte Verhandlung (UAG).

[257] Catal. stud. Marp. IV, 32.

[258] Rommel VI, 139, scheint einen derartigen Vermittlungsversuch schon ins Jahr 1606 zu verlegen, mir ist davon nichts bekannt geworden; auf einem Irrtum beruht wohl die von den darmstädtischen Gesandten am Friedenskongreß 1647 erwähnte Interposition von Mainz, Pfalz und Baden 1610, bei v. Meiern, Acta pacis Westphal. IV, 640.

[259] Briefe u. Akten I (Ritter), No. 364, Anm.

[260] A. a. O., No. 420 (1606 Sept. 18). — [261] A. a. O., No. 427, 430.

[262] Moritz an Anhalt 1606 Okt. 26, Rommel VII, 505, vgl. 290. Briefe und Akten I, No. 431.

Moritzens vorjährige Versuche in gleicher Richtung durchaus ablehnend verhalten hatte[263] und auf Darmstadt ohne eine Versöhnung mit Kassel nicht zu rechnen war, so mochte Pfalz hoffen, wenn diese Versöhnung zustande kam, beide Hessen auch ohne Kursachsen in die Union hereinzuziehen. In dem Widerstreit der Interessen zwischen Sachsen und Pfalz aber ist wohl der Grund zu suchen, weshalb der kaiserliche Auftrag, die beiden Landgrafen zu versöhnen, von Sachsen nicht ausgeführt wurde. Baden, das mit Kurpfalz[264] und mit Darmstadt[265] in freundschaftlichen Beziehungen stand, war ebenfalls zu dieser Vermittlung wohl geeignet. Durch Heranziehung des gutmütigen Mainzers zu dieser Versöhnungsaktion, mit dem Ludwig ja befreundet war, dachte man wohl jeden Argwohn Ludwigs zu entkräften, während der pfälzische Kurfürst als Parteigänger Kassels jeden Verdacht der einseitigen Vermittlung aufhob. So wurde denn wirklich von beiden Seiten der 4. Februar 1607 als Termin bestimmt, an dem sich Vertreter beider Parteien und der Vermittler in Worms treffen sollten.

Die Wirkung der Nachricht, daß eine Beilegung des Vetternstreites bevorstehe, zeigt, wie rasch sich die Gießener Hochschule im Lande Sympathien erworben hatte. Man möchte sie nicht mehr missen, wie auch die Verhandlungen zu Worms ausgehen mögen. Nicht nur der Gießener Superintendent[266], sondern die Gesamtheit der Städte des nördlichen Landesteils (Gießen, Alsfeld, Grünberg, Homberg, Nidda, Grebenau, Staufenberg, Gr. Linden) spricht sich in diesem Sinne aus[267].

Auf der Wormser Tagfahrt wurden natürlich wieder die alten Ansprüche beider Teile geltend gemacht. Bezüglich der Universität Marburg ging Ludwigs Bestreben auf gemeinsame Verwaltung und Wiederherstellung der religiösen Verhältnisse, wie sie zur Zeit Ludwigs des Älteren bestanden hatten[268]. Das wäre die Rückgängigmachung der von Moritz mit so viel Mühe durchgeführten Religionsänderung gewesen — zugleich aber auch eine Auf-

[263] Kämmel im Archiv f. sächs. Gesch., N. F., VI (1880), 36ff. Später riet freilich auch Kursachsen zur Aussöhnung (an L. Ludwig 1607 März 13, StAD, Korr. Sachsen).

[264] Lingelsheim an Bongars 1607 Mai 13: „Foedus arctum initum nobis cum Neuburgico, Anspachiis, Wirtembergico et Badensi, quae res tamen silentio tegitur, quod cur fiat nescio". Bongarsi et Lingelshemii epistolae (1660), 227.

[265] Hierher gehört Ludwigs Reise nach Durlach Ende August 1605 (Darmstädter Räte an Johann v. Sachsen, Aug. 30, Kzt. StAD, Gesandtsch. 3) und die Übersendung der Verteidigungsschrift der Gießener Theologen gegen Marburg im Frühjahr 1606 (Dankschreiben StAD, Kircheng. 11).

[266] Jer. Vietor an Landgraf Ludwig 1606 Dez. 29: Der Landgraf möge „in tractatione oblatae pacis" das Fortbestehen der Schule im Auge behalten. Or. StAD, Univ. 2.

[267] Die Städte an Landgraf Ludwig 1607 März 9 (Abschr. StAD, Landständ. V. 6): man möge bei der Übereinkunft mit Kassel die Gießener Schule und das ihr zugewandte Gut und Stipendiengeld erhalten. — Leuchter dagegen ist nur bestrebt, die lutherische Gemeinde in Marburg zu retten (an Dieterich 1607 Febr. 12, Or. Hof- u. Staatsbiblioth., München, Deutsche Hdschr. (Cgm.) 1258, Bl. 468).

[268] Instruktion f. d. Darmst. Gesandten 1607 Febr. 3, Kzt. StAD, Marb. Succ. 12.

hebung der Gießener Hochschule, die dann nicht mehr mit Berechtigung bestehen bleiben konnte. Die Kasseler konnten hierauf nicht eingehen. Sie hielten überhaupt eine gemeinsame Verwaltung mit Recht für schwer durchführbar, „in erwegung allerhandt differentia und unrichtigkeiten darab zu befahren". Immerhin war es ein Fortschritt, daß man auf jener Seite die Möglichkeit einer Gemeinverwaltung überhaupt erwog. Wollte man sie nicht, so war vielleicht auf der Grundlage des bestehenden Zustandes, der Hochschultrennung, eine Einigung zu erzielen. „Auß wilchem dan abzunehmen", schreiben die Darmstädter nach Hause[269], „daß man nicht so weit voneinander". Um die Einigung wirklich zustande zu bringen, waren die Darmstädter schließlich bereit, ihre Ansprüche auf Stadt und Amt Marburg fahren zu lassen[270]. Aber am 13. Februar erklärten sich die Kasseler Gesandten für ungenügend instruiert und ließen die Verhandlungen nach Ausfertigung eines Zwischenabschieds[271] auf 10. März vertagen. Dennoch hoffte man in Darmstadt stark auf eine Einigung. In der neuen Instruktion[272] für die Gesandten wird bezüglich der Universität angedeutet: da ja Kassel selbst es für schwierig halte, in Gemeinschaft mit Darmstadt die Universität zu besitzen, so wolle Landgraf Ludwig gegen billige Abfindung an Universitätsgut und Stipendiengeldern von Marburg abstehen; es sollte also der bestehende Zustand sanktioniert werden. So hatte sich die gütliche Auseinandersetzung hoffnungsvoll angelassen.

Als eine um so größere Unfreundlichkeit mußte Landgraf Ludwig es betrachten, daß sein Vetter zum neuen Termin nicht nur keine Gesandten nach Worms schickte, sondern sich auch nicht einmal deswegen entschuldigte, obgleich der Entschluß, die Verhandlungen nicht fortzusetzen, frühzeitig genug bei Landgraf Moritz festgestanden haben mag[273]. Erst am 24. März, vierzehn Tage nach dem Termin, waren die drei vermittelnden Fürsten in der Lage, dem Darmstädter Hofe ein Schreiben des Landgrafen Moritz zu übersenden, worin er erklärt, den Tag nicht ferner zu beschicken, da er mit den bisherigen Mitteln zur Beilegung der Differenzen nicht einverstanden sei[274].

---

[269] An Landgraf Ludwig 1607 Febr. 8, Or. a. a. O.

[270] Nachinstruktion v. 12. Febr., a. a. O.

[271] Vom 13. Febr., a. a. O. — [272] Ohne Datum, Kzt. a. a. O.

[273] Die Kasseler hatten schon gar keine Herberge in Worms bestellt. Kurpfalz scheint von der Sinnesänderung gewußt zu haben, denn auch von Heidelberg war kein bevollmächtigter Vertreter da. Darmstädter Gesandte zu Worms an Agenten Fleischmann in Prag, März 11, Kzt. a. a. O.

[274] Das Schreiben (a. a. O.) trägt zwar das Datum 1. März, ist aber offenbar zurückdatiert. Landgraf Moritz befand sich in jener Zeit wieder in einem Zustand lebhaftester religiöser Erregung. Die völlige Durchführung seiner Verbesserungspunkte beschäftigte ihn ausschließlich, und er bereitete gerade eine Generalsynode seines Landes vor. Heppe, Verbesserungsp., 54ff., 64f.; Kirchengesch. II, 26f. Hierher gehört auch das Schreiben an die Universität, wonach zum theologischen Doktorexamen nur solche

In gerechtem Ärger über das Mißglücken dieser Verhandlung betreibt von jetzt an die Darmstädter Partei mit verdoppeltem Eifer ihre Sache beim Kaiser. Schon von Worms aus senden die Vertreter ihre Instruktion nebst Bericht an den Prager Agenten; sie beauftragen ihn, neben der Erbsache das Privileggesuch nicht aus dem Auge zu lassen[275]. In ähnlichem Sinne schreibt der Landgraf selbst an ihn[276]; er ist entschlossen, nunmehr seine Sache wieder durch Gesandte in Prag führen zu lassen. Alsbald wurden denn auch Georg Galler (Gäller) von Schwanberg und Johann Strupp mit der Sendung betraut. In ihrer Instruktion[277] sind alle alten Gründe für das Gesuch von neuem geltend gemacht und daneben auf die Interzessionen, namentlich die von katholischer Seite, Bezug genommen. Dabei wendet man sich gegen den kurialen Einfluß, der die Entstehung weiterer lutherischer Hochschulen nicht zugeben will: die Gesandten sollen vor allem „den . . . scrupulum von vielen Lutherischen schulen den kayß. räthen benehmen", da ja eine lutherische Schule doch nur den calvinischen, nicht aber den katholischen Abbruch tue[278]; Ablehnung wäre große Ungnade, unverdient, da sich die Darmstädter Fürsten um das Haus Habsburg „je lenger je mehr verdienet machen", fügt Ludwig vielversprechend hinzu. Aber auch die Drohung fehlt nicht: Auch andere Stände könnten aus der Ablehnung „nachdenkens schöpfen".

Aber bald hält es der Landgraf für wirkungsvoller, wenn er jetzt persönlich die Sache, die ihm am Herzen lag, am Kaiserhofe betreibe. Schnell entschloß er sich zur Reise, und sein stets reiselustiger Bruder Philipp schloß sich ihm an. Es scheint auch, daß Strupp nicht vorausreiste, sondern erst mit den Fürsten aufbrach[279]. In der Begleitung der Landgrafen befanden sich außerdem der Graf Hans Otto von Isenburg, der Hofmarschall Johann Wolf von Weitelshausen genannt Schrautenbach, Joh. H. von Lehrbach, Wilhelm Schetzel[280].

Bei ihrer Ankunft in Prag wurden die beiden Landgrafen ehrenvoll eingeholt[281]. Ihnen als Reichsfürsten gegenüber konnte der Kaiser nicht in

Kandidaten zugelassen wurden, die den Verbesserungspunkten zustimmten (f. Sturm und Eglin): Justi, Hess. Denkwürdigkeiten III, 43. — Am 24. März schreibt Strupp an Buseck aus Seligenstadt, der „bewußte vornehme herr" zeige „displicenz uber jüngste zusammenordnung". Vermutlich ist es Kurmainz, das sich durch Kassels Benehmen beleidigt zeigte (StAD, Marb. Succ. 12). — [275] März 11, Kzt. a. a. O.

[276] März 21, Kzt. a. a. O. — [277] Ohne Datum, Kzt. a. a. O.

[278] Es wird hinzugefügt: Sollte Gießen kein Privileg bekommen, so würden die calvinistischen Schulen um so mehr florieren, „zu waß frommen, seye einem jeden ohnschwer zu ermessen".

[279] Kitzel, de origine acad. Giess. (UBG, Hdschr. 1242), die Stelle auch bei Schädel, Beitr. z. Gesch. d. Gymn. zu Gießen (1905), 31. Auch durch einen Unfall am Tag vor der Abreise (Verletzung am Knie) ließ sich der Landgraf nicht abschrecken, noch auch durch die bevorstehende Niederkunft seiner Gemahlin abhalten (Rede Antoniis bei der Universitätseröffnung — wonach der Unfall „procurante procul dubio Satana" erfolgte —: Sammelband Ayrmannscher Abschriften im StAD; vgl. Rambach bei Schädel, a. a. O., 32). — [280] Kammerrechnung 1607 (StAD). — [281] Vgl. Rommel VI, 146.

seiner Unnahbarkeit verharren, und so wurden sie am 27. April in feierlicher Audienz empfangen[282]. Landgraf Ludwig trug hierbei dem Kaiser den Stand der Erbfrage vor und kam dann auf das Privileggesuch zu sprechen, wobei er der vorjährigen Tätigkeit Strupps und der Interzessionen der „vornehmsten Kur- und Fürsten" gedachte[283]. Schließlich übergab er noch ein Memorial, das in großer Ausführlichkeit die ganze Streitsache nochmals behandelte. Auch beim Reichshofrat betrieb Ludwig persönlich sein Anliegen, und dieser ließ infolgedessen ein günstiges Votum an den Kaiser gelangen; unter anderen Gründen, weshalb man das Privileg bewilligen könne, findet sich auch folgender angegeben: „insonderheit auch zu bedenckhen, das dise zwo universität [Marburg und Gießen] eine die andere verfolgen und auffreßen werde"; bezeichnend für die Feindseligkeit, mit der man am Kaiserhofe beiden evangelischen Bekenntnissen gegenüberstand[284].

Dieses persönliche Eingreifen, wozu wahrscheinlich noch Versprechungen bezüglich der reichspolitischen Haltung Hessen-Darmstadts auf dem bevorstehenden Reichstag kamen[285], bewirkte, daß Kaiser Rudolf am 7. Mai das Versprechen gab, das gewünschte Privileg zu erteilen[286]. Am 11. Mai konnten

[282] Das Datum nach Kitzel. — Landgraf Friedrich schreibt aus London an Landgraf Philipp: „J'ai entendu aussi . . que l'Empereur a consenti le privilege de Giessen pour l'université et vous a faict beaucoup d'honneur et graçe" (StAD, Korr. Phil. v. Butzbach, 51). — [283] Mündlicher Vortrag, Kzt. ohne Datum StAD, Marb. Succ. 12.

[284] Der volle Wortlaut des Reichshofratsprotokolls ist: „1607, 15. Mai. Hessen landgraff Ludwig adhuc instat coram diligentissime pro privilegio academio (!) ad interpositas magnorum principum utriusque religionis intercessiones. Intercessit archidux Ferdinandus et elector Saxonicus. — Votum ad Caesarem, das diser gleichwol ein gehorsamer trewer fürst und ziehe seine höchste notturft an, das er sonsten seine ampter und rathstellen nicht besetzen khönne. So wäre einmal die Calvinische religion der Augspurgischen nicht gemäß und inter duo mala das beste zu erwehlen, insonderheit auch zu bedenkhen, das dise zwo universität eine die ander verfolgen und auffreßen werde, darzue sich der landgraff erbitte das, wen die Marpurgische zu der wahren Lutherischen religion widerkhomben werde, das er wol zufriden, das die wider abgehe, und uber diß alles ihr majestät in der person gehorsambist aufgewartet, alß stehe bey ihr majestät gnedigistem gefallen, ob sy ihm die gnad erzaigen wollen" (StAW).

[285] Rommel VI, 147, erwähnt vertrauliche Beratungen mit dem Kaiser. Daß nur das persönliche Eingreifen der Landgrafen die Erreichung des Erstrebten durchgesetzt hat, bezeugen die Gegner (Kass. Gesandter v. Starschedel an Landgraf Moritz 1607 Aug. 7, StAM). — Auf dem Reichstag 1608 hatten Österreich u. Darmstadt einen Gesandten (Gg. Wagner) gemeinsam (Briefe u. Akten VI, 153). Auf Abmachungen mit dem Kaiser beziehen sich wohl auch die geheimnisvollen Andeutungen des Kasseler Gesandten v. Starschedel in seinem Bericht vom 29. Juni (StAM): Man habe sich in Prag mit dem Privileg geradezu übereilt: „e. f. g. aber können leicht absehen, wohin es gemeinet, und hab ich zu Praga zimblich weit hierinnen penetriret, es lest sich aber der feder nicht alles vertrauen, und werde ich gleichwohl nicht unterlassen, solches den keyserischen zimblich stark unter die augen zu rucken". Vgl., was über die Form des Privilegs unten mitgeteilt wird.

[286] Kitzel, a. a. O. Entwurf zu den 1629 publizierten Marburger Statuten (StAD, Univ. 11), Bl. 22. — Auf die erste Nachricht von dem kaiserlichen Versprechen verfaßte Prof. Bachmann ein Dankgedicht an den Kaiser, das im Druck erschien (Expl. im StAM),

die fürstlichen Brüder, nachdem sie erreicht, was sie wollten, und auch über das Schicksal des am Kaiserhof anhängigen Erbstreites beruhigt sein konnten[287], von Prag abreisen.

Trotz des Mißerfolges der bisherigen Vermittlungsversuche wollte sich jedoch der Kaiser durch die Erteilung des Privilegs nicht die Möglichkeit abschneiden, durch Wiederherstellung des alten Zustandes eine Versöhnung der streitenden Vettern zu erzielen. Deshalb hatte Landgraf Ludwig vor seiner Abreise das Versprechen geben müssen, daß er seine neue Universität Gießen wieder aufhebe, wenn Marburg in der alten Weise und unter seiner Mitverwaltung wiederhergestellt werde[288]. Gleichzeitig stellte sich so das erteilte Privileg der kurialen Partei, die so sehr dagegen geeifert hatte, als etwas Provisorisches, Vorübergehendes dar. Aber außerdem setzte es diese Partei auch noch durch, daß der Landgraf sich verpflichten mußte, auf der Gießener Universität keinerlei scharfe Polemik gegen den Katholizismus zu dulden[289]. So schützte sich der Katholizismus vor Angriffen, während er behaglich zusehen konnte, wie Lutheraner und Calvinisten sich gegenseitig „verfolgten und auffraßen"[290]. Wenn man bedenkt, daß die konfessionelle Polemik in jener Zeit eine Hauptbeschäftigung der theologischen Fakultäten aller Bekenntnisse war, wird man die Wichtigkeit dieser Verpflichtung, die von Landgraf Ludwig loyal erfüllt wurde[291], erst ganz ermessen können.

---

es ist datiert „in festo quinquagintadialiorum" (Pfingsten, Mai 24). Gedr. bei Lundorp, Sleidanus continuatus III, 799.

[287] Am 11./21. Mai erließ der Kaiser eine neue Aufforderung an Moritz, die Akten der Erbschaftsverhandlungen dem Reichshofrat einzureichen (StAD, Marb. Succ. 12).

[288] Revers vom 8./18. Mai, gedr. MOGV X, 52. Daß die Hoffnung auf eine endliche Versöhnung der beiden hessischen Linien der Grund dieses Vorbehaltes war, ergibt die Verhandlung des Reichshofrates vom 22. Sept./2. Okt. 1607 (Prot. StAW). Besonders auf den bevorstehenden Reichstag setzte er große Hoffnung. Lehmann an Landgraf Moritz, 1607 Mai 8./18 (StAM): „Ihre k. m. und dero räth sollen auch gedachten hern landgrafen . . . diese sonderbare speranz gemacht haben, daß sie uff künftigem reichstage die zwischen e. f. g. und ihnen schwebende strittigkeiten unternemben und zuversichtlichen vergleichen wollen; unterdessen aber solle der angestrengte proceß in seinem esse verpleiben". — [289] Revers des Bevollmächtigten Strupp v. Juni 2/12, MOGV X, 53.

[290] S. oben S. 61.

[291] Charakteristisch für Ludwigs Stellung in dieser Sache ist ein Schreiben an Mentzer vom 9. Okt. 1614 (Or. UAG, Adm. Stip. Rescr., Bd. III, No. 16), wo es heißt: „Hingegen können wir nicht sehen, was die arth zu schreiben erbawen soll, wenn schmehhafte wort gebraucht werden, wie wir dan sonderlich nach außweis des newen catalogi librorum unter einem titull «Feister unverschämbter großer lügen etc.», welche unser professor D. Finckius ietztmahls publicirt hat, aber sonsten dergleichen harte unglimpfliche inscriptiones im ganzen catalogo nicht befinden, unbewust, was im buch selbst stecken mag; und weil wir uns gleichwol erindern, inmassen euch selbst nicht unbewust, welcher gestalt wir uns haben verreversiren müßen und was derhalben unserer universitet daruf stehet, zugeschweigen jetziger schwürigen leufte, in denen umb soviel desto mehr man sich aller möglichen friedfertigkeit zu befleyßigen hohe ursach hat, darumb wir soviel wir können, mit jedermann und also auch mit denen von der andern religion gerne in gutem verstendnus pleiben und ohne ursach niemanden offendiren wolten,

Strupp blieb in Prag zurück, und bald zeigte sich, daß dies nötig war. Die gegnerische Seite, die anfangs von der plötzlichen Reise der Landgrafen überrascht worden war[292], erfuhr bald von dem Erfolge des Landgrafen. Sie schrieb ihn hauptsächlich dem Einfluß des spanischen Gesandten und der „alten Erzherzogin" zu — gemeint ist mit letzterem Ausdruck wohl die Mutter Erzherzog Ferdinands, Maria, geborene Herzogin von Bayern; um deren Gunst hätten sich die Darmstädter in auffälliger Weise bemüht, glaubte der kasselische Agent berichten zu können[293]. Landgraf Moritz erteilte sofort seinem Rat Otto von Starschedel, der sich eben in Sachsen aufhielt, den Befehl, der Ausfertigung des Privilegs entgegenzutreten[294]. Hierfür war es nun freilich zu spät. Am 16. Mai hatte Strupp vom Kammerdiener Lang die Versicherung erhalten, die Urkunde sei unterschrieben und gesiegelt, am 23. konnte er berichten: „Nunmehr bin ich deß privilegii academici gewiß". Tatsächlich war jedoch die Siegelung noch nicht vollzogen. Der Taxator forderte zuerst die Zahlung der horrenden Summe von 2295 fl. als Kanzleitaxe. Strupp wußte aber seine Leute zu behandeln: er spendete den Kanzleibeamten 75 Dukaten und erreichte so die Herabsetzung der Taxe auf 1030 Goldgulden. So kam er am 6. Juni in den Besitz der langerbetenen Privilegurkunde[295].

Betrachten wir den Inhalt des Privilegs[296]. Es ist datiert vom 9./19. Mai 1607 und enthält die üblichen Bestimmungen: die Rechte der andern deutschen Universitäten werden, ohne daß eine nähere Angabe über diese Rechte

---

wie wir dan in unsern angelegenen sachen der leuthe wohl bedürfen: so habt ihr ihme Dr. Finckio solches vorzuhalten und zu erindern, wann er gegen die papisten schreiben will, daß er solches mit bescheidenlichen und nicht in dergleichen harten worten thue, damit er uns nicht newen unwillen erwecke und diejenigen, durch deren intercession wir das privilegium erlangt, zu berewung ihres uns praestirten officii und waß anders mehres bewogen werden mögen".

[292] Nach Buchs Chronik (170, StAD) ließ sich Landgraf Moritz während der Abwesenheit der beiden Landgrafen bei den Räten in Darmstadt erkundigen, wo seine Vettern seien.

[293] Lehmann an Landgraf Moritz, Mai 8/18. — Wahrscheinlich traten die Landgrafen mit Spanien damals in Beziehung, denn sie werden bald darauf für spanische Pensionen vorgeschlagen. Briefe u. Akten VI (Stieve), 136 u. 309.

[294] 1607 Mai 15, Kzt. StAM.

[295] Strupp an Landgraf Ludwig, Mai 16, 23, 30, Juni 6, an Buseck, Juni 6, Or. StAD, a. a. O. Vgl. Lib. dec. med. I, Bl. 38. — Die Beschleunigung der Ausfertigung gibt dem Kasseler Agenten Grund zum Argwohn: „Es muß mit sonderbahren farben sein zugegangen", schreibt er am 13. Juni an seinen Herrn, „daß Dr. Struppius so geschwinde zur expedition desselben gelanget".

[296] Orig.-Perg. mit großem kaiserlichem Siegel im Besitz der Universität; Drucke: Lünig, Reichsarchiv IX, 816f.; Winckelmann, Beschreibung der Fürstent. Hessen u. Hersfeld (1697), 446; zuletzt nebst der Beurkundung über die geschehene Insinuation des Privilegs beim Kammergericht zu Speyer (von 1607 Dez. 1) bei Wasserschleben, Die ältesten Privilegien und Statuten der Ludoviciana (1881), 26ff., wo es S. 27 im kaiserlichen Titel statt Solms natürlich Salins heißen muß.

gemacht wird, der neuen Universität verliehen. Von einer Übertragung des Marburger Privilegs auf Gießen, wie sie der Landgraf ursprünglich erbeten hatte, ist nicht die Rede; es wird einfach ein neues Privileg ausgestellt, das das Marburger nicht aufhebt. Ein Vergleich mit dem letzteren[297], das 1541 von Karl V. gegeben wurde, zeigt eine durchgehende wörtliche Übereinstimmung, bis auf die eine Stelle, wo von der Veranlassung der Privilegerteilung die Rede ist. Während es bei Karl V. einfach hieß: „Darauf haben wir angesehen solich s. l. underthenig zimelich bitt und darumb . . . die . . universitet und hohe schul zu Marpurg gnedigist confirmiert", begründet Rudolf II. die Privilegierung durch „s. l. underthenig zimblich bitten und erpiethen, auch die ansehenlichen intercessionen, so von underschiedlichen chur- und fürsten, sowohl der catholischen religion alß auch Augspurgischen confession für s. l. beschehen". Abgesehen davon, daß hiermit die Wichtigkeit der von Landgraf Ludwig erwirkten Fürbitten für die Erreichung seines Zweckes hervorgehoben wird, weist uns das „erpiethen", wie mir scheint, auf die bereits vermuteten politischen Zusagen des Landgrafen hin[298]. —

Durch den raschen Erfolg der Darmstädter wurde Landgraf Moritz gänzlich überrumpelt. Während Starschedel noch in Dresden weilte und gegen Gödelmann intrigierte[299], der durch sein warmes Eintreten für die Darmstädter Wünsche angeblich seine Befugnisse überschritten habe, war die Entscheidung bereits gefallen; als Starschedel Anfang Juni in Prag eintraf, hatte Strupp die kostbare Urkunde bereits in Händen, und Starschedel reiste bald unverrichteter Dinge wieder ab[300].

Da Strupp mit Recht befürchtete, Landgraf Moritz werde es auf jede Weise zu hintertreiben suchen, daß das Privileg publiziert und damit rechtlich unanfechtbar werde, so lag ihm viel daran, daß Kassel keine Abschrift der Urkunde bekomme[301], aber bei der Bestechlichkeit der Kanzleibeamten konnte Lehmann schon am 24. Juni eine Abschrift nach Kassel senden. Wir werden sehen, welche Maßregeln Landgraf Moritz ergriff, um das Aufkommen der Gießener Hochschule als einer privilegierten Universität zu hindern. Ver-

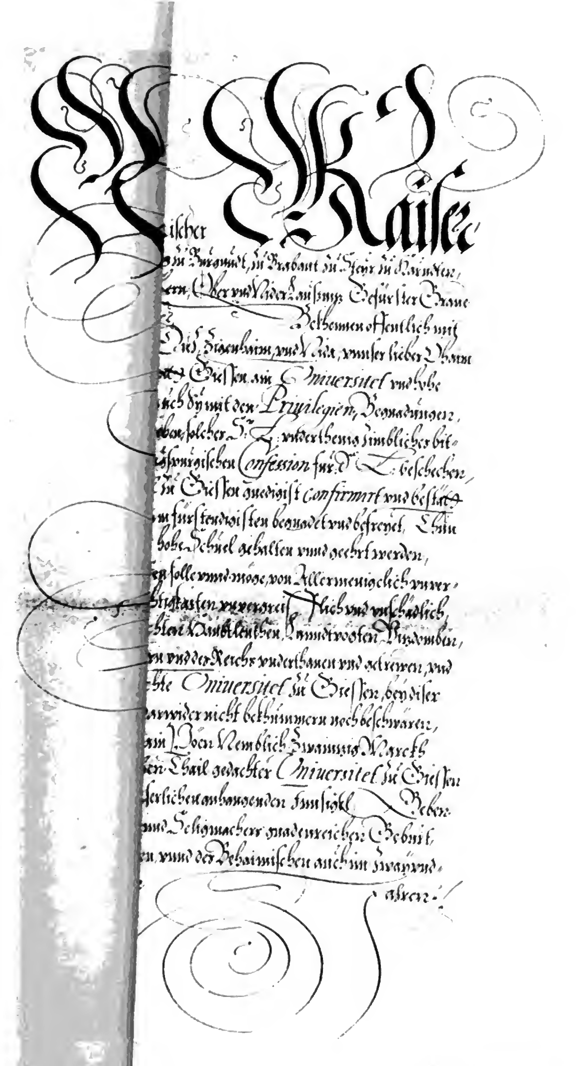
---

[297] Lünig IX, 773; Hildebrand, Urkundensammlung d. Univ. Marburg (1848), 37. — Durch die Anlehnung des Wortlautes an die Marburger Urkunde ist wohl die Ausfertigung in deutscher Sprache veranlaßt, die sonst in jener Zeit bei Universitätsprivilegien nicht üblich war. — [298] Man könnte freilich das „Erbieten" auch in den beiden erwähnten Reversen suchen.

[299] Infolge der Drohungen Starschedels und Lehmanns richtete Landgraf Ludwig auf den Rat Strupps ein Schreiben an Kursachsen, worin Gödelmann in Schutz genommen wird. Der Kurfürst, der die Haltlosigkeit der Behauptungen Lehmanns einsah, erklärte darauf in einem „ernsten schreiben" nach Kassel die Anklage für Verleumdung. Landgraf Ludwig an Strupp, Juni 20, 25, 28, an Gödelmann, Juni 25, 28, Strupp an Buseck, Juli 3, StAD, Marb. Succ. 12. Lehmann an Landgraf Moritz, Juni 13, Or. StAM.

[300] Lehmann an Landgraf Moritz, Juni 13; Strupp an Landgraf Ludwig, Juni 20.

[301] Beilage zum Schreiben Strupps v. 20. Juni: „Ich bitt vleissig, daß ja kein mensch copiam vom privilegio bekomme, es hat hohe ursach, biß es publicirt wirdt solenniter".



(²/₃ der Originalgröße.)

folgen wir zunächst die weitere Entwicklung des Kampfes um die Vogteien, der im Winter 1606/07 geruht hatte[302].

Wenige Wochen, bevor die Abschrift des Gießener Privilegs in Kassel einlief, war eine andere unangenehme Nachricht eingetroffen. Die Universität Marburg nämlich, der vielen erfolglosen Mahnungen an Landgraf Ludwig überdrüssig und durch den immer empfindlicher werdenden Geldmangel[303] zu einem energischen Vorgehen angespornt, hatte endlich den Rechtsweg beschritten und wegen der Entziehung der Universitätseinkünfte gegen Ludwig am Reichskammergericht geklagt, war aber am 22. Mai (alten Stils?) abgewiesen worden[304].

In dieser Lage wiederholte der bekannte Jurist Professor Vultejus zu Marburg einen bereits früher gemachten Vorschlag[305]: die Sache müsse, um Aussicht auf Erfolg zu haben, beim Reichshofrat angebracht werden. Auf das Kammergericht sei — da die Revision schon seit vielen Jahren stockte — kein Verlaß. Wollte man kasselischerseits Gegenarrest auf Darmstädter Einkünfte legen, so würde dies große Widrigkeiten verursachen und der geschädigten Universität doch keinen Nutzen bringen. Auch die Räte zu Kassel waren der Ansicht[306], daß Gegenarrest zwar „reputirlicher" sei; wenn aber Moritz den Darmstädter Anteil am gemeinsamen Guldenweinzoll[307] zu Sankt Goar mit Beschlag belege, werde es Ludwig mit dem Kasseler Anteil zu Gerau ebenso machen; somit werde die Maßregel erfolglos sein und nur Verbitterung zwischen den fürstlichen Vettern und Beschwerung der Untertanen nach sich ziehen. Am Reichshofrat zu klagen ging jedoch dem Landgrafen Moritz gegen die Natur; wies ihn doch alles auf die Partei im Reiche, die in der Abschaffung der Konkurrenz des Reichshofrates und in der Wiederherstellung des Kammergerichts als einziger Oberinstanz die Gesundung der zerrütteten Justiz im Reiche erblickte[308]; dazu kannte er das Ansehen, in dem am Kaiserhofe die Person seines Vetters seit neuerer Zeit stand. Lieber versuchte er es, durch persönliche Verhandlung mit Ludwig etwas zu erreichen. So richtete er Ende Juni mehrere Schreiben an ihn; neben der Vogteisache wünschte er eine Erklärung über verschiedene beiden Häusern gemeinsame Angelegenheiten, aber Landgraf Ludwig blieb in seiner Antwort auf dem Standpunkt: Da das Universitätswesen von Grund aus verändert worden („in einen statum plane diversum gerahten") sei, könnten die alten Anordnungen

[302] Vgl. oben S. 57.

[303] Schon am 26. März und dringender am 19. Juni (durch Vermittlung des Leibarztes Wolf) fragt die Universität bei Landgraf Moritz an, ob sie Geld zur Bezahlung der Gehälter durch eine Anleihe aufbringen dürfe (Or. StAM; vgl. Kasseler Räte an Univ. Marburg, Juni 24, ebd.). Die Universität half sich endlich durch Verkauf und Anleihe, vgl. Catal. stud. IV, 32. — [304] Akten, UAG. — [305] Vultejus und Göddäus an die Räte zu Kassel, Juni 3, Or. StAM, Kzt. d. Vultejus UAG. — [306] An L. Moritz, Juni 10, Or. StAM.

[307] Über diese gemeinhessische Einnahmequelle vgl. Rommel V, 291.

[308] Einige Jahre vorher hatte er noch am Reichshofrat gegen Braunschweig geklagt. Ritter, Union I, 171.

Landgraf Philipps auf die Marburger Schule keine Anwendung mehr finden; er lasse es daher bei der Verwendung der Einkünfte für Gießen, die eine solche ad pios usus sei. Da Landgraf Ludwig zu gleicher Zeit die noch in Pflichten der Universität Marburg stehenden Vogteibeamten zu beseitigen begann[309], so verlief dieser Briefwechsel in ziemlich heftigen Ausdrücken[310]; neuen Zündstoff führte dem Feuer des Hasses ein im Herbste verbreitetes, dem Anschein nach von Gießen ausgegangenes Pasquill gegen Marburg zu[311]. Der Briefwechsel der beiden Landgrafen blieb daher erfolglos. Erst im folgenden Frühjahr (1608) fand man einen Weg zu geordneter Prozeßverhandlung im Vogteistreit.

Wenden wir uns nun zu den Maßregeln, die Landgraf Moritz ergriff, um auch nach der Erteilung des Privilegs für Gießen das Aufkommen dieser Hochschule zu hindern.

Den gleichen Rat wie bezüglich der Vogteien hatte Vultejus[312] der Kasseler Regierung auch für die Schritte gegeben, die unternommen werden müßten, um die Erteilung, beziehungsweise das Rechtskräftigwerden des Gießener Privilegs zu hintertreiben. Zwar ist nach des Juristen Ansicht ein rechtlicher Weg nicht möglich; aber an den Kaiser und die vornehmsten Hofräte müsse man sich wenden, wie er (Vultejus) immer geraten habe. Sei die Urkunde bereits ausgefolgt, so liege die Sache allerdings ungünstiger, denn schwerlich werde der Kaiser ein mandatum contra concessionem suam erteilen. In jedem Fall sei das Werk so beschaffen, „daß es sich auf den juristischen laist nicht will ziehen lassen, sondern es mussen politische mit-

[309] Absetzung des Universitätsvogts Lersner zu Grünberg durch den fürstlichen Rentmeister Reyser am 19. Juli. Lersner an den Marburger Univ.-Ökonomen, Juli 22; Universität Marburg an Landgraf Moritz, Juli 30, StAM.

[310] Im StAM. — Landgraf Moritz wirft Landgraf Ludwig vor, er habe eine gemeinhessische Angelegenheit auf einer Sonderversammlung (Gießen) entschieden, sei in eigener Sache Richter gewesen; sein Vorgehen sei „ein offenbahrer, handgreiflicher und allem rechten, ja der vernunft und pillichkeit selbsten zuwidderlaufender unfueg und eingrieff". Landgraf Ludwig antwortet, Landgraf Moritz habe in einer gemeinhessischen Anstalt ohne Befragung der Teilhaber sowie der Landstände Neuerungen eingeführt, die der Fundation zuwiderliefen. Da die Universität selbst diese Neuerungen verteidigte, „so haben wir sowohl zue salvirung unsers gewiessens als auch auf guthachten vornehmer stände des reichs, bevorab aber auf unser ritter- und landschaft clagens und instendiges anhalten (daß sie nuhnmehr ihre stipendiaten und kinder mit guthem gewissen nacher Marpurg nicht schicken köndten)", die Vogteien eingezogen, „sonderlichen weil die von e. l. angegebene destinatio . . uns superioritatis et juris episcopalis ratione . . gebueret"; er verwende die Güter fundationsmäßig, und wie er es vor Gott und Kaiser verantworten könne, ad pias causas.

[311] Am 24. Oktober ersucht Landgraf Moritz seinen Vetter um Auslieferung des Druckers „Hempelius" (gemeint ist der Universitätsdrucker Hampel in Gießen) wegen Feilhaltens dieser Schrift in Dillenburg (StAM). Die Universität Gießen und der Drucker erklärten auf Anfrage, von der ganzen Sache nichts zu wissen. Akten StAD, Univ. 4.

[312] Nebst Göddäus; doch geht aus dem Schreiben (oben Anm. 305) hervor, daß der Grundgedanke von Vultejus stammt.

tel an die handt genommen werden"; nur dann könne man etwas zu erreichen hoffen. In diesem Sinne wurden denn auch die Vertreter Hessen-Kassels in Prag, Starschedel und Lehmann, instruiert. Sie übergaben am 14. September ein Gesuch um einstweilige Suspension des für Gießen erteilten Privilegs bis zur Entscheidung des schwebenden Streites um die Universität[313]. Nach längeren Verhandlungen erfolgte zunächst ein Beschluß, der so recht zeigt, daß die vom Reichshofrat geübte Reichsjustiz ganz von der Politik bestimmt wurde: weil man auf dem bevorstehenden Reichstag Unannehmlichkeiten von Kassel befürchtet, will man Landgraf Ludwig bitten, die Publikation etwas aufzuschieben; da dem Landgrafen Moritz die Universitätssache so sehr am Herzen liege, so werde er sich wohl in der Erbschaftsangelegenheit etwas nachgiebiger zeigen, und in beiden Streitpunkten werde dann wohl eine Einigung möglich sein[314]. Dieses Votum, dem der Reichshofrat Hegenmüller scharf opponiert und gegen das auch Stralendorf gestimmt hatte, mutete also dem Kaiser wirklich zu, daß er das eben erteilte Privileg halb und halb wieder zurücknehme[315]. Es fand denn auch nicht die kaiserliche Zustim-

[313] Akten StAM und StAD, Marb. Succ. 12. — Starschedel klagt am 7. Aug., er werde zurückgesetzt, man habe ihm die Audienz beim Kaiser bisher nicht bewilligt; als aber (8. Aug.) die Bewilligung kam, versäumte er die Zeit „mit auskemmung seines haares und ausbutzung der kleider", wie Fleischmann spöttisch am 22. Sept. nach Darmstadt berichtet. — [314] Votum des Reichshofrats, (24. Sept.) 4. Okt., Abschr. StAM.

[315] Protokoll des Reichshofrats (StAW): „ Martis 2. Octobris 1607. Hessen landtgraff Ludwig pro impetratione privilegii universitatis Gissensis. Intervenit landgraff Moriz per Otto von Starschädl pro interesse, dicit diese hohe schuel seye den alten Hessischen privilegiis, testamentis, erbverträgen, juramentis et ipsi bono publico strackhs zuwider. Hette derwegen ipso inaudito nicht zugelassen werden sollen, petit dieselbe nochmahlen nicht zu verstatten, vel so sy zugelassen, zu cassirn vel saltem den effect zu suspendirn, donec causae cognitio facta fuerit; apponit altero memoriali die extract der allegirten privilegien, testamenten, erbverträgen. Item apponit intimationem publicandae academiae pro 7./17. Octobris 1607; quare instat pro resolutione ob periculum quod in mora. — Votum ad Caesarem, das ire majestät möchten durch ein schreiben den landgraff Ludwig erinnern, weil mitel vorhanden, das nicht allein diser wegen der universität erregten stritt, sondern auch des ganzen haubtwesens ein vergleichung zwischen ihm und landgraff Morizen gemacht werden könt, das er mit intimation oder publication des privilegii etwas zuruckh halte. — H. Hegenmüller: Durch dises mitel sei sich nicht allain ainiger vergleichung nicht zu getrösten, sondern vilmehr werde landgraff Moriz dadurch gesterckht werden. 2° obstare sibi authoritatem Caesaris, qui ex certa scientia hoc privilegium landgravio Ludovico concesserit. Derowegen vermeinte er, das landgraff Morizen khönte ein bescheidt ertheilt werden, das ire majestät nicht lieb, das dise zwo fürstliche und so nahend verwante linien in einander khämen, weil aber die motif und ursachen landgraff Ludwigs derowegen fürbracht also beschaffen gewesen, das ihr majestät bewogen worden, ihme zu willfahren, so hetten es ihr majestät gleichwol dergestalt bewilligt, das, wann er landgraff Moriz die sachen in vorigen standt richtete und die angestelte neuerungen in religionssachen wider abschaffete, das diese universitet wider fallen und es bei der vorigen pleiben sollen. So verhoffen ihr majestät, es werde deßfahls so viel weniger sich er landgraff Moriz zu beschwären haben. — Von Stralendorf placet domini Hegenmüller opinio, reliquis dominis votum referentis".

mung[316], und infolgedessen brauchte die bereits festgesetzte feierliche Publikation des Privilegs, die Eröffnungsfeier der Universität Gießen, nicht verschoben zu werden. Auf weiteres Anhalten der Kasseler Gesandten um Suspension des inzwischen publizierten Privilegs erfolgte dann (Anfang November) ein direkt abweisender Bescheid[317]. Starschedel schlägt hierauf seinem Fürsten vor, die Universitätssache als Religionsgravamen auf den bevorstehenden Reichstag zu bringen[318], und Landgraf Ludwig machte sich auch darauf gefaßt, vor Kaiser und Reich für seine Universität eintreten zu müssen[319]. So wäre zu den vorhandenen Beschwerden über katholische Unduldsamkeit eine solche über lutherische Übergriffe gegen Reformierte gekommen und hätte die allgemeine Verwirrung im Reiche noch gesteigert; aber dahin kam es nicht. Doch trat auf dem Reichstag von 1608 die Spaltung des Hauses Hessen in der Reichspolitik zum erstenmal für das ganze Reich deutlich hervor[320].

Nicht nur am Kaiserhofe bekämpfte Landgraf Moritz das Aufkommen der Gießener Hochschule, sondern auch in Hessen selbst suchte er ihr nach Möglichkeit zu schaden. Zunächst bemühte er sich, durch Rundschreiben an seine Beamten den Zufluß von Kandidaten zu den Gießener Promotionen, soweit Söhne seines Landes in Betracht kamen, zu hindern[321]. Ein strenger Befehl des Landgrafen, durch öffentliche Bekanntmachung verbreitet, verbot sodann seinen Untertanen überhaupt den Besuch der Universität Gießen[322]; dort einen Grad anzunehmen, sollte für den Graduierten und seinen Vater, der dies zugelassen, empfindliche Bestrafung nach sich ziehen. Ein Student aus Borken, Kaspar Scharf[323], der sich in Gießen den Grad eines Magisters erwerben wollte, sich aber von den nachforschenden Kasseler Beamten in seiner Heimat betreffen ließ, wurde festgenommen und auf Befehl des Landgrafen nach der Feste Ziegenhain gebracht. Noch empfindlicher als der Übergang eigener Landeskinder auf die verhaßte Konkurrenzschule war es dem Landgrafen, daß die Marburger Professoren Ellenberger und Nigidius,

---

[316] Reichshofratsprotokoll v. 27. Okt./6. Nov. (StAW): „. . . weiln aber vor disem, re adhuc integra et publicatione nondum facta ihrer maj. der modus nit gefallen, das die publication per rescript. Caes. ad landgravium Ludovicum suspendirt were worden . . ."

[317] Vgl. Reichshofratsprotokoll v. 27. Okt./6. Nov.

[318] An Landgraf Moritz, Nov. 12, Brandeis, Or. StAM.

[319] Instruktion der Reichstagsgesandten v. 31. Okt., Kzt. StAD, Reichstag 25.

[320] Vgl. Rommel VI, 151f.; Häberlins Reichsgeschichte, fortges. v. Senckenberg XXIII, 107; v. Egloffstein, Reichstag zu Regensburg 1608 (1886), 91.

[321] Vgl. für das Folgende Akten des StAM. Für die Festpromotion bei der Eröffnungsfeier erwartete man großen Andrang von Kandidaten, weil sie gratis stattfand.

[322] Hessische Landesordnungen I, 495; vgl. Catal. stud. IV, 24.

[323] Vgl. über ihn Johannis Georgii ducis Sleswici . . regimen academicum 1609 (Giessae 1610), 116f. Er disputierte 1607 (das Gießener Exemplar der Disputation trägt den Handvermerk „10. Julii mane") unter Fincks Präsidium als auctor et respondens über „Problemata philosophica" und wurde schließlich bei der Festpromotion doch graduiert (Finck, Oratio panegyrica I [1608]).

— letzterer war zugleich Syndikus der Universität —, beide ihrer Gesinnung nach überzeugte Lutheraner[324], die deshalb um ihre Entlassung aus dem Dienste Kassels nachgesucht hatten, schon ehe diese erteilt war, sich zur Teilnahme an der Eröffnungsfeier nach Gießen begaben und dort sogar an bevorzugter Stelle im Festzuge einherschritten; beiden wurde nach ihrer Rückkehr Arrest auferlegt[325].

Auch die literarische Fehde beider Hochschulen wurde mit großer Erbitterung geführt. Während sich Landgraf Moritz über Pasquille beschwerte, die gegen seine Universität geschleudert wurden, war die Gießener Universität in der Lage, an Landgraf Ludwig eine umfangreiche Zusammenstellung von Grobheiten aus Marburger Streitschriften gegen Gießen, sowie die Abschrift eines Schmähgedichtes zu übersenden[326]; ja man sprach von einem Mordanschlag gegen Winckelmann, den ein Beamter des Landgrafen Moritz ausgeführt habe[327].

Alle diese Feindseligkeiten, die noch den Herbst und Winter 1607 ausfüllen, hatten nicht verhindern können, daß die feierliche Publikation der Privilegien

[324] Dem Gerücht nach sollten beide sowie der Mediziner Prof. Cellarius ihrer Religion wegen abgesetzt werden. Nigidius an Landgraf Moritz, ohne Dat., StAM.

[325] Vgl. Catal. stud. IV, 24f. — Nigidius, der sofort nach der Erlangung des Privilegs für Gießen aus Glaubensrücksichten um eine Anstellung dort nachgesucht hatte (an Landgraf Ludwig 1607, Juli 7, StAD, Univ. 1), erhielt erst um die Jahreswende seine Entlassung, ziemlich ungnädig (Landgraf Moritz an Univ. Marburg, 1608 März 26, Or. UAM: A. IV, 4^b, 1), wobei ihm die Zahlung des letzten Besoldungsquartals energisch verweigert wurde. Vgl. Dilich, De urbe et acad. Marp. ed. Caesar IV (Marb. Index lectionum 1867), 26. Nigidius setzte den materiellen Vorteil hintan, um nur von den Calvinisten fortzukommen. „Accedit", schreibt er am 16. Aug. an Konrad Dieterich (Cgm. 1258, Bl. 748), „etiamsi aliquid detrimenti in re familiari . . capiam, animi requies et tristissimi istius Calvinistici jugi, cui hactenus cervicem dare coactus fui in squalore et maerore, divinitus concessa excussio, quam multa magnaque auri et argenti vi non redimo. Parebo igitur Deo vocanti". — Ellenberger war im Herbste 1607 bereits vom Amte suspendiert, Inhalt seines Abschiedsgesuches vom 30. Dez. 1607 (Religion, kollegiale Anfeindung, Fehlen eines anatomischen Theaters, geringes Gehalt) bei Strieder, Hess. Gelehrtengesch. III, 329f.; Landgraf Ludwig hoffte ihn als Leibarzt zu gewinnen; 1608 erhielt er von Landgraf Moritz Wiederanstellung mit 100 fl. Zulage angeboten, „damit . . . er . . nicht uhrsach haben solle, sich bei die schuele zue Giessen zu begeben" (Landgraf Moritz an Landvogt, Rektor, theol. u. jur. Fak. zu M., 1608 Mai 7, UAM: A. IV, 3^b, 3). Er folgte jedoch dem Anerbieten nicht, sondern wurde Stadtphysikus in Friedberg (Dilich ed. Caesar III [Marb. Progr. 1865], 32), später brandenburg-magdeburgischer Leibarzt in Halle (Horst, Observationes medic. I (1628), 373, u. Strieder III, 329). — [326] Am 18. Dez. 1607, Or. StAD, Univ. 2.

[327] Landgraf Ludwig an Landgraf Moritz, 1608 Jan. 24 (StAM): „. . . diß orts zu geschweigen . . ., wie unserm professori theologiae primario, doctori Winckelmanno an seiner persohn von e. l. diener einem mit der handt zugesetzt und mit todtlichem geschoß in und auser unserer vestung Giessen nachgestellet worden". Nach Buchs Chronik erhielt Winckelmann von seinem Schwager Ungefug in seiner Wohnung drei Stiche (Chronik, StAD, 173). Ungefug war fürstlicher Küchenmeister in Kassel (Strieder, Gelehrtengesch. XVII, 115).

und hiermit die Eröffnung der Universität[328] vorbereitet und mit dem ganzen Pomp, der die akademischen Festlichkeiten früherer Jahrhunderte auszeichnet, in Szene gesetzt wurde. Um die Form, auf die man so viel hielt, hierbei zu wahren, erkundigte sich der Landgraf bei seinen Professoren darnach, wie es bei der Publikation des Marburger Privilegs, hinter der man doch nicht zurückbleiben durfte, und des nächstjüngsten (1575 erteilten, 1576 publizierten) Helmstädter hergegangen sei, und verlangte Vorschläge über die nötigen Vorbereitungen[329]. Da man die Universitätseröffnung mit Festpromotionen feiern wollte, sich auch schon eine Anzahl Kandidaten gemeldet hatte, so war die Ernennung eines Universitätskanzlers (damals vice-cancellarius genannt) nötig, weil nach akademischem Brauch der Kanzler die Genehmigung zur Promotion dem Promotor in jedem Einzelfall erteilen mußte[330]. Zu diesem Amte, das damals an den meisten Universitäten ein Jurist inne hatte, wurde der Rektor des Jahres 1607, Gothofredus Antonii, in Aussicht genommen. Ein Bet- und Danktag für das ganze Land wurde angeordnet; in allen Kirchen wurde das Volk auf die Wichtigkeit des Ereignisses, der Universitätseröffnung, für Hessen-Darmstadt hingewiesen[331]. Ein öffentliches „Proclama" wurde ausgearbeitet und Exemplare überallhin verschickt[332]. Als äußere Zeichen der neuen Würde der Hochschule wurden zwei Szepter und für die Fakultäten Siegel nach dem Muster der Marburger in Frankenthal bestellt[333].

---

[328] Doch nennt sich die Hochschule bereits vorher (seit der Erteilung des Privilegs) Universität. Ob auch schon Promotionen stattgefunden haben, ist zweifelhaft (vgl. Landgraf Moritz an Starschedel, Aug. 31—Sept. 1, wo von der Promotion einiger zwanzig Magister und eines Dr. jur. die Rede ist, StAM). Im Sommer 1607 wurde in Gießen lebhaft disputiert; allein von den unter Fincks Präsidium gehaltenen Disputationen haben mir aus 1607 31 Stück vorgelegen, davon 19 aus Juni und Juli.

[329] Landgraf Ludwig an Univ. Gießen, Juni 22 (Or. StAD, Univ. 4). Die Professoren antworteten am 26. Juni (StAD, Univ. 3), in Marburg habe keine große Feier stattgefunden; Helmstädt könne jedoch als Muster dienen. Hierbei hatte man den Vorteil, eine gedruckte Beschreibung der dortigen Feier zu besitzen (Historica narratio de introductione universitatis Juliae, Helmst. 1579).

[330] Näheres über die Pflichten des Kanzlers in einem späteren Abschnitt.

[331] Landgraf Ludwig an Angelus, Aug. 19, Registratur d. Oberkonsistor. Darmstadt (nach freundl. Mitteilung des Herrn Pfarrers D. Dr. Diehl zu Hirschhorn). Vgl. z. B. Leuchters „Academi oder schulpredigt", gehalten in Darmstadt am 30. Aug. 1607.

[332] Das in der üblichen schwülstigen Weise den Nutzen der Universitäten im allgemeinen und der Gießener im besonderen behandelnde Schriftstück (vom 28. Aug. 1607 datiert) ist gedruckt bei Chytraeus, Saxonia, suppl. (1611), 125ff.; Lundorp, Continuatio Sleidani III (1619), 795ff.; in Jansonii Mercurius Gallo-Belgicus zum Jahr 1607; vgl. auch Andr. Caroli Memorabilia ecclesiastica I (1697), 147. — Am 22. Juli hatte der Landgraf die Universität mit der Ausarbeitung des Proclama beauftragt (StAD, Univ. 4). Hiernach ist R[ambach] (im Giesser Wochenblatt 1771, 89, nach ihm Nebel in Justis Vorzeit 1828, 19, u. Rommel VI, 147) zu berichtigen, der behauptet, das Proclama invitatorium sei vom Landgrafen selbst aufgesetzt.

[333] Regierung an Univ., Aug. 22 (StAD, Univ. 4), wo auch Zeichnungen der Marburger Szepter und Siegel. — Vorher führte die Gießener Schule ein größeres (mit der

Nachdem die Universität so völlig in ihrem Bestehen gesichert schien, beschloß der Landgraf, ihr auch ein eigenes Heim zu schenken, damit man bald die engen Räume des Rathauses verlassen könne, die der beabsichtigten Vermehrung der Vorlesungen und der, wie man hoffte, steigenden Frequenz bald nicht mehr genügen konnten. So wurde am 25. August der Grundstein des Kollegiengebäudes vom Regierungskanzler Strupp von Gelnhausen und vom Universitätsvizekanzler Antonii unter den üblichen Feierlichkeiten gelegt[334].

Im September 1607 waren die Vorbereitungen soweit gediehen, daß die Einladungen zum Feste auf den 7. Oktober ergehen konnten. Von bemerkenswerten Personen, die man einlud, seien hier nur genannt: die Grafen von Solms-Hohensolms und Laubach, Stolberg, Leiningen, ein Rheingraf, Vertreter der ritterlichen Familien Oynhausen, Cronberg, Riedesel, Schenk zu Schweinsberg, Nordeck zur Rabenau, Windhausen, Trohe, Buseck usw., ferner die Deutschordenskomture von Marburg und Schiffenberg, der Burggraf von Friedberg, Vertreter der Städte Gießen, Alsfeld, Grünberg, Darmstadt[335].

Wenige Tage vor dem Festtage trafen von Kassel unter falschem Namen zwei Notare nebst Zeugen in Gießen ein, um im Namen des Landgrafen Moritz gegen die Eröffnung der Universität Protest einzulegen. Es kam jedoch nicht zu einem öffentlichen Auftritt, sondern der Protest ging am Tage vor dem Feste im Gasthaus zum Einhorn gegenüber dem Kanzleisekretär, der dann reprotestierte, ohne weiteres Aufsehen vor sich und hatte keine Folgen[336].

Am gleichen Tage kam Landgraf Ludwig nach Gießen; er wurde von Rektor Antonii mit einer lateinischen Ansprache willkommen geheißen und dankte in gleicher Sprache[337]. Eine große Menge vornehmer Gäste langte an diesem Tage noch an. Der Zudrang des Landvolkes war so groß, wie ihn Gießen noch nicht gesehen hatte[338]. Am Morgen des Festtages, des 7. Oktober, begaben sich um 8 Uhr Professoren und Studenten — diese da-

---

Jahreszahl 1605, wonach das Versehen in Anm. 140 zu berichtigen) und ein kleineres (1606) spitzovales Siegel; beide kommen noch 1608 im Gebrauch vor und werden dann durch Universitätssiegel ersetzt. Letztere sowie die vier Fakultätssiegel haben noch heute die Form der ältesten. Eine poetische Beschreibung der Siegel hat der Prof. poeseos Bachmann in seinem Lobgedicht auf Strupp (im Anh. zu Mylius' Leichpredigt auf dens. 1617) gegeben.

[334] Näheres über das Gebäude und Nachweise in einem späteren Abschnitt.

[335] Verzeichnis der Einzuladenden StAD, Univ. 3; Einladung der St. Darmstadt (Or). und deren Vollmacht für ihren Vertreter (Kzt.) StAD, Landst. V. 6; Einladung an Solms v. 16. Sept., Kzt. UAG, S. I, 3, umgeschrieben zum 24. Apr. 1650.

[336] Notariatsinstrument über den Vorgang StAD, Univ. 3; Bericht d. Notare StAM, z. T. gedr. MOGV X, 54f. Der Protest enthielt wohl die in Hess. Landesordnungen I, 495ff., ausgeführten Gedanken.

[337] Über die Feierlichkeiten berichtet Lundorp, Continuatio Sleidani III, 797ff., und nach ihm Häberlin-Senckenberg XXIII, 105f., ferner Kitzel (Augenzeuge) in der erwähnten Rede von 1615 (bei Schädel, a. a. O., 31f.), sowie Rambach bei Schädel, a. a. O., 32ff. Die Rede des Antonii StAD, Univ. 2, und in Ayrmanns Abschriftenband im StAD, an ersterer Stelle auch Winckelmanns Festpredigt. — [338] Kitzel.

mals wohl über 300 an der Zahl[339] — in feierlichem Zuge nach der Pankratiuskirche, während bewaffnete Bürger und Landesausschuß Spalier bildeten. Im Zuge schloß sich an die Glieder der Universität der Landgraf, gefolgt von Edelknaben, die auf goldverzierten Seidenkissen Stiftungsurkunde und Privilegien, Szepter, Siegel, die Matrikel und die Schlüssel der Universitätsräume trugen[340]. Nachdem man die reich mit Teppichen geschmückte Kirche betreten hatte, nahm der Landgraf allein an der rechten Chorseite Platz, links die Grafen und Herren[341]. Die beiden errichteten Katheder bestiegen Kanzler Strupp und Rektor Antonii, rings gruppierten sich die Träger der akademischen Insignien. Nach einem Vorspiel der Musik und einleitendem Gesang[342] begann Professor Winckelmann den Akt mit Gebet und Predigt aus Luk. 4, 16. Hierauf hielt Strupp im Namen des Landgrafen die lateinische Eröffnungsrede, ließ das kaiserliche Privileg verlesen und übergab es samt den Insignien dem Rektor, der die Fakultätssiegel an die Dekane verteilte, die Szepter den Pedellen, die übrigen Gegenstände verschiedenen Knaben — wohl Schülern des akademischen Pädagogs — übergab und dann das Wort ergriff, um in elegantem Latein die Dankrede zu halten, Dank auszusprechen Gott, dem Kaiser und besonders dem Landesherrn für die Universitätsstiftung, die er als Wiederherstellung der patria academia, des „pristinae integritatis patrium Lycaeum“[343] feierte. Nach einem Lobgesang[344] begab sich unter den Klängen der Musik und dem Donner der Geschütze auf den Wällen die ganze Versammlung zum Schloß, wo für die Glieder des Lehrkörpers und die vornehmen Gäste ein Festmahl stattfand. Auch die Studentenschaft wurde reichlich bewirtet[345].

---

[339] Die Matrikel fehlt. Während Winckelmanns Rektorat (Okt. 1605 bis 1. Jan. 1607) wurden gegen 300 Studenten immatrikuliert, vgl. Grandhomme, Dissertatio epistolica ad J. M. Verdries de acad. Giess. fundatione (1728), 9f. Die Zahl der von Jan. bis Okt. 1607 hinzugekommenen und der 1605—07 abgegangenen Studenten kann man nur schätzen. Doch waren bei neuen Hochschulen die Frequenzziffern stets sehr hoch (Inskription von Nichtstudierenden; Neugier usw.), vgl. Eulenburg im Jahrbuch f. Nationalökon. u. Statistik, 3. Folge, XIII (1897), 521.

[340] Auch hier, wie oben Anm. 140, liegen Bedenken vor, ob die Insignien nicht z. T. fingiert worden sind. — [341] Darunter nach Kitzel die geladenen Komture.

[342] Über die Vortrefflichkeit dieser Festmusik entnehme ich einem Briefe des Pastors J. Schröder zu Schweinfurt an Prof. Dieterich vom 12. Dez. 1607 (Cgm. 1259, Bl. 150) folgende Stelle: „Denique qui promulgationi privilegiorum academicorum interfuerunt..., depraedicarunt mihi musicam vestram, qua actus illius solennitas a vobis condecorata fuerit. Illius particeps esse velim. Quamobrem rogo, ut cantiones descriptas mecum communices, praecipue duas illas: Nun bitten wir den h. geist etc. et: Herr gott dich loben wir. Rem mihi feceris longe gratissimam.“

[343] Im Einklange mit der oben S. 42 dargelegten Anschauung.

[344] Hierher setze ich den in obigem Briefe erwähnten zweiten Choral.

[345] StAD, Univ. 4: „Mein g. furst. u. herr l. L. zu Heßen hat den samptlichen studenten diß orts zu einer malzeit geben zu laßen g. verwilliget:

An wein 1½ fuder	Rindfleisch 130 pfund
Korn 3 malter Dambstätter (!) maß	Hamelfleisch 130 pfund

Am folgenden Tage erhielten, wiederum in Gegenwart des Landgrafen und der vornehmen Gäste, unter Mitwirkung des neuen Universitätskanzlers Antonii, in der Kirche 28 Kandidaten den Magistergrad, wobei Professor Finck „de antiquitate, autoritate et dignitate philosophorum et philosophiae magistrorum", Professor Helvicus „de origine nominis, tituli et rituum magisterii philosophici" redete[346]. Hiermit endeten die Festlichkeiten[347].

Mit der trotz aller Hindernisse und nur mit großen Anstrengungen und Kosten[348] gelungenen Errichtung der Universität Gießen war der Staat Hessen-Darmstadt auf dem Gebiete des Hochschulwesens selbständig geworden. Gießen besteht fortan als selbständige Universität neben Marburg und mit dem Anspruch, die rechtmäßige Fortsetzung des status academicus in Hessen, das

---

Huner 45 Weißfisch 130 pfund
Carpffen 45 Wilpredt 130 pfund".

Diese undatierte Notiz gehört zweifellos hierher.

[346] Abschr. der Rede StAD, Univ. 2. Über die anwesenden Gäste und den Verlauf der Promotion findet sich Näheres in Fincks Oratio panegyrica I (1608). Beigefügt mag werden, daß die erste theologische Promotion auf der neuen Hochschule am 16. November 1607 stattfand (die beiden Kandidaten, Brüder Eckhard — der eine nachher Professor in Gießen — laden am 7. Nov. den Landgrafen „als hujus academiae fundatorem und seugammen" zu dem Feste ein). Am 30. Dez. kreierte Finck 17 baccalaurei. Finck, Oratio panegyrica II (1608). — Daß das Rektorat bei der Universitätseröffnung dem Herzog Johann Georg von Schleswig-Holstein übertragen worden sei, ist ein aus der „Historie der Gelehrtheit derer Hessen" 1725, trim. II, 146, ih Hartmann, Hist. Hass. II (1742), 243, u. Senckenberg XXIII, 106, übergegangener Irrtum, den schon Grandhomme in Frankfurtischen Gelehrten Zeitungen 1742, 364 widerlegt hat. Der junge Herzog wurde erst Ende 1608 immatrikuliert und für 1609 Rector magnificentissimus.

[347] Hier mögen die Titel einiger Fest- und Gratulationsschriften genannt sein, die aus Anlaß der Universitätseröffnung erschienen:

1. Triumphus academicus scholae Giessenae, seu carmina syncharistica, cum ab . . . Ludovico Hassiae landgravio . . . privilegia acad. Giessenae . . . conferrentur, ad diem 7. oct. anno 1607 (Erman u. Horn, Bibliogr. d. dtsch. Univ. II, No. 4110).

2. Jubila heroica in anni 1607 octobris d. 7. solennitate introducendorum in acad. Giess. privilegiorum academicorum destinatum, perscripta ad . . . Ludovicum Hassiae landtgr. . . . a M. Henrico Hirtzwigio Hainense Wetteravio, Giessae 1607.

3. Elegia gratulatoria in honorem novae acad. Giessae Cattorum . . . ad d. 7. 8br. . . 1607 feliciter introductae, scripta Witebergae a Frid. Balduino . . Leonhardi Hütteri . . nomine.

4. Panegyricus in novam Giessenae urbis academiam ad . . . Ludovicum landgravium . . . authore Phil. Nicolai . . . Hamburgi 1607 (Erman-Horn II, No. 4112).

5. Deo t. o. m., Rodolpho II . . ., Ludovico . ., juventuti Giessenae lectissimae, cum philos. magistralibus insignibus in ipsa inaug. novae acad. Giess. decoraretur . . . ., gratulatur Melch. Breler Fuldensis, Giessae 1607.

[348] Im Frühjahr 1608 einigten sich die Städte Oberkatzenelnbogens mit denen von Oberhessen über Ersatzleistung für die Kosten, die dem Landgrafen bei der Erwirkung des akademischen Privilegs erwachsen waren (Akten StAD, Landst. Verf. 6), und sie brachten auch wirklich „zur recompens dero vorm jahr beschehener reise naher Praga, als i. f. g. das privilegium der universiteten Giessen bei kaiserl. mayt. erlangt", 4124 fl. $16^1/_2$ alb. auf (StAD, Kammerrechnung 1608).

heißt der Altmarburger Hochschule zu sein, wie sie vor den Veränderungen von 1605 war.

Die Vermehrung der akademischen Lehrer hatte man sich inzwischen gleichfalls angelegen sein lassen. Es kann hier nicht auf die umständlichen Berufungsverhandlungen mit in- und ausländischen Gelehrten eingegangen werden. Nur die wirklich nach Gießen Gekommenen seien genannt. Noch 1607 trat in die theologische Fakultät Heinrich Eckhard (Eckhardi) aus Wetter, ein Schüler Mentzers, als dritter Prof. theol., in die juristische Heinrich Nebelkrä genannt Immelius als zweiter Professor, während Kitzel die vierte (Institutionen-) Professur behielt[349]. 1608 erhielt Gregor Horst aus Torgau eine zweite medizinische Professur, und in die philosophische Fakultät traten ein: Peter Hermann Nigidius, bisher Professor in Marburg, für Rhetorik, sodann, da der Mathematiker Kitzel jetzt nur noch der juristischen Fakultät angehörte, der Franke Nikolaus Hermann, den man aus Wittenberg berief, für Mathematik, ferner Johann Stumpf von Alsfeld für Physik; dazu kommen noch die beiden Lehrer für neuere Sprachen, Matthäus Hofstetter, „linguarum exoticarum professor", von Landsberg und Philipp Garnier (Garnerius) von Orleans, der sich nur als linguae Gallicae professor bezeichnet. So lehrten im Jahre nach der Eröffnung der Universität in Gießen 18 Professoren, eine stattliche Anzahl.

Kurz müssen wir zum Schlusse des Streites um die entzogenen Vogteien gedenken. Hierin einigte sich die Universität Marburg als Klägerin mit Landgraf Ludwig über ein Schiedsgericht eines unparteiischen Fürsten gemäß Reichsrecht[350], das heißt die Universität forderte den Landgrafen auf, drei geeignete Nachbarfürsten zu benennen, unter denen sie sich dann den Schiedsrichter wählen wolle. Die Auswahl, die Landgraf Ludwig traf, ist höchst bezeichnend für die politische Stellung, die er bereits damals (1608) einnahm. Er stellte die Universität vor die Wahl zwischen den Kurfürsten von Mainz und Trier und dem Bischof von Würzburg. Übrigens erklärte er dabei ausdrücklich, daß er die Kläger, die doctores zu Marburg, nicht als Universität anerkenne[351]. Er mußte das folgerichtig tun, da er ja sein Recht, die Vogteien wegzunehmen, darauf stützte, daß die Universität Marburg durch die

[349] Peter Frider von Minden kam nicht 1607 in die juristische Fakultät, wie Strieder behauptet, sondern frühestens 1610.

[350] Lückenhaftes Aktenmaterial StAM und UAG; kein Material in Darmstadt, Koblenz und Wetzlar. — Das Verfahren stützte sich auf die Kammergerichtsordnung von 1555, tit. IV, 8 u. VIII, 7, sowie den Abschied des Deputationstages v. 1600, § 25. (Neueste Samml. d. Reichsabschiede III, 88, 91, 478.)

[351] Anrede seines Schreibens v. 25. Juni 1608 (StAM): „Greg. Schonfelden und andern doctoribus alß itziger zeit rectori, decano und professoribus zu Marpurgk, wie sie sich selbst nennen"; im Briefe: „nun dan wir zwar glaubhaft berichtet, ob ihr euch vor diejenige, so in der subscription, auch im eingang besagter schrift . . . halten und rectorem, decanum und professores der universitet zu Marpurgk nennen lassen wollet, dessen aber wir gestalten dingen nach niemalß nachgeben . . . wollen".

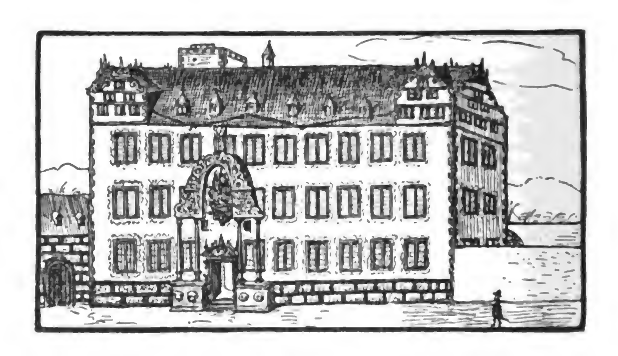
Vorgänge von 1605 in einen stiftungswidrigen Zustand gekommen sei[352] und also aufgehört habe eine Universität zu sein.

Von den drei erwähnten Fürsten wählte die Universität Marburg den Kurfürsten von Trier als Schiedsrichter. Dieser beauftragte sein Koblenzer Hofgericht mit der Führung des Prozesses. So zog sich dieser Rechtsstreit viele Jahre hin und scheint überhaupt zu keinem Abschluß gekommen zu sein, bis das kaiserliche Urteil von 1623 die ganze Sachlage veränderte[353].

[352] Auf den Religionspunkt baute der Anwalt des Landgrafen 1609 seine „exceptiones dilatoriae" („praes. Coblentz 7. Junii 1609", StAM): die „nunmehr zu M. in der univ. grassirende widrige meinung" sei 1555 „offentlich außgemustert und verbotten" worden, ebenso 1566. Die Professoren, die der calvinischen Lehre zugetan seien, dürften von Rechts wegen nicht geduldet werden und seien keine Professoren usw.

[353] Aus dem Jahre 1619 habe ich noch eine Spur dieses Prozesses gefunden. Damals fragt die Visitationskommission bei der Universität Gießen an, ob „in der rechtfertigung vor dem herrn churfürsten von Trier wegen der universitet gefellen, so hiebevor nacher Marpurg geliefert worden, etwaß vorgangen", und erhielt die Antwort, es sei „in causa universitatis nichts newes einkommen" (Instruktion der Vis.-Komm. v. 1619 Apr. 22 u. Visitationsprotokoll StAD, Univ. 6). Die Sache schlief also langsam ein. Kassel behauptete späterhin, die Universität Marburg sei „allerdings hülf- und rechtlos gelassen" worden. Erzehlung 270.





Zweiter Abschnitt.

Die Universität Gießen bis zu ihrer Suspension im Jahre 1624.

I.

Neunzehn Jahre hat die Hochschule in den Mauern Gießens geweilt, siebzehn Jahre als Universität, bis sie aufgehoben wurde; und sie ist dann erst nach einem Vierteljahrhundert in die alten Räume ihres Collegium Ludovicianum zurückgekehrt. Diese ersten neunzehn Jahre bilden eine der rühmlichsten Zeiten in der älteren Geschichte der Hochschule. Gestählt im Kampfe mit der nachbarlichen Marburger Mauritiana, in steter Fühlung mit den großen sächsischen Universitäten und mit Tübingen, hat sich Gießen rasch einen geachteten Namen unter den deutschen hohen Schulen und weit über Deutschlands Grenzen, namentlich in den nordischen Landen, erworben. Gießen war eine Stätte starker geistiger Bewegung und scharfer Arbeit geworden. Weithin hatten die Namen vieler Gießener Lehrer guten Klang — ich brauche wohl nur Winckelmann und Mentzer, Dieterich und Helwig und Junge, Antonii, Jungermann und Horst anzuführen —, und neben ihnen zierten viele kleinere Lichter, jedes an seinen richtigen Platz gestellt, das junge gelehrte Gemeinwesen und brachten seinem Gründer Ehre und Dank ein. „Deum immortalem", schrieb damals Taubmann, der kurzweilige Poet von Wittenberg, an seinen Kollegen, den Gießener Professor poeseos Bachmann, „ut studia literarum apud vos calent! Es lebt und schwebt doch alles bey euch"[1]. Und Mentzer konnte noch 1618 an Dieterich schreiben: „Exercitia

[1] Winckelmann, Beschreibung von Hessen, 448; auch schon bei Merian, Topographia Hassiae, ed. II, 1655, 76.

hic vigent, dante Deo, ut non credam alibi largius"[2]. Andere Äußerungen von verschiedenen Seiten beweisen das gleiche[3].

Freilich, wo viel Licht, ist auch viel Schatten. Das Grundübel der damaligen Gelehrten, die Streitsucht, hat in Gießen geradezu seinen Sitz gehabt, und besonders die Theologen, aber auch die übrigen Fakultäten waren — abgesehen von der niemals ruhenden Polemik nach außen — fast fortwährend durch innere Gegensätze entzweit, die uns kleinlich scheinen, aber in den damaligen Anschauungen begründet sind. Um ein bezeichnendes und das bedeutendste Beispiel herauszugreifen, erinnere ich an den großen dogmatischen Streit zwischen Mentzer und Feurborn einerseits, Winckelmann und Gisenius andererseits, der die Gießener Universität in zwei Lager spaltete und schon lange tobte, ehe er durch das Eingreifen der Tübinger und später der sächsischen Theologen die Augen aller Gelehrten Deutschlands auf sich zog[4]. Und daß hierbei innerhalb der Universität nicht nur sachliche, sondern fast in höherem Maße persönliche und Familiengegensätze sich aussprachen, wird jedem klar, der sich in die erhaltenen Privatbriefe dieser Kreise vertieft[5]. Spielte doch das Vetternwesen und die Protektion der Schwiegersöhne damals in akademischen Kreisen eine große Rolle[6].

Eine zweite Schattenseite, die sich in dieser Periode in Gießen mehr

---

[2] Cgm. 1258, Bl. 668.

[3] Es will zwar nicht viel heißen, wenn ein Student seinem ehemaligen Lehrer Dieterich folgenden Panegyrikus auf Gießen aus Straßburg schickt: „Vestram Giessensem academiam omnes, quos novi, summis ad coelum usque extollunt laudibus, non tantummodo propter justitiae templum et medelae rosarium, sed imprimis propter theologiae sacrarium et omnium literaturae politioris studiorum emporium, quod illic est. Reperiuntur in illa bibliorum interpretes sinceri, juris sacerdotes, medicinae cultores, philosophiae professores, unde ecclesiae plantari, respublicae regi, vita hominum conservari, honestas ac honor undique stabiliri queant. Gratulamini igitur huic Jerusalem, bonis omnibus et temporalibus et aeternis donabit Deus optimus eos, qui amore te prosequuntur. Pax sit in hac civitate, intra moenia ejus etc. Ps. 122", usw. usw. (J. P. Gauss aus Speyer an Dieterich, 1609 März 31, Cgm. 1258, Bl. 126). Von größerer Bedeutung ist der Vergleich mit Wittenberg, den Johannes Stumpf (1608 bis 1611 Professor phys. in Gießen, später Pfarrer in Znaim) anstellt: „Quod vero in oppido Wittebergensi nobis non arrisit, hoc ferme unicum fuit, quod aer et victus nobis non videretur salubris, et quod linguarum exercitia, praesertim oratoria, ibi nulla essent pro junioribus philosophiae studiosis, ne quidem privata, qualia sciebam in Hassiacis academiis frequentari solita". (An Dieterich 1616, Cgm. 1259, Bl. 378.) Auch der Theologe Schröder rühmt die Blüte der Studien in Gießen: „Ut academia ista studio linguarum jam floreat, quod antehac in Hassia frigidius excultum fuisse inficias ire non possumus". (An denselben 1615, Cgm. 1259, Bl. 170.)

[4] Vgl. Hesse, Das erste Jahrhundert der theol. Fak. in Gießen (Festrede 1858), 5ff.; Heppe, Kirchengesch. II (1876), 193ff.

[5] Die beste Quelle für derartige Studien bilden die Briefe an Konrad Dieterich, die in 5 starken Bänden auf der Münchner Staatsbibliothek aufbewahrt sind (Cgm. 1255 bis 1259).

[6] Dadurch, daß Mentzer seinen Schwiegersohn Feurborn über den Kopf älterer Anwärter hinweg in die theologische Fakultät zu bringen wußte, fand der dogmatische Streit

und mehr bemerkbar machte und dem guten Ruf der Hochschule Abtrag tat, war die weitgehende Disziplinlosigkeit und Ungebundenheit der Studentenschaft, von der man namentlich unter den Gegnern viel redete[7].

Betrachten wir nun, welche äußeren Geschicke die „Alma mater Giessena“ in jener ersten Zeit zu bestehen hatte, so müssen hier vor allem die Pestzeiten erwähnt werden, die zur völligen Aufhebung der akademischen Tätigkeit im Jahre 1613 führten, und dann die durch die Kriegsgefahr 1621/22 veranlaßte Schädigung der Universität.

Schon in den ersten Jahren machten sich epidemische Krankheiten, stets im Spätsommer auftretend und mit Eintritt der kühleren Jahreszeit erlöschend, in bedrohlichem Maße geltend. Wie wir bereits oben[8] erwähnten, war eine Zerstreuung der Studentenschaft schon vor der Erlangung des kaiserlichen Privilegs zu befürchten gewesen, weil die Pest bedenklich um sich griff. In ähnlicher Gefahr schwebte die Universität 1609, als die Dysenterie grassierte und außer einigen Studenten auch den Professor der Mathematik, Nikolaus Hermann, als Opfer forderte[9]. Nach zwei Jahren befand sich die Universität schon wieder der Frage gegenüber, was bei dem Umsichgreifen der Pest zu tun sei. Der Landgraf stellte den akademischen Behörden die Wahl eines geeigneten Zufluchtsortes anheim, aber wie aus einem Universitätsbericht vom 31. Oktober 1611 und der Antwort des Fürsten vom 5. November zu ersehen ist[10], ließ sich ein Auszug der Hochschule an einen andern Ort nicht bewerkstelligen, weil die oberhessischen Städte, Alsfeld, Grünberg, Schotten, Nidda, alle selbst infiziert waren und Homburg vor der Höhe als zu eng für die Aufnahme so vieler Zuwanderer angesehen wurde. Man dachte an eine allgemeine Übersiedelung nach Darmstadt, stand aber wieder davon ab, indem man die Schwierigkeiten ins Auge faßte, die der

---

erst den richtigen Nährboden. „Vocatio igitur haec facta est non per vocativum, sed per genitivum“, schreibt Gisenius über Feurborns Berufung an Dieterich (Cgm. 1258, Bl. 184).

[7] Angelocratoris Epitome conciliorum et academiarum (1620), 231, die sich stützt auf Joannes Gualterius Belga, Chronicon chronicorum, IV (1614), 1285: „Concursus ibidem (in Gießen) studiosorum admodum est frequens, ob privilegiorum magis licentiam quam doctorum celebritatem“. Vgl. auch Sweert, Athenae Belgicae (1628), 77. Am 1. Febr. 1620 berichtet Feurborn über einen tödlichen Zweikampf unter Studenten an Dieterich und fügt hinzu: „Unde vereor, ne nostra academia, cui diabolus mire insidiatur, novas columnias, quae quandoque veriloquis immisceri solent, experiri necesse habitura sit“ (Cgm. 1258, Bl. 86). — [8] S. 55.

[9] Vgl. die Leichenprogramme in einem für den folgenden Abschnitt als Quelle sehr wichtigen Schriftchen, dessen vollständiger Titel deshalb mitgeteilt sei: Johannis Georgii, heredis Norwegiae, ducis Sleswici, Holsatiae, Stormariae ac Dithmarsiae, comitis in Oldenburg et Delmenhorst etc. Regimen academicum in illustri Hessorum Giessena, anno Christi salvatoris MDCIX. Giessae Hessorum. Excudebat Nicolaus Hampelius, typogr. acad. MDCX. S. 65—115. — Joh. Dieterich an seinen Bruder Konrad D. in Gießen 1609 Okt. 3: „Nunc quid urbis et scholae vestrae ob dysentericam luem sit status, scire desidero; facile enim video ista quae praecessere funera dissipatura vestros studiosos, nisi secundior divina favente gratia vobis adspirat aura“ (Cgm. 1257, Bl. 168).

[10] StAD, Univ. 2.

Transport von Hausrat und Büchern verursachen mußte, und weil es dort auch an den nötigen Wohnungen fehlte. Das äußerste Mittel der Rettung, daß die Universität sich trenne und die Mitglieder einzeln in umliegende Orte, inner- und außerhalb Landes, zögen, brauchte nicht angewandt zu werden; vermutlich ließ die Epidemie nach. — Wiederum im Herbste 1612 meldet der Prof. med. Horst dem Landgrafen, er könne ihn nicht besuchen, weil, wie er schreibt, „die febres alhie gemein werden und viel studiosos adel und unadel angegriffen"[11].

Alle diese schweren Zeiten haben jedoch der Universität nicht so geschadet, wie die Pestzeit von 1613. Diesmal setzt die Seuche mit ungewohnter Stärke bereits im Frühsommer ein; schon in der ersten Julihälfte verhandelt man mit dem fürstlichen Rentmeister zu Grünberg wegen Bereithaltung von Räumlichkeiten zur Aufnahme der Akademiker, und am 18. Juli wurde am schwarzen Brett die Verlegung der Universität nach Grünberg öffentlich bekannt gemacht. Kaum war dies jedoch geschehen, so erfuhr man, daß die Seuche nunmehr auch Grünberg ergriffen habe, ebenso Alsfeld. Der Rektor Nigidius reiste selbst umher und zog unermüdlich Bericht ein über zur Verlegung geeignete Ortschaften; man faßte jetzt nicht mehr nur die Städte ins Auge, sondern auch die größeren Dörfer, da man die Fakultäten in verschiedene Orte zu versetzen gedachte. Aber in Nidda, Schotten, Staufenberg, Butzbach, Großen-Linden, Echzell, Kirchgöns, Langgöns fehlte es an Raum; in Leihgestern wurde zur Aufnahme der flüchtenden Gießener Kanzlei (Regierung) Quartier gemacht. So kam auch die von der Darmstädter Regierung gewünschte Übersiedlung der Theologen nebst Stipendiaten und der Mediziner nach Staufenberg nicht zur Ausführung. Schließlich zerstreute sich die Universität in alle Winde; von den Studenten gingen viele — zum großen Schmerz ihrer Lehrer — nach Marburg, andere hielten sich in Wetzlar auf. Von den Professoren finden wir nur die Theologen Winckelmann, Mentzer und Finck in Gießen. Der Rektor und sein Fakultätskollege Scheibler wohnten auf der Holzmühle, Antonii auf einem nahen Dorf, Helvicus, Junge, Kitzel in Frankfurt, Nebelkrä und Lautenbach in Wetzlar, Dieterich in Butzbach, dann in Kirchgöns[12].

Diese Zerrüttung der Universität hatte natürlich einen großen Verlust an Studenten zur Folge, zumal erst Ende Oktober der ordentliche Lehrbetrieb wieder aufgenommen werden konnte[13]. Nur allmählich vernarbte die schwere Wunde[14], die der Hochschule durch diese Auflösung geschlagen war. Dafür blieb das folgende Jahrzehnt von schweren Seuchen frei.

---

[11] Horst an Landgraf Ludwig, 1612 Sept. 10, StAD, Univ. 1.

[12] Die Epist. dedic. der Instit. rhetoricae ist datiert: „Scrib. Butzbaci quo ob pestem concesseram". — Cgm. 1258, Bl. 248, Adresse!

[13] Das Pädagog wurde am 21. Oktober wiedereröffnet. — Akten über diese Pestzeit befinden sich StAD, Univ. 4; vgl. auch Cgm. 1258, Bl. 249. In Gießen starben in diesem Jahre an der Pest 217 Personen (Gieß. Wöchentl. gemeinnütz. Anzeigen 1764, 58).

[14] Vgl. die MOGV XI, 60, Anm. 2, mitgeteilte Stelle aus einem Brief Helwigs.

Jetzt aber pochte der äußere Feind in bedrohlicher Weise an die Tore der Festung.

Im Spätjahr 1621 kam Christian von Braunschweig, der Administrator des Bistums Halberstadt, herangerückt, um den Pfälzern zu Hülfe zu kommen. In Amöneburg, der kurmainzischen Feste, die er durch Überrumpelung nahm, fand er einen Stützpunkt und hoffte von hier aus den Widerstand Ludwigs von Hessen brechen zu können, zumal ihn Landgraf Moritz von Marburg und Kirchhain aus ziemlich offen unterstützte[15]. Mit dem Vormarsch des Halberstädters ins Busecker Tal (Ende November) war die Gefahr in unmittelbare Nähe der Universitätsstadt gerückt. Der Kommandant von Gießen, Hans Wolf von Schrautenbach, scheint versucht zu haben, statt einer energischen Gegenwehr, zu der es ihm an Truppen fehlte, durch eine Art Neutralität den Gegner solange vom Angriff abzuhalten, bis Entsatz herankam[16]. Zum Glück ließ dieser nicht lange auf sich warten: Vom Odenwald rückte der bayrische Oberst von Anholt nach der Wetterau, zog die hessen-darmstädtischen Aufgebote an sich und kam in der Nähe des Klosters Arnsburg in Fühlung mit dem Feinde, der sich vor ihm nach dem Busecker Tal und weiter zurückzog. Ein Treffen bei Kirtorf nötigte Christian auf Amöneburg zurückzugehen; nachdem sich Anholt durch ein Würzburger Kontingent verstärkt hatte, gab der Herzog seine Durchbruchspläne auf und zog sich ins Paderbornische zurück.

So war die drohende Gefahr für diesmal von der Universität abgewendet. Noch konnte — um die Ausdrucksweise des Professors Jungermann zu gebrauchen — „das Schifflein der Musen von sanfter Brise getrieben dahin segeln"[17]. Die Tätigkeit der Universität ging lebhaft weiter

„inter et excubias et circumstantia pila"[18].

Doch man sah trübe in die Zukunft. Schon verließen Studenten in beträchtlicher Zahl die Stadt, um sich in Sicherheit zu bringen, so daß manche Kollegien aus Mangel an Teilnehmern nicht zustande kamen[19].

---

[15] Vgl. für diese Vorgänge: Theatrum Europaeum I (1635), 609ff.; Khevenhiller, Annales Ferdin. IX, Sp. 1454ff.; Matthaei in seiner Ausgabe der Wetterfelder Chronik (1882), 172ff.; K. Frhr. v. Reitzenstein, Feldzug des J. 1622 am Oberrhein usw. I (1891), 88ff.

[16] Als Christian im folgenden Jahre heranrückte, schrieb Schrautenbach am 2. Juni an ihn: Er wolle sich nicht ins Kriegswesen einmischen; „derohalben e. f. g. soldaten, welche diß orts ichtwas zueschaffen, gleichwie verschienen jahrs, da e. f. g. nahent hiebei im Buseckerthal quartirt, auch von mir beschehen, auf vorzeigen e. f. g. paßzettel nochmahls auß und einpassiren zu lassen, ihnen auch allen guten willen zu erweisen ich uhrpietig und willig . . ." (Abschr. StAD, Kriegsw. I, 27). Hiermit dürfte Reitzensteins Behauptung (S. 90), Christian habe sich Gießens bemächtigt, ihre Widerlegung finden.

[17] Lib. decan. med. I (UAG), Bl. 53: „Inter Scyllam et Charybdin Palatinorum motuum quorum turbo etiam harum regionum tranquillitatem inquietat, academiae nostrae carbasa quasi caelitus submissa pacis aura hucusque directa et subvecta fuerunt".

[18] Ebd.

[19] Am 10. Febr. 1622 erbittet Prof. med. Horst seinen Abschied „in fernerer be-



Johann Winckelmann
Professor der Theologie
1551–1626.

Bald nahte denn auch die Gefahr von neuem. Christian, der den Winter dazu benutzt hatte, durch Werbungen seine Macht zu verstärken, machte im Mai 1622 einen neuen Zug nach Süden, um dem Pfalzgrafen die Hand zu reichen. Ein großer Schrecken ging vor ihm her, teils auf übertriebenen Vorstellungen von der Stärke seines Heeres beruhend, teils verursacht durch die von dem Heere verübten Grausamkeiten[20]. Diesmal hatte Landgraf Ludwig wenigstens Gießen und Umgebung durch geworbenes Fußvolk und Reiter zu decken gesucht. Freilich glaubte man nicht, daß der Herzog darmstädtisches Gebiet berühren werde, sondern daß er durch fuldisches Land den Main gewinnen wolle. Um so mehr erschrak man, als Christian plötzlich (30. Mai) in den Ämtern Alsfeld und Grebenau erschien, in maßloser Weise plünderte, brandschatzte und seiner wilden Soldateska die gröbsten Ausschreitungen gestattete[21]. Nun glaubte man sich auch in Gießen bedroht und traf schleunigst Maßregeln zur Verteidigung. Vom Landgrafen hatte man hierbei keine Hülfe zu erwarten, denn dieser war wenige Tage zuvor von den Pfälzern in seiner Residenz überfallen und auf der Flucht gefangen worden[22]. Wo es sich um die Verteidigung der Musenstadt handelte, wollte auch die Universität nicht zurückstehen. Schon am 27. Mai hatte sie „in salutem patriae zu erhaltung der soldaten" monatlich 100 Gulden bewilligt[23], und auf des greisen Rektors Winckelmann Veranlassung bildete der noch gebliebene Rest der Studentenschaft ein Fähnlein, das bei der Verteidigung der Festung helfen sollte. Eine Fahne aus grünem und gelbem Taffet wurde hergestellt, auf der mit goldenen Buchstaben zu lesen war:

„Literis et armis ad utrumque parati"[24].

---

trachtung, das itziger zeit bey e. f. g. academien wegen abzugs der studiosorum nichts zu thun . . . . Mit der universitet ist in etlichen jahren (Gott der allmechtige gebe den lieben friede, wann er wolle) kein hofnung, innerhalb etlichen wochen wird nichts von studenten alhier sein" (StAD, Univ. 5). Auch das Collegium oratorium konnte nicht eröffnet werden, weil die Studenten geflohen waren (Visit.-Absch. v. 19. Aug. 1622, StAD, Univ. 6).

[20] Vgl. die Nachrichten über die panikartige Flucht der Umwohner nach Frankfurt im Theatr. Eur. I (1635), 721, 723.

[21] Nach der von Röschen in den Quartalblättern des Hist. Vereins f. Hessen 1893 (N. F. I, 352ff.) mitgeteilten amtlichen Aufnahme des Schadens verlor Oberhessen beim Durchmarsch des Halberstädters über eine Million Gulden Wert. Vgl. auch Matthaei, Wetterfelder Chronik, 176ff. Herdenius an Dieterich, Cgm. 1258, Bl. 310ff.

[22] Vgl. Rommel VI, 205. — [23] Senatsbeschluß vom 27. Mai, StAD, Univ. 5.

[24] Die Einzelheiten dieses rühmlichen und gern erwähnten Vorganges sind noch nicht ganz aufgehellt; wir sind im wesentlichen auf die Notizen angewiesen, die das Giesser Wochenblatt 1771, 107, u. Giess. Intelligenzblatt 1795, 118, bieten. Nach Nebels Vorgang (in Justis Vorzeit 1828, 146f.) haben alle Historiker (z. B. Rommel VI, 199; Opel, Niedersächs. Krieg I [1872], 296) das Ereignis in das Jahr 1621 verlegt und mit dem ersten Zug Christians nach Hessen in Beziehung gesetzt. Er gehört aber, wie die Quellen melden, in Winckelmanns Rektorat, das erst am 1. Jan. 1622 begann. Auch sind die Kosten für die Herstellung der Fahne erst in der Universitätsrechnung für 1622 zu finden („8 fl. 24 dem mahler, welcher die studenten fahn gemahlet; 47 fl. 6 alb. Reinhardt

Vielleicht dachte man in Universitätskreisen durch den Geldbeitrag und persönlichen Militärdienst der Universitätsverwandten einem Übel vorbeugen zu können: der Einquartierung fremder Söldner in der Stadt. Aber man hat dieses Übel nicht abgewandt. Zur Deckung der Landesfeste zog der Kommandant von Schrautenbach die in der Umgegend im Quartier liegenden Soldaten nach Gießen zusammen; wir hören von 300 Reitern und dem zugehörigen Troß. Schrautenbach, der — wie wir sehen werden — mit der Universität in fortwährendem Unfrieden lebte, benutzte die Gelegenheit, den Professoren einen Streich zu spielen, und wies den Reitern auch die Professorenhäuser als Quartier an. Nun waren aber die Glieder der Hochschule von allen Lasten, die den Bürgern zukamen, gesetzlich befreit, und das Corpus academicum sah in dieser Einlagerung eine grobe Mißachtung seiner Rechte. Dazu kam das rücksichtslose Verfahren der Reiter. Wir hören, daß sie sich in Abwesenheit der Hausherren in die Häuser eindrängten, Türen erbrachen, das Vieh aus den Ställen trieben, um ihre Pferde unterzubringen, und die bei den Professoren wohnenden Studenten hinausjagten, um sich deren Wohnungen anzueignen. Vielen Studenten blieb, da sie obdachlos waren, nichts übrig, als nach Marburg auszuwandern. Wenn die Beschwerde der Professoren auf Wahrheit beruht, hat die Mißgunst des Kommandanten sie allerdings stark benachteiligt, indem ihnen zugemutet wurde, mehr von der Einquartierung zu verpflegen, als die Bürgerschaft, nämlich einzelne 2 bis 4 Pferde, 5 bis 7 und mehr Personen „mit huren und hunden". Die Einquartierung dauerte drei Wochen[25] und war diesmal unnötig, da der „tolle Herzog", ohne Gießen anzugreifen, den Weg nach dem Main nahm, wo er (bei Höchst) geschlagen wurde.

Bieraw vor dafft und seiden zur studenten fahn; 1 fl. 18 alb. dem schneider, so die studenten fahn gemacht" UAG). Der Wahlspruch, den man auf die Fahne schrieb, war damals zeitgemäß und in Gießen gern angewendet; auch scherzhaft, wie folgende Gießener Briefstelle von 1616 zeigt (Cgm. 1257, Bl. 101): „D. Lautenbachs [Prof. med. in Gießen 1606—1614] vidua hat . . . sponsalia celebriret mit dem dorffcapitan . . . Studiosi nostri dicunt: illam cogitasse tritum illud et vetus «Literis et armis», i. e. nach einem doctor einen soldaten". Vgl. auch Schupp, Hauptmann zu Capernaum (Lehrr. Schriften, Ausg. v. 1719, II, 214): „Wann nun einer ad utrumque paratus ist und sich sowol mit der Feder als mit dem Degen recommendiren kan . . . ." Die Fahne wurde später in der Universitätsbibliothek aufbewahrt, nach Vorschrift der Marburger Statuten von 1629, tit. 76.

[25] Univ. an Regierung, Juni 18, StAD, Univ. 5; Memorial Aug. 16, Phil. Wolf Sinold gnt. Schütz an Regierung, Aug. 19, StAD, Univ. 6. — Das mehrerwähnte Dekanatsbuch der Mediziner schreibt über dieses verhängnisvolle Jahr: „Hoc anno propter motus bellicos, quibus tota fere tremebat Germania finitimaeque regiones ac provinciae, ob quos etiam civitas nostra in metum et arma propter obsidionem ab hostibus minitatam irruebat, non leviter et nostra academia commota, territa ac turbata fuit, adeo ut loca tutiora quaerentes plurimi, inter quos etiam nostri discipuli et auditores [sc. die studiosi medicinae], academiam nostram deseruerint. Hinc factum, ut propter auditorum nostrorum sterilitatem exercitia extraordinaria aliquantum deferbuerint, servatis interim consuetis et ordinariis". Ähnlich zu 1623 und 1624.

Von dieser Zerstreuung der Studenten durch den Zwang des Krieges hat sich die Hochschule in den zwei Jahren bis zu ihrer Aufhebung nicht mehr erholt. Umsonst forderte eine Visitationskommission die Professoren auf, daß jeder an seinem Teil „de restauranda et repurganda schola dissipata"



tätig sein möge[26]; die eiserne Zeit ließ ein Wiederaufblühen der Studien in Gießen nicht mehr zu. Ein charakteristisches Stammbuchblatt möge am Schlusse dieses Überblickes über die äußere Universitätsgeschichte dieser Periode noch mitgeteilt werden, ein Bild, das aus den Tagen stammt, in denen

[26] Visitationsabschied v. 19. Aug. 1622, StAD, Univ. 6.

die wehrhaften Musensöhne für ihre Stadt unter die Waffen traten[27]. Der halb zum Landsknecht gewordene Student weist auf die Tatsache hin, daß schon damals viele Studenten der Werbetrommel folgten. Vielleicht haben sich auch Gießener Burschen, die von der Einquartierung auf die Straße geworfen waren, oder denen das frische Kriegsleben mehr zusagte als die gelehrten Übungen der Hochschule, den Fahnen des Herzogs Christian angeschlossen. Wenigstens schreibt der Echzeller Pfarrer Herdenius in seinem ausführlichen Brief über die Plünderung seines Ortes durch Christians Truppen, wo er von der Ausräumung seines Studierzimmers spricht: „Es seint viel studiosi und Heßen landsleut darunder gewesen, die den büchern ser gefahr gewesen"[28].

Wir wollen nunmehr nach dieser Betrachtung der äußeren Schicksale ein Bild von dem inneren Leben der Universität in ihrer ersten Zeit zu gewinnen suchen, von ihren Bestrebungen, ihrer Organisation, dem Treiben der Lehrenden und der Lernenden, von Arbeit und Festen, Frieden und Unfrieden innerhalb des gelehrten Gemeinwesens.

II.

Zwei Grundgedanken sind es, die bei der Stiftung der hohen Schule zu Gießen bestimmend waren und in der ersten Periode ihres Bestehens immer wieder zutage traten.

Einmal die Opposition und Offensive gegen Marburg. Man war sich wohl bewußt, daß unter den damals herrschenden Verhältnissen eine Versöhnung der Hochschulen zu Marburg und Gießen ganz außerhalb des Bereichs der Möglichkeit lag, und man handelte demgemäß. Für Marburg und seinen Landgrafen war die Gießener Gründung eine „Nebenschule", zu „unziemlicher Ämulation" der Landesuniversität auf drei Meilen Entfernung angelegt und mit Gütern dotiert, die der Marburger Hochschule unrechtmäßig entwendet waren. In Gießen verfocht man die Anschauung des Darmstädter Landgrafen, daß Marburg nicht mehr als Universität anzusehen, Gießen die stiftungsgemäße Fortsetzung der alten Marburger Hochschule und deswegen berechtigt sei, die auf Marburg gestifteten Klostergüter an sich zu ziehen.

Der religiöse Gegensatz beider Hochschulen steht hiermit im Zusammenhang. Er deckt sich mit dem gerade in jenem Vierteljahrhundert vor dem großen Kriege herrschenden Kampfeszustand zwischen der lutherischen und der reformierten Theologie und findet seine scharfe Ausprägung in der Betonung der „unveränderten" Augsburger Konfession, zu deren Ausbreitung Hessens Landeshochschule gestiftet sei und wider die nichts gelehrt werden dürfe[29]. Der Kampf mit den „Calvinisten", namentlich in Marburg, erfordert

[27] Großh. Bibliothek Weimar, Stammbuch No. 122, Bl. 131. Vgl. die Erwähnung bei Keil, Die deutschen Stammbücher (1893), 137.

[28] Cgm. 1258, Bl. 311. — Zum Militärdienst der Studenten gibt auch die Äußerung des Gießener Professors Steuber von 1620 einen Beitrag: „Wir haben auch hier zwey fähnlein ligen, darunder zween studenten, Pommerische von adel, fenderich sind" (Cgm. 1259, Bl. 263).

[29] Vgl. Wasserschleben, 9 u. 11. Die Bestimmung, wonach gegen die lutherischen



daher eine ununterbrochene Tätigkeit der theologischen Fakultät. Bezeichnend genug motiviert der Theologieprofessor Eckhard 1610 sein Entlassungsgesuch an den Landgrafen unter anderem damit, man müsse als Professor der Theologie in Gießen so viele Streitschriften lesen, daß seine schwachen Augen diesem Berufe nicht gewachsen seien[30]. Da nur lutherische Professoren in Gießen lehren durften, so erstreckte sich der Konfessionsgegensatz auch auf die übrigen Fakultäten, namentlich die philosophische, und hat gelegentlich auch Einfluß auf die Auswahl von Buchdruckern und Buchbindern[31]. Hierzu tritt, nicht ohne Beeinflussung vonseiten der politischen Stellungnahme beider hessischer Linien, der Gegensatz der Juristen von Marburg und Gießen in der Beurteilung der rechtlichen Stellung des Kaisers im Reiche: der Gießener Professor Antonii sieht den Kaiser als den Monarchen des Reiches an, der über den Gesetzen stehe, und diese Anschauungen haben auch den kurze Zeit in Gießen lehrenden Reinkingk beeinflußt; Vultejus in Marburg verfocht mit guten Gründen eine völlig entgegengesetzte Ansicht[32]. Mit der vom heutigen Standpunkt historischer Betrachtung aus ungerechtfertigten Überschätzung der kaiserlichen Autorität und mit der engen Verbindung des Landesherrn mit dem Kaiser hängt es dann zusammen, daß die Gießener theologische Fakultät in der böhmischen Frage durchaus auf die Seite des Kaisers tritt[33]. Und bezeichnenderweise wurde nach dem Abschluß des Mainzer Vertrags (1621), der die Union auflöste[34], im großen Auditorium des Gießener Kollegiengebäudes vom Rektor Liebenthal auf Befehl des Landgrafen eine Danksagungsoration „wegen so weit erhaltenem und gemachetem frieden" gehalten, und dazu wurden die Geschütze auf den Wällen gelöst[35].

Symbole nichts gelehrt werden darf, wurde noch am 24. Nov. 1605 von Winckelmann und Mentzer dem Statutenentwurf beigefügt (Beratung mit W. u. M., StAD, Univ. 2). — S. auch Heppe, Kirchengesch. II, 57. — [30] Vom 19. Jan. 1610, Or. StAD, Univ. 1.

[31] Prof. Eglin in Marburg scheut sich, dem Drucker Egenolph, weil „plus justo Lutheranizans", einen Druckauftrag zu geben (Brief an Goldast v. 4. Juli 1610: Virorum clarorum ad M. Goldastum epistolae [1688], 408); nach dem Sieg des Luthertums in Marburg 1624 soll ein Buchbinder, dem die Calvinisten sehr feind sind, aus diesem Grunde Universitätsbuchbinder werden (Mentzer an Landgraf Ludwig, 1624 Sept. 28, StAD, Univ. 7).

[32] Vgl. Seuffert, Gothofredus Antonii (Gieß. Festrede 1881), 8ff. — An diesen Streit knüpft die heftige Verfeindung Antoniis mit seinem Kollegen Nebelkrä an, die davon ausging, daß Nebelkrä seinen ehemaligen Lehrer Vultejus in einer Promotionsrede sehr gelobt hatte (Akten UAG, Personal unter Nebelkrä).

[33] Vgl. Schröders Brief an Dieterich, Cgm. 1259, Bl. 179; ferner die theol. Bedenken, Cgm. 1256, Bl. 617—620, und die Bemerkung des Prof. Gisenius (Cgm. 1258, Bl. 187): „De Bohemorum bello saepius collocuti sumus Giessae. Nondum videre potuimus, ipsos habere justam bellandi causam, praesertim cum principium nobiscum expendamus."

[34] Hauptsächlich durch Landgraf Ludwigs Bemühungen, vgl. Gindely, Dreißigjähr. Krieg IV (1880), 139—149. — [35] Univ. an Landgraf Ludwig, 1621 Apr. 13 (StAD, Univ. 5); Steuber an Dieterich, Apr. 10, Cgm. 1259, 268.

Dies alles charakterisiert die Stellung der Universität gegen Calvinisten und Unionsbestrebungen und damit gegen die Universität Marburg und Hessen-Kassel.

Auch persönlicher Haß zwischen den Professoren beider Hochschulen mußte hinzutreten; dies wird begreiflich, wenn wir berücksichtigen, daß Vultejus und Antonii, ehemals Kollegen in Marburg, jetzt in scharfer Fehde stehen, daß Helwig und Finck gelegentlich gegen ihren Marburger Lehrer Goclenius die Feder führen[36].

Und der auf beiden Hochschulen angesammelte Haß und Widerwille wurde dadurch stets vermehrt, daß man die Konkurrenz spürte. Schon die Begründung der Gießener Schule hatte, indem sie der Marburger tüchtige Lehrkräfte und eine beträchtliche Zahl Studenten entführte, eine Schwächung der letzteren nach sich gezogen. Der Maßregeln, die Landgraf Moritz ergriff, um seine Landeskinder vom Besuch Gießens abzuhalten, ist bereits gedacht. Mit Eifersucht sahen die beiden Nachbaruniversitäten aufeinander. Gießen hatte bald, was die Frequenzziffer betrifft, Marburg überholt, wenn auch die Zahl nicht erreicht wurde, die Marburg vor Landgraf Moritzens Reform gehabt hatte[36a]. In Marburg soll 1608 ausgesprengt worden sein, in Gießen seien an der Pest in wenig Wochen bei hundert Studenten gestorben; man suchte so die Ankömmlinge von Gießen abzuhalten[36b]. Die Nachrichten, daß sich die Marburger Frequenz durch die Pest in Gießen 1613 gehoben habe[37], und daß die von der Einquartierung 1622 verdrängten Gießener Studenten nach Marburg gezogen seien, wurden in Gießen besonders schmerzlich empfunden. Hier konnte man jedoch mit Freuden bemerken, daß die Juristenfakultät zu Gießen der Marburger in der Zahl der Gesuche um Rechtsgutachten Abbruch tat. Um dem Schaden wieder beizukommen, suchte man in Marburg die Ratsuchenden von Gießen abwendig zu machen und führte die numerische Schwäche der jungen Juristenfakultät dafür ins Feld[38]; auch wurde für das Gebiet von Hessen-Kassel die Konsultation der Gießener Ju-

[36] Nur die medizinische Fakultät scheint sich nicht an den Streitigkeiten beteiligt zu haben; wenigstens finden wir den Gießener Mediziner Horst in freundschaftlichem Briefwechsel über wissenschaftliche Gegenstände mit seinen Marburger Kollegen. Vgl. die in Horsts Observationes medicinales (ed. nova 1628) gedruckten Briefe.

[36a] Eingabe der Gießener Pedellen Kuhl und Scharf aus einem der ersten Jahre der Hochschule: „. . . . sicut hodie frequentia studiosorum nostrae academiae Dei benedictione exuperat illam quae Marpurgi est, ita si quae aliquando ante statum reformationis erat, comparari cum hac nostra debeat, superabitur". (UAG, Adm. Stip., Korresp. Bd. I.) Prof. Hunnius spricht von einem so glänzenden Aufschwung Gießens „ut brevi tempore, qua praesentia studiosorum qua celebritate professorum cum Marpurgensi academia certarit, doctrinae certe puritate et exercitiorum academicorum frequentia longe illam superarit". Schädel, Beitr. z. Gesch. d. Gymn. zu Gießen (1905), 31 (nach Rambach).

[36b] Rambachs Notizen bei Schädel, 35.

[37] Mentzer an Landgraf Ludwig, 1613 Nov. 24, StAD, Univ. 5.

[38] Gießen wurde bald lebhaft konsultiert „von fürstlichen cantzleyen, reichs- und anderen städten". Antonii an v. Buseck, 1607 Dez. 15, 1608 Jan. 4, Kzt. StAD, Univ. 4.

risten verboten[39]. Die große Zahl der Gießener Studenten war für die Gegner nur die Folge der lockeren Disziplin dieser Hochschule[40].

Aus demselben Bestreben, Marburg zu verdrängen und zu ersetzen, ist auch die andere grundlegende Idee zu erklären, die bei der Gründung und in der Frühzeit der Gießener Hochschule wirksam ist, nämlich die der Nachahmung der Marburger Verfassung und Organisation. Man will es Marburg gleich tun, will beweisen, daß man in die Fußtapfen Philipps des Großmütigen und seiner Söhne tritt, während Marburg seit 1604 vom rechten Wege abgewichen sei. So bildet das in Marburg vor der Veränderung geltende geschriebene und Gewohnheitsrecht die Grundlage der Gießener Institutionen. Landgraf Ludwig wußte wohl, warum er gegen die Ansicht seiner Gießener Regierungsräte[41] darauf bestand, daß bereits das Gymnasium zu Gießen die von Philipp der Marburger Universität verliehenen Freiheiten und Immunitäten erhalte, und warum er ausdrücklich für Gießen die Marburger Privilegien und Satzungen in Kraft setzte[42]: er wollte die Kontinuität, soweit das möglich war, erhalten. Hiermit stimmt die Handhabung der Marburger Statuten als subsidiäres Recht neben den Gießener Statuten, die Einführung der Marburger Stipendiatenordnung von 1560 für Gießen[43] und die häufige Berufung auf das „Marburger Herkommen" in Gießener Fragen während der nächsten beiden Jahrzehnte[44]. Erleichtert wurde diese enge Anlehnung an Marburger Einrichtungen und Zustände dadurch, daß die im Anfang ausschlaggebenden Persönlichkeiten unter den Professoren, Winckelmann, Mentzer, Antonii, Nigidius, selbst Professoren in Marburg gewesen waren, und auch andere, wie Helvicus und Finck, die Marburger Observanz genau kannten.

In diesem Sinne kann man die Universität Gießen mit einem gleichzeitigen Autor[45] wohl als Ableger der Marburger Universität bezeichnen; aber als einen Ableger, der dem mütterlichen Stamme den Boden streitig macht, auf dem er erwachsen ist.

III.

Wer die Zustände und die Organisation einer Universität kennen lernen will, wird zunächst nach den Statuten greifen.

Die Gießener Hochschule hat in dem behandelten Zeitraum zweimal Satzungen erhalten. Beide Ausfertigungen sind im Original erhalten. Die

---

[39] Regierung zu Kassel an Rentschreiber u. Rat zu Milsungen, 1610 Juni 23, Kzt. StAD. — [40] S. oben S. 78 Anm. 7.

[41] Gießener Regierung an Landgraf Ludwig, 1605 Nov. 1, Or. StAD, Univ. 2.

[42] Wasserschleben, 12, 13f. — [43] Vgl. MOGV X, 63, erster Absatz.

[44] Selbst in Fällen, wo die Gießener Bestimmungen ausgereicht hätten, zog man zur Verstärkung der Beweiskraft die Marburger Ordnung heran, so z. B. Antonii in einem Schreiben an den Landgrafen vom 25. Febr. 1617, wo er nachweist, daß die Zulassung des ao. Prof. Feurborn zu den Senatssitzungen statutenwidrig sei (Or. StAD, Univ. 1).

[45] Jo. Gualterius Belga, Chronicon chronicorum, T. IV, Francof. 1614, 1285: etsi tradux videri queat lycaei Marpurgensis".

ältere Form, die „Privilegia et statuta gymnasio Giesseno anno 1605 clementer concessa", tragen das Datum 14. Oktober 1605 und bestehen aus dem deutschen Freiheitsbrief Landgraf Ludwigs und den lateinisch abgefaßten leges. Die jüngere Form ist auf den 12. Oktober 1607 datiert; diese „Privilegia et leges ab illustrissimo . . . . Ludovico . . . . Academiae Giessenae clementer concessa" beruhen allenthalben auf den erstgenannten und sind nur den veränderten Umständen gemäß umgearbeitet und vermehrt[46].

Eine besondere Betrachtung verdient die Entstehung dieser beiden Fassungen.

Als Landgraf Ludwig im August 1605 den Entschluß gefaßt hatte, eine eigene hohe Schule in Gießen zu gründen, arbeiteten in seinem Auftrage die Professoren Winckelmann und Mentzer einen Entwurf für Privilegien und Statuten der neuen Schule aus, der vorerst jedoch nur die theologische und die philosophische Fakultät speziell berücksichtigte, und schickten ihn schon am 2. September zur Begutachtung an den Oberamtmann von Buseck und den Superintendenten Angelus nach Darmstadt. Als Vorlage hatten den beiden Theologen wohl die gewohnten Marburger Verhältnisse gedient; an eine schriftliche Quelle, die ihnen vorgelegen hätte, brauchen wir hierbei nicht zu denken. Bei der Durchsicht des Entwurfs durch den weltlichen und den geistlichen Berater des Fürsten wurden namentlich an den Privilegien, dem deutschen Teil des Ganzen, erhebliche Änderungen vorgenommen, die lateinischen Schulgesetze jedoch blieben im wesentlichen unverändert. Auch das Gutachten der Gießener Regierungsräte, an deren Spitze der Kanzler Johann Strupp stand, wurde eingeholt, jedoch ohne daß man ihm besonderen Wert beigelegt hätte[47]. Unter diesen Vorberatungen war der Tag der Schuleröffnung bereits verstrichen, die Schule bestand also ohne Gesetze. Aber dieser Zustand konnte nicht dauern. Die Verfasser des Statutenentwurfs stellen denn auch bald dem Landgrafen vor, daß „etliche ohn zwang der legum und des carceris von sich selbst ihr ampt thun, etliche aber entweder privilegiorum suavitate darzu gereitzt oder aber legum und statutorum severitate gezwungen werden wollen"; offenbar war die zuchtlose Herde nicht ohne gesetzliche Handhabe zu leiten. Sie bitten deshalb, man möge ihnen die bestätigten Statuten zuschicken[48]. Landgraf Ludwig hatte gezögert, denn er beabsichtigte, in die Statuten noch Bestimmungen für die in der Bildung begriffene juristische Fakultät einfügen zu lassen[49]. Da sich dies aber verzögerte,

---

[46] Die Fassung 1607 steht bei Wasserschleben, 9—24, der auch die Abweichungen der Fassung 1605 vermerkt, aber unzuverlässig.

[47] Akten StAD, Univ. 2. Die Gießener Regierung beanstandete die Unmittelbarkeit der Universität unter der Person des Landesherrn, die direkte Appellation an ihn vom Spruche des Rektors ohne Zwischeninstanz der Gießener Behörde. Man sieht wohl, warum. — [48] Winckelmann u. Mentzer an Landgraf Ludwig, 1605 Nov. 13, StAD, Univ. 2.

[49] Landgraf Ludwig an Rektor Winckelmann, 1605 Dez. 9: er befiehlt, der inzwischen eingetroffene Prof. jur. primarius Antonii solle mit dem Prof. institutionum Kitzel

schloß man die Urkunde ab, und so kam es, daß die erste Fassung der Statuten nur über die theologische und philosophische Fakultät nähere Bestimmungen enthält. Aus welchem Grunde man die Urkunde gerade auf den 14. Oktober zurückdatierte — zwei Tage nach der feierlichen Schuleröffnung —, ist nicht recht verständlich; vielleicht wollte man die Nichtverlesung bei der Eröffnung der Schule begründen, dabei aber die Tatsache verdecken, daß längere Zeit hindurch in der Schule überhaupt keine Gesetze bestanden hatten. — An der Jahreswende wurden nun die neuen Statuten durch den Notar des Gymnasiums öffentlich verlesen und damit publiziert[50].

Mit dem Hinzutreten der juristischen und der freilich anfangs nur aus einer Person bestehenden medizinischen Fakultät machte sich das Bedürfnis geltend, die Statuten zu erweitern, und noch nötiger wurde es, ihre Fassung den veränderten Verhältnissen anzupassen, als das kaiserliche Universitätsprivileg erwirkt war. Noch von Prag aus hatte der weitschauende Strupp seinem Fürsten den Rat gegeben, sich die Tübinger Statuten kommen zu lassen, „als in denen viel nützlicher sachen verordnet", und hatte sich selbst an Dr. Aichmann in Tübingen um ein Exemplar der dortigen 1602 gedruckten Statuten gewandt[51]. Natürlich hatte man auch in Gießen die Notwendigkeit einer Umarbeitung erkannt und war mit dem noch in Marburg weilenden Professor Nigidius, der als Syndikus der Marburger Universität genaue Kenntnis der dortigen Rechtsverhältnisse haben mußte, darüber in Meinungsaustausch getreten[52]. Doch wissen wir von weiteren Beratungen darüber nichts. Als dann aber die Universität im August 1608 an die Regierung „Gravamina" einschickte, beklagte sie darin den Mangel an Statuten bezüglich der Medizinalverhältnisse[53]; wenige Wochen später verlangte sie dann, jede Fakultät solle „etzliche gewisse leges" verfassen, zu ihrem und des ganzen Corpus academicum Bestem[54]. Dabei blieb es, bis am 1. Februar 1609 der Landgraf selbst zur Übersendung der Statuten an ihn mahnte[55] und diese Mahnung am 17. März wiederholte, mit dem Anfügen, man möge sich dabei nach den Marburger Statuten, soweit es angehe, richten[56]. Jetzt erst übersandte die Uni-

„in usum facultatis juridicae nottürftige leges zu papier bringen" (Kzt. StAD, Univ. 2, wo alle diese Verhandlungen sich finden).

[50] Wir dürfen die Bekanntmachung des Rektors Winckelmann über die Vorlesung der leges durch den Notar Georg Buch „sub novi hujus anni ingressum" wohl an den Beginn des Jahres 1606 setzen. Undatiertes Kzt.-Bruchstück a. a. O.

[51] Strupp an Landgraf Ludwig, 1607 Juni 13, Juli 3 (Or. StAD, Marb. Succ. 12). Tübingen hatte 1601 neue Statuten erhalten.

[52] Nigidius an Dieterich, 1607 Juni 28 (Cgm. 1258, Bl. 747): „Ich hab euch vor 8 tagen die begerte verzeichnus, wie und in wz puncten die privilegia zu renoviren und zu verbessern, zugeschickt, auch selbige sobalt mir wider zuschicken begehrt". Vgl. auch Rambachs Notiz bei Schädel, 35.

[53] Präs. Aug. 29. StAD, Univ. 2.

[54] Nebengravamina an v. Buseck u. Pistorius, Okt. 9, ebd.

[55] An die Universität, Or. StAD, Univ. 4.

[56] An dieselbe, StAD, Univ. 3.

versität ihren Entwurf mit einem Begleitschreiben, das einige Abweichungen von den Marburger Satzungen rechtfertigte[57]. Diese Form ist uns nicht mehr erhalten. Die eingehende Durchberatung ergab noch mancherlei Veränderungen, auch die Universität schlug mit Erfolg noch einige Umwandlungen vor. Neu scheint damals der Titel de officio medicorum eingefügt worden zu sein[58], nachdem die Juristen wohl schon früher den von ihrer Fakultät handelnden Abschnitt in den Entwurf gebracht hatten. Bald dauerte es der Universität zu lange, bis die fürstliche Bestätigung erteilt wurde: im August und wieder am 5. Oktober erlaubte sie sich, den Landgrafen zu mahnen[59]. Aber dies war umsonst, und nun ließ sie die Sache liegen.

Erst 1614 bei der Prüfung der jährlichen Universitätsrechnung kam die Ergänzung der Statuten wieder zur Sprache; obgleich die Vernachlässigung der Angelegenheit auf seiten der Regierung war, wurde der Universität der Auftrag zu teil, die früheren Privilegien sollten „ad statum academicum dirigiret" und „die gleich anfangs begrieffene statuta suppliret und verbessert werden"[60]. Als nun im Juli 1615 der Rektor Kitzel und der Prof. med. Horst als Deputierte der Universität wegen verschiedener Anliegen nach Darmstadt kamen, erhielten sie auf ihre erneute Bitte endlich die Zusage, daß die gewünschten Statuten „ehestens" ingrossiert und konfirmiert werden sollten[61]. Und in der Tat scheint die Ausfertigung jetzt erfolgt zu sein, denn wir erfahren nichts mehr von weiteren Mahnungen, und da die medizinische Fakultät Ende 1615 die Apotheker- und Chirurgengesetze, das heißt die gleichfalls auf 12. Oktober 1607 zurückdatierte Medizinalordnung, erhielt[62], so werden wir zu der Annahme berechtigt sein, daß damals — Ende 1615 oder Anfang 1616 — auch die Universitätsstatuten, mit dem Datum 12. Oktober 1607, der Hochschule zugegangen sind[63].

Das Ergebnis dieser Darlegung ist also, daß die sogenannten „Statuten von 1607" in Wirklichkeit zurückdatierte Statuten von 1615 sind, daß somit die Universität sich von 1607 bis 1615 mit den Statuten des Gymnasiums, in denen nur von zwei Fakultäten die Rede ist, beholfen hat. Von Wichtigkeit ist dieses Ergebnis insofern, als die zweite Statutenfassung auch die

[57] 1609 März 29, Abschr. ebd.

[58] Univ. an Landgraf Ludwig, 1609 Mai 6, ebd.

[59] Gravamina v. Aug. 1609, ebd.; Univ. an Landgraf Ludwig, Okt. 5, StAD, Univ. 2.

[60] Nebeninstruktion für die Rechnungsabhörkommission, 1614 Apr. 30; Bericht der Kommissare, Mai 16, Or. UAG, Adm. Rechnungsabhör.

[61] Instruktion v. 30. Juli 1615, Or. StAD, Univ. 3; Memorial ohne Datum StAD, Univ. 5; Entscheidung v. 6. Aug. UAG, a. a. O.

[62] Lib. decan. med. I (UAG), Bl. 46 zu 1615: „Sub finem hujus anni leges et statuta pharmacopoeos, chirurgos et alios respicientia princeps ill. sigillo manuque propria confirmata transmisit".

[63] Die Universitätsrechnung von 1616 enthält eine Zahlung an den Darmstädter Registrator für Ausfertigung der Privilegien.

Erfahrungen der Zeit nach 1607 bis 1614 noch berücksichtigen konnte[64], was besonders für die Disziplinarstatuten in Betracht kommt.

Auch bei dieser Fassung hat man übrigens, wie es ja auch der Landgraf befohlen hatte, sich an das Marburger Vorbild gehalten. Was die von Strupp empfohlenen Tübinger Statuten betrifft, so scheint mir ihre wörtliche Benutzung nur an einer Stelle vorzuliegen, wo unzweifelhafte Rechtgläubigkeit von jedem gefordert wird, der in der Universität ein Amt bekleiden will. Doch ist es wahrscheinlich, daß an mehreren Stellen das Tübinger Muster bei der Abfassung vorgeschwebt hat[65].

Im Laufe der Jahre haben sich auch die Fakultäten eigene Satzungen ausgearbeitet. Auch diese mehr ins Spezielle und Interne gehenden Ordnungen sollten nach dem Willen der Regierung vom Landgrafen ratifiziert sein. In diesem Sinne sollte die im April 1619 zur Visitation und Rechnungsprüfung von Darmstadt nach Gießen entsandte Kommission anfragen, „ob alle facultäten gewiese articul bedacht, danach sie sich negst den statutis academicis reguliren, und do deren vhorhanden, derselben edition erfordern, oder aber ob noch keine verfast, von den decanis und professoribus einer yeden facultät vernehmen, ob sie in den facultäten in iren sonderbaren verrichtungen ohne articul whol vortkommen köhnnen, also es dabey lassen, inmassen ohne das die statuta academica an sich selbst genugksamb". Nötigenfalls solle jede Fakultät einen Statutenentwurf verfassen und „ad ratificandum" einschicken[66]. Bei den Visitationsverhandlungen sprachen sich besonders die Juristen dahin aus, daß Fakultätsstatuten nötig seien; sie seien auch längst aufgesetzt, aber beim Vizekanzler Antonii, der im Jahre vorher gestorben war, liegen geblieben. Es wurde also beschlossen, Satzungen herzustellen; die Professoren sollten sie binnen Monatsfrist einsenden[67]. Zwar scheint das zunächst unterblieben zu sein[68], aber da wir in einem Inventar der Universitätsurkunden von 1624 die Angabe finden: „Newe statuta academica in ao. 1620 gegeben", so dürfen wir hierin vielleicht die Fakultätsstatuten vermuten[69], zumal ein späteres Inventar (von 1642) „Herrn l. Ludwigen z. Hes-

---

[64] So ist ein 1609 gefaßter Beschluß (gedr. Joh. Georgii reg. ac., 62) in die Statuten aufgenommen (Wasserschleben, 23).

[65] Wörtlicher Anklang:

Stat. Giss. (Wasserschleben, 16).	Stat. Tub. (Druck 1602, 8).
„nullusque de cujus sincera confessione justis de causis dubitetur, ullo tempore ad professionem aut aliud officium admittetur aut eligetur".	„nullus igitur ullo tempore de cujus syncera religione dubitetur, ad professionem aut aliud officium eligitor".

Der Zusatz „justis de causis" ist auf Antrag der Universität dem ursprünglichen Entwurf zugesetzt, vgl. Universitätsbericht vom 6. Mai 1609, StAD, Univ. 3.

[66] Instruktion für die Kommission, 1619 April 22, StAD, Univ. 6.

[67] Visitationsakten von 1619, ebd.

[68] Eine, wie es scheint, auf die Visitation von 1619 bezügliche „Resolutio illustrissimi" bemerkt hierzu: „zue fragen, worumb solches verplieben". Ebd.

[69] Inventar vom 26./27. Mai 1624, ebd.

sen ordnung die juristen facultät zu Giessen betr., datirt den 17. 8br. 1620" anführt[70]. Spuren von philosophischen Fakultätsstatuten finden sich in einer abgeleiteten Universitätsgesetzgebung[71]. Im übrigen aber sind alle Fakultätsstatuten jener Periode für uns verloren, außer denen der Mediziner.

Die „Leges et statuta collegii medici in illustri Academia Giessena" sind uns in dem Dekanatsbuch der medizinischen Fakultät erhalten[72]. Sie müssen in der ersten Zeit der medizinischen Fakultät entstanden sein, zwar noch nicht zur Zeit des ersten medizinischen Professors Münster († 1606), wohl aber bald nach seinem Tode, vermutlich 1607 oder 1608; denn nach dem Dekanatsbuch wurde im November 1608 bereits ein cand. med. „secundum statutorum tenorem" geprüft. Sie sind in Geltung geblieben bis zur Aufhebung der Universität; wenigstens trägt die Fassung im Dekanatsbuch die Unterschriften aller medizinischen Professoren der ersten Periode, mit Ausnahme des ersten, des erwähnten Münster. Ich glaube, daß wir in den Professoren Lautenbach und Horst die Verfasser sehen dürfen. Mit dem Titel „De officio medicorum" in den Universitätsstatuten von 1615 (1607)[73] haben die viel ausführlicheren Fakultätsstatuten verschiedene wörtliche Berührungen. —

Was schließlich die Stipendiatenordnung für Gießen betrifft, so hielt man sich hier an die von Landgraf Philipp für Marburg erlassenen ausführlichen Satzungen und begnügte sich mit wenigen ergänzenden Bestimmungen[74].

IV.

Nach den Statuten bildet in Gießen das „Corpus academicum" — wie in allen Hochschulstädten der Zeit — eine geschlossene politische Korporation, deren Glieder gewisse Rechte genießen. Wir haben zunächst zu fragen: Wer gehörte zu dieser Korporation?

In erster Linie umschloß das „Corpus academicum" alle an der Universität Lehrenden und Lernenden; sodann aber auch deren Frauen, Kinder und Gesinde, ihre Witwen, solange sie sich nicht wieder verheirateten; schließlich „alle der universität angehörige glieder"[75]. Der letztere Begriff muß noch näher umschrieben werden. Er umfaßt nach den Statuten einen Notar, Apotheker, Buchdrucker und Buchbinder[76], die sich, wie es scheint, der Universität eidlich verbinden mußten[77]. Einen Apotheker bekam Gießen überhaupt erst durch die Hochschule; vorher hatten die Gießener Einwoh-

---

[70] UAG.

[71] Im Entwurf der Marburger Statuten von 1629 (StAD, Univ. 11) findet sich für eingehende auf die philosophische Fakultät bezügliche Bestimmungen eine Gießener Quelle zitiert (z. B. Bl. 70: „ex libro decanatus philos. Giss.").

[72] Lib. decan. med. I, Bl. 7—23. Sie sind noch nicht gedruckt.

[73] Bei Wasserschleben, 19. — [74] MOGV X, 63.

[75] Wasserschleben, 12. — [76] Ebd., 13.

[77] Winckelmann an v. Buseck, 1606 Apr. 18, StAD, Univ. 2. Eidformeln, StAD, Kirchengesch. 11.

ner „außer landes“, in Wetzlar, Friedberg oder Marburg, ihre Arzneien holen müssen[78]. Auch ihren ersten Buchdrucker verdankt die Stadt der Hochschule, es ist der „scholae (später academiae) typographus“ Nicolaus Hampelius; ihm folgte beim Aufblühen der Hochschule bald ein Konkurrent, Kaspar Chemlin, der aber nur auf Fürbitte der Universität und mit fürstlicher Genehmigung in das Corpus aufgenommen wurde; die Aufnahme geschah 1611 durch Immatrikulation[79]. Dem damals ebenfalls immatrikulierten Buchhändler Philipp Franck dagegen wurde nur von drei zu drei Jahren die Aufnahme zugestanden[80], jedenfalls weil man neben den auch Buchhandel treibenden Druckern seiner nicht auf die Dauer zu bedürfen glaubte. Die Druckergesellen dagegen gehörten dem akademischen Körper an[81]. Auch die Fechtmeister und Tanzlehrer wurden wohl hinzugerechnet[82], ferner neben den Pedellen wohl die Rechnungsbeamten, Oeconomus und Vogt. Sodann verdienen die „Studentenjungen“ besondere Erwähnung, die den wohlhabenderen Studenten als Diener (famuli) aufwarteten und zum Teil selbst Schüler des Pädagogs gewesen zu sein scheinen. Von ihnen waren manche immatrikuliert, aber auch die übrigen machten Anspruch auf Zugehörigkeit zum Corpus, nicht ohne Widerspruch der akademischen Behörden[83]. Die privilegierte Stellung der Universitätsangehörigen veranlaßte manchen, nach Eingliederung in das Corpus zu streben, aber die Universität stellt dem Andrang ungelehrter Leute Schwierigkeiten entgegen. Dagegen scheint man andererseits theoretisch alle studierten Leute als Glieder der Universität in Anspruch genommen zu haben. Eine Ausnahme machten hiervon nur die Mitglieder der fürstlichen Regierung (Kanzlei) zu Gießen, die selbst ein privilegiertes Corpus mit eigener Jurisdiktion bildete[84], nicht aber die Geistlichkeit von Gießen[85]. Die Frage, ob Advokaten und Prokuratoren der Obrigkeit des Rektors unterworfen seien, wurde im Juni 1607 vom Landgrafen in bejahendem Sinne beantwortet[86]. Dabei blieb es auch, obgleich die Stadt

[78] Gießener Regierung an Landgraf Ludwig, 1605 Nov. 1, Or. StAD, Univ. 2.

[79] Univ. an Landgraf Ludwig, 1611 Juli 5, Or. ebd. Klewitz-Ebel, Matrikel der Univ. Gießen, 191.

[80] Klewitz-Ebel, 191, wo es heißen muß: „es sey ihm anfangs zugesagt, daß er sub academia sein solte, ist aber recipirt ad ratificationem s. f. g.“ Exrektor Frider an Landgraf Ludwig, 1612 Juni 29, Or. ebd., Akten von 1618 StAD, Univ. 5.

[81] Die Universität verhängte gegen einen solchen 1617 eine Karzerstrafe. Extr. protoc. rect. 1617, UAG.

[82] 1608 wurden immatrikuliert: „Petrus Krampff Borussus Fechter allhier“ und „Jacobus Krabbert Cammerforstensis Thuring., Täntzer“. Klewitz-Ebel, 170, 172.

[83] Vgl. MOGV XI, 65.

[84] Auch für diese wurde die Frage der Zugehörigkeit zur Schule aufgeworfen: H. Gerlach an Strupp, 1605 Nov. 11, Or. StAD, Gesandtsch., polit. Nachr. 3.

[85] Eine Pfarrstelle war mit einer Professur vereinigt, und im Protokoll über die Universitätssuspension steht unter den Universitätsangehörigen der Diakonus Ph. Müller (StAD, Univ. 6). In geistlichen Sachen hatte natürlich die Universität für die Pfarrer keine obrigkeitliche Stellung.

[86] Gymnasium G. an Landgraf Ludwig, 1606 Dez. 29, Or. StAD, Univ. 2, Antwort

Gießen sich 1619 beschwerte, daß so viele Leute sich unberechtigt der Universität unterstellten, und darauf hinwies, daß in Marburg die Prokuratoren, soweit sie nicht auf den Doktorgrad aspirieren, nicht dozieren und nicht studieren, Bürgerrecht annehmen müßten[87].

Das Ergebnis war, daß eine stattliche Zahl von Familien sich der Vorrechte des Corpus academicum rühmen konnte. So bestand das Corpus im Jahre 1623, also in der Zeit tiefen Niedergangs der Universität, noch — abgesehen von den Studenten — aus: 17 Professoren, 7 Witwen, 1 Lehrer der fremden Sprachen, 4 Pädagoglehrern, 1 Universitätsnotar und 14 sonstigen Personen nebst ihren Familien und Dienern[88].

Der damals sehr lebhafte Sinn für Repräsentation und glänzendes Auftreten nach außen ließ wohl keine Gelegenheit vorbei, den gelehrten Staat in allen seinen Gliedern den Draußenstehenden vor Augen zu führen. Abgesehen von den akademischen Festen, die stets im Beisein vieler Gäste gefeiert wurden, gaben dazu die Leichenbegängnisse der Professoren, ihrer Familienglieder, der Studenten[89] und sonstigen notabeln Persönlichkeiten der Stadt Gelegenheit, ferner Hochzeiten usw.; denn die ganze „Gesellschaft" des damaligen Gießen nahm an den Angelegenheiten des einzelnen teil wie an denen eines Familiengliedes[90].

Da nun bei solchen Gelegenheiten Angehörige der verschiedenen „Corpora", der Universität und der fürstlichen Beamtenschaft nebeneinander teilnahmen, so erforderte die Etikette genaue Vorschriften über Vorrang und Vortritt, und zwar je nachdem die Universität — bei den Festakten — „zu Hause" Gäste bei sich empfing, oder an einer öffentlichen Feierlichkeit teilnahm. Solcher vom Landgrafen erlassenen Rang- und Präzedenzordnungen liegen aus unserer Periode zwei vor. Da sie uns am klarsten die Wertschätzung der Universität, ihrer Fakultäten und Glieder zeigen, so ist es gerechtfertigt, einen Blick hinein zu tun.

Tritt die Universität außerhalb ihres eigenen Bereiches mit anderen Herrschaften zusammen auf, so ist in der Ordnung von 1609[91] die Reihenfolge der-

---

v. 1607 Jan. 3, Or. StAD, Univ. 4. Die Schule berief sich auf den Marburger Brauch, wonach Advokaten, Prokuratoren (wie sonstige graduierte Personen) „außerhalb des officii procuratorii, welches dann in s. f. g. cantzley gehörig, und sofern sie keine bürgerliche händel und commercia treiben", zur Universität gehören.

[87] Stadt Gießen an Visitationskommission, 1619 präs. Mai 11, Or. StAD, Univ. 6. Auch die Buchdruckergesellen, „so beweibet und eigen rauch haben", wurden als Bürger beansprucht.

[88] Bericht Rektor Winckelmanns v. 23. März 1622, Or. StAD, Univ. 5.

[89] Ein solches beschreibt Steuber, Cgm. 1259, Bl. 236f.

[90] Mit Recht spricht Rommel (VI, 148, Anm. 93) von einer „ganz patriarchalischen Confraternität der akademischen Familien, in der sogar jeder Tod der Professoren-Töchter durch öffentlichen Anschlag betrauert wird".

[91] Univ.-Bibl. Gießen, Hdschr. 1024a, No. 119, mit Datum 29. Aug.; Abdruck der Ordnung für akademische Akte mit Datum 26. Aug. in der „Kurtzen Species facti mit recht-

art getroffen, daß im wesentlichen die bürgerlichen Universitätsglieder nach allen adligen Anwesenden rangieren. Den Vortritt hat der fürstliche Statthalter, ihm folgt der Rektor, wenn er ein Fürst ist — was 1609 der Fall war —, dann die Studenten fürstlichen, gräflichen und freiherrlichen Standes. Erst jetzt kommen die Teilnehmer von bloßem Ritterstande: der Landkomtur des deutschen Ordens von Marburg, Erbmarschall, Hofrichter, Obervorsteher[92]. Nun folgen: der Rektor, wenn er kein Fürst ist, andernfalls der Prorektor; der Kanzler (der Gießener Regierung); Komtur des deutschen Ordens zu Schiffenberg; der akademische Vizekanzler; im Wechsel je ein bürgerlicher Rat und ein Professor der Theologie — an ihrer Spitze der Superintendent; zum Schlusse die Professoren der Rechte, der Medizin und der Philosophie.

Anders bei den akademischen Akten. Hier folgt der bürgerliche Rektor beziehungsweise Prorektor sofort auf die fürstlichen Studenten, steht also vor den gräflichen; dem ersten bürgerlichen Rat folgt die ganze Theologenfakultät. Erst die juristische Fakultät wird, indem man ihre Glieder mit fürstlichen Räten abwechseln läßt, diesen gleichgestellt, und den Beschluß machen wiederum Mediziner und Philosophen.

Etwas mehr tritt das Oberhaupt der Universität in der Rangordnung von 1617[93] in den Vordergrund, deren Feststellung durch Zweifel und Streitigkeiten veranlaßt war; auf die Urheber der Streitigkeiten wirft die Schlußbemerkung vielleicht etwas Licht: „Und soll diese ordnung auch zwischen ihren allerseits eheweibern also gehalten werden".

In dieser Ordnung hat der Rektor seinen Platz unmittelbar nach dem Statthalter, aber vor den Studenten aus fürstlichem Geblüt[94]. Die Komture usw. fehlen, jedenfalls weil sie doch mit der Universität nie gemeinsam auftraten. Dagegen rangiert vor dem Universitätsvizekanzler jetzt der „Hauptmann", das heißt der Kommandant der Festung. Wie vorher wechseln die fürstlichen Räte mit der juristischen Fakultät, nachdem die Theologen geschlossen vorausgegangen sind.

Die Vorrechte fürstlicher Geburt treten in der Rangordnung von 1609 stärker hervor als später; der Grund liegt wahrscheinlich in der Höflichkeit gegenüber dem fürstlichen Rektor des Jahres. Im übrigen aber dürfen wir in dem Platze des Rektors vor dem Chef der Gießener Regierung, dem Kanzler, und nur nach den Vertretern des Landesherrn und der hessischen Gesamtverfassung die hohe Bedeutung erkennen, die der Hochschule beigelegt wurde.

---

licher Deduction" über die in Hessen liegenden Deutschordensgüter (1726), 106, u. MOGV III (1892), 90; ungenaue Mitteilung bei Günther, Anekdoten aus d. hess. Gesch. (1843), 136. Vgl. auch Nebel in Justis Vorzeit 1828, 143.

[92] Jedenfalls ist der Obervorsteher der hohen Hospitalien gemeint.

[93] Or. v. 21. Jan. 1617, UAG, S. Cod. Rescript. I, 29.

[94] Das rühmt noch 1747 als besonderen Vorzug Neubauer, Recensus rectorum Ludovicianae omnium, 3.

Im Zusammenhang mit diesen Rangverhältnissen steht auch die Eigenschaft der Universität als eines Prälatenstandes im hessischen Landtag. Der Landtag bestand nach dem Herkommen wie nach den Grundgesetzen des Landes aus Prälaten, Ritter- und Landschaft. Die hessische Universität, der die alte Eigenschaft einer geistlichen Korporation anhaftete, und die ja auch auf geistliche Besitzungen fundiert war, gehörte bald nach dem Tode Philipps zur Prälatenbank, auf der noch die Obervorsteher der Stifter und Spitäler und die Deutschordenskomture Sitz hatten[95]. Seit den Vorgängen von 1605 spaltete sich der Landtag wie die Universität. Der neue hessen-darmstädtische Teillandtag besetzte seine Prälatenbank mit dem Komtur von Schiffenberg und den Universitätsvertretern, deren zu den Tagungen gewöhnlich zwei entsandt wurden[96]. Den Prälatenstand der Gießener Universität darauf zurückführen zu wollen, daß sie Rechtsnachfolgerin des Antoniterklosters in Grünberg usw. war[97], ist doch wohl keine ausreichende Erklärung, wenn auch die Güter jenes Klosters einen wesentlichen Bestandteil des Universitätsbesitzes bilden; vielmehr hat die Gießener Universität als Nachfolgerin der Marburger eben auch jene Eigenschaft übernommen.

Da nun heute die Universität ein blaues Antoniterkreuz in Silber im Wappen führt, so muß hier darauf hingewiesen werden, daß mir ein Vorkommen dieses Wappens als Universitätswappen nicht nur für die hier behandelte Zeitspanne nicht bekannt geworden, sondern meines Wissens selbst ein Jahrhundert später noch nicht nachweisbar ist[98].

---

[95] Vgl. Rommel V, 226ff.

[96] Vgl. die Ökonomatrechnungen v. 1610ff. (UAG., Adm.); 1613 Nov. 16 erfordert der Landgraf Vertreter der Universität zum Partikularlandtag mit dem Zusatz: „dieweil zu einem allgemeinen landtag aus denen euch ohne das bewusten ursachen nit zu gelangen" (StAD, Univ. 4). Vgl. auch die Unterschriften von 1616 in der oben, Anm. 91, erwähnten Deduktion S. 64, wo nach dem Komtur der Rektor Horst und Prof. Kitzel für die Universität unterzeichnen.

[97] So Arnoldi, De parallelismo Antoniani ordinis et rectoralis Giss. dignitatis, Gieß. Rekt.-Progr. 1726, 16.

[98] Die Einführung dieses Universitätswappens scheint mir überhaupt auf die in voriger Anmerkung angeführte Schrift zurückzuführen, in der Arnoldi einen Zusammenhang der Gießener Rektorwürde mit dem Präzeptorat der Grünberger Antoniter konstruiert. Die Antoniter (über deren Orden außer Arnoldi die Rezension in der Historie der Gelehrtheit d. Hessen 1726, sodann Wetzer-Welte, Kirchenlexikon I², 998 zu vgl.) führten ein T-förmiges blaues Kreuz auf dem schwarzen Gewand. Soviel ich sehe, hat man zum erstenmal das Bedürfnis gefühlt, ein Universitätswappen zu führen, als es sich um die Leichenfeier des im Amtsjahr 1736 verstorbenen Rektors Verdries handelte. Auf Schilden wurden hierbei die „Wappen" der Fakultäten zum Schmuck verwendet, d. h. die Darstellungen der Fakultätssiegel wurden in Wappenschilde gesetzt. In gleicher Weise hätte man wohl auch aus dem Universitätssiegel ein „Universitätswappen" konstruiert, wenn das angegangen wäre; aber das Universitätssiegel enthält den Kopf des Landgrafen Ludwig V. und war deshalb als Wappen unverwendbar. Jedenfalls in Erinnerung an Arnoldis Schrift griff man daher zu dem Antoniterkreuz und beschloß es als Universitätswappen malen zu lassen „hell blau, in silber eingefast, in fahlem schild" (Senatsbeschl. vom 25. Okt. 1736,



Gottfried Antonii
Professor der Rechte und Vizekanzler
1571 – 1618.

V.

Eine solche bevorzugte Rangstellung der Universität konnte nur dann als berechtigt gelten, wenn ihr auch tatsächliche Vorzugsrechte entsprachen, die ihre Glieder von der Masse des Volkes auszeichneten.

Es waren die in jener Zeit bei hohen Schulen herkömmlichen Freiheiten, die wir auch bei der Universität Gießen finden; durch sie bekam die Universität — innerhalb des Staates — eine hervorragend autonome Stellung. Diese Autonomie, ohne die man sich damals ein akademisches Gemeinwesen nicht denken konnte, faßte man gewöhnlich — wie im Mittelalter — in die Bezeichnung jurisdictio zusammen[99], obgleich dieses Wort nur einen Teil des tatsächlichen Inhaltes akademischer Vorzugsrechte ausdrückt. Wir betrachten hier die einzelnen durch landesherrliches Privileg verliehenen Rechte und ihre Handhabung — soweit erkennbar — im Laufe der ersten Periode.

Schon dem akademischen Gymnasium sind die Vorrechte der Universität Marburg, von Landgraf Philipp stammend[100], bei der Stiftung verliehen worden, und die Theologen Winckelmann und Mentzer haben es durchgesetzt, daß den Erben des Stifters ausdrücklich untersagt wurde, an dieser Bestimmung zu rütteln[101], ein Zeichen, für wie wichtig sie jenen Männern für die Erhaltung des akademischen Gemeinwesens galt. Diese Freiheiten bedeuten eine Ausschaltung der Universität und ihrer Glieder aus der gewöhnlichen

---

UAG, S. XVIII, Leichenfeiern). Leider liegt weder das Gutachten des Geschichtsprofessors Ayrmann noch das Modell, worauf Bezug genommen wird, bei den Akten. In dem ausführlichen Bericht über die Trauerfeier in der „Franckfurter Gelehrten Zeitung" 1737 ist die Verwendung der Fakultätswappen und des Antoniterkreuzes erwähnt, aber von einem „Universitätswappen" ist nichts gesagt (S. 40 und 47). — Da Nebel (in der „Vorzeit", 1828, 143; nach ihm Rommel VI, 148) für seine Erzählung von der Verleihung des Wappens bei der Universitätsgründung keine Quelle angibt (Demian, Beschreibung oder Statistik und Topographie Hessens II [1825], 254, erwähnt es nur als „Vogteiwappen"), kann ich seine Behauptung nicht prüfen, glaube aber, daß es sich um eine bloße Vermutung handelt, wonach mit den Antonitergütern auch das Ordenswappen auf die Universität übergegangen wäre. (Das von den Antoniterpräzeptoren als Zeichen ihrer Würde geführte Kreuz kam erst 1650 in den Besitz Gießens, wie Demian 255 erwähnt.) Für meine Auffassung spricht jedenfalls der Umstand, daß auf den zum Universitätsjubiläum 1707 geprägten Medaillen nirgends das Antoniterkreuz zu finden ist (vgl. Laverrenz, Medaillen und Gedächtniszeichen der deutschen Hochschulen II [1887], Abb. 145ff.). Wenn der Universitätsnotar B. Hagen (Notar der U. Gießen um 1620, später der U. Marburg) in seinem Notariatssignet die Form des Antoniterkreuzes führt, so ist dieses Zusammentreffen vielleicht Zufall, zumal das Kreuz bereits in seinem Studentenstammbuch (Hdschr. 1217 der Univ.Bibl.; vgl. MOGV XI, 58, Anm. 2) in roter Farbe vorkommt.

[99] Vgl. Stein, Die akad. Gerichtsbarkeit in Deutschland (1891), 11. Ganz parallele Verhältnisse in Jena bei Loening, Über altere Rechts- u. Kulturzustände an der Univ. Jena (1897), 13.

[100] Hildebrand, Urkundensammlung d. Univ. Marburg, 6ff.

[101] Wasserschleben, S. 12 oben; Beratung v. 24. Nov. 1605 (StAD, Univ. 2).

Verwaltung und Jurisdiktion wie aus der bürgerlichen Steuer- und Zollpflicht. So können wir als Vorrechte der Universität nennen:

1. Selbstverwaltung, namentlich auch in Finanzsachen,
2. eigenen Gerichtsstand nebst Polizeirechten,
3. Befreiung von bürgerlichen Abgaben und Leistungen.

Als ein Corpus, das sich selbst verwaltet, untersteht die Universität keiner fürstlichen Behörde, sondern nur dem Landesherrn und nimmt Anordnungen nur von ihm oder seinen Spezialbevollmächtigten entgegen. Über die Grenzen der Selbstverwaltung werden wir Näheres feststellen, wo wir vom Verhältnis der Universität zum Landesherrn und seinen Behörden reden. Hier betrachten wir zunächst den eigenen Gerichtsstand der Universitätsangehörigen.

„Also soll der rector macht haben, diejenigen, so under ihme und der universitet angehörigk seindt, wenn sie den statutis und legibus zuewidder handeln oder leben, nach eines yeden verwürckunge zu strafen, zu welchem behuef wir denn unserer universitet ein carcerem verstattet haben[102], und thun uns weiter nichts als was bekandtlich criminal ist, vorbehalten"[103]. In diesen Worten ist die Sachlage klar ausgedrückt und die dem Rektor zukommende Kompetenz schärfer abgegrenzt als in Landgraf Philipps Freiheitsbrief für Marburg, der dem Rektor „simplicem jurisdictionem" zusprach[104]. Eine Ergänzung findet die obige Bestimmung noch dadurch, daß eine Appellation vom Spruche des Rektors laut fürstlicher Bestimmung nur an den Landesherrn selbst gehen konnte, ein Vorrecht, das der Landgraf der Universität nur gegen den eifrigen Widerspruch seiner Gießener Behörden verleihen konnte[105].

Obgleich der Wortlaut des Rechtes klar genug zu sein scheint, haben sich doch um die Abgrenzung alsbald Streitigkeiten entsponnen, aus denen zur Veranschaulichung der Rechtszustände einiges mitgeteilt werden mag.

Zunächst ist es bemerkenswert, daß die akademische Jurisdiktion auch für Delikte zuständig ist, die von Universitätsangehörigen (Studenten) außerhalb Gießens begangen werden[106], und es scheint, daß der Anspruch der Universität respektiert worden ist, selbst wenn es sich — bei der Grenzlage Gießens naheliegend — um nichthessisches Gebiet handelte. Obgleich selbst der Landgraf bei der Zerstreuung der Universität im Pestjahr 1613 den Grundsatz aufstellte, die Universität könne eigene Jurisdiktion nur beanspru-

[102] In der ersten Statutenfassung hieß es: „verstatten wöllen", was Wasserschleben nicht vermerkt hat.

[103] Wasserschleben, 12.

[104] Hildebrand, 16.

[105] Die Gießener Regierung, die der Univ. außer den Kriminalsachen auch die „oneheliche beilager" usw. entziehen wollte, hatte die Appellationsbestimmung (Wasserschleben, 13) unter Hinweis auf Marburg, wo die Rechtslage streitig sei, bekämpft. Die Univ. dagegen verlangte für sich eine ausdrückliche Versicherung der Exemtion vom hessischen Hofgericht. Beiden Parteien wurde nicht willfahrt (Akten StAD, Univ. 2).

[106] Einen Fall habe ich MOGV XI, 75 erwähnt.

chen, soweit hessen-darmstädtisches Gebiet reiche, nicht aber „extra territorium", nimmt sich die Universität doch eines auf dem Gebiet der Reichsstadt Friedberg verhafteten Studenten an, weil er angeblich sich im fürstlich hessischen Geleit befunden habe, und die Stadt Wetzlar ist genötigt, drei Studenten, die einen dortigen Stiftsvikar durch Schießen verletzt hatten, beim Rektor anzuklagen[107]. Während so die Universitätsangehörigen, wie es scheint, einer Art Exterritorialität sich erfreuten, entstanden über die personale[108] und vor allem über die reale Abgrenzung der Universitätsgerichtsbarkeit mancherlei Zwiste mit dem fürstlichen Hauptmann, das heißt dem Stadtkommandanten von Gießen, dem die ordentliche Polizeigewalt in der Stadt zustand. Die wichtigste Streitfrage war die über den Begriff „unzweifelhaft kriminal". Nur tödliche Verwundungen, wie sie freilich bei den rauflustigen Studenten häufig genug waren, galten als kriminal; bis aber die tödliche Beschaffenheit der Verletzung festgestellt war, hält die Universität streng darauf, daß vom ordentlichen Gericht kein Eingriff geschehe[109]. Daß bei solcher konkurrierenden Gerichtsbarkeit der Täter am besten wegkam, ja häufig Zeit fand, zu verschwinden, ist natürlich. Sowohl die Eifersucht, mit der die Universität über ihre Rechte wachte, als auch die Milde, mit der sie gegen ihre Delinquenten verfuhr, waren Grund genug für die Studenten, solange als möglich sich unter der Universitätsjurisdiktion zu halten. Um der akademischen Gerechtsame nichts zu vergeben, verfuhr man oft recht umständlich. So wurde ein Student, der einen andern nachts schwer durch Messerstiche verletzt hatte, vom Rektor nebst zwei Wächtern bis zum Morgen in seine Wohnung aufgenommen; dann erst begannen die Verhandlungen über die Frage, ob der Fall kriminal sei oder nicht[110]. In einem anderen Falle finden wir, daß der Täter bereits von der Universität relegiert, aus der Haft entlassen und der Kriminalgerichtsbarkeit hierdurch entzogen war, als der Fall nachträglich für kriminal erkannt wurde[111]. Wollte der Hauptmann größerer Sicherheit halber bei kriminalverdächtigen Untersuchungsgefangenen dem Karzer eine Wache beiordnen, so sah die Universität auch hierin einen Übergriff, obgleich die Bewachung im Karzer nachweislich mangelhaft war[112]. Nur bei tödlichen Verwundungen durfte der Täter auf das Rathaus in Haft gebracht werden[113]. Auch der

---

[107] Prof. Horst an Univ. Gießen, Regensburg 6. Sept. 1613; Univ. an Landgraf Ludwig, 30. Sept.; Rat von Wetzlar an Rektor Nigidius, 26. Okt. (StAD, Univ. 4).

[108] Vgl. die Akten über den Kompetenzstreit, als 1615 ein Dienstmädchen dem Rektor silberne Löffel stahl, StAD, Univ. 5.

[109] Die ganz übereinstimmenden Verhältnisse in Jena (Loening, a. a. O., 21) zeigen, daß es sich um einen verbreiteten Mangel in der akademischen Gesetzgebung handelt.

[110] Akten von 1608 StAD, Univ. 2. Auch in Wittenberg hatte die Universität die „summaria cognitio, ob eine Sache peinlich" sei. Vgl. Grohmann, Annalen von Wittenberg II (1802), 12.

[111] Bericht der Rechnungskommission 1614 Mai 16, UAG, Adm. Rechn.-Abh.

[112] Prof. Horst an Kammersekretär Friedrich, 1615 Jan. 5, Or. StAD, Univ. 5.

[113] Memorial von 1607 oder 1608 StAD, Univ. 1.

Versuch, die Berechtigungen beider Gerichtsbarkeiten nach dem Gesichtspunkt zu scheiden, ob das Delikt vorsätzlich oder unvorsätzlich geschehen war, scheiterte am Widerspruch des akademischen Senats[114]. Um zu zeigen, wie kompliziert das Verfahren war, möge eine Regierungsverfügung von 1614 mitgeteilt werden[115]: „Trüge es sich aber zu, daß in solchen und dergleichen tumulten und schlegereyen verwundungen oder andere zufälle geschehen, welche nicht eben und sobald für civil oder criminal zu erkennen, so sollen solche hendel dem rectori angezeigt werden, welcher es den hauptman zu avisieren, und soll alßdann der hauptman neben obgemeltem wachtmeister dem stadtschultheißen, soviel er vonnöthen zu sein vermeinen wirdt, fur des delinquenten hauß, dasselbige zu umbringen, schicken. Diesem nach soll der rector den pedellen oder ein andere der universitet verwanthe persohn ermeltem schultheisen und wachtmeister zugeben, welche person den studiosum, so gefrevelt und sich in seine stuben oder andere privilegirte behausungen retirirt hette, herausschaffeñ, und do der handel noch fur civil zu halten, dem wachtmeister, oder do er albereit notori criminal worden wehre, dem stadtschultheißen zu liefern verpflichtet sein soll, und sollen diese personen bey ihren pflichten erinnert werden, keine gefehrdte hierbey vorgehen zu lassen. Würde aber in notori criminalsachen der thäter uf der gassen bekommen, so wird er billich ohnersucht des rectoris in unsere verhaftung gezogen".

Eine weitere Streitfrage bot aus Anlaß eines Vorfalles im Jahre 1617 die Behandlung von Studenten, die, ohne immatrikuliert zu sein, zum Beispiel auf der Durchreise, mit den Gerichten in Konflikt kommen. Nach längerer Verhandlung mit dem Landgrafen wurde bestimmt: Der ankommende Student darf sich zunächst, ohne immatrikuliert zu sein, neun Tage unter akademischer Obrigkeit aufhalten, nach Ablauf dieser Frist steht dem Rektor fünf Tage lang das Recht zu, den Säumigen wegen Vernachlässigung der Einschreibung zu bestrafen. Aber erst nach Ablauf dieser vierzehntägigen Frist verliert der Student das Recht, sich auf die akademischen Privilegien zu berufen, und wird dann wie ein Bürger beurteilt[116]. Wir sehen das Bestreben, jeden, der Anspruch auf Zugehörigkeit zur akademischen Korporation hat, solange als möglich zu schützen; auch die nicht zu den docentes und discentes gehörigen Universitätsglieder genossen diesen Schutz, so bei einem Münzver-

[114] Univ. an Landgraf Ludwig, 1614, präs. Dez. 6, Or. StAD, Univ. 1; Horst an Friedrich s. Anm. 112.

[115] Nebeninstruktion d. Rechnungskomm. 1614, Or. UAG, Adm. Rechn.-Absch.

[116] Korrespondenz UAG, Cod. Rescr. IV, Bl. 4, 8; III, 840. Hierin war der statutenmäßige (Wasserschleben, 21) Unterschied zwischen negligentes (innerhalb 9 Tagen, Strafe: 1 rhein. Gulden) und den prorsus obstinati (bis zum 14. Tage, Strafe: Ausschluß) schärfer bestimmt.

gehen 1621[117], bei einer Anklage wegen Jagdfrevels 1622, die sich gegen einen Buchdrucker richtete[118].

Die Sonderstellung der Universitätsangehörigen gegenüber den Bürgern der Stadt trat ferner darin hervor, daß die Glieder der Hochschule „von bürgerlichen beschwerungen frey sein" sollten, seien es nun Abgaben oder persönliche Dienste[119]. Hinzu trat noch eine Bevorzugung bezüglich der indirekten Steuer. Die Haupteinnahme der Stadt Gießen war der Ertrag der Tranksteuer, die als Ungeld oder Akzise von dem eingeführten Wein und Bier erhoben wurde. Nach der fürstlichen Anordnung, wie sie in den Privilegien und Statuten von 1605 ausgesprochen ist, soll den Universitätspersonen das in ihrer Haushaltung verwendete Getränk steuerfrei bleiben, sowohl Wein als Bier. Hat ein Professor Tischgänger (wie das damals üblich war), so soll das bei deren Mahlzeit getrunkene Bier gleichfalls abgabefrei sein, „doch daß keine parthierung hierunter gebraucht werde", das heißt der Professor soll den Bierausschank nicht gewerbsmäßig betreiben. Bezüglich des an den Professorentischen von Kostgängern getrunkenen Weines jedoch behielt sich der Fürst die Entscheidung vor[120]. Bei der rasch zunehmenden Zahl der Studenten war für die Stadt immer noch ein guter Gewinn zu hoffen, denn die Professorentischgänger bildeten doch die Minderzahl der Studenten. Dennoch nahm die Einnahme der Stadt aus der Tranksteuer nicht in dem erwarteten Maße zu, ja sie nahm sogar bald rasch ab, so daß der Verdacht aufkam, die Professoren und Universitätsverwandten trieben Mißbrauch mit ihrer Tranksteuerfreiheit. Schon 1611 ließ der Landgraf deswegen den Professoren insgeheim eine Warnung zugehen[121], und 1613 ließ er zu besserer Kontrolle über den Verbrauch die Weinvorräte der Professoren aufzeichnen[122]. Aber die Stadt spürte keine Besserung und wandte sich schließlich 1618 an den Landgrafen mit einer Beschwerde, daß nicht nur „die professores den studiosis über die gassen uf kerbstöcke wein schicken, sondern auch ihre untergebene mitglieder, als D. Giessenius, Doctoris Vietoris s. wittib und Erasmus Murarius, apotecker, und andere, so keine burger sind, offentlich mit wein parthierten, denselben uber die gassen geben und in ihren häuseren verzap-

[117] Der Hauptmann erklärte, den Professoren könne man die Gerichtsbarkeit hierüber nicht überlassen — es handelte sich um den Verruf gewisser Münzsorten —, da sie selbst das Münzedikt fortwährend überträten. Akten StAD, Univ. 6.

[118] Univ. an Landgraf Ludwig, 1622 Aug., StAD, Univ. 5.

[119] Wasserschleben, 12, unten; für Marburg vgl. Hildebrand, 16 (ausführlicher).

[120] Wasserschleben, 12—13; „. . . . . was aber den professoribus solcher gestaldt an wein ufgehet, darüber sollen sie unser schriftlichen erclerung gewärtig sein"; dieser Zusatz wurde in den erneuerten Statuten (1615) weggelassen, obgleich die Frage nicht endgültig geregelt war. — Das Vorbild für die Tranksteuerbefreiung war wohl Marburg (vgl. Hildebrand, 17). Ähnliche Verhältnisse herrschten aber auch in Wittenberg, vgl. Grohmann, Annalen II, 28ff.

[121] Nebenmemorial zur Rechnungsabhör 1611, UAG, Adm.

[122] Desgl. von 1613. Der Ertrag an Tranksteuer hatte betragen 1610: 1620 fl., 1611: 1330 fl., 1612: 925 fl.

fen", was den Weinschank, den die Stadt vom Landgrafen zu Lehen nehme, stark schädige und die Tranksteuer und Akzise mindere. Der Landgraf verordnete daher, daß von nun an der Rektor, der Universitätsvizekanzler und die zwei ersten Theologieprofessoren (Winckelmann und Mentzer) je 1 Fuder, alle anderen Professoren je ½ Fuder Wein akzisfrei einlegen dürfen. Was darüber ist, muß versteuert werden, auch wenn es eigenes Gewächs ist; Wein den Tischgenossen über die Straße zu schicken, ist verboten[123]. Die Professoren konnten, wie uns eine briefliche Äußerung Steubers verrät[124], immer noch „ein ehrlichs" am Weinschank verdienen, da der zu zahlende Aufschlag auf die Konsumenten abgewälzt wurde.

Derselbe fürstliche Erlaß, durch den diese Angelegenheit ihre Erledigung fand, regelte auch die Frage, welche Reallasten der von Personallasten freie Universitätsangehörige mit den Bürgern zu tragen habe. Es handelte sich darum, daß Akademiker sich bürgerlichen Besitz erwarben, der dann doch nicht unversteuert bleiben konnte. So wurde denn bestimmt, daß gefreite Personen wie ungefreite von ihren bürgerlichen Gütern die bürgerlichen Abgaben, wie Feuerschilling, Bede und dergleichen zu tragen haben. Es ist dies nichts als eine Erneuerung der seinerzeit von Philipp für Marburg erlassenen Bestimmung[125].

Wenn die Glieder des akademischen Körpers persönlich keine bürgerlichen Lasten trugen, so hätten sie folgerichtig auch auf die Vorteile der Bürgerschaft verzichten müssen. Das taten sie jedoch nicht; sie beanspruchten vielmehr Anteil an Holz, Mast und Weide. Leider sind für diese Ansprüche nur wenige Belege in den Akten erhalten[126], so daß wir nicht deutlich sehen, wie weit sie gingen, und ob sie schließlich vollen Erfolg hatten. Nur das kann festgestellt werden, daß schließlich die Stadt den Professoren freie Mästung je eines Schweines gestattet, den Pedellen und dem Notar dies jedoch verweigert, allen Gliedern der Universität aber den Holzanteil versagt, und daß sich die Universität hierüber an den Landesherrn wandte[127].

Hier möge dann noch erwähnt sein, daß Studenten und andere Universitätsangehörige innerhalb des Landes für „ihre bücher, mehl und geträncke,

[123] Fürstliche Verfügung von 1618 Febr. 4, UAG, S. Cod. Rescr. I, 586. Vgl. Cgm. 1258, Bl. 529ff. Auch hier kann Wittenberg zum Vergleich herangezogen werden: Tholuck, Akad. Leben d. 17. Jahrh. I (1853), 44.

[124] An K. Dieterich, 1619 Juni 16, Cgm. 1259, Bl. 245.

[125] Hildebrand, 16f.: „. . . allein ausgescheyden, so yemandt burger und schoßbawr guetter daselbst im burgerrecht zu Marpurgk leigen hette, die soll er wye andere burger daselbst dem gebrauch noch verstehen und versteuern".

[126] Senatsprotokoll v. 18. Nov. 1608 (UAG, S. XIII, Bürgerrecht) u. Gieß. Regierung an Landgraf Ludwig, 1608 Dez. 20 (StAD, Univ. 2). Die Univ. beanspruchte die bürgerlichen Vorteile für Professoren, Präzeptoren und Pedellen; die Stadt war der Ansicht, daß Universitätsglieder in Gießen ebensowenig wie in Marburg Anspruch auf bürgerliche Rechte hätten.

[127] 1609 Okt. 5 (StAD, Univ. 2). Vgl. MOGV I (1889), 74.

daß sie zu ihrer notturft haben müssen", Zollfreiheit genießen[128], ein Privileg, dessen Bedeutung wir würdigen, wenn wir bedenken, wie viele Studenten in jener Zeit sich fast ausschließlich von den aus der Heimat geschickten Lebensmitteln ernährten[129].

Von Reichs- und Landsteuern (Türkensteuer, Kriegssteuern usw.) war die Universität ebensowenig wie jeder andere Stand des Landes befreit.

VI.

In den zuletzt angeführten Verhältnissen erkannten wir die Anzeichen einer weitgehenden Autonomie, wodurch das Corpus academicum sich aus der Menge des Volkes heraushob. Eine solche Stellung hatten die Universitäten von jeher gehabt. Wenn wir aber die Zustände der betrachteten Periode mit der Selbständigkeit mittelalterlicher Universitäten vergleichen, so tritt ein Unterschied klar hervor: es ist die Abhängigkeit vom Landesherrn, in die die Hochschulen namentlich seit dem 16. Jahrhundert geraten sind[130]. Die nach der Reformation entstandenen Hochschulen besitzen nur noch einen geringen Grad von Selbständigkeit ihm gegenüber.

Nicht mehr die Stätten internationaler, aber kirchlich gebundener Wissenschaft wie im Mittelalter, auch nicht mehr nur die Sitze der grundsätzlich unkirchlichen Wissenschaft des Humanismus waren diese Universitäten des 16. Jahrhunderts, sondern sie waren in hohem Maße Werkzeuge der Landesherren geworden; sie dienten ihnen zur Verteidigung des in ihren Territorien herrschenden Glaubens, sie bildeten ihren Bedarf an rechtgläubigen Geistlichen, an romanistisch geschulten Juristen heran. Daß die Universität daneben auch noch der Bildung in allgemeinerer Weise diente, ist nicht zu leugnen, lag aber nicht in erster Linie in der Absicht des fürstlichen Erhalters; seine Hauptabsicht wird deutlich gezeigt durch das starke Vorwiegen der Stipendiatenanstalt, das wir auf manchen Hochschulen jener Zeit finden. So hat sich der Begriff der Universität von Grund aus verändert: die von dem Land, wo sie ihren Sitz hatte, fast unabhängige, stolze Korporation, die sich ihre Gesetze selbst gab und keine äußeren Eingriffe in ihre Zusammensetzung und Organisation duldete, ist zu einer Bildungsanstalt geworden, die vom Landesherrn völlig abhängig, ihre Selbständigkeit gegenüber den fürstlichen Behörden eifersüchtig verteidigt, während ihre Organisation und Gesetzgebung der Fürst in seiner Hand hat; ihre Autonomie reicht eben nur noch soweit, als es der Landesherr zu verbriefen für gut befindet.

Das eben gekennzeichnete Abhängigkeitsverhältnis kommt natürlich am ausgeprägtesten bei den Universitäten zum Ausdruck, die erst in der Periode

---

[128] Wasserschleben, 13; ähnlich für Marburg: Hildebrand, 16.

[129] Vgl. MOGV XI, 70.

[130] Daß der Prozeß der Unterwerfung unter den Landesherrn in seinen Anfängen bereits ins 15. Jahrh. zurückreicht, zeigt Hartfelder, Hist. Ztschr. 64 (1890), 100ff. — Vgl. im übrigen Paulsen, Gesch. des gelehrten Unterrichts [2], I (1896), 250; Stein, Akad. Gerichtsbarkeit, 87ff.

sinkender akademischer Autonomie entstanden, bei denen also keine Tradition die alte Freiheit verteidigen konnte. Zu diesen Universitäten gehört Gießen. Wie wir sahen, war die Stiftung der Hochschule ein politisch-religiöser Schachzug der Darmstädter Linie gegen Kassel. Schon hierin spricht sich der Charakter der Universität aus: sie ist ein Mittel in der Hand des Landesfürsten. Neben dieser Tendenz hat die neue Hochschule nach dem landesherrlichen Befreiungsbrief die Aufgabe, daß auf ihr „so wohl zu kirchen und schuelen alß auch dem weltlichen regiment und guter policey tügliche personen auferzogen und underrichtet werden"[131]. Deutlich treten die beiden Bedürfnisse des nachreformatorischen fürstlichen Staates in den Vordergrund; der Fürst braucht Theologen und Juristen. Und wenn es noch eines Beweises bedürfte, daß die Universität gegenüber dem Landesherrn keine Selbständigkeit besaß, so würde er durch folgenden Umstand geliefert: die Statuten, selbst soweit sie interne Angelegenheiten der Universität betreffen, wie die Verteilung des Lehrstoffes auf die Professoren — damals durchaus eine minder bedeutende Angelegenheit, da jeder Professor den Lehrstoff seiner ganzen Fakultät beherrschte —, ja sogar die Spezialstatuten der Fakultäten werden durch fürstlichen Willensakt eingeführt, oder bedürfen doch vor ihrer Einführung fürstlicher Durchsicht und Bestätigung. Natürlich lag die Ausarbeitung dieser Bestimmungen in der Hand der sachverständigen Professoren, aber sie werden als ein Ausfluß fürstlicher Weisheit erlassen. Ausdrücklich ist ferner in den Privilegien die Bestimmung enthalten, daß alle Punkte, für die in den doch recht kurzen und dürftigen Gießener und in den subsidiär gültigen Marburger Statuten keine Norm sich finde, der Entscheidung des Landesherrn unterliegen[132], und der Fürst hat solche Entscheidungen in unserer Periode auch gefällt.

Die autonome Legislative war für die Universität verloren. In unserer Zeit kämpft das Corpus academicum auch um seine Rechte bei der Stellenbesetzung.

Die Professoren waren vom Landgrafen angestellte Beamte, wenngleich ein großer Teil ihrer Besoldungen aus dem Grundbesitz der Universität floß. Nach dem Marburger Herkommen sorgte der Landgraf für die Besetzung der Lehrstühle, konnte Neuzuberufende der Universität „commendiren", doch nur dann, wenn die empfohlene Person „tüglich, gelert und geschickt gnug in irer person" wäre[133]. Die Feststellung dieser Eigenschaften konnte natürlich nur durch die Universität geschehen. So bildete sich wohl das Verfahren heraus, das wir in Gießen finden, daß nämlich die Universität geeignete Persönlichkeiten für erledigte Professuren vorschlug, nachdem sie sich über ihre Qualitäten vergewissert hatte, und daß diese nach Zustimmung des Landgra-

[131] Wasserschleben, 10.

[132] Wasserschleben, 13.

[133] Reformation von 1564, Hildebrand, 85.

fen berufen wurden, worauf die Anstellung vom Fürsten vollzogen wurde und die Berufenen den Diensteid leisteten[134].

Da jedoch dieses Verfahren nicht gesetzlich festgelegt war, sondern der Landgraf das unumschränkte Recht zur Stellenbesetzung hatte, so lag es nahe, daß statt der Empfehlung der Universität die Protektion durch Günstlinge beim Landgrafen ausschlaggebend werden konnte. Eine solche Vertrauensstellung beim Landgrafen besaß von dem Augenblick an, als er Gießen betrat, bis zu seinem Lebensende Professor Balthasar Mentzer. Schon bei der Gründung des Gymnasiums hatte er starken Einfluß auf die Berufungen[135], und dieser Einfluß stand so fest, daß er einem seiner Schüler geradezu eine Professur versprechen konnte[136]. Mentzers Vorzugsstellung und des Landgrafen Rücksichtslosigkeit gegen die Vorschläge der Universität finden ihre beste Beleuchtung durch die Vorgänge bei der Berufung Feurborns in die theologische Fakultät; hier nahmen beide Parteien, Universität und Landesherr, Gelegenheit, ihre Stellung bei Berufungsfragen klarzulegen, und die Hochschule war schließlich der unterliegende Teil — natürlich. Der Verlauf war folgender.

Im Jahre 1617 war Christoph Helvicus, der dritte Professor der Theologie, gestorben, und es galt, die freigewordene Stelle wieder zu besetzen. Der Senat beschloß hierauf in mehreren Abstimmungen[137], dem Landesherrn die Professoren der Philosophie Scheibler und Steuber zur Beförderung in die theologische Fakultät vorzuschlagen, gleichzeitig aber den außerordentlichen Professor der Theologie Feurborn für eine hierdurch frei werdende philosophische Professur zu empfehlen[138]. Diese Beschlüsse wurden gegen Mentzers Stimme gefaßt, der seinen Schwiegersohn und Gesinnungsgenossen Feurborn in der theologischen Fakultät angestellt wissen

[134] Über das Verfahren sagt Prof. Kitzel in der Rektoratsrede von 1615 (Handschr. 1242 der Univ.-Bibl.): „In quo ne aberretur et indigni forte cum detrimento et ruina academiae in consortium docentium admittantur, de novo vocandum professorum prius a personis idoneis et ejusce rei gnaris sustinendae tali professioni idoneum judicatum esse oportet, quod ut plurimum, nisi notorie de ejus qualitatibus satis idoneis constet, praevio aliquo examine expediri, vel a collegis certi idonei patrono nominari, deinde vocari et postea demum in ordinem professorum secundum vestigia juris nostri servato ut plurimum ordine succedendi praestitoque juramento admitti solent. Quem saluberrimum a majoribus nostris hactenus receptum morem et ill. patronus et nutritius noster . . . in deligendis et constituendis professoribus hujusce suae academiae observavit".

[135] In einem Gutachten von 1605 heißt es, über die noch zu berufenden Professoren habe man „sich mit rath D. Mentzeri zu vergleichen" (StAD, Univ. 2). Vgl. auch Mentzer an Gerhard, 1605 Sept. 30 (Fischer, Vita Gerhardi [1723], 44).

[136] An Gerhard, 1606 Apr. 28: „Si planius mihi constaret de tua voluntate, commendarem te ill. nostro principi ac operam darem, ut esses loco honesto et te digno. Cogitamus de adjungendo nobis collega in facultate theologica. Veni ad nos et Giessenam scholam adorna" (Fischer, 45).

[137] Vgl. Cgm. 1259, Bl. 209.

[138] Akten UAG, S. Personal d. theol. u. phil. Fak., StAD, Univ. 1.

wollte; dieser aber war unter den Professoren allgemein unbeliebt, und man fürchtete von seinem Eintritt in die theologische Fakultät ein Wiederaufleben des eben beigelegten Streites. Mentzer sah daher in dem Konflikt niemand an seiner Seite als den Vizekanzler Antonii. Trotzdem besetzte der Landgraf die theologische Professur mit Feurborn, so daß die beiden Philosophen leer ausgingen[139]. Dabei schrieb der Landgraf: „Sonstet aber die nomination, observanz, majora und anders, deßen in eurem schreiben meldung geschicht, betreffend, verstehen wir nicht anders, dan wan [wir] unserm gnedigen wohlgefallen nach etwa ewer samptlichen, der mehrern oder eins theils bedencken in bestellung der professionen bißhero erfordert oder künftiglich zu erfordern vor gut ansehen, das gleichwohl die bestellung der professionen iederzeit allein frei und lediglichen bei uns verpleibet"[140]. Der Universität blieb nach dieser unzweideutigen Willensäußerung nichts übrig, als sich zu fügen. Doch unterließ sie nicht, in einer besonderen Schrift ihre Ansicht über die Rechtslage bei der Nomination der Professoren im allgemeinen und bei dem Falle Scheibler-Steuber im besonderen auseinanderzusetzen[141]. Im allgemeinen berufen sich die Professoren hier auf das Herkommen bei den Universitäten überhaupt; auf ihre bessere Fähigkeit, geeignete Personen zu finden und zu beurteilen: erfahrungsgemäß sei „das judicium ex eventu, wan einer citra approbationem collegii uffgenommen ist, sehr zweifelhaft"; das für Gießen maßgebende Marburger Herkommen bringe gleichfalls Nomination vonseiten der Akademie und Bestätigung durch den Landgrafen mit sich, mit Ausnahme des primarius jeder Fakultät, dessen Bestellung dem Fürsten allein zustehe. Bisher habe auch, wenn der Fürst einige Kandidaten in Aussicht genommen hätte, die Universität über

---

[139] Vgl. für den Hergang die Briefe Steubers, Cgm. 1259, Bl. 209 u. 218, u. Gisenius, Cgm. 1258, Bl. 184. Letzterer, ein scharfer Gegner Mentzers, schreibt: „Quomodo D. Feurborn ad professionem theologicam sit promotus, narrarunt forsan alii. Quemadmodum in officium ecclesiasticum, ita etiam in professionem est intrusus. Non enim nominatus a facultate neque ab academia, sed nominati erant M. Scheblerus (!) et M. Steuberus; additae erant rationes quod illae (!) et non D. Feurborn nominaretur: 1. quod essent doctiores, 2. quod jam per aliquot annos in philosophicis laborassent und hetten sich also verdienet gemachet, 3. quod ill. principis literae mandent, ut ejusmodi prae omnibus aliis promoveantur, 4. quod id etiam hactenus, quantum fieri potuerit, sit observatum, 5. quod hac ratione optime consuli possit facultati theologicae et facilius omnes differentiae seponi et alter cum altero confidentius conferri, 6. quod D. Feurborn nihilominus ad professionem quandam philosophicam possit promoveri etc. Sed nihil obtinere potuimus, nobis etiam resistentibus obtrusus est Feurborn, qui commendatus erat a solo Mentzero et Gottfrido [= Antonii]. Vocatio igitur haec facta est non per vocativum sed per genitivum. Dn. M. Scheiblero et dn. Steubero promissiones sunt factae, quod prima data occasione promoveri debeant".

[140] Landgraf Ludwig an die Univ., 1618 Jan. 18, Or. UAG, S. Pers. Theol. F.

[141] „Ursachen warumb die academia in diesem fall bey entledigung der profession sich der nomination undernohmen", und „Uhrsachen warumb wir vor andern M. Scheiblerum und M. Steuberum vorgeschlagen und nominirt", UAG, a. a. O. Zugehöriges Schreiben der Univ. v. 27. Jan. 1618, Abschr. UAG, S. Pers. Phil. F. Vgl. vorletzte Anm.

die einzelnen berichten müssen. Endlich sei es nun auch bereits in Gießen Herkommen, daß die Universität einige Personen nominiere, der Landesherr einen von ihnen eligiere. Demgemäß bittet die Universität, es bei künftigen Fällen wieder beim Herkommen zu lassen. In seiner Antwort[142] weist der Landgraf der Universität eine bloß beratende Stimme zu: „Daß sonstet, wan professiones sich verledigen, von euch vorschläge und bedenken eröfnet werden, das haben wir aus denen von euch jezt angezogenen ursachen auch nicht vor onrathlich ermessen und in etwa zugetragenen fällen eure vorschläge und rationes gnediglich gehöret, seind es künftig also zu halten geneigt, jedoch daß der ausschlag und die bestellung selbstet bey uns wie billich iederzeit unvorgreiflich verpleibe".

Aus allem jedoch geht hervor, daß der Landgraf seiner Hochschule seine fortwährende Aufmerksamkeit und Fürsorge zuwandte, stets das Gedeihen seiner Pflanzung im Auge behielt. Sein „teures Kleinod" hat er sie manchmal genannt. Er blieb daher fortwährend in Fühlung mit dem Leben der Hochschule. Unaufgefordert meldete ihm der Senat auch alles, was irgend von Bedeutung war, und verlangte seine Entscheidung. In erster Linie trifft der Landgraf natürlich Anordnungen über die äußeren Lebensbedingungen der Universität: er regelt die Höhe der Gehälter, er sucht die von den Professoren sehr beklagten Wohnungs- und Nahrungsverhältnisse zu bessern. Beschwerden der Universität gegen Stadtverwaltung und Beamte, Kompetenzstreitigkeiten, Privilegverletzungen usw. finden ihre Erledigung durch den Landgrafen. Die Studenten gestatten sich wohl einmal eine direkte Eingabe wegen ihrer Anliegen. „Internationale" Konflikte, wie der Streit der Studenten mit Beamten des nassauischen Gleiberg, werden vom Landgrafen beigelegt. Aber auch Beschwerden von Universitätsgliedern über andere Angehörige des Corpus werden mitunter direkt dem Landgrafen unterbreitet, namentlich solche von Professoren über Eingriffe in das Lehrmonopol ihres Faches.

Wie der Fürst für das Blühen und Gedeihen der Universität durch Gründung und Unterstützung der Institute sorgte, werden wir später betrachten, ebenso von den Bauten reden, die er für sie herstellen ließ.

Auch einzelne Professoren erfuhren seine Gunst: Mentzer durfte sich ihrer dauernd erfreuen, und der Landgraf erließ ihm die auf seinem Hause noch lastende Schuld von 323 Gulden im Jahre 1608[143]; auch dem Professor Winckelmann machte er einen Bauplatz zum Geschenk[144]. In den fürstlichen Kammerrechnungen[145] finden wir mancherlei Geschenke des Fürsten an seine Gelehrten verzeichnet, so 1608 „ein ubergült geschirlein" zu Professor Eckhards Hochzeit, ein ähnliches „D. Mainzers hausfraw ins kindbett". Wurden Professoren entlassen, so erhielten sie ein ansehnliches Abschiedsge-

[142] Vom 6. Febr. 1618, Or. UAG, a. a. O.
[143] Fürstl. Schreiben an Mentzer, 1608 Jan. 24, StAD, Univ. 2.
[144] Berufungsschreiben an einen Juristen, StAD, Univ. 4.
[145] StAD.

schenk, zum Beispiel Döring 1612 und Dieterich 1614 des Landgrafen Bild in Gold und einen vergoldeten Pokal[146].

So bildete sich ein patriarchalisch zu nennendes Verhältnis zwischen dem Landesherrn und seinen Professoren, von denen ja auch einige persönlich in freundschaftlichen Beziehungen zu ihm standen[147]. Hiermit stimmt dann der Brauch überein, daß zu den Festlichkeiten der Universität, den Promotionen, der Landgraf eingeladen wird, daß er zu dem Doktorschmaus seinen Beitrag in Gestalt eines Stückes Wild liefert, daß er gelegentlich nicht verschmäht, mit seinen Brüdern im Kreise seiner Professoren zu erscheinen und mit ihnen im Sitzungszimmer des Senats einen Trunk zu tun[148], daß er (1617) der Universität sein Bild und das seiner Gemahlin schenkt[149].

Freilich war Ludwig nicht blind gegenüber den Fehlern, Gebrechen und Mißständen, die er in seiner Hochschule wahrnahm, dem Unfleiß und der Streitsucht der Professoren und der Disziplinlosigkeit der Studenten. Es kam wohl vor, daß er sich im Verdruß zu heftigen Ausdrücken gegen die Professoren hinreißen ließ, und daß er einmal drohte, einige „räudige Schafe" unter ihnen auszumerzen[150]. Die beiden heftigsten inneren Streitigkeiten, die in unserer Periode die Universität durchtobten, nämlich der Streit der Juristen Antonii und Nebelkrä im Jahre 1614[151] und der große Theologenstreit Mentzers und Feurborns gegen Winckelmann und Gisenius in den Jahren 1616 bis 1618[152], veranlaßten denn auch ein unmittelbares Einschreiten des Landgrafen, der im letzteren Falle die ganze Theologenfakultät zum Verhör nach Darmstadt kommen ließ. Das Bestreben des Fürsten, den Streitigkeiten den Boden zu entziehen, kennzeichnet sich in seinem Verfahren: er läßt nach Beilegung des Zwistes beiden Parteien die Akten abfordern, die darüber erwachsen sind, um sie im einen Fall versiegeln, im andern zu größerer Sicherheit durch Feuer vernichten zu lassen. Da jedoch die Mentzerschen Streitakten zur Vernichtung auszuliefern der Universität nicht angängig

[146] Landgraf Ludwig an Döring, 1612 Apr. 6, StAD, Univ. 1, an Dieterich 1614 Aug. 10, Cgm. 1256, Bl. 20.

[147] Vgl. das über Mentzer Gesagte. Bei Konrad Dieterichs Entlassung nach Ulm sagte der Landgraf: „Ich laß euch nit gern auß dem landt und schlage eß auch der statt Ulm nit gern ab, denn Ulm ist eine statt, die einem fürsten auch noch, wann ihn ein noth angehet, dienen kan". Cgm. 1256, Bl. 717.

[148] Ökonomatrechnung 1616 (UAG): „8 fl. vor 6 virttel wein ufs consistorium, alß u. g. f. u. her sambt dero hern gebruder bey den hern professoribus geweßen".

[149] An die Univ., 1617 Juni 23, Or. UAG, S. Cod. Rescr. I, 9.

[150] Hierhin gehört die abschätzige Bezeichnung der Gelehrten als „Plackscheißer" (Rommel VI, 233, Anm. 181), die in jener Zeit nicht selten war (black = Tinte). 1613 verbreitete sich in Gießen das Gerücht, der Landgraf habe geäußert: Wenn er nicht auf den Reichstag müsse, wolle er nach Gießen und einige räudige Schafe abschaffen (Akten StAD, Univ. 4).

[151] Akten UAG, S. Person. d. jur. Fak.

[152] Akten StAD, Kirche 33. Vgl. Heppe, Kirchengeschichte beider Hessen II (1876), 196ff.; Hesse, Das erste Jahrh. der theol. Fak. (1858), 5.

schien, wurde dieser Plan aufgegeben[153]. Daß der Streit in diesem Falle nicht endgültig erledigt wurde und der Gegensatz zwischen Winckelmann und Mentzer noch in Marburg weiterbrannte, werden wir später sehen.

Ein weiteres Ereignis zeigt uns, daß der Landgraf nicht nur als Schiedsrichter auftrat, sondern auch als unbarmherziger Strafrichter gegen Professoren einschritt. In Glaubenssachen nämlich war er unerbittlich. Im Jahre 1623 entstand in Gießen eine Schwärmerbewegung, die von den Ideen der Rosenkreuzer und Weigelianer beeinflußt wurde und auch einige Professoren, namentlich den Juristen Nebelkrä und den Mediziner Stephani, in ihre Kreise zog. Nach eingehender Untersuchung durch die Theologen wurden beide ihres Amtes entsetzt, und man drohte ihnen, im Falle sie sich dabei nicht beruhigten, mit peinlichem Prozeß[154].

Nicht ohne Widerspruch hat die Universität die landesherrlichen Eingriffe in ihre obrigkeitliche Gewalt ertragen. 1609 verweist sie den Landgrafen, der gegen die disziplinlose Studentenschaft einzuschreiten beabsichtigte, auf die ihr zustehende Jurisdiktion[155], und ähnlich, nur in etwas anderem Tone, schreibt sie 1617, um die Einsetzung einer fürstlichen Visitationskommission in Sachen der unter Professoren wie Studenten herrschenden Zwietracht abzuwenden, an den Fürsten; sie bittet, „das i. f. g. gnedig beherzigen wolle, das ihrer f. gn. landsfurstliche hochheit und jus episcopale keinesweges geschwechet, sondern viel mehr erhöhet werde, indem sie praeter alia auch durch gegebene kaiserliche und furstliche privilegia der universitet ihre jurisdiction zu exerciren gnedig vergönnen und außerhalb der oberinspection und bekandtlichen criminalfellen sich die appellationsachen vorbehalten"[156]. Ja selbst in dem erwähnten Theologenstreit ersucht die Universität den Landgrafen, die vor ihn gebrachten Beschwerden an das akademische Forum zurückzuverweisen, das er „zur prima instantia inhalts der statuten und privilegien begnadigt" habe[157]. Von großer Wirkung konnten derartige Mahnungen nach dem, was wir über die Stellung der Universität zum Landesherrn wissen, nicht sein und sind es auch nicht gewesen.

Die ständige Überwachung, die wir von seiten des Landgrafen beobachteten, erhält im Laufe der betrachteten Periode ein besonderes Organ in der Einrichtung einer jährlichen Visitation. Sie schloß sich an die von Anfang bestehende jährliche Rechnungsprüfung durch fürstliche Beamte an.

---

[153] Steuber an Dieterich, 1618 Apr. 21 (Cgm. 1259, Bl. 224): „Die universitet will ihr decretum und was sie sonsten in Mentzerischen sachen gethan, nicht von sich geben, haben es u. g. f. u. h. abgeschlagen; was darauf vor ein filtz [= Verweis] erfolgen wirt, gibt die zeit". Vgl. Cgm. 1258, Bl. 184; 1259, Bl. 228.

[154] Vgl. über diese Bewegung Hochhuth in Zeitschrift f. hist. Theol. XXXIII (1863), wo aber der Ausgang nicht mitgeteilt ist. Umfangreiche Akten UAG, Ger.: „Acta Homagii, Nollii u. cons., schwarm betr."

[155] MOGV XI, 78.

[156] Memorial, 1617 Juli 3, Kzt. UAG, S. XIV, 4.

[157] An den Landgrafen, 1617 Juni 12, Abschr. ebd.



Schon bei dieser sogenannten „Rechnungsabhör" hatten nämlich die fürstlichen Kommissare neben ihrer Hauptaufgabe oft noch einen Nebenauftrag gehabt, der in einem „Nebenmemorial" enthalten war und allerlei Punkte umfaßte, über die sich die Kommissare unterrichten sollten, um dem Landgrafen darüber zu berichten, namentlich solche Punkte, über die sich besser an Ort und Stelle mündlich verhandeln ließ, als auf dem Wege der umständlichen Korrespondenz[158] oder — was auch einigemal vorkam — durch Abschickung von einigen Professoren an den Landgrafen[159].

Immerhin waren diese Nebengeschäfte der Rechnungsabhör-Kommission nur gelegentliche Behelfe. Schließlich aber hielt es der Landgraf für geboten, durch eine dauernde Einrichtung eine schärfere Aufsicht über die Universität zu ermöglichen, und so verordnete er am 28. Juni 1617[160]: „Nachdem wir auch in dem werck befunden, das bey unserer hohen schule zu Giessen etzliche zeithero viel ohnordtnung und zweyungen sich ereuget, auch sowohlen uber der professoren saumbnuß und ubersehen alß der studirenden jugent ohnfleiß und excessen etzliche zeithero unß allerhandt klagen vorkommen, so haben wir die notturft zu sein ermessen, durch mittel einer jährlichen visitation denen eingerissenen mängeln zu remediiren und den kunftigen zujegen zu bawen." Diese Visitation, für die wohl Marburg und andere Universitäten das Vorbild geliefert haben[161], soll durch eine Kommission vorgenommen werden, zu deren Mitgliedern der Superintendent oder Hofprediger, der Statthalter, ein gelehrter Rat und der Land- oder Kammerschreiber ernannt werden. Diese Visitationen fanden trotz des Widerspruchs der Universität, die ihre Vorrechte hierdurch angetastet sah[162], von 1618 an jährlich statt bis zur Aufhebung der Universität im Jahre 1624. Die Instruktionen für die Kommissare waren meistens sehr eingehend, die Protokolle, von denen die Mehrzahl sich erhalten hat, sind Fundgruben für die Kenntnis der damaligen akademischen Zustände. Am Schluß jeder Visitation wurden die getroffenen Anord-

---

[158] So behandeln Nebenmemorialien 1611 und 1613 die Frage der Tranksteuerfreiheit, 1614 die Stellvertretung des beurlaubten Chr. Helvicus, das Verfahren bei nächtlichen Tumulten, Anstellung des Prof. Oliva, Sukzession unter den Professoren, Ergänzung der Statuten, Auslieferung der Speyrer Insinuationsurkunde über das kais. Privileg (vgl. Wasserschleben, 26—28), Untersuchung von Streitigkeiten mit dem Hauptmann. (Sämtlich UAG, Adm. Rechn.-Absch.)

[159] So übernahmen z. B. 1615 Kitzel und Horst, 1616 Breidenbach, 1617 Horst die Vertretung der Universität in Darmstadt (Instruktion von 1615, StAD, Univ. 3, 1616 u. 1617, StAD, Univ. 5, u. UAG, S. XIV, 4).

[160] StAD, Verordnungssammlung, Regierungsordnung von 1617, 165ff.

[161] Vgl. Tholuck, I, 23ff. In Marburg fanden 1575 und 1608 Visitationen statt. Über das Verfahren in Leipzig vgl. G. Müller im Neuen Archiv für sächs. Gesch. XXVII (1906), 18ff.

[162] S. oben S. 109. Vergebens hoffte die Universität, daß die erste Visitation 1618 auch die letzte sein würde, zumal sie der Universität 70 fl. Kosten verursacht hatte. Superintendent Leuchter hatte die Dekane im Gasthaus zum Einhorn verhört. Cgm. 1259, Bl. 228.

nungen in einen „Abschied" gebracht, von dem die Regierung und die Universität je ein Exemplar erhielten. Die Visitationsverhandlungen erstreckten sich auf die Tätigkeit der Professoren, besonders ihren Fleiß, aber auch auf Stoff und Methode der Vorlesungen, auf etwaige Streitigkeiten unter den Gliedern des Lehrkörpers; sodann auf Frequenz der Vorlesungen, Disziplin und Fleiß der Studenten; Mißstände bei Promotionen und im Pädagog; Teuerung und Qualität der in Gießen gelieferten Speisen, Getränke und Wohnungen; finanzielle Wünsche der Universitätsangehörigen usw. Die Einrichtung der Visitation erleichterte wesentlich die Aufsicht der Regierung über die Universität; eine Menge Eingaben und Wünsche, die sonst dem Landgrafen persönlich zugegangen wären, wurden jetzt von der Kommission erledigt. Aber mit Recht empfand es die Universität als eine Schmälerung ihrer Rechte, daß eine Behörde zwischen sie und den Landesherrn eingeschoben wurde; und die bis ins einzelste gehenden Verhöre und Entscheidungen der Visitationskommission schafften zwar manchen Mißbrauch ab, aber sie nahmen oder schmälerten wenigstens der Universität noch den Rest des Selbstbestimmungsrechtes, den sie als autonome Korporation besaß.

VII.

Es ist natürlich, und wir haben es auch bereits erwähnt, daß die Universität, wenn sie sich auch ihrer Ohnmacht gegenüber dem Landesherrn bewußt war, ihre Rechte und Autorität gegenüber seinen Beamten mit großer Energie aufrecht erhielt.

Gießen war seit 1605 Sitz einer fürstlichen „Kanzlei", das heißt einer Regierungsbehörde, an deren Spitze ein Kanzler stand, und der außerdem einige Räte angehörten. Diese Behörde führte die Verwaltungsgeschäfte für das darmstädtische Oberhessen und stand unmittelbar unter dem Landgrafen. Persönlich waren die „Kanzleiverwandten" nach der Sitte der Zeit „gefreite" Personen, das heißt von der örtlichen Jurisdiktion eximiert, und bildeten ebenso wie die Universität ein bevorrechtetes Corpus. Das Amt des Kanzlers bekleidete von der Gründung der Kanzlei an bis zu seinem Tode 1617 der mehrgenannte Johann Strupp von Gelnhausen; ihm folgte unter dem Titel eines Vizekanzlers Nikolaus von Otthera.

Neben dieser fürstlichen Oberbehörde stand ein weiterer Beamter des Fürsten, der Festungskommandant, einfach „Hauptmann" genannt, obgleich sein militärischer Rang höher war; ihm unterstand, da er für die Ruhe und Sicherheit der Landesfestung verantwortlich war, die Stadtpolizei.

Naturgemäß waren die Berührungspunkte zwischen dem erstgenannten Kollegium und der Universität nicht so zahlreich wie mit dem Polizeiherrn. Immerhin empfahl Mentzers Entwurf zur Organisation der Hochschule 1605, daß „gute einigkeit inter aulicos [Hof-, das heißt hier Regierungsbeamten], cives et studiosos" gehalten werde[163]; ihm schwebten wohl Marburger Er-

[163] MOGV X, 47.



fahrungen vor. Aber die Beziehungen des Kanzlers zur Hochschule beschränkten sich in der Hauptsache auf Repräsentation bei besonderen Gelegenheiten[164]. Daß man in Studentenkreisen in späteren Jahren nicht mehr daran dachte, wieviel Strupp für das Zustandekommen der Universität geleistet hatte[165], ist vielleicht dadurch zu erklären, daß man das Eingreifen der Darmstädter Regierung bei der großen Disziplinlosigkeit der Studenten auf Berichte zurückführte, die Strupp nach Darmstadt gesandt hatte.

Die Polizeigewalt des Hauptmanns bezog sich auf die Soldaten der Besatzung und die Bürger, die des Rektors auf die Studenten, aber auf diese auch nur, soweit ihre Vergehen nicht kriminal waren; für diesen Fall war wieder der fürstliche Beamte, das heißt eben der Hauptmann, zuständig. Man sieht: hier war die Reibungsfläche der beiden Gewalten groß. Nicht viel verbessert wurde die Lage dadurch, daß die Nachtwache, die man zeitweise gegen den überhandnehmenden Unfug errichtete — von ihr wird bei der Betrachtung des Studentenlebens noch zu sprechen sein —, einem Wachtmeister untergeben war, der seinerseits bei beiden Obrigkeiten in Pflicht stand, aber bei Verhaftungen sorglich zu scheiden hatte, um die Studenten dem Rektor, die Bürger dem Schultheißen in Gewahrsam zu liefern, bei kriminalen Fällen aber ein noch komplizierteres Verfahren einschlagen mußte[166].

In den ersten Jahren der Hochschule scheint die Stelle des Hauptmanns eine Zeitlang unbesetzt gewesen zu sein; diesen Zustand empfand die Universität unangenehm und drang in den Landgrafen, einen Hauptmann von Adel einzusetzen, „auf welchen sowol die universität als die cantzlei zu sehen"[167], das heißt der sich beiden eximierten Körperschaften gegenüber in Respekt zu halten wußte. Aber als dann Hans Wolf von Weitelshausen, genannt Schrautenbach, als Hauptmann die Leitung der Polizei in die Hand nahm, mag die Universität ihre Bitte oft bereut haben. Eine fast ununterbrochene Kette von Streitigkeiten zieht sich durch die letzten zehn Jahre unserer Periode. Meist waren sie hervorgerufen durch den Übereifer des Hauptmanns, der nach der bestehenden Rechtslage zuweit ging. So bot er 1614 bei der Verwundung eines Studenten die Bürgerschaft durch die Sturmglocke auf, um nach dem Täter zu suchen, obgleich dies der Rektor durch die Pedelle hätte tun müssen; und höchst empfindlich wurde die Universität, als sich Schrautenbach weigerte, die Waffen, die den Studenten bei einer Rauferei mit Soldaten

[164] Z. B. die Vertretung des Landgrafen bei der Schuleröffnung 1605, die Grundsteinlegung zum Universitätsgebäude 1607. Vgl. auch die Rangordnung (oben S. 95).

[165] Man warf ihm die Fenster ein; die Studenten weigerten sich 1617, ihm das letzte Geleit zu geben. MOGV XI, 75 u. Anm. 6; 79.

[166] Vgl. oben S. 99—100.

[167] Or. StAD, Univ. 1. Einstweilen scheint J. Sinold genannt Schütz als „leutenampt" den Kommandanten vertreten zu haben (dessen Schr. an Landgraf Ludwig, 1609 März 20, StAD, Univ. 2). Aus dem Fehlen eines Hauptmanns erklärt sich wohl das Einschreiten des Kanzlers 1609 (MOGV XI, 77).

abgenommen worden waren, den Eigentümern zurückzustellen[168]. Am höchsten stieg jedoch die Erregung der Akademiker gegen den Hauptmann, als er im Winter 1616 auf 1617 nach der Ermordung eines Studenten seine Polizeimaßnahmen verschärfte, die Festungstore zeitweise sperrte, eine außerordentliche Wache (die „ordentliche" war bereits 1609 auf Wunsch der Studenten abgeschafft worden[169]) einrichtete, die den Studenten auflauerte, sie gelegentlich mißhandelte und ihnen — auch eine Art Polizeihandhabung! — die Fenster einwarf. Die Professoren, die auch durch mißgünstige Berichte des Hauptmanns beim Landesherrn verleumdet zu werden fürchteten[170], drohten, wenn die „Attentata" und die „Insolenz" des Hauptmanns fortdauerten, werde die Universität, die sich „in gutem flore" befinde, bald zerrüttet sein[171]. In der Tat verbreitete sich auswärts die Nachricht vom „Wüten" des Hauptmanns und seiner „Ölberger", das heißt Schergen[172]. Die Studenten suchten sich zu rächen, indem sie nächtliche „actiones" vor dem Hause des Hauptmanns veranstalteten, ihm eine Katzenmusik brachten usw. Nach langen Verhandlungen wurde die Angelegenheit beigelegt, eine Nachtwache wieder eingeführt[173]. Aber die Spannung dauerte an, sie erhielt neue Nahrung durch den Streit des Hauptmanns mit den Theologen über die Behandlung der Juden[174], und Schrautenbachs Unwille und Adelsstolz führten ihn sogar dahin, durch Widerspruch gegen einen Ausdruck Winckelmanns in der Kirche öffentlichen Skandal zu erregen[175]. Wir können das Verhältnis zwischen Universität und Stadtkommandant in den letzten Jahren nur als das offener Feindseligkeit bezeichnen. Als bei der Aufhebung der Universität 1624 auch die akademische Jurisdiktion aufhörte und die Professoren bis auf weiteres der gewöhnlichen Obrigkeit unterworfen wurden, ist aus ihrer Mitte die Befürchtung laut geworden, daß der Hauptmann jetzt seiner gehässigen Gesinnung gegen die Universitätsangehörigen Ausdruck verleihen werde, da ihm Macht über sie

---

[168] Univ. an Landgraf Ludwig, 1614 Apr. 14, Okt. 10, StAD, Univ. 5.

[169] Vgl. MOGV XI, 77f.

[170] Gisenius an Dieterich, 1617 Apr. 14 (Cgm. 1258, Bl. 182): „Altercationes hucusque fuerunt variae inter academiam nostram et capitaneum; redditur in dies ill. princeps alienior ab academia".

[171] Memorial für Prof. Breidenbach, 1616 Dez. 10, Kzt. StAD, Univ. 5.

[172] Chr. Tholdius in Speyer an Dieterich, 1618 Aug. 21 (Cgm. 1259, Bl. 444): „Giessae ut ex Giessensibus studiosis audivi, status turbulentus adhuc, saeviente capitaneo, saevientibus olivariis (oelberger) nocturnis". Die Bezeichnung Ölberger für Häscher usw. geht auf Christi Gefangennahme auf dem Ölberg zurück. Vgl. Grimms Wörterbuch VII, 1275.

[173] Vgl. MOGV XI, 78f., und die dort angeführten Akten, sowie den Brief Steubers, Cgm. 1259, Bl. 207f.

[174] Vgl. Grein in d. Beiträgen z. hess. Kirchengesch. I (1902), 259ff.

[175] J. Vietor an Dieterich, 1623 März 6 (Cgm. 1259, Bl. 605): „Zu Giessen hats bishero wol beschwerliche hendel geben wegen der juden und soldaten; so hat auch capitaneus in der kirch post concionem publice D. Winckelmanno contradicirt, dz er D. Gotfridt s. sohn in proclamatione nuptiali «ehrnvest» titulirt".

gegeben sei[176]; dieser Umstand trug mit dazu bei, daß den Akademikern damals wieder eine provisorische Obrigkeit gegeben wurde. —

Ergänzend muß hier bemerkt werden, daß Händel der Studenten mit Soldaten der Besatzung zwar vorkamen, aber verhältnismäßig selten, wenigstens nach Ausweis unserer Akten[177].

Es erübrigt nun noch, auf das Verhältnis der Hochschule zur Musenstadt einen Blick zu werfen.

Für die Stadt Gießen war die Stiftung der Universität in ihren Mauern eine große Wohltat. Wenn wir auch absehen von der ehrenvollen Stellung, die eine Stadt als Universitätssitz einnimmt und die man auch damals wohl zu schätzen wußte[178], so zog doch die Bürgerschaft große finanzielle Vorteile daraus; denn neben den Professoren, deren behaglichere Lebenshaltung dauernd ein Absatzgebiet für alle möglichen Waren darstellte, verzehrten stets Hunderte von jungen Leuten ihr Geld in der Stadt, von anderen Vorteilen nicht zu reden[179]. Als Gegenleistung der Stadt ist es anzusehen, daß die Bürger zunächst für Lehrer und Schüler Unterkunft zu schaffen hatten, eine Aufgabe, deren schleunige Lösung in dem engen, unüberschreitbaren Ringe der Festungswälle nicht leicht war, aber auf des Landgrafen Wunsch möglich gemacht wurde[180]. Eine eifrige Bautätigkeit begann von seiten der Bürger[181], und bald begannen auch manche Professoren sich in der neuen Heimat eigene Häuser zu erbauen, deren glänzendes Aussehen, wie ein gleichzeitiger Geograph berichtet, einen Schmuck der Stadt bildete[182]. Auch die Überweisung des Rathauses als Unterrichtslokal für die ersten Jahre ist der Stadt zum Verdienste anzurechnen. Schließlich müssen wir

[176] Prof. Hunnius an die fürstl. Kommissare, o. D. [1624], Or. StAD, Univ. 6.

[177] Nach der Aufnahme bayrischer Besatzung in die Festung befürchtete Schrautenbach nicht ohne Grund zahlreichere Zwischenfälle dieser Art; noch nach der Universitätssuspension wird gemeldet, daß Studenten „einen hauptmann seltzam zu gast geladen" haben. Schrautenbach an Landgraf Ludwig, 1624 Juni 19, Or. StAD, Univ. 6.

[178] Vgl. Wolfg. Heider, Orationes, Bd. II (1630), 811: „Jena nostra . . . ut et Helmstadium et Altorfium et Giessena erant quondam oppidula ne ipsis quidem Germanis interioribus satis nota. At postquam academiarum domicilia esse coeperunt, tantum reliquas inter urbes et illas quidem metropoles vicinarum provinciarum sua extulerunt capita, ut jam nullus sit Europae angelus, quo ipsarum fama non pervenerit".

[179] Die klassische Darlegung der Vorteile, die eine Universitätsstadt der Hochschule dankt, findet sich in W. Heiders 1614 gehaltener Rede de vulpeculis scholasticis (Orat. II, 812ff.), wo u. a. sogar die „matrimoniorum commoditates" töchtergesegneten Bürgern vorgehalten werden.

[180] Vgl. Nebel in Justis „Vorzeit", 1828, 135.

[181] Nach der Suspension der Universität bittet die Stadt um Ermäßigung der Steuer, da die Bürger sich für Baukosten und besonders für eiserne Öfen sehr in Schulden gesteckt hätten. Kzt. im Stadtarchiv Gießen.

[182] Steph. Ritter Grunbergensis, Cosmographia prosometrica, Marp. 1619, sagt S. 489 von Gießen: „. . . aedificiaque nova professorum maximis sumptibus et exquisito artificio extructa, urbis faciem plurimum ornant". Auch Kitzel bemerkt 1615, daß die Stadt „pene tota in melius reformata videatur" (Schädel, 37).

noch den jährlichen baren Zuschuß von 150 Gulden nennen, den die Stadt aus der Einnahme des städtischen Weinzapfmonopols leistete[183]. Dafür sparte jedoch die Stadt einen Arzt (Stadtphysikus), dessen sie doch sonst nicht hätte entbehren können[184].

Sehen wir von den Wohnungen ab, so müssen wir auch im übrigen feststellen: Gießen war auf die Beherbergung einer so großen Zahl von neuen Ankömmlingen, von denen doch ein Teil an eine bessere Lebenshaltung gewöhnt war, durchaus nicht eingerichtet. Bis in der Beschaffung der nötigen Lebensmittel und sonstigen Bedarfsgegenstände einigermaßen Ordnung herrschte, bedurfte es noch langer und umständlicher Verhandlungen[185]. Die Universität klagt in den ersten Jahren sehr über das Fehlen wichtiger Bedarfsgegenstände, die geringe Auswahl auf dem Markt, das Fehlen der nötigen Brennholzzufuhr, die schlechte Qualität des Brotes und Bieres usw. Sie verlangt drei wöchentliche Märkte, während bisher nur einer stattfand. Der Landgraf erließ schließlich, um den Klagen zu steuern, eine „Viktualienordnung", aber ihre Nichtbeobachtung gab der Universität zu neuen Klagen Anlaß. Im Jahre 1618 forderte der Landgraf von der Universität Vorschläge „zu besserer ordnung der victualien und getränke" ein, und die Professoren arbeiteten in dieser Hinsicht eine umfangreiche Denkschrift aus, die für die damaligen wirtschaftlichen Verhältnisse in Gießen höchst lehrreich ist, auf die näher einzugehen wir hier jedoch keinen Anlaß haben[186]. Erwähnt muß ferner werden, daß die Klagen über den Straßenschmutz und die schlechte Wasserversorgung in unserer Periode keine Besserung zur Folge gehabt zu haben scheinen.

Fast noch empfindlicher als die Professoren durch die Mängel der Lebensmittel wurden die Studenten durch die Kostspieligkeit des Gießener Lebens getroffen. Besonders die Getränkeverhältnisse waren höchst besserungsbedürftig. Das Bestreben der Gießener Bürger, an den Studenten möglichst viel zu verdienen, ist unverkennbar[187]; aber daneben müssen wir doch auch die allgemein steigenden Preise und die Münzverschlechterung unseres Zeitabschnitts, besonders seit 1620, mit in Rechnung ziehen. Waren hierdurch in jenen letzten Jahren doch auch die Professoren genötigt, infolge der Lebensmittelteuerung zeitweise ihre Kosttische für Studenten aufzugeben[188].

---

[183] Urkunde von 1606: Wasserschleben, 25.

[184] Der Einnahmeposten steht in den Universitätsrechnungen seit 1612 mit der Begründung „zu erhaltung eines medici".

[185] Ein Bild von diesen Zuständen gibt Buchner, Aus Gießens Vergangenheit (1885), 208f.

[186] UAG, S. Cod. Rescr. I, 452.

[187] Vgl. MOGV XI, 72f.

[188] So schon 1610 (Univ. an Landgraf Ludwig, März 16, StAD, Univ. 1), dann 1620/21 (Visit.-Akten 1620, StAD, Univ. 6; Univ. an Landgraf Ludwig, 1621 Aug. 6, StAD, Univ. 5).

VIII.

An der Spitze des ganzen akademischen Staates stand der Rektor. Sein Amt dauerte ein Jahr[189], und er wurde stets am 1. Januar aus der Zahl der ordentlichen Professoren gewählt. Nur wenn ein besonders vornehmer Student die Rektorwürde anzunehmen sich bereit erklärte, wurde dieser dem Namen nach Rektor, während die Geschäfte ein Prorektor aus der Reihe der Professoren führte. Dieser Fall — ein Überrest der alten Wählbarkeit der Scholaren im Mittelalter[190] — trat in den Jahren 1609 und 1610 unseres Zeitraumes ein. Das Rektorat (beziehungsweise Prorektorat) wechselte jährlich unter den Fakultäten in der üblichen Reihenfolge: theologische, juristische, medizinische, philosophische Fakultät[191], und dieser regelmäßige Wechsel ist in der betrachteten Periode nicht durchbrochen worden[192].

So bildet das akademische Staatswesen durch die Wählbarkeit des Oberhauptes eine scheinbare Demokratie; in der Tat ist es aber ein aristokratisch regiertes Ganzes. Die Professoren sind die zur Herrschaft berufene Klasse — im Gegensatz zu den alten italienischen Hochschulen —, und die Wahl eines fürstlichen Studenten ist nur scheinbar eine Durchbrechung dieses Prinzips, da dieser faktisch keine Amtsgewalt übt, sondern nur ein Ornament ist[193]. Dem steht nicht entgegen, daß die Erlasse aus den Rektoratsjahren der beiden Prinzen nominell von ihnen ausgehen, daß der fürstliche Rector magnificentissimus sich — fiktionsweise — seinen Prorektor wählt, ihm die Administration überträgt[194].

Die Wahl des Rektors erfolgt in einer Sitzung des gesamten Senates,

[189] Dieser Gebrauch hatte sich in Marburg an Stelle des halbjährigen Rektorats, das sonst auf vielen Hochschulen noch herrschte (Stein, Akad. Gerichtsbarkeit, 123, Anm. 47), herausgebildet, vgl. Hildebrand, Urkundensammlung, 20, Anm. ††.

[190] Kaufmann, Gesch. d. deutschen Universitäten II, 54.

[191] S. Wasserschleben, 14, im Gegensatz zu Tübingen und Königsberg, vgl. Meiners, Gesch. d. Entstehung u. Entwicklung d. hohen Schulen III (1802), 142.

[192] Ich gebe die Rektoratsreihe nebst der Fakultätszugehörigkeit:

1605—06: Joh. Winckelmann, Th.
1607: Gottfr. Antonii, J.
1608: Jos. Lautenbach, M.
1609: Johann Georg Herzog zu Schleswig usw., Prorektor: Konr. Dieterich, Ph.
1610: Joachim Ernst Herzog zu Schleswig usw., Prorektor: Balth. Mentzer, Th.
1611: Peter Frider, J.
1612: Greg. Horst, M.
1613: P. H. Nigidius, Ph.
1614: Joh. Winckelmann, Th.
1615: Joh. Kitzel, J.
1616: Greg. Horst, M.
1617: Chr. Scheibler, Ph.
1618: Joh. Winckelmann, Th.
1619: Heinr. Nebelkrä, J.
1620: Sam. Stephani, M.
1621: Chr. Liebenthal, Ph.
1622: Joh. Winckelmann, Th.
1623: H. U. Hunnius, J.
1624: Ludw. Jungermann, M.

[193] Vgl. auch Stein, 55f. — Persönlich hervorgetreten ist der fürstliche Rektor 1609 bei einem Studentenkrawall, wo er als Vermittler (vorgeschoben) wirkte; er war erst 14 Jahre alt. Vgl. MOGV XI, 77.

[194] Joh. Georgii . . regimen, 3: „Rectori . . . magnificentissimo quoque placuit

oder wie man damals sagte, des Konsistoriums, das heißt durch die Stimmen der ordentlichen Professoren nach dem Mehrheitsprinzip[195], und zwar in geheimer Abstimmung, wobei der abtretende Rektor und der Dekan der philosophischen Fakultät „sub fide silentii" die Stimmen sammelten. Eine besondere Verpflichtung oder Vereidigung des neuen Rektors scheint nicht stattgefunden zu haben. War die Wahl vollzogen, so wurde der Gewählte von seinem Vorgänger sofort den hierzu versammelten akademischen Bürgern als künftiges Oberhaupt vorgestellt und ihm in feierlicher lateinischer Ansprache die Insignien des Rektorates übergeben[196]. Als solche galten: die beiden silbernen vergoldeten Szepter als Zeichen der Amtsgewalt, das Privilegien- und Statutenbuch, das Album oder die Matrikel, das Siegel der Universität, die Schlüssel zum Konsistorium (Sitzungszimmer des Senats) als Zeichen des Rechtes und der Pflicht, den Senat zu berufen; endlich die Schlüssel zum Karzer als Zeichen der Strafgewalt. Der neue Rektor übernahm mit passender Ansprache die Zeichen seiner Würde und versprach, sein Amt treulich zu verwalten.

Wie alle akademischen Feste, so wurde auch der Rektorwechsel durch ein Festmahl gefeiert, das prandium rectorale, an dem sämtliche Professoren und auch sonstige Gäste teilnahmen[197].

Bei der Amtstätigkeit des Rektors müssen wir die von ihm allein und die in Gemeinschaft mit dem Senat oder einem engeren Rat vorgenommenen Handlungen unterscheiden[198].

Vor allem steht ihm, in Fällen nötiger Abwesenheit seinem Vorgänger, die obrigkeitliche Gewalt über die Glieder des akademischen Körpers zu; sie haben ihm Gehorsam zu leisten; ferner die bereits erwähnte Jurisdiktion unter Ausschluß krimineller Sachen. Der Rektor hat sodann die Oberaufsicht über die Universität, und er hat — wie auch der Kanzler — die Pflichterfüllung der Professoren und Pädagoglehrer zu überwachen, besonders auch Streitigkeiten unter ihnen beizulegen. Schließlich ist ihm die Aufnahme neuer Studenten übertragen, die damals nicht nur bei Beginn der Semester, sondern ununterbrochen das ganze Jahr hindurch geschah. Rechnet man hinzu, daß der Rektor bei Promotionen, festlichen Disputationen, Deklamationen usw.

---

sibi adjungi Pro-Rectorem . . Cunradum Theodoricum . ."; in der prinzlichen Rede S. 9: „Cunr. Theod. . . . ., cui administrationem omnem delegavimus . .".

195 Wasserschleben, 14. Die Statuten von 1605 forderten Einstimmigkeit; unter Hinweis auf das Marburger Herkommen wurde bei der Neubearbeitung der Majoritätsbeschluß in die Statuten eingesetzt (Univ. an Landgraf Ludwig, 1609 Mai 6, StAD, Univ. 3).

196 Die Rektoratsübergabe 1609 und 1610 in Joh. Georgii regimen acad., 1ff u. 120ff.

197 Rektor Antonii an Oberamtmann v. Buseck in Darmstadt, 1607 Dez. 15 (StAD, Univ. 4): Bittet um Wildbretlieferung zum ersten Prandium rectorale der Universität, an dem diesmal die Räte der Regierung usw. teilnehmen sollen, sowie seine (Antoniis) 24 Tischgänger.

198 Vgl. für das Folgende Wasserschleben, 14ff., sowie die Sammlung der Patente in Joh. Georgii regimen academicum.

repräsentieren mußte, so begreifen wir, daß das Rektorat ein mühevolles und zeitraubendes Amt war, dessen Träger gewohnheitsrechtlich von der Verpflichtung befreit war, Vorlesungen zu halten[199].

Die Immatrikulation war ein Geschäft von großer Umständlichkeit, weil der Rektor nicht nur die Ankömmlinge nach Namen und Herkunft aufzuzeichnen hatte, sondern auch noch eine kleine Prüfung mit ihnen anstellen sollte, von deren Ergebnis es dann abhing, ob der junge Mann zum Besuch der öffentlichen Vorlesungen zugelassen oder zur Erwerbung der fehlenden Vorkenntnisse ins Pädagog verwiesen wurde. Ein Rektor, der diese Bestimmung ernst nahm, hatte demnach oft sechs bis acht solcher kleiner Maturitätsprüfungen an einem Tage abzuhalten. Auch die Erteilung der Inskriptionsscheine nahm Zeit weg.

Neben den Immatrikulationen ist es besonders die laufende Korrespondenz der Hochschule, die dem Rektor Mühe verursacht. Zwar hatte außergewöhnlich wichtige Schreiben der Kanzler, Prozeßschriften der Syndikus abzufassen, aber die Menge des kleinen Schriftwechsels bleibt dem Rektor[200]. Da werden Berichte an die Regierung geschrieben, mit auswärtigen Gelehrten über Berufungen Briefe gewechselt, finanzielle Schwierigkeiten mit den Vögten erledigt; Väter erkundigen sich nach ihren Söhnen, von denen sie keine Nachricht haben, auswärtige Hochschulen verlangen Auskunft über Studenten, deren Aufenthalt aus irgend einem Grunde ermittelt werden muß; fremde Obrigkeiten bitten um Empfehlung geeigneter Personen für vakante Schulstellen und dergleichen — kurz, die Beantwortung der Anfragen, die Führung der Korrespondenz, die jetzt besonderen Beamten obliegt, fesselte in jener Zeit den Rektor den größten Teil des Tages an den Schreibtisch. Dazu kamen die von vielen Studenten verlangten Abgangszeugnisse, die unseren Exmatrikulationsscheinen entsprechen, die aber damals in viel umständlicherer Weise mit vielem Aufwand von lateinischer Rhetorik die Vorzüge und Verdienste des Abgehenden priesen. In noch höherem Maße gilt dies von den Anschlägen ans schwarze Brett — damals an die Kirchtüren (ad valvas templi) —, von den Programmata, wodurch Promotionen, Fest- und Inauguralreden angekündigt, Todesfälle von Universitätsangehörigen (einschließlich ihrer Frauen und Kinder) oder sonstigen personae honoratae mitgeteilt wurden; von den Bekanntmachungen, in denen man den Studenten Ungehörigkeiten verwies und anständiges Betragen zur Pflicht machte. Den gleichen Überschwang und Schwulst finden wir auch in den regelmäßig wiederkehrenden Edikten: den Aufforderungen an die anwesenden nichtinskri-

---

[199] Rektor Nebelkrä erklärt z. B. 1619 den Visitatoren, er sei dieses Jahr „ratione officii von der lectura befreit", wolle aber doch einige Stunden lesen (Visit.-Prot. StAD, Univ. 6). In dem erhaltenen Vorlesungsverzeichnis für das W.-S. 1622/23 (a. a. O.) fehlt der Rektor Winckelmann.

[200] Dies bezeichnet die Universität (an Landgraf Ludwig, 1609 Mai 6, StAD, Univ. 3, Abschr.) als Herkommen, nach Marburger Vorbild.

bierten Studenten, sich inskribieren zu lassen; den Aufforderungen an die gesamte Studentenschaft, den Pedellen das ihnen zukommende Semestergeschenk zu reichen; endlich den Ankündigungen der großen akademischen Feste.

Diese Feste — die stehenden neben den nach Bedarf stattfindenden Promotionsfesten — waren: Rektorwechsel (1. Januar), Verlesung der Gesetze (1. Juli) und Stiftungsfest (7. Oktober). Alle drei Feste gaben dem Rektor Anlaß zu Prunkreden[201], in denen er alle Mittel klassischer Eloquenz anzuwenden bemüht war, und die den Studenten Beispiele und Muster für ihre eigenen rhetorischen Übungen darstellten.

Wohl am meisten aber machte dem Rektor das unruhige Volk seiner Untertanen, der Studenten, zu schaffen. Von einer Wirkung der periodischen Musterung ihres größten Teils, der Studenten der Philosophie, merken wir wenig, ebenso wie von einer Besserung durch die Teilnahme an der Verlesung der Gesetze. Denn immer und immer wieder stellt es sich als nötig heraus, Statutenartikel ihnen ins Gedächtnis zurückzurufen; und bei aller Milde der Gesetzeshandhabung gab es doch nicht wenige Fälle, wo der Rektor umfangreiche Zeugenvernehmungen anstellen mußte, sei es, daß sich Bürger über Sachbeschädigungen oder andere Differenzen mit Studenten beklagten, sei es, daß Streitigkeiten unter den Studenten selbst, Mord und Totschlag, das Eingreifen der akademischen Behörde nötig machten. Dann die Schuldprozesse gegen Studenten! Sie bilden ein besonderes Kreuz des Rektors, bei dem sie allein anhängig gemacht werden durften. Denn mancher Student war, wenn er zur Verantwortung gezogen werden sollte, spurlos verschwunden; er mußte öffentlich zitiert werden, stellte sich vielleicht dann ein, — andernfalls war die Ermittlung seines Aufenthaltsortes schwierig, aber oft genug gelang sie doch, und der Student konnte zur Rechenschaft gezogen werden. Ähnlich ging es bei den häufigen Anklagen wegen Eheversprechen. Die Bruchstücke der Disziplinar- und Justizakten, die auf uns gekommen sind, bezeugen, daß die Ehre des Rektorates durch große Mühen mehr als aufgewogen wurde. Auch die pekuniären Vorteile — ein halber Reichstaler von jedem neu immatrikulierten zahlungsfähigen Studenten und Anteil an den Promotionsgeldern — sind nicht hoch anzuschlagen, wenn man bedenkt, daß es dem vielbeschäftigten Rektor unmöglich war, die einträglichen Kollegien zu halten.

So wird wohl Taubmanns launige Schilderung, womit er uns einen Einblick in die Mühen eines Rektors von Wittenberg gegeben hat[202], auch ein

[201] Der (Wasserschleben, 17) angeordnete Wechsel des Stiftungsfestredners unter den Fakultäten scheint mit dem Wechsel des Rektorats zusammengefallen zu sein; wenigstens redete 1615 Kitzel (Schädel, 36), 1616 Horst, vgl. in einem Briefe Mentzers von 1616 die Datierung: „Giessae dabantur celerrime VII. octobr., cum dn. rector D. Horstius pulcherrimam habuisset de academia Giessena orationem" (Cgm. 1258, Bl. 659).

[202] In seiner Rede „Hercules academicus", die er am Ende seines Rektorates hielt (gedr. in seinem Otium semestre publicum, Giessae 1609, 139ff.). Vgl. die darauf

annäherndes Bild dessen geben, was dem Gießener Rektor oblag, und Taubmanns erleichtertes Aufseufzen nach Ablauf des Rektorates wird auch mancher Gießener Rektor nachempfunden haben[203].

Lagen schwerere Fälle (causae difficiliores) vor, so hatte der Rektor ein consistorium zu veranstalten, indem er entweder den Kanzler und die vier Dekane oder alle ordentlichen Professoren zur Beratung entbot. Der erstgenannte Senat, dessen Vorbild sich in Marburg bereits fand[204], sollte monatlich sich versammeln, außerdem so oft es die Umstände erforderten[205]. Wo die Grenze der causae difficiliores lag, zu deren Erledigung der Rektor nicht allein zuständig war, wird in den Statuten nicht gesagt und hing wohl vom Ermessen des Rektors ab. Nicht immer scheint man mit dessen Abgrenzung der Geschäfte zufrieden gewesen zu sein; einmal finden wir eine Andeutung, daß der Rektor — statutenwidrig — Schriftstücke im Namen der Universität ausfertigte, ohne sie zuvor dem Kanzler und den Dekanen vorgelegt zu haben[206]. Selbst bei verhältnismäßig geringfügigen Dingen war der Rektor an die Zustimmung der fünf Berater gebunden: nur mit ihrer Genehmigung durften die erledigten Akten dem Archiv einverleibt werden, nur wenn sie nichts auszusetzen fanden, durfte er seinen Bericht über die Ereignisse des Rektoratsjahres in die Chronik der Universität, das Rektoratsbuch, eintragen[207].

Seltener als dieser engere Senat war die Versammlung aller ordentlichen Professoren einzuberufen. Bei wichtigen Ausschreiben war ihre Zustimmung notwendig, wurde aber vielleicht auch durch Umlauf eingeholt. Ebenso geschah wohl die Bekanntgabe aller eingelaufenen Schreiben. Immerhin lassen sich Fälle denken, in denen eine Beratung des gesamten Senates nötig wurde.

Augenscheinlich dem Mißtrauen gegen die Selbstherrlichkeit der Rektoren ist dann die Bestimmung von 1621 zuzuschreiben, wonach der engere Senat wöchentlich, der weitere monatlich zusammentreten sollte[208].

---

basierende Ausführung von Schupp, Antwort auf M. Bernh. Schmids Discurs, in s. Lehrreichen Schriften I, 792 der Ausg. v. 1719.

[203] Die Rede beginnt: „Non a summis labris hoc dico, auditores, sed ab imo pectore (scit ille, qui hominis intimos scrutatur sensus): me gaudere atque adeo laetari, hunc diem tandem illuxisse, quo ego mihi et humanitati reddor, a cujus professione saeculum abfuisse videor. Habeant sibi rectores suum regimen, et euge illud magnificum: ego mihi deinceps placebo in pristino meo regno".

[204] Vgl. die ungedruckten Statuten von 1560.

[205] Wasserschleben, 14, 15.

[206] Auf einem Notizzettel von Feurborns Hand von 1621 (StAD, Univ. 6) steht die Notiz (zu künftiger Beratung): „De academiae literis prius a decanis revidendis priusquam publicentur. Quod hactenus factum non sit, ut et testetur relegatio Malcomesii."

[207] Wasserschleben, 14f. Ob diese Bestimmungen immer eingehalten wurden, ist eine andere Frage. Das Rektoratsbuch ist verloren, nur Entwürfe der Einträge sind erhalten.

[208] Instruktion v. 30. Apr. u. Abschied v. 5. Mai 1621, StAD, Univ. 6. Vgl. die

Die Sitzungen der Senate fanden in der Regel an Mittwochnachmittagen statt, also zu einer Zeit, wo weder Vorlesungen noch Disputationen gehalten zu werden pflegten. Die Professoren hatten sich zur angegebenen Zeit innerhalb des akademischen Viertels einzustellen bei Verlust ihres Votums. Bei ganz wichtigen Gegenständen konnte der Rektor mit dem Senat das Erscheinen des einzelnen durch Strafe (1621 heißt es: ½ Reichstaler Strafe) erzwingen, wenn kein triftiger Grund für das Ausbleiben geltend gemacht werden konnte.

Nach der Eröffnung der Sitzung trug der Rektor die Gegenstände der Beratung vor und hörte in bestimmter Reihenfolge, beginnend mit dem Kanzler, die Meinungen der Professoren. Der Beschluß erfolgte nach der Mehrheit. Beim Votieren war Unterbrechung und Zwischenreden oder Spott verboten: Alle sollten gleichmäßig gehört werden und ihre Meinung frei sagen dürfen. Betraf die Verhandlung die Person eines der Professoren, so hatte dieser solange die Sitzung zu verlassen[209]. Der Rektor war zur ungesäumten Ausführung der Beschlüsse verpflichtet und durfte sie nicht vom Gutdünken anderer abhängig machen oder gar unterlassen. Für die Beratungen des Senates galt das Amtsgeheimnis. Gegen diese Bestimmung ist jedoch nachweislich verstoßen worden[210].

Die vom Senat genehmigten Schriftstücke wurden dann ausgefertigt und tragen die Unterschrift: „Rector, decani und (sämbtliche) professores dero (fürstlichen) universitet zu Giessen". Doch muß bemerkt werden, daß anfänglich auch die Unterschrift: „Rector, decanus und professores" vorkommt, wie in Marburg. Ich möchte hierin den formelhaft erhaltenen Rest einer alten Vorzugsstellung des Artistendekans erkennen[211].

IX.

Während dem Rektor die obrigkeitliche Leitung der ganzen Universität übertragen ist, haben die Dekane[212] die mehr wissenschaftliche Leitung der Tätigkeit ihrer Fakultäten zu besorgen. Wie der Rektor jährlich wechselt,

---

Marburger Bestimmung von 1564: Hildebrand, 89f. Für das Nachfolgende sind die Statuten Quelle: Wasserschleben, 16.

[209] 1619: Beschwerde wegen Weigerung eines Beteiligten, die Sitzung zu verlassen (Visit.-Prot.).

[210] Durch eine Indiskretion wurde ein Schreiben des Landgrafen über die Aktionen der Studenten gegen den Kanzler Strupp (Febr. 1617) gerade vor der Beerdigung des letzteren unter den Studenten bekannt, was große Erregung verursachte (Landgraf Ludwig an Winckelmann, 1617 Febr. 16, Kzt. StAD, Univ. 1, u. Febr. 22, Or. StAD, Univ. 19).

[211] Hierher gehört sein Recht, die Vota bei der Rektorwahl einsammeln zu helfen; vielleicht auch die Stelle der Marburger Statuten von 1560: „Ex singulis facultatibus eligatur unus, in facultate autem artium semper sit decanus, hi perpetuo adesse debent consiliis ad administrationem scholae pertinentibus".

[212] Vgl. die Angaben der Statuten zu den einzelnen Fakultäten, Wasserschleben, 18ff., und die Stat. fac. med.

so auch die Dekane. Sie sind Schützer der Fakultätsstatuten, sie führen die nötigen Geschäfte der Fakultäten: Vorlesungsverteilung am Beginn des Semesters, Aufsicht über die Ausarbeitung der Fakultätsgutachten (Responsa), über die öffentlichen Disputationen und Promotionen, Bücherzensur im Wissenschaftsgebiet ihrer Fakultät. Sie haben ein Buch zu führen, in das sie die Ereignisse des Dekanatsjahres, wie Disputationen und Promotionen, eintragen. Jeder Dekan führt sein Fakultätssiegel, womit er Zeugnisse, Gutachten usw. untersiegelt. Er hat das Recht, die Glieder seiner Fakultät zu Sitzungen zu berufen, um Angelegenheiten der Fakultät zu beraten. Die vier Dekane gehören, wie bereits erwähnt, zum engeren Rat der Universität. Der Dekan der Philosophen hat ferner jährlich zweimal eine Censura zu halten, das heißt eine Musterung aller Studenten seiner Fakultät zur Feststellung ihrer Studien- und Lebensweise[213].

Eine Feststellung der vollständigen Dekanatsreihe ist mir nur bei der medizinischen Fakultät[214] gelungen. —

Neben dem Haupte der Universität und den Leitern der Fakultäten stellte der Lehrkörper der Universität noch zwei Beamte, die aber im Gegensatz zu jenen nicht gewählt wurden: den Kanzler und den Syndikus.

Der Vicecancellarius academiae, meist kurzweg Kanzler genannt, war auf den Universitäten dieser Zeit nicht mehr von großer Bedeutung, wenn auch von großer Würde und Ansehen. Die Bezeichnung Vizekanzler geht auf die Zeit zurück, wo oft auswärts wohnende hohe Geistliche das Kanzleramt besaßen und von einem Gliede des Lehrkörpers ihre Befugnisse ausüben ließen[215], aber die Erinnerung hieran ist in den nachreformatorischen Universitäten längst geschwunden. Hier ist der Kanzler oder Vizekanzler vom Landesherrn ernannt, und er stellt neben den jährlich wechselnden Rektoren und Dekanen im engeren Senate das Element der Kontinuität dar. Der Inhalt seines Amtes[216] ist in der Hauptsache von zweierlei Art: Erstens hat

---

[213] Wasserschleben, 19f. In Marburg war die Censura für alle Studenten halbjährig, die der stud. phil. vierteljährig noch 1575 vorgeschrieben. Vgl. Edicta de emendando acad. Marb. statu (Indic. lect. Marb. sem. aest. 1879, S. IX).

[214] Das medizinische Dekanat bekleideten: 1609 Lautenbach, 1610 Horst, 1611 Döring, 1612 Lautenbach, 1613—15 Horst, 1616 Jungermann, 1617 Horst, 1618 Jungermann, 1619 Stephani, 1620 Horst, 1621 Jungermann, 1622 Stephani, 1623—24 Jungermann.

[215] Vgl. z. B. Kaufmann, Gesch. d. deutschen Univ. II, 137.

[216] Es war beabsichtigt, in die Erweiterung der Statuten ein Kapitel de officio cancellarii (ebenso de o. syndici) einzurücken, aber es unterblieb (Univ. an Landgraf Ludwig, 1609 Mai 9, StAD, Univ. 3), so daß der Kanzler in den Statuten (Wasserschleben, 14f.) nur nebenbei erwähnt wird. Im Sommer 1607 zweifelte man, ob der Kanzler nicht durch ein besonderes fürstliches Diplom legitimiert werden müsse (StAD, Univ. 2 u. 5); über seine Pflichten hören wir hierbei: „es sei das furnembste, das er im nahmen kay. mait. und ihr. f. g. potestatem ertheile magistros und doctores creandi, item beneben dem rector auf die administrationem bonorum acad., desgleichen auf die professores zu sehen, daß ein jeder sein ampt thue, möchte auch der universität notturft s. f. g. schriftlich oder mündlich vortragen". Seine Amtszulage betrug ursprünglich 15 fl. (Landgraf

er neben dem Rektor ein Aufsichtsrecht über die Ordnung der Universität, ihre Güter und ihre Glieder; auch soll er die Vermittlung der Wünsche der Universität beim Landesherrn übernehmen und sonstige wichtige Schreiben abfassen, doch hat er selten Gelegenheit, in dieser Hinsicht tätig zu sein, zumal die Universität ohnehin in steter direkter Korrespondenz mit dem Landgrafen stand[217]. Zweitens aber — und dies ist der Grund, weshalb man das Kanzleramt überhaupt für nötig hielt[218] — war es auf Deutschlands Universitäten Herkommen, daß bei Promotionen ein Kanzler als Stellvertreter des Landesherrn und des Kaisers die facultas oder potestas promovendi dem Promotor erteilte. Es lag hier die Anschauung vor, daß der Kaiser als Urquell des Promotionsrechts durch das Universitätsprivileg dieses Recht dem Landesherrn mitteilte, dieser aber es dem Kanzler übertrug, der es dann in jedem Einzelfall dem Promotor verlieh. Diese Verleihung war freilich nichts als eine Formalität, denn eine Verweigerung der facultas promovendi kam wohl nie vor; aber die damalige Rechtsanschauung erforderte diese Form, und schließlich hatte sie auch das Gute, daß der Promotor sich scheute, für die Promotion eines allzu Unfähigen die facultas zu erbitten, denn durch diese Bitte übernahm er doch dem Kanzler gegenüber eine gewisse Verantwortlichkeit[219].

Die Form wurde auch in des Kanzlers Abwesenheit festgehalten; er mußte vor seiner Abreise die Promotionsbefugnis einem andern Professor übertragen, gewöhnlich war es der Rektor[220], aber dies war nur ein Ausnahmezu-

Ludwigs Resolution v. 10. Aug. 1607, Ausz. StAD, Univ. 5). Beim Personenwechsel 1618 stellte man von neuem die Pflichten fest: 1. Bei den Promotionen hat er vom Landesfürsten Gewalt und Befehl, im Namen des Kaisers dem Promotor zu gestatten, den Kandidaten zu promovieren; 2. Inspektion über die Universitätsgüter; 3. Vermittlung von Anliegen der Univ. an den Fürsten, wenn nötig; 4. Aufsicht über die Pflichterfüllung der Professoren; 5. neben dem Rektor allgemeine Aufsicht über die Univ.; 6. Revision der abgehenden Schreiben; 7. Aufsicht über die Univ.-Druckerei (Vicecancellarii ampt StAD, Univ. 6).

[217] Vgl. oben, S. 107 und 118. Zu nennen wären hier nur einige Berichtschreiben von 1616 und die Verwahrung des Kanzlers Antonii gegen die Teilnahme des ao. Prof. Feurborn an Senatssitzungen (1617). Sämtl. Schr. StAD, Univ. 1.

[218] Es wurde deshalb auch erst geschaffen, als das kaiserliche Privileg und damit die Möglichkeit, Grade zu verleihen, erlangt war.

[219] Ursprünglich sollte der Kanzler auch darauf achten, daß kein Unwürdiger promoviert würde, da in einer Zeit, wo der Grad die Lehrberechtigung verlieh, hierauf mehr Wert gelegt werden mußte (Paulsen in Histor. Zeitschr. 45 [1881], 286f.; Kaufmann II, 125ff.); diese Pflicht hat er auch nach den Marburger Statuten von 1629, tit. 16.

[220] Die ganze Stufenleiter des Promotionsrechts gibt die Promotionsrede des Prof. Horst (De natura amoris 1611, Bl. F4): „Cum igitur . . imperator Rudolphus II divinitus sibi doctores creandi et renunciandi datam majestatem . . . Ludovico Hessorum . . . duci in almam hanc academiam contulerit, quae porro per . . . ejus celsitudinem . . Gothofredo Antonii jc. academiae cancellario . . ., per eundem vero nunc absentem mihi inpraesentiarum demandata est, . . . idcirco pro ea qua jam fungor autoritate, . . . facultatem tuae excellentiae concedo . . ." Ähnlich fungiert 1614 Rektor Winckelmann als Kanzler, während Antonii krank war, usw.

stand. — Das Amt des Kanzlers versah während der ersten Gießener Zeit bis zu seinem Tode 1618 der Jurist Gottfried Antonii, von da an bis zur Aufhebung der Gießener Hochschule der Jurist Joh. Kitzel.

Welche Befugnisse der akademische Syndikus hatte, geht aus den Akten unserer Periode nicht mit Sicherheit hervor. Wir erwähnten schon, daß er die Korrespondenz der Hochschule in Gerichts- und Streitsachen führen sollte, und wir dürfen aus seiner Aufnahme in die 1616 gegründete älteste Administrationskommission (s. unten) schließen, daß er die aus dem Grund- und Kapitalbesitz der Universität vielfach erwachsenden Rechtsstreitigkeiten zu führen hatte[221]. Auffällig ist dabei, daß während unserer Zeit kein Glied der juristischen Fakultät das Syndikat verwaltete, sondern ausschließlich Philosophen, allerdings solche mit juristischer Bildung. Syndici waren von 1608 bis 1616 der Professor der Rhetorik Dr. jur. P. H. Nigidius, der dasselbe Amt auch schon in Marburg versehen hatte, 1616 bis 1618 der Professor der Ethik Breidenbach, der dann in die juristische Fakultät überging, 1618 bis 1624 der Professor der Ethik Dr. jur. Krebs.

X.

Wie heute, so unterschied man auch damals unter den akademischen Lehrern ordentliche und außerordentliche Professoren und Privatdozenten.

Die Statuten erwähnen nur die professores ordinarii. Ihre Zahl ist darin bestimmt, und jedem ist sein Lehrgebiet zugewiesen. Die theologische Fakultät umfaßt vier Professoren, die juristische ebensoviel; daneben stehen drei Mediziner und acht Vertreter der philosophischen Wissenschaften[222]. Zu den letzteren gehört je ein Professor für Ethik, für Logik und Metaphysik, für Physik, Rhetorik, Mathematik, Geschichte, griechische und hebräische Sprache. Eine Professur der Poesis sieht diese Aufzählung nicht vor; sie wurde während der ganzen Zeit von dem Professor historiarum im Nebenamt versehen; die hebräische Professur war zeitweise mit einer theologischen verbunden. Überhaupt waren nicht nur anfangs aus Mangel an Lehrkräften einige Lehrstellen mit einer Person besetzt, sondern auch später mußten mehrfach Professuren kombiniert werden, wie die nachfolgende Übersicht über die Be-

[221] Da das Amt auf Marburger Vorbild zurückgeht, so mag erwähnt werden, daß dort (zuerst?) 1566 ein Syndikus der Universität eingesetzt wurde „ad ejus jura bonaque collata tuenda" (Catal. stud. I, 80). In der Erinnerungsrede für Syndikus Matthäus sagt Prof. Clotz: „Accessit quod cum instrumenta et sigilla universitatis negligentius asservarentur nec semper adesset, qui quae scribenda conciperet et alia generis ejusdem conficeret, [Matthaeus] tanquam syndicus et actuarius anno 66 constitutus fuit, qui illa omnia diligeret et procuraret. Quamobrem etiam mox auctor fuit, ut in editiore loco consistorium quod dicitur aedificaretur, et istuc cistae cum instrumentis et fornicibus transferrentur et pleraque in cancellis aëri perviis disponerentur". Hieraus geht hervor, daß der Syndikus besonders auch als Archivar tätig war (Panegyrici academiae Marpurgensis [1590], 163 der zweiten Zählung).

[222] Vgl. Wasserschleben, 18ff. Hiernach ist Tholuck, Akad. Leben I, 57, zu berichtigen.

setzung der einzelnen Fakultäten zeigen wird. Übergriffe in das Lehrgebiet eines anderen Kollegen waren nicht zulässig[223].

Nur die ordentlichen Professoren hatten Sitz und Stimme im Senat; sie hatten potestas publice et privatim docendi. Letztere Rechte scheinen jedoch auch den außerordentlichen Professoren zugekommen zu sein.

Die Bezeichnung professor extraordinarius führen in unserer Periode, soweit ich sehe, nur der Theologe Feurborn 1617 bis 1618, wo er ordinarius wurde, und der Linguist Martin Helvicus, der als Prof. ord. Graecae linguae nebenher extraordinarius des Hebräischen war, während das hebräische Ordinariat von dem Prof. theol. Steuber versehen wurde[224].

Eine Art außerordentlicher Professoren waren ferner die Lehrer der modernen Sprachen, die wenigstens den Titel professor publicus führen[225] und im übrigen am Schlusse der philosophischen Fakultät rangieren.

Vor den Privatdozenten, privati praeceptores[226] genannt, zeichnet die bisher Genannten ihre Stellung als besoldete öffentliche Lehrer aus, die publicas lectiones hielten, während das die Privatdozenten nicht durften. Sie waren auf ihre Kolleggelder angewiesen, wenn sie nicht nebenher praeceptores classici, Pädagoglehrer, waren, und mancher von ihnen studierte wohl noch in einer der oberen Fakultäten, während er in der philosophischen Privatkollegien hielt, bestrebt, sich für die Übertragung einer Professur oder eines anderen Amtes geeigneter zu machen. Um sich vor der Konkurrenz der Privatdozenten zu schützen, hatten die Professoren, die ebenfalls gern privatim lasen, bestimmt, daß die Erlaubnis zur Eröffnung von Privatkollegien beim Dekan der betreffenden Fakultät nachgesucht werden mußte[227]. Doch wurden Versuche einzelner Professoren, sich das Monopol für Privatstunden in gewissen Fächern zu sichern, von der Universität nicht befürwortet[228]. Nachweisbar gab es in unserer Periode, die noch in die Anfänge des Privatdozententums

[223] Vgl. über die dadurch oft hervorgerufenen Streitigkeiten Gisenius, Vita academica II (1628), 144 (nach Gießener Erfahrungen?).

[224] Vorlesungsverz. f. W.-S. 1620/21: „M. Martinus Helvicus linguae Graecae ordinarius et Hebraeae extraordinarius professor" (StAD, Univ. 1).

[225] Auchter, Harangue de la louange de l'acad. de Giesse (1611) im Anhang: „Philippes Garnier Orleanois, Licencié és loix et professeur public de la langue françoise". Vorlesungsverz. v. 1620/21: „Marcellus Oliva Parisiensis linguae Gallicae professor publicus".

[226] So in einer undatierten Designatio lectionum philosophicarum aus der Anfangszeit (StAD, Univ. 4). Zur Entwicklung des Privatdozententums vgl. E. Horn in Mitteilungen d. Ges. f. Erziehungs- u. Schulgeschichte XI (1901), 26ff.

[227] Edikt der Univ. v. 6. Apr. 1617 (UAG, S. XIV, 3): „. . . renovantes statutum quod antehac ejus rei causa publicatum, ut scil. nemini collegium, cujuscunque facultatis id sit, instituere liceat, qui non rationes instituti sui prius decano facultatis exposuerit atque ita speciali indultu ejus rei causa gaudere possit". Vgl. auch Cgm. 1257, Bl. 97.

[228] Besonders die Professoren der modernen Sprachen suchten dies für sich in Anspruch zu nehmen, vgl. Beschwerde Garniers, daß ein Student, geborner Franzose, französische Stunden gebe (1608), und Hoffstetters über einen Mailänder stud. med., der Italienisch lehrte (1610) (StAD, Univ. 2).

gehört, in Gießen Privatdozenten in der philosophischen[229] und juristischen Fakultät[230]. Hierbei sehe ich von den häufigen Fällen ab, in denen graduierte Personen als Präsiden an Disputationen teilnahmen, ohne jedoch im übrigen dem akademischen Lehramt anzugehören. —

Wenn wir in den nachfolgenden Ausführungen die Lebensbedingungen und die Lebensweise akademischer Lehrer jener Zeit betrachten, so können wir fast ausschließlich bei den ordentlichen Professoren, dem Kern des Lehrkörpers, genauere Angaben machen.

Unter den ordentlichen Professoren fand innerhalb der Fakultäten eine Rangordnung statt, unbeschadet der Dekanatswürde. Die früher Berufenen hatten vor neuen Ankömmlingen den Vorzug, es herrschte das Prinzip des Dienstalters, und vergebens versuchte ein Professor in der philosophischen Fakultät, der zum Dr. jur. promoviert war, aus diesem Grade eine Prärogative vor den dienstälteren Professoren seiner Fakultät, die nur Magister waren, abzuleiten[231]. Die Aufnahme in die Fakultät erfolgte nach der Ablegung des Professoreneides, der statutengemäß die Religionsverpflichtung auf die lutherischen Symbole, jedoch ohne die Konkordienformel, enthielt, und in dem sich der neue Professor sogar verpflichtete, etwaige Abtrünnige unter den Kollegen zu denunzieren, eine Bestimmung, die eine völlig mittelalterliche Gebundenheit an die Lehre der Kirche zeigt, wie sie auf der Universität Marburg nicht üblich war[232]. Es folgte dann die Antrittsvorlesung (Inauguralrede).

Über die Aufnahme eines Professors entschied, wie wir sahen, der Land-

---

229 Näheres weiter unten.

230 Z. B. Joh. Eichroth (Joh. Georgii reg. acad., 60); Reinkingk (Gekrönte Ehrensäule f. Dietr. Reinking [1665], 123 der Personalien); Sinold gnt. Schütz (Strieder XV, 5).

231 1618 Aug. 12 (StAD, Univ. 5). Auf anderen Universitäten hat man die Frage anders entschieden, vgl. Tholuck I, 48.

232 Wasserschleben, 11 u. 16; die Statutenbestimmung ist erst auf Winckelmanns und Mentzers Wunsch aufgenommen worden (Beratung v. 24. Nov. 1605, StAD, Univ. 2). Verhandlungen über die Eidformel 1608—09 (a. a. O.) Der Eid enthält: die Erbhuldigung, das Versprechen der Treue gegen den Fürsten und die Universitätsverfassung, die Religionsverpflichtung. Letztere lautet: „(Ihr sollt geloben und schwören, daß ihr wollet) die gantze reine religion in den schriften der propheten und aposteln allein begründet, in den dreyen hauptsymbolis, Apostolico, Nicaeno und Athanasiano, auch decreten der Ephesinischen und Chalcedonensischen synodorum und anno 1530 kaiser Carolo dem funften zu Augspurgk uberreichter ungeenderter confession, deren apologia, catechismo Lutheri, Wittenbergischer concordi, wie die in ihrem buchstab lautet, und Schmalkaldischen articuln erclehret worden, mit hertzen, mundt und feddern befordern und deren nichts, wedder heimblich noch offentlich, durch euch selbst oder andere, sive docendo, sive scribendo oder wie daß immer geschehen möge, zuwieder vornehmen, auch diejehnigen, so außer ewerm mittel von berurter religion in einem oder mehr puncten sich abthun wurden, dennegsten umb erhaltung der wahrheit und friedens willen anzumelden euch schuldig achten". Eine Parallele aus dem Mittelalter: Thorbecke, Gesch. d. Univ. Heidelberg I (1886), 111.

graf. Aber die Berufungsverhandlungen, die festzustellen suchten, ob und unter welchen Bedingungen ein auswärtiger Gelehrter einem Rufe an die Gießener Universität folgen werde, waren natürlich Sache der Hochschule. Diese Verhandlungen geschahen durch private Sondierung oder offizielle Schreiben, je nachdem der zu Berufende Beziehungen zu Gliedern der Hochschule hatte oder nicht. War er in Amt und Bestallung einer fremden Obrigkeit, so mußte oft erst deren Zustimmung erlangt werden, was nicht immer leicht war. Diese Vorkorrespondenz zeigt uns, indem sie die Bedingungen der Anstellung und die Ansprüche des Berufenen besprach, sowohl die in den gelehrten Kreisen herrschenden Anschauungen als auch die materielle Stellung eines Gießener Professors.

Eine Befürchtung ließ manchen, der sonst eine Berufung angenommen hätte, eine solche nach Gießen ablehnen: nämlich die Möglichkeit, daß durch eine Entscheidung des Marburger Erbstreites der Landgraf seinem Versprechen gemäß genötigt würde, die Universität Gießen aufzuheben. Daß dieser Fall, der ja schließlich auch eintrat, von den mit Berufungen bedachten auswärtigen Gelehrten wohl in Rechnung gezogen wurde, beweist ein Schreiben an einen solchen aus dem Anfang der Periode (1609?), wo es heißt: „Subitaneae alicujus mutationis vel abdicationis, aut ut ex hujus vel illius nutu et favore dependendum sit[233] oder dergleichen hat man sich alhier im geringsten nicht zu befahren"; allerdings bestehe die bekannte Bedingung. Doch sei das Eintreten des Falles nicht zu vermuten; dann hätte freilich die Universität ein Ende, „und ist nicht ohn, das etzliche professores und andere vornehme leuth, welche sich anhero begeben, solcher gefahr und ungewißheit halben bißanhero bedenkens gehapt, auch noch haben, diß orts auf gebew oder erbgütter, darzu doch gelegenheit vorhanden, ichtwas anzuwenden"[234].

Neben solchen Bedenken vereitelten aber auch die unmäßigen Ansprüche des in Aussicht genommenen Professors oft den Erfolg der Berufung. Lehrreich ist hierfür die Verhandlung, die Gießen mit dem Jenaer Professor der Mathematik Heinrich Hofmann 1617—1618 führte[235]. Er sollte an Stelle des abberufenen Prof. Wideburg gewonnen werden. Zunächst wandte sich an ihn vorsichtig der Gießener Burgmann von Schwalbach, der ihn wohl von früher kennen mochte; später verhandelte der Rektor des Jahres 1617,

[233] Im Falle einer Universitätsgemeinschaft der hessischen Fürsten.

[234] StAD, Univ. 4. Noch 1621 konnte Joh. Vietor aus Darmstadt an Dieterich schreiben: „Wissen hie nichts de abrogatione patriae academiae, die canzley wird wohl transferirt, aber nicht die universitet; und da schon dermaleins eine vergleichung der hern erfolgen solte, von der ich aber noch nichts weiß, würde doch bonum istud publicum nicht so leichtlich geendert werden, es wer den Marpurg der gebür restituirt" (Cgm. 1259, Bl. 584).

[235] Akten UAG, S. VI, 7, 1607/40. Daß Hofmann 1613 dem damaligen Gießener Professor der Mathematik Joachim Jungius eine wichtige wissenschaftliche Anregung gegeben hat, zeigt Guhrauer, Joach. Jungius u. sein Zeitalter (1850), 21. Vielleicht hatte man ihn aus jener Zeit in gutem Andenken behalten.



Prof. Scheibler, mit ihm. Hofmann zeigte sich zwar geneigt, dem Rufe zu folgen, aber nur — er war offenbar von seiner wissenschaftlichen Bedeutung stark durchdrungen —, wenn ihn sein Herzog gehen lasse, und wenn ihm Gießen ein Jahresgehalt von 200 Reichstalern sowie 100 Reichstaler Umzugskosten verspreche. Der Landgraf, dem man diese Forderung vortrug, bot 100 Gulden Umzugskosten und beauftragte die Universität, weiter mit ihm wegen des Gehaltes zu verhandeln; es solle ihm auf 50 Gulden nicht ankommen, wenn man einen so berühmten Mathematikus bekommen könne. Hierauf setzte Scheibler ihm die Gießener Gehaltsverhältnisse auseinander, woraus sich ergab, daß Hofmann im ganzen unter Berechnung der Naturalbesoldung 200 Gulden jährliches Einkommen und Aussicht auf spätere Zulage[236] sowie auf einen außerordentlichen Zuschuß des Landesherrn von 50 Gulden habe. Hofmann konnte hiermit zufrieden sein und wäre es wohl auch gewesen, hätte er sich nicht durch eine Unbesonnenheit die ganze Aussicht selbst verdorben. Noch ehe Scheiblers Brief eintraf, war der selbstbewußte Jenaer nämlich mit einem unerhörten Vorschlag herausgerückt: „Da es den weg erreichen konte, das ich umwechselte und ein halb jahr zu Jena und das ander halbe jahr zu Giessen profitirte, und zwar jedem orte den tag zwei stunden, hette gedachter mein gned. fürst und herr kein ungefallen daran[237], aldieweil solcher gestalt es der studirenden jugent zum besten keme, als so in einem halben jahr erlangete, dazu sie sonst ein gantzes jahr bedurfte". Offenbar war es dem großen Rechner darum zu tun, von beiden Universitäten je ein Professorengehalt herauszuschlagen, aber auf solche Experimente ließ sich der Landgraf nicht ein: er lehnte es jetzt kühl ab, den Jenaer in seine Dienste zu nehmen, und berief statt dessen Jakob Müller, den Stiefbruder des Mediziners Gregor Horst. So ist der Universität Gießen das Unikum eines „umwechselnden" Professors[238] entgangen.

Die Reisekosten, die ja auch hier eine Rolle spielten, wurden auch sonst den Berufenen vergütet, was eine erhebliche Mehrbelastung der Universitätskasse verursachte.

---

[236] Das „ordinari salarium" sei „138 f., 16 achtel korn und 8 achtel gerste, deren jedes ein jahr ins ander uff $2^1/_2$ f. zue schetzen, item 16 stück an hüner und hanen, und also in summa selbiges salarium 200 f. anreichet, welches dan bey zutragenden mutationibus je pro 10 f. in successionibus ordinariis negst an ersteigert wirdt". Wir haben es also mit dem damaligen Grundgehalt eines Professors der Philosophie zu tun, der beim Ausscheiden älterer Kollegen erhöht wird.

[237] Daß ihn der Herzog nur halbjahrweise gehen lasse, ist eine Behauptung, die wohl nur als Vorwand dient; er will seinen sonderbaren Vorschlag rechtfertigen. In Wirklichkeit ist er einer völligen Übersiedlung nach Gießen nicht abgeneigt: „Jedoch weil mein intent, nicht allein der studirenden jugent, sondern auch dem gemeinen vatterland deutscher nation beforderst mit meinem studio zu dienen, konte es, da man mir mit bestallung und sonsten also begegnete, das ich von selben nicht gehindert, sondern viel mehr befurdert wurde, wol geschehen, das ich mich gar naher Giessen wendete". Nur behält er sich vor, den sächsischen Herzögen jederzeit zu Diensten zu sein.

[238] Heute kein ganz fernliegender Gedanke mehr!



Gregor Horst
Professor der Medizin
1578—1636.

Im übrigen war die materielle Stellung der Gießener Professoren sehr verschieden. Die Tabelle, die sich im ersten Entwurf der Statuten erhalten hat[239], zeigt Gehälter von 120 bis 500 Gulden für die Professoren, von 80 und 100 Gulden für die Präzeptoren am Pädagogium. Unter den Professoren stehen die Theologen weitaus am höchsten. Wenn nun dieser Voranschlag im einzelnen auch nicht die fürstliche Genehmigung fand, so blieb das Verhältnis doch im ganzen ähnlich, nur unter Minderung der Höchstgehaltsätze. Die Art der Abstufung zeigt sich auch in den tatsächlich gezahlten Besoldungen: die Theologen haben — neben dem (juristischen) Vizekanzler, der außergewöhnliche Besoldung hat — am meisten, die Juristen und Mediziner stehen einander etwa gleich, und die philosophische Fakultät ist am niedrigsten gestellt. Einige Daten aus einer Besoldungstabelle von 1614[240] mögen dies illustrieren: Universitätskanzler Antonii hat 400 Gulden, die Professoren der Theologie 240 bis 291 Gulden (wobei jedoch die Ephoratszulage Mentzers mit in Rechnung zu ziehen ist), die Juristen 160 bis 240, die Mediziner 200 bis 265, die Philosophen (mit einer Ausnahme) 120 bis 200 Gulden. Diese Angaben würden jedoch gänzlich irre führen, wenn wir die reichen Naturalbesoldungen außer acht ließen[241], deren Betrag besonders bei Antonii und den beiden älteren Theologen sehr ins Gewicht fällt. Mentzer hat zum Beispiel: 18 Malter 10½ Mesten Korn, 6 Malter 12 Mesten Gerste, 2 Malter 2½ Mesten Hafer, 2 Hämmel, 8 Gänse, 20 Hühner, 10 Hahnen, 2 Wagen Heu, 400 Gebund Stroh, 15 Klafter Holz. Auffallend hoch ist die Besoldung des Professor linguarum exoticarum M. Hoffstetter angesetzt, vermutlich, weil ein Lehrer des Italienischen und Spanischen schwer zu haben, die Kenntnis dieser Sprachen aber für einen jungen Mann von Stand damals notwendig war. Hoffstetter hatte 219½ Gulden, dafür keine Naturalien. Viel weniger hatte sein Kollege, der Prof. ling. Gall. Marcel Olive, nämlich nur 30 Gulden, 2 Malter 8 Mesten Korn.

Freie Wohnung hatte in unserer Zeit kein Professor in Gießen, wenn wir davon absehen, daß wegen persönlicher Verdienste gleich anfangs Mentzer ein Haus, Winckelmann einen Bauplatz vom Landgrafen als Geschenk bekamen[242].

Diese Angaben mögen genügen, um ein Bild der Besoldungslage dieser Periode zu geben. Hinzu kamen aber noch die bedeutenden Nebeneinnahmen. Vor allem ist hier an die Privatkollegien zu denken, die neben den pflichtmäßigen öffentlichen Vorlesungen von den meisten Professoren gehalten wurden. Über die Höhe der Kolleggelder sind wir leider nicht unterrichtet; sie beruhte auf Vereinbarung von Lehrer und Hörer, wie sich

[239] StAD, Univ. 2.

[240] UAG, Adm. Rechn.-Abschl.

[241] Vgl. oben, Anm. 236.

[242] Berufungsschreiben an einen Juristen, ca. 1609 (StAD, Univ. 4).

der Lehrer auch seine Schüler aussuchen konnte[243], ein Verfahren, das nachher, als die Privatkollegien ihren privaten Charakter verloren und offizielle Universitätseinrichtungen wurden, aufhören mußte. Jedenfalls boten diese Kollegien den Professoren, die sich dazu herbeiließen, eine nicht zu unterschätzende Einnahmequelle. Examina, Disputationen und Promotionen[244] brachten ferner den beteiligten Professoren stets etwas ein[245]. Daneben hatten die drei oberen Fakultäten hohe Gebühren von den Gutachten zu beziehen, die sie erteilten. Besonders die Juristenfakultät war hierdurch günstig gestellt. „Diese erste beide jahr", heißt es in einem Berufungsschreiben an einen Juristen[246], „hat jeder von den consultationibus wenigstens 200 f. jährlich haben können; hoffen, es werde sich noch bessern".

Ein weiteres Mittel zur Erhöhung der Einnahmen lag für die Professoren in der Annahme von Tischburschen, das heißt von Studenten, die bei ihnen gegen gute Bezahlung die Kost bekamen, vielfach auch bei ihnen wohnten und unter ihrer Aufsicht studierten. Daß die Stellung von Professoren als Tischwirte, wie auf anderen Universitäten, so auch in Gießen eine ganz alltägliche Erscheinung war, daß sogar viele Professoren eine ganze Anzahl von Studenten verköstigten, ist nachweisbar[247]. Jüngere Professoren der Philosophie mögen wohl auch, wie andere Magister, als Privatpräzeptoren junger Studenten Einkünfte bezogen haben[248].

Die Bezüge aus der wissenschaftlichen Schriftstellerei werden schwerlich hoch gewesen sein, da in jener Zeit die Verleger keine oder nur geringe

---

[243] Vgl. MOGV XI, 68.

[244] Näheres weiter unten.

[245] In den für diese Verhältnisse lehrreichen Briefen Prof. Steubers an Dieterich von 1617/18 ist unter den „feisten accidentalia" eines Prof. der phil. Fakultät das munus oder officium disputationibus praesidendi angeführt (Cgm. 1259, Bl. 216f.).

[246] S. Anm. 242.

[247] Vgl. MOGV XI, 71. Verzeichnis der Tischgesellschaften von 1618: Beiträge z. hess. Schul- u. Univ.-Gesch. I (1906), 76. Steuber 1616: „Tischhalten anlangent, will ich uf ein jahr, wils gott, einen anfangen zu halten, . . . ohnangesehen daß drey Dani, so in meinem hauß wohnen, mir 70 thlr. und mehr haben angeben wöllen, ehe sie an tisch giengen, wan ich sie annehmen wölte; welche ich D. Helvico ... habe zugewießen, der dießen winter einen tisch halten will" (Cgm. 1259, Bl. 205). Auch junge, unverheiratete Professoren finden wir als Tischgenossen eines Kollegen. Dabei war aber die Verköstigung nicht immer vorzüglich. Bachmann schreibt 1614 an Dieterich (Cgm. 1257, Bl. 92) über dessen successor (Scheibler?): „Literas valde superbas et injuriis non inanes scripserat ad D. Jungermannum et D. Breidenbachium, quia a mensa sua discesserunt . . . . . wirfft ihnen vor, sie haben ihn mit ihrem hochergerlichen abtritt verechtlich gemacht, sagt aber nicht, daß er so böß gespeiset, das ein wäschlapp under dem fleisch gekocht und uff den disch gesetzt worden, das alzeit saur bier sie mussen drinken, und sint 2 studiosi gestorben diesen herbst, die albereit an seinem disch gewesen. Und hatte er 19 commensales, die zogen uff einmahl all von ihm biß uff funffe, dieselben blieben, quia aut erant cognati aut affines".

[248] In Marburg hatte man den Professoren, vornehmlich aber den jüngsten Philosophen, diese Beschäftigung zur Pflicht gemacht (Visit.-Edikt von 1575, gedr. in Indices lect. aest., 1879, S. VIIIf.).

Honorarien zahlten[249]; nur die in unserer Periode in Gießen blühende Herstellung von Schulbüchern, die bald weit über Hessens Grenzen hinaus Bedeutung erlangte[250], wird den Verfassern etwas abgeworfen haben. Außerdem aber unterließ man nicht, die literarischen Produkte vermögenden oder hochgestellten Leuten zu widmen, und diese Dedikationen wurden meistens in klingender Münze honoriert[251]. Dieser Gebrauch führte sogar dahin, daß Professoren wohlhabenden Studenten Bücher widmeten, wie zum Beispiel die Epitome praeceptorum dialecticae vom Pädagogiarchen Dieterich sogar fünf Schülern seiner eigenen Lehranstalt zugeeignet wurde.

Schließlich würde das Bild der materiellen Stellung und des Haushalts eines Professors nicht vollständig sein, wenn außer acht bliebe, daß viele Professoren neben ihrer akademischen Tätigkeit noch Viehzucht, vielleicht auch Landbau betrieben; der Streit mit der Stadtverwaltung über die Schweinezucht findet so seine Erklärung[252].

Nach alledem können wir sagen, daß die Professoren der höheren Fakultäten ein recht reichliches Auskommen hatten. Ein Zeichen dafür ist es auch, daß Prof. Winckelmann nach der Übernahme des Superintendentenamtes auf einen Teil seiner Geld- und Naturalienbesoldung zugunsten seiner Fakultätsgenossen verzichten konnte[253]; und Mentzer erklärte in einem Privatbrief dem bekannten Theologen Gerhard: wenn er einen Ruf nach Gießen annehme, werde er (Mentzer) ihm aus seinem eigenen Gehalt jährlich 50 Gulden zahlen und ihm noch das Stipendienephorat mit zugehöriger Besoldung abtreten[254].

Von solchen Professoren mögen die Gießener Einwohner die Redensart gebraucht haben: „er kann leben wie ein Professor", oder zur Bezeichnung eines verzärtelten, an Pracht und Üppigkeit gewöhnten Kindes: „man

[249] Kapp, Gesch. des deutschen Buchhandels I (1886), 315ff.

[250] Vgl. Diehl, Schulordnungen des Großh. Hessen II (1903) (Monum. Germ. paedagogica XXVIII), 22ff.

[251] Kapp, a. a. O.; Tholuck I, 78f. Horst an den Landgrafen Ludwig: Dank für Honorar, 1609 Jan. 13 (Or. StAD, Univ. 2). Steuber an Dieterich, 1617 Nov. 18 (Cgm. 1259, Bl. 217): Scheiblers Nebeneinkünfte „von collegiis, disputationibus und bücher dediciren sind gewesen 181 f.".

[252] S. oben S. 102. Vgl. die Beschwerde, daß den Professoren von der Einquartierung 1622 das Vieh aus den Ställen getrieben worden sei (oben S. 82). M. H. Medicus an Dieterich, 1624 Apr. 19 (Cgm. 1258, Bl. 562): „Mentzerus hat sein vieh hier gelassen und sein schwester ins hauß, dorauf zu warten, gesetzt".

[253] Instruktion z. Rechn.-Abhör 1611 Okt. 2 (Or. UAG, Adm. R.-A.): „Nachdem auch unser superintendens daselbst zu Giessen, D. Johan Winckelmann, nunmehr von seiner professionsbestallung ein etwas an gelde und anderem zue dem ende abgehen und fallen zu lassen bewilliget, damit anderen, denen sowol in seinem an- als auch abwesen die last bei der facultet zuewachsen möchte, davon ergetzlichkeit haben köndten, und wir dann deßwegen uns albereits, wie es deßfals gehalten werden solle, in schriften erclehret, so pleibt es nochmals dabey".

[254] An Gerhard, 1610 Apr. 9, bei Fischer, Vita Gerhardi (1723), 190f.

meint, es sei ein Professorskind"[255]; leider konnte ich nicht feststellen, ob diese Ausdrücke aus der Anfangszeit der Universität oder aus späterer Zeit stammen.

Aber wir dürfen diese Äußerungen nicht auf alle Professoren ausdehnen. Die Glieder der philosophischen Fakultät waren von Anfang an in ziemlich ungünstiger materieller Lage, zumal ihnen die Nebeneinkünfte aus Fakultätsgutachten fehlten. Mit der Münzverschlechterung und der Preissteigerung aller Lebensbedürfnisse, die kurz vor dem großen Kriege einsetzte[256], gerieten sie sogar in Not. Wir finden Professoren der philosophischen Fakultät, deren Besoldung den Durchschnittswechsel eines Studenten nur um weniges überstieg[257]. Ja in einem Falle ging man sogar noch weiter herunter mit der Gehaltsbemessung: der Prof. ord. Graecae linguae et extraord. Hebr. linguae Martin Helwig, Bruder des verdienten Christoph Helwig, hatte 1621 nur 50 Gulden Besoldung, und Mentzer mußte die Regierung darauf hinweisen, daß derartiges auf keiner Universität vorkomme: man dürfe sich nicht wundern, wenn es heiße: „Küpfern gelt, küpfern seelmeß"[258]. Auf die Lage der Philosophieprofessoren sind wohl in erster Linie jene Stoßseufzer zu beziehen, die wir mehrfach in den Akten finden. Hier mögen nur folgende zwei Äußerungen angeführt sein, die die Lage kennzeichnen.

1615 verwahrt sich die Universität gegen das Verfahren, die Gehälter in geringwertiger Münze zu zahlen[259], „dieweil dieses orts nunmehr alles ufs höchste gestiegen und alles, was man zur heuslichen notturft bedarf, ubertheuert ist, also das auch lediges stands professores, der andern, so im ehestand, geschwigen, mit ihrer besoldung sich kaum ausbringen konnen; 2. weiln sie, professores, bücher, kleider, würz, wein und dergleichen von Frankfurt und dem Reinstrom abholen und bringen, auch anderst nicht als mit schwerer munz bezalen mussen" usw.[260] Und 1617 hören wir wieder die Klage, daß „die stipendia [= Gehälter] an diesem thewren ort mehrer theils also gethaen, daß auch ein leediger professor, der beweibten zu geschweigen, deren die abgestorbene fast nichts denn arme wittiben, waysen und buecher hinderlassen, von seiner besoldunge disch, wohnunge und beholzunge kaum

---

[255] Nebel in Justis „Vorzeit" 1823, 142.

[256] Hildebrand zeigt in den Jahrbüchern f. Nationalökon. u. Statistik XIX (1872), 157, wie sich in Hessen der Wert des Talers, in kleiner Münze ausgedrückt, bis 1622 auf das Zwanzigfache steigerte.

[257] Wenn wir dem Jenaer Prof. Heider (1614) Glauben schenken, müssen wir den Jahreswechsel eines Studenten jener Zeit auf 130 bis 140 Gulden ansetzen (vgl. MOGV XI, 70, Anm. 6); Prof. Bachmann in Gießen hatte 120 Gulden Gehalt und etwas Naturalbesoldung.

[258] Mentzer an die Visitatoren, 1621 Mai 4 präs. (Or. StAD, Univ. 6).

[259] Näheres über diesen Vorgang Cgm. 1257, Bl. 94. Das Ergebnis war, daß statt 8 Gulden guter Münze 9 Gulden schlechter Münze gezahlt wurden.

[260] Memorial v. 1615 Mai 16, UAG, Adm. R.-A.

ausrichten, zur kleidunge, buecher und erhaltunge seines ehrenstands aber fast nichts ubrig behelt"[261].

Ziehen wir noch in Rücksicht, daß mitunter ein Professor der philosophischen Fakultät zwei Professuren versehen mußte, ohne deswegen doppeltes Einkommen zu haben[262], so finden wir es begreiflich, daß die meisten von ihnen ein Aufrücken in eine höhere Fakultät lebhaft erstrebten, oder auch eine Gelegenheit ergriffen, den akademischen Dienst zu verlassen und in eine materiell bessere Stellung einzutreten[263].

Die Folge war ein häufiger Wechsel in der Besetzung der philosophischen Professuren, wie er auf anderen Hochschulen selten vorkam[264]. Nur die aus dem hessischen Stipendiatenstand hervorgegangenen Universitätslehrer konnte man zum Bleiben nötigen, da sie sich zum Dienste ihres Vaterlandes hatten verpflichten müssen. Den Gedanken, von auswärts berufene Professoren bei ihrer Anstellung auf drei Jahre zu binden, ließ man bald fallen[265], und der Versuch, den abgehenden Prof. theol. Gisenius der Straßburger Hochschule nur auf ein Jahr zu leihen, ist ebenfalls nicht von Erfolg gewesen[266].

Aus dem Privatleben der Professoren ist hervorzuheben, daß die Betonung der eigenen Person, besonders noch legitimiert durch die Rangordnung, eine große Rolle spielt[267]. Eifersüchteleien, die oft in Streit und Verbitterung ausarten, sind an der Tagesordnung; daß auf solchem Boden die theologischen Streitigkeiten gedeihen mußten, ist einleuchtend. Welche Nichtigkeiten dabei Neid und Mißgunst erregten, zeigt ein Brief Bachmanns,

261 Univ. an Landgraf Ludwig, 1617 Juni 12, UAG, S. XIV, 4.

262 So namentlich anfangs, vgl. die nachfolgende Übersicht. Am 28. März 1607 bitten Dieterich, Finck und Helwig den Landgrafen, ihr Jahrgehalt von 150 Gulden, da jeder mehrere Lehrstellen versehe, etwas zu erhöhen (Or. StAD, Univ. 1).

263 So gingen Chr. Helwig, Finck, Steuber, Tonsor in die theol., Breidenbach in die jur., Müller in die med. Fakultät über. Liebenthal wurde fürstlicher Rat, der Prof. phys. Stumpf 1611 Pastor in Znaim, Dieterich 1614 Superintendent in Ulm, Scheibler 1624 Superintendent und Gymnasiarch in Dortmund, Prof. math. Wideburg 1617 Hofprediger und Superintendent in Wolfenbüttel, Martin Helwig Hofprediger in Butzbach. Finck verließ 1615 auch die theol. Professur und wurde Superintendent in Koburg.

264 Ehemal. Prof. Stumpf an Dieterich, 1622 Apr. 23: „Vix est academia ulla, quae tam brevi tempore tot mutationes professorum experta sit: an suo cum commodo, prudentiores judicent" (Cgm. 1259, Bl. 402).

265 Die Univ. riet davon ab (an Landgraf Ludwig, 1614 Febr. 12, Or. StAD, Univ. 5).

266 Akten von 1619, StAD, Univ. 1. Gisenius kehrte auch nach seinem Weggang von Straßburg nicht nach Gießen zurück, sondern begab sich nach Rinteln. — Finck mußte beim Abgang versprechen, auf Erfordern zurückzukehren (Cgm. 1259, Bl. 203).

267 Demgemäß ist die Titelsucht sehr groß. Als Finck seine Berufung nach Koburg angenommen hatte, unterschrieb er sich in ein Studentenstammbuch „Casparus Finckius ss. theol. D., professor ordinarius et ecclesiastes, designatus generalis superintendens, assessor et professor Saxo-Coburgicus" (Cgm. 1258, Bl. 286).

in dem er seinem Ärger darüber Ausdruck gibt, daß Mentzer ihm bei einem Gastmahl nicht an der seinem Rang entsprechenden Stelle zugetrunken habe[268]. Besonders zwischen den Pädagoglehrern und manchen Professoren scheint ein gespanntes Verhältnis bestanden zu haben, das wohl auf die Mißgunst alter Lehrer gegen junge Professoren zurückzuführen ist[269], und wobei es einmal sogar zu Tätlichkeiten gekommen ist; bei derselben Gelegenheit erhielt allerdings auch ein Professor von seinen Kollegen Maulschellen[270].

Für die sonstige Beurteilung des sittlichen Verhaltens der Professoren haben wir trotz des reichen Aktenmaterials wenige Anhaltspunkte[271] und dürfen dies wohl im guten Sinne deuten. Nur eine stark hervortretende Neigung der damaligen Gelehrten bedarf noch der Erwähnung, nämlich die zu einem guten Trunk. Alle Gelegenheiten hierzu, akademische Festlichkeiten, Promotionen, Examina, Hochzeiten, werden stark besucht, und dabei wird scharf getrunken. Die Freude am Wein, die dem sonst so trockenen Gelehrtenstand vielleicht noch aus der Humanistenzeit geblieben war, läßt die Herren gern in engerem oder weiterem Kreise zu Schmaus und Trank zusammenkommen, unter sich oder mit den Honoratioren außerhalb der akademischen Kreise[272]. Man trank bei der jährlichen Rechnungsvisitation, beim Abschied von Kollegen[273], bei frohen Ereignissen, und zwar auf Kosten der Universität[274]. Im

---

[268] Bachmann an Dieterich, 1614 Nov. 7 (Cgm. 1257, Bl. 92): „Newlich war ein examen candidati juris, ubi in convivio Menzerus singulis secundum ordinem, ut solet, praebibebat, sed circa me frangebat ordinem, trank ehr Scheibler zu, danach mir, et cum ipsi propinaret, surrexerat; quod observavit D. Hunnius, qui hoc ad me".

[269] Szene bei einer Hochzeitsfeier: in vorgerückter Stimmung geraten der alte Präzeptor Myccius und der junge Professor Steuber in Streit. Ersterer behauptet, er könne ebensogut Professor sein wie Steuber und begründet dies in seinem Dialekt: „Ech hon dech gelehrt, du hast mech net gelehrt!" (Cgm. 1257, Bl. 97, Schilderung Bachmanns).

[270] Prof. med. Horst überfiel im Sommer 1618 mit seinen beiden Brüdern, wovon einer (Stiefbruder) der Prof. math. Müller war, die Präzeptoren Matthias und Myccius und prügelte sie durch. Am nächsten Tag erhielt Prof. med. Jungermann von denselben in seiner Wohnung Maulschellen. Der Anlaß ist nicht bekannt. Cgm. 1259, Bl. 230; Beschwerde des Matthias (erst 1619!), StAD, Univ. 6.

[271] Notizzettel Feurborns, offenbar mit Vorschlägen zur Neuredaktion der Statuten 1621: „Professores diligenter invisent conciones et preces, non invisent musea et convivia illorum studiosorum, qui petulantiam exercent; non erunt usurarii; non exercebunt pessimam disciplinam domesticam" (StAD, Univ. 6). Eine andere Seite: Tholdius an Dieterich, 1626 Jan. 26 (Cgm. 1259, Bl. 451): „D. Nigidii viduam soll, post diuturnam cohabitationem, tandem M. Matthias genommen haben".

[272] „Sonsten hatte der hauptman uf des schultheisen hochzeit ein kräntzlein der vertrawlichkeit gemacht mit den theologen und juristen, also daß einer nach dem andern solte gastung halten" (Cgm. 1259, Bl. 208). — An die Humanistenzeit mit ihrer heiteren Geselligkeit erinnert der Brief Gerhards, in dem er von einem Besuche in Gießen 1614 erzählt (Conspectus supellectilis epistol. et litt. Wolfii [1736], 48; Tholuck I, 68). Vgl. überhaupt Tholuck I, 67 f., 142 ff.

[273] Z. B. Ök.-Rechn. 1619: 8 fl. $12^1/_2$ alb. f. Essen und Wein beim Valete des Prof. Gisenius.

[274] Als der Landgraf Philipp 1613 der Universität einen Pokal schenkte, erhielt nicht

Senatszimmer stand ein Bock zum Auflegen des Weinfäßchens während der Examina![275] Von der Beteiligung der Professorendamen an den Promotionsschmäusen wird in gleichem Sinne unten Näheres zu sagen sein. Und beim Trunke fand sich auch der Professor mit dem Studenten gleichgestimmt zusammen, so daß Promotor und Kandidaten einmal als „tutz- und saufbrüder" bezeichnet werden[276].

XI.

Fassen wir nach diesen allgemeinen Bemerkungen nun die Glieder der einzelnen Fakultäten ins Auge, so ist es infolge des erwähnten häufigen Wechsels in der Besetzung der Professuren eine ziemlich große Zahl von Persönlichkeiten, denen wir uns zuwenden. Doch würde es den Rahmen dieser Arbeit überschreiten, wollten wir nun jeden einzelnen dieser zahlreichen Männer charakterisieren, und bei manchem von ihnen ist es auch gar nicht möglich, da wir über ihn zu wenig wissen. Es kann sich in diesem Zusammenhang nur um eine knappe Übersicht handeln.

Von den vier (vor Fincks Wegzug 1616 vorübergehend fünf[276a]) theologischen Lehrstühlen waren die beiden ersten während unserer Periode von Winckelmann und Mentzer besetzt. Auf ihre Bedeutung ist bereits hingewiesen worden, und zweifellos ist Mentzer unter den Gießener Theologen dieser Zeit der bedeutendste, zugleich auch als Organisator; von ihm werden wir in dieser Hinsicht noch weiterhin zu reden haben. Die dritte Professur versah 1608 bis 1610 Heinrich Eckhard aus Wetter, der dann als Superintendent nach Frankenhausen im Schwarzburgischen ging. Sodann kamen in die beiden letzten Professuren die Professoren Christoph Helwig und Finck aus der philosophischen Fakultät herüber. Nach Fincks Weggang nach Koburg (1616) und Helwigs Tode (1617) traten Joh. Gisenius und der bisherige Prof. theol. extr. Just Feurborn an ihre Stelle; der letztere rückte, da Gisenius 1618 nach Straßburg zog, in die dritte Stelle auf; die vierte wurde mit dem bisherigen Professor des Griechischen, Steuber, besetzt, der daneben auch die hebräische Professur beibehielt. So ist die Besetzung während des Restes der Periode: Winckelmann, Mentzer, Feurborn, Steuber, und in dieser Form geht die Fakultät vollzählig nach Marburg hinüber. — Die wich-

nur der Überbringer Lic. Kalt 5 fl. zum Geschenk, sondern es heißt auch in der Rechnung: 12 fl. 21½ alb. „haben etliche professoren mit L. Kalten . . . verthan".

[275] Verzeichnis der im neuen Kolleg noch herzustellenden Arbeiten (ca. 1615; StAD, Univ. 48): „Ins consistorium . . . einen bock, darauf man den wein in examinibus legt".

[276] Cgm. 1257, Bl. 94 (wohl von 1615). Dies erscheint jedoch bei der Jugend des Promotors Steuber (geb. 1590) entschuldbar. Jedenfalls ist gegen die von Janssen (Aus dem deutschen Universitätsleben des 16. Jahrh., Frankfurter zeitgemäße Broschüren, Bd. VII, 373) ohne Quellenangabe gebrachte derbe Bemerkung über Gießen sachlich nicht viel einzuwenden. Es heißt da: „Die Professoren saufen und fressen mitunter mit den Studenten, daß es eine Schmach und Schande".

[276a] Der fünfte Theologe wurde nicht von der Universität bezahlt, sondern vom Hofe (Cgm. 1259, Bl. 203).

tigeren Ereignisse in der theologischen Fakultät dieser Zeit haben wir bereits erwähnt; der große innere Zwist, in dem die Partei Mentzer-Feurborn triumphierte, und in dessen Folge Gisenius die Universität verließ, ist nicht minder bekannt, als der äußere Streit, der dann mit der Theologenfakultät in Tübingen ausbrach und die Auflösung der Gießener Hochschule überdauerte.

In der Juristenfakultät ist die bekannteste Persönlichkeit der Westfale Gottfried Antonii. In wissenschaftlicher Beziehung wegen seines Lehnrechts noch lange geschätzt, mit seinem ehemaligen Lehrer Vultejus in Marburg in eine heftige litterarische Fehde über das Wesen des bestehenden Reiches und die Stellung des Kaisers darin verwickelt, erfreute sich Antonii in Gießen, wo ihm auch die akademische Kanzlerwürde übertragen war, unbeschränkten Ansehens, und er wurde von seinem Landesherrn vielfach zu Rate gezogen. Als er 1618 starb, folgte ihm in der ersten juristischen Professur sein Kollege Heinrich Nebelkrä, genannt Immel, der schon seit 1607 als zweiter Professor neben ihm gewirkt hatte, während Johann Kitzel, zeitlich der erste Jurist an der Gießener Hochschule (seit 1605), Vizekanzler wurde. Nach der kurzen Lehrtätigkeit von Peter Frider aus Minden (Mindanus) 1610—1613, und Dietrich Reinkingk, dem späteren Verfasser der Schrift de regimine seculari et ecclesiastico, 1616—1618, bestand seit 1618 die Fakultät aus Nebelkrä, Kitzel, Helfr. Ulr. Hunnius, dem Sohne des lutherischen Theologen, schon seit 1613 Prof. jur. in Gießen, und Johann Breidenbach, der vorher Professor der Ethik gewesen war. Von ihnen schieden Nebelkrä und Kitzel vor der Übersiedlung nach Marburg aus, der erstere, weil er in dem bereits erwähnten Prozeß wegen Schwärmerei zur Dienstentlassung verurteilt worden war, der letztere aus nicht deutlich erkennbarer Ursache.

In der medizinischen Fakultät ist wohl Gregor Horst aus Torgau das hervorragendste Mitglied gewesen; sein Wegzug nach Ulm 1622 wurde daher allgemein bedauert[277]. Er war 1608 als zweiter Mediziner nach Gießen gekommen, während Lautenbach (nach Münsters frühem Tode 1606) die erste Professur inne hatte. Nach Lautenbachs Tode wurde dem jetzigen Primarius Horst der vorzügliche Botaniker Ludwig Jungermann aus Leipzig beigegeben, der auch nach Horsts Weggang blieb und schließlich als einziger Professor der Medizin das Ende der Gießener Hochschule erlebte, alsdann aber einem Rufe nach Altdorf folgte. Die dritte Professur der Medizin war nur von 1609 bis 1612 durch Michael Döring aus Breslau und von 1616 bis

[277] Winckelmann an Dieterich, 1622 Febr. 22 (Cgm. 1259, Bl. 732): „Abrumpendum mihi est silentium et tibi ac aliis succensendum, quod nobis dn. D. Horstium eripiunt, siquidem nullus ex omnibus collegis nostris sit, qui non audita dimissione ejus animo commotus sit, neque tantum ex professoribus, sed et aliis viris cordatis et honestis mulieribus". Über Horsts Einfluß auf seine Fakultätsgenossen schreibt Steuber (vor einer Abstimmung im Senat 1617) (Cgm. 1259, Bl. 215): „Wan ich aber D. Horsten auf meiner seiten hab, so hab ich auch die andere medicos, qui ab ipsius nutu pendent".

1622 durch den Württemberger Samuel Stephani besetzt; der letztere mußte aus gleichem Anlaß wie Nebelkrä seinen Dienst verlassen.

In der Besetzung der philosophischen Professuren zeigt sich deutlich, daß die in dieser Fakultät gelehrten Wissenschaften eine Einheit bildeten, die jeder Höherstrebende vollständig beherrschen mußte, war doch die philosophische Fakultät die Vorschule der übrigen Fakultäten. Diese Eigenart der philosophischen Fakultät brachte es mit sich, daß es noch keine Spezialisten für bestimmte Gebiete dieser Wissenschaften gab, sondern daß jeder jede Wissenschaft nötigenfalls lehren konnte, wenn auch nicht geleugnet werden kann, daß ein Professor diesen, ein anderer jenen Zweig des philosophischen Kurses durch eingehendere Beschäftigung in höherem Grade beherrschte als ein anderer. Immerhin finden wir Kombinationen von Lehrgebieten, die nur möglich waren, wenn der Professor die sämtlichen Gebiete seiner Fakultät genau kannte; zum Beispiel lagen anfangs Logik, Metaphysik, Physik und Rhetorik in einer Hand, später Logik, Metaphysik und Griechisch, auch Griechisch, Hebräisch und Physik.

Stellen wir nun die Besetzung der einzelnen Lehrstühle fest[278]:

Ethik: Seit 1605 Konrad Dieterich, 1614 Johann Breidenbach, 1618 Philipp Krebs.

Logik und Metaphysik: 1605 Finck, 1610 Christoph Scheibler, der diese Professur nebst dem Amt des Pädagogiarchen bis 1624 führte.

Physik: 1605 Finck, 1608 Joh. Stumpf aus Alsfeld, 1612 Anton Hagenbusch aus Laubach, 1614 Joh. Steuber aus Schwickartshausen, 1620 Joh. Hch. Tonsor aus Alsfeld.

Mathematik: 1605 Kitzel, zugleich Professor der Institutionen; 1608 bis 1609 Nik. Hermann aus Mühlfeld in Franken, der an der Pest starb; 1609 der später hochbedeutende Mathematiker und Philosoph Joachim Junge (Jungius)[279], dessen Gießener Tätigkeit wie die Helwigs zuletzt besonders den pädagogischen Reformen Ratkes gewidmet war; 1615 Heinrich Wideburg aus Neustadt am Rübenberge, 1618 Jakob Müller aus Torgau.

Rhetorik: 1605 Finck, 1608 Nigidius, 1616 Christian Liebenthal aus Soldin.

Geschichte und Poetik: 1605—1624 Konrad Bachmann.

Griechisch: 1605 Chr. Helwig, 1610 Christoph Scheibler, 1615 Steuber, 1620 Martin Helwig.

Hebräisch: 1605—1617 Chr. Helwig, 1617—1624 Steuber, daneben seit 1620 als extraordinarius Martin Helwig.

Hinzu treten die Lehrer der modernen Sprachen seit 1608: Für Französisch: Philippes Garnier aus Orleans, später (1614) Marcel Olive aus Pa-

---

[278] Ich folge im wesentlichen Strieders Angaben.

[279] Vgl. über seine Gießener Tätigkeit die Biographie von Guhrauer, Joach. Jungius und sein Zeitalter (1850), 13ff.

ris; daneben für Italienisch und Spanisch seit 1608: Matthäus Hoffstetter aus Landsberg in Bayern († 1620).

Die Hauptleistungen der Fakultät lagen, wie dies bei der noch in den Anfängen stehenden Entwicklung der philosophischen Einzeldisziplinen nahelag, mehr auf pädagogisch-didaktischem Gebiete als auf dem wissenschaftlichen Fortschritts. Aber was die Fakultät in Angriff nahm, wurde mit einem Eifer durchgeführt, den man auf den gleichzeitigen Universitäten selten finden wird. Ich denke hier vor allem an die Tätigkeit der Professoren, die sich mit der Ausarbeitung von Lehrbüchern beschäftigten, teils für die Unterstufe wissenschaftlicher Ausbildung, das Pädagogium[280], teils für die Weiterführung der formalen Bildung in der Fakultät. Wenn man die Reihe der von einzelnen Professoren oder von zweien gemeinsam verfaßten Lehrbücher überblickt, so kann man diese Tätigkeit nicht genug bewundern. Stark beeinflußt ist sie seit 1612 von den Ideen des Wolfgang Ratichius (Ratke); und während vorher besonders Konrad Dieterich (neben ihm auch Finck und Bachmann) bestrebt waren, eine einheitliche Form für das oft ungefüge Gebäude der philosophischen Disziplinen zu finden, übernimmt von da an Christoph Helwig mit Feuereifer die Führung der Bewegung. Die Arbeit war ihm durch den Widerstand seiner Kollegen nicht leicht gemacht[281]. Ein früher Tod setzte 1617 dem regen Schaffen des Mannes ein Ende, und das erhaltene Verzeichnis dessen, was ihm nicht mehr zum Druck zu befördern vergönnt war, läßt uns einen Einblick in seine Arbeit gewinnen, die vornehmlich auf die Lehrmethode der Sprachwissenschaften gerichtet war[282]. Mit ihm verlor die Hochschule und die Pädagogik einen ihrer bedeutendsten Vertreter; mit Recht ruft ein Zeitgenosse bei der Nachricht von seinem Tode schmerzlich aus: „Parem profecto Giessena Academia non accipiet!"[283] Die Weiterführung seiner Ideen durch seinen unglücklichen Bruder Martin[284], die Professoren Steuber und Scheibler und einige Lehrer des Pädagogs entsprach nicht mehr dem, was Christoph Helwig gewollt hatte, zumal die Leitung der didaktischen Versuche und ihre literarische Vertretung dem fähigen Steuber entzogen wurde[285].

---

[280] Vgl. hierfür besonders Diehl, Schulordnungen II (Mon. Germ. paed. XXVIII), 21 ff.

[281] Vgl. neben den Bestrebungen, seine Beurlaubung zu hintertreiben (Vis.-Akten UAG, Adm. Rechn.-Abh.), die spöttischen Bemerkungen, von denen sein Schwiegersohn Schupp spricht (Vom Schulwesen, hsg. v. Stötzner [1891], 26), und den Brief an Jungius 1616 (Guhrauer, 220).

[282] Steuber an Dieterich, 1617 Okt. 17, Cgm. 1259, Bl. 214.

[283] Garth an Dieterich, 1618 Jan. 17/27, Pragae (Cgm. 1258, Bl. 123).

[284] Er war Epileptiker und Melancholiker und starb 1632 im Hospital Hofheim. Über sein Leben s. Neubauer im Hess. Hebopfer, Bd. II, Stück 16 (1738), 503—529.

[285] Stumpf an Dieterich, 1618 Mai 8, Znoymae (Cgm. 1259, Bl. 388): „Cur M. Steubero concreditum non sit negotium didacticum, ipse miror. Audivi n. ante sesquibiennium, quam egregia ejus esset non tantum promptitudo in familiariter exercenda lingua Graeca,

XII.

Es wird nun unsere Aufgabe sein, zu sehen, wie sich die Tätigkeit aller dieser Gelehrten an der Universität abspielte; wir wenden unser Augenmerk dem Lehrbetrieb während des behandelten Zeitraums zu.

Zunächst: Wann wurde unterrichtet? Frei von Vorlesungen waren beim Beginn der Gießener Hochschultätigkeit nur Samstag und Sonntag; bei der Umarbeitung der Statuten fügte man jedoch noch den Mittwoch als freien Tag hinzu, da die Menge der Disputationen nicht am Samstag erledigt werden konnte; man folgte hierbei dem Marburger und Wittenberger Vorbild. So blieben also nur vier Wochentage den Vorlesungen gewidmet, während an den übrigen Disputations- und Deklamationsübungen stattfinden sollten. Die zwei größeren Ferienzeiten im Jahre dauerten etwa je drei Wochen und lagen zur Zeit der Frankfurter Frühjahrs- und Herbstmesse. Sodann waren an Weihnachten zwei, an Pfingsten eine Woche frei, und die Aposteltage sollten nicht zu Vorlesungen, sondern zu theologischen Disputationen verwendet werden. Anfangs wurde außerdem die Fastnachtswoche, wie es in Marburg gebräuchlich war, als Ferienzeit angesehen, später bestimmte die Universität jedoch, um den Unfug zu vermindern, daß diese Ferienzeit aufgehoben werde, dafür aber während der Hundstage einige Tage ausgesetzt werden dürften, und diese Anordnung wurde in die neue Statutenfassung aufgenommen[286]. Im Unterricht bestand die Einteilung in Semester, deren Anfang und Ende durch die Frankfurter Messen bestimmt war.

Der Unterricht zerfiel nach altem akademischen Brauch in die Vorlesungen (lectiones) und die Disputationen, wozu dann noch die Deklamationsübungen kamen. Zur Abhaltung aller dieser Arten des Unterrichts waren die professores publici verpflichtet, und sie hatten dafür kein Honorar von den Studenten zu verlangen: die Vorlesungen usw. waren öffentlich. Daneben gab es jedoch, wenn auch von der Universität nicht angeordnet, Privatvorlesungen, private Disputations- und Deklamationsübungen, welche honoriert wurden.

Betrachten wir zunächst die Vorlesungen. Jeder Professor sollte nach dem Herkommen täglich, das heißt an den vier Lehrtagen der Woche, je eine Stunde lesen[287]. Vor dem Beginn des Studienjahres sollte der Dekan die methodische, für die Hörer vorteilhafteste Verteilung des Lehrstoffes seiner

---

sed et dexteritas mira in eadem studiosis inculcanda; qua tum temporis effecerat, ut major esset studiosorum graecanizantium copia quam in ulla alia academia. Forsan veriti sunt ejus consilii moderatores, ne labores publici a M. Steubero exantlandi opere isto didactico impedirentur".

[286] Wasserschleben, 17 u. Anmerkungen. Univ. an Landgraf Ludwig, 1609 März 29 (Abschr. StAD, Univ. 3).

[287] Vgl. Tholuck I, 63. So ist es aufzufassen, daß in Vorlesungsverzeichnissen oft nur die Stunde der Vorlesung angegeben wird, nicht aber der Tag; die Vorlesung fand an jedem Lehrtag um dieselbe Stunde statt, war also, wie wir sagen würden, vierstündig.

Fakultät vornehmen[288]. Doch mußte in der Praxis mehrfach die Aufstellung eines Vorlesungsverzeichnisses und seine öffentliche Anheftung am schwarzen Brett zu Beginn des Semesters befohlen werden. Diese Vorlesungsverzeichnisse, von denen sich aus unserer Periode einige erhalten haben, waren geschrieben. Bemerkt muß werden, daß in ihnen auch die Privatvorlesungen und -disputationen der Professoren aufgeführt sind, in einem, von dem jedoch nur der auf die philosophische Fakultät bezügliche Entwurf vorliegt, auch die der (philosophischen) Privatdozenten.

Diese offizielle Anerkennung der privaten Lehrtätigkeit, die einige Jahrzehnte früher wohl nicht möglich gewesen wäre, hat ihre guten Gründe. Man wird zunächst fragen, wie es möglich war, daß neben den öffentlichen, ohne Bezahlung zugänglichen Vorlesungen solche private Unterrichtsstunden erteilt wurden, deren Besuch durch oft hohes Honorar erkauft werden mußte[289]. Dieser Privatunterricht war aus verschiedenen Ursachen entstanden; vor allem hatte ihn das Mißverhältnis zwischen der Dauer des öffentlichen Vorlesungskurses und der des Hochschulaufenthaltes der Studenten nötig gemacht. Zu einer Zeit, wo manche Professoren jahrelang über einen Gegenstand lasen, ohne ihn zu Ende zu bringen[290], und wo die Studentenschaft großenteils so rasch die Hochschule wieder verließ, wäre dem Hörer höchstens ein Bruchstück von der öffentlichen Vorlesung zugute gekommen. Es war daher angebracht, neben diese Art des Unterrichts noch eine zweite treten zu lassen, die mehr geeignet war, Überblicke über das Stoffgebiet zu geben, die Wiederholung zu erleichtern oder auch kleinere, ausgewählte, für die Praxis wichtige Abschnitte einem Kreise von Studierenden nahezubringen. Es ergab sich hieraus die Notwendigkeit der privaten Vorlesung, und es ist verständlich, wie diese ursprünglich gegenüber den lectiones publicae zurücktretende Unterrichtsart im Laufe der Zeit als wichtiger galt als jene und sie schließlich beiseite drängte. Die privaten Vorlesungen beruhten auf der Vereinbarung des Lehrers mit einem geschlossenen Kreise von Studenten; sie hießen daher auch collegia, und zum Unterschied von den Disputationskollegien collegia lectoria. Gehalten wurden sie sowohl von Professoren als auch von anderen Dozenten. Während für die öffentlichen Vorlesungen die Räume der Universität verwendet wurden, waren die Professoren und Dozenten für ihre privaten Kollegien auf ihre eigenen Wohnungen angewiesen.

Der Eifer der Studenten im Besuch der öffentlichen Lektion war nicht bedeutend; war es schönes Wetter, und hatte man sonst nichts vor, so besuchte man die Vorlesungen; bei schlechtem Wetter blieb man lieber zu Hause, besonders da der Schmutz vor dem Eingang des Universitätsgebäudes sich als Hindernis anführen ließ[291] und die nicht heizbaren Vorlesungsräume

[288] Wasserschleben, 17.
[289] Für diese Verhältnisse vgl. E. Horn, Kolleg u. Honorar (1897), bes. 23f.
[290] Beispiele bei Tholuck I, 92f.
[291] Vgl. MOGV XI, 68.

wenig einladend schienen. Aber auch die Professoren waren nachlässig in der Abhaltung ihrer Vorlesungen. Besondere Einkünfte waren nicht damit verbunden, und der heutige Begriff des Pflichtgefühls war in jener Zeit noch schwach entwickelt[292]. So war die Bestimmung der Statuten, die Vorlesung nicht ohne zwingenden Grund auszusetzen[293], sehr am Platze. Freilich waren die Nebenbeschäftigungen der Professoren vielfach im Wege, so die Ausarbeitung der Fakultätsgutachten (Responsa)[294] und der Thesen für die Disputationen; die Nebenämter — Winckelmann war Superintendent, ein anderer Theologe Stadtpfarrer, die Juristen fürstliche Räte, ein Mediziner fürstlicher Leibarzt — nötigten zu vielerlei Reisen und Arbeiten; bei den Medizinern kam die Privatpraxis hinzu[295]; alle Professoren waren außerdem schriftstellerisch tätig. Dazu kamen die einträglichen Privatkollegien, die Sorge um ein großes Hauswesen, der Studententisch, und nicht am wenigsten die zeitraubende Korrespondenz mit anderen Gelehrten. Von der amtlichen Inanspruchnahme durch Senatssitzungen, Promotionen, Examina sehe ich hierbei ganz ab[296]. So mußten die lectiones publicae, die den Kern des Lehrbetriebes bilden sollten, oft genug in den Hintergrund treten, und der Landgraf schrieb deshalb 1613 der Universität: Er höre, daß viele Studenten die Hochschule verließen wegen des Unfleißes der Professoren, er ermahne zu fleißigerem Lesen und dazu, im Verhinderungsfalle durch einen angehefteten Zettel den Studenten Mitteilung zu machen[297]. Bei dem Prozeß, den 1614 der Kanzler Professor Antonii gegen seinen Kollegen Nebelkrä führte[298], warf letzterer dem Kanzler vor, er habe in sieben Jahren nicht sieben Stunden gelesen, versehe auch die Fakultätsgeschäfte nicht und schütze unberechtigt seine Tätigkeit im Dienste des Fürsten vor. Auch 1617 richtet der Landgraf eine sehr scharfe Ermahnung an die Universität, weil er erfahren habe, daß ein Teil der Professoren schon seit Jahren nicht lese. Die Universität behauptete, dies sei nicht richtig; es fehle an Fleiß nicht bei den Professoren, sondern bei den Studenten, durch deren Unfleiß es vorkomme, daß manchmal ein Professor aus Mangel an Hörern „ungelesen" wieder heimgehen müsse[299]. Jedenfalls sind diese Verhältnisse ein Hauptgrund für die Einführung der jährlichen Visitation gewesen, die wenige Tage nach diesem letzten Schriftwechsel angeordnet wurde[300]. Bei dieser Visitation soll-

[292] Vgl. Tholuck I, 121ff. — [293] Wasserschleben, 17.

[294] Die Responsa der Juristenfakultät Gießen, später Marburg, sind von 1619 an erhalten in den Handschr. No. 1155ff. der Gießener Universitätsbibliothek. Von 1619 sind es 39 Responsa.

[295] Beispiel für die Tätigkeit eines Mediziners: Prof. Horst war noch im Mai 1613 mit einigen illustres personae in Ems, reiste aber schon um den 20. Juni mit seinem Landgrafen auf den Regensburger Reichstag. Gr. Horst, Observationum medicinalium libri IV priores, ed. nova (1628), 7.

[296] Zur Vielbeschäftigung der Professoren vgl. Tholuck I, 64, 125.

[297] Landgraf Ludwig an Rektor Nigidius (StAD, Univ. 4).

[298] Akten UAG, S. Personalakten d. jur. Fak.

[299] UAG, S. XIV, 4. — [300] S. oben, S. 110.

ten sich die Kommissare genau danach erkundigen, was in den Vorlesungen getrieben wird, auch „wie viel stunde, tage, wochen, monat und zeit ein jeder darmit zubracht“, und was er an Vorlesungen versäumt habe[301]. Diese Anordnungen zeigen, daß man in Darmstadt bestrebt war, neben der Vernachlässigung der Lektionen auch das zu lange Hinziehen der Vorlesung über einen Gegenstand abzustellen, wie es in jener Zeit oft in unglaublichem Maße vorkam[302]. Am lebhaftesten scheint diese letzte Anregung bei Professor Scheibler Anklang gefunden zu haben. Dieser war von jetzt ab bestrebt, seine Disziplinen, Logik und Metaphysik, in einjährigem Kursus zu Ende zu führen[303].

Bezüglich des Aussetzens der Vorlesungen erkannte die Visitationskommission bald, daß dagegen mit schärferen Maßregeln vorgegangen werden müsse. Schon die Visitationsinstruktion von 1619 sagt: Sollten die Professoren den voriges Jahr verspürten Unfleiß nicht ablegen, so sollen sie von jeder vorsätzlich versäumten Stunde 1/4 Reichstaler Strafe erlegen; die nomenclatores (Pedellen) sollen bei ihren Eidespflichten die Säumigen notieren[304]. Mit dieser Bestimmung kehrte man zu einem in Marburg seit frühen Zeiten bestehenden Brauch zurück; man scheint damals nichts Peinliches darin gefunden zu haben, daß die Pedellen in dieser Weise die Professoren überwachten, denn die Verordnung, die auch auf anderen Universitäten in Kraft war, wurde im Laufe des 17. Jahrhunderts für Gießen mehrfach erneuert[305]. Schon 1621 suchte man das Verfahren noch wirksamer zu machen; jetzt sollten die eingegangenen Strafgelder auf die übrigen Mitglieder der Fakultät verteilt werden, so daß der Fleißigste am meisten bekommen hätte[306]; doch ist es sehr zweifelhaft, ob diese Bestimmung nicht nur auf dem Papier blieb.

Auch die Verdrängung der öffentlichen Vorlesungen durch die Privatkollegien wurde in jenen Jahren gerügt[307]. Die Visitationskommission wurde 1619 beauftragt, dagegen einzuschreiten, daß „die publicae lectiones und disputationes eines theilß gar eingestellet und die vornembste studia in denen vast costbaren exercitien getrieben werden“; hiermit sei besonders Anfängern

---

[301] Instruktion v. 1618 Mai 30, Or. StAD, Univ. 6.

[302] Vgl. Tholuck I, 92f.

[303] Scheibler erklärt bei der Visitation 1618: Er habe im Winter die Logik und die Hälfte der Metaphysik erledigt; er sei bestrebt, stets in einem Jahre eine jede Disziplin zu Ende zu führen. Allerdings erklärt er im folgenden Jahre: Er erledige die Logik in einem, die Metaphysik in zwei Jahren (Visit.-Prot.).

[304] Instruktion v. 1619 Apr. 22; Abschied v. Mai 12, StAD, Univ. 6.

[305] Marburg 1550, 1564: Hildebrand, 54, 88; 1560: Handschr. 33a der Univ.-Bibl. Gießen: „De diligentia in praelegendo“; 1575: Indices lect. Marb. 1879, S. VIII. Einiges stellt für Gießen zusammen: Buchner, Aus Gießens Vergangenheit, 254; für andere Universitäten: Tholuck I, 126. Nach Angabe des Prof. Nebelkrä zahlte man in Tübingen für jede versäumte Stunde einen Goldgulden (Visit.-Prot. 1619).

[306] Instruktion v. 1621 Apr. 30, Or. a. a. O.

[307] Schon 1615 klagt Kitzel über die Verachtung der publicae (Schädel, 37).

und denen, die „tardioris ingenii" seien, sowie den Armen, die die teuren Privatkollegien nicht bezahlen könnten, wenig gedient. Die publicae lectiones, disputationes und declamationes müßten wieder in Gang gebracht werden, damit „die privatcommodität der professorn dem gemeinen besten der studirenden jugend nicht vorgezogen werde". Selbst Überschreitungen des Lehrgebietes zog dieser Hang zu den Privatkollegien nach sich: Liebenthal wird gerügt, weil er als Professor der Rhetorik gar keine Rhetorik lese, sondern nur Privatkollegien über Politik halte[308].

Bei der laxen Anschauung von der Wichtigkeit des Vorlesungsbesuches, die auf seiten der Studenten herrschte, und bei dem Unfleiß der Professoren ist es denn kein Wunder, daß die Zahlenangaben, die wir über die Frequenz einzelner Vorlesungen den Akten entnehmen können, ungeheure Schwankungen zeigen. Bei öffentlichen Vorlesungen finden wir die Ziffern 2 bis 60; bei Privatkollegien, in denen eine Kontrolle möglich war, blieb dadurch die Zahl gleichmäßiger, aber infolge der Kosten geringer: 15 bis 30. Ein Urteil über Fähigkeit und Bedeutung des einzelnen Professors gestatten diese Zahlen, auch wo sie uns für bestimmte Lehrer überliefert sind, schwerlich; denn der Zulauf der Studenten zu einem Professor wird nicht nur von dem Wert des bei ihm Zuerlernenden oder von seiner Lehrmethode bestimmt[309].

Die Methode, die in jenen Zeiten von den Dozenten in den Vorlesungen, vornehmlich in den öffentlichen, geübt wurde, bedarf noch einer kurzen Betrachtung. Meistens waren es, was der Name sagt, lectiones, und zwar in dem Sinne, daß ein Autor oder ein Lehrbuch vorgelesen wurde, an dessen einzelne Sätze oder Abschnitte der Professor dann seine erklärenden Bemerkungen knüpfte. Die in den Vorlesungen zu behandelnden Werke sind großenteils sogar durch die Statuten vorgeschrieben. Für andere Gebiete diktierten die Professoren das Wesentliche den Hörern in die Feder, und fügten weitere Ausführungen hinzu. Aus diesen Diktaten sind dann oft Lehrbücher oder Leitfäden dieser Gebiete entstanden, die gedruckt und dann den späteren Vorlesungen zugrunde gelegt wurden, wobei das vorherige Dik-

---

[308] Instruktion v. 1619 Apr. 22, Or. a. a. O.

[309] Ein hartes Wort über die Urteilslosigkeit und Aufgeblasenheit der Studenten schrieb damals (1610) Lingelsheim an Goldast: „Accedit quod professorum in academiis miseram conditionem judicavi eo, quod a stultissimorum et imperitissimorum judicio ipsorum existimatio pendeat, hoc est adolescentum, qui fere inflati e scholis opinione aliqua sui profectus" (Virorum clar. et doct. ad Goldastum epistolae [1688], 430). Daß diese Selbstüberschätzung auch in Gießen herrschte, zeigt folgende Äußerung des Prof. Martin Helvicus von 1620: „Vulgus hominum, qui has literas attingunt, ubi unum et item alterum grammaticum aut criticum curiose perreptarunt, imaginantur sibi nescio quam praeclaram scientiam. Quod si quis paulo profecit amplius, ut versiculos etiam scribillare possit, proh! hunc videas mirifice sibi placentem, tanquam omnes Palaestinae et Graeciae Latiique thesauros jam excusserit atque universam animo circumferat linguarum cognitionem". (An die fürstl. Kommissare, StAD, Univ. 6; jetzt auch bei Diehl, Z. Gesch. d. Butzbacher Lateinschule [1902], 46.)

tieren oder Abschreiben des Textes erspart wurde[310]. Von diesen Lehrbüchern, die zum Teil ihre Verfasser weit überdauerten, ist schon vorhin die Rede gewesen. Hierhin gehören Dieterichs Institutiones rhetoricae, oratoriae, dialecticae, catecheticae, die Logik und Methaphysik von Scheibler, das Compendium politicum von Krebs, Bachmanns Poetik und andere; einige von ihnen sind allerdings nicht aus den Vorlesungen, sondern aus den Disputationen entstanden.

Während man sich so auf dem Gebiete der philosophischen Wissenschaften von dem Herkömmlichen freimachte und nicht mehr die Vorlesung nach dem überlieferten Buch, sondern das Lehrbuch nach den Bedürfnissen der Vorlesung zuschnitt, regte sich auch auf dem Gebiete der oberen Fakultäten der modernere Geist. Die Reste der Vorlesungsverzeichnisse lassen uns erkennen, daß in vielen Lektionen nicht an der Hand eines Buches der Stoff behandelt wurde, sondern daß der Lehrer sein Wissen je nach der Art des Stoffes in geeigneter Form seinen Hörern in Gestalt eines Vortrags darbot. Dies gilt besonders von Fächern, in denen es an geeigneten Lehrbüchern oder überhaupt an brauchbaren Vorarbeiten fehlte, und wo dann der Professor ganz nach moderner Weise die Ergebnisse seiner eigenen Studien vortrug. Diesen Fortschritt bemerken wir auf dem Gebiete der Medizin und der Jurisprudenz, allerdings nur vereinzelt[311]. Bei den Theologen könnte man die Refutationsvorlesungen hierher rechnen, die zur Widerlegung von Irrlehren gehalten wurden[312]; da man aber doch wohl hierbei des Gegners Schrift als Leitfaden nahm und hieran die Einwürfe anknüpfte, so steht diese Art des Vortrags der eigentlichen lectio wesentlich näher. Überhaupt herrscht noch immer die alte Ansicht, daß über ein zugrunde gelegtes Werk gelesen werden müsse. So wird 1620 über den Juristen Nebelkrä geklagt, daß er keine Abhandlung, sondern ihm zugeschickte Rechtsfälle in der Vorlesung behandle, und die nächste Visitation schreibt ihm darum vor, daß nicht nur incidentes quaestiones, sondern tractatus et integra capita den Stoff seiner Vorlesung bilden sollen[313].

[310] Die Genesis eines solchen Lehrbuchs zeigt die Vorrede zu Dieterichs Institutiones dialecticae: „Quanquam vero ab initio haec praecepta logica non eum in finem in calamum dictata a me fuerint, ut publici aliquando juris fierent: describentium tamen incuria et inscitia factum est, ut quam plurimis descripta exemplaria erratis ac vitiis scaterent, quae tum sensum praeceptorum plane inverterent, tum discentes etiam plurimum retardarent". Aus diesem Grunde gibt er das Werkchen jetzt in Druck.

[311] Hierher gehören aus dem Lektionskatalog 1620: „Greg. Horstius . . . observationes singularium curationum de morbis pectoris continuabit publice. — Sam. Stephani . . . enumerationem partium corporis humani similarium continuabit et . . . partes dissimilares proponet, modumque sectiones administrandi monstrabit". — 1622 im Kipper- und Wipperjahr kündigt Kitzel die zeitgemäße Vorlesung an: „Quaestiones monetariae hodie imprimis controversae".

[312] 1620: „Justus Fewrbornius . . . in refutando Enjedino pro publicis lectionibus studiose perget. — Joh. Steuberus . . . publice Calvinianorum errores refutabit".

[313] Visit.-Prot. 1620, Aussage Feurborns; Visit.-Instr. 1621.

Eine hiermit zusammenhängende weitere methodische Frage, die besonders gegen Ende unserer Zeitspanne Verhandlungen verursachte, war die des Diktierens in der Vorlesung[314]. Wo geeignete Leitfäden vorlagen, war dies überflüssig, und so hören wir, daß Scheibler 1618 seine Handbücher der Logik und Metaphysik absque dictatura erklärt; auch Bachmann diktierte nicht in seinem Vergilkolleg; jedoch der Theologe Feurborn diktierte ad pennam. Allgemein scheint aber die Stimmung unter den Professoren gegen das Diktieren gewesen zu sein, denn, wie der Jurist Hunnius erklärte, „studiosi schreiben nicht gern nach dictaturas ad calamum, excipiren aber summas rerum in pugillares" (Notizbücher). Bei der Regierung war man jedoch der Ansicht, daß mehr gelernt werde, wenn die Dozenten diktierten, und wandte sich dagegen, daß die Professoren sich des Diktierens gänzlich enthielten und nur perorierten und diskurrierten, wie man damals den freien Vortrag bezeichnete. Es mag in der Abneigung der Studenten gegen das Diktat ja eine in jener Zeit mehrfach beobachtete und beklagte Abnahme der Studiengründlichkeit stecken, wie Kitzel 1619 erklärt: er diktiere ex jure canonico et civili, aber die Studenten studierten die fundamenta nicht, sondern seien nur auf Diskurs und Disputation gerichtet. Jedenfalls aber war der von der Regierung ausgeübte Druck, daß in allen Fächern diktiert werde, nicht berechtigt. Richtiger scheint hier der Standpunkt Nebelkräs zu sein, der 1619 erklärt: „anfangs discurrire er etwa ¼ stunde, darnach dictire er ad calamum", und der allgemein bemerkt: in Philosophie und bei den loci communes in Theologie sei es untunlich, allein zu diskurrieren, ebenso bei den Institutionen; „im übrigen stehe es dahin; esse etiam inconveniens, daß sich dadurch die auditores verlieren". Scheibler diktierte auch 1619 nicht, sondern sprach frei und verwies im übrigen auf seine Bücher. Dagegen hatte sich Steuber in diesem Jahre zum Diktat bekehrt. Das Ergebnis der Visitation von 1619 war hierin: Da „mit dem ledigen peroriren oder mundlichen conversiren die fundamenta vorab den incipienten nicht genugsamb imprimirt werden, die auditores auch bey den dictaturn bestendiger verpleiben" (?), so sollen in Zukunft „die dictaturn in vollen schwangk gebracht und erhalten werden". Ob diese Anordnung vollen Erfolg hatte, läßt sich aus den Akten nicht entnehmen[315].

Auf die öffentlichen Vorlesungen, von denen bisher in erster Linie die Rede war, hatte freilich die Regierungsbehörde Einfluß, denn für sie erhielt ja der akademische Lehrer sein Gehalt. Dagegen entzogen sich die privaten „Kollegien" nach Stoff und Methode der äußeren Beeinflussung. Denn obwohl die Privatkollegien in den offiziellen Lektionskatalog aufge-

[314] Die nachfolgenden Mitteilungen entstammen den Visitationsakten von 1618 und 1619. Über das Verfahren auf anderen Hochschulen vgl. Tholuck I, 88ff.

[315] Ich finde nur noch in Vorlesungsverzeichnissen, daß Bachmann 1622 Chronologie „ad calamum dictabit", während gleichzeitig Martin Helvicus „dictabit commentariolum de derivatione linguae Graecae".

nommen wurden, so waren sie doch eine freiwillige Leistung der Dozenten; ihre Teilnehmerzahl war beschränkt, sowohl durch den Willen des Dozenten als durch seine räumlichen Verhältnisse, denn sie wurden in der Wohnung des Dozenten abgehalten[316]. Vorschriften über die privaten Kollegien gab es also nicht. Sie ergänzten als collegia lectoria in der erwähnten Weise die öffentlichen Vorlesungen; oder sie dienten als collegia disputatoria oder declamatoria der Einübung des Wissens und der Handhabung der Sprache. Diese private Lehrtätigkeit ist von besonderer Wichtigkeit, weil sie rein dem praktischen Bedürfnis diente und methodische und didaktische Experimente gestattete[317]. Auf sprachwissenschaftlichem Gebiete dienten die Privatkollegien oft einfach als das, was wir als Privatstunden bezeichnen; mit Abfragen und schriftlichen Arbeiten wurde die Sprache eingeübt[318].

In dieser privaten Lehrtätigkeit wurden die Professoren durch die privati praeceptores, die Privatdozenten, unterstützt[319], und es ist kein Zweifel, daß ein voller Erfolg des Studiums nur möglich war, wenn der Student neben den publicae lectiones, in denen der Professor unnahbar auf seiner cathedra

---

[316] Chr. Helvicus an Dieterich, 1615 Nov. 26 (Cgm. 1258, Bl. 272): „Et praeterea musaeum superius destinaveram collegiis privatis. Nam ultra 30 auditores privatos nactus sum, ut vix subsellia sufficiant saepe".

[317] So die Privatkollegien des Chr. Helvicus; auch die Steubers; Helvicus schreibt (a. a. O.): Steuber halte ein collegium Graecum, „quod meis consiliis nova ratione persequitur". Vgl. auch Stintzing, Gesch. d. deutschen Rechtswissenschaft I, 132.

[318] Z. B. 1622 Steuber: „Cum Hebraea lingua sine auditorum examinatione difficulter addiscatur, iis, qui nomina sua apud illum profitebuntur, loco lectionis publicae in ea lingua docenda privatim sed gratis operam suam impendet". Er verwandelt also die öffentliche Vorlesung durch Belegzwang in eine private, um die Möglichkeit des Abfragens zu haben. Ähnlich 1607: Helvicus liest publice Ilias und eine hebräische Chrestomathie. „Praeterea in privato collegio familiarius exercitiorum Hebraicorum resolvendi et vertendi itemque accentibus insigniendi rationem proponet". Sonstige Beispiele für das Verhältnis der öffentlichen Vorlesung zum Privatkolleg: 1620: Breidenbach liest publice Institutionen; „privatim collegium institutionum lectorium et disputatorium reiterabit". Steuber: „publice Calvinianorum errores refutabit", daneben ein Hebraicum über die kleinen Propheten; „privatim collegium Hebraeum et theologicum contra Photinianos aperiet, reiteraturus simul collegium contra Calvinianos praeterlapsa aestate habitum". Krebs (Prof. d. Ethik und Politik): „tractatum de pace religiosa continuabit; . . . privatim collegium politicum instituet". Tonsor (Prof. d. Physik): „pro lectione publica libros de generatione et corruptione pertractabit . . Privatim reiterabit collegium physicum generale, necnon speciale etiam super lib. de gen. et corr. aperiet". 1607: „Rhetorices professor Joh. Thom. Freigii rhetoricam exponet. Adjunget etiam instituto collegio exercitia declamatoria et orationum publica et privata".

[319] Über die Kollegien der Privatdozenten heißt es im Vorlesungsverzeichnis 1607: „Privati praeceptores [folgen 6 Namen] non tantum lectiones philosophorum publicas repetent, sed et universum philosophiae circulum discipulis fidei suae commissis magna diligentia proponent et singulis semestribus absolvent. Disputationum adjungent exercitia hebdomadaria, declamationum menstrua, styli autem utriusque linguae et in prosa et ligata oratione itidem hebdomadaria".

thronte, an den Privatkollegien teilnahm, die jede Form der Darbietung, Wiederholung und Einübung ungezwungener ermöglichten. Der Vergleich mit unseren Seminaren liegt nahe[320].

XIII.

Der Vorlesung zur Seite stand, wie erwähnt, die Disputation und die Deklamation. Auch auf sie müssen wir unser Augenmerk richten.

Die Disputation ist die Form wissenschaftlicher Betätigung, in der dem Studenten Gelegenheit geboten war, die Beherrschung der sprachlichen Form und des überlieferten Wissensstoffes sich anzueignen und zu erweisen; eine Bereicherung der Erkenntnis wird hierbei insofern gewonnen, als der Inhalt gewisser Lehrpunkte scharf von allen Seiten beleuchtet wird[321]. Ein formaler und ein materieller Zweck verbinden sich, und die Resultate dieser Methode verdienen Beachtung[322].

Auf die Beherrschung der sprachlichen Form, das heißt in erster Linie die ungezwungene dialektische Handhabung des Lateins, lief bereits in den Vorschulen der Universität, wie im Pädagogium, der Unterricht hinaus. Wenn die Bestimmung, daß die Schüler unter sich nur lateinisch sprechen sollten[323], erfüllt wurde, so ergab sich schon daraus die Aneignung einer ziemlichen Fertigkeit im sprachlichen Ausdruck, auf die denn auch im Unterricht, besonders in Grammatik, Syntax, Rhetorik usw., hingearbeitet wurde. Beim Übergang zur Universität setzte sich dies fort, indem der junge Student im Anfang vorwiegend Dialektik und Rhetorik trieb. Durch die Aneignung dieser Fächer in Theorie und Praxis war der Student dann weiter befähigt, die ihm vorgetragenen Lehrstoffe der Philosophie, zunächst Logik, dann Physik, Mathematik, Metaphysik usw., disputatorisch zu behandeln. Beim Übergang in eine höhere Fakultät veränderte sich nur der zugrunde gelegte Stoff, nicht aber die Disputationsmethode. Der Zweck der Disputation ist nicht, in der Wissenschaft neue Werte zu schaffen, die Wahrheit zu suchen und festzustellen; das will die scholastische Methode nicht, ihr steht die Wahrheit in der Überlieferung ein- für allemal fest —; sondern sie will das Wissen einüben, stets gegenwärtig machen, sie will zur Schlagfertigkeit erziehen.

Die öffentliche Disputation erfolgte in der Weise, daß ein Student eine Anzahl Thesen oder eine Abhandlung, die er oder sein Lehrer aus dem Stoff des Wissens ausgewählt oder formuliert hatte, gegen die Einwürfe gegnerischer

---

[320] Vgl. auch Horn, Kolleg u. Honorar (1897), 17.

[321] Vgl. Horn, Die Disputationen u. Promotionen an den deutschen Univ. (1893, Beihefte z. Centralbl. f. Bibliothekswesen XI), 4.

[322] Über den Wert der Disputation äußert sich z. B. Paulsen (Die deutschen Universitäten [1902], 29f.) sehr günstig; s. auch Stintzing, Gesch. d. deutschen Rechtswiss. I, 137.

[323] So in Marburg: Hildebrand, 97; in Gießen zweifellos ebenso.

Ansichten verteidigte. Das geschah stets unter dem Vorsitz eines Professors, der die Pflicht hatte, für Ruhe und Ordnung zu sorgen, daneben aber auch dem in die Enge getriebenen Verteidiger der Thesen (respondens) gelegentlich in der Behauptung seines Standpunktes zu helfen. Solche disputationes publicae wurden vor einem großen Auditorium abgehalten, aus dem jeder als Gegner des Disputanten auftreten konnte.

Tapfere Verteidigung der Thesen brachte Ehre. Die Frage aber, ob der Respondent die Thesen selbst verfaßt hatte oder nicht, trat daneben ganz in den Hintergrund. Der Nachweis der wissenschaftlichen Tüchtigkeit wurde ja nicht durch die — gedruckten — Thesen geführt, sondern erst im Gefecht der Disputation erwies es sich, ob der Student Inhalt und Form beherrschte. Freilich, ein Beweis, daß er überhaupt disputiert habe, blieb die gedruckte Thesensammlung (die man ebenfalls „Disputation" nannte), selbst wenn die Thesen von einem Professor gestellt waren. Und so finden wir oft die Erscheinung, daß eine solche Disputation von dem Studenten, der sie gar nicht verfaßt hatte, als ein Zeichen seines Fleißes und seiner Fortschritte Verwandten oder Gönnern gewidmet wurde[324].

Es ist einleuchtend, daß zum Durchfechten solcher geistiger Turniere eine große Vorübung gehörte, sowohl um die Führung der dialektischen Waffe, als auch um den Stoff sich ausreichend anzueignen. Diese Vorübung fand der Student in den Privatdisputationen der collegia disputatoria, die somit, um im Bilde zu bleiben, den Fechtboden für Geist und Zunge bildeten. Hier im kleinen Kreise, wo man sich näher kannte, fanden oft Privatdisputationen statt, geleitet von einem Dozenten oder älteren Studenten. Diese Vereinigungen, in denen sich die Mitglieder bestimmten Satzungen zu unterwerfen hatten, stehen den heute auf den Universitäten vorhandenen wissenschaftlichen Kränzchen und Vereinen sehr nahe[325].

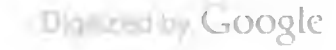
Diese Scheidung: disputationes publicae und disputationes privatae ist die einzige, die wir für diese Zeit in Gießen zu beachten haben[326]. Zu den

---

324 Z. B. ist folgende Disputation sicher vom Professor verfaßt: „Disp. astronomica prima de hypothesibus astronomiae generalibus, quam . . cl. dom. proceribus academicis publice ventilandam proponit praeses M. Henricus Wideburgius . . professor . . . respondente Joach. Zachovio Wismariensi. Giessae H. 1614". Der Respondent aber dediziert sie.

325 Über die leges, denen die Mitglieder eines solchen Kollegs sich unterwarfen, vgl. [Gumpelzheimer,] Gymnasma de exercitiis acad. (1621), 136. Diese Kollegien als Vorschulen für die öffentliche Disputation zeigt folgender Passus in einem Zeugnis der juristischen Fakultät von 1609: „Praeter frequentatas . . lectiones publicas et disputationes, una cum aliis nonnullis studiosis juris collegium privatum, dn. Dominici Arumaei exercitationes Justinianeas discutiendo habuit in eoque opponendo et respondendo sese diligenter exercuit; insuper etiam, ne privatim delitescere videretur, in publicum prodiit" (öffentliche Disputation). Sacra vialia J. J. Crausii (1609).

326 Ich möchte die Einteilung nicht so ins Spezielle führen, wie es Horn, Disputationen, tut.



publicae rechnen wir hierbei auch die Gradualdisputationen. Beide Hauptarten sollten an den lektionsfreien Wochentagen abgehalten werden[327].

Während bei den öffentlichen Disputationen der zu behandelnde Stoff, beziehungsweise die Thesen vorher gedruckt und verbreitet wurden, so daß jeder, der opponieren wollte, sich mit einem Exemplar versehen konnte, pflegte dies bei den Privatdisputationen nicht der Fall zu sein; wenigstens habe ich keine voraus gedruckte einzelne Privatdisputation zu Gesicht bekommen[328]. Da es sich ja nur um einen engeren Kreis handelte[329], so hatte wohl jedes Mitglied eine Abschrift; in vielen Fällen entnahm man auch den Disputationsstoff einem gedruckten Handbuch, das im Besitz der Mitglieder war. Häufig auch verfaßte der Leiter des Kollegs eine Serie von Disputationen über ein Gebiet des Wissensstoffes, worin dann dieser Stoff methodisch erledigt wurde; jeder Disputationsübung lag ein solcher Abschnitt zugrunde, und der Autor ließ am Schlusse der Übungen die Disputationen als Ganzes drucken. Diese Druckschrift war dann ein gegebener Stoff für künftige Disputationskollegien[330]. Als Beispiel eines solchen aus Privatdisputationen hervorgewachsenen Buches mag das von Winckelmann aus dem Jahre 1610 genannt sein: „Augustanae confessionis articuli thesibus comprehensi et in acad. Giess. privatim in collegio theologico ad piam sententiarum collationem propositi, nunc autem in usum collegiorum academicorum et scholasticorum in unum fasciculum collecti et in lucem editi".

Fühlte sich der Student durch Teilnahme an Privatdisputationen soweit sicher, daß er eine öffentliche Disputation wagen zu können glaubte, so veröffentlichte er — als „respondens" — nach Übereinkunft mit einem Professor, der als praeses fungieren sollte, seine Thesen oder seinen Disputationsstoff und kündigte auf dem Titelblatt den Tag der Disputation an. Die Gründe, die einen Studenten zum Heraustreten in den wissenschaftlichen Kampf bewogen, waren mannigfacher Art und lagen oft gar nicht auf wissenschaftlichem Gebiet. Häufig hat die Disputation nur den Zweck, den Eltern, Gönnern oder der Heimatbehörde, besonders den Stipendienverleihern[331], einen Beweis des Fleißes zu geben, manchmal gleichzeitig als Neujahrsgruß des fernen Sohnes oder Freundes (wo es dann in der Widmung heißt: „in felicissimi novi anni auspicium" oder „cum faustissima novi anni

[327] Wasserschleben, 17.

[328] Leider besteht in Gießen zurzeit noch keine methodische Sammlung der Universitätsschriften, so daß ein Überblick schwer zu gewinnen ist.

[329] Nur die berühmtesten Lehrer brachten ein großes Auditorium in den Disputationskollegien zusammen. So Mentzer 1618, wo er an Dieterich schreibt (Cgm. 1258, Bl. 667): „Vere affirmare possum ultra 70 auditores me habuisse in collegio privatarum disputationum, quot nunquam ante".

[330] Vgl. auch Stintzing, Gesch. d. Rechtswiss. II, 27.

[331] So widmet z. B. ein Ulmer 1620 seine Gießener Disputation „Wagneriani stipendii executoribus". Vgl. auch Horn, Disp., 22.

apprecatione") oder dergleichen. In anderen Fällen beabsichtigt der Student sich durch die öffentliche Disputation zu empfehlen und zugleich zu üben, um eine spätere Disputation zur Erlangung eines akademischen Grades mit Ehren unternehmen zu können; dann steht häufig auf dem Titelblatt „exercitii gratia". Verfaßt brauchte, wie erwähnt, die Disputationsschrift vom Respondenten nicht zu sein; aber ich habe für Gießen bei der Durchsicht mehrerer Hunderte von Einzelschriften aus jener Periode gefunden, daß weitaus die Mehrzahl, besonders der philosophischen, den Respondenten auch als Autor nennt; wobei freilich nicht ausgeschlossen ist, daß der Präses stark mitgearbeitet hat, da der Begriff „Verfasser" noch nicht in der Schärfe gefaßt wird, wie das heute der Fall ist[332]. Nur bei den Theologen scheint regelmäßig der Präses Verfasser der öffentlichen Disputationen zu sein, wohl weil nur ein Professor die Gewähr bot, daß die Anforderungen der Statuten an ihren Inhalt erfüllt wurden[333].

Die äußere Form der Disputationsschrift ist in Gießen die auch sonst übliche, ein Quartheft, dessen Titelblatt auf der Vorderseite die Ankündigung, auf der Rückseite die Widmung enthält. Der Inhalt besteht aus einer Abhandlung oder aus einer Reihe Sätze, in der philosophischen Fakultät oft einigen Sätzen aus jedem Einzelfach, oder auch aus einer Abhandlung und angehängten Thesen (corollaria, mantissa). Nur in der medizinischen Fakultät kommt daneben die (ältere) Form vor, daß ein einseitig bedrucktes Folioblatt die Ankündigung und darunter die Thesen enthält.

Öffentliche Disputationen sollten in der theologischen Fakultät monatlich gehalten werden[334]. Auch den Philosophen wurde 1614 dasselbe zugemutet, aber man fand die Durchführung unmöglich[335]. Die medizinischen Fakultätsstatuten verlangen von jedem der drei Professoren in jedem Trimester eine Disputation, doch mit dem Zusatz: „wenn er einen Respondenten findet"[336]. Es mag dies gerade in dieser Fakultät oft schwer gewesen sein, da

---

[332] Von dem Verfasserverhältnis bei solchen Schriften gibt die Äußerung Antoniis eine Anschauung, die er seiner Marburger Sammlung „Disputationes feudales XV" (3. Aufl. Gießen 1623) vorsetzte; er nennt sie „has ab adolescentibus jurium studiosissimis conscriptas, a me vero, ut unoquoque tempore otium fuit, revisas, interpolatas et . . . cum pluribus aliis . . . publice . . . discussas theses sive disputationes feudales".

[333] Vgl. Wasserschleben, 18. Die theologischen disputationes publicae dieser Zeit sind in 7 Bänden gesammelt von den Präsiden herausgegeben worden: Disputationes theologicae de praecipuis horum temporum controversiis in acad. Giess. publice habitae (von Winckelmann, Mentzer, Eckhard, Helvicus, Finck, Gisenius, Feurborn). Hierin stehen auch die Gradualdisputationen.

[334] Wasserschleben, 18.

[335] Prof. Bachmann an Dieterich, 1614 Nov. 7 (Cgm. 1257, Bl. 92): „Newlich wart uns zugemutet, wir solten in nostra facultate disputationes menstruas ordinarias halten, ut faciunt theologi, sed qui potest?"

[336] Lib. decan. med. I, Bl. 12: „dummodo e studiosis aliquem habere possit, qui respondentis partes sustinere vel velit vel etiam possit".

meist nur wenige Studenten der Medizin anwesend waren[337]. Über das Verfahren bei den Juristen sind wir nicht unterrichtet. Übrigens wurde die Zahl der vorgeschriebenen Disputationen mitunter beträchtlich überschritten: Mentzer hielt 1618 alle vierzehn Tage eine öffentliche Disputation, wozu er sich bei seiner Kränklichkeit oft ins Universitätsgebäude führen lassen mußte; und Gisenius disputierte damals sogar in jeder Woche öffentlich[338]. In welcher Reihenfolge es den verschiedenen Professoren zukam, bei Disputationen zu präsidieren, ist nicht deutlich erkennbar. Bei den Philosophen und Juristen scheint sich der Brauch herausgebildet zu haben, daß in der Regel ein und derselbe Professor allen Disputationen seiner Fakultät präsidierte, ohne daß es jedoch den Studenten benommen war, im Falle ihnen viel daran gelegen war, auch einen anderen zu wählen. Bei den Juristen versah der Professor institutionum dieses Amt des ordinarius praeses[339], vermutlich, weil man ihm als dem schlechtest besoldeten Mitglied der Fakultät eine Nebeneinnahme verschaffen wollte.

Etwa eine Woche nach der Veröffentlichung der Disputationsschrift fand die Disputation statt. In dem Hörsaal fanden sich die Teilnehmer der Disputation und die Zuhörer ein, bei festlichen Disputationen (zum Beispiel bei denen pro gradu) die Professoren der Fakultät, bei gewöhnlichen wenigstens einige Professoren und stets viele Studenten, dazwischen wohl auch viele Gäste, die sich die Teilnahme an der feierlichen Handlung nicht entgehen lassen wollten[340]. Es war ein Doppelkatheder vorhanden, dessen unteren, dem Auditorium näheren Sitz der Respondent einnahm, während auf dem oberen der Präses-Professor sich niederließ[341].

---

[337] Jungermann äußert sich 1618 (Visit.-Prot.): „so oft man stud. med. habe, werden disputationes gehalten". Allgemein bemerkt den Mangel an Respondenten Rektor Scheibler 1617: „daß bey disputationibus publicis der studiosorum kein mangel an praesidibus, sondern vielmehr an respondenten" (Bescheid auf eine Anfrage Mentzers, UAG, S. VI, 3, unter Feurborn). — [338] Visit.-Prot.

[339] Scheibler erklärte 1618 (ebd.), er habe deshalb so viele Disputationen gehalten (300 nennt das Hessische Hebopfer, Bd. II, 474), „weil er den philosophis ordinarie praesidire". Bachmann an Dieterich, 1614 (Cgm. 1257, Bl. 92): „Scheibler . . . begehrte von unß samtlich ein reverß, daß ihm nicht soll verächtlich sein, wen er das munus praesidendi auch den andern uberliesse. Wideburgius beklagt sich, zu Helmstett hab er macht gehat zu praesidiren den candidatis magisterii und soll eß hier alß professor nicht macht haben!" Vgl. auch Cgm. 1259, Bl. 216. 1619 bemerkt der Jurist Nebelkrä (Visit.-Prot.): „der professor institutionum (Breidenbach) sei ordinarius praeses in publicis disputationibus, doch stehe es den Studenten frei, einen andern zu wählen. Er selbst habe ein- oder zweimal präsidiert". Von etwa 1609 ist eine Nachricht erhalten, wonach den Studenten der Rechte überhaupt die Wahl ihres Präsiden zustand, der dann ordinarie einen Reichstaler erhielt (An einen zu berufenden Juristen, StAD, Univ. 4).

[340] Nach einem anekdotenhaften Bericht soll der Marburger Philosophieprofessor Goclenius einmal in Verkleidung als Opponent aufgetreten sein, vgl. Münscher, Geschichten aus dem Hessenland (1887), 36ff. — Über die in Gießen disputierenden fremden Juden s. unten.

[341] Eine Anschauung von dem im 17. Jahrh. gebräuchlichen Doppelkatheder gibt

Nachdem die Disputation eröffnet war, traten zunächst die vorher bestimmten Opponenten[342], denen besondere Plätze angewiesen waren[343], mit ihren Einwänden den Aufstellungen des Respondenten entgegen. Nach diesen Opponenten konnten sich Professoren, Magister und Studenten nach Belieben, aber wohl in vorgeschriebener Ordnung, gegen die Thesen wenden. Der Respondent mußte versuchen, sie gegen alle Einwürfe zu halten. Kam er einmal zu sehr ins Gedränge, oder drohte die Disputation vom Thema abzuschweifen oder der Ton der Rede und Gegenrede unberechtigt scharf zu werden, so griff der Präses ein, sei es, um den Respondenten zu decken[344], sei es, um Ordnung und Ruhe wiederherzustellen. So konnte unter fortwährendem Angreifen und Verteidigen die Disputation sich stundenlang hinziehen. Im ganzen stellte sie sich als eine Art von Schauspiel dar; besonders wenn die Einwürfe der Opponenten dem Respondenten bekannt waren, lief das Ganze auf ein Stück hinaus, in dem jeder seine Rolle spielte. Der Vergleich lag auch der Zeit nicht fern; eine Gießener Disputation von 1611 führt den Titel: „Scena philosophica, in quam . . . actore Chr. Scheiblero . . professore . . ἀποσπάσματα quaedam philosophiae introducturus . . est Joh. Phil. Ebel", und in der Widmung spricht der Respondent auch geradezu von seinem „Drama philosophicum". Die Einteilung ist folgende: Voraus geht ein προλόγιον. Der erste Akt zerfällt in drei Szenen: 1. Grammatik, 2. Logik, 3. Rhetorik; der zweite enthält die Szenen der Metaphysik und Physik, der dritte Ethik, Politik und ein Thema oeconomico-logicum[345], der vierte Geschichte, der fünfte Poetik.

Die Verhandlungssprache war gewöhnlich die lateinische; doch konnten auch einzelne Thesen oder die ganze Thesenreihe griechisch disputiert

---

die Abbildung mit der Unterschrift „Promulgatio" auf dem Titelblatt von Meyfarts Christl. Erinnerung von der aus den hohen Schulen entwichenen Ordnung (1636), auch wiedergegeben in: Fick, Auf Deutschlands hohen Schulen (1900), 157.

[342] Bei den theologischen Disputationen scheint es einen ex officio opponierenden Professor gegeben zu haben. 1619 beschwert sich Winckelmann, Feurborn mache seine Disputationen so lang, daß „professor opponens sein consensum nicht erklären" könne, weil er nicht Zeit habe, sie zu lesen (Visit.-Prot.).

[343] Verzeichnis nötiger Arbeiten (ca. 1615): „In auditorio theologico, medico und philisophico kleine subsellia pro opponentibus zu machen, wie den auch die himmel an den cathedris genzlich zu verfertigen" (StAD, Univ. 48).

[344] Besonders natürlich, wenn der Präses selbst Verfasser der Thesen war. — Auf diesen Schutz des Respondenten durch den Präsiden beziehen sich Ausdrücke auf dem Titel der Disputationsschriften, wie: „sub umbone, sub clypeo, sub aegide dni professoris N. N." — Es scheint, als ob sich infolgedessen manchmal die Disputation zwischen Präses und Opponenten abgespielt hätte, während der Respondent sich ruhig verhielt und dachte: „Ich habe ihnen zusammengeholfen, so mögen sie sehen, wie sie wieder voneinanderkommen". So erzählt Schupp aus seiner Jugend (Teutscher Lucianus, Lehrreiche Schriften I, 804 der Ausg. v. 1719).

[345] Dieser sei als Beispiel angeführt: „Quod pater annorum numero filium excedat, credat qui volet, ego non credo".

werden[346]. Zur Zeit des Chr. Helvicus blühten die Sprachkenntnisse so, daß auch hebräische Disputationen nichts Seltenes waren[347].

Daß das Disputationswesen in der betrachteten Periode in Gießen in hoher Blüte stand[348], zeigt schon die große Zahl der erhaltenen öffentlichen Disputationsschriften. Über die Privatdisputationen, die meist keine gedruckte Spur hinterlassen haben, wissen wir, daß sich die Studenten unter Vernachlässigung der öffentlichen Vorlesungen zu ihnen drängten. Wir hören 1619 die Klage, alles sei auf Privatdisputationen gerichtet; selbst ehe die Studenten die Fundamente gelernt hätten, wollten sie disputieren[349]; und von verschiedenen Universitäten wird über die gleiche Neigung der jugendlichen Studenten geklagt, sich auf das Disputieren zu verlegen, ehe sie etwas Ordentliches gelernt hatten[350]. Auf allen Hochschulen schätzte man eben diese Art wissenschaftlicher Beschäftigung, wenn auch dabei die Freude an der Technik des Disputierens, an logischen Spitzfindigkeiten oft das wissenschaftliche Interesse überwog. —

Neben diesen rednerischen Kämpfen wurde die Handhabung der Sprache in der Deklamation gepflegt. Auch hier übte sich der Student, ehe er in öffentlicher Rede vor das Auditorium trat, in privaten Kollegien (collegia declamatoria), unter der Leitung des Professors der Rhetorik oder eines an-

---

[346] Die Gradualdisputation Val. Steubers unter Scheiblers Vorsitz „Disp. philos. contra C. Vorstium Dei simplicitatem asserens et contraria argumenta refutans“ 1618 hat der Respondent „Graece et Latine examinandam“ vorgelegt. Ebenso die Gradualdisputation des Lud. Hörnicaeus unter gleichem Präsidium („Πεντεκαιδεκας nobilium quaestionum controversarum“), wo unter den 15 Themata das Thema ethicum in griechischer Sprache gegeben ist. Die ganze Abhandlung ist griechisch in der „Disp. theologica Graeca de loco et statu animárum beatarum etc., quam pr. J. Steubero phys. Graecaeq. l. prof. publici exercitii gratia Graece καθδοναμιν defendendam suscipiet . . Helv. Dietericus Kyrtorffensis“ (1619). Bachmann an Dieterich, 1614 (Cgm. 1257, Bl. 92), sagt von Steuber: „Lectiones hic suas feliciter tractat, praesertim Graecas, nam ita istas instituit, ut singulis diebus Mercurii hora sua Graeca habeatur declamatio, aliis quoque diebus praesideat, pro lectione sua, disputationibus Graecis, ubi Graece opponitur et respondetur, frequenti auditorio“. Im Vorlesungsverzeichnis 1622 verspricht Martin Helvicus: „Privatim vero ita exercebit suos auditores, ut elapso uno atque altero mense incipiant Graece disputare et declamare“.

[347] Strieder V, 422. Schupp, Der unterrichtete Student (Lehrr. Schriften II, 393 d. Ausg. v. 1719): „D. Coelestinus Mislenta, der vornehme theologus zu Königsberg in Preussen, hat einsmals unter dieses seligen Mannes [Helvici] praesidio eine hebräische Disputation wider die Juden zu Giessen gehalten, da sind die gelehrte Juden von Franckfurt nach Giessen kommen und haben ihm publice in hebräischer Sprache opponiret“. Schröder (Nürnberg) an Dieterich 1616 prid. Jubilate: „Non ita pridem . . accepi specimen quoddam, e quo Hebraice ibi [Giessae] disputari cognovi, Graece vero, praeside M. Steubero, ibi disputatum esse, procul dubio vos non praeterit“ (Cgm. 1259, Bl. 170).

[348] Vgl. i. allg. Tholuck I, 240ff.

[349] Visit.-Akten.

[350] Ich verweise auf die Entartung der Disputation, wie sie sich in den von Tholuck I, 244f., beigebrachten Nachweisen zeigt, sowie besonders auf des Rostocker Prof.

deren geübten Redners[351]. Die Vorliebe der Zeit für Prunk und Gravität, auch in der Redeweise, machte die Ausbildung des Studenten in dieser Kunst nötig. So ist schon beim ersten Entwurf zur Schulorganisation in Gießen die Deklamationsübung als notwendig hingestellt worden[352]. Die Redeübungen fanden in der Regel in lateinischer oder deutscher Sprache statt[353]; vereinzelt finden sich griechische Reden[354] und einmal auch eine französische; bei der Ankündigung der letzteren mußte allerdings der einladende Prodekan der philosophischen Fakultät seine eigene Unbekanntschaft mit der Sprache zugeben[355]. Wieviel Wert man auch von seiten der Regierung auf die Pflege der Beredsamkeit legte, beweist der Umstand, daß die Behörde, als unter Liebenthals Professur die Redeübungen etwas in den Hintergrund traten, das Verlangen stellte, sie wieder in Gang zu bringen[356]. Und nicht nur die Studenten, sondern schon die Schüler des Pädagogs sollten „orationibus certiren"[357]. Viele von den öffentlich gehaltenen Reden erschienen später im Druck; die Verfasserschaft ist wohl vielfach — ähnlich wie bei den Disputationen — den Rednern selbst zuzuschreiben, wenn auch der Professor das Konzept durchgelesen hatte[358]. Hierher gehören auch die in gebundener Form gehaltenen Reden. Vielfache Verwendung fand die Fertigkeit, lateinische Reden in Prosa und Versen zu verfassen — selbst wenn sie dann manchmal nicht zum Vortrag kamen — bei Promotionsakten, Gratulationen, Trauerfeiern, Gedenktagen, beim Empfang oder Abschied bedeutender und unbedeutender Persönlichkeiten; vom Rektor bis zum jungen Studenten zeigte alles gern die Fähigkeit, sich in ciceronianischer Prosa oder in ovidischen

---

Eilhard Lubinus Satire (In hujus saeculi male doctos, academiarum pestes et malitiam impune grassantem declamationes satyricae tres, Rostochii 1618, bes. Bl. C 2f.).

[351] Vorlesungsverzeichnis 1607: „Rhetorices prof. . . . adjunget etiam instituto collegio exercitia declamationum et orationum publica et privata". Ebenso kündigen die Privatdozenten monatliche Deklamationsübungen an.

[352] MOGV X, 47.

[353] Vorlesungsverzeichnis 1620: Liebenthal . . . „collegio oratorio instituto in modo Latine et Germanice perorandi studiosos informabit".

[354] Vgl. oben, Anm. 346.

[355] Jehan Pierre Auchter, Harangue françoise de la louange, fondation et situation de la trescelebre academie de Giesse. A Giessen (1611).

[356] „Demnach in allen facultäten die oratoria ein nöttiges stück, sollen die exercitia oratoria gleich uff andern universitäten furthin continuiret, auch die studiosi darzue angewiesen werden, sich darin fleißig zu üben und jheweilens miteinander zu certiren". Das daraufhin vom prof. eloquentiae angekündigte collegium oratorium kam nicht zustande, weil die Studenten wegen drohender Kriegsgefahr sich verliefen. Visit.-Absch. 1621 und 1622 (UAG).

[357] Visit.-Prot. 1620.

[358] Eine Rede aus dem Jahre 1615, von einem stud. jur. niedergeschrieben und vom prof. poes. Bachmann mit Zusätzen vermehrt (Horchamer, Oratiuncula de veterum natalitiis), erwies sich später, wie Bachmanns entrüstete Randbemerkungen in dem mir vorliegenden Exemplar (Univ.-Bibl. Gießen) beweisen, in allen nicht von B. herrührenden Teilen als Plagiat.

Versen auszudrücken[359]. Die ganze Literaturgattung, die durch diese — oft gedruckten — Produkte bezeichnet wird, entspricht sehr dem damaligen Geschmack, ist aber für uns kaum mehr genießbar.

XIV.

Eine Schlußprüfung, wie sie heute jeder am Ende seiner Studienzeit als Nachweis erfolgreichen Studiums, zum Teil auch als Anwartschaft auf eine Anstellung abzulegen pflegt, gab es in der betrachteten Periode nur für die Theologen. Bis 1617 war die theologische Fakultät allein berechtigt, diejenigen Kandidaten, die sich um ein Pfarramt bewerben wollten, zu prüfen und ihnen ein Zeugnis auszustellen[360]; der Superintendent ordinierte sie. Seit der Einführung des Definitoriums in Oberhessen (1617) stand nur dieser Behörde die Prüfung und Ordination der jungen Theologen zu, die innerhalb des Landes Pfarrdienste erstrebten; die übrigen mochten sich immerhin von der Fakultät prüfen lassen[361].

---

[359] Zur Kennzeichnung seien hier einige Titel von Gedichten genannt, die in unserer Periode in Gießen erschienen: Προσφώνημα συγχαριστικὸν ad tres ill. et gen. dominos dom. Wilh. Lud., dom. Joh. Jac. et dom. Michaelem germanos fratres a Freiberg lib. bar. in Justingen . ., cum ipsi 8. d. Febr. anni 1609 ad acad. inclytam Giess. . . accederent, factum a M. Casparo Scharffio ss. theol. studioso et acad. ministro publico. — Acclamatio heroica qua . . dn. Joh. Jessenium a Jessen art. med. perit. anatomicum excell. s. regis Pannoniae archiatrum fel., necnon Joh.-Smilum a Michalowitz eq. Bohemum . . . 17. Sextilis anno 1609 Giessam . . ingredientes excipit nova Hass. academia (Gedicht von Bachmann; vgl. das Marburger Begrüßungsgedicht an denselben von Casp. Sturm im Namen der Acad. Hass. Mauritiana). — Ein Abschiedsgruß: In patriam ex incluta Giess. abiturienti d. M. Andreae Schlusselburgero Wismariensi ss. theol. stud. ritu trito applaudit amicorum ogdoas 19. Dec. 1609. — Εὐφημίαι quibus . . dn. M. Tobiae Heroldo de recenti in . . . gymnasio Saraepontano rectoratu . . gratulantur amici ex acad. Giess. 1609. — Gratulatoria acclamatio consecrata honori . . dn. Jos. Lautenbachii . . . cum rector inclutae acad. Giess. . . renunciaretur 1608. — Sonetti, rime, versi sciolti et madrigali composti da M. Fr. Mart. Ravello da Milano, professore della lingua Italiana . . nella venuta . . del cl. prencipe Lodovico landgr. d'Hassia . . . nella città di Giessa 1610. — De theologia M. Jac. Dan. Fabricii . . carmen heroicum scriptum in ill. acad. Giess. feriis aestivis 1610 („facultatem cedente Cunr. Bachmanno . . poes. et hist. professori [!]"). — Γενέθλια seu natalis Christi heroico metro ligatus in alma Giessena a Joh. Jos. Bertholdo Zwingenbergense phil. stud. 1610. — Zu welchen geschmacklosen Spielereien diese Versfabrikation führte, zeigt folgende Schrift: Fax illustris nobilitatis, h. e. oratio de origine et autoritate nobilium . . facta . . . a Joh. Ad. Frensio Cleense 1610; das Gedicht umfaßt 8½ Seiten und besteht nur aus Wörtern mit dem Anlaut p!

[360] Wasserschleben, 18.

[361] Vgl. Diehl in der Deutschen Zeitschr. f. Kirchenrecht IX (1900), 223ff.; die Definitorialordnung ebd., 50ff. Wie man in der theologischen Fakultät über diese Änderung dachte, erhellt aus einem Briefe des ehem. Prof. theol. Finck an Dieterich, 1618 Juni 5 (Cgm. 1258, Bl. 107), wo es heißt: „Ex academia Giessena haec scribit amicus noster communis Giessenius . . . . . potestatem examinandi initiandos ministerio non amplius esse penes totam facultatem theologicam, sed apud D. Winckelmann, Mentzerum, pastorem Alsfeldensem, D. Herdenium et pastorem Grunbergensem, quippe constitutos definitores. Quid? si nobis hoc contigisset, annon oculos depluissemus?"

Andere Studenten verließen die Universität mit einer Bescheinigung des Rektors oder Dekans über ihre Fähigkeiten, auf Grund dessen sie ihr Fortkommen suchen wollten. In diesen Zeugnissen pflegen Herkunft, Vorbildung, Studiengang, Disputationen, etwaige Grade angegeben zu sein[362]. Ein Vorschlag von 1619 hält für gut, Zeugnisse nur bene meritis und magni cum judicio zu erteilen[363]. In der Tat war, da jede Kontrolle fehlte, der Rektor oft gar nicht imstande, über den Studiengang usw. näheres anzugeben. Daher die vorsichtige Ausdrucksweise in den erhaltenen Zeugnissen; immer wieder finden wir Berufung auf Gewährsmänner, nicht Urteil aus eigener Kenntnis.

Bei einem großen Teil der Studenten scheint das Studium ohne einen solchen förmlichen Abschlußnachweis aufgehört zu haben. Ein kleiner Teil aber gelangte zu einem anderen Beweis für erfolgreichen Universitätsbesuch, zu einem akademischen Grad.

Die Grade, die höchsten und einzigen eigentlich akademischen Auszeichnungen, sind in dem Gießen unseres Zeitraumes die damals überhaupt üblichen: in der philosophischen Fakultät der Baccalaureus (so wird unter Anlehnung an das Wort laurus in dieser Zeit stets der Baccalarius geschrieben) und der Magister, in den anderen Fakultäten der Licentiatus (als Vorstufe) und der Doctor. Da nur ein Teil der Studierenden nach Durchlaufung des philosophischen Studiums noch bis zur höchsten Würde in einer der höheren Fakultäten gelangte, so ist es begreiflich, daß die Zahl der Magister der Philosophie weit die der Doktoren jener Fakultäten übersteigt. In der Tat läßt eine Durchsicht der Universitätsrechnungen von 1607 bis 1624 — die Einträge sind oft ungenau — den Schluß zu, daß etwa 60 Doktoren aller drei Fakultäten in dieser Zeit etwa 300 promovierte Magister gegenüberstehen[364].

Indem wir die verschiedenen Grade und ihre Verleihung einer Betrachtung unterziehen, beginnen wir mit den Graden der philosophischen Fakultät.

---

[362] Solche Zeugnisse sind zu finden: Joh. Georgii regimen acad. 20, 24, 35, 57, 109, 116. — [363] Visit.-Prot. 1619.

[364] Aus den Rechnungen, von denen die von 1608 verloren ist, und anderen Angaben läßt sich für 1607—1624 die Promotion von 61 Doktoren entnehmen, nämlich 13 Dr. theol., 31 Dr. jur., 12 Dr. med. und 5, deren Fakultät nicht vermerkt ist. Über die Zahl der promovierten Magister habe ich nur für 8 Jahre Angaben gefunden; die Zahlen bewegen sich, abgesehen von der Festpromotion von 1607, zwischen 13 und 20 fürs Jahr. Hierzu stimmt es, daß Scheibler erklärte, er habe in 5 Promotionen (je eine im Jahr) 81 Magistern den Grad erteilt (Sermo panegyr. de vita vere philosophica [1624], 69). Nehmen wir im Durchschnitt 16 promovierte Magister fürs Jahr an und fügen die 28 von 1607 hinzu, so erhalten wir insgesamt 300 Magister für 1607—1624. — Unzutreffend wegen der zu geringen Zahl der Magister ist die Angabe im Giesser Wochenblatt 1771, 102, wonach in den ersten acht Jahren 8 Dr. theol., 11 Dr. jur., 5 Dr. med., 59 Mag. und 36 Bacc. art. promoviert worden seien. Bachmanns Lobgedicht auf Kanzler Strupp (im Anhang zu Mylius' Leichpredigt für dens. [1617], 38f.) gibt an, daß bis 1617 in Gießen graduiert wurden: 13 Dr. theol., 21 Dr. jur., 7 Dr. med., mehr als 160 Magistri.

Das Bakkalareat oder Bakkalaureat der freien Künste oder der Philosophie ist in unserer Periode bereits im Absterben begriffen. Als Titel geführt wird es nicht. Aber nach altem akademischen Recht sollte niemand den Magistertitel erhalten, der nicht vorher baccalaureus war, und deshalb wurde dieser Grad noch immer angenommen, obgleich er gar kein Ansehen verlieh, wie wir namentlich aus Marburg wissen[365]. Vielen Kandidaten des Magisteriums, die den niederen Grad nicht hatten, mußte, um der Vorschrift zu genügen, dieser Grad spätestens am Tag vor der Magisterpromotion noch verliehen werden. Wir wissen dies zum Beispiel von der Festpromotion, die zur Eröffnungsfeier der Universität am 8. Oktober 1607 stattfand. Unter den 28 Kandidaten, die sich zum Magisterium gemeldet hatten, fanden sich 18, die noch nicht baccalaurei waren[366]. Ihnen übertrug man diesen Grad vor dem Feste, am 5. Oktober, so daß dann der Verleihung der Magisterwürde am 8. Oktober nichts im Wege stand[367]. Ähnlich verfuhr man auch 1611, wo drei Tage nach der Weihe des Kolleggebäudes 13 magistri und 5 baccalaurei kreiert wurden, „cum pridie 4 magisterii candidatis baccalaureatus titulus a Conr. Dieterico collatus esset"[368]. Bald aber empfand man diese Form als lästig und ging dazu über, die beiden Grade miteinander zu vereinigen und gemeinsam zu verleihen. So war es in Marburg bereits seit 1608 gestattet[369]; Gießen folgte 1612 diesem Beispiel: Am 10. Dezember 1612 fand eine Promotion statt, „ubi primum 17 candidati in magistros et baccalaureos conjunctim promoti fuerunt, ii scilicet, qui prima laurea (Bakkal.) caruerunt; tres vero praeter dictos magistrandos gradum baccalaureatus separatim assumpserunt"[370]. Hiermit waren die Vorbedingungen für eine Aufsaugung des Bakkalaureats durch das Magisterium gegeben, die sich später

---

[365] In Marburg war dieser Grad um 1610 geradezu „verächtlich", wie dortige Studentenbriefe zeigen (ZfhG, N. F., XXIII [1898], 386). Vgl. übrigens für die geringe Wertschätzung des Grads in schon früherer Zeit Hartfelder, Melanchthon als Praeceptor Germaniae (1889), 457.

[366] Die übrigen hatten diesen Grad wohl meist in Marburg erhalten, vgl. das Carmen des Helvicus an den Resp. Angelus in dessen Disputation „Ἑκτὰς thematum ex artibus", wo er sagt:

„Ac qui Marpurgi quondam primordia lauri
Cepere, in Giessa fient mox urbe magistri".

[367] Erlaß des Dekans v. 4. Okt. 1607 (StAD, Univ. 4).

[368] Rektoratsannalen zu 1611 (Kzt. StAD, Univ. 4).

[369] Marburger Visit.-Absch. v. 1608 Jan. 10 (Or. UAG, S. Cod. Rescr. II, Bl. 78): „Als auch erinnert, ob nicht umb erspahrung willen der uncosten beide promotiones baccalaureorum et magistrorum conjungirt und zusammengestoßen werden konten: ob dan wol ein solches den statutis nicht gemeß, so lassen jedoch ihre f. g. aus angeregten uhrsachen geschehen, daß die magistrandi entweder in ipso actu promotionis magistralis zugleich oder ein tagk zuvor, jedoch ohne einige uncosten oder auch confusion der graduum baccalaurei renunciirt worden".

[370] Rektoratsannalen zu 1612 (Kzt. StAD, Univ. 4); vgl. Scheibler, Sermo panegyr. (1624), 58.

vollzog[371]. Immerhin wurden in unserem Zeitabschnitt noch baccalaurei promoviert, die den Grad nicht im Hinblick auf die Magisterpromotion erwarben, ein Zeichen, daß die „prima laurea" in Gießen noch nicht so ganz verachtet war.

Die Erwerbung des Bakkalaureats erfolgte wohl in Gießen wie anderswo nach einem oder zwei Studienjahren[372]. Von den Kandidaten verlangte man in erster Linie Sprachkenntnis (im Lateinischen und Griechischen), dann auch die Anfänge philosophischer Wissenschaft. Über das Vorhandensein dieser Kenntnisse mußten sich die Kandidaten in einer Prüfung vor der gesamten Fakultät ausweisen; die Prüfung scheint teilweise eine schriftliche gewesen zu sein. Auch Rede- und Disputationsübungen dienten zum Nachweis der nötigen Kenntnisse; doch wurde eine besondere Inauguraldisputation für diesen Grad nicht verlangt[373].

Der Verlauf des Promotionsaktes selbst, an dem sich stets mehrere Promovenden beteiligten, ist folgender: Der Promotor hält einen wissenschaftlichen Vortrag als Einleitung und geht dann dazu über, die Kandidaten und ihre Kenntnisse herauszustreichen, durch die die Fakultät bewogen worden ist, ihnen die prima philosophiae laurea zuzuerkennen. Damit jedoch die Anwesenden sich auch selbst von den Fähigkeiten der Promovenden überzeugen können, fordert er jeden von ihnen auf, eine Quaestio oder ein Problema zu entwickeln, das heißt eine kurze lateinische Rede über ein selbstgewähltes philosophisches Thema frei vorzutragen. Nachdem diese Redeproben in vorher bestimmter Reihenfolge abgelegt sind, wird den Kandidaten vom minister academiae der Promotionseid[374] vorgelesen. Der Eidesleistung auf die akademischen Szepter folgt die feierliche, im Namen der Dreieinigkeit ausgesprochene Ernennung und Proklamation der Kandidaten zu Bakkalaureen durch den Promotor als Vertreter der Fakultät. Sodann krönt der Promotor, jeden mit einigen lateinischen Versen begrüßend, die jungen Graduierten mit dem Lorbeer. Schließlich hält einer der Neupromovierten im Namen der übrigen eine „gratiarum actio", ebenfalls in latei-

[371] Vgl. die Marburger Statuten v. 1629, tit. 72, § 32 u. 35.

[372] Kaufmann II, 304, 314; Tholuck I, 231. — H. Vultejus wurde in Marburg 1570 nach einem Studienjahr Bakkalaureus (Estor, Kl. Schriften II [1736], 200). — Für das Folgende dienen die erhaltenen Beschreibungen von Promotionen als Quellen: Casp. Finckius, Orat. panegyrica II (de modo docendi et dicendi) sive actus alter promotionum 1608; Cunr. Theodoricus, Orat. panegyr. de mixta haereticorum . . . prudentia 1609; Chr. Helvicus, Actus promotionis geminae philos., in quo orat. hab. de septuaginta 1610.

[373] Horn, Disputationen, 15. — Äußerung eines Promotors bei einer Gießener Promotion über die Prüfung: „superioribus diebus non tantum in Graeca sed et Latina oratione, tam prosa quam ligata, praeclara specimina ediderunt et denique in examine ita steterunt, ut communibus omnium dn. collegarum meorum suffragiis digni judicati fuerint".

[374] Der Wortlaut dieses Eides ist nicht aufzufinden; vermutlich war er mit dem in den Marb. Stat. v. 1629 vorgeschriebenen inhaltsgleich; hierin mußten die Bakkalaureanden versprechen, den Grad auf keiner andern Schule zu wiederholen, ihre Studien fleißig fortzusetzen, dem Landesherrn und der Universität sich dankbar zu erzeigen.

nischen Versen, worin er Gott, dem Kaiser, dem Landesherrn, dem Rektor, dem Kanzler und allen Professoren seine Dankbarkeit bezeugt.

Bemerkenswert ist bei der Verleihung des Bakkalaureates, daß allein hierbei von allen akademischen Graderteilungen der Universitätskanzler die facultas promovendi dem Promotor nicht erteilt; man hat deshalb dem Bakkalaureat zu Zeiten den Charakter eines Grades absprechen wollen[375].

Wichtiger und angesehener als dieser ist der Grad eines Magister artium oder philosophiae oder, wie er damals bereits öfters bezeichnet wird, eines Doctor philosophiae[376]. Als Vorbedingungen für die Erlangung dieses Grades sind anzusehen: die Abhaltung einer öffentlichen Redeübung[377] und einer öffentlichen (Gradual-) Disputation[378]. Die disputatio pro gradu unterscheidet sich nicht von einer disputatio exercitii gratia, höchstens haben wir bei der ersteren im Respondenten noch häufiger den Verfasser der Disputationsschrift zu erkennen. Wir wissen, daß in unserer Zeit in Marburg auch eine Übungsdisputation als Gradualdisputation gelten konnte, und daß mancher das exercitii gratia auf das Titelblatt setzen ließ, um seine Absicht, den Grad damit zu erwerben, nicht vorzeitig kund zu tun[379]. Hie und da finde ich, daß in Gießen einer zweimal pro gradu disputierte[380]. Es scheint also, daß die Zahl der öffentlichen Disputationen freistand, das Minimum für die Erwerbung des Magistergrades jedoch eine war und die Bezeichnung des Zweckes auf dem Titelblatt nicht für nötig gehalten wurde.

War Disputation und Deklamation erledigt, so folgte nach einiger Zeit das Examen rigorosum vor der ganzen Fakultät; es erstreckte sich auf sämtliche Lehrgebiete der philosophischen Fakultät. Ist diese Prüfung bestanden, so werden die vorhandenen Kandidaten zur gemeinsamen Disputation, Disputatio universalis, zugelassen, einem Akt, an dem die Glieder aller Fakultäten teilnehmen und die Kandidaten in einer wohl durch das Los bestimmten Reihenfolge[381] einige Thesen gegen die ganze Universität zu verteidigen haben. Dieser Festakt heißt Illuminare, von einem (so beginnenden?) Ge-

---

[375] Vgl. Tholuck I, 295; Kaufmann II, 306.

[376] Vgl. in Joh. Georgii regimen acad., 27f., 38, 112, 118.

[377] Die Rede wurde vom Professor der Rhetorik durchgesehen, der auch dabei war, wenn sie gehalten wurde (v. d. Ropp, ZfhG. N. F. XXIII, 389, für Marburg).

[378] Wir dürfen wohl Übertragung der Marburger Verhältnisse annehmen, über die wir genauer unterrichtet sind als über die Gießener. Vgl. für Marburg die Selbstbiographie des Prof. H. Vultejus; dieser deklamierte 1574 am 10. Okt. publice, disputierte am 18.; „iterum" (d. h. im Illuminare, s. u.) am 4. Dez., wurde am 9. Dez. promoviert (Estor, Kl. Schriften II, 203). Disputation und Deklamation konnten wohl auch ihre Stellen tauschen (v. d. Ropp, 389, wo die noch zu disputierenden theses vielleicht die für das Illuminare bestimmten sind).

[379] v. d. Ropp, 385f.

[380] Z. B. Joh. Georgii reg., 27.

[381] Bachmann beschwerte sich (1615?) über Steuber, der bei einer Promotion sich angemaßt habe, „tempus disputationis universalis quam Illuminare vocamus" und die collocatio (Reihenfolge der Kandidaten) nach Willkür anzuordnen (Cgm. 1257, Bl. 94).

sang, den in früheren Zeiten die Kandidaten anzustimmen pflegten, wenn ihnen am Schlusse die Mitteilung gemacht wurde, daß sie zur Magisterpromotion zugelassen seien[382]. Diese Stufe des Promotionsprozesses entspricht der in den höheren Fakultäten erteilten Lizentiatenstufe, es ist die licentia assumendi gradum magisterii[383], wie dort doctoralis dignitatis. Dieser Abschnitt der Prozedur wurde durch ein Festmahl gefeiert.

Zeitlich getrennt von dem Illuminare ist der eigentliche Promotionsakt[384]; jährlich einmal pflegten in Gießen Magistri promoviert zu werden[385], und die Kandidaten machten, wie wir sahen, auch schon die vorbereitenden Stadien gemeinsam durch.

Die Graderteilung war eine hohe akademische Festlichkeit. Im geschmückten Auditorium versammelten sich hierzu alle Glieder des Lehrkörpers und eingeladene honoratae personae, daneben viele Studenten. Musik begann die Feier, dann hielt der Promotor — wie bei der Bakkalaureatspromotion — einen wissenschaftlichen Vortrag; am Schlusse empfahl er die Kandidaten dem Auditorium. Nun traten die Kandidaten, wohl jetzt schon in der ihnen nach ihren Kenntnissen angewiesenen Reihenfolge[386], vor, und jeder trug in kurzer lateinischer Rede eine Quaestio, ein Problema aus dem Gebiete der philosophischen Wissenschaften einem der anwesenden Professoren vor. Dieser löste das Problem in längerer Ausführung. Waren alle Quaestiones vorgebracht und beantwortet, so war die Vorbereitung für den Empfang des Grades erledigt. Die uns auffallend erscheinende Form, daß nicht die Professoren fragen und die Kandidaten antworten, sondern umgekehrt, ließ wenigstens erkennen, daß die Kandidaten in der Handhabung der Sprache gewandt seien[387]; über ihre sonstigen Qualitäten hatte man sich ja in den vorhergehen-

[382] Stat. Marp. 1629, tit. 72, 10: „a cantione, quam quondam candidati post accepta bona nova (d. h. die erwähnte Mitteilung) cecinerunt". Auch „bona nova" ist ein technischer Ausdruck, vgl. ebd., 16, und für Straßburg Zeitschr. f. G. d. Oberrheins XXVIII (1876), 274.

[383] Vgl. Scheibler, Sermo panegyr., 49.

[384] Solche Akte sind beschrieben in den Anm. 372 erwähnten Schriften von Theodoricus und Helvicus; außerdem bei Scheibler, a. a. O.; Finckius, Oratio panegyr. I (de antiquitate philosophorum), 1608. Vgl. auch Guhrauer, Joach. Jungius (1850), 17f.

[385] Nämlich 14 Tage nach Pfingsten (Phil. Fak. an Landgraf Ludwig, 1618 Mai 25, Or. StAD, Univ. 5; vgl. Cgm. 1257, Bl. 102 [von 1617]: „in der ersten wochen Trinitatis").

[386] Guhrauer, 17 (von 1608): Jungius war dabei „ob eximiam . . scientiam ordinis hujus supremus dux designatus". Steuber an Dieterich, 1619 (Cgm. 1259, Bl. 243, 244): „Morgen geht unser examen magistrandorum ahn, es seind 20, ich furchte, Huberus werde nicht uber den vierten vom ende seyn, dan die meisten ausbundig beschlagen, er aber, obgleich er schon fleißig in philosophicis studiret, doch kein philosophus ist". Einige Wochen später: Huber ist im Examen an 18. Stelle gekommen, „weilen alle andere meinstlich alt und bärtich gewesen, auch sich in philosophicis mehr alß er exerciret, dan er theologiam allein studiret hat mit hindansetzung der philosophiae".

[387] Theodoricus, l. c., 33: „num ipsorum ingenium, eruditionem et dicendi facultatem approbatis?"; Finck, 20: „progressus eorum cognovistis, mutos eos non esse intellexistis".



Konrad Dieterich
Professor der Philosophie und Pädagogiarch
1575—1639.

den Stadien des Prozesses schon unterrichtet. Allem Anschein nach haben wir es übrigens hier (wie wohl auch bei der Quaestio der Bakkalauren) mit einem Rudiment der Probevorlesung (inceptio) zu tun, die an den mittelalterlichen Universitäten von dem Neugraduierten verlangt wurde[388].

Nunmehr erbittet der Promotor in feierlicher Ansprache vom Universitätskanzler die facultas promovendi, eine Bitte, die durch die Kniebeugung aller Kandidaten unterstützt wird, und der Kanzler erteilt im Namen des Kaisers und des Landesherrn die erbetene Befugnis. Der Promotor läßt den Magistereid durch einen akademischen Pedell vorlesen; hiernach versprechen die Kandidaten: die bisher erregte Erwartung guter Leistungen nicht zu täuschen, ferner auf keiner andern Universität den Grad zu wiederholen, den Ruhm des Landgrafen und seiner Professoren zu mehren, sich des Grades würdig zu erweisen[389]. Nachdem dieser Eid von allen Kandidaten auf die akademischen Szepter geleistet worden ist, erfolgt die Verleihung des Grades (renunciatio) durch den Promotor im Namen der Dreifaltigkeit, wobei ihnen gleichzeitig die Erlaubnis des Lehrens übertragen wird[390], und sodann

[388] Vgl. namentlich den von Kaufmann II, 314, Anm. 1, angeführten Tübinger Brauch.

[389] Gegen die Aufnahme einer Religionsklausel in den Dr.- und Mag.-Eid verwahrte sich 1608 die Universität, da auch Katholiken und Calvinisten in Gießen studierten (An Landgraf Ludwig, 1608 Jan. 4, Or. StAD, Univ. 2). Die Formel ist bei Scheibler, 5ff., erhalten; jeder Magistrand verpflichtet sich: „Primum se modis omnibus, ut quam hactenus expectationem sui concitavit, sustineat et tueatur curaturum, nec ulla alia in schola quantumvis frequenti hunc eundem gradum reiteraturum esse. Deinde se cum hodiernum hoc beneficium longe maximum, inprimis ill. nostri principis fundatoris, nutricii ac domini nostri clem. tum hujus universitatis ejusque professorum laudes, ubicunque terrarum gentiumque fuerit, qua decet fide ac reverentia praedicaturum esse. Denique vitae morumque honestate atque adeo modestia assiduaque diligentia sua, in quibus praecipue laus magistrorum consistit, se magistrorum titulo per omnia dignissimum ostensurum esse." Auf den zweiten Punkt des wohl in Marburg ähnlich lautenden Eides bezieht es sich, wenn dem Gießener Prof. Finck im Federkrieg mit seinem Marburger Lehrer Prof. Goclenius Bruch seines Magistereides vorgeworfen wurde; vgl. Finck, Prodomus modestae responsionis . . . (1606), epist. dedic.

[390] Um einen Begriff von der hierbei üblichen feierlichen Ausdrucksweise zu geben, seien die Worte Dieterichs bei der Promotion von 1608 angeführt (Theodoricus, 35ff.): „Quod itaque felix ac faustum sit, ecclesiae utile, reipublicae salutare atque in patriae emolumentum, parentum ac cognatorum ornamentum, ipsorum verum dominorum candidatorum aliorumque multorum salutem unice vergat: Ego Cunradus Theodoricus Gemundanus ad Wohram Hessus, artium liberalium et philosophiae magister nec non moralis philosophiae in academia hac ordinarius professor ac paedagogiarcha, pro augustissima caesarea et principali autoritate ab amplissimo dn. cancellario academico mihi concessa: non tam meo quam universi collegii philosophici nomine praesentes hosce XIV eximie doctos viros-juvenes, [folgen die 14 Namen] omnes vos ac singulos in augustissimo hoc academico consessu et virorum honoratissimorum conspectu philosophiae ac artium liberalium doctores, quos magistros appellamus, solenni majorum ritu creo et promoveo, promotos renuncio, renunciatos proclamo, prodo ac publice significo: vobisque omnibus ac singulis potestatem do artes liberales docendi, philosophiam tradendi, interpretandi, profitendi, publice ac privatim disputandi, declamandi, omnia simul

die Übergabe der Symbole der neuen Würde an die jungen Magister. Jeder wird, nachdem die Riten vom Promotor kurz erklärt sind, auf das bisher nie betretene obere Katheder geführt (Recht des Lehrens); es wird ihm zuerst ein geschlossenes, dann ein offenes Buch überreicht; man steckt ihm einen Ring an und setzt ihm den Doktorhut (pileus, auch tiara) auf, der mit goldenem Kranze (corona aurea, laurea aurea) versehen ist; mit einem Kuß beschließt der Promotor die symbolische Aufnahme in den Gelehrtenstand. Fackeln werden dann entzündet, um von Knaben dem feierlichen Zuge der Magister vorangetragen zu werden. Die Vornahme der symbolischen Handlungen wird vom Promotor bei jedem der Magistranden mit einigen Versen in lateinischer Sprache begleitet. Schließlich hält einer unter den magistri novelli, ebenfalls in lateinischen Versen, die Dankrede. Nach Beendigung des Aktes zieht die Festversammlung mit Musik unter Vorantritt der Fackelträger zum Festessen (prandium), das mitunter im Hause eines Professors stattfand[391], aber natürlich von den Neugraduierten bezahlt wurde. —

Etwas verschieden von der Graduierung in der philosophischen Fakultät verliefen die Verleihungen des Grades in den übrigen Fakultäten. Ihre Zahl war, wie erwähnt, bedeutend geringer; die damit verknüpften Kosten (s. u.) wesentlich höher, aber die erworbene Würde wurde auch ungleich höher geschätzt als der Magistergrad. Leider sind wir über das Verfahren bei der Promotion in der theologischen und der juristischen Fakultät für unsere Periode nicht genauer unterrichtet; da wir jedoch für die medizinische Promotion Genaueres wissen und für die fehlenden Angaben vorsichtige Rückschlüsse aus den Marburger Statuten von 1629 gestattet sein werden, so können wir uns doch ein Bild hiervon machen[392]. Doch genügt es, hier das Wichtigste hervorzuheben.

Nach der Meldung beim Dekan hat der Kandidat der Fakultät über seine Personalien[393] und seine bisherigen Studien Mitteilung zu machen und zu versprechen, daß er sich, im Falle die Prüfung nicht günstig ausfällt, an den Gliedern der Fakultät nicht rächen wolle[394]. Er wird dann einer orientie-

---

jura, immunitates, privilegia, emolumenta, indulta, quae in hanc magisterii dignitatem evectis jure moreque tributa, confero, addico, assigno, tribuo, confirmo, in nomine ss. ac individuae trinitatis, Dei patris, Dei filii, Dei spiritus sancti. Amen, amen, amen."

[391] Steuber an Dieterich, 1619 (Cgm. 1259, Bl. 244): „Ich hab die promotion abgethan und auf 12 tisch in meinem hauß und in der hütten gespeist, ist mühe gnug geweßen".

[392] Die medizinischen Promotionsbräuche kennen wir aus den alten Fakultätsstatuten (UAG), ferner aus Horsts Promotionsreden: De natura amoris 1611; de natura thermarum 1618; de causis similitudinis et dissimilitudinis in foetu 1618. Von den Stat. Marp. 1629 (die auch für die Magisterpromotion verglichen werden müssen, tit. 72) kommen hier in Betracht: Tit. 16, 31, 65—71, die im Anhang zu Itter, de honoribus sive gradibus academicis, ed. nova 1698, als Academiae Giessensis de promot. acad. statuta abgedruckt sind.

[393] Stat. fac. med. auch: „An thoro legitimo natus?"

[394] Stat. fac. med.: „Quod in sententia collegii medici de se lata libenter acquies-

renden Vorprüfung vor der Fakultät unterworfen, dem tentamen privatum (auch examen tumultuarium)[395]. Bei günstigem Ausgang dieser Vorprüfung wird er zur Disputation zugelassen. Die Streitschrift hat er in der juristischen[396] und in der medizinischen Fakultät selbst zu verfassen; in der theologischen schreibt sie in der Regel einer der Professoren[397]. Die Disputation pro gradu wird in unserer Periode bei Juristen[398] und Medizinern ohne, bei den Theologen stets mit Präses abgehalten. Die medizinischen Statuten schreiben ferner vor, daß die Disputation nicht über vier Stunden dauern solle.

Der Disputation folgt das Examen rigorosum oder severius. Hierzu werden dem Kandidaten drei Tage vorher die Punkte oder Texte, über die er Auskunft geben soll, zugestellt. Auch dieses Examen führt den Namen privatum, weil es nicht vor Zuhörern, sondern im Kreise der Fakultät abgehalten wird; es dauert etwa zwei Stunden des Vormittags. Ist das Ergebnis günstig, so wird dem Kandidaten das Lizentiatengelübde abgenommen; so wenigstens in der medizinischen Fakultät[399]. Doch erhält er die Licentia erst, wenn er am Nachmittag das Examen publicum bestanden hat, eine Prüfung, bei der sämtliche Professoren der Universität das Recht hatten, Fragen zu stellen[400]. Nach befriedigendem Verlauf auch dieser Prüfung wird dem Kandidaten die Licentia übertragen. Diese Stufe ist eigentlich kein Grad, sondern nur die Anwartschaft auf den Doktorgrad, die Licentia assumendi gradum doctoris. Sie bildet vielfach den Abschluß der Promotion; mancher Lizentiat blieb auf dieser Stufe stehen, weil er die Kosten scheute, die das Doktorat mit sich brachte. Mit der Übertragung der Lizenz war ja auch der Nachweis der nötigen Fachausbildung erbracht, und das Doktorat, das ohne weiteres Examen jedem Lizentiaten übertragen werden konnte, war nur ein Ornament. Daß demnach bereits die Lizenz als Grad mit den Berechtigun-

---

cere et, si quid praeter spem fortassis sibi evenerit, nec ipse se nec per alium ulcisci velit".

[395] Horn, Disputationen, 15, behauptet, in diesem Tentamen habe sich die Bakkalariatsprüfung der oberen Fakultäten erhalten.

[396] So Stat. Marp. 1629.

[397] Cgm. 1258, Bl. 594: „Feurborn [als Doktorand] hat vor sich theses conscribirt gehabt, die haben die andern theol. (ohn Mentz.) nicht admittiren wollen, weil es nicht herkommen; dan die Rp [= respondentes] die theses vom praeside nemen müßen".

[398] Vgl. z. B. Reinkingks Promotion (in seinen Personalien, gedr. in der „Gekrönten Ehren-Säule über Diet. Reinking", Glückstadt 1665).

[399] Hier war es besonders nötig, auch die Licentiati zu verpflichten, weil dieser Titel bereits das Recht zur Ausübung der ärztlichen Praxis in sich begriff. Das Gelübde umfaßt: Dankbarkeit gegen die Verleiher des Grades, ordnungsgemäße Ausübung der ärztlichen Kunst, ehrenhaftes Betragen.

[400] In dieser gefährlichen Situation wird dem Kandidaten jedoch von den Stat. fac. med. ein Offizialverteidiger zugebilligt: „Qui vero infimus [sc. professor] in facultate medica fuerit, candidati partes in quibusdam ministrandis eo usque sublevabit, dum examen finitum fuerit".

gen eines solchen galt, zeigt die feierliche Übertragung der Rechte bei den Medizinern[401].

Nach allgemeiner Rechtsanschauung durfte der Kandidat die Doktorwürde sich nur von der Universität übertragen lassen, wo er die Licentia erhalten hatte; soweit reichte doch noch die Vorstellung, wonach die Lizenz nur eine Phase in dem ganzen Promotionsprozeß vorstellte. In Gießen trat nun gleich anfangs der Fall ein, daß ein Professor der neuen Universität, Kitzel, Licentiatus juris der Universität Marburg war. Die letztere Universität forderte bereits 1606 den Professor auf, den Grad in Marburg anzunehmen. Das vertrug sich aber nicht mit der Anschauung Hessen-Darmstadts, wonach Marburgs Hochschule, wie erwähnt, nicht mehr als Universität zu gelten habe. Landgraf Ludwig, dem der Fall vorgetragen wurde, ließ den Marburgern mitteilen, „daß sich beydes, das ist daß er unser professor zu Gießen sein und zu Marpurg promoviren sollte, jetzo gestalten sachen nach nicht wölle zusammen schigken"[402]. So blieb Kitzel Lizentiat. Endlich 1614 ordnete der Landgraf die Promotion Kitzels in Gießen an; der Lizentiat, spätere Schwierigkeiten fürchtend, verlangte und erhielt die Erlaubnis, diesen Befehl durch Anschlag zu publizieren[403]. Er unterzog sich dann einem neuen Examen, disputierte nochmals pro gradu und erhielt jetzt die ersehnte Doktorwürde[404].

Wenn eine feierliche Doktorpromotion angestellt wurde, was in Anbetracht der kostspieligen Festlichkeiten nicht häufig geschah, vereinigten sich oft mehrere Lizentiaten, manchmal aus verschiedenen Fakultäten, zur gemeinsamen Feier. Der Glanz und die Feierlichkeit der Magisterpromotionen wurden dabei in den Schatten gestellt. Besondere studentische Invitatores[405] mit vorausgetragenen Szeptern besorgten die Einladungen, die in weitem Umfange ergingen, sowohl zu der akademischen Feier als zu dem Festessen, dem Doktorschmaus. Auch der Landgraf wurde öfters eingeladen.

Am Festtag zog die Fakultät und der Doktorand mit Musik ins große Auditorium, wo eine glänzende Versammlung sie erwartete. Nach einem musikalischen Vorspiel hält der Promotor einen wissenschaftlichen Vortrag.

---

[401] Stat. fac. med.: „Decanus . . . candidato . . licentiam medicinam docendi et faciendi solenniter coram toto consessu academico tribuet eique in medicationibus felicem successum ac divinam benedictionem vovebit". Hier ist von der Bedeutung der Lizenz als eines Anspruches auf die Doktorwürde gar nicht die Rede. Vgl. dagegen die Bestimmung der Stat. Marp. 1629, tit. 69: „Decanus . . candidato licentiam honores petitos [sc. doctorales] quovis tempore commodo assumendi concedat".

[402] Memorial f. Kanzleisekr. Jungk, 1606 Aug. 5, Kzt. StAD, Univ. 2.

[403] Akten StAD, Univ. 5.

[404] Vgl. Itter, de honor. s. grad. acad., ed. nova (1698), 192.

[405] So Stat. Marp. 1629, Tit. 69, § 14, Tit. 72, § 20. Daß auch in Gießen schon Invitatores verwendet wurden, zeigt ein Beschluß des Senats von 1617, wonach keine Studenten außer den Invitatores zum Doktorschmaus einzuladen seien (Lib. decan. med. I, Bl. 49). S. auch die Kostenrechnung MOGV XII (1903), 102.

Gegen Schluß seiner Rede fordert er die Kandidaten auf, ein Zeichen ihrer Gelehrsamkeit zu geben, und legt jedem im Anschluß an das Thema seines Vortrags ein Problem vor. Jeder löst sein (ihm natürlich vorher bekanntes) Problem in ausführlicher Rede; er hält hier eine Art Probevorlesung. Nun wendet sich der Promotor an den Kanzler, erbittet die potestas promovendi, die Kandidaten beugen das Knie, und der Kanzler erteilt die gewünschte potestas. Nachdem dann die Kandidaten den Doktoreid geleistet haben, erfolgt die feierliche renunciatio der Doktoren, seien es nun Doctores ss. theologiae, Doctores juris utriusque oder Doctores medicinae; letztere werden gelegentlich auch Doctores medicinae utriusque[406] (sc. theoricae et practicae) genannt. Auch hier wird die Bedeutung der Symbole vom Promotor erläutert; das Betreten des oberen Katheders, das offene und geschlossene Buch, der Hut, der Ring, der Kuß, das Voraustragen der Fackeln geben zu allerlei sinnreichen Vergleichen und Ermahnungen Anlaß. Mit der gratiarum actio eines der Doctores novelli schließt die akademische Feier. Alles begibt sich in festlichem Zuge zum prandium doctorale.

Wenn wir nach dieser Darstellung der äußeren Vorgänge bei der Promotion danach fragen, wie sich das Promotionswesen in der Praxis gezeigt hat, so müssen wir in erster Linie feststellen, daß trotz der strengen Vorschriften über Vorbildung und Prüfung der Kandidaten die Graduierten mitunter wissenschaftlich nicht erster Qualität waren[407]. Hierin schaffte erst die Visitation von 1619 Wandel. Hatte hierbei der Rektor noch offen zugestehen müssen, daß bei den Promotionen bisweilen inhabiles zugelassen würden, so setzte alsbald ein schärferer Zug ein, ja es kam vor, daß ein Kandidat, der in Gießen abgewiesen war, nachher in Marburg zur Promotion zugelassen wurde[408]. Der Grund, weswegen die Professoren gern durch die Finger sahen, war der: es lag ihnen daran, möglichst viele zu promovieren, denn das hob das Ansehen der Universität und es brachte Geld und Feiertage[409].

---

[406] Vgl. Greg. Horst, de natura amoris (1611), Bl. F4. Den Fall bespricht Itter, 53.

[407] Steuber schreibt 1617 (Cgm. 1259, Bl. 211): „Ulnerus hat diesen sommer pro gradu doctoratus disputiret, ist aber uber die maßen schlecht bestanden"; dennoch erhielt er die Doktorwürde (Strieder XVI, 242). Prof. Horsts Stiefbruder Müller erstrebte 1618 den medizinischen Doktorgrad ohne genügende Vorbildung: „hat nur $1/_2$ jahr medicinam studiret, loqui Latine nesciens" (Cgm. 1259, Bl. 230); er erhielt den Grad allerdings erst 1620 (Strieder IX, 240).

[408] Steuber an Dieterich, 1619 Juni 29 (Cgm. 1259, Bl. 246): „M. Mollenfeld von Wormbß hat hie gradum doctoratus in jure annehmen wollen, ist ihm aber höflich abgeschlagen worden, wie er selbert gesagt, hat jetzo zu Marpurg pro gradu disputiret. Unsere juristen haltens jetz steif, haben underschiedliche abgewiesen, haben hievon leges, einer muß dociren, daß er zum wenigsten 3 jahr continue jura studiret habe."

[409] Daneben mögen auch private Bevorzugungen stattgefunden haben, wie sie Schupp im Salomo, Kap. 10 (Lehrr. Schriften [1719] I, 114), andeutet. Schupp spricht sich an vielen Stellen über die Promotion Ungelehrter drastisch aus.

Auf die Gebühren und die Aufwendungen für Festlichkeiten müssen wir daher noch einen Blick werfen.

Öffentliche Disputationen kosteten den Studenten Geld, da der Präses und der Drucker bezahlt werden mußten; dies gilt natürlich auch für Gradualdisputationen. Hinzu kam für Magistranden eine Gebühr an den Professor der Rhetorik für die Durchsicht der Gradualdeklamation[410]. So hören wir 1619: Pro praesidio philosophico zahle man eben einen Goldgulden, während doch auch ein Reichstaler genüge; der Rhetor erhalte ½ Reichstaler[411]. Über die Höhe der eigentlichen Promotionsgebühr finden wir verschiedene Angaben. Die medizinischen Fakultätsstatuten sprechen von 20 Reichstalern, wovon 6 der Universitätskasse zufallen, die übrigen in verschiedener Höhe den Fakultätsmitgliedern, dem Rektor und dem Kanzler. Bei der Visitation von 1619 gibt Winckelmann die Höhe der (theologischen) Promotionsgebühr auf 24 Goldgulden an, wovon ein Drittel dem akademischen Fiskus gezahlt wird. Die Universitätsrechnungen zeigen zu verschiedenen Zeiten verschiedene Beträge aus den Promotionen. Die Taxe für Magister scheint 6 bis 9 Reichstaler gewesen zu sein. Bei den Juristen erhielt in der ersten Zeit jeder Professor 6 Reichstaler pro examine, der Promotor für Durchsicht der Disputation und fürs Examen noch 1 Reichstaler, außerdem pro promotione von jedem Kandidaten noch 5 Reichstaler[412]. Ferner erfahren wir 1621 noch von einem „Nachschußgeld" an den Promotor nach der Promotion[413]. Aus alledem läßt sich kein genaues Bild gewinnen, nur soviel kann man sagen, daß eine Promotion, namentlich in den oberen Fakultäten, eine sehr kostspielige Sache war, schon allein durch die von der Universität verlangten Gebühren. Außerdem aber mußte sich der Gießener Promovend wohl ebenso wie der Marburger[414] den Professoren gegenüber durch Spenden von Wein schon bei der Vorbereitung der Promotion nobel zeigen. Dazu hatte sich der Brauch entwickelt, daß nach der öffentlichen Disputation der Respondent dem Präsiden, den Opponenten und einigen Freunden ein convivium gab. Ferner war es üblich, daß der Kandidat während der Examina Konfekt und Malvasier auftragen ließ, hernach aber ein Festessen mit warmen Speisen veranstaltete. Hierbei ist das herkömmliche Promotionsmahl, der Doktorschmaus, noch gar nicht in Rechnung gezogen. Bei diesem tat sich die ganze Universität (ein-

[410] Vgl. für Marburg den Brief ZfhG, N. F., XXIII, 389.

[411] Visit.-Prot. 1619.

[412] Brief, wohl von 1609, Kzt. StAD, Univ. 4.

[413] Visit.-Prot. 1621.

[414] Auch hier bieten die erwähnten Marburger Studentenbriefe eine vorzügliche Quelle. Es heißt da (a. a. O., 380): „Anfanglichs wenn ich den praesidem anspreche und ihm die theses zu sehen gebe, mus ich ein halb virthel weins haben; 2. in der truckerey den gesellen und correctori auch so viel oder mehr . . . . (S. 383:) Mit dem Goclenio hab ich getruncken ein halb virthel weins, da er die theses durchsahe". Vgl. dazu Dieterichs Magistralpromotionskosten (veröff. v. Herrmann, MOGV XII [1903], 101): „½ thl. verzecht bey M. Goclenio, 14 alb. verzecht bei M. Hartmann dem mathematico".



schließlich der Professorenfamilien), viele Gäste und Freunde, dazu, trotz gelegentlichen Verbotes[415], eine Menge Studenten auf Kosten des neuen Doktors oft mehrere Tage lang gütlich[416]. Die Kosten dieser Gasterei wurden bei weitem nicht dadurch aufgewogen, daß die Universität einen Zuschuß („Verehrung") an Wein oder Geld leistete[417], daß die Gäste ebenfalls Angebinde brachten und der Landgraf öfters Wildbret dazu stiftete. So schreibt Steuber über seine theologische Doktorpromotion[418]: „Hab 9 tiesch gehabt und gesehen, wie ich die beste sachen an wildpret, vögeln, fischen hab herbey geschafft, hab kein fleischwerck als ein eßen gespeist, es sind mir uf 200 reichsthlr. drauf gangen, doch hab ich uber 100 rthlr. wider von studenten, pfarherren, deren ich ein meng gehabt, universität, etlichen graven, landgraf Philipsen [von Butzbach], meiner heymat von der dorfschaften gemein, hiesigem rath und der freundschaft; allein unser gn. fürst und herr hat ganz nichts als seinen legaten und wildpret geschickt". Am besten aber lernen wir diese Zustände kennen aus Rektor Nebelkräs und Professor Winckelmanns Aussagen bei der Visitation von 1619. Wir erfahren da: Die Juristen hätten ein „trockenes" Tentamen und Examen, die Theologen aber ein „nasses" (Malvasier und dergleichen)[419]; beim examen publicum (an dem alle Professoren teilnahmen!) werde herkömmlich etwas aufgesetzt, wie Konfekt und „Wein genug", etwa auch Gebratenes und Schinken; ein Abusus aber sei es, daß nach dem Examen ein Essen stattfinde. „Geschehe bißweilen per occasionem der professorum, welche tischbursch halten". Bei Besprechung des Doktorschmauses wird der Baseler und Marburger Brauch zur Nachahmung empfohlen; in Basel dauere die Promotion bis 11 Uhr, das prandium, höchstens (!) 4 bis 5 Tische umfassend, von 11 bis 5 Uhr (!); in Marburg werden von Frauen „nur facultatis weiber" beim Festessen zugelassen. In Gießen war es anders, wie uns der ungalante Nebelkrä mitteilt: „das itzige newe weiber gefreß seie ein halb promotionscost . . . Altero die fange man ein newes gesäuf an, do kommen männer und weiber zusammen und saufen . . Solche excessus kommen auch uber die armen magistros mit dem weibergefreß, were abzuschaffen; bei den examinibus magistrorum seie kein cost zue machen, aber izo mache man ein gesauff. Bei dem illuminare und promotio-

[415] Lib. decan. med. I, Bl. 49 (zu 1617): „Certas ob causas ante convivium doctorale praedictae solennitatis et in publico consistorio et in collegio nostro [sc. medico] repetitum fuit decretum: nullos studiosos exceptis invitatoribus ad doctoratus convivium invitandos. Si quis tamen ex candidatis unum vel alterum sanguine junctum vel contubernalem invitare vellet, non sine collegii concessione id ipsum permittetur, nec numerus ultra binarium vel trinarium extendatur".

[416] Vgl. die Kosten von Dieterichs Doktorpromotion (Herrmann, a. a. O., 102) und das Folgende.

[417] Z. B. einmal bei der Promotion von 3 Dr. med. 10 Rtlr. = 15 fl.; bei 28 Magistern 6 Rtlr. = 9 fl.; bei 17 baccalaurei 4 Rtlr. = 6 fl.

[418] Cgm. 1259, Bl. 282.

[419] Vgl. oben Anm. 275.

nibus kommen die weiber zuesammen und vermehren den armen die costen". Zu diesen Schmäusen lud, wie wir erfahren, des Promotors Frau die übrigen Professorsfrauen und ihre Nachbarinnen ein; Spielleute und Studenten finden sich ein; den Schluß bildet Tanz und Unordnung. In der Tat, wie wir die Sitten der damaligen Studenten kennen, mußten des Rektors Befürchtungen gerechtfertigt erscheinen[420].

Wenn wir diese Kosten für Gasthaltung, wozu noch die Beschaffung von Kleidern zur Promotionsfeier sowie viele sonstige Ansprüche (zum Beispiel der Pedellen, Fackelträger, Spielleute) traten, in Betracht ziehen, so kommt eine für damalige Verhältnisse sehr hohe Summe heraus. Steubers erwähnte Äußerung gibt dafür einen Maßstab, und 1614 berechnete Dieterich die Kosten seines Doktorats auf 177 fl. 29 alb.[421]. So müssen wir es begreiflich finden, daß sich mancher Kandidat, durch die Kosten des Doktorats geschreckt, mit dem Lizentiatentitel begnügte, und daß mehrere hessische Theologen sich erst auf den direkten Befehl des Landgrafen zum Doktor promovieren ließen[422]. Wir begreifen auch, warum man die Lizentiaten, da sie die Promotionsfeier vermieden, auf der Universität Tübingen im 17. Jahrhundert als „nüchterne doctores" bezeichnete[423].

Gegen Ende unseres Zeitraumes machte man in Gießen den Versuch, die übermäßigen Gastereien abzuschaffen, damit die Universität „dodurch nicht verrufen oder geringert werde"[424]. Auch befahl man den Professoren, „nach dem loblichen exempel der alten professoren zue Marpurg, so die spannische bareth, händtschuh, der weiber speißungen etc. in ebenmeßiger betrachtung abgethan", auch hier die alten Geschenke abzuschaffen[425], die nach einem ins Mittelalter hinaufreichenden Gebrauch von jedem Kandidaten dem Promotor gegeben werden mußten[426]. Wie weit hier durch Verordnungen Wandel geschaffen wurde, können wir nicht feststellen.

---

[420] Vgl. Rektoratsprotokoll 1617: „13. Nov. bey promotion . . . D. Matthiae [Prof. in Altdorf] bläset meister Hanß mit drommetten den studiosis gesundheit". Da ihm der Lärm verboten wird, entstehen „schimpfliche händel mit kreischen der studiosorum". Senatsbeschluß: Wenn der Trompeter wieder zu Promotionen bestellt werde, dürfe man ihm „kein teller nirgendt aufsetzen", und er habe beim convivio die Trompete abzulegen. Wegen des Kreischens wurden 9 Studenten zu Karzer verurteilt, der aber mit 2 Rtlr. „zu redimiren" ist; schließlich wurde das Urteil auf Wunsch der Professoren nicht vollstreckt.

[421] MOGV XII, 103.

[422] So der Hofprediger Vietor 1609 (Landgraf Ludwig an Univ., Febr. 25, Kat. StAD, Univ. 2) und die Professoren Helvicus und Finck 1613 (Akten StAD, Univ. 5).

[423] Itter, l. c., 37 u. 295.

[424] Visit.-Instr. 1621.

[425] Ebd., vgl. auch Visit.-Absch.

[426] Vgl. Kaufmann II, 317. Die Stat. Marp. 1629 lassen jedoch im Tit. 77 das Handschuhgeschenk an den Promotor noch zu.

XV.

In die Frühzeit der Universität fällt die Begründung einer Anzahl akademischer Anstalten, die in den heutigen Instituten ihre Fortsetzung haben.

Hier ist vor allem die Universitätsbibliothek zu nennen. Das Bedürfnis nach einer solchen machte sich natürlich schon frühzeitig geltend. 1608 erbot sich Mentzer, als Gegenleistung für ein Geschenk des Landgrafen, 50 Gulden zur Anschaffung von Büchern für die theologische Fakultät zu stiften[427]. Nach einer bereits damals[428] von der Universität an den Landesherrn ergangenen Anregung kaufte Landgraf Ludwig im Jahre 1612 in Straßburg eine größere Bibliothek — angeblich für 1600 fl.[429] —, die den Grundstock für die künftige Universitätsbibliothek bilden sollte. Professor Bachmann, der nach dem Vorschlag der Universität als Bibliothekar fungierte, übernahm und ordnete die Bücher[430], für die bereits beim Bau des im Vorjahre eingeweihten Kolleggebäudes ein Raum vorgesehen worden war.

Die Vermehrung der Bücherschätze in unserer Periode war sehr spärlich. 1614 hat man sich, wie es scheint, die verkäufliche Bibliothek des Professors der Medizin Lautenbach entgehen lassen[431]. Erst 1616 wurde ein Betrag von jährlich 20 Gulden zur Instandhaltung und Vermehrung des Büchervorrates bestimmt. Dieser Posten verschwindet jedoch nach drei Jahren aus den Universitätsrechnungen, und statt dessen werden die Ausgaben für die Bibliothek einzeln aufgeführt, wobei Buchbinderrechnungen überwiegen. Die Schwankungen in den Aufwendungen für die Bibliothek sind sehr bedeutend, zum Beispiel 1619: 60 fl. 15 alb. 1 ₰; 1621: 1 fl. 3 alb.; 1623: nichts. Das Geld wurde nicht vom Bibliothekar, sondern vom Universitätsrechner (Oeconomus) ausgegeben[432].

In diesen äußerst bescheidenen Anfängen suchte man nun der Bibliothek dadurch aufzuhelfen, daß man die Lieferung von Pflichtexemplaren seitens der Universitätsbuchdrucker einführte. Schon 1614 hatte der Landgraf die Lieferung von Exemplaren aller Druckschriften für seine Darmstädter und Gießener Kanzlei verlangt[433]. 1618 wurde nun bei der Universitätsvisitation den Universitätsdruckern bei Strafe geboten, von allem bei ihnen Gedruckten auch ohne

---

427 Landgraf Ludwig an Mentzer, 1608 Jan. 24, Abschr. StAD, Univ. 2.

428 1608 Apr. 20, Or. a. a. O. Buchs Chronik (StAD), 180, berichtet zum Jahr 1608 den Straßburger Kauf.

429 Buchs Chronik, a. a. O.

430 Vgl. Heuser, Beitr. z. Gesch. d. Univ.-Bibl. Gießen (6. Beiheft z. Centralbl. f. Bibliothekswesen, 1891), 5.

431 Bachmann an Dieterich, 1614 Nov. 7 (Cgm. 1257, Bl. 92): Lautenbachs Bibliothek, von Bachmann und Jungermann in 8 Tagen inventiert, soll von Landgraf Philipp angekauft werden. Vgl. Walther, AfhG XI (1867), 379.

432 Bachmanns Schreiben v. Mai 1619, StAD, Univ. 6.

433 Eigenhänd. Zusatz zu Statutenvorschlägen, StAD, Univ. 5. Ähnlich in Jena bereits 1591: Mitteilg. f. Erz.- u. Schulgesch. X (1900), 64.

besondere Mahnung dem Bibliothekar Bachmann ein Exemplar zu liefern[434]. Doch scheint dies auf seiten der Drucker mehr als freiwillige Leistung gegolten zu haben. 1622 mußte der Drucker Hampel vorgefordert und ermahnt werden, „was er von new aufgelegten büchern zur bibliotheca academica zu lifern versprochen, seiner zusag nachzukommen"[435].

Da die Bibliothek noch klein und leicht zu verwalten war, so wurde dem Professor Bachmann als Bibliothekar kein großer Besoldungszusatz zuteil. Zwar erhielt er 1612 10 Gulden Zulage zu seinem Professorengehalt, die wir als Bibliothekarbesoldung ansehen müssen[436], aber als die Visitationskommission 1618 weitere 10 Gulden für seine Mühe mit der Bibliothek vorschlug, bewilligte man ihm nur 5 Gulden; worauf er 1619 von neuem um die übrigen 5 Gulden anhielt[437].

Über die innere Einrichtung der kleinen Büchersammlung wissen wir nichts; einmal klagt Bachmann über Mangel an Bücherschränken und über das Nichtzurückkommen eines vor vier Jahren entliehenen Bandes[438]. Jedenfalls waren, wie in sonstigen Dingen, so auch hier die Marburger Bestimmungen maßgebend, wonach die Bibliothek allen Professoren und Studenten zur Benutzung an Ort und Stelle offen stand, aber nur Professoren Bücher entleihen durften[439]. —

Ganz in ihren Anfängen steht auch noch die Anatomie. Um einen Raum zur Vornahme von anatomischen Übungen, ein Theatrum anatomicum, hatte die Universität zwar 1615 gebeten[440], aber umsonst. Dazu fehlte es an Leichen. 1615 wandte sich die medizinische Fakultät mit der Bitte um Überweisung einer weiblichen Leiche an den Landgrafen[441], und so konnte man endlich, nachdem sechs Jahre hindurch keine Sektion stattgefunden hatte, „solennem . . . publicam corporis muliebris dissectionem" im Winter 1615 vornehmen; bald nachher folgte die Anatomie einer schwangeren Hirschkuh, und 1617 wurde acht Tage lang ein männlicher Körper seziert[442]. Alle diese Sektionen wurden vermutlich im medizinischen Hörsaal gehalten, so daß von einem anatomischen Institut streng genommen nicht die Rede sein kann. Wir können uns die Verhältnisse kaum primitiv genug

---

[434] Visit.-Absch. 1619.

[435] Visit.-Absch. 1622.

[436] Ökonomatrechnungen (UAG).

[437] Visit.-Akten von 1618 u. 1619 (StAD, Univ. 6).

[438] A. a. O. (1619.)

[439] Es kommen hier Bestimmungen der Reformation von 1560 (Hdschr. 33[a] der Univ.-Bibl. Gießen) und von 1564 (Hildebrand, 89) in Betracht.

[440] Punkte betr. die Constitutio corporis acad., StAD, Univ. 3. In Marburg war man nicht besser daran; dort gab die Nichtbewilligung eines Theatri anatomici dem Prof. Ellenberger Anlaß, seinen Abschied zu erbitten. Strieder III, 329f.

[441] AfhG XIII, 526.

[442] Lib. decan. med. I, Bl. 46, 48.

vorstellen. Ein und derselbe Kessel mußte anatomischen und chemischen Versuchen dienen[443].

Mehr ausgebildet zeigen sich in unserer Periode die Anfänge des chemischen Laboratoriums. Schon im Jahre 1612 hatte ein Student, Joh. Dan. Mylius, „chymiatriae studiosus", unmittelbar beim Landgrafen um die Erlaubnis zu chemischen Übungen nachgesucht, und nicht nur diese, sondern auch die Lieferung von drei Wagen Kohlen erhalten[444]. Da aber nachher wahrscheinlich die Freunde des chemischen Studiums sich verliefen, auch wohl die Konkurrenz Marburgs sich zu fühlbar machte[445], so hören wir erst 1617 wieder vom Betrieb der Chemie in Gießen. Wir erfahren, daß es bereits damals ein Laboratorium gab, und daß dieses infolge der (gleich zu erwähnenden) Verlegung des botanischen Gartens gleichfalls verlegt werden mußte[446]. Da einige Studenten der Chemie anwesend waren, ließ der Landgraf wieder Kohlen liefern[447], nachdem die Universität einen andern Raum zum Laboratorium hatte herrichten lassen, ein Häuschen beim Kollegium, das bisher als Gärtnerwohnung gedient hatte; auch die nötigen Gerätschaften wurden beschafft[448]. Wir besitzen einen Brief des Professors Horst aus diesem Jahre, aus dem wir ersehen können, daß der Betrieb der chemischen Übungen in Gießen durchaus den Bedürfnissen der Medizin sich anpaßte und sich nicht in Goldmacherei verlor, auch daß die Studenten der Chemie für die nötigen Materialien selbst sorgen mußten[449].

---

[443] Belegzettel zur Ökonomatrechnung 1617 (UAG): „Ein kessel zu den sceletis darin zu sieden und sonsten zum balneo Mariae zu gebrauchen".

[444] StAD, Univ. 5. — Interesse für Chemie herrschte auch vorher in Gießen; 1611 rühmt Horst den Doktoranden Bilitzer wegen seiner chemischen Kenntnisse (Horst, de natura amoris, Bl. D 2).

[445] Greg. Dieter erwähnt 1613 (an Dieterich, Cgm. 1258, Bl. 13) einen Studenten, der unentschieden ist, „num Marpurgi propter chemicum studium per aliquod tempus commoraturus, num vero statim ad vos abiturus sit".

[446] „Anstellung des newen laboratorii medici, weil man aus dem alten wegen des horti verenderung weichen mussen", auf dem erwähnten Zettel von 1617.

[447] Landgraf Ludwig an den Oberforstmeister zu Romrod, 1617 Mai 11, Kz. StAD, Univ. 33.

[448] So der erwähnte Kessel. Über den Vorgang schreibt Lib. decan. med. I, Bl. 48: „Cum non parum ornamenti et utilitatis philiatris chymiae studium adferret, hoc anno (1617) circa ferias vernales laboratorium chymicum restaurare conati sumus, in domuncula collegio contigua ante annos aliquot pro habitatione hortulani operarii ex consensu consistorii concessa, quod institutum illustrissimo ita placuit, ut pro feliciori progressu duos currus carbonum ultro hac aestate clementer offerri curaret".

[449] Horst an Prof. Henning Arnisaeus in Helmstädt, 1617 Okt. 1 (Horst, Observationum medicinalium libri IV priores, ed. nova 1628, 307): „Nos etiam chymica tractare non ignoras, sed scire gestis quo modo; eo scilicet, qui fini nostro subservire potest, quatenus delectus materiae medicae corpori nostro convenientis possibilis est. Sumptus ex parte, nimirum quoad carbones, illustrissimus subministrat; quoad caetera conjunctis viribus philiatri sibi ipsis prospiciunt. Hinc in vitriolo, sulphure, antimonio, Mercurio, Sole, Marte, Saturno, Venere, Jove similibusque laboravimus hactenus, ne quid addam ex

Während es sich hier doch nur um vielversprechende Anfänge handelt, finden wir eine andere Studienanstalt bereits völlig entwickelt, den botanischen Garten, den man mit Rücksicht auf die praktische Verwendung der Botanik im medizinischen Studium als Hortus medicus bezeichnete. Zu Anfang des Jahres 1609 begann man ihn anzulegen; der Landgraf hatte der Universität zu diesem Zwecke ein Grundstück hinter der Burg überwiesen. Einen glücklichen Griff tat die Universität, indem sie den gerade in Gießen weilenden Ludwig Jungermann aus Leipzig mit der Einrichtung und Leitung des Gartens betraute und ihm dafür ein Jahrgehalt von 50 Reichstalern bot[450]. Anfangs als Leiter des botanischen Gartens, später als Professor der Botanik (in der medizinischen Fakultät) hat er sich bis zur Aufhebung der Universität große Verdienste erworben. Viel Mühe bereitete es ihm, daß 1615 der Landgraf eine Verlegung des Hortus medicus in unmittelbare Nähe des Kolleggebäudes anordnete; die Umpflanzung und völlige Neuanlage beschäftigte ihn jahrelang; sie war 1618 noch nicht vollendet[451].

XVI.

Wie in Marburg, so wurde auch in Gießen gleich bei der Begründung der Hochschule mit ihr eine Vorschule verbunden, das Pädagogium. Bisher hatte in Gießen eine Lateinschule bestanden, die sogenannte Stadtschule, mit drei Lehrern[452]; Bachmann, der erste Gießener Professor der Poesis und Geschichte, war bis 1605 an dieser Anstalt Lehrer gewesen. Aber die Schule war nicht ausreichend, den Schülern die Reife zum Universitätsstudium zu geben, oder erreichte dieses Ziel nur ausnahmsweise[453]. Eine derartige Schule gab es damals in den hessischen Gebieten Darmstädter Anteils überhaupt nicht. Um so nötiger erschien es, eine solche zu gründen. Das Vorbild des Marburger Pädagogs, dem man auch die er-

vegetabilium et animalium classe. Quoad auri vel argenti solutionem nihil tentavimus, utpote cum studiosis, uti nosti, facilime sine labore chymico talia metalla potabilia reddantur, praesertim hoc tempore, cum adhuc Rhenanum vinum nobilius annorum praecedentium tollerabili pretio haberi protest".

[450] Lib. decan. med. I, Bl. 40. Akten StAD, Univ. 2. Daß man Jungermanns Bedeutung in Gießen wohl zu schätzen wußte, zeigt Horsts Bemerkung bei Jungermanns Doktorpromotion 1611 (De natura amoris, Bl. D2): „De Jungermanno nostro quis nescit, quanto amore Floram ab ineunte aetate prosecutus sit, quam etiam tandem arctissimo connubio Phoebus eidem ita jugavit, ut inde nominis celebritatem per totam Germaniam aliasque regiones jam dudum sibi comparaverit. Verbis hic non opus est, cum rerum testimonia loquantur, quod hortus noster medicus ipsius industria instructus satis superque confirmat."

[451] Lib. decan. med. I, Bl. 48, 50. Visit.-Absch. 1618, 1622 (UAG), „Gebrächen so bey der univ. furfallen", 1618, StAD, Univ. 6. Besonders die haltbare Umzäunung des neuen Platzes machte viel Schwierigkeiten; noch 1622 drang das Vieh der Nachbarn ungehindert ein.

[452] Vgl. Diehl, Schulordnungen des Großh. Hessen II (Mon. Germ. paedag. XXVIII), 18.

[453] Diehl II, 19.

sten Lehrer zumeist entnahm, wurde in der Gießener Anstalt durchaus nachgeahmt; dabei herrschte auch der Gedanke vor, daß, wie die Gießener Universität sich als rechtmäßige Nachfolgerin der Altmarburger gab, so auch das Gießener Pädagog das Marburger völlig ersetzen sollte[454]. Weil die Gießener Schule die einzige im Darmstädter Lande war, die auf das Universitätsstudium vorbereitete, so übernahm sie aus den übrigen Partikularschulen des Landes deren Abiturienten in ihre Prima und gab ihnen so die letzte Ausbildung[455].

Das Pädagog wurde nach Mentzers Vorschlag[456] mit vier Klassen eingerichtet, von denen die beiden obereren zusammen das sogenannte paedagogium majus, die unteren das paedagogium minus bildeten. Das Lehrerpersonal bestand neben dem Pädagogiarchen, der zugleich Professor an der Universität war (1605—1614 Dieterich, 1614—1624 Scheibler), aus vier Präzeptoren; die erste Lehrerstelle versah anfangs im Nebenamt der Professor Bachmann[457].

Das Pädagog bildete einen untrennbaren Bestandteil der Universität; seine Lehrer und Schüler standen unter akademischer Gerichtsbarkeit. Die Schüler wurden beim Eintritt in die Schule der Deposition unterworfen[458], ihre Namen vom Pädagogiarchen am Ende jedes Jahres in die akademische Matrikel eingetragen[459].

Der Unterricht war nach Analogie der lectiones publicae grundsätzlich unentgeltlich[460]; wie aber dort neben den öffentlichen noch Privatvorlesungen hergingen, so wurden auch im Pädagog von den Lehrern Privatstunden gegeben, die natürlich bezahlt werden mußten. Als Helvicus bei der Einführung seiner neuen Lehrmethode den Privatunterricht abschaffte, klagten die Präzeptoren über Schmälerung ihrer Einkünfte[461]; wir sehen, wie sehr das Privatstundenwesen sich schon eingebürgert hatte.

Für alle Einzelheiten des Lehrstoffes, die Lehrbücher usw. kann hier auf Diehls neue Darstellung verwiesen werden[462].

---

[454] Diehl II, 20.

[455] 1617 gibt Landgraf Ludwig den Befehl, die Partikularschulen in den Stand zu setzen, daß die Schüler nach Durchlaufung ihres Kurses eximiert (d. h. zum Universitätsbesuch zugelassen) oder wenigstens in die Prima des Gießener Pädagogs aufgenommen werden können (Regierungsordnung von 1617, StAD).

[456] MOGV X, 46.

[457] Diehl II, 20.

[458] Scheiblers Gutachten v. 1624 Juni 2, Or. StAD, Univ. 6.

[459] Wasserschleben, 21; Klewitz-Ebel, Matrikel, 176, usw.

[460] 1619 schreitet die Visitationskommission dagegen ein, daß die Präzeptoren in jedem Semester von jedem Schüler 1/2 Reichstaler verlangen, wozu sie nur berechtigt wären, wenn sie ihnen Privatunterricht gäben (Visit.-Instr.).

[461] Eingabe des Präzeptoren vom Mai 1619, Or. StAD, Univ. 6.

[462] Diehl II, 19—29.

Das Gießener Pädagog, anfangs weitberühmt wegen seiner guten Disziplin und Erfolge[463], galt noch in der ersten Zeit des Ratichianismus, um 1615, als eine Musteranstalt[464]. Aber der durch die neue Lehrmethode hervorgerufene Aufschwung war nicht von Dauer, bald lag der Sprachunterricht darnieder, und die Disziplin ließ viel zu wünschen übrig, so daß die Eltern ihre Söhne lieber anderen Schulen anvertrauten[465]. Vielfach scheint es den Lehrern am Fleiß und Eifer gefehlt zu haben. Eine gründliche Pädagogreform wurde von allen Seiten für nötig gehalten, aber bis zur Aufhebung der Universität kam es nicht dazu; auch der Kriegslärm der ersten zwanziger Jahre wird das Seine zur Lockerung der Disziplin beigetragen haben[466].

XVII.

Als Landgraf Philipp seine Marburger Universität einrichtete, konnte er ihr gleich anfangs die nötigen Räumlichkeiten in Klostergebäuden anweisen[467]. In so günstiger Lage befand sich der Stifter der Gießener Hochschule nicht. Auch wurde der Beschluß, eine solche zu gründen, durch die Marburger Vorkommnisse des Jahres 1605 so plötzlich hervorgerufen, daß eine Beschaffung besonderer Räumlichkeiten in der Eile nicht anging. So nahm man gern das Anerbieten der Stadt Gießen an, die Räume ihres Rathauses als Lehrräume herzugeben. Nach Mentzers Aufstellung[468] bedurfte man anfangs nur dreier Räume, nämlich zweier Klassenzimmer für je zwei Pädagogklassen und eines Hörsaales für die akademischen Vorlesungen. Bei zunehmender Frequenz wird man diese Beschränkung natürlich sehr als Notbehelf empfunden haben; nicht nur die Erbauung eines besonderen Kol-

---

[463] Joh. Schröder, Pastor in Schweinfurt, an Dieterich, 1608 Febr. 11 (Cgm. 1259, Bl. 151).

[464] Vgl. Reinhardt, M. Henrici Hirtzwigii rectoris de gymnasii Moeno-Francofurtani ratione et statu ad B. Mentzerum epistola (Frankf. Progr. 1891), 5.

[465] Diehl II, 27ff. Visit.-Akten 1619ff. Dem Pädagogiarchen Scheibler warf Bachmann (an Dieterich o. D., Cgm. 1257, Bl. 94) Abneigung gegen die körperliche Züchtigung vor, wodurch die Disziplin gefährdet sei: „Non potuimus ab ipso impetrare in exemtione, ut secundum primae classis castigaret, qui alios juverat in componendo exercitio. Ajunt pueri sese nullam in manibus ipsius vidisse virgam, et mihi ipsum ideo extollunt prae te". Steuber an Dieterich, 1619 März 1 (Cgm. 1259, Bl. 242): „Ich beger nicht ins paedagogium, es ist ein muheseliger handel, da nur stanck und ohndanck, es wirt ein generalreformation im paedagogio wegen disciplin, so gantz nichts, wegen der praeceptoren, so schläferig, wegen der sprachen, so gantz nicht getrieben, und wegen anderer ohnordnungen; sind newlich hart im consistorio hinder dem paedagogiarchen gewesen".

[466] Ein bedenkliches Gerücht lief damals um, wie aus einem Rechnungsbeleg von 1623 hervorgeht: Ein Barbier muß einige Pädagogschüler untersuchen, „alß nechsthin ein weitleuftige berüchtigung des paedagogii gewesen, daß etliche knaben darin morbo Gallico inficieret sollen gewesen sein". Über das Resultat der Untersuchung liegt keine Nachricht vor (Urk. z. Ökonomatrechnung 1623, UAG).

[467] Vgl. Hildebrand, 12.

[468] MOGV X, 46.

legienhauses für die lectiones publicae mußte man ins Auge fassen, sondern bald erschien auch ein eigenes Haus für das Pädagog wünschenswert[469]. Zunächst freilich verzögerte sich die fürstliche Entscheidung über diese Fragen in gleichem Maße, wie sich die Verhandlung über das akademische Privileg in die Länge zog. Als aber dann im Sommer 1607 die langersehnte Urkunde erlangt war, wurde auch alsbald mit der Erbauung eines Universitätsgebäudes der Anfang gemacht. Am 25. August 1607[470], also noch vor der Eröffnung der Universität, wurden mit Feierlichkeit die Grundsteine des Gebäudes in Gegenwart vieler vornehmer Gäste vom Gießener Kanzler Strupp von Gelnhausen und vom Rektor und designierten Universitätskanzler Gothofredus Antonii gelegt[471], und die Erbauung, zu der die umliegenden Ämter Fronfuhren leisten mußten, so beschleunigt, daß der Rohbau bereits nach Ablauf eines Jahres vollendet war. Der innere Ausbau verzögerte sich jedoch bis ins Jahr 1611.

Inzwischen mußte man sich in anderer Weise zu helfen suchen. Die Eröffnungsfeier und die feierlichen Promotionsakte hatten bereits seit 1607 in der Stadtkirche stattgefunden[472]; Disputationen und Festreden wurden in dieser Zeit in der Burg, dem alten landgräflichen, vom Stadtkommandanten bewohnten Schloß („in auditorio majori arcis") am „Brand" gehalten, wohin dem Anscheine nach die philosophische Fakultät ihre Vorlesungen verlegte[473]. Das Pädagog und vielleicht auch die minder zahlreichen oberen Fakultäten blieben im Rathaus. Wir finden die Klage, daß der Lehrbetrieb durch die in den anstoßenden Räumen des Rathauses abgehaltenen Festlichkeiten und Tänze gestört werde[474].

Endlich, am 25. Februar 1611, konnte die Universität ihr eigenes Heim einweihen. Nach der akademischen Sitte wurde der Tag durch eine Fest-

---

[469] Vgl. das bei Geist, Beitr. z. Gesch. des akad. Pädagogs zu Gießen (1845), 5, abgedruckte Schreiben aus dem Herbst 1606.

[470] Lib. dec. med. I (UAG), Bl. 38 nennt den 15., 20. und 25. August, an denen die Grundsteine gelegt worden seien. Die Inschrifttafeln (s. u.) erklären diese Bemerkung. (Am 15. wurden die Fundamente ausgehoben, am 20. das Gerüst aufgeschlagen, am 25. der Grundstein gelegt.)

[471] Lib. decan. med., l. c.; Dieterici Institutiones oratoriae, ed. II (1615), 70ff., wo eine Beschreibung des Gebäudes als Musteraufsatz gegeben wird.

[472] Vgl. die Jenaischen Verhältnisse: Loening, Über ältere Rechts- u. Kulturverhältnisse a. d. Univ. Jena (1897), 3f.

[473] Rechnungsvermerk 1607: „4 alb. die tisch und benk aus dem rathauß auf dz haubthauß [Schloß als Wohnung des Hauptmanns] zu führen, daselbst jetzo lectiones gehalten werden" (UAG). Auf den philosophischen Disputationen steht bald „in auditorio magno" oder „majori arcis", auch mit dem Zusatz „loco consueto", bald „in auditorio philosophico"; beide Örtlichkeiten sind wohl identisch. Das alte Schloß und nicht das neue Schlößchen, wie Jost (Philipp d. Großm., Festschrift d. Hist. Vereins, 1904, 399) meint, hat also wohl als Vorlesungshaus gedient.

[474] Univ. an Regierung zu Darmstadt, 1611 Jan. 28, Or. StAD, Univ. 2.

promotion (von drei Doctores juris) begangen. Am folgenden Tage führten Studenten die Komödie „Cornelius relegatus" auf; die zwei nächsten Tage brachten Bakkalaureats- und Magistralpromotionen[475].

Das Gebäude erregte damals weit über Gießens Mauern hinaus Bewunderung wegen seiner „italienischen Bauart"[476]. In der Tat präsentiert es sich, wenn wir die — zu Beginn dieses Abschnittes wiedergegebene — älteste Abbildung betrachten (ein Stammbuchblatt von etwa 1618—1622), in unserer Zeit recht stattlich[477]. Es war ein ansehnlicher dreistöckiger Bau mit zwei an der Front angebrachten Giebelvorbauten, überragt von einem dahinterstehenden viereckigen Turm, der als Sternwarte diente. So mag das Gebäude mit seinen zierlichen vergoldeten Giebelspitzen und seinem Glockentürmchen, den vergoldeten und bemalten Drachenköpfen, die als Wasserspeier dienten, seinen teils in Butzenscheiben, teils mit Glasmalerei ausgeführten Fenstern einen recht freundlichen und dabei würdigen Eindruck gemacht haben. Am Portal, das allerdings seitlich verschoben in der Front lag, kündeten eherne Tafeln Ursprung und Zweck der Stiftung in goldenen Buchstaben[478]; darüber prangten das hessische und das brandenburgische Wappen[479].

Der Unterstock des Gebäudes enthielt den theologischen und den medizinischen Hörsaal; im Mittelstock befand sich der größte Raum, das auditorium juridicum, das zugleich als Festsaal bei Promotionen usw. diente und daher das reich geschmückte große Doppelkatheder enthielt. Daneben enthielt der Mittelstock noch die Universitätsbibliothek in einem Raum, der nur 29 Fuß breit und 34 Fuß lang war. Im oberen Stockwerk lag der philosophische Hörsaal und daneben das Konsistorium (Beratungszimmer der Professoren), das durch künstlerische Ausschmückung besonders ausgezeichnet war. Da das Vorhandensein eines Ofens hier besonders betont wird, dürfen wir wohl an-

---

[475] Rektoratsannalen 1611, Kzt. StAD, Univ. 4.

[476] Vgl. den von mir, MOGV XI, 82, Anm. 3, abgedruckten Scherz. Um die Mitte des 17. Jahrhunderts wurde das Gebäude von Durchreisenden als Sehenswürdigkeit bewundert (Denkschrift der Stadt Gießen vom 10. April 1649, UAG, S. I, 3).

[477] Obrig. im Stammbuch des stud. theol. Dan. Schelling aus Ulm, Großh. Bibliothek Weimar, No. 122, S. 126. Die Überschrift lautet:

„Quam dedit haec pictor Gissani forma Lycaei est:
Caetera qui possit pingere, nullus erit".

Jüngere Abbildungen befinden sich: auf dem Titelblatt der Festschrift von 1650: „Academia Gissena restaurata, scripta per Joh. Tackium", und auf Chr. M. Pronners Karte v. Oberhessen u. d. Wetterau, die 1746 erschien.

[478] Die Inschrift steht bei Winckelmann, Beschr. v. Hessen u. Hersfeld, 447f. Die Erztafeln sind im oberen Gange des jetzigen Kollegiengebäudes in die Wand eingelassen, leider so, daß die Inschrift auf der Tafel rechts beginnt und zur Linken fortschreitet.

[479] Letzteres weil die Landgräfin aus dem Hause Brandenburg stammte. — Dieser äußere Schmuck und verschiedene Teile der Einrichtung sind erst im Laufe der nächsten Jahre vollendet worden.



Ludwig Jungermann
Professor der Medizin und Botanik
1572 – 1653.

nehmen, daß die Hörsäle nicht heizbar waren[480]. In den Dachräumen lagen die (heizbaren) Stipendiatenwohnungen, Wohnzimmer und Schlafkammern; ihre schöne Aussicht über Stadt und Land wird gerühmt. Außerdem befanden sich unter dem Dach der Universitätskornboden und andere Vorratsräume[481].

Übrigens ergab sich bereits nach wenigen Jahren (1615), daß man sich bei der Errichtung des Baues übereilt hatte, denn als die Wände sich „setzten", ging manches aus den Fugen; schon 1618 mußte der Landgraf die Befestigung des Baues mit Durchzügen und „Gehenken" anordnen[482]. Trotz dieser offenbaren Fehler[483] hat der alte Bau die Gießener Hochschule bis weit ins 19. Jahrhundert hinein beherbergt.

Wahrscheinlich als Anbau zum Hauptgebäude haben wir uns die beiden Karzerräume vorzustellen, die wir erwähnt finden[484]. Beim Kolleg stand auch das erwähnte Laboratorium. —

Die Beschaffung eines Schulhauses für das Pädagogium faßte man erst nach längerem Zögern ins Auge, nachdem die Stadtbehörde gegen die fernere Belassung der Schule im Rathaus 1615 und 1616 beim Landgrafen vorstellig geworden war[485]. Nachdem zuerst das städtische Weinschankhaus, „im kalten Loch" bei der Neustadt gelegen, zum Ankauf als Schulhaus vorgeschlagen worden war[486], wurde später ein Schullokal in der „neuen Gasse" (wohl = den „Neuen Bäuen") gebaut (oder umgebaut?), das bei Beginn des Winters 1617/18 bezogen werden konnte[487] und wohl identisch ist mit dem noch im 19. Jahrhundert benutzten Pädagoggebäude.

Sonstige Gebäude hat die Universität in Gießen nicht besessen.

---

[480] Vgl. dazu Horn, Kolleg u. Honorar (1897), 24f. — Das Pädagog dagegen war heizbar, vgl. die mehrfachen Reklamationen über unterbliebene Holzlieferung, außerdem die Instruktion der pedelli classici, Wasserschleben, 24.

[481] Alle Angaben nach Dieterichs Institutiones oratoriae, wo Näheres nachgelesen werden kann.

[482] Landgraf Ludwig an Univ., 1618 Juni 13, Or., sowie Rechnungsakten der vorhergehenden Jahre: UAG, Adm. Rechnungsabschl.

[483] Auch die Heizungsanlage scheint wenig praktisch gewesen zu sein: infolge unbemerkter Verkohlung eines Balkens brach im Jahre 1636 eine Decke ein, wobei Landgraf Georg, der das Gebäude damals bewohnte, in die Tiefe stürzte, vgl. Trawer-, Trost- u. Ehrengedächtnispredigten auf Landgraf Georg II. (1662), 215.

[484] Verzeichnis nötiger Arbeiten (um 1615): „Die beide carceres eines mit quatern, das andere mit gebacken stein zu pflastern, auch in alle beiden kamihn, in jedes ein tisch mit banck und bett spannen zu verfertigen". Wie man sich vorher half, zeigt ein Brief Bachmanns an Dieterich von 1614 Nov. 7 (Cgm. 1257, Bl. 92), wo es heißt: „[Scheibler] ... hatt ein carcerem ex minori paedagogio gemacht und den Wendecker [?] darin versperrt, ein schloß an die dur gelegt".

[485] Geist, a. a. O., 7.

[486] Geist, a. a. O.; Ökonomatrechung 1616; Bachmann an Dieterich, 1616 Mai 14 (Cgm. 1257, Bl. 101).

[487] Bei der Rechnungsabhör, 12. Juli 1617, ersucht die Universität um Ausbau des Pädagoggebäudes vor Anbruch des Winters. Nach den von Geist, 7 u. 8, mitge-

XVIII.

Die Periode, auf die sich unsere Betrachtung bezieht, zeigt uns den deutschen Studenten im Übergang von dem schülermäßigen Bursenstudenten des 15. bis 16. Jahrhunderts zu dem kavaliermäßigen Studenten des 17. bis 18. Jahrhunderts. Längst ist er dem Zwang der Burse entwachsen; nur noch die Studenten der philosophischen Fakultät sind zu dieser Zeit der regelmäßigen Aufsicht der Behörde durch die sogenannte Censura unterworfen, das heißt sie müssen sich im Semester einmal der Fakultät stellen, um über ihre Studien und Lebensführung Auskunft zu geben[488]. Im übrigen aber wendet der Gießener Student unserer Zeit seine Freiheit in erster Linie dazu an, sich in recht ungebundener Weise auszuleben; er hatte hierzu gute Gelegenheit, und kein lästiger Zwang hemmte ihn auf die Dauer. Wo hätte er auch besser sich der Jugend erfreuen können als in der kleinen Stadt, über deren Bewohner er sich erhaben dünkte nicht sowohl durch seine gelehrte Beschäftigung als durch seine Privilegien, den eigenen Gerichtsstand, die mildere Handhabung der Gesetze, die Zoll- und Abgabenfreiheit, das eigentlich adlige Vorrecht der freien Jagd usw.[489]!

Über die Zahl der in unserer Periode in Gießen vorhandenen Studenten fehlen uns genaue Angaben; doch scheint es, daß wir ein Schwanken der Frequenzziffer zwischen 200 und 400 annehmen dürfen[490]. Unter sich war diese Menge wieder sehr verschieden nach Herkunft und Alter. Nur die wenigsten Studenten stammten aus dem Gebiet von Hessen-Darmstadt, also aus Oberkatzenelnbogen, Südoberhessen und der Grafschaft Nidda; insofern ist Gießen in jener Zeit keine Landesuniversität gewesen, sondern vielmehr einer der wissenschaftlichen Mittelpunkte für große Teile Deutschlands und des außerdeutschen Europa, in erster Linie freilich nur für solche Gebiete, die dem lutherischen Bekenntnis anhingen. Dem Alter nach waren in der Studentenschaft alle Abstufungen von 13 bis zu 30 Jahren und wohl noch darüber hinaus vertreten[491]. Der Verschiedenheit des Alters, in dem die Hochschule bezogen wurde, entsprach natürlich auch die Verschiedenheit der Vorbildung. Ein gewisses Maß von Kenntnissen sollte der Rektor bei der

---

teilten Schriftstücken bleibt es noch zweifelhaft, ob es sich um einen Neubau oder Umbau handelte. Die Lage des Pädagogs wird 1629 als „in der newen gaß" (UAG, S. Cod. rescr. III, 59; Geist, 9), 1634 als „in platea Burgensi" angegeben (Catal. stud. Marpurg. XV, 50).

[488] Wasserschleben, 19f.

[489] Vgl. hierfür und für das Folgende meinen in den MOGV XI (1902), 57—84, abgedruckten Vortrag „Gießener Studententum in der Frühzeit der Universität"; dort auch ausführliche Nachweise. Im folgenden zitiere ich „Vortr.".

[490] Daß die Schätzung im Vortr., 59f., zu hoch war, hat meine genauere Untersuchung gezeigt (in d. Beiträgen z. hess. Schul- u. Univ.-Geschichte I [1906], 60ff.), wo in diesem und anderen Punkten die Aufstellung Eulenburgs (Die Frequenz d. deutschen Universitäten, Abh. d. sächs. Ak., phil.-hist. Kl. XXIV, 2 [1904]) berichtigt wird.

[491] Vortr., 61f.

Aufnahme feststellen; falls es nicht vorhanden war, sollte der Ankömmling dem Pädagogium überwiesen werden. Doch scheint diese Bestimmung nur lässig gehandhabt worden zu sein[492].

Der Aufnahme durch den Rektor ging der bekannte Brauch der Deposition voraus, der in Gießen, wie wir schon hörten, auch an denen vollzogen wurde, die als Schüler ins Pädagog eintraten. Ein Pedell fungierte als Depositor; er hatte den Neuling mit seinen unförmlichen Werkzeugen symbolisch aus einem Bean in einen Menschen umzuwandeln. War dem Ritus Genüge geschehen, so folgte die Meldung beim Rektor, der — nach der erwähnten Prüfung — den Neuling in die Matrikel eintrug[493]. Eine Vereidigung auf die Statuten, wie sie auf anderen Universitäten Brauch war, fand nicht statt[494].

In der Lebenshaltung des Studenten treten in damaliger Zeit große Unterschiede hervor, größere wohl als unter den heutigen Studenten. Wohlhabende Studenten konnten es sich gestatten, ihre Kost am Tische eines Professors zu nehmen oder sogar ganz bei ihm zu wohnen[495]. Daneben aber stand mancher Arme, der auf Lebensmittelsendungen von Hause angewiesen war, oder der sein Leben durch Dienstleistungen als Famulus bei einem älteren Studenten, oder — in höherem Alter — als Präzeptor, Privatlehrer, bei einem zahlungsfähigen Kommilitonen fristen mußte; daß die letztere Stellung oft von der eines Bedienten nicht weit verschieden war, ist zu vermuten[496]. Daneben finden wir einen armen Studenten, der sich als Korrektor in der Druckerei etwas verdient, und einen anderen, der eine Speisewirtschaft für seine Kommilitonen hält[497]. Eine kleine Gruppe, die Stipendiaten, lebt

[492] Vortr., 65f. Vgl. Cgm. 1259, Bl. 155. — [493] Vgl. Vortr., 62—64.

[494] Ursprünglich war eine Vereidigung nach Tübinger Muster in Aussicht genommen; sie unterblieb, weil die Universität dagegen einwandte, die Studenten würden dann bei ganz geringen Vergehen meineidig, wodurch Melancholische zur Verzweiflung getrieben würden; auch sei die Vereidigung in Marburg, Leipzig, Wittenberg, Ingolstadt, Altdorf und Straßburg nicht gebräuchlich (Akten 1607/8, StAD, Univ. 1 u. 2). Vgl. auch Tholuck I, 30; J. B. Schupp, Freund in der Not (Neudr. Halle 1878), 58f.

[495] K. Dieterich nahm von seinen Tischgenossen wöchentlich 1 Rtlr., doch mußte für besseres Bier etwas zugelegt werden; Losament jährlich 10 Rtlr., Bett 4 Rtlr. (W. B. v. Schlitz gnt. v. Görtz an Dieterich, 1614 Jan. 29, Cgm. 1256, Bl. 332). Anspruchsvollere verlangten wohl, einzige Tischgäste des Professors zu sein: Guil. L. lib. baro de Freyberg an Dieterich, 1609 Sept. 29 (Cgm. 1256, Bl. 189): Hat Streit mit dem bisherigen Tischwirt, will zu D. übersiedeln: „Quare nihil mihi gratius .. existere posset, si hoc bearer, et reliquis commensalibus sepositis cum magnificentia tua solus comederem".

[496] 1608 ließ ein vornehmer Student seinen Präzeptor unter der Beschuldigung des Diebstahls ohne Untersuchung einsperren und drohte, ihn mit Ruten streichen zu lassen oder umzubringen. Der Vater des Bedrohten fügt seinem Beschwerdebrief an Rektor Dieterich die Worte bei (Cgm. 1259, Bl. 147): „Ich aber bin trostlicher zuversicht, es werde die inclyta academia ihre pusillos gnugsam zu schützen wissen, sonsten wurden gute leute ihre kinder nicht also uff die fleischbanck dahinen schicken".

[497] Steuber an Dieterich, 1618 Mai 27 (Cgm. 1259, Bl. 225): Ein Student von Hildesheim hält für 30 alb. wöchentlich (vgl. Vortr., 72) einen Tisch, „welcher schincken,

fast nur von der geringen Summe, die jährlich für sie ausgeworfen ist (s. unten); sie hat freie Wohnung im Kollegiengebäude.

Die Studentenschaft ist einem raschen Wechsel unterworfen; nicht nur am Beginn des Semesters, sondern fortwährend werden neue Ankömmlinge immatrikuliert, fortwährend reisen andere wieder ab; es ist ein ständiges Kommen und Gehen. Mancher bringt fast seine ganze „Studienzeit" auf der Reise von Hochschule zu Hochschule zu; gehörte es doch in höheren Kreisen bereits zum guten Ton, auf Universitäten gewesen zu sein, auch wenn man nichts von der Wissenschaft hielt. Neben diesen nur dem Namen nach Studierenden stehen jedoch andere, die sich mit ganzer Seele auf das Studium verlegen[498], und es wird oft geklagt, daß viele unter Vernachlässigung ordentlicher Vorlesungen — die ja auch oft recht langweilig-methodisch gewesen sein müssen — ihren Wissenseifer alsbald in Disputationen zeigen wollen. Diese Klagen beweisen, daß man das Streben nach wissenschaftlicher Selbsttätigkeit, heute ein erwünschtes Ziel akademischen Unterrichts, damals auf Seite der Dozenten nicht zu schätzen und nicht auszunützen wußte. Es mag dieser Umstand wenigstens zum Teil den „Unfleiß" entschuldigen, der es verschuldete, daß bisweilen ein Professor „ungelesen" das Auditorium verließ, weil die Hörer fehlten[499]. Andererseits aber kam dieser Unfleiß von der Menge anderer Beschäftigungen, die der Student trieb, wie Fechten, Ballschlagen, Reiten; oft trafen die Übungsstunden dieser ritterlichen Künste mit den Vorlesungsstunden zusammen, und welche Beschäftigungsart dann den Sieg davontrug, ist leicht zu denken. Ferner beobachten wir an dem damaligen Studenten bereits die Neigung zur Repräsentation, zum glanzvollen Auftreten nach außen. Nicht nur der einzelne suchte durch Kleidung und Waffe sein Äußeres imponierend zu gestalten[500], auch die gesamte Studentenschaft benutzte gern eine jede Gelegenheit, sich hervorzutun. Dem scheidenden Professor Gisenius bringt man eine feier-

---

butter etc. von hauß bekompt und das ander ... alhier einkaufen lest; ist aber, wie ich nachmals verstanden, zimlich geseuf daruber". Ebenda: ein Student verdient als Korrektor wöchentlich 2 fl. Viele Studenten seien da, die nicht 40 oder 50 fl. jährlich zu verzehren haben (wohl ohne Wohnung).

[498] Ein Lob des Fleißes findet sich in archivalischen Quellen selten, wie überhaupt eine Hervorhebung guter Eigenschaften der Studenten dieser Zeit (Tholuck I, 253). Doch ist aus den Zeugnissen für abgehende Studenten (z. B. in Joh. Georgii regimen acad.) und aus Leichpredigten einiges Gute zu entnehmen (z. B. bei Oelze, Balth. Schuppe [1862], 7ff.). Vgl. Vortr., 58. Der Königsberger Theologe Cölestin Mislenta rühmt aus seiner Gießener Studienzeit (1615ff.) „eruditam inter studiosos aemulationem mutuumque excitandi ac ad maximos incitandi conatus studium". „Vidisses ibi", soll er öfters geäußert haben, „quot musaea, tot spiritus sancti officinas, quot capita, tot ss. triados bonique animi templa; auditoria vidisses ubique animata, mensas convictorum eruditas, conventus studiorum unice promotioni destinatos, morum consensionem vix non exactam, omnia denique ad incrementa studiorum provehenda veluti conducta et prorsus iis devota" (Chr. Colbius, Gregorius theologus in Mislenta theologo redivivus, or. funeralis, Gissae 1655, 15f.).

[499] Vortr., 70. — [500] Vgl. Vortr., 65.

liche Musik und begleitet ihn ebenso aus der Stadt[501]; und als der Kurfürst von Köln mit Landgraf Ludwig 1620 Gießen berührt, wird er gleichfalls durch eine Musik geehrt, was mit einer großen Einladung an die Studenten erwidert wird[502]. Auch die Freude am Komödienspielen gehört hierher; bei der Einweihung des Kollegiums spielte man, wie erwähnt, den Cornelius relegatus; zum Reformationsjubiläum war eine Komödie in Aussicht genommen[503], und auch sonst scheint man gerne Theater gespielt zu haben[504].

Weniger erfreulich tritt die Neigung zum Trunk und zu allerlei teilweise recht losen Streichen hervor. Hierdurch wurde der Gegensatz zu den Bürgern verschärft, und fortwährende Streitigkeiten mit der Nachtwache sind außerdem die Folge. Bei den letzteren wurde mehrmals, da sie sich Übergriffe zuschulden kommen ließ, zugunsten der Studenten entschieden. Die nächtlichen „Aktionen", Schießen, Schreien, Raketenwerfen, Türeneinrennen, Fenstereinwerfen, Häuserstürmen, zeigten sich als unausrottbar. Auch der herkömmliche Mummenschanz zu Fastnacht gab Anlaß zu vielem Unfug[505]. Am gefährlichsten waren die Raufereien, die Vorläufer der späteren Duelle; aber auch ihnen, die fast in jedem Jahre Opfer forderten, standen die Behörden machtlos gegenüber, obgleich der Stadtkommandant die schärfsten Maßregeln anordnete, um die Täter festzunehmen: er zog sich damit nur den Haß der Studenten zu. Die akademischen Strafen wurden sehr sparsam gehandhabt; es standen dem Senat zur Verfügung: die Relegatio publica, durch Anschlag am schwarzen Brett veröffentlicht, seit 1619 auch gedruckt und der Heimatbehörde des betreffenden Studenten überschickt[506]; die Relegatio privata (Exclusio), die nur dem Lehrkörper bekannt gegeben wurde; ferner Karzer- und Geldbußen. Letztere waren häufig; die Karzerstrafen gaben Anlaß zu großen Trinkgelagen, da Besuch im Karzer zugelassen war und die Pedellen ebenfalls mitzechten[507]; Relegationen scheinen verhältnismäßig selten gewesen zu sein.

---

[501] Cgm. 1259, Bl. 249; 1258, Bl. 673. — [502] Cgm. 1259, Bl. 259.

[503] Dolle, Lebensbeschr. der Prof. theol. zu Rinteln I, 82. Es war wohl Hirtzwigs Lutherus.

[504] Prof. Horst an A. Hildenbrandt in Stettin, 1619 Juli 20 (Horstii Observat. medic. libri IV priores, ed. nova 1628, 433): „Responsorias tuas ... una cum elegantissima comoediola accepi, pro qua maximas ago gratias, eoque allaboraturus sum, ut cum honorifica tui memoria aliquando a studiosis nostris in publicum theatrum producatur".

[505] Vortr., 81. Einen harmloseren Scherz berichtet Joh. Dieterich seinem Bruder 1616 (Cgm. 1257, Bl. 190): „Quum D. Finckii ancilla circa vesperam nocturnam 4 vini mensuras ex cella oppidana allatas domum versus portaret, adorsi sunt eam nonnulli larvati studiosi et vinum e manibus ereptum abstulerunt, quos quum famula inclamando subsequeretur, restitutionem ejusdem rogitans, quippe quod ad D. Finckium pertineret, isti herum et doctorem istum nihil morati ablatum retinuere, quod postea in salutem seu valetudinem D. Winckelmanni et D. Finckii suaviter epotasse perhibentur".

[506] Cgm. 1259, Bl. 246.

[507] Vortr., 76. Am 30. Juli 1616 wird an Dieterich aus Gießen geschrieben: „17. [Juli] hat Kitzelius [Prorektor] 10 incarcarirt, haben biß in 4 tag gesessen und mit denen, so

So lebte der Bursch in Gießen ganz wohl; nur mit den Bürgern war kein Auskommen; sie betrachteten die Studenten als Objekte für ihre Ausbeutungssucht, drängten den leichtsinnigen Burschen allerlei Dinge auf, die sie nicht brauchten, besonders Kleidungsstücke und Putz, sowie Wein und Leckereien, und kreideten sie hoch an, so daß der Student, ohne es zu wissen, in Schulden geriet. Zum Schuldenmachen hatte der Student ja zu allen Zeiten Neigung[508]. Gab dies bereits Anlaß zu Streitigkeiten mit Bürgern, so war das Verhalten der Studenten nicht geeignet, einen entstandenen Streit beizulegen. Denn der Student brach unbekümmert in Gärten und Weinpflanzungen ein, drängte sich bei Hochzeitsfeiern ein und suchte sich auf seine Weise zu amüsieren, ob es dem Bürger gefiel oder nicht. Besonders das Verhältnis zu den Bürgertöchtern, das oft zu leichtfertigen Verlöbnissen führte, veranlaßte häufige Streitigkeiten zwischen Studenten und Bürgern[509].

Unter sich lebte die Studentenschaft nicht in Korporationen geschieden wie heute; von einem engeren landsmannschaftlichen Zusammenschluß ist auch noch nichts zu spüren. Die Tischgenossenschaft ist der einzige Ansatz zu einem Korporationsleben, den wir beobachten können. Die Tischgenossen suchten Neuankommende für sich zu gewinnen („keilen") und unterstanden gewissen Satzungen, die sie selbst entworfen hatten. Diese Bestimmungen („Tischrecht") bezogen sich vor allem auf das Betragen bei Tisch, doch scheint auch das allgemeine Verhalten der Tischgenossen ihrer Beurteilung und Strafgewalt unterstanden zu haben[510].

Schließlich möge noch des Brauchs gedacht sein, der als Charakteristikum studentischen Lebens im Zeitalter des dreißigjährigen Krieges gelten kann, des berüchtigten Pennalismus. Ihn treffen wir bereits beim Beginn der Gießener Hochschule in ausgebildeter Form, aber, wie es scheint, in unserer Periode noch vereinzelt und nicht in regelmäßiger Übung wie in den

---

sie besucht, 191 maß wein in carcere getrunken, seind Scheibleri und Mel. Ebels tischborß gewesen; inmittelst den 18. zu nacht seind Kitzelio die fenster eingeworfen" (Cgm. 1258, Bl. 286).

[508] Zur Illustration diene das Schreiben des Straßburger Pastors Lippius an Dieterich über einen Gießener Studenten (1609, 3. id. Oct.; Cgm. 1258, Bl. 487): „Audivi n. ex quibusdam civibus nostris eum magnas facere sumptus apud bibliopolam, compactorem librorum et alios; pretiosis incedere vestimentis et ornatis calceis ac nobilem: si hoc facit destitutus pecunia, quid facturus esset, si haberet, facile colligi potest; imo has minas ad matrem scripsit, nisi mittamus pecuniam, fore ut conjiciatur in carcerem, in quo singulis diebus consumpturus sit duos florenos". Vgl. Vortr., 72f. — [509] Vortr., 74.

[510] Vortr., 80. Verhörprotokoll „de Magio" von 1607 Nov. 10 (StAD, Univ. 4): Die Tischgenossen des M. haben „ein disputat mit Magio angefangen und ihn umb ein halb viertel wein gestrafft"; ein Tischbursch sagt aus: „hetten vorhin ein legem gemacht, dz wer unlust oder zanck anfinge, soll ein viertel wein zu straff geben". Steuber an Dieterich, 1618 (Cgm. 1259, Bl. 225): Faber „ist grob in moribus uber tisch, wird alßdann gestrafft". Cgm. 1256, Bl. 324, ist das „Tischrecht und andere Satzungen" erwähnt.

folgenden Zeiten. Immerhin war die Aufmerksamkeit der Behörde bereits rege geworden, aber ihre Verbote bekämpften die Anfänge dieses Übels mit ebensowenig Erfolg, als man es später in seiner vollen Entwicklung lange Zeit bekämpfte. Von wo das Pennalwesen auf die Gießener Universität verpflanzt worden ist, läßt sich schwerlich nachweisen[511].

XIX.

Wie oben ausgeführt, waren noch im Herbste 1605 die Stipendien des hessen-darmstädtischen Gebietes der Universität Marburg entzogen worden[512]. Da auch der Marburger Stipendiatenephorus, Mentzer, unter den nach Gießen übergesiedelten Theologen war, so hatte man hier sofort einen guten Organisator des Stipendienwesens der neuen Schule. Die Einrichtung wurde nach Marburger Muster[513] durchgeführt, doch in kleinerem Maßstab. Denn gegenüber den etwa 60 Marburger Stipendiaten konnte man in Gießen 1606 nur 28 erhalten, obgleich die Landorte neue Beiträge bewilligt hatten.

Die Einkünfte der Stipendienkasse oder des Stipendiatenkastens liefen in zwei jährlichen Zielen ein, nämlich zu Walpurgis (1. Mai) und zu Martini (5. November); sie wurden aus den Kirchenkasten usw. der einzelnen Orte bezahlt. Dafür war eine Reihe von Orten berechtigt, einen oder zwei junge Leute als Stipendiaten zu präsentieren[514].

Während in Marburg der Stipendienkasse ein besonderer Oeconomus stipendiorum vorstand, besorgte bei den kleineren Gießener Verhältnissen der Ephorus auch die Verwaltung. Als Ephoren fungierten in unserem Zeitraum Mentzer 1605—1617 und Feurborn 1617—1624.

Die aufzunehmenden jungen Leute mußten sich verpflichten, die Stipendiatenordnung zu halten, zu studieren, ohne Erlaubnis nicht von der Universität abzugehen, nach beendetem Studium ohne fürstliche Genehmigung das Land nicht zu verlassen, sondern dem Lande zu dienen. Der Vater der Stipendiaten verpflichtete sich, den Sohn zur Einhaltung des Versprechens zu bestimmen, andernfalls das gezahlte Stipendium wieder zurückzuerstatten. Man wollte eben für das gezahlte Geld auch den Erfolg sehen und genießen, brauchbare Leute zum Dienste des Landes und besonders der Kirche im Vorrat zu haben. Wurde einem ehemaligen Stipendiaten, wie zum Beispiel dem Professor Finck 1616, der Wegzug aus Hessen erlaubt, so ge-

---

[511] Vgl. Vortr., 82f. Die Ulmer Stipendiaten scheinen besonders starke Vertreter des Pennalwesens gewesen zu sein. Steuber an Dieterich, 1618 Sept. 7 (Cgm. 1259, Bl. 233): „Ewre uns zugeschickte magistri seind sehr muthwillig, pennalisiren, werfen, schelten und schimpfiren den Ulrichen Schmid zu höchsten, will sie anitzo bey unserm rectore verklagen solches muthwillens halben, solten sich als studiosi theologiae beßer zu halten wißen; alle ehrliche studiosi verdencken sie es".

[512] Vgl. oben S. 34 und MOGV X, 5ff.

[513] D. h. entsprechend der Stipendiatenordnung von 1560, Hildebrand, 63ff.

[514] Zusammenstellung der Beiträge der verschiedenen Orte und der zu präsentierenden Stipendiaten MOGV X, 62.

schah dies nur nach einem schriftlichen Versprechen, sich auf Erfordern dem Dienste seines Landes wieder zur Verfügung zu stellen[515]. Die Aufnahme als Stipendiat erfolgte nach einem Examen, das über die Vorkenntnisse und Begabung Gewißheit schaffen sollte, damit man nicht das Stipendium an einen Ungeeigneten verschwendete.

Die Stipendiaten zerfallen in Gießen wie in Marburg in zwei Klassen: minores und majores. Jeder Stipendiat tritt als minor ein und kann in dieser Klasse sieben Jahre bleiben; die minores sind teils Schüler des Pädagogs, teils Studenten der Philosophie, zum Teil bereits Magister, die Theologie studieren. Nach Ablauf dieser Studienzeit können die minores als Schulmeister, auch wohl als Pfarrer auf dem Lande verwendet werden. Denn nur die Fähigsten und Tüchtigsten von ihnen werden zu majores befördert und können in dieser Stellung fünf weitere Jahre auf der Hochschule bleiben; ihre Ausbildung befähigt sie dann zu höheren Stellungen, etwa als Professor, Hofprediger, Pfarrer in größeren Städten usw.[516]. Die majores, die natürlich alle schon magistri sind, haben während dieses höheren Kurses bereits Dienst zu tun, und zwar als Privatlehrer der minores. Letztere sind unter die majores verteilt und haben bei ihrem major täglich eine Stunde Privatunterricht zu nehmen; die majores können wir so als eine Art Privatdozenten ex officio betrachten[517]. Sie erhielten für diese Tätigkeit aus der Stipendienkasse ein Schulgeld (didactrum). Daneben mußten sie natürlich ihr (theologisches) Studium weiter führen, sollten disputieren, sich im Predigen üben, auch im lateinischen Vortrag usw.[518]. Morgens und abends fanden Gebetsstunden der Stipendiaten statt, und wir hören auch von Musikübungen[519].

Die Aufsicht über Betragen, Fleiß und Fortschritte aller Stipendiaten führte der Ephorus. Um den Studiengang der einzelnen kontrollieren zu können, sollten jährlich zwei Examina stattfinden. Diese Bestimmung wurde allerdings in unserem Zeitraum fast nie eingehalten, weil der Ephorus als Leiter der Übungen (Disputationen, Predigten usw.) der Stipendiaten völlig über deren Leistungen unterrichtet war; außerdem unterzog sich in jedem Jahr ein Teil der Stipendiaten der Bakkalaureats- oder Magistralprüfung, wodurch eine weitere unnötig wurde[520].

---

[515] Cgm. 1259, Bl. 203.

[516] Bei Vakanzen griff man dann zuerst nach solchen majores. Joh. Dieterich an seinen Bruder Konrad, 1618 Aug. 18 (Cgm. 1257, Bl. 228): Es wird eine geeignete Person für eine Hofpredigerstelle gesucht; „so ist majoratus zu Gießen itzt auch so schlecht bestellt, daß allda gleichfalß kein idoneus".

[517] Das heutige Institut der Repetenten bei der theologischen Fakultät ist eine zeitgemäße Wiederherstellung des alten Majorats. (Freundl. Mitteilung von Herrn Geh. Kirchenrat Prof. D. Stade.)

[518] Vgl. Hildebrand, 67, und MOGV X, 63.

[519] „Bey der rechnung zu erinnern de ao. 1618", von Feurborns Hand, 1619 Mai 7 (StAD, Univ. 6).

[520] Stipendienrechnung 1607 (UAG, Adm. Stip.): „Sintemal der ephorus vor sich

Die Zahl der minores betrug während unserer Zeit stets 22 bis 24, die der majores 3 oder 4. Unter den letzteren fand sich einigemal neben den Theologen ein Mediziner. Dagegen kam die Absicht des Landgrafen, nach Marburger Muster auch einen Juristen unter den majores zu haben, um ihn „uff zutragende felle endtweder bey der universitet oder unserer cantzley nutzlichen zue gebrauchen"[521], damals noch nicht zur Durchführung. Bei den majores als der Auslese der Begabtesten sparte man dann auch keine Kosten für die Ausbildung und schickte manche auf fremde Universitäten, die Mediziner mehrfach selbst nach Italien[522].

Es scheint, daß die Beiträge zum Stipendiatenkasten reichlicher flossen, als man anfangs erwartet hatte, und so waren dann in jedem Jahre beträchtliche Überschüsse in der Kasse. Die Universität beantragte daher 1613 Erhöhung der Stipendiatenzahl, aber der Landgraf lehnte diesen Wunsch ab[523].

Die einzelnen Stipendien waren, auch für die damalige Zeit, sehr niedrig. Jeder stipendiarius major bezog 40 Gulden, dazu noch etwaige Lehrgelder, der minor nur 25 Gulden. Dazu kam noch freie Wohnung im Kollegiengebäude. Ein Stipendiatentisch ist in dieser Zeit noch nicht vorhanden.

Es leuchtet ein, daß es nicht möglich war, mit jährlich 25 Gulden und freier Wohnung auszukommen, besonders bei dem fallenden Münzwert der damaligen Zeit. Die kärglichen Stipendien erschienen denn auch bald den Professoren zu gering. Schon bei der Rechnungslegung 1612 wurde der Vorschlag gemacht, da die „Canonicate" bei den teuren Zeiten nicht ausreichten, den majores 10, den minores 5 Gulden jährlich zuzulegen, aber der Landgraf ging nicht darauf ein, da er fürchtete, eine solche Zulage sei später in besseren Zeiten nicht wieder rückgängig zu machen[524]. Erst 1618 gelang es Mentzer, nachdem der Münzwert immer mehr gefallen und der Preis der Bedarfsgegenstände gestiegen war, es durchzusetzen, daß den minores statt 25 Gulden, „qui sustentandae vitae jam per annum sufficere studioso non possunt"[525], 30 Gulden jährlich gezahlt wurden. — Auch mit der freien Wohnung im Kolleg hatte es seine Anstände. 1619 finden wir, daß die meisten Sti-

allein beneben denen majoribus repetitiones und disputationes mit denen stipendiariis gehalten und keine publica examina angestellet, alldieweil der mehrertheil deren stipendiariorum entweder primam oder secundam lauream assumiret, darzu ihnen die hand gereicht und also keines besondern examinis ordinarii von denen professoribus mit ihnen von nöthen gewesen". 1621 wurden jedoch die regelmäßigen Prüfungen gehalten (Stip.-Rechn. 1621).

521 Landgraf Ludwig an Univ. G., 1614 Juni 24, Or. UAG, Adm. Rechn.-Abschl.

522 Stipendienrechnungen. Einen Theologen sandte man nach Straßburg und Wittenberg.

523 Rechnungsabschl. und fürstliche Erklärung von 1613 (UAG, Adm.).

524 Desgl. 1612 (ebd.).

525 Mentzer an Terhell, 1618 Juni, Or. StAD, Univ. 6.

pendiaten „wegen beschwerlicher erwärmung der losamenter uf dem collegio“ und anderer Unbequemlichkeiten nicht in den ihnen angewiesenen Zimmern, sondern in Bürgerhäusern wohnten, wodurch die Zusammenkunft zur Betstunde erschwert wurde[526]. Die Stipendiatenwohnungen waren demnach so minderwertig, daß die Inhaber sich lieber anderswo einmieteten, als ihre freie Wohnung bezogen.

Man kann also im ganzen nicht sagen, daß die Fürsorge für die Stipendiaten in Gießen während dieses Zeitraums sehr weit gegangen sei.

XX.

Die Finanzverwaltung der Universität hat erst im Laufe unserer Periode eine feste, dauernde Form angenommen. Wie bekannt, wurde durch den Beschluß des Partikularkommunikationstages zu Gießen am 25. September 1605 der auf hessen-darmstädtischem Gebiete liegende Teil der marburgischen Universitätsgüter und Universitätsgefälle, die sogenannten „Vogteien“ Gießen, Grünberg und Alsfeld[527], der Universität entzogen und dem in Gießen zu gründenden Gymnasium überwiesen, während gleichzeitig eine vierjährige Steuer zugunsten der neuen Schule bewilligt wurde[528]. Anfangs wurden jedoch die Einkünfte aus den Vogteien der neuen Universität noch vorenthalten, wahrscheinlich, weil die Regierung es vermeiden wollte, daß die Hochschule in den Rechtsstreit um diese Güter hineingezogen würde[529]. Erst 1609 beginnen die direkten Lieferungen aus den Vogteien an die Universität. Vorher hatte sie, abgesehen von dem kleinen Beitrag der Stadt Gießen (150 fl.), ihren Geldbedarf aus der fürstlichen Rentkammer bezogen. Aber auch nach 1609 reichten die Vogteierträgnisse bei weitem nicht aus, um die Bedürfnisse der Universität zu decken, und so mußte die Rentkammer auch weiterhin einige tausend Gulden jährlich zuschießen, einen Betrag, der den aus den Vogteien einlaufenden Geldbetrag überstieg, doch kamen hier ja noch die Naturalien hinzu. Der Landgraf beabsichtigte nun, die Universität finanziell auf eigene Füße zu stellen, und er beschloß, dies durch Überweisung eines Kapitals zu tun. Die Stiftung, datiert vom 2. Januar 1615, bestand in zwei Obligationen des Grafen von Leiningen-Westerburg aus dem Jahre 1593 über 40000 Gulden und 9000 spanische Taler, zusammen rund 60000

[526] Visitationsabsch. 1619 (UAG, Adm. Rechnungsabsch.). Über gleiche Verhältnisse in Wittenberg vgl. Tholuck I, 222.

[527] Die Güter und Einkünfte stammten meist aus dem Besitz des Antoniterhauses zu Grünberg, des Augustinerklosters zu Alsfeld, des Schwesternhauses der Augustinerinnen zu Grünberg und Wirberg, ferner der Abtei Haina und des Marburger Kugelhauses.

[528] Vgl. MOGV X (1901), 47ff. u. oben S. 34.

[529] Am 20. Juli 1609 bittet die Universität um Überlassung der Vogteien, da der Prozeß vor dem Schiedsrichter anhängig sei und man sich daher keiner rei vindicatio von seiten der Marburger zu versehen habe (StAD, Univ. 3).

Gulden[530], deren Zinsen die Universität von jetzt ab jährlich erhob. Von 1615 ab konnte die Universität mit den Erträgnissen der Vogteien, den Zinsen dieses Kapitals sowie einiger Stiftungen[531] auskommen, ohne daß ein Zuschuß von der Rentkammer nötig war.

Mit dieser „Constitutio corporis academici" sollte gleichzeitig eine Regelung der Finanzverwaltung eintreten. Bis zur Übernahme der Vogteien hatte der unermüdliche Mentzer auch das Rechnungswesen allein geführt. Seitdem war ein besonderer Beamter, der Oeconomus, hierfür angestellt, der von den Vögten als seinen Unterbeamten in den Vogteien die Zahlungen und Lieferungen empfing und die Ausgaben der Universität erledigte. Jährlich fand eine Prüfung der Rechnung durch eine fürstliche „Rechnungsabhör"-Kommission statt.

Jetzt aber, nachdem dem Oeconomus durch die Übernahme der Kapitalien eine erhöhte Verantwortlichkeit zugefallen war, wurde er nicht nur eidlich neu verpflichtet, sondern der Landgraf wollte auch eine ständige Universitätskommission eingesetzt wissen zur Überwachung des Finanzwesens. Die Kommission, die Urform der heutigen Administrationskommission, sollte sich zusammensetzen aus Rektor, Kanzler, Oeconomus und je einem ständigen Vertreter aus jeder Fakultät. Doch sollte in Sachen, die „einer Importanz" wären, der ganze Senat zu beschließen haben[532]. Gegenüber diesem schwerfälligen Apparat verhielt sich die Universität ablehnend; sie meinte, es genüge, wenn Rektor, Kanzler, Syndikus und Ökonom, deren Amt es ohnehin mit sich bringe, die Verwaltung zu beaufsichtigen, die Kommission bildeten[533]. Hierbei ist es auch geblieben, da der Landgraf hierauf den früheren Vorschlag fallen ließ[534].

XXI.

Von dem Beamtenapparat, den die Universität besaß, sind nun noch einige Personen übrig, deren Stellung einer kurzen Betrachtung bedarf. Es sind dies die Pedellen und der akademische Notar. Dabei mögen auch gleich die von der Universität abhängigen, ihr eidlich verbundenen[535] Beisassen berücksichtigt werden: Apotheker, Buchdrucker und Buchbinder.

---

[530] Abschrift der Verschreibungen und des Stiftungsbriefs StAD, Univ. 3. Vgl. auch Rechnungsabhörakten 1612ff.

[531] Neben kleineren Stiftungen sind zu nennen: Stiftung des Oberamtmanns Hans Phil. v. Buseck gnt. Münch 500 fl.; ebensoviel von Agnes Schutzbar gnt. Milchling, geb. v. Weiblingen (vgl. Catal. stud. Marp. ed. Caesar IV, 84); Kammermeister Phil. Chelius 200 fl.; Agnes u. Elis. v. Linsingen 120 fl. (200?). Die Stiftungen von Agnes Schutzbar und den Linsingen waren zum Unterhalt armer Studenten bestimmt (UAG, Adm. Stip.: Tisch-Legate).

[532] Nebenmemorial v. 1616 Mai 21, Or. UAG, Adm. Rechnungsabschl.

[533] Rektor und drei Prof. an Landgraf Ludwig, 1616 Aug. 2, Or. StAD, Univ. 5.

[534] Erklärung des Landgrafen, 1617 Juli 30, Or. UAG, a. a. O.

[535] Winckelmann an Buseck, 1606 Apr. 18, Or. StAD, Univ. 2. Entwürfe der Eidformeln StAD, Kirche 11. Apothekereid UAG, Lib. decan. med. I, Bl. 21f.

Die Pedellen[536] scheiden sich in pedelli (auch nomenclatores, ministri) publici, die im Dienste der Universität stehen, und pedelli classici, deren Funktion sich auf das akademische Pädagog erstreckt.

Die pedelli publici, in der Regel zwei, waren Exekutivbeamte und Boten des Rektors. Täglich hatten sie sich bei ihm einzustellen, um seine Aufträge entgegenzunehmen. So hatten sie Senatssitzungen anzusagen, Studenten vor den Rektor zu zitieren, andere zur Immatrikulation zu mahnen und dergleichen. Hierher gehört auch ihre Tätigkeit als akademische Polizeibeamte. Sie konnten Studenten verhaften, waren bei Haussuchungen in akademischen Häusern (die der ordentlichen Polizeigewalt entzogen waren) tätig usw. Daneben sollten sie auch dem Ephorus und den Dekanen zu Diensten stehen. Beim Beginn der Vorlesungen hatten sie die Glocke zu läuten; sie waren auch Hausverwalter des Kollegiengebäudes, hatten für rechtzeitige Schließung und Öffnung der Türen zu sorgen und erhielten dafür freie Wohnung im Kolleg. Ihre sonstigen Pflichten faßt das Statut in die vielsagenden Worte zusammen: „Omnium item diligentissimam inspectionem et custodiam habebunt". Wenn hierbei auch in erster Linie an das Inventar des Gebäudes gedacht ist, so hatten die Pedellen doch auch sonstige Geschäfte in Menge. Sie scheinen namentlich auch zu schriftlichen Arbeiten im Dienste des Rektors gebraucht worden zu sein. Besonders mühsam war es ferner, den Studenten schnell etwas bekannt zu geben; die Pedellen wurden dann an die einzelnen Tischgenossenschaften geschickt. Auch auf das Betragen der Studenten sollten sie ein wachsames Auge haben. Bei festlichen Aufzügen trugen sie dem Rektor die akademischen Szepter voraus. Bei den Promotionen hatte ein Pedell oder der Notar den Kandidaten den Eid vorzulesen und das Gelöbnis abzunehmen. Wie wir gesehen haben, sollten die Pedellen auch den Fleiß der Professoren kontrollieren, indem sie ein Register der versäumten Vorlesungsstunden führten. Ferner haben wir auch gehört, daß die Deposition der jungen Studenten durch einen Pedellen vollzogen wurde[537].

Die Tätigkeit der pedelli classici war untergeordneter Natur. Sie sollten die Befehle des Pädagogiarchen ausführen, wie die pedelli publici die des Rektors. Ihr Hauptgeschäft bestand jedoch in der Instandhaltung der Klassenräume, deren Heizung usw. Sie sind hiernach unseren heutigen Schuldienern zu vergleichen.

Bemerkt muß hier werden, daß wahrscheinlich alle Pedellen, sicher jedoch die ministri publici, Studenten waren, und zwar meistens ältere, die

---

536 Vgl. Wasserschleben, 23f.

537 Daß in Gießen von Anfang an ein Pedell Depositor war, zeigt das Epigramm auf den Pedellen Kasp. Scharf, der bei der Festpromotion 1607 den Magistergrad erhielt (Finck, Oratio panegyr. I [1608], 42):

„Tandem etiam, tandem Casparus Scharpfius, apte
Qui cornuta potest monstra dolare, venit" usw.

bereits den Magistergrad besaßen. Es waren arme Studenten, die auf einen Nebenverdienst angewiesen waren. Sie hörten neben den Pedellengeschäften Vorlesungen und studierten, wenn sie dafür Zeit fanden, um bei Gelegenheit eine Pfarre zu erlangen[538]. Ihre Einkünfte bestanden in einem Gehalt an Geld (jeder pedellus publicus erhielt anfangs 15, später 20 Gulden, jeder pedellus classicus anfangs 5, später 8 Gulden) und an Naturalien, außerdem genossen sie das Recht, in jedem Semester von den Studenten in deren Wohnungen („ostiatim") eine Abgabe zu verlangen, deren Höhe jedoch nicht normiert war[539]. Die Rektoratsedikte, die zur Zahlung dieses Geschenkes auffordern, heben mitunter hervor, daß man es den Pedellen, die im Dienste der Universität ihre Studien vernachlässigten, nicht verweigern dürfe[540]. Daneben standen den Pedellen noch Sporteln bei Promotionen, Depositionen usw. zu.

Weniger wissen wir über die Tätigkeit des Universitätsnotars. Er hatte jährlich die akademischen Gesetze zu verlesen, daneben eigentliche notarielle Akte, die Aufnahme von Protokollen usw. und wohl auch sonstige Schreibereien für die Universität zu erledigen. Sein jährliches Einkommen an Geld war 10 Gulden, doch kamen hierzu wohl noch Nebenverdienste und die Möglichkeit privaten Erwerbs aus notarieller Tätigkeit.

Der Universitätsapotheker (pharmacopoeus, pharmacopola) stand nicht nur unter der Aufsicht der medizinischen Fakultät, die seine Vorräte jährlich mindestens einmal revidieren sollte, sondern er mußte sich auch vor der Fakultät eidlich zur ordnungsmäßigen Führung seines Berufes verpflichten[541]. Er mußte jederzeit mit den nötigen unverdorbenen Vorräten wohl versehen sein, durfte nicht von der Vorschrift der Rezepte abgehen, keine Gifte oder abtreibende Mittel ohne besondere Erlaubnis der medizinischen Professoren verkaufen, die Preise nicht willkürlich erhöhen, die Studenten nicht ausschließen, wenn sie einzelne Mittel oder deren Herstellung kennen lernen wollten usw.

Die Universitätsdrucker (typographi academici) standen für den mit der Druckerei verbundenen Verlag unter besonderer Kontrolle der Universität. Die vier Dekane mußten, jeder für das Wissenschaftsgebiet seiner Fakultät, die Genehmigung für jede zu druckende Schrift zuvor erteilen. Verboten war das Drucken von Schmähschriften (libelli famosi) und von allem, was

[538] Vgl. das Zeugnis für den in voriger Anm. erwähnten Scharf: Joh. Georgii reg. ac., 116ff. Steuber an Dieterich, 1618 (Cgm. 1259, Bl. 225): „M. Wetzel, Pedell, wird jetzt Pfarrherr zu Nieder-Ohmen".

[539] Wenigstens finde ich nirgends eine Angabe. Ehe mit der Einweihung des Kollegs ihnen freie Wohnung gegeben wurde, waren sie schlechter gestellt als ihre Marburger Kollegen (Eingabe o. D., UAG, Adm. Stip., Korr. u. Berichte I).

[540] Solche Edikte von 1607 StAD, Univ. 4; von 1609: Joh. Georgii reg. ac., 42, 101.

[541] Lib. decan. med. I, Bl. 13f., 21f.

gegen des Reiches Satzung lief[542]. Die Oberaufsicht über das Druckereiwesen sollte dem Kanzler zustehen[543]. Wir finden, daß dem Typographus academicus (Nicolaus Hampel) ein Jahrgehalt von 10 Gulden gezahlt wurde. — Daß auch die Druckerei unter dem allgemeinen wirtschaftlichen Niedergang der ersten Kriegsjahre leiden mußte, zeigt eine Briefstelle, aus der hervorgeht, daß Schriften nicht erscheinen konnten, weil kein Papier zu beschaffen war[544].

[542] Wasserschleben, 24. Hier wird man wohl auch besondere Zensur über die antikatholische Polemik geübt haben, gemäß dem Versprechen von 1607 (MOGV X, 53).

[543] „Vicecancellarii ampt" (1618), StAD, Univ. 6.

[544] Mentzer an Dieterich, 1622 Febr. 9 (Cgm. 1258, Bl. 687): „Typographi nostri inopia papyri laborant; quae causa est, ut Anti-Crocianae disputationes non excudantur, quas jam pridem absolvi".





Dritter Abschnitt.

Die Aufhebung der Universität Gießen und die Neuordnung der Universität Marburg.

I.

Am 22. März (1. April n. St.) 1623 fällte Kaiser Ferdinand in der Marburger Sukzessionssache sein Endurteil. Dem Landgrafen Moritz wurde wegen seiner Zuwiderhandlung gegen das Testament Ludwigs von Marburg sein ganzes Marburger Erbteil abgesprochen und an Landgraf Ludwig von Darmstadt gewiesen; außerdem wurde Moritz schuldig erkannt, alle von Zeit seiner Verfehlung gegen die Testamentsbestimmungen an — also seit Einführung der Verbesserungspunkte (1605) — aus diesem Erbteil erhobenen Nutzungen und Abgaben an Ludwig herauszuzahlen[1].

Mit großer Energie wurde dieser vernichtende Schlag gegen den Kasseler Landgrafen durchgeführt. Alsbald erschienen die „Executoriales" zu dem Urteil[2]; zu Vollziehern des Rechtspruches ernannte der Kaiser die Kurfürsten von Köln (Ferdinand von Bayern) und Sachsen (Johann Georg), sprach in einem besonderen Geheißbrief alle Untertanen im Marburgischen Oberhessen von ihren Pflichten gegen Landgraf Moritz los und wies sie an Landgraf Ludwig[3]. Dieser beeilte sich, die kaiserlichen Erlasse durch den

[1] Das Urteil steht bei Lünig, Reichs-Archiv IX, 819; Londorp, Acta publica II, 735; Khevenhiller, Annales Ferdinandei X, 134, usw.; ferner (nebst einer großen Anzahl weiterer hierher gehöriger Aktenstücke) in der „Gründlichen, warhafften und vollstendigen Erzehlung, wie es umb den . . . Marpurgischen Succession Streit bewand . . ." (1643) — im folgenden „Erzehlung" zitiert —, S. 108. Den Hergang bei der feierlichen Publikation des Urteils hat der Darmstädter Gesandte am Kaiserhof, Reinkingk, (De regim. saec., ed. V, 1651, 490) als Augenzeuge beschrieben. Vgl. auch Acta Marpurgensia (1646), 525f.

[2] Erzehlung, 120. — [3] Lünig IX, 819; Erzehlung, 126.

Druck zu verbreiten und in den Städten, selbst bis nach Niederhessen hinein[4], öffentlich anschlagen zu lassen. Vergebens protestierte Moritz, der geäußert haben soll, er werde nicht alles herausgeben, und solle es ihm gehen wie dem Pfalzgrafen[5], vergebens appellierte er „ad Caesarem melius informandum“[6], vergebens wandte sich sein ältester Sohn Wilhelm in seinem und seiner fünf Brüder Namen an den Kaiser und die Exekutoren[7]. Nur das eine wurde erreicht, daß Kursachsen die Teilnahme an der gewaltsamen Exekution gegen das befreundete Fürstenhaus ablehnte und sie Kurköln allein überließ[8]. Kaiser Ferdinand aber blieb unerbittlich, er ergriff mit Freuden die Gelegenheit, einen Feind des Hauses Habsburg zu demütigen und gleichzeitig seinen Freund Ludwig von Darmstadt noch fester an sich zu ketten. Daß dieses Vorgehen, das ganz politischen Zwecken diente, den Mantel der Reichsjustiz umhing, konnte und kann über die eigentlichen Beweggründe nicht hinweg täuschen.

Bald zeigte sich denn auch deutlicher, worauf die kaiserlichen Pläne zielten. Tilly, der eben den Administrator von Halberstadt, Christian von Braunschweig, bei Stadtlohn im Münsterlande entscheidend geschlagen hatte und keinen Feind mehr sich gegenüber sah, benutzte diese günstige Lage, um den Landgrafen Moritz, dessen Neutralität ja augenscheinlich nur durch die Lage seines Landes bedingt und nichts weniger als zuverlässig war, völlig wehrlos zu machen und zugleich die Exekution des kaiserlichen Urteils zu unterstützen. Er suchte bei Landgraf Moritz um die Erlaubnis zur Einlagerung einiger Regimenter in hessischem Gebiete nach; als dieser zögerte, rückte er auch ohne diese Erlaubnis und nicht nur mit einigen Regimentern, sondern mit seiner Hauptmacht in Niederhessen ein (Herbst 1623) und benahm sich dort wie in Feindesland. Er verteilte dann die Truppen im Lande, und hierbei geriet auch die Hauptstadt Oberhessens, Marburg, in die Hand einer seiner Abteilungen unter dem Kommando des Spaniers Avantano[9]; dieser legte am 18. November zunächst zwei Fähnlein Bayern in die Stadt, während die hessische Besatzung sich aufs Schloß zurückzog[10].

Landgraf Moritz hatte es unterlassen, innerhalb der festgesetzten Zeit seine „Parition“ dem Urteil gegenüber zu erklären, und so ergingen im November die „arctiores executoriales“ gegen ihn, das heißt, er wurde bei Strafe der Reichsacht zur Parition innerhalb sechs Wochen und drei Tagen auf-

---

[4] Erzehlung, 10.

[5] Joh. Dieterich an Konr. Dieterich, 1623 Sept. 10 (Cgm. 1257, Bl. 299).

[6] Erzehlung, 122ff. — [7] A. a. O., 166ff.

[8] Häberlins Reichsgeschichte, fortgesetzt von Senkenberg (im folgenden zitiert „Senkenberg“) XXV, 324; Catal. studios. Marpurg. ed. Caesar IV, 159.

[9] Der Marburger Rektor Crocius berichtet über das Kriegsvolk: „erat mixtum hominum genus, Itali, Galli, Walones, Poloni, Bohemi, Ungari, Turcae, Tartari, Croatae“ (Catal. stud. IV, 155).

[10] Catal. stud. IV, 155; Rommel, VII, 561ff.

gefordert[11]. Der Landgraf verschob diese Erklärung nochmals, in der Hoffnung, daß sich befreundete Fürsten seiner annehmen würden[12] — er reiste zu diesem Zwecke an verschiedene norddeutsche Höfe —, bequemte sich aber schließlich doch dazu, die geforderte Erklärung seiner Fügsamkeit abzugeben[13]. Während nun der Landgraf, noch immer außer Landes, hoffte, daß nunmehr, da er sein Entgegenkommen gezeigt hatte, die Sache durch gütliche Verhandlung zu Ende geführt werden könne, und hiermit seine Gemahlin und seinen ältesten Sohn beauftragte[14], ging die Exekution, obgleich sich Sachsen davon gänzlich ausschloß[15], durch kölnische Subdelegierte ihren Gang[16].

Nachdem am 11. März 1624 eine Anzahl hessen-darmstädtischer Beamter eingetroffen war und unter dem Schutz der Tillyschen Völker die Vorräte in Beschlag genommen hatte, rückte am 14. der Feldzeugmeister Levin v. Mortaigne mit Reiterei in die Stadt, um die hessen-kasselische Besatzung des Schlosses, gestützt auf die in der Gegend verteilten kaiserlich-ligistischen Truppen, zum Abzuge zu nötigen. Am Vormittag des 16. März zog denn auch die Besatzung ab und wurde nach Ziegenhain geleitet[17]. Der 17. März war für die offizielle Besitzergreifung bestimmt; die kurkölnischen Delegierten, zwei adlige und zwei gelehrte Räte des Kurfürsten, die samt den Darmstädter Regierungsvertretern am 14. März in Marburg angelangt waren, forderten die kasselischen Regierungsbeamten auf die Kanzlei und nötigten sie unter Vorlegung der kaiserlichen Vollmachten zur Einstellung ihrer Amtstätigkeit, worauf die Darmstädter die Kanzlei in Besitz nahmen. Nun kam die Universität an die Reihe.

Die Universität Marburg[18] befand sich in jener Zeit in einem Zustand

[11] Erzehlung, 180. — [12] A. a. O., 14.

[13] Am 1. März 1624, a. a. O., 185f.

[14] A. a. O., 15; die Vollmachten, 205, 206; vgl. Catal. stud. IV, 162.

[15] Kurköln an Landgraf Moritz, 1624 März 18/28, Erzehlung, 194. Daß Kursachsen mit Landgraf Moritz trotz der Religionsverschiedenheit freundschaftliche Beziehungen unterhielt, zeigt Caraffas Relation, Archiv f. österr. Gesch. XXIII (1860), 387.

[16] Über die Vorgänge bei der Exekution in Marburg, bes. betreffs der Universität, sind wir gut unterrichtet. Vgl. (neben Hartmann, Hist. Hass. II, 364ff., Senkenberg XXV, 386ff., Rommel VI, 219ff.) folgende zeitgenössische Darstellungen: Von Darmstädter Seite: „Extract prothocolli executionis die Marpurgische universität betr." (StAD, Univ. 8, I, unter den Belegen zur Species facti); Catal. stud. IV, 166f.; Statuta acad. Marp. 1629, tit. 7 (Hdschr. d. Univ.-Bibl. Gießen); Landgraf Ludwig an Landgraf Philipp, 1624 März 19 (Kzt. StAD, Marb. Succ., 37); Bachmann u. Joh. Dieterich an K. Dieterich (Cgm. 1257, Bl. 112, 305). Von Kasseler Seite: Catal. stud. IV, 159ff.; Tagebuchauszüge, hsg. v. Schmitt, ZfhG IV (1847), 195ff.; auf diesen Aufzeichnungen scheint die amtliche Darstellung der „Erzehlung", 16—27, zu beruhen; endlich Annales acad. Cassel. (hsg. v. Falckenheiner, ZfhG, N. F., XVIII [1893], 198f.).

[17] Bericht von Dan. Moterer an Anton Wolff, Syndikus von Straßburg, 1624 März 23. Or. StAD, Korr. Ant. Wolffs v. Todenwarth.

[18] Eine Abbildung der Universitätsstadt aus dem Jahre 1623 geben wir an der Spitze dieses Abschnittes.

des Verfalls, der durch die Kriegswirren veranlaßt war. Die Frequenz hatte in den letzten Jahren reißend abgenommen: Während im Jahre 1620 noch 108 Studierende neu immatrikuliert worden waren, meldeten sich 1623 nur noch 36, 1624 bis zur Besitznahme der Stadt durch die Darmstädter nur noch 7[19]. Immerhin wurden die Vorlesungen 1623 auch nach der kaiserlichen Einlagerung nicht abgebrochen, sondern „in medio armorum strepitu" fortgesetzt. Aber es war klar, daß an eine Aufrechterhaltung der akademischen Tätigkeit bei der Fortdauer des Kriegswesens in Marburg nicht gedacht werden konnte, wegen des Mangels an Hörern und wegen der mißlichen ökonomischen Lage der Hochschule[20]. In dieser Lage traf die Professoren der gemessene Befehl der kölnischen Delegierten, sich am 17. März auf der Kanzlei einzufinden. Ähnlich wie den Kasseler Beamten wurden ihnen das kaiserliche Urteil und die Exekutorialen vorgehalten und ihnen mitgeteilt, daß alle Stände des Oberfürstentums, soviel von der Marburger Erbschaft herrührend, ihrer vorigen Eide und Pflichten entlassen und an Landgraf Ludwig gewiesen werden sollten. Die Kölner entbanden hiernach die Professoren ihrer Verpflichtungen für Landgraf Moritz, soweit sie von Landgraf Ludwig dem Ältern herrührten, und wiesen sie für diesen Teil an Ludwig von Darmstadt als den alleinigen Erben des Marburger Ludwig. Hiermit sollte also wiederum, wie vor Ludwig des Älteren Tode, die Verpflichtung der Universität für zwei hessische Fürsten Tatsache werden, nur daß neben Moritz an Stelle des Marburgers der Darmstädter trat.

Einst im Jahre 1604 hatten die Professoren einhellig gegen die Ansprüche der Darmstädter Landgrafen protestiert[21]; diesmal aber siegte die kaiserliche Autorität über ihre Bedenken. Nach einiger Beratung antworteten sie durch den Mund des Universitätsvizekanzlers Vultejus: Sie seien verpflichtet, sich dem kaiserlichen Spruch zu unterwerfen. Nach dieser Erklärung ließen die Kölner die im Nebenraum wartenden Darmstädter Bevollmächtigten rufen und teilten ihnen die Äußerung der Universität mit. Nun trat der Darmstädter Vizekanzler Terhell vor und gab im Namen seines Landesherrn die Erklärung ab: Landgraf Ludwig beabsichtige, bei der Übernahme der Universitätsverwaltung unter den anwesenden Vertretern der Uni-

---

[19] Catal. stud. IV, 154: „Non potuit se recolligere academia ob belli furorem. Vix pauculi qui venerunt, commode hic vixerunt".

[20] Hierauf weist Mentzer im Carmen panegyr., Anhang zum „Ehrengedächtnis Landgraf Ludwigs" (1626), 50, hin:

„Vix academiae quaedam tunc umbra superstes
Manserat, exhaustae cistae, vacua omnia, doctis
Persolvebantur stipendia rara ministris".

Dagegen wendet sich Crocius im Mausoleum Mauritianum (1635), 23. Noch im Dezember 1624 charakterisiert der Vater eines Studenten die Lage: „Marpurg ist wegen pest und krieg unsicher, auch wegen mangel studiosorum untuglich". Chr. Dieterich an Hoe v. Hoenegg (Or. Univ.-Bibl. Gießen, Hdschr. 115, Bl. 480).

[21] S. oben S. 18.

versität einen Unterschied zu machen; er könne nur diejenigen als rechtmäßig ernannte Professoren anerkennen, die noch vor dem Tode Ludwigs des Älteren, also von beiden Landgrafen von Kassel und Marburg gemeinsam ernannt seien. Alle vom Landgrafen Moritz allein eingesetzten Lehrer dagegen habe er niemals als Professoren anerkannt, und ihnen lasse er befehlen, sich fernerhin aller Amtstätigkeit zu enthalten. Die im Dienst verbleibenden Professoren sollten alle Wertgegenstände und Urkunden der Universität in Verwahrung nehmen, damit über ihren Verbleib den beiden Landgrafen Moritz und Ludwig Rechenschaft gegeben werden könne. —

Im Namen der hiermit entlassenen Professoren erklärte sodann nach kurzer Besprechung der bisherige Rektor Crocius, Professor der Theologie: Sie seien gegenwärtig nicht in der Lage, das alleinige Recht der Kasseler Linie auf die Universität ausführlich zu deduzieren, zumal ihnen nicht wie den alten Professoren der Zustand vor 1604 aus eigener Erfahrung bekannt sei; sie müßten Gott befehlen, was nicht zu ändern sei, und wollten nur ihrem Fürsten Moritz an seinen Rechten nichts vergeben haben.

Damit schloß der denkwürdige Akt, der die völlige Veränderung des Charakters der Universität Marburg, die zweite innerhalb zweier Jahrzehnte, einleitete.

Landgraf Ludwig hat in der Universitätsfrage seinen Standpunkt mit unerbittlicher Konsequenz festgehalten: daß mit der Marburger Erbschaft auch die Mitverwaltung der Universität an ihn falle; auf diesen Standpunkt hatten sich auch die Vertreter des kaiserlichen Exekutors, des Kurfürsten von Köln, gestellt, indem sie — ohne daß der Universität im kaiserlichen Urteil besonders gedacht war — die Universitätsmitbestellung als einen Teil der Marburger Erbschaft auffaßten. Es wäre ja auch ein Unding gewesen, den Erben des ganzen Marburger Fürstentums, den Nachfolger Ludwigs des Älteren in allen übrigen Rechten, von der Verwaltung der in seiner Hauptstadt gelegenen Universität ausschließen zu wollen. Indem dann Landgraf Ludwig die von seinem Vetter allein angestellten Professoren entließ, vertrat er die Anschauung, daß in Marburg nach Ludwigs des Älteren Tode ohne seine, Ludwigs des Jüngeren, Zustimmung keine Professoren angestellt werden durften.

Bei den Professoren wird in erster Linie die kaiserliche Autorität ihre fügsame Haltung bestimmt haben. Eine Weigerung wäre freilich auch aussichtslos gewesen. Bei Landgraf Moritz war keine Unterstützung zu hoffen; der suchte selbst vergeblich bei befreundeten Höfen um Hülfe nach, während der Feind fast sein ganzes Land in Besitz hatte und die Ritterschaft von offener Rebellion gegen den Landesherrn nicht weit entfernt war[22].

Die Entlassung betraf naturgemäß den größten Teil der Professoren, nämlich die Theologen Crocius und Cruciger, den Juristen Matthäus, den Mediziner Joh. Molther und aus der philosophischen Fakultät Combach, den

---

[22] Vgl. Rommel VII, 570, 578ff.

jüngeren Schönfeld, Chr. Sturm und Catharinus Dulcis. Dagegen blieben im Amte, weil vor 1604 angestellt: die Juristen Vultejus und Göddäus, der Mediziner Braun, die Philosophen Goclenius und Vietor[23].

Wir bemerken, daß Landgraf Ludwig von Darmstadt ebenso extrem handelt wie 1605 sein Vetter Moritz. Aber bei näherem Zusehen findet sich doch ein Unterschied. Hatte man 1605 alle vertrieben, deren religiöse Ansichten nicht mit denen des Landgrafen im Einklang standen, so wurden 1624 diejenigen beibehalten, die nach Ludwigs Auffassung ordnungsgemäß angestellt waren, ohne Rücksicht auf die religiöse Überzeugung. 1605 gab das religiöse, 1624 das politische Prinzip den Ausschlag. Gerade unter den 1624 an der Marburger Universität Belassenen fanden sich entschiedene Calvinisten, wie Göddäus, Goclenius, Vietor. Freilich kann wohl nicht geleugnet werden, daß Landgraf Ludwig lieber alle Nichtlutheraner „abgeschafft" hätte, aber er hütete sich, denselben Fehler wie sein Vetter zu begehen, nämlich rechtmäßig angestellte Professoren zu beseitigen.

Die Entlassenen, die vorerst in Marburg blieben, wurden übrigens von Landgraf Ludwig durch Geschenke von goldenen Ketten mit dem fürstlichen Brustbild und von Bechern geehrt, wie es bei der Entlassung verdienter Professoren üblich war. Schönfeld erhielt sogar ein Haus zum Geschenk[24]. Die Dienstwohnungen mußten natürlich geräumt werden, und dabei kam es durch die Widersetzlichkeit Crucigers zu der unerfreulichen Maßregel, daß ihm die Möbel mit Gewalt auf die Straße gesetzt wurden, als sein Nachfolger Mentzer in die Ephoratswohnung einziehen wollte[25]. Als man von den Entlassenen eine vorläufige Huldigung für den neuen Landesherrn verlangte, hatten sie nur gegen die Unterwerfung unter die gewöhnliche Obrigkeit etwas einzuwenden[26]; alle scheinen zunächst in Marburg geblieben zu sein, nur der gewesene Rektor Crocius floh als Soldat verkleidet nach Kassel[27]. —

In eine peinliche Lage gerieten durch die darmstädtische Okkupation der Universität manche der alten Professoren wie Vultejus und Göddäus, die neben dem Universitätsdienst noch als Hofgerichts- und Konsistorialbeisitzer

---

[23] Der Physiker Pincier starb in jenen Tagen (Ann. Cassel., ZfhG, N. F. XVIII, 199). Der Theologe Kaspar Sturm († 1625) scheint vorher die Universität verlassen zu haben.

[24] Steuber an Dieterich, 1624 April 10 (Cgm. 1259, Bl. 291): „D. Crocius ist mit einer gulden ketten und brustbild, wie auch Angelocrator und ein jeder caplan mit 20 span. thlr. ab ill^mo post dimissionem verehrt worden, D. Schonfeldio ist dz hauß verehret". Vgl. Cgm. 1257, Bl. 309. Feurborn an Tileman, 1646 April 8 (Or. UAG, S. I, 2).

[25] Erzehlung, 23. Crucigers Haß gegen die Lutheraner zeigte sich hierbei besonders: „Er hat auch sein gesindte kühe und ziegen in dem gärtlein zur ephoria gehörig weiden lassen, damit was darin gepflanzt, verderbet werde und den Lutheranern nicht zu nutz kommen müsse", schreibt Mentzer am 27. Mai 1625 (StAD, Univ. 7).

[26] Erzehlung, 23 f.

[27] Steuber an Dieterich, 1624 Juni 4 (Cgm. 1259, Bl. 292).

in Landgraf Moritzens Diensten standen, und auf sie entlud sich auch, wie wir sehen werden, der Zorn des Landgrafen in erster Linie.

Vor allem berichteten die bisherigen Mitglieder der Universität über die Vorgänge dieser Tage nach Kassel und verlangten Verhaltungsmaßregeln, aber sie blieben ohne Antwort; die dortigen Räte wußten wohl selbst keinen Rat. Inzwischen drängte Landgraf Ludwig, der am 18. März persönlich in der Hauptstadt seines Oberfürstentums angekommen war, auf die Leistung des Huldigungseides für ihn als Landesherrn und Mitinhaber der Universität. Er ließ sich die alten Eidesformeln aus der Zeit vor 1604 vorlegen und danach eine Formel ausarbeiten, des Inhalts, daß die Professoren ihm zu all' dem Recht, das Ludwig der Ältere an der Universität hatte, und das durch kaiserliches Urteil auf ihn übergegangen sei, getreu sein wollten[28]. Nach einigem Zögern, währenddessen die Professoren vergebens auf Antwort und Weisung vom Landgrafen Moritz warteten, erklärten sie sich zu dem geforderten Schwur bereit — die Darmstädter versicherten ja, daß dem Landgrafen von Kassel seine Rechte gewahrt bleiben sollten —, und sie leisteten ihn auch wirklich.

Mit dem Akt der Entlassung hatte Landgraf Ludwig die ohnehin schwach mit Lehrkräften besetzte Universität fast völlig aufgelöst, denn die noch übrigen fünf Professoren reichten selbstverständlich nicht aus, wenngleich die Vorlesungen nicht ganz eingestellt wurden[29]. Auch war der Rektor entlassen und die Hochschule ohne Haupt. Es stand nunmehr zu Ludwigs Entscheidung, wie er den status academicus in Hessen ordnen wolle, das heißt, ob er in die Gemeinverwaltung mit dem ihm unheilbar verfeindeten Vetter eintreten wolle, ein unter den herrschenden religiösen und politischen Gegensätzen jedenfalls äußerst schwieriger Versuch, — oder ob er sich an dem nominellen Mitbesitz der Marburger Universität genügen lassen und seine Fürsorge nach wie vor seiner Hochschule zu Gießen widmen wolle. Als Landgraf Ludwig Marburg in Besitz nahm, war er im Innern bereits für die schwierigere Aufgabe entschieden, auf die ihn seine Pflicht wies. Denn jetzt trat ja der Revers in Wirkung, den er am 8. Mai 1607 in Prag ausgestellt hatte, wonach bei Wiederherstellung der Gemeinverwaltung an der Universität und bei Wiedereinführung der alten Religion in Marburg die Gießener Universität wieder eingehen solle. Die Mitverwaltung der Universität besaß jetzt Ludwig, die religiösen Zustände in seinem streng lutherischen Sinne umzugestalten, war sein erstes Anliegen nach seiner Ankunft in Marburg[30]; und so war der Weg für ihn gewiesen. Auch in Gießen war man schon vor Beginn der

---

[28] Am 26. März überschickt Vultejus an Terhell die alten Formeln (StAD, Univ. 2; ebd. die neue Formel). In dem Druck, Erzehlung, 254, fehlt die Eventualhuldigung für Sachsen. Vgl. auch Catal. stud. IV, 161.

[29] Catal. stud. IV, 163.

[30] Erzehlung, 24; Steubers Briefe, Cgm. 1259, Bl. 291, 293.

Marburger Exekution darauf gefaßt, daß die Universität nach Marburg übergeführt werden würde[31].

Demgemäß handelte der Landgraf. Um den Zustand vor 1605 möglichst vollständig wiederherzustellen[32], berief er zunächst die Professoren Winckelmann und Mentzer auf ihre früheren Lehrstühle, ließ sie mit großer Feierlichkeit wieder in ihr Amt einführen und von den übrigen Professoren als Kollegen anerkennen[33]. Zu des Fürsten großem Bedauern kam der langjährige persönliche Gegensatz der beiden Theologen alsbald nach ihrer Ankunft in Marburg wieder zum Ausbruch, was den Andersgläubigen gerade in diesem Augenblicke natürlich viel Anlaß zu Spöttereien gab[34].

Weitere Professoren anzustellen, ohne den Landgrafen Moritz zu fragen, stand dem Darmstädter Landgrafen nicht zu. Um jedoch die theologische Fakultät, auf die es ihm vor allem ankam, besser zu besetzen, als es durch den kränklichen Mentzer und den altersschwachen[35] und in seiner Eigenschaft als Gießener Superintendent häufig von Marburg abwesenden[36] Winckelmann geschehen war, ließ sich der Gießener Professor Feurborn bereits am 16. April in Marburg immatrikulieren, ebenso siedelte Professor

---

[31] Schon am 13. Okt. 1623 bittet Dr. med. Kempf den Landgrafen, ihn extraordinarie bei der Universität Gießen praktizieren zu lassen, „bis e. f. g. sehen, wie es sich mit derselben academien ferner schicken wölle", am 31. März 1624 bittet er ihn um eine ordentliche Professur in Marburg, da „nuhnmehr auch wohl balt die universitet zu Giessen anhero transferirt werden dürffte". Allerdings halten etliche dafür, daß es mit der Translation sobald keinen Fortgang haben sollte (Or. StAD, Univ. 1). Am 13. März 1624 schilderte Prof. Liebenthal in Gießen zu Ehren der anwesenden Subdelegierten in öffentlicher Rede die künftige Blüte der Marburger Hochschule unter Darmstädter Szepter: „idque imprimis fieri credo, si haec nostra Giessena eo commigraret atque pedem suum ibidem figeret". (Liebenthal, Oratio votiva et gratulatoria ad . . Ludov. Hass. landg. paulo ante . . restitutionem superioris Hassiae principatus .. habita. Giessae H. 1622, 17.)

[32] In dem gleichen Bestreben berief er auch alle von Landgraf Moritz vertriebenen Geistlichen, soweit sie noch lebten, auf ihre Pfarren zurück, vgl. Diehl, AfhG, N. F., II (1899), 549.

[33] Catal. stud. IV, 162.

[34] Den Anlaß zu neuem Streit, der bei einem großen Gastmahl öffentlich ausbrach, gaben die Dienstwohnungen beider, die gemeinsam nur eine Küche und einen Herd hatten. Landgraf Ludwig, der über den Vorgang „vast bestürzt" war, stellte ihnen und dem eifrig für seinen Schwiegervater Mentzer Partei nehmenden Feurborn vor, daß sie jetzt, wo so viele Augen auf sie gerichtet seien, den Calvinisten und Papisten nur Ursache zum Spott gäben (Akten v. April—Juni 1624 StAD, Marb. Succ. 37; Winckelmanns Erklärung v. 26. Mai StAD, Univ. 6; Cgm. 1259, Bl. 290; 1258, Bl. 562).

[35] Winckelmann unterzeichnet sich am 23. Dez. 1625 in Prof. Bachmanns Stammbuch (Univ.-Bibl. Gießen, Hdschr. 1216r): „Joh. Wynckelman alterum pedem in sepulchro habens".

[36] Bachmann macht sich über diese sonderbare Zwitterstellung lustig (1624 Juni 15, Cgm. 1257, Bl. 113): „Winckelmannus sane ibi [Marpurgi] reperies et non reperies, modo enim apud nos est, pusillum apud Marpurgenses et iterum pusillum apud Giessenses et iterum pusillum apud Marpurgenses".

Steuber über, und beide nahmen als Privatdozenten die Lehrtätigkeit auf[37]. Obgleich nun, da von Landgraf Moritz nichts Gutes zu erwarten stand, die Universität Marburg längst nicht gefestigt war, zögerte Landgraf Ludwig doch nicht, die Gießener Universität zu suspendieren und die Professoren einstweilen teilweise zu entlassen.

Unter dem Datum des 10. Mai 1624 erhielten als Vertreter Landgraf Ludwigs der Statthalteramtsverweser Georg Riedesel, Vizekanzler Nikolaus v. Otthera, Superintendent und Professor Winckelmann und Rentmeister N. Stipp den Auftrag, den Professoren zu Gießen zu eröffnen: „Daß wir gnedig gemeint seyen, doch vorbehalten und unbegeben aller mit großem costen und muhe erlangten kayßerlichen privilegien und freyheiten uff eine zeitlang nach unß und unserer nachkommen gelegenheit solche universität zu suspendiren und einzustellen"[38]. So endete am 25. Mai 1624 die Gießener akademische Tätigkeit; als Abschluß hatte man noch eine Magisterpromotion vorgenommen, die Professor Scheibler hielt, obgleich die Einwendung dagegen gemacht wurde, die Universität sei bereits nicht mehr vollständig, es fehle die theologische Fakultät, und auch der Universitätskanzler sei nicht anwesend[39]. Scheibler, der unter den Promovierten gewesen war, als man die erste Gießener Magisterpromotion 1607 hielt, war somit der letzte Promotor der Universität am Ende dieser Periode.

Dem fürstlichen Auftrag gemäß wurde am folgenden Tage, am 26. Mai, die förmliche Suspension der Universität ausgesprochen. Gegenüber den einzelnen Professoren verfuhr man verschieden. Entlassen wurden zwar alle, aber einigen wurde sofort Wiederanstellung zugesagt. Die Theologen waren bereits nicht mehr in Gießen tätig. Der Jurist Hunnius wurde nunmehr gleichfalls als Professor für Marburg in Aussicht genommen; Breidenbach

---

[37] Catal. stud. IV, 164. Steuber an Dieterich, 1624 Apr. 10 (Cgm. 1259, Bl. 290): Feurborn „ist zu M. ecclesiastes und soll privatim lesen und collegia halten, doch sich zuvor immatriculiren lasen und daruber decretum facu'tatis erhalten, daß er privata exercitia theol. halten durfe .... Ich und D. Feurborn haben unser sach hoch bracht, zuvor sind wir professores gewesen, itzo studiosi" [insofern die Privatdozenten in keinem Anstellungsverhältnis standen und auch meist ältere Studenten waren].

[38] Instruktion für die Deputierten (Or. m. S. StAD, Univ. 6), auch für das Folgende benutzt. Über die Gründe der Suspension sprach sich Landgraf Ludwig in einem offiziellen Schriftstück des nächsten Jahres folgendermaßen aus: „Weil die ratio fundatae Academiae Gissensis wo nicht eben völlig und zu einem mahl, jedoch zum größten theil wieder gefallen, so haben s. f. g. noch darzu die Gissische universität mit würcklichkeit suspendirt und abgethan, in mainung, dem Marpurgischen universal studio desto besser wieder auf die bayn zu helfen, zugleich auch dem rechten eigentlichen und gewissen verstandt der kayserlichen urtheil selbsten ihres theils im gehorsam vollständig genügen zu laisten". (Erste Schrift, bei der Restauration der Univ. Marburg 1625 verlesen, s. d.)

[39] H. Medicus an Dieterich, 1624 Apr. 19 (Cgm. 1258, Bl. 562). Scheiblers Festrede ist gedruckt als Sermo panegyricus de vita vere philosophica (1624). Scheibler an Landgraf Ludwig, 1624 Aug. 1, Or. StAD, Univ. 5.

sollte eine Beschäftigung am Hofgericht oder bei der Kanzlei in Marburg erhalten. Liebenthal war bereits fürstlicher Rat und verweilte am Kaiserhof. Von den Medizinern wurden Kempf und Müller für weitere Verwendung vorgemerkt, desgleichen aus der philosophischen Fakultät Bachmann, Scheibler[40] und Krebs; für Tonsor war ein Pfarramt vorgesehen[41]. Gänzlich entlassen wurden daher nur Kitzel[42] — wohl mit Rücksicht auf seine Beziehungen zu den Nollianischen Schwärmern — und Jungermann, dessen Berufung nach Altdorf damals vielleicht schon feststand. Nachdem sich die fürstlichen Abgesandten ihres Auftrags an die Professoren entledigt hatten, verlangten sie von ihnen die gewöhnliche Landhuldigung, da jetzt ihr gefreiter Stand aufgehört hatte, und trotzdem sie unter Kitzels Führung dagegen protestierten, nochmals in Treuverpflichtung genommen zu werden, da ja in ihrem Diensteid die Untertanentreue mitenthalten sei[43], bestanden die Abgesandten auf ihrem Verlangen, wie es ihre Instruktion vorschrieb. Der Eid wurde also geleistet. Hierauf versuchte man, die gewesenen Professoren auch unter bürgerliche Obrigkeit zu weisen; auf ihr inständiges Bitten wurde dieses Verlangen dem Landgrafen zur Entscheidung überwiesen. Neben der Kränkung nämlich, die nach damaliger Anschauung in der Unterwerfung graduierter Personen unter gewöhnliche Jurisdiktion lag, gab ihnen Anlaß zum Widerstreben die Befürchtung, daß der Hauptmann der Stadt, Schrautenbach, sich die Gelegenheit nicht entgehen lassen werde, seinen vieljährigen Haß an den Akademikern auszulassen. Außerdem mußte man Rücksicht auf die noch anwesenden 200 Studenten nehmen, die infolge der Kriegswirren nicht in der Lage waren, abzureisen, auch nicht nach Marburg, wo die Einlagerung der Kaiserlichen im Wege war[44]. Noch ehe der Landgraf sich ent-

[40] Scheibler ging jedoch im folgenden Jahre nach Dortmund, wie es scheint, um Schikanen von Kollegen zu entgehen; hatte er sich doch sogar vom Verdachte der Heterodoxie durch ein förmliches Fakultätsexamen reinigen müssen (Steuber an Dieterich, 1625 Apr. 12, Cgm. 1259, Bl. 303).

[41] Einem Teil der bisherigen Professoren wurde sein Gehalt aus den Gießener Universitätseinkünften weitergezahlt. Landgraf Ludwig an Hunnius, 1625 Febr. 4, Or. StAM. Demnach waren die Befürchtungen Joh. Dieterichs unbegründet, der am 2. Juni 1625 an seinen Bruder geschrieben hatte (Cgm. 1257, Bl. 309): „Von newem schreibe ich dir, daß in der vorige wochen die ubrige professores zu Gießen allemiteinander, juristen, medici und philosophi auff einmal abgedanckt, privilegia und sceptra academica ihnen abgenommen und also die universitet plotzlich cassirt worden, welches sowol die professores und studiosos sehr befrembdet, bevorab da es mit Marpurg wegen der restitution in integrum noch nicht richtig, welche wan sie vorher geschehen und ihrer etliche dahin weren transferirt worden, hette alßdan academia Giessen desto beßer cum honore sepelirt werden können. Die Calvinisten zu Marpurg, so abgedanckt, sind mit ketten, brustbildern, bechern, heußern begnadigt worden, hie aber nichts. Doch halte ich, man werde etwa zum wenigsten noch etliche wider ahnnehmen, allein izt sind sie alle recessiret".

[42] Kitzel nahm eine Bestellung zum Syndikus von Frankfurt an (Cgm. 1258, Bl. 562).

[43] Relation der Deputierten, 1624 Juni 3, Or. StAD, Univ. 6.

[44] Gewesene Professoren an Landgraf Ludwig, 1624 Mai 27; Hunnius an die Kommissare, o. D.; Kommissare an Landgraf Ludwig, Mai 27, Or. a. a. O.

schied, was für eine Obrigkeit den gewesenen Akademikern zu Gießen vorgesetzt werden sollte, hatten bereits Studenten, im Gefühl unter keiner Obrigkeit zu stehen, mit der Garnisonwache angebunden und allerlei Ungebühr verübt, so daß Schrautenbach dringend bat, der Landgraf möge die Frage der Zuständigkeit regeln[45]. So bestimmte denn Landgraf Ludwig am 25. Juni, daß der Rektor von 1623, Professor Hunnius, als fürstlicher Kommissar, die bisher vom Rektor geführten Geschäfte und Befugnisse übernehmen solle; hierdurch ward die akademische Jurisdiktion, obgleich keine Universität mehr da war, wiederhergestellt[46].

So hatte die Gießener Universität geendet, nachdem sie nicht zwei Jahrzehnte bestanden hatte; nur das Pädagog wurde in Gießen belassen, es sollte auch fernerhin eine Vorbereitungsanstalt für die Universität darstellen, ging aber bereits in den nächsten Jahren ein[47]. Am meisten wurde die Aufhebung der Universität von der Gießener Bürgerschaft beklagt, denn ihr wurde damit ein wichtiger Erwerbszweig, auf dessen Fortbestehen man sich eingerichtet hatte, genommen[48]. Im übrigen ist die Suspension der Hochschule als solcher damals nicht mit viel Bedauern aufgenommen worden, und das ist nicht auffallend. Denn das, was Gießens Bedeutung ausgemacht hatte, starb nicht. Die Gießener Tradition wurde von der Marburger reorganisierten Universität völlig übernommen; die führenden Geister der Gießener Universität wurden alsbald auch maßgebend für die Haltung Marburgs. Auch an Zahl überwog, wie wir sehen werden, das Gießener Element in der Neu-Marburger Hochschule. Und wenn es auch nicht richtig ist, von einer einfachen Verlegung der Gießener Universität nach Marburg zu reden[49] — der

---

[45] Schrautenbach an Landgraf Ludwig, Juni 19/29, Or. a. a. O.

[46] Landgraf Ludwig an Hunnius, Juni 25, Kzt. a. a. O. Meshovius in seiner Hunnius-Biographie (vor Hunnius, Encycl. juris universalis [1638]): „Quantam vero laudem ex ea honoris amplitudine indeptus sit, vel exinde claret, quod cum ingentes turbae studiosos inter et praesidiarios milites, qui in arce ibidem landgravii stipendiis alebantur, publico motu excitatae fuissent, princeps quem componendo dissidio huic praeficeret, Hunnio nullum magis reperiret idoneum; cui plenariam de rebus omnibus in academicis negotiis, non secus ac si rectoratu adhuc fungeretur, cum tamen non ita pridem administrationis tempus exspirasset, potestatem contulit. Adgressus est ille more suo negotium, tametsi gravissimum multis, nec adeo facilem successum nancisci posse videretur, felicique, quod mirere, ac optato eventu in quietum ac tranquillum pro ingenii sui dexteritate statum reposuit. Quo facto majore quam alias affectu landgravius Hunnium complexus est eique totius universitatis visitationem, onus grande et perquam difficile, imposuit".

[47] Näheres bei Diehl, Schulordnungen II, 46 ff.

[48] Im folgenden Jahre bittet die Bürgerschaft den Stadtkommandanten um Ermäßigung des neuen Steueranschlags, da ihr von der Universität bezogener Nutzen weggefallen sei und sie tief in Schulden stecke. Kzt. im Stadtarchiv Gießen.

[49] So schon Scheibler in der Dedikation seines Sermo panegyr. de vita vere philos. (1624), Bl. a 5: „Unde celsitudo tua [Landgraf Ludwig] in hoc totum allaborat, ut Marp. academia restaurari, ea antiquo suo nitori et celebritati restitui et haec ipsa Gissena academia una cum suis membris (Caesareis ac principalibus privilegiis interim hoc loco

dann eine Rückverlegung nach Gießen 1650 gefolgt wäre —, so ist Marburg seinem inneren Leben nach während 25 Jahren doch mehr eine Fortsetzung der Gießener Universität als eine solche der Alt-Marburger. Ganz treffend spricht ein Zeitgenosse jener Vorgänge von einer Seelenwanderung aus der Gießener in die Marburger Hochschule[50].

II.

Nachdem Landgraf Ludwig durch die Besitzergreifung der Universität Marburg seinem Vetter einen Vorteil abgewonnen zu haben glaubte, beschloß er, vorsichtig zu handeln, um sich dem Vetter gegenüber nicht durch ein allzu hastiges Zugreifen ins Unrecht zu setzen. Er sah voraus, daß sich Moritz zu einer mit ihm gemeinsamen Verwaltung der Universität niemals verstehen werde, und er baute darauf seinen Plan, die Universität ganz für sich zu gewinnen und die Linie Hessen-Kassel ganz daraus zu verdrängen. Von dem Gedanken ausgehend, daß die Erhaltung der Landesuniversität allen hessischen Fürsten durch das Testament Philipps des Großmütigen anbefohlen sei, und daß nach dem Brudervertrag von 1568 dessen Söhne diese Verpflichtung auch auf sich genommen hätten, daß ferner auch Ludwigs des Älteren Testament gleiche Pflicht den Erben auferlege, sieht er die Wiederherstellung der zersprengten Universität in alter Vollständigkeit als seine Aufgabe an, die ihm durch die Übernahme der Gesamterbschaft Ludwigs von Marburg zugefallen sei. Demnach muß, da Moritz eine gleiche Erbverpflichtung auferlegt ist, eine gemeinsame Bestellung der Universität erfolgen. Nimmt nun aber Moritz an der Erfüllung dieser Pflicht nicht teil, oder widersetzt er sich — etwa unter dem Vorwand, daß ihm die Universität allein zustehe — den Maßregeln Landgraf Ludwigs, die auf Wiederherstellung der Universität zielen, so — schloß Ludwig — hindert er die Erhaltung der Landesuniversität, und ihm, Landgraf Ludwig von Darmstadt, fällt diese Verpflichtung und mithin die Inhaberschaft der Universität allein zu.

Doch so sehr Landgraf Ludwig von der Bündigkeit dieser Schlußfolgerung überzeugt sein mochte, so wenig getraute er sich, sie ohne Zustimmung des Kaisers durchzuführen. Er war durchaus nicht sicher, daß das, was er sein Recht nannte, auch allgemein als solches anerkannt werde. In der ausführlichen Anfrage, die der Landgraf am 5. Mai 1624 an seine Marburger Räte richtete[51], und in der die oben gekennzeichneten Gedanken zum erstenmal auftreten, schließt sich an die Erkundigung, ob auch nach ihrer Ansicht bei ablehnender Haltung seines Vetters ihm die Verwaltung der Universität zufalle, sofort die weitere Frage: „auch wie es bei der kay. m. und sonsten zu

---

suspensis) eo transferri ac redire possit". Nicht alle Glieder der Gießener Universität kamen doch nach Marburg!

[50] Lotichius, Oratio super fatalibus academiarum in Germania periculis (Rinteln 1631), 79. — Unrichtig bemerkt jedoch Tholuck II, 36, Marburg habe 1625—1650 sogar das Gießener Universitätssiegel geführt. — [51] Kzt. StAD, Univ. 8.

verantworten". Nicht nur eine Weigerung des Landgrafen Moritz sah er übrigens voraus, sondern tätlichen Widerstand; er ersuchte daher die Räte um ihr Bedenken, was zu tun sei, wenn Moritz die in Niederhessen fälligen Universitätseinkünfte sperre; ob man das als Vergehen gegen Philipps und Ludwigs des Älteren Testamente und gegen das kaiserliche Urteil anzusehen habe, und wie man es anstelle, um die erwähnten Gefälle zu retten.

Deutlich sah also Landgraf Ludwig voraus, was kommen würde.

Landgraf Moritz war höchst entrüstet über die Vorgänge in Marburg, von denen ihm Vultejus und Göddäus berichtet hatten. Lange würdigte er sie keiner Antwort; endlich ließ er ihnen durch seine Räte unter heftigen Vorwürfen schreiben, daß sie sich seiner Gnade und ihrer Ämter als Professoren und als Beisitzer (des Hofgerichts und) des von Landgraf Ludwig alsbald nach der Besitzergreifung aufgehobenen Konsistoriums[52] unwürdig erwiesen hätten und deren enthoben seien. Sehr gekränkt durch diese Behandlung entschuldigten sich beide mit dem kaiserlichen Urteil und der von Landgraf Moritz darauf erklärten Parition. Es ist rührend zu lesen, wie der greise Vultejus, um aus dem Labyrinth der doppelten Verpflichtung für beide streitende Regierungen herauszukommen, bei der Darmstädter Regierung um Versetzung in den Ruhestand bittet, unter Hinweis darauf, daß er nun seit 44 Jahren an der Universität lehre und seit 42½ Jahren dem Hofgericht angehöre; Landgraf Ludwig suchte ihn zu trösten und bat beide alte Juristen um Fortsetzung ihrer ersprießlichen Tätigkeit[53].

Wichtiger als diese gegen Personen gerichteten Maßregeln des Kasseler Landgrafen war es, daß er, wie Ludwig vorausgesehen, mit der Sperrung der niederhessischen Hochschuleinkünfte begann. Der Universitätsvogt von Singlis (an der Schwalm, nordöstlich von Borken) teilte der Universität mit, daß die Kasseler Regierung ihm untersagt habe, weiteres zu liefern, und zeigte sich geneigt, diesem Befehl zu gehorsamen, zumal die Einlagerung des Tillyschen Volkes, der Bundesgenossen Landgraf Ludwigs, die dortigen Universitätsgüter sehr schädigte. Die darmstädtischen Räte zu Marburg waren der Ansicht, die kaiserlichen Exekutionskommissarien sollten wegen des Vorgehens der Kasseler Regierung einschreiten. Landgraf Ludwig aber war vorsichtiger: erst wollte er des rechtlichen Alleinbesitzes der Universität unzweifelhaft gewiß sein, dann ließen sich mit größerer Aussicht auf Erfolg Angriffe auf den Besitz seiner Universität abweisen[54].

In dieser Hinsicht geschah der entscheidende Schritt gerade in jenen

---

[52] Vgl. Rommel VII, 578, Anm. 521.

[53] Vultejus an Terhell, 1624 Aug. 16, Or.; Landgraf Ludwig an Vultejus und Göddäus, Aug. 24, Kzt. StAD, Univ. 8; vgl. Marb. Succ. 37. S. auch Catal. stud. IV, 160, 163.

[54] Kasseler Regierung an den Rentmeister zu Borken, Juni 24, Vogt Sauer zu Singlis an die Univ., Juli 24, Marburger Regierung an Landgraf Ludwig, Juli 28, Antwort des Landgrafen, Aug. 6, StAD, Univ. 8. Wegen der Tillyschen Kriegsvölker wandte sich die Universität an den Oberstleutnant Gr. Dransfeld um Abhülfe.

Tagen. Am 28. Juli ließ Landgraf Ludwig seinem Vetter bezw. dessen Regierung durch einen Notar eine feierliche Aufforderung zustellen des Inhalts: Er möge an der Verwaltung und Neubestellung der Universität teilnehmen und zu diesem Zweck bis zum 16. September, „acht Tag vor oder nach ungefährlich", seine Bevollmächtigten nach Marburg senden, um die Universitätsrechnung des letzten Jahres zu prüfen, die erledigten Professuren zu besetzen und sonstige Anordnungen für die Universität zu treffen; widrigenfalls behalte sich Landgraf Ludwig vor, seine Maßregeln ohne seinen Vetter zu ergreifen[55]. Gleichzeitig übersandte er eine Darstellung der Sachlage an die Juristenfakultäten zu Wittenberg und Köln, später auch noch an die zu Freiburg, und legte ihnen sieben Fragen vor, die sich auf das Recht des Hauses Darmstadt an die Universität bezogen[56]. Daneben schrieb er an die Exekutoren Köln und Sachsen und erbat einstweilen ihre Unterstützung wegen der von Landgraf Moritz gesperrten Universitätseinkünfte[57]; nach Köln schickte er sogar seinen Rat Reinkingk, den früheren Gießener Professor, der daneben auch nach der Stimmung der Kölner Fakultät gegenüber den vorgelegten Rechtsfragen sich erkundigen sollte[58]. Da Kursachsen sich gegen die hessischen Wünsche nur lau verhielt und die Hoffnung äußerte, Landgraf Moritz werde sich auf Ludwigs Aufforderung hin wohl „eines andern bezeigen", schickte Ludwig den beiden Kurfürsten, um ihre Entrüstung gegen Moritz zu erregen, die Nachricht von der ungnädigen Amtsenthebung der Juristen Vultejus und Göddäus[59].

---

[55] Die Schrift ist gedruckt: Erzehlung, 226; Notariatsinstrument über die Insinuation in Kassel, Or.-Perg. UAG, S. I.

[56] Landgraf Ludwig an die Juristenfakultäten Wittenberg und Köln, 1624 Juli 29, Kzt. StAD, Univ. 8, wo auch die weitere Korrespondenz über die Rechtsgutachten. Das Wittenberger Responsum ist am 1. Nov. abgeschickt, das Kölner ist von 1625 Jan. 25/Februar 4, das Freiburger von 1625 Febr. 18/28 datiert (a. a. O.). Die Fragen waren folgende: 1. Ob die kölnischen Subdelegierten befugt waren, Landgraf Ludwig in die Rechte Ludwigs d. Ä. auch bezüglich der Universität einzuweisen. 2. Ob Landgraf Ludwig befugt sei, die Verwaltung allein zu führen, falls Landgraf Moritz sich zur Teilnahme auf vorgängige Aufforderung nicht verstehe. 3. Ob sich Landgraf Moritz nicht hierdurch seines Universitätsanteils verlustig mache. 4. Ob sich Landgraf Moritz durch die Sperrung der Gefälle nicht den kaiserlichen Executoriales widersetzt und der Universität von neuem verlustig gemacht habe. 5. Ob die Universität deswegen neben Landgraf Ludwig Klage einreichen müsse. 6. Ob Landgraf Ludwig absque superioris autoritate (d. h. ohne besondere kaiserliche Genehmigung) nach eigenem Gutdünken mit der Universität verfahren könne. 7. Ob der Religionsstand der Universität in Ludwigs alleinigem Ermessen stehe. — Von den Gutachten ist das Kölner durchaus für Landgraf Ludwig zustimmend, das Freiburger in allem Wesentlichen, das Wittenberger nur zum Teil.

[57] Am 5. Aug., Kzte. a. a. O.; Sachsen gegenüber hebt der Landgraf besonders den Niedergang des Kirchen- und Schulwesens hervor.

[58] Aufträge für Reinkingk, Aug. 28, Postskript. dess., o. D., an Landgraf Ludwig, a. a. O.

[59] Kursachsen an Landgraf Ludwig, Aug. 21, Or.; Landgraf Ludwig an Kursachsen und Kurköln, Aug. 29, Kzt. a. a. O.

Nun rückte der Termin heran, den Landgraf Ludwig dem Vetter zur Teilnahme an der Universitätsbestellung gesetzt hatte. Ludwigs Räte erwarteten seinem Auftrag[60] gemäß am 16. September im Konsistorialzimmer der Universität das Erscheinen der Kasseler Vertreter, aber umsonst; weder an diesem noch an einem der folgenden Tage traf irgendein Beauftragter in Marburg ein[61]. So blieb nichts übrig, als dieses Faktum unter Vorbehalt der Rechte Ludwigs durch Protokoll festzustellen.

Aber Moritz hatte nicht geschwiegen. An demselben 16. September, an dem man in Marburg auf seine Deputierten wartete, traf in Darmstadt ein von Kassel abgefertigter Notar nebst zwei Zeugen ein, um eine „Gegenrequisition- und Reprotestationschrift" des Landgrafen Moritz, datiert Erfurt, 31. August 1624, der Regierung zu überreichen[62]. Moritz führt in diesem Schriftstück in langer Darlegung, unter Bezugnahme auf die frühere Zweiherrschaft über die Universität und auf den Vertrag vom 14. Januar 1604[63], aus, er allein habe ein Recht auf die Universität. Er hoffe in dieser Hinsicht beim Kaiser, dessen gerechtes Urteil in der Sukzessionssache Landgraf Ludwig ja so sehr rühme, gleichfalls ein gerechtes Urteil zu erreichen. Die kölnischen Kommissare hätten ihre Befugnis überschritten, als sie ihre Exekution auch auf die Universität ausdehnten, ja Landgraf Ludwig habe sich durch Teilnahme an der Exekution selbst des Objekts verlustig gemacht; sein Eingreifen in die der Kasseler Linie allein gehörige Hochschule sei ein offenbares spolium. Ferner verwahrt sich Moritz dagegen, daß das kaiserliche Urteil rückwirkende Kraft haben und die Anstellung der von ihm berufenen Professoren rückgängig machen könne. Daß Ludwig seine Gießener Schule zugunsten der Marburger Universität wieder aufgehoben habe, gehe ihn nichts an, „und halten wir dafür", fährt er fort, „wenn man auf der gegenseiten zu deren auß solcher trennung entstandener weitleuftigkeit nicht sonderbahren lust gehabt, man hatte deren wohl geübriget seyn und es bey den alten löchern bleiben lassen können". Er (Moritz) werde auch fürderhin für seine Universität Marburg allein sorgen und habe sich hierüber mit seinem Vetter nicht zu vergleichen, der an allem aus der Erbschaftssache entsprungenen Unheil schuld sei.

Kaum war diese heftige und trotzige Kundgebung des Kasseler Landgrafen erfolgt, als der Darmstädter die Wiederherstellung der Hochschule auf eigene Faust vorzunehmen beschloß; jetzt war ja erwiesen, daß sich Moritz der Gemeinverwaltung widersetzte. Schon am 23. September schreibt daher Ludwig an seinen getreuen Mentzer, insgeheim und „auß sonderbarem gene-

[60] Vom 13. und 14. Sept., Kzt. a. a. O.

[61] Vgl. Bericht der Marburger Räte vom 17. Sept. (Or. a. a. O.) und das Folgende.

[62] Die Schrift ist mit dem über ihre Übermittlung abgefaßten Instrument gedruckt: Erzehlung, 228—236. Die Art, wie die eine Partei die Annahme verweigert, die andere ihr die Schrift aufzudrängen sucht, ist ein rechtes Beispiel für den uns kindisch erscheinenden Rechtsformalismus der Zeit. Einen ähnlichen Vorgang s. MOGV X, 54f.

[63] S. oben S. 14f.

digen vertrawen": Sein Vetter habe sich auf seine Aufforderung widerwärtig geäußert; er müsse jetzt wohl allein die Universität in Verwaltung nehmen, „soll anderst daß stattliche kleinod der hohen schul nicht allerdings zu scheitern und zu boden gehn". Deshalb ersucht er ihn um sein Gutachten über die vorzunehmenden Verbesserungen im Zustande der Universität und die Besetzung der Professuren[64]. Und Mentzer stürzte sich trotz seiner Kränklichkeit und seines hohen Alters alsbald mit Feuereifer auf die ihm gestellte Aufgabe. Auch jetzt, wie einst in den Jahren der Gießener Universitätsgründung, erwies er sich als ein Organisator ersten Ranges; und wenn es damals im wesentlichen gegolten hatte, das Vorbild von Marburg auf Gießen zu übertragen, so war die neue Aufgabe, ein fast ganz aufgelöstes Hochschulwesen wiederherzustellen und es zeit- und sachgemäß umzugestalten, gewiß noch bedeutender, zumal eine Statutenumarbeitung sich bald als notwendig erwies. Seines Fürsten Vertrauen hatte der alte Theologe bereits in der Gießener Zeit in immer wachsendem Maße genossen; in der nächsten Zeit und bis zu seinem Tode geschah für die Universität wohl nichts, wozu sein Rat nicht eingeholt worden wäre. Diese einflußreiche Stellung Mentzers war manchem ein Dorn im Auge; freilich mag sein selbstbewußtes Auftreten auch an mancher Kränkung schuld sein. Besonders Steuber, der nicht gut mit ihm stand, fühlte sich zurückgesetzt und gab diesem Gefühle in vertrauten Briefen an Dieterich vollen Ausdruck[65]. Aber hierdurch werden Mentzers Verdienste um die Wiederherstellung der Marburger Universität nicht geschmälert. Sie sind um so höher einzuschätzen, als der alte Gelehrte sich selbst sagte, daß er die Früchte seiner Bemühungen nicht mehr sehen werde[66];

---

[64] Kzt. StAD, Univ. 7.

[65] So 1625 Jan. 13 (Cgm. 1259, Bl. 298): „De particularibus coram, den itzo Mentzerus wider universitätsbesteller ist, derowegen man gegen ihn nicht pipen darf". Apr. 3 (Bl. 301): „Ich weiß nicht, ob ich zur universitet komme, alle so nicht gut Mentzerisch, werden abgeschafft". Apr. 12 (Bl. 303): Nachdem bemerkt, daß Scheibler der Heterodoxie beschuldigt und „durch einiger, wo nicht durch eines angeben und forttreiben ist erlaßen worden"; dann (Bl. 304): „Facile quis hic haereseos notam incurrere potest, si papae nostri placita extemplo non approbaverit". Aug. 12 (Bl. 312): Mentzer „dirigiret itzo hof und schulsachen, ist unser papst, er meinet, hab meinem herrn dz land all zu wegen gebracht mit seiner exegesi". Ähnlich Helwig Dieterich an seinen Oheim, 1626 Juni 13 (Cgm. 1257, Bl. 386): „Negotium est de promotione, quam D. M. non vult esse extraneam. Dudum praescivi frustra navari cum hoc viro, qui Marpurgi caput theologicum et politicum est".

[66] So schreibt er am 15. Dez. 1624 an Hoe von Hoenegg (Or. in Hdschr. 115 der Univ.-Bibl. Gießen, Bl. 459): „Quantae vero molis sit corruptam rempublicam instaurare, experientia nos docet, ut omnino fatendum sit, citius et facilius novam scholam erigi quam misere depravatam emendari et ad pristinum florem reduci. Quamquam autem voluntas et studium mihi non deest juventutis erudiendae, sentio tamen multum vigoris mihi decessisse et fractas esse animi mei vires ex continuis gravium morborum doloribus, ut frustra mihi polliceri videar disciplinam veterem in academia reflorescentem me visurum. Sed rogandus est Deus, ut spiritu sancto regat animos docentium et discentium, ut suo quisque loco officium suum faciat in veritate et pietate promovenda".

in der Tat sollte er, als die Universität eben erst sich wieder zu erholen begann und der Streit um ihren Besitz noch nicht entschieden war, seinem fürstlichen Herrn im Tode nachfolgen[67].

Schon ehe er förmlich damit beauftragt worden war, im Sommer 1624, hatte Mentzer dem Landgrafen Vorschläge für die Regelung des Stipendienwesens gemacht[68], das er ja durch langjährige Praxis kannte. Jetzt aber, als der Landgraf sich an ihn gewandt hatte, konnte er bereits wenige Tage später eine ausführliche Denkschrift an den Fürsten einsenden, der bald eine ganze Anzahl weiterer Aufsätze folgten[69]. Von dem Inhalt dieser Vorschläge soll in anderem Zusammenhang die Rede sein. Wir müssen zuerst die politische Weiterentwicklung der hessischen Universitätsfrage verfolgen.

Ludwig mußte sich bemühen, die Autorisation zur Wiederherstellung der Universität so bald wie möglich zu erhalten. Denn die Lücke, die durch die Suspension der Gießener und die Halbierung der Marburger Hochschule gerissen war, war fühlbar, und nicht nur in Hessen[70]. In Marburg sah es zur Zeit noch trostlos aus. Die Einquartierung hatte schwer auf der Stadt gelegen; eine pestartige Infektion hatte sich in ihrem Gefolge eingestellt[71] und hielt die studierende Jugend fern. Das sollte alles besser werden, meinte der Landgraf, war nur erst die Universitätsfrage entschieden. „Nunmehr", schreibt er am 4. Oktober an Mentzer, „stehn wir in voller arbeit, gegen unsern vettern l. M. der universität halber unß recht zu versichern und unß also zu verwahren, daß man unß und die unsrige keiner contraventionen beschuldigen könne"[72]. Er trieb daher die Juristenfakultäten zur Eile an und erkundigte sich auch sonst bei Rechtsgelehrten. Nachdem dann im November das Witten-

---

[67] Auf seinem Sterbelager träumte Mentzer, Landgraf Ludwig († 1626) trete zu ihm und sage: „Mentzere, ihr müsset mit mir fort, ich kann ewer nicht entrahten", worauf Mentzer antwortete: „Gnädiger fürst und herr, ich will gern folgen" (Herdenius, Leichpredigt f. B. M. [1627], 33f.). M. starb am 6. Jan. 1627.

[68] An Landgraf Ludwig, Juli 27, Or. StAD, Univ. 8.

[69] StAD, Univ. 7. Landgraf Ludwig gab seiner Anerkennung dadurch Ausdruck, daß er Mentzer neben dem Marburger Gehalt das Gießener weiterzahlen ließ. Doch sollte dies geheim bleiben, um nicht Neid zu erregen. Landgraf Ludwig an Mentzer, 1624 Okt. 24, Kzt. StAD, Marb. Succ. 37. — M. soll jedoch vorgezogen haben, seinen früheren geringen (exilis) Gehalt weiter zu beziehen (Notiz von Rambach bei Schädel, Beitr. z. Gesch. d. Gymn. Gießen [1905], 39.

[70] Am 10. Sept. fragt die Regierung des Fürstentums Minden bei der Marburger Juristenfakultät über den Zustand des Universitätswesens an, da vornehme Leute in Minden ihre Söhne dorthin schicken wollten. Or. StAD, Univ. 5.

[71] Marburger Räte an Landgraf Ludwig, 1624 Sept. 18, P.-S., Or. a. a. O. Cgm. 1259, Bl. 78. Steuber meldet schon vom 10. April, die Marburger Bevölkerung sei durch die Einquartierung in äußerste Not gebracht; schon zweimal habe die Bürgerschaft deswegen vor dem Landgrafen Fußfall getan, und dieser habe deshalb einen reitenden Boten nach München geschickt (Cgm. 1259, Bl. 291). Im Juli wurde die Einquartierung aus der Stadt genommen, das Land behielt aber noch diese Last (Cgm. 1257, Bl. 312).

[72] Kzt. StAD, Univ. 7.

berger Responsum eingelaufen, ein günstiges aus Köln zu erwarten war[73], ging Ludwig einen Schritt weiter. Noch immer wendet er sich nicht an den Kaiser, bei dem doch die Entscheidung schließlich stehen mußte, sondern sucht sich zunächst Fürsprecher, ähnlich wie im Jahre 1606 in der Gießener Universitätsangelegenheit. Zuerst wandte er sich wieder an das erbverbrüderte Kursachsen, später auch an die Kurfürsten von Mainz (wo noch immer sein alter Freund Johann Schweikard von Kronberg regierte), Köln und Bayern, auf deren Gutachten auch schon die günstige Entscheidung des ganzen Erbfolgestreites zum guten Teil zurückzuführen war[74]. Ihnen trägt er nun seine Universitätssache vor[75] und beschwert sich über die „schnöde, hochmütige Antwort" des Landgrafen Moritz auf seine Aufforderung zur Mitverwaltung der Hochschule, sie sei „sehr anzügig und maledicent" gegen Kaiser und Reich, sowie gegen ihn selbst. Moritz drohe sogar, ihn auf Aberkennung des ganzen Oberfürstentums zu verklagen, weil er die Universität „über einen hauffen geworffen". Obgleich nun zwar alle Rechtsverständigen übereinstimmten, daß er die Bestellung der Universität nunmehr allein vornehmen könne, so wolle er doch, da er seines Vetters „unruhigen humor" kenne, die kaiserliche Zustimmung zu erlangen suchen. Zu diesem Zweck ersucht der Landgraf um ihre Fürbitte. Hierbei macht er aber noch einen besonderen politischen Grund geltend, um ihr Interesse zu erregen, einen Grund, der uns zeigt, bis zu welchem Grad der Haß gegen den Vetter schon gestiegen war. Gestatte der Kaiser, führt Ludwig nämlich aus, die Wiederherstellung der Landesuniversität durch die Darmstädter Linie, so würden hierdurch der niederhessischen Landstände Gemüter, die Landgraf Moritz gegen Ludwig als den Zerstörer der Marburger Universität aufzureizen suchte, „noch weiter zu gewinnen, auch deren zu dienst ihrer mt. und des h. reichs fast nutzlich zu gebrauchen" sein. Dieses Argument wird erst verständlich, wenn man die schwankende Haltung der niederhessischen Ritterschaft gegenüber Landgraf Moritz in jenem Frühjahre 1625 in Betracht zieht[76]; und in diesem Zusammenhang bedeutet es nichts anderes, als daß Landgraf Ludwig beabsichtigt, die seinem Vetter untertänigen Landstände auf den Weg des Abfalls von ihrem Landesherrn zu locken. Dieses Verfahren findet doch nur eine geringe Entschuldigung in dem Umstand, daß es sich um den Übergang zur kaiserlichen, also gewissermaßen legitimen Partei handelt[77]!

---

[73] Das Original ging verloren, da der Bote ausgeplündert wurde; eine Abschrift wurde nachgeschickt. Dr. Wisch an Landgraf Ludwig, 1625 Febr. 27/März 9, Or. StAD, Univ. 8.

[74] Kasseler Agent am Kaiserhof, G. Zhan, an die Kasseler Räte, 1623 Apr. 1 u. 3, Regensburg (Or. StAM, Gesandtsch. Wien). Vgl. auch Senkenberg XXV, 322.

[75] Landgraf Ludwig an Kurmainz, Köln, Bayern, 1625 Febr. 15, Kzt. StAD, Univ. 7. Das (frühere) Schreiben an Kursachsen hat mir nicht vorgelegen.

[76] Vgl. Rommel VII, 590ff.

[77] Auch in seinem Schreiben an den Reichshofrat Dr. Hildebrand (vom 25. April 1625, Kzt. StAD, Marb. Succ. 37) betont Landgraf Ludwig, der Kaiser könne durch die



Anton Wolff von Todenwarth
Fürstl. hessischer Kanzler und Statthalter
1592 – 1641.

Diese Bitte um Fürsprache fand bei Kursachsen, das am liebsten den ganzen hessischen Streit beigelegt hätte[78], nur laue Aufnahme; es befriedigte den Landgrafen durchaus nicht, daß der Kurfürst in dem Interzessionsschreiben an den Kaiser bat, er möge dem Wunsche des Landgrafen willfahren, „do es unbeschadet der justiz geschehen und füglich sein kan"[79]. Ludwig ließ daher dieses Schreiben noch monatelang liegen, ehe er es an die kaiserliche Adresse abschickte[80], während die ohne solche Bedenklichkeiten ausgestellten Schreiben von Mainz und Bayern sofort nach dem landgräflichen Gesuch dem Kaiserhofe zugingen[81]. Der Kurfürst von Köln hielt es als kaiserlicher Kommissar in der Marburger Erbstreitsache nicht für angebracht, zu interzedieren, um nicht den Schein der Parteilichkeit hervorzurufen und so dem Kasseler Landgrafen eine Handhabe zu gewähren[82].

Da an der Ausstellung der Fürbitteschreiben nicht gezweifelt werden konnte, so ließ Landgraf Ludwig, noch ehe sie eingelaufen waren, sein förmliches Gesuch um die Zuweisung des Universitätsverwaltungsrechtes nach Wien abgehen. Es ist vom 19. Februar 1625 datiert, und ein umfangreiches Aktenmaterial ging gleichzeitig damit dem darmstädtischen Gesandten am Kaiserhofe, Dr. Liebenthal (ehemals Gießener Professor), zu, dessen Sache es jetzt war, die Angelegenheit zu betreiben. Er wurde angewiesen, dahin zu arbeiten, daß ein Darmstadt möglichst günstig gesinnter Reichshofrat als Referent über die Sache bestellt werde, und um die Ausfertigung des kaiserlichen Erlaubnisreskripts zu erleichtern, wurden bereits von Darmstadt mehrere Entwürfe dazu mitgeschickt[83]! Man sieht, daß Landgraf Ludwig sich bei seiner

---

Erteilung des gewünschten Konsenses zur Universitätsbestellung „die gemüther der gantzen ober- und niederhessischen ritter- und landschaft mächtig gewinnen und ihro devinciren".

[78] Vgl. das Schreiben der Kasseler Stände an Landgraf Moritz von 1624 Aug. 31 in ZfhG IV (1847), 313ff., bes. 317.

[79] Kurfürst Joh. Georg an Kaiser Ferdinand, 1625 Jan. 12, Abschr. StAD, Marb. Succ. 37.

[80] Landgraf Ludwig an Wolff v. Todenwarth, 1625 Mai 29, StAD, Briefe an Wolff.

[81] Mainz schickte am 23. Febr./5. März, Bayern am 1./11. März sein Interzessionsschreiben nach Darmstadt.

[82] Köln an Darmstadt, März 2./12; am 17. März billigt der Landgraf die Gründe des Kurfürsten. StAD, Univ. 7.

[83] Akten vom 19. u. 20. Febr. StAD, Marb. Succ. 37. (Vgl. den Brief des Kanzlers Wolff: Erzehlung, 263.) Mitübersandt wurde ein Schriftstück mit der Aufschrift „Ursachen, die den . . herrn Ludwigen den jüngern ... bewegen auf förderliche ergäntz- und widerbestellung dero univ. M. bedacht zu sein". Hier am Schluß die Bemerkung: Wenn der Kaiser die Bitte abschlägt, wolle sich Landgraf Ludwig des Gießener Privilegs für Marburg bedienen, „alß darin diserte begriffen, daß s. f. g. die Giessische hohe schuel an andre ortter zu transferiren befugt" (?!). Von den Entwürfen für das kaiserliche Reskript schreibt Landgraf Ludwig am 6. März an Liebenthal, daß ihn „der erste und längere vergriff weit mehr und besser alß der zweite oder kürtzere erfrewen würde" (Kzt. a. a. O., ähnlich 11. März, Kzt. StAD, Gesandtsch. 47), und mit Recht, denn der erste Entwurf ist in der Aufzählung der dem Landgrafen zugesprochenen Rechte viel umfassen-

günstigen Stellung zum Kaiserhof den Verlauf der Sache recht leicht vorstellte.

In der Tat schien Liebenthal gute Aussicht zu haben. Man hatte es ja auch an Geschenken nicht fehlen lassen, um die maßgebenden Herren sich wohlgesinnt zu machen[84]. So konnte der Gesandte bald berichten, daß das darmstädtische Gesuch am Hofe mächtige Freunde besitze, so den Fürsten Eggenberg, den Vizepräsidenten des Reichshofrats v. Stralendorf, den Herrn v. Nostitz usw.[85]. Trotzdem fiel die Reichshofratsentscheidung zunächst nicht nach Wunsch aus. „Ist mir in dieser sachen fast gangen", schreibt Liebenthal am 6. April, „als jenem, welcher die capitulares alle vor sich, das capitull aber kegen sich gehabt." Der Beschluß beschränkte sich nämlich auf die Freigabe der Universitätsgefälle durch Landgraf Moritz, ließ aber die Frage der Universitätsbestellung ganz außer Entscheidung. Es bedurfte eines weiteren Gesuches des Gesandten, ehe der Reichshofrat auch diese Sache befürwortend an den Kaiser weitergab[86]. So gelang es den Bemühungen Liebenthals, wozu dann noch die Interzessionen von Mainz und Bayern kamen, den Kaiser zu einem weiteren Schritt zugunsten seines hessischen Freundes zu bewegen, nämlich zu der förmlichen Anerkennung, daß Ludwig allein das Recht haben solle, die Universität Marburg wiederzubestellen. Ausschlaggebend waren hier wiederum nicht juristische, sondern politische Erwägungen und des Kaisers Abneigung gegen Landgraf Moritz, der sich gegen ihn „in vielen Dingen eygensinnigk und gantz widersetzlich" gezeigt hatte, und den er Bedenken trug wieder „zu vorigen gnaden und standt kommen zu lassen" (Außerung Stralendorfs)[87].

Freilich hatte man sich in Wien doch nicht dazu herbeigelassen, einfach einen der Darmstädter Entwürfe abzuschreiben und als kaiserliches Reskript ausgehen zu lassen; auch Liebenthals Mitwirkung bei der Redaktion des Schriftstückes war nicht von Erfolg[88]. So wurde zwar in dem Reskript anerkannt,

---

der; er gibt ihm freie Hand, mit der Universität nach Gutdünken zu verfahren, und nicht nur freie Hand dem Kasseler Landgrafen gegenüber, sondern bis zur Vervollständigung der Hochschule auch den bereits vorhandenen (calvinistischen) Professoren gegenüber („das collegium professorum ietzmals und bis zu desselben academischen consistorii vollstendiger redintegrirung in nominatione et electione officialium aliorumque docentium et inservientium zu praeteriren" usw.).

[84] Schon im Juni 1624 hatte Landgraf Ludwig drei Fuder Wein, zur Hälfte für Stralendorf, zur Hälfte für v. d. Recke, nach Wien gesandt. Vgl. das Schreiben an Reinkingk u. Liebenthal: Erzehlung, 225.

[85] Schreiben Liebenthals v. 30. März 1625, Or. StAD, Marb. Succ. 37.

[86] Liebenthal an Landgraf Ludwig, 1625 April 13 (Or. ebd.); er hofft, daß man bis Sonntag Jubilate (alten Stils, 8. Mai) in Marburg „ein frölichs jubilate" werde anstimmen können.

[87] Liebenthal an Landgraf Ludwig, 1625 März 9, Or. ebd.

[88] Liebenthal an Landgraf Ludwig, Mai 11 (Or. ebd.): „Ich habe mit allem angelegenen vleis dahin gearbeitet, dz die alternative heraus und dakegen specialiora [vgl. oben Anm. 83] hineingesetzet werden, habe es aber nicht erhalten können, ...

daß der Universitätspunkt in der kaiserlichen Sentenz von 1623 mitbegriffen und demnach die Exekutoren bei der Einweisung Landgraf Ludwigs nach Recht verfahren seien, auch dem Landgrafen die Befugnis zugesprochen, die Verwaltung der Universität allein zu führen, aber nur „so lange und vil . . ., biß sich . . landtgraf Morizens l. der nebenbestöllung halber eines andern erclären und darzue bequemen oder ein anderß mit recht außfüehrn würdt“[89]. Das kaiserliche Schreiben, datiert vom 26. April/6. Mai, ging am 4./14. Mai von Wien nach Darmstadt ab[90].

Wohl um diese Entscheidung hintanzuhalten, hatte Landgraf Moritz zunächst gegen seinen Vetter eine Klage auf Aberkennung der Erbschaft wegen des 1604 erhobenen Einspruchs gegen das Testament[91], sowie am 30. April eine weitere Klage[92] wegen des Besitzes der Universität eingereicht, worin er verlangte, daß dem Landgrafen von Darmstadt nicht nur die Alleinbestellung der Universität, sondern überhaupt jedes Recht daran und auch die seit 1605 für Gießen verwendeten Vogteien nebst allen daraus gezogenen Nutzungen aberkannt würden. Ob Landgraf Moritz wirklich auf Erfolg rechnete, steht dahin; sicher wollte er kein Rechtsmittel unversucht lassen, und er brachte auch die Klage bezüglich der Universität, da kein Bescheid darauf erfolgte, immer wieder in Erinnerung[93].

Inzwischen aber blieb Landgraf Ludwig im Besitz der Universität; kaum hatte er das kaiserliche Schreiben in Händen, das ihn als Alleinbesitzer der Universität, wenn auch nur ad interim, bestätigte, so traf er Vorbereitungen, sie in alter Vollständigkeit wiederherzustellen, und zwar durch einen feierlichen Akt, dessen Ruf wieder neue Studenten heranziehen sollte. Im Marburger Universitätswesen hatte sich inzwischen nicht viel geändert; die seit der Besitzergreifung durch Darmstadt angekommenen etwa 40 Studenten, wohl meist ehemalige Gießener, waren vom Universitätskanzler Vultejus immatrikuliert worden, da man ja keinen Rektor mehr hatte[94]. Im Februar 1625 hatte Landgraf Ludwig den sämtlichen Lehrern am Pädagog den Abschied erteilen lassen, doch den Pädagogiarchen Vietor im Amte behalten. Der gewesene Universitätsbibliothekar Professor Combach und der bisherige Stipendiatenephorus Professor Cruciger erhielten gleichzeitig die Aufforderung, innerhalb vier

---

aber jedoch ist auch verbis generalibus kurtz alles darin begriffen, was man specialibus hette hinein rucken konnen“.

[89] Das Original des kaiserlichen Reskripts wird unter den wichtigsten Urkunden der Universität Gießen verwahrt; es ist seiner Wichtigkeit halber auch in die Marburger Universitätsstatuten von 1629 in extenso eingerückt. Gedruckt ist es (ungenau) im „Ohnumstößlichen Beweiß . . in S. Gießen gegen Marburg“ (Anhang zu den „Wohlbegründeten Anmerckungen über den Abdruck des an die Reichsversammlung von Hessen-Cassel gegen H.-Darmstadt erlassenen Schreibens“), 1749, S. 6, Anm. 4.

[90] Pistorius an Landgraf Ludwig, Mai 25/Juni 4, Or. a. a. O.

[91] Erzehlung, 245—251, vgl. 31. — [92] Ebd., 236—245.

[93] So im Herbst 1625 bei dem Subreptionseinwand (s. Erzehlung, 265) und sogar noch im Juli 1626 (ebd. 355). — [94] Catal. stud. IV, 164f.

Wochen ihre Dienstwohnungen und das Land zu verlassen[95]. Langsam machte also die Verdrängung der Calvinisten Fortschritte. Ehe man aber zur Wiedereröffnung der Universität schreiten konnte, war doch noch mancherlei vorzubereiten, und Landgraf Ludwig schickte deshalb zwei Kommissare, Dr. Johann Faber und Friedrich List, nach Marburg[96].

Die Besetzung der Professuren machte verhältnismäßig wenig Sorge; denn von den Gießener Professoren standen ja die meisten noch zur Verfügung des Landgrafen[97]. Mehr Bedenken verursachte die Rektoratsfrage. Gab man die Wahl eines Rektors frei, so wäre ein Calvinist gewählt worden, was gerade zur Eröffnungsfeier nicht anging; die von Gießen Berufenen (außer Winckelmann und Mentzer) sollten erst bei der Eröffnung ernannt werden. Den Rektor einfach zu ernennen, schien dem Landgrafen nicht angezeigt, weil dies ein Bruch der Altmarburger Statuten gewesen wäre[98]. Dazu kam, daß die beiden einzigen Professoren, die für eine Ernennung in Betracht kamen, Winckelmann und Mentzer, in großer Uneinigkeit lebten und die Ernennung des einen den andern gekränkt hätte. Schließlich entschied man sich dennoch für die Ernennung, indem man eine Entschuldigung dafür beibrachte, wie wir sehen werden. Noch mancherlei Personalfragen und Administrationsangelegenheiten wurden in jenen Tagen besprochen und erledigt. Zu den wichtigsten der ersteren gehörte die Absetzung Vietors als Pädagogiarch. Er hatte Mentzer schon längst viel Ärger verursacht, da er „allezeit grob Zwinglisch“ gewesen war, und trotz eines Verweises auch jetzt fortfuhr, gegen die im Februar erlassene Anordnung[99], „hinderrücks“ nach dem Heidelberger Katechismus die Schüler zu unterrichten, indem er sich damit entschuldigte, nur der Kasseler Katechismus sei seines Wissens verboten. Er wurde durch Joh. Heinrich Tonsor ersetzt, behielt jedoch die Professur für griechische Sprache, worin man seine Tätigkeit für ungefährlicher hielt[100].

---

[95] Akten StAD, Marb. Succ. 37; vgl. Zedler, Geschichte der Univ.-Bibl. Marburg (1896), 30.

[96] „Memorial, was unsere gen Marpurg deputirte . . verrichten sollen“, 1625 Mai 14, Or. m. S. StAD, Univ. 7. Zur Beratung wurden herangezogen: Winckelmann in Gießen, Reinkingk und Malcomesius von der Marburger Regierung, sowie Mentzer in Marburg.

[97] Auch Mentzer war sehr zuversichtlich; am 15. Dez. 1624 schreibt er an Hoe von Hoenegg (Univ.-Bibl. Gießen, Hdschr. 115, Bl. 459): „Academia nostra desiderat plures professores, quos speramus Deo largiente non multo post nos adepturos“.

[98] Vgl. Hildebrand, 20. Der Versuch, sich durch kaiserliche Autorität zu decken (s. o. Anm. 83 a. E.), war mißlungen.

[99] Akten StAD, Marb. Succ. 37; vgl. Heppe, Beiträge z. Gesch. u. Statistik des hess. Schulwesens (1850), 15.

[100] Verfügung Landgraf Ludwigs vom 16. Mai; Protokoll der Beratung vom 21. Mai. StAD, Univ. 7. Vgl. Catal. stud. IV, 167; Carmen panegyr. Mentzeri (im Ehrengedächtnis f. Ludwig, 51); Diehl II, 38. Vietor ist übrigens auf dem Totenbett noch von der reformierten zur lutherischen Lehre übergetreten. Die Schilderung seiner Bekehrung durch Feurborn und Hanneken gibt der letztere in seiner Leichenpredigt „Piorum longaevitas“, Marburg 1646, 32—40.

Noch einer versöhnenden Maßregel muß hier gedacht werden; die entlassenen Professoren, die Landgraf Moritz gegenwärtig zu besolden unfähig war, erhielten von Landgraf Ludwig den ihnen von früher rückständigen Besoldungsrest zugebilligt, nicht als Schuldigkeit, sondern als ein Geschenk, wie die Verfügung bemerkt[101]; dem alten Catharinus Dulcis, der sehr in Not geraten war, hatte der Landgraf Ludwig schon vorher sein volles Gehalt und dazu ein Fuder Wein jährlich für den Rest seines Lebens bewilligt[102].

Außer diesen Maßnahmen, die vor der Wiedereröffnung der Universität noch zu erledigen gewesen waren, hatten die Abgesandten des Landgrafen auch schon einiges für die Eröffnungsfeier selbst vorzubereiten. Vor allem vertiefte man sich mit feierlichem Ernst in Beratungen über die Aufstellung des Festprogramms und die zur ungestörten Feier nötigen Vorsichtsmaßregeln; über alles wurde die persönliche Entscheidung des Landgrafen noch eingeholt[103]. Die Eröffnungsfeier, der „Actus restaurationis academiae Marpurgensis", sollte um 7 Uhr am Morgen des 26. Mai, des Himmelfahrtsfestes, auf dem Schlosse zu Marburg stattfinden. Vorher mußte der Akt den Professoren — bei Vultejus erwartete man Widerstand, den man aber durch Vorlage des erwähnten kaiserlichen Schreibens zu brechen hoffte —, dem Stadtrat, den Graduierten in der Stadt, den Studenten notifiziert werden, aber doch so, daß die Sache geheim blieb, weil man einen plötzlichen Protest der Kasseler befürchtete, der den wichtigen Akt rechtlich anfechtbar machen konnte. Um hiervor sicher zu sein, wurde angeordnet, daß vor Beginn der Feier die Stadttore verschlossen und militärisch besetzt, die Wege aus der Stadt nach dem Schloß gesperrt und nur den mit Legitimation Versehenen geöffnet würden. Ja noch weiter führte die Angst vor einem Eingriff der feindlichen Partei: man beschloß, die öffentlichen Uhren so zu verstellen, daß es um sechs Uhr sieben Uhr schlüge; so konnten die Gegner, selbst wenn sie den Termin vorher erfuhren und zur angesagten Stunde in Marburg anlangten, um ihren Protest loszulassen, jedenfalls nur nachträglich protestieren.

Trotz aller dieser Vorsichtsmaßregeln aber wurde auch die Möglichkeit erwogen, daß während der Feier plötzlich ein Protest stattfinde. „Wann dergleichen einer keme", entschied der Landgraf, „der soll durch die einspenniger [Trabanten] abgeführt und die thür gewiesen werden."

Aber auch jetzt fühlte man sich noch nicht sicher gegen den Einspruch des Gegners. So entschied man sich schließlich dafür, noch einen Kunstgriff anzuwenden. Da es bekannt werden mußte, daß die Feier am Himmelfahrtstage stattfinde, so verlegte man, als der Tag heranrückte, ganz unversehens

---

[101] Vom 18. Mai, Or. a. a. O.

[102] Revers des Cath. Dulcis vom 26. Febr. mit der Unterschrift: „Catharinus Dulcis officiose promittit ut supra et annulo signatorio confirmasset, si per oppignorationem apud Judaeos licuisset" (StAD, Univ. 7).

[103] „Nach . . . Landgraf Ludwigs . . ankunft in Marpurg seind nachfolgende puncten zu erörttern", Or. m. eigenhändigen Randbemerkungen des Landgrafen StAD, Univ. 7.

den Termin, verständigte nur die Beteiligten und hielt den Festakt bereits zwei Tage vor Himmelfahrt, am 24. Mai. Dieser vom ursprünglichen Programm abweichenden Anordnung war es denn auch möglicherweise zu danken, daß Kassel nicht wirklich störend dazwischentrat. Alles kam dem Darmstädter Landgrafen darauf an, mit der Alleinbestellung der Hochschule ein fait accompli zu schaffen. Das sah auch die Gegenseite ein, und so ist nicht unwahrscheinlich, was damals gerüchtweise erzählt wurde: nämlich Landgraf Moritzens ältester Sohn Wilhelm wolle im entscheidenden Moment erscheinen und die Ansprüche seines Vaters auf Teilnahme an der Universitätsverwaltung geltend machen[104], Ansprüche, deren Berechtigung man auch jetzt noch nicht hätte ableugnen können, die aber alle Pläne des Landgrafen Ludwig in Frage stellen konnten.

In aller Frühe des Dienstags vor Himmelfahrt wurde das Einladungsprogramm[105] öffentlich angeschlagen, und um sieben Uhr desselben Tages (das heißt eigentlich wohl, als es um sechs Uhr sieben schlug) versammelten sich auf dem Marburger Schlosse Vertreter der Prälaten (der Landkomtur des deutschen Ordens), Ritter- und Landschaft von Hessen Darmstädter Anteils, die Räte des Fürsten, die Professoren und sonstigen Träger akademischer Grade aus der Stadt Marburg, der Stadtrat, viele Studenten und sonstige Leute[106]. Unter den Klängen der fürstlichen Hofmusik, die sich vocaliter und instrumentaliter hören ließ, betrat Landgraf Ludwig mit großem Gefolge den Saal und nahm in der Mitte Platz. Nach einer kurzen Gebetsansprache des Superintendenten Herdenius begrüßte der Statthalteramtsverweser Georg Riedesel zu Eisenbach die Erschienenen und leitete die Verlesung zweier umfangreicher Schriftstücke ein, wodurch die Wiedereröffnung der Universität und

---

[104] Landgraf Ludwig an Kanzler Wolff v. Todenwarth, 1625 Mai 25: „wir haben müssen eyllen, dann landtgraf Wilhelm hier kommen und die universität mit bestellen helffen wollen, wie allhier daß geschrei gewesen". Or. StAD, Briefe Landgraf Ludwigs an Wolff. — Steuber an Dieterich, 1625 Juni 28 (Cgm. 1259, Bl. 306): „Sie [die Universität] hat uf himmelfarth söllen restauriret werden, aber weill ein geschrey von ankunft l. Wilhelms einkommen, alß ist die zeitt wegen besorgenter protestation anticipiret worden, des abents uns angesagt, sich morgents uf den saal zu sistiren; morgents sind die thor zugehalten, biß der actus vorüber".

[105] Hauptquelle für die Beschreibung des Festakts ist die „Erzehlung, wie die restauration der universität Marpurg verrichtet, und disse gegenwertige relation an des herrn churfürsten zu Sachsen l. geschickt worden"; sie und die beiden verlesenen Schriften sind enthalten im Tit. 7 der Marburger Univ.-Statuten von 1629. Daneben der „Extract vertrawten schreibens" (StAD, Univ. 7), wohl die Form, in der der Bericht als geschriebene Zeitung verbreitet wurde. — Das Einladungsprogramm, die Reden von Herdenius, Hunnius und Reinkingk, sowie die Ansprache Mentzers „ad proceres academiae sceptra academiae sibi offerentes" (eigh.) und das fürstliche Edikt des Landgrafen an die Studenten liegen StAD, Univ. 7. Vgl. ferner Cgm. 1259, Bl. 306, Carmen panegyr. Mentzeri in Ludwigs Ehrengedächtnis, Anhang, 51 f., Erzehlung, 31 f., Winckelmann, 448, Catal. stud. IV, 167 f., Theatrum Europaeum I (1662), 872, ebenso Khevenhiller, Ann. Ferd. X, 892 f. Nach ihnen Senckenberg XXV, 443.

[106] In der Hauptquelle ist von vielem Volk die Rede. Jedenfalls waren nur zuverlässige Leute ausgewählt.

die hinzugehörigen Maßnahmen des Landgrafen notifiziert wurden. Alle diese und die folgenden Reden wurden durch feierliche Musik voneinander getrennt.

In der ersten dort verlesenen Schrift wurde die uns bereits bekannte Rechtslage, das Recht und die Verpflichtung Landgraf Ludwigs zur Neuherrichtung der Universität dargelegt. Zurückgehend auf die durch Philipps Testament den Söhnen anbefohlene und durch die Erbeinigungen eidlich von diesen übernommene Verpflichtung zur Erhaltung der Universität[107] führt die Erklärung weiter aus, wie durch Ludwigs des Älteren Testament die Pflicht von neuem den Erben eingeschärft, wie aber dann vom Landgraf Moritz der Status scholasticus verändert, und erst durch die Gründung der Gießener Hochschule „reparirt und wider gefast" worden sei, in der Absicht, „den abgang der Marpurgischen durch anordtnung der Gissischen hohen schul surrogando zu ersetzen". Nunmehr aber, da Ludwigs des Älteren „jura potiora"[108] an der Universität auf ihn, Ludwig den Jüngeren, übergegangen und damit die Möglichkeit der „individual-restaurirung" offen sei, habe er bezüglich der Professoren seine Maßnahmen getroffen, die Universität Gießen suspendiert, den Abzug der lästigen Einquartierung erwirkt und seinen Vetter Moritz ersucht, an der Universitätsverwaltung teilzunehmen. Dieses Recht gestehe Ludwig dem Kasseler Vetter auch jetzt noch zu[109], obgleich dieser in seiner Antwort behauptet habe, Landgraf Ludwig habe „nicht die potiora jura, ja auch noch nit so viel als herr landgraf Moritz, sondern überall nichts" zu beanspruchen.

Über die Frage, ob Landgraf Ludwig nunmehr das Recht zustehe, allein die Universität zu versorgen, habe er Rechtsgelehrte und Juristenfakultäten befragt, und ebenso einige Kurfürsten des Reichs. Alle seien einmütig in der Bejahung der Frage. Dennoch habe er gewartet, ob Moritz sich nicht eines andern besinne, nun schon in den zehnten Monat. Inzwischen aber sei er durch die Verpflichtung, das hessische Universitätswesen wiederherzustellen, vereint mit dem Drängen fremder und einheimischer Personen dazu geführt worden, die Erklärung des Landgrafen Moritz an den Kaiser einzuschicken und dessen Entscheidung als des Reichsoberhauptes, „von dem alle Universitäten ihren Schutz und Ursprung haben", nachgesucht. Der Kaiser habe entschieden, daß Landgraf Ludwig die Alleinverwaltung der Universität in die Hand nehmen solle.

---

[107] Wenn hier von vier eidlichen Versprechen die Rede ist, durch die sich Landgraf Ludwig gebunden fühlte, so ist dies so zu verstehen, daß Ludwig als Erbe Landgraf Georgs und Ludwigs d. Ä. deren je zweimalige Eidespflicht (1567 und 1568) geerbt hat.

[108] Nicht gleiches, sondern ein Vorrecht an der Universität behauptet Ludwig zu haben, wie er auch an anderer Stelle die „vornembste jura universitatis" für sich in Anspruch nimmt. Er leitet dieses Vorrecht aus dem ihm zugefallenen jus territorii in Marburg ab, wie spätere Verhandlungen beweisen, vgl. Erzehlung, 56.

[109] Deshalb die Angst vor dem plötzlichen Eintreffen Landgraf Wilhelms.

Demgemäß erklärt die zweite Schrift, die verlesen wurde, der Landgraf wolle unter keinen Umständen dem Testament Ludwigs des Älteren entgegenhandeln; sollte irgend etwas in der Handlung vorgehen, was auch nur den Schein einer Kontravention erwecke, so bitte er jeden Hörer, dies sofort mitzuteilen, damit dem abgeholfen werden könne. Es wird dann wiederholt erklärt, der Fürst sei bereit, „herrn l. Moritzen f. g. zu einer nebenbestellung oder sambtverwaltung bey der hiesigen universität, soweit dieselbe billich und rechtens ist . . . zuzulassen", jedoch jetzt mit der Klausel: „nisi nova causa superveniat" — ein neuer Rechtsgrund zur Abstreitung des feierlich zugesicherten Rechtes ließ sich ja wohl nötigenfalls finden!

Landgraf Ludwig bestätigt der Landesuniversität sodann alle ihre Privilegien, Schenkungen und Satzungen unter Vorbehalt der Mehrung und Besserung, und nimmt alle ihre Glieder in seinen Schutz; er weist ihr die drei bisher für Gießen verwendeten Vogteien wieder zu und verspricht, soweit möglich, die Lieferung der von Moritz gesperrten Einkünfte aus Singlis und Fritzlar wieder in Gang zu bringen. Hierzu tritt nun noch eine Kapitalschenkung: der Landgraf überweist unter dem Datum des 24. Mai der Universität die beiden bisher der Gießener Universität gehörigen Schuldbriefe des Grafen von Leiningen-Westerburg über 40000 Gulden und 9000 spanische Taler, zusammen etwa 60000 Gulden, wovon jährlich 3000 Gulden Zins zu erheben waren[110].

Nunmehr wurden die bisherigen Professoren in ihren Ämtern bestätigt: die Theologen Winckelmann und Mentzer, die Juristen Vultejus und Göddäus, der Mediziner Braun und die Philosophen Goclenius und Victor. Dazu wurden als Professoren der Universität Marburg neu angestellt: die Theologen Feurborn und Steuber, die Juristen Helfrich Ulrich Hunnius und Breidenbach, die Mediziner Kempf und Müller — der letztere zugleich als Professor der Mathematik; als Mitglieder der philosophischen Fakultät Tonsor für Physik, Kornmann für Rhetorik und Geschichte, Marcel Olive für Französisch[111]. Diese wurden auch sogleich vereidigt. Die Schwurformel verpflichtete sie dem Landgrafen Ludwig zu all dem Rechte, das Ludwig der Ältere an der Universität gehabt, und sah auch die Eventualität des Erbfalles an Sachsen vor[112].

Die Professoren, nunmehr also sechzehn an der Zahl, wurden ermahnt, ihrer Pflichten eingedenk zu sein. Die propagatio doctrinae und die conservatio honestae disciplinae sollten ihre Ziele sein. Zur Erreichung des ersteren solle ihnen in erster Linie die Bewahrung des Glaubens gemäß den luthe-

---

[110] Kzt. der Schenkungsurkunde StAD, Univ.-7; Abschr. mit Datum 20. Mai Univ.-Bibl. Gießen, Hdschr. 33a; auch in Tit. 7 der Statuten von 1629; Kzt. des Universitätsreverses StAD, a. a. O. Daß die Berechnung mit 60000 Gulden zu hoch gegriffen war, zeigte sich bald, vgl. Catal. stud. IV, 190.

[111] Bachmann wurde erst ein Jahr später von Gießen berufen, vgl. Catal. stud. IV, 182.

[112] Entsprechend der Huldigungsformel der in Marburg belassenen Professoren, vgl. oben S. 197.

rischen Symbolen dienen — worunter die Schmalkaldischen Artikel und Luthers Katechismus, daneben die hessische Kirchenagende, zu erwähnen sind — und erst in zweiter die Erlernung von allerlei freien Künsten und Sprachen. In der Erklärung zum zweiten Zielpunkt bildet eine Mahnung zur Eintracht den Hauptbestandteil.

Es galt nun, dem wiederhergestellten Corpus academicum ein Haupt zu geben; wir hörten bereits, wie dieser Punkt bei den Vorberatungen Schwierigkeiten bereitet hatte. Trotz der entgegenstehenden alten Universitätsstatuten ernennt der Landgraf, der sich sonst so ängstlich hütet, eine alte Bestimmung zu verletzen, den Rektor der Universität in der Gestalt Mentzers und gibt ihm, da er durch Krankheit an der Ausübung der Rektoratsgeschäfte verhindert ist, einen Prorektor bei, den Juristen Hunnius. Diese Nichtachtung des gesetzlichen Wahlrechts rechtfertigt er damit, daß bis zu diesem Tage nur sieben wahlberechtigte Professoren vorhanden gewesen seien, also noch nicht die Hälfte der satzungsmäßigen Gesamtzahl, ein Fall, der wohl seit Beginn der Marburger Hochschule noch nicht dagewesen sei[113]. Mit dem Hinweise auf die nächsten Aufgaben des Senates — Wahl der Dekane, Aufstellung des Vorlesungsverzeichnisses, Verpflichtung der neuen Pädagoglehrer — schließt die Verlesung des umfangreichen Schriftstückes.

Prorektor Hunnius hielt im Namen der Universität die Dankrede; ihm antwortete im Auftrag des Kanzlers Wolff von Todenwarth der Vizekanzler der Marburger Regierung, Reinkingk. Hiermit hatte nach mehr als dreistündiger Dauer der Akt sein Ende erreicht. Der gesamte Senat überbrachte hierauf die Insignien des Rektorats in die Wohnung des kranken Mentzer im Kugelhaus, und Universitätskanzler Vultejus überreichte sie ihm[114]. Zu Dekanen wurden gewählt: Winckelmann, Vultejus, Braun und Goclenius, doch übergab letzterer seine Würde alsbald seinem Kollegen Vietor; Syndikus der Hochschule wurde Kornmann. Im Laufe des Juni wurden die meisten Inauguralreden abgehalten, und so konnte im Sommer die Unterrichtstätigkeit in vollen Gang kommen[115].

Der prunkvolle Vorgang auf dem Marburger Schloß machte bei Freund und Feind großen Eindruck. Selbst die Kasseler und die Calvinisten sollen — nach Behauptungen von Darmstädter Seite — durchaus damit zufrieden gewesen sein[116]; war doch die alte Landeshochschule nun in einer

---

[113] „Es weis zwar ofthochgedachter u. g. f. u. h., l. L. z. H., gar wohl, das von alters her ein anderer modus rectorem und professores anzunehmen und in ihre würckliche dienststellen aufzuführen, gehalten worden, weill aber bis dahin der ganze senatus professorum etwa nur auf siben persohnen und also nicht auf der rechten helfte bestanden, und diß ein solcher fall mit umbständen also gethan ist, dergleichen sich von der ersten stund disses introducirten hohen schulwesens bis auf diesen tag nit wohl ereüget hatt, so haben hochberürte s. f. g. keinen andern modum procedendi, dann eben diß mittel vor sich gesehen." — Vgl. auch Cgm. 1259, Bl. 307.

[114] Catal. stud IV, 168. — [115] Catal. stud. IV, 168f.

[116] Landgraf Ludwig an Kanzler Wolff, 25. Mai: „menniglich auch, die gutt Casse-

Weise wiederhergestellt, die außer in der theologischen Fakultät auch calvinistischen Ansprüchen genügen konnte[117].

Im Gefühle seines Triumphes über den Gegner, nachdem er de facto von der Universität allein Besitz ergriffen, gedachte Landgraf Ludwig die auf die Universitätsrestauration bezüglichen Akten im Druck der Offentlichkeit zu übergeben und sie dem Kasseler Hof als Antwort auf seinen Protest zu übersenden[118]. Kanzler Wolff von Todenwarth hatte jedoch das Bedenken, daß man hierdurch die Streitigkeiten nur verschlimmere, und so unterließ es der Landgraf. Nur den Kurfürsten und dem Kaiser ließ man die bei dem Restaurationsakt verlesenen Schriften zugehen. Eine Reprotestationsschrift gegen Moritz wurde in Aussicht genommen, dann aber aufgeschoben, bis der Landgraf von Kassel weiteren Anlaß dazu gebe[119]; das ließ auch nicht lange auf sich warten.

III.

In jenen Festtagen, da man die Neubegründung der Marburger Universität feierte, liefen bei Landgraf Ludwig Nachrichten vom Kaiserhofe ein, die eine weitere günstige Entwicklung der Universitätsstreitsache in Aussicht stellten. Der darmstädtische Gesandte Liebenthal und der Reichshofrat Hildebrand teilten mit, daß das vor kurzem beschlossene[120] kaiserliche Mandat an Landgraf Moritz alsbald abgehen werde, worin ihm aufgegeben sei, die Universitätsgefälle freizugeben. Während Landgraf Ludwig nunmehr den Räten lebhaften Dank für die Unterstützung seiner Sache aussprach und seinen Gesandten dann abberief[121], wurde das mandatum de relaxando arresto in der

lisch, seind gar wohl zufrieden, loben alles alß billich und recht, weil l. Moritz nit gar ausgeschlossen worden": Extract vertrawten schreibens: „und ist zu iedermands, auch der Calvinisten und Casselischen sonderbahrem contento abgeloffen".

[117] Freilich vertrugen sich die verschiedenartigen Elemente zunächst schlecht; Joh. Dieterich schreibt Anfang Juli seinem Bruder (Cgm. 1257, Bl. 321): „Indem ich diß schreibe, schreibet mir h. D. Mentzerus, daß pridie Cal. Julii von Cassel ihnen ein protestation zugeschickt contra instaurationem academiae, so sey auch bey seinem rectorimbiß, so er am vergangenen freitag geben, D. Vultejus, M. Goclenius und Victor nicht erschienen, dannenher leicht zu ermeßen, dz uff jener seiten allerley practiciret und gebrawet werde".

[118] Landgraf Ludwig an Kanzler Wolff, Mai 29, Or. StAD, Briefe Landgraf Ludwigs an Wolff.

[119] Landgraf Ludwig an Wolff, Mai 31; Juni 4, eigh.: „Weil ir darvor achtet, daß es nit rahtsam, daß die schriften, so bei dem actu restaurationis der universitet verlesen worden, getruckt würden, so lasse ich es meinestheils auch darbei bewenden, damit wir nit in weitere disputation oder weitleuftigkeit gerahten. Es wirdt doch alles genungsam bekandt werden, wann es irer kais. mait. und den churfürsten communicirt würdt, mit welchen schreiben es auch kann ein anstandt haben, biß ich, geliebts gott, wieder zu euch komme." Vgl. Brief dess. an dens. v. 5. Juni (ebd.): die Reprotestation von Landgraf Moritz könne aufgeschoben werden, „dann l. Moritz doch nit feiren wirdt, biß er solche auch von mir herausser prest".

[120] S. oben S. 210.

[121] Liebenthal an Landgraf Ludwig Juni 8, Or. StAD, Marb. Succ. 37; ders. an

Tat ausgefertigt (6/16. Juni)[122] und einige Wochen später dem Kasseler Fürsten zugestellt[123]. Das Mandat spricht dem Landgrafen Ludwig das Recht der Alleinverwaltung der Universität bis auf weiteren Vergleich zu und befiehlt demgemäß dem Landgrafen Moritz, den auf die Gefälle gelegten Arrest alsbald aufzuheben und, daß dies geschehen, innerhalb zweier Monate beim Kaiser zu beweisen.

Inzwischen hatte der Darmstädter Landgraf noch in anderer Richtung die Rechte der hessischen Gesamtuniversität für Marburg geltend gemacht: im Stipendienwesen. Schon damals, als er die Aufhebung der Universität Gießen erwog, hatte ihn die künftige Gestaltung dieser wichtigen Angelegenheit beschäftigt[124]. Nunmehr erließ er (am Tage nach der Restauration der Hochschule) unter Darlegung seines Rechtes an die beitragspflichtigen Städte und Ortschaften Niederhessens und — in anderem Wortlaut — an die seines Oberhessens Aufforderungen, die Beiträge an die Stipendienkasse weiterzuliefern[125].

Auch das Rechnungswesen der Universitäts- und der Stipendienkasse mußte jetzt in Ordnung gebracht werden. Ludwig ernannte Kommissare, um die sonst jährlich, nun aber seit dem Regensburger Urteilsspruch nicht mehr geprüften Rechnungen kontrollieren zu lassen. Gegen Cruciger, der sich weigerte, als gewesener Ephorus die Rechnung der Stipendienkasse vorzulegen, wurde nunmehr die längst ausgesprochene Drohung[126] wahrgemacht: er mußte innerhalb zwei Tagen die Stadt verlassen[127]. Die Rechnung wurde am 9. Juli geprüft und der übliche „Rechnungsabschied" darüber aufgenommen[128].

Die Restauration der Universität, sowie diese Maßregeln gaben dem Kasseler Landgrafen wieder Anlaß zu einem Protest, den er der Regierung zu Marburg und dem Rektor Mentzer zustellen ließ[129]. Moritz erinnert daran, daß sein Vetter auf seine Protestation vom vorigen Herbst nicht geantwortet habe, schließt daraus, daß er „in seinem gewissen seines unfugs uberzeuget" sei, und macht von neuem alle die Gründe geltend, die er schon früher gegen Ludwigs Universitätsrechte beigebracht hatte, indem er sich gegen die neuerdings vor-

dens., Mai 25, Or., Landgraf Ludwig an Liebenthal und Hildebrand, Mai 29, an Reichshofratsvizepräs. v. Stralendorf, o. D., an Liebenthal, Juni 5, Kzte. StAD, Univ. 7.

[122] Gedruckt: Erzehlung, 261. — [123] Erzehlung, 259, Randnote.

[124] In dem Schreiben an die Marburger Räte, 1624 Mai 5 (Kzt. StAD, Univ. 8). Vgl. das Schreiben Mentzers an den Landgrafen v. 27. Juli 1624 (Or. ebd.). Man wußte damals nicht recht, wie man sich gegen solche niederhessische Stipendiaten verhalten sollte, die sich dem neuen Ephorus nicht fügen würden. Das Verhältnis war jetzt gerade umgekehrt wie 1605.

[125] Konzepte vom 25. Mai StAD, Univ. 7, die an die niederhessischen Orte gedr. Erzehlung, 255; die an die oberhessischen Orte gerichtete Schrift scheint erst am 11. Juni abgegangen zu sein.

[126] S. oben S. 211.

[127] Cgm. 1258, Bl. 571; Erzehlung, 23 u. 268.

[128] Or. im UAG.

[129] Vom 17. Juni 1625; mit dem Notariatsinstrument über die Insinuation gedr. Erzehlung, 256ff. Vgl. Cgm. 1257, Bl. 321 (oben Anm. 117).

genommenen Eingriffe verwahrt. Ludwig hielt es auch jetzt noch nicht für angezeigt, in gleicher Weise zu antworten; er erhob nur in einem Schreiben an den Kaiser vor dem „summo superiore" Widerspruch gegen Moritzens Behauptungen und schrieb auch entsprechend an seine Freunde im Kurkolleg[130]. Moritz aber beschritt wiederum den Prozeßweg beim Kaiser. Auf die beiden Klagen vom 30. April[131] war kein kaiserlicher Bescheid erfolgt. Nun erhob er gegen die Verfügung des Kaisers in Sachen der Universitätsgefälle den Einwand „sub- et obreptionis" (der Erschleichung)[132]. Als Stützen benutzte er hierbei neben seinem Alleinanspruch auf die Universität einige, wie es uns scheint, ziemlich fadenscheinige Rechtsgründe[133].

Wir wollen auf die Einzelheiten des in Wien geführten Prozesses nicht eingehen[134]; genug: Liebenthal, der seinen Landgrafen wieder vertrat, sowie der Agent Pistorius v. Burgdorf erreichten, freilich nicht ohne klingende Versprechungen an die maßgebenden Räte[135], einen kaiserlichen Bescheid vom 28. Okt./7. Nov., zu Ödenburg gegeben, der es in der Sache der Universitätseinkünfte einfach bei dem Mandat vom 6./16. Juni ließ; wiederum wurden dem Kasseler Fürsten zwei Monate Zeit zur Erklärung seiner Parition und zum glaublichen Beweis der Freigabe als Termin gesetzt[136]. Auf die Universitätsklage vom 30. April erfolgte auch jetzt keine Antwort an Moritz[137]; dagegen wurde bezüglich jener gleichzeitigen Kontraventionsklage in der Gesamterbfrage nunmehr der Prozeß eröffnet[138], immerhin ein Erfolg der Kasseler Anstrengungen.

Mit der kaiserlichen Entscheidung über die Universitätsgefälle wollte sich Landgraf Moritz anfangs nicht zufrieden geben und ließ eine Appellation ad Caesarem plenius informandum notariell zu Protokoll nehmen[139]; da er aber die

---

[130] 1625 Juli 16, Abschr. StAD, Marb. Succ. 37.

[131] S. oben S. 211.

[132] Etwa Aug./Sept. 1626. Erzehlung, 264ff.

[133] Nur der ähnliche Fall der Vogteientziehung von 1605 läßt sich gegen Ludwig anführen. So schreibt auch der darmstädtische Agent Pistorius am 12./22. Okt. an Landgraf Ludwig: Landgraf Moritz habe exceptiones in puncto universitatis übergeben; „welche doch der würdigkeit nicht geachtet sein, das man vil darauß machen wollt, dan meniglich sihet, das s. f. g. nur lehres stro treschen".

[134] Akten StAD, Marb. Succ. 37.

[135] Landgraf Ludwig an Liebenthal, 1625 Nov. 28, P. S.: „die bewusste verehrung vor D. Hildebranden soll über die ihm zu ewerer jüngsten ankunft in Wien praesentirte 200 rthlr. ferner besagen 500 rthlr., doch daß die extensio et renovatio commissionis auch vor richtig seye". Kzt. StAD, a. a. O.

[136] Erzehlung, 271f. Dieser Bescheid wurde der Kasseler Regierung von der Gießener durch Notar und Zeugen am 28. Nov. übermittelt (Erzehlung, 273), was Moritz mit Recht beanstandet (ebd., 276).

[137] Vgl. Erzehlung, 31. Pistorius (an Landgraf Ludwig, Sept. 7/17) bemerkt, „das h. l. Moritz abermahlen mit newen possen umbgehet, beclagt e. f. g. eines spolii wegen Marpurgischer universität, solle auch wegen desselben fürstenthumbs newe scrupl moviren" (StAD, a. a. O.).

[138] Erzehlung, 254. — [139] Ebd., 272ff.

Erfolglosigkeit eines solchen Schrittes voraussah und wegen des noch schwebenden Erbschaftsprozesses den Kaiser und die Hofräte[140] nicht noch mehr aufbringen wollte, so reichte er die Appellation nicht ein, sondern richtete ein Schreiben an den Kaiser, worin er seine Fügsamkeit erklärte[141] und in Abrede stellte, daß er überhaupt die Universitätseinkünfte gesperrt habe. Das hätten seine Beamten getan, nicht um der Universität etwas zu nehmen, sondern um es vor dem fremden Kriegsvolk zu bewahren und damit den aus Marburg entlassenen Professoren ihre Gehaltsrückstände zu zahlen. Er habe diese Verfügung seiner Beamten jedoch nicht ratifiziert. Um dem kaiserlichen Mandat zu genügen, revoziere er hiermit die Maßregel seiner Beamten.

So schien Landgraf Moritz nachzugeben; aber seine Beamten setzten — doch wohl kaum gegen seinen Willen — den Widerstand gegen die darmstädtische Universität fort. Anfang Februar 1626 richtete Landgraf Ludwig eine etwas ungnädige Anfrage an seine Marburger Beamten: ob denn die Gefälle jetzt frei seien, und warum von der Universität kein Bericht darüber eingehe[142]. Er erhielt folgende Nachricht: Der von der Universität in der Kasseler Verwaltung (1623) abgesetzte, aber nach der Darmstädter Besitzergreifung restituierte Ökonom Georg Reh[143] habe an die Vögte von Singlis (nebst Homberg und Fritzlar) und von Nortshausen geschrieben, aber von dem ersteren, Sauer, den Bescheid erhalten, er habe um Instruktionen in Kassel nachgesucht, „es wüßten sich die hern räthe keines ander oeconomo (!) alß Hermanno Ulnero zu erinnern; und solte auch die abgesetzte professores uff sein Ulneri vergleichung ihrer nachstendige besoldung vor allen dingen contentiren"[144]. In diesem Sinne handelte der Vogt auch tatsächlich; er verkaufte einen Teil der bei ihm angesammelten Naturalabgaben und zahlte das Geld an die aus Marburg entlassenen Professoren Cruciger und Molther und den fürstlichen Leibarzt und Professor Joh. Hartmann aus[145]. Die Universität aber machte bei dem Versuch, Gelder im Feindesland einzuziehen, üble Erfahrungen: „Unser prorector D. Breidenbach", schreibt Steuber an Dieterich in jenen Tagen, „ist nach Fridslar gezogen mit einem trompeter, hat 800 sp. thlr. zuruck mit sich führen wöllen, underwegs kommen, wie man sagt, landkinder aus Caßel und Ziegenhayn an ihn, schlagen ihn jemmerlich, dan er sich gewehret, setzen ihn ab, ziehen ihn aus und nehmen ihm pferd und gelt, ist noch zu Fridslar"[146].

Kaum hatte Landgraf Ludwig von dem Widerstand der Vögte und der

---

[140] Ebd., 33 — [141] Ebd., 276ff.

[142] Landgraf Ludwig an Riedesel, Bellersheim u. Reinkingk, 1626 Febr. 2, Kzt. StAD, Univ. 7. Die Professoren Breidenbach, Hunnius und Mentzer sollen an den Fälligkeitsorten persönlich auf Lieferung dringen.

[143] Catal. stud. IV, 150ff., 200f.

[144] Riedesel usw. an Landgraf Ludwig, Febr. 6, Or.; Abschr. des Sauerschen Schreibens v. 30. Jan. StAD, Univ. 7.

[145] Bericht Rehs v. 29. März 1626, Abschr. a. a. O.

[146] 1. April 1626, Cgm. 1259, Bl. 311.

Verwendung des Geldes Nachricht erhalten, als er seinem Gesandten am Kaiserhofe Mitteilung machte: Dadurch, daß man von Universitätsgut die „degradirten Calvinisten" unterhalte, habe es den Anschein, als ob Marburg „fast nicht mehr vor die rechte hohe schul erkandt und also je eine contravenirung der kays. urtheil durch die andere gehäuft" werde. Um so viel mehr solle der Gesandte auf „ernsten kay. proceß" gegen Moritz und die widerspenstigen Vögte dringen[147]. Hierzu fügte er ein Schreiben an den Kaiser selbst[148]. Auch jetzt waren Liebenthals Anstrengungen, seines Herrn Beschwerden zur Geltung zu bringen, von Erfolg gekrönt. Am 2./12. Mai erließ der Kaiser ein Zitationspatent gegen Landgraf Moritz wegen des Ungehorsams gegen die Mandate vom 6./16. Juni und 28. Okt./7. Nov. 1625. Dieses Patent wurde zur Verwendung nach Darmstadt geschickt. Aber es scheint, daß man sich der so erhaltenen Waffe gegen Moritz gar nicht bediente[149]. Man bedurfte ihrer nicht mehr, da am 11./21. April ein kaiserliches Urteil den Landgrafen von Kassel zum Ersatz aller seit 1605 aus seinem Marburger Anteil gezogenen Einkünfte (im Betrag von 1357 154 Gulden 1 Albus) verurteilte und Darmstadt jetzt mit kaiserlicher Genehmigung und Tillys Unterstützung einen großen Teil kasselischen Landes als Pfand für diese Summe in Besitz zu nehmen begann[150]. Auch die Universität hatte hierbei nach Ludwigs Ansicht ihre Forderungen. Schon am 23. März hatte er daher Auftrag gegeben, die von 1605 bis 1624 für die Universität Marburg ausgegebenen Beträge zusammenzustellen, davon die für Bibliothek, Bauwesen und dergleichen verwendeten Summen — die also ihrem Wert nach noch vorhanden waren — abzuziehen, um so die von Landgraf Moritz seit der Religionsänderung, also „unberechtigt" für akademische Zwecke verwendeten Gelder zurückfordern zu können; das Gleiche geschah bezüglich der 1605 bis 1624 an „Calvinische scholaren" gezahlten Stipendienbeträge[151].

Unter diesen Umständen mußte Moritz im eigenen Interesse die Vogteien freigeben, um die Summe nicht noch zu erhöhen.

So konnte Landgraf Georg II. — sein Vater Ludwig hatte diesen völligen Sieg seiner Sache nicht mehr erlebt, er ist am 27. Juli 1626 gestorben — am 16. Oktober 1626 endlich der Universität auftragen, die niederhessischen Vog-

---

[147] Kzt. v. 2. April, StAD a. a. O. Mit der „schmaichelhaften anzaige und erklehrung" scheint eine frühere Gehorsamsversicherung der Vögte gemeint zu sein.

[148] Kzt., o. D., StAD, Marb. Succ. 37.

[149] Das Original mit kaiserlicher Unterschrift und Siegel liegt im StAD (Univ. 7)! — Wäre das Patent der Kasseler Partei zugestellt worden, so würde es schwerlich in den Beilagen zur „Erzehlung" fehlen.

[150] Vgl. Erzehlung, 34ff., 294ff. Rommel VI, 225ff.

[151] Landgraf Ludwig an Rechnungsabhörkommission, 1626 März 23, Bellersheim u. Gerlach an Landgraf Ludwig, Juni 6 u. 15, Landgraf Ludwig an die Marburger Regierung, Juli 1: StAD, Univ. 7, und Akten in der Gießener Univ.-Bibliothek. In letzterem Schreiben erinnert Ludwig nochmals an die Berechnung der „zur hägung und proplantation des Calvinismi" verwendeten Stipendien.

teigefälle einzunehmen, gestützt auf die „jüngste Marpurgische liquidations-execution"[152]. Der Widerstand war gebrochen; wenigstens hat der vorher so widerspenstige Vogt Sauer zu Singlis noch 1626 Zahlungen an die Universität geleistet[153]. Von Stipendiengeldern dagegen kam trotz der Aufforderung Landgraf Ludwigs sowohl im Darmstädter als im Kasseler Gebiet fast gar nichts ein, was sich — abgesehen von der Abneigung der Niederhessen — aus den Lasten des Krieges erklärt, die dem Lande schon damals unerträglich auflagen. Landgraf Georg ließ daher nach Mentzers und Reinkingks Entwürfen ein Missivschreiben „etwaß glümpflicher" an St. Goar und die niederhessischen, „etwaß ernster" an die oberhessischen und katzenelnbogischen Orte abgehen[154]. —

Kassel lag am Boden. Der verhaßte Landgraf Moritz war tief gedemütigt, Georg von Darmstadt hatte so ziemlich alles erreicht, was sein Vater erstrebt hatte. Da gewann — im Laufe des Herbstes 1626 — am Kaiserhofe die Neigung, den unerfreulichen Familienstreit zu beendigen, die Oberhand. Ein Vergleich, der den bestehenden Zustand zum dauernden machte, hätte es unwahrscheinlich gemacht, daß je wieder oppositionelle Regungen gegen die kaiserliche Politik in dem geschwächten Fürstentum Kassel auf Erfolg rechnen konnten. So beschloß Kaiser Ferdinand, eine Fürstenkommission zu ernennen, die vermitteln und eine Beilegung des Streites anbahnen sollte. Kurköln, das ja schon vorher in der hessischen Erbsache als Vertreter des Kaisers gewirkt hatte, und Württemberg wurden dafür zunächst in Aussicht genommen. Landgraf Georg, dem diese gütliche Vermittlung noch zu früh kam, weil er sich vorher noch in den Besitz der Festung Ziegenhain und des Schlosses Plesse (unweit von Göttingen) zu setzen dachte, machte Ausflüchte[155]. Gegen Württemberg wandte er unter anderem ein, der Herzog wolle ihm nicht wohl; er habe in dem theologischen Streit zwischen den Fakultäten zu Gießen-Marburg und zu Tübingen lebhaft Partei für seine Landesuniversität genommen[156]. Statt des Württemberger Herzogs möge man doch den Kurfürsten von Sachsen wählen[157].

---

[152] Or. StAD, Univ. 7. Vgl. Catal. stud. VI, 184.

[153] Marburger Ökonomatrechnung 1626 (UAG). Die Vogtei Nortshausen dagegen hat weder 1626 noch 1627 gezahlt. Von St. Georgen zu Homberg findet sich gleichfalls keine Zahlung gebucht, von Fritzlar nur 2 fl. 10 alb. für 1626; beide letztere Vogteien unterstanden gleichfalls Sauer.

[154] Landgraf Georg an Mentzer u. Reinkingk, 1626 Nov. 25, Kzt. Entwürfe u. Konzepte der Missiven, die am 13. u. 14. Dez. 1626 abgingen: StAD, Univ. 7.

[155] Es waren Leute am Werk, die ihm abrieten, jetzt schon Frieden zu machen. So schreiben die Marburger Ausgaben des Hauptvertrags S. 258, daß ihm „die gütliche composition an underschiedenen evangelischen orten mit anführung vieler ansehnlicher ursachen dissuadirt und hingegen gerahten worden, daß s. f. g. alßdan allererst, wan sie vorhin durch urtheil und recht noch mehrere lande und leuthe in handen hetten, die gütligkeit bewilligen sollen". Vgl. auch Acta Marpurgensia (1646), 527.

[156] Vgl. hierüber Heppe, Kirchengeschichte beid. Hessen II, 208ff.

[157] Vgl. das Schreiben Landgraf Georgs an den Reichsvizekanzler Frh. v. Stralen-

Dennoch blieb es nun bei Kurköln und Württemberg, aber es wurden, worüber sich Kassel höchlich beschwerte, noch weiter als Friedensvermittler berufen der Markgraf Christian von Kulmbach, ein naher Verwandter des Landgrafen Georg[158], und der Bischof von Würzburg[159]. Nach dem kaiserlichen, vom 4./14. Januar 1627 datierten Beschluß auf Einsetzung der Kommission soll bis zu völliger Vergleichung der streitenden Parteien alles im gegenwärtigen Stand bleiben, speziell die Universität soll bis zur Übereinkunft in Händen Georgs belassen werden[160]. Gleichzeitig wurde noch angeordnet, daß Ziegenhain und womöglich auch Plesse kaiserliche Besatzung erhalten sollten[161].

Unter diesen Umständen, den völligen Ruin seines Hauses vor Augen und einer feindseligen Behandlung sicher, falls er sich auf die Vergleichsaktion einließ, entschloß sich Landgraf Moritz, die Regierung seinem ältesten Sohne Wilhelm zu übergeben, gegen den auf der Seite der Darmstädter wenigstens keine persönliche Erbitterung vorhanden war[162].

Landgraf Wilhelm, der am 17. März 1627 die Regierung übernahm, sah ein, daß rechtliche Ausführungen vor dem kaiserlichen Forum für sein Haus aussichtslos seien; er wurde auch durch die Versuche der Kaiserlichen, Ziegenhain und Plesse in Besitz zu nehmen, zur Eile angespornt, und so richtete er zugleich mit der Notifikation seines Regierungsantrittes an Landgraf Georg das Ersuchen, Vergleichsverhandlungen einzuleiten. Georg ging darauf ein[163]. Zu einem Eingreifen der vom Kaiser eingesetzten Vermittlungskommission kam es also nicht.

Bei den hiermit beginnenden Verhandlungen spielt wiederum, wie in dem ganzen Marburger Erbfolgestreit, die Universitätsfrage eine Hauptrolle. Die Darmstädter Partei geht dabei mit unerbittlicher Konsequenz darauf aus, die Hochschule, die man bereits in Händen hatte, nicht wieder herauszugeben, auch nicht eine mit Kassel gemeinsame Verwaltung zuzulassen. Bestärkt wurde Landgraf Georg in dieser Stellung zu der wichtigen Frage durch ein Gutachten, das er — wie von anderen Räten — von seinem Marburger Vizekanz-

dorf v. 12. Nov. 1626, das für das Verhältnis Georgs zum Kaiserhofe sehr bezeichnend ist. Erzehlung, 382 ff.

[158] Georgs Mutter war Christians Schwester gewesen.

[159] Kommission v. 4./14. Jan. 1627: Erzehlung, 390.

[160] Bezüglich der Universität wurde Landgraf Moritz eingeschärft, „daß es hierinnen unterdessen bey derjenigen provision, wie solche mit unserm gnedigsten consens von weyland l. Ludwigs l. ad interim, biß sich d. l. derentwegen anderweits vergleicht, gemacht und angeordnet, allerdings gelassen werde" (Erzehlung, 389).

[161] Erzehlung, 387 f., wegen Plesse, 397.

[162] Zur Abdikation vgl. Rommel VII, 666 f., u. VI, 301, sowie die Bemerkung des Darmstädter Kanzlers Wolff v. Todenwarth: mit Landgraf Moritz werde sich sein Herr nie vergleichen, wohl aber mit dessen Sohn (Erzehlung, 46).

[163] Wilhelm hatte sogar schon vor der Abdankung seines Vaters zu unterhandeln begonnen, vgl. Rommel VII, 669 f., schärfer Gfrörer, Gustav Adolf [2] (1844), 553. — Erzehlung, 47 f.; Hauptvertrag zwischen Wilhelm u. Georg, gedruckt mit den Vorakten Marburg 1633 (2. Aufl. 1644), 1—15.

ler Reinkingk verlangt und erhalten hatte. Hierin sind alle Gründe wohl erwogen, die für Georgs Haltung gegenüber Wilhelm bestimmend sein mußten, und Reinkingk hatte auch Gelegenheit, nachher als Unterhändler seine Ansichten zu verfechten[164].

Im Auge zu behalten ist bei diesen Verhandlungen, daß Darmstadt sich von vornherein nicht darauf einließ, die noch bestehende kaiserliche Exekution gegen Kassel, wodurch große Gebiete Landes dem Landgrafen Wilhelm entzogen waren, einstellen zu lassen. Landgraf Georg war hier durch eine Bestimmung im Testament seines Vaters gewarnt[165] und behielt auf diese Weise die Möglichkeit, einen Druck auf die Gegenpartei auszuüben.

So war es denn eine große Enttäuschung für Landgraf Wilhelm, der persönlich mit den Räten am 1. Mai zur Verhandlung nach Hersfeld gekommen war[166], als er von den darmstädtischen Vertretern erfuhr, es liege gar nicht in ihrer Absicht, über die durch kaiserliches Urteil und Exekution entschiedene Haupterbfrage sowie die Liquidationsfrage irgendwelche Beratung zu pflegen, sondern über eine Reihe von Einzelheiten, die ins Reine gebracht werden sollten. Diese Artikel, denen man das Bestreben anmerkt, das Darmstädter Fürstentum möglichst vor jeder Beeinflussung durch Kassel

---

[164] Ich teile Reinkingks Ausführungen, soweit sie die Universität betreffen, aus dem Original (StAD, Marb. Succ. 45, Bd. 1, 206f.) mit: „Dieweill auch e. f. g. universität allhie in geist- und weltlichen sachen des landes hertz und ein solches kleinodt ist, so nicht zu aestimiren, allß werden e. f. g. deren bey vohrwesendem tractatu in gnaden ohnvergessen pleiben. Dan solte dieselbe also in communione pleiben, würde sie hiernegst nurent ein stets wehrendes zanckeysen seyn und fort und fort newe materiam litis suppeditiren, nicht allein ex ratione generali, quod communio pariat discordias, sondern auch weil weiland l. Ludwig der elter herren l. Wilhelmen propter aetatem et auctoritatem in solcher communion viel nachgelaßen und ad actus praejudiciales kommen laßen, denen man Casselischer seiten zu inhaeriren nicht unterlaßen wirdt, bevorab da die religions composition [die R. vorher befürwortet] nicht erfolgen solte. So besorge ich auch, weil man nach vohrgangener cession zue Cassell nuhnmehr resolvirt, auß anderen principiis die regierung zu führen und sich zue guberniren, wie ein zeithero bey l. Moritzen f. g. beschehen, es werde l. Wilhelms f. g. den nähisten zur mitbestellung der universität sich ahnmelden, bevorab weil itzo in der theologischen facultät 2 stellen vaciren, möchten s. f. g. die alleinige wiederbestellunge deren e. f. g. difficultiren und also dz bonum publicum spirituale wo nicht gar hemmen, jedoch ein zeitlangk cum damno academiae uffhalten, derowegen zue bedencken, ob nicht rathsamb, dieselbe stellen do ehr do lieber, s. f. g., allß die sich zur mitbestellunge noch nicht ahngemeldet, ohnersuchet, zu ersetzen".

[165] Aus dem Originalpergament (v. 6. Okt. 1625, StAD, Hausarchiv, Urkunden): „Es ist auch unser will und meinunge, daß man sich durch anerbiethung und vertröstunge der güethe von denen sachen [nämlich der Liquidationsexekution] nicht leichtlich abführen oder auffhalten lassen solle, in erwegunge, wir mit unserm schaden auch hiebevor in der Marpurgischen haubtsachen selbst befunden, ob wir gleich viell güetliche täge besuchen lassen, unß auch große vertröstunge zu viellen underschiedtlichen mahlen güetlicher mittell halber geschehen, daß eß doch nuhrent bloße wort und ein lauterer umbtrieb gewesen seye".

[166] Über die Hersfelder Verhandlung vgl. Erzehlung, 49ff.

sicher zu stellen und jede Prärogative Kassels in gemeinhessischen Angelegenheiten abzuweisen, betrafen die gemeinsamen Stifter, Erbämter, Land- und Reichstagssachen, Gericht, Schulden usw. An der Spitze aber stand der Artikel, daß Landgraf Wilhelm die Religionsverhältnisse allenthalben wiederherstellen solle, wie sie zur Zeit der Söhne Philipps bestanden, und ferner, daß er „von der universitet Marpurg gantz hand abthun und solche, weiln herrn landgraff Georgens fürstl. gn. die stadt Marpurg allein zustendig were, künftige streitigkeiten, so ex communione zu entstehen pflegten, zu verhüten, gegen sonsten andere satisfaction sr. fürstl. gn. [dem L. Georg] allein überlassen solten"[167]. Landgraf Georg stellte, wie wir sehen, die Forderung, daß ihm die Universität mit allen ihren Besitzungen ungeteilt abgetreten werde[168]. Doch waren seine Vertreter für den wahrscheinlichen Fall, daß Landgraf Wilhelm darauf nicht eingehen werde, auch instruiert, eine neue Art von Universitätsgemeinschaft vorzuschlagen, derart, daß die theologische Fakultät von Darmstadt, die übrigen Professuren abwechselnd von beiden Parteien besetzt würden; jedoch dürften nur solche Leute angestellt werden, die den von Landgraf Ludwig testamentarisch festgesetzten „Religionsrevers", die Verpflichtung auf die damaligen lutherischen Symbole, ausstellen würden. In letzter Linie waren die Darmstädter Räte auch bevollmächtigt, in eine Abtretung der in Niederhessen gelegenen Universitätsvogteien zu willigen, falls Landgraf Wilhelm eine eigene hohe Schule gründen wolle[169].

Zur Beratung dieser Eventualitäten kam es jedoch in Hersfeld nicht. Dem Kasseler Landgrafen und seinen Räten, die zunächst über die Hauptstreitfrage und dann anhangsweise über diese Punkte ins Reine zu kommen dachten, war das Konzept gänzlich verdorben. Man kam über die Frage nach dem modus procedendi nicht hinaus, und so rief endlich Landgraf Georg seine Vertreter ab, alles weitere einer persönlichen Zusammenkunft mit Wilhelm vorbehaltend. Aber auch für diese neue Verhandlung, die nach dem Schlosse Romrod anberaumt wurde, setzte er die Tagesordnung in gleicher Weise fest wie für die Hersfelder Tagung[170].

---

[167] Erzehlung, 50.

[168] Vgl. auch Landgraf Georgs Dotationsurkunde vom 1. März 1628 (s. u.), wo es heißt: „... so haben wir zwar in der zuvor gepflogenen mühsamen gütlichen tractation uns höchsten fleißes bearbeitet und alle immer ersinnliche, erdenkliche und thunliche mittel gebraucht, das wir nicht nurd unsere universität alhie zue Marpurg, sondern auch die sambtliche darzu gehörige und gestiftete güther und gefälle erblich behalten möchten". Freilich war in der Proposition anderweitiger Ersatz („satisfactio") versprochen.

[169] Instruktion v. 29. April 1627, Or. StAD, Marb. Succ. 45, I, 256ff.

[170] Am 6. Mai schreibt Landgraf Georg an seine Vertreter zu Hersfeld: „Wir könten aber nicht underlassen, s. ld. offenhertzig vorher zu vermelden, daß wir, soviel den modum procedendi antrifft, die puncten von der universitet Marpurg, hospitalien, hof- und revision-gerichten ... und was dessen anhengt, der frage von landen und leuthen nicht könten nachsetzen oder auch in denselben puncten sonders viel nachgeben". Hauptvertrag, 17.

Am 21. Mai traten die Landgrafen Wilhelm und Georg, von ihren Räten begleitet, in Romrod zusammen[171]. Wie Georg verlangt hatte, verhandelte man zunächst über die Hersfelder Punkte. Der hauptsächlichste Redekampf hatte die Universität zum Gegenstande. Noch ein letztes Mal verfocht — nachdem der Religionspunkt ausgesetzt war — die Kasseler Partei mit Erbitterung ihr alleiniges Recht an der Universität und vertrat wieder den Standpunkt, daß die kölnischen Gesandten ihre Befugnisse überschritten hätten, als sie den von Ludwig dem Älteren innegehabten Anteil an der hohen Schule an Ludwig den Jüngeren übertrugen. Zu diesem Zwecke legten sie eine rechtliche Deduktion schriftlich vor[172]. Darmstadt ließ sich hierauf nicht ein. Da gab Landgraf Wilhelm nach: Er wollte dem Hause Darmstadt die Mitbestellung oder die Hälfte der Universität zugeben. Aber die Gegenpartei erklärte, die hätte Darmstadt schon durch kaiserliches Urteil und noch ein Vorrecht dazu, weil die Universität in ihrem Gebiete liege. Es handele sich für sie jetzt darum, die Hochschule allein zu besitzen. Insbesondere ließ Landgraf Georg erklären, im Testament seines Vaters sei er angewiesen, um Streitigkeiten bei der Gemeinverwaltung zu vermeiden, dafür zu sorgen, daß die Hochschule darmstädtisch bleibe[173]. Man stellte Kassel anheim, eine eigene hohe Schule (Gymnasium)

[171] Über diese Zusammenkunft handelt die Erzehlung, 55—61. Ein Teil des Verhandlungsprotokolls bezüglich der Universität findet sich im „Ohnumstößlichen Beweis .. in S. Hess.-Darmst. ... wieder ... Hessen-Cassel" (1749, Anhang A zu den „Wohlbegründeten Anmerkungen über den Abdruck des .. an eine hohe Reichs-Versammlung ... erlassenen Schreibens"), S. 10, Anm. 7. Das ganze Protokoll: StAD, Marb. Succ. 45, I, 580ff.

[172] Unter dem Titel „Eilfertige anzeige, was es mit der academia zu Marpurg, wie auch dem daselbst angestelten paedagogio vor eine beschaffenheit habe"; gedr. nebst Beilagen: Erzehlung, 433—448.

[173] Ausdrücklich ist dieser Wunsch in dem Testament nicht enthalten, wohl aber wird von der Universität als dem frei verfügbaren Eigentum Darmstadts geredet und die Religionsverpflichtung verlangt. Es heißt da: „Haben wir seither (nachdem ... wir die stadt und universität Marpurgk durch rechtliche wege einbekommen) ... die hohe schuell zue Marpurgk restaurirt, die von l. Moritzen vorgangene verenderunge abgeschafft, vornemblichen aber der religion halber es widerumb in den standt gebracht, wie eß bey regirunge und ableben l. Ludwigs des älteren .. gewesen ist. Wöllen hierauf, daß alleß, waß zu zeiten unserß gottsehligen vettern l. Ludwigen d. ä. zu solcher universität gehöret, auch waß wir zu solcher unserer hohen schuel zu Marpurg behueff deputirt, und waß wir künftigk noch weiter darzu geben, oder von andern darzu gestiftet ist oder werden möchte, wie daß nahmen haben mag, darbey gelaßen und daß geringste darvon nicht entzogen oder zu andern sachen verwendet, darauß aber berürte hohe schuel yederzeit mit gelärten und dermaßen qualificirten und gottßfürchtigen professoribus und praeceptoribus versehen werden soll, damit sie ye länger ye mehr wachße und inß aufnehmen komme, viell gelärter leuthe daselbsten erzogen werden und alßo ein seminarium ecclesiae und politiae, gott zu sonderbahren ehren, auch dem gantzen vatterlandt zu trost, freuwd und ruhm sein und bleiben möge. Zu dessen besserer beförderung sowohl, auch alle religionsverführungen abzuwenden, ordtnen wir, daß unser sohn der landtßfürst von einem yeden angehenden professore publico und praeceptore paedagogico den von unß jüngsthinn bedechtlich eingeführten religionsreverß vor ihrer recipirung auf-

zu gründen; zu diesem Zwecke wolle man einen Teil der Universitätsgüter an Kassel abtreten. Die Vertreter der Kasseler Interessen sträubten sich, diese Vorschläge anzunehmen und blieben bei ihrer Weigerung auch, als die Gegner drohten, ihnen alle auf die Universität seit 1605 verwendeten Kosten und auch noch die Kosten der Gießener Hochschule aufzubürden. Schließlich legten die Darmstädter einen Entwurf vor, wie wir ihn aus der Instruktion zur Hersfelder Tagsatzung schon kennen[174]: Gemeinsame Verwaltung und Besetzung der Universität, doch so, daß die theologische Fakultät (und jetzt auch das Pädagogium) dem Hause Darmstadt als Vorrecht zukommt; im übrigen alternierende Bestellung der Professoren, aber mit Verpflichtung auf das lutherische Bekenntnis, wie es im Testament Ludwigs des Jüngeren verlangt wurde.

Hiergegen machten Landgraf Wilhelms Vertreter geltend: Das Testament Ludwigs von Darmstadt könne für Kassel nicht als bündig angesehen werden; Darmstadt strebe eine Religionseinheit im Dogma ubiquitatis an, wie sie noch nie in Marburg bestanden habe. Landgraf Georg ließ durch Wolff von Todenwarth erklären, er sei entschlossen, den letzten Willen seines Vaters auch in bezug auf die Religionsreverse zur Durchführung zu bringen. Auf diese Weise wäre aber eine Ausbildung calvinistischer Geistlicher, wie sie Landgraf Wilhelm für sein Niederhessen brauchte, in Marburg unmöglich geworden. In der Tat war es bei der damaligen Verschärfung der religiösen Gegensätze ein Unding, an eine paritätische Vertretung der beiden evangelischen Konfessionen auf einer Hochschule zu denken. Eine mußte die andere unterdrücken. Darin liegt ja zum großen Teil die Ursache des ganzen hessischen Universitätsstreites.

Landgraf Wilhelm mag das auch eingesehen haben; unter diesen Umständen war eine Mitverwaltung an der lutherischen Universität für ihn wertlos. So gab er endlich „nach langem gefecht" nach und verzichtete auf seinen Anteil daran, unter der Bedingung, daß ihm die Hälfte der Universitätseinkünfte zugestanden, für die Gebäude eine Abfindung gegeben und die in seinem Gebiete fälligen Stipendienbeiträge an ihn abgetreten würden[175]; außerdem sollte sich Landgraf Georg verpflichten, für eine in Niederhessen zu gründende Hochschule die akademischen Privilegien auf seine Kosten vom Kaiser zu erwirken. Den entlassenen Professoren sollten von Darmstadt ihre rückständigen Gehälter und noch ein Quartal darüber bezahlt werden. So schien in dieser schwierigen Frage volle Einigkeit erzielt zu sein. Beiden Land-

---

nehmen und ausser solches revers keinen deß ortß zue diensten einkommen lassen soll". Folgt die Bestimmung, daß das Stipendiengeld und alle Einkünfte nach Marburg geliefert werden sollen.

[174] Erzehlung, 58; vgl. oben S. 226.

[175] Von den Intraden hoffte Kassel alles zu erlangen, was in Niederhessen fällig war; hiergegen verwahrte sich Darmstadt mit dem Hinweis darauf, daß die niederhessischen Gefälle den größten Teil der akademischen Einkünfte bildeten. Vgl. die S. 227 Anm. 171 erwähnte Protokollstelle im „Ohnumstößlichen Beweiß".

grafen gereichte das wohl zur Befriedigung; es wird uns erzählt, daß sie sich „geküßet und gehertzet" haben[176].

Wenn der Kasseler Landgraf aber gehofft hatte, durch Nachgiebigkeit in der Universitätsfrage und anderen Punkten in der Hauptfrage, wo es sich um Land und Leute und die Liquidationssumme handelte, ein günstigeres Resultat erzielen zu können, so sollte er sich getäuscht haben. Und an den darmstädtischen Forderungen auf diesem Gebiet scheiterte nun die ganze Romroder Verhandlung. Landgraf Wilhelm erklärte, auf solche Bedingungen könne er nicht ohne Rat seiner Verwandten eingehen. Im stillen hoffte er Landgraf Georgs harten Sinn noch erweichen zu können, indem er sich mit beweglichen Schreiben an Georgs Oheim, Philipp von Butzbach, und an Georgs junge Gemahlin, Sophie Eleonore, die Tochter des Kurfürsten von Sachsen, wandte[177].

Diese Maßregel blieb, wie zu erwarten, erfolglos. Als die Universität Marburg in jenen Tagen ihr hundertjähriges Bestehen feierte[178], stand die Aussöhnung der hessischen Linien noch in weitem Felde. Ja, eine neue Stimme erhob sich jetzt, um eine Fortsetzung der Verhandlungen auf dem bisherigen Boden zu hintertreiben: Landgräfin Juliane, Wilhelms Stiefmutter, äußerte sich zu den bisher besprochenen Punkten, indem sie ihren Sohn warnte, auf die Zumutungen der Darmstädter einzugehen[179].

Im Laufe des Sommers fand noch eine erfolglose Konferenz der Kasseler Räte mit Landgraf Georg zu Nidda statt[180], und schließlich ließ Landgraf Georg, nachdem er sich bei seinem Oheim und durch Spezialgesandte bei Kursachsen und Kurköln Rats erholt[181], dem Gegner eine Zusammenkunft in Frankfurt a. M. antragen; Wilhelm ging darauf ein. Es war in Aussicht genommen, auf dieser Tagung zum Abschluß des Friedens zu kommen, damit das Friedensinstrument dem in Mühlhausen versammelten Kurfürstentag vorgelegt und von diesem bekräftigt werden könnte.

---

[176] Steuber an Dieterich, 1627 Mai 29, Cgm. 1259, Bl. 316.

[177] Die beiden Schreiben, d. d. Romrod 25. u. 26. Mai, in der Erzehlunng, 456—459, das an die Landgräfin auch im Abdruck des Hauptvertrags, 26. Landgraf Georgs Hochzeit hatte erst wenige Wochen zuvor, am 1. April stattgefunden. In dem Schreiben an Landgraf Philipp hebt Wilhelm unter den von ihm aufgegebenen Besitztümern an erster Stelle das „grosse regalstuck, die gantze universitet Marpurg" hervor.

[178] Näheres im folgenden Abschnitt.

[179] Ihre Erklärung: Erzehlung, 466—472. Bezüglich der Universitätsfrage meint die Landgräfin (S. 468), daß das Anerbieten Landgraf Georgs (ein kaiserliches Privileg für eine niederhessische Universität auszuwirken) „noch in weiten blettern stehet und darzu starck wegen der religion conditioniret werden dörffte".

[180] Erzehlung, 63f. Wilhelm schlug in seiner Verzweiflung vor, beide Landgrafen sollten in Person beim Kaiser die Entscheidung des Streites verlangen.

[181] Akten StAD, Marb. Succ. 45, I. Besonders interessant ist die von Reinkingk gemeldete Äußerung des kursächsischen Präsidenten von Schönberg (a. a. O., 853ff.), weil daraus hervorgeht, daß auch der befreundete sächsische Hof das Verfahren des Reichshofrats in der hessischen Streitsache für anfechtbar hielt.

So kamen denn beide Parteien in Frankfurt zusammen, wo vom 9. bis 15. September konferiert wurde; dann siedelte alles nach Darmstadt über, und die Beratung wurde dort unter Teilnahme Landgraf Philipps von Butzbach fortgesetzt[182]. Auf die Einzelheiten dieser Verhandlungen einzugehen, würde zu weit führen; es blieb eben Landgraf Wilhelm nichts übrig, als in die Darmstädter Forderungen zu willigen, da eine Fortsetzung der Exekution drohte[183] und Widerstand gegen die kaiserlich-ligistische Übermacht aussichtslos schien. So wurde denn — ungeachtet ein feierlicher Protest des Landgrafen Moritz ankam[184] — am 24. September 1627 zu Darmstadt der Vertrag geschlossen[185], der unter dem Namen „Hauptvertrag" oder „Hauptakkord" bekannt ist. Durch ihn verlor das Kasseler Haus in territorialer Hinsicht: die ganze Marburgische Erbschaft, ferner Niederkatzenelnbogen und (pfandweise) die Herrschaft Schmalkalden, in staatsrechtlicher Beziehung die sämtlichen Prärogativen der älteren hessischen Linie[186]. Insgeheim faßte Landgraf Wilhelm eine Rechtfertigungsschrift ab, worin er darlegte, unter welchen Umständen er diesen für sein Haus so außerordentlich ungünstigen Vertrag abzuschließen genötigt war. Darin steht neben den politischen Gründen auch der religiöse aufgeführt: wenn er während eines weiteren, vielleicht vieljährigen Streites die Universität entbehren müsse, so sei er nicht imstande, Ersatz für den Abgang an reformierten Geistlichen in seinem Lande zu schaffen, zumal auch Heidelbergs Hochschule damals dem calvinistischen Bekenntnis verloren gegangen war[187].

In dem aus 37 Artikeln bestehenden Vertragsinstrument behandeln Artikel 23 bis 27 die Universitätsverhältnisse, wie sie von jetzt an in Hessen bestehen sollten. Eine völlige Zweiteilung des status academicus wird jetzt vertragsmäßig festgelegt, während eine solche seit 1605 nur faktisch, nicht rechtlich beiderseits anerkannt bestanden hatte. Es wurde nämlich bestimmt: Die Universität Marburg mit allen ihren Rechten und ihren in Marburg liegenden Besitzungen (Gebäuden) kommt in erblichen Besitz des Landgrafen Georg und der Darmstädter Linie. Landgraf Georg verpflichtet sich dagegen, auf seine Kosten beim Kaiser ein akademisches Privileg für die Kasseler Linie zu erwirken oder wenigstens die Übertragung des jetzt überflüssig gewordenen Gießener Privilegs auf die zu gründende niederhessische Universität durchzusetzen. Sollte alles Bemühen hierum jedoch erfolglos sein, so zahlt Landgraf Georg 10000 Gulden an Landgraf Wilhelm[188]. Von den Universitätsgütern

[182] Protokolle StAD, a. a. O., 1075ff. — [183] Erzehlung, 72.

[184] Erzehlung, 477ff. Die Universität ist ihm „das stattliche seminarium und pflantzhauß religionis in propria conscientia edoctae".

[185] Gedruckt ist der Vertrag außer in den Marburger Ausgaben von 1633 und 1644 (S. 46—77) in der Erzehlung, 483—493, mit der kaiserlichen Bestätigung bei Lünig, Reichs-Archiv IX, 827—838, usw.; neuerdings im Hessischen Staatsrecht II, 157—178. Über den Abschluß vgl. Erzehlung, 66ff.; Senkenberg XXV, 584ff., Rommel VIII, 27ff.

[186] Sie waren erst wenige Monate vorher von Kassel nochmals zusammengestellt worden, s. Erzehlung, 448—456. — [187] Vgl. Rommel, VIII, 30.

[188] Das Privileg wurde nicht erwirkt, und die daher fällige Summe suchte Darmstadt

und Gefällen außerhalb der Stadt Marburg sowie den Stipendienkapitalien und dergleichen soll das, was die Universität zur Zeit von Ludwigs des Älteren Tode besessen hat, in zwei gleiche Teile geteilt und jeder Partei eine Hälfte zugewiesen werden. Was seit jenem Termin an fürstlichen Zuwendungen zur Universität gekommen ist, fällt an das Haus des Stifters, desgleichen was von Kapital seitdem erspart worden ist, an das Haus dessen, unter dessen Administration es erspart worden ist. (Es fielen demnach alle in Marburg seit 1604 bis 1624 hinzugekommenen Besitzungen an die Linie Kassel und nur die Gießener und die seit 1624 an Marburg gekommenen Stiftungen an Darmstadt.) Vor der Teilung sollen die entlassenen Professoren, Präzeptoren usw. ihre rückständigen Besoldungen und noch ein Quartal mehr erhalten. Die Stipendiengefälle aus den Städten und Ortschaften sollen je nach dem Herrschaftsgebiet der einen und anderen Linie zufallen, obschon hiermit keine gleichmäßige Teilung stattfindet.

Mit diesem Hauptakkord vom 24. September 1627, für den man zu größerer Sicherheit die kaiserliche Bestätigung durch Interzession der Kurfürsten, erbverbrüderten und kreisausschreibenden Fürsten nachsuchte und erhielt[189], waren die Grundlinien für das künftige Verhältnis der beiden hessischen Häuser festgelegt; eine Anzahl Nebenverträge betrafen Einzelheiten ihrer gegenseitigen Beziehungen. Doch schließlich blieb noch ein Rest von Punkten zur Erledigung übrig, deren Behandlung man den beiderseitigen Bevollmächtigten überließ. Zu den Gegenständen dieser Kleinarbeit, die am 11. November in Marburg begonnen wurde, gehört auch die Teilung des Universitätsbesitzes[190].

in den waldeckischen Händeln von sich abzuwälzen, vgl. Acta Marpurgensia (1646), 941; Rommel VIII, 350, Anm. 444. Das Konzept eines Nebenvertrags von 1638 Jan. 23 (zu dem bei Lünig IX, 867 ff. gedruckten Hauptabkommen in privatis, erwähnt ebd. 868) gibt offenbar die Darmstädter Lesart dieser Angelegenheit (StAD, Marb. Succ. 64; eine Ausfertigung konnte ich nicht finden). Es heißt da, Landgraf Georg habe sich die Vollziehung jenes Versprechens höchlich angelegen sein lassen und Hoffnung gehabt, das Privileg beim Kaiser wirklich zu erhalten. Er habe 1628 seinen Gesandten am Kaiserhof beauftragt, vermittelst eines besonderen Schreibens den Kaiser um das Privileg für Kassel anzugehen oder um Übertragung des Gießener Privilegs auf Kassel nachzusuchen. Da habe Landgraf Wilhelm den Darmstädter Gesandten durch seinen eigenen Vertreter abmahnen lassen und so Landgraf Georg selbst an der Erfüllung des Versprechens gehindert, „und dahero klar am tag, weil herr l. Georg zu Hessen das seinige zu thun in vollem werck gewesen, daran aber durch l. Wilhelmen selbst verhindert worden, es seye disem nach die conditio pro impleta zu halten". Dennoch erbietet sich noch jetzt (1638) Landgraf Georg, wenn Landgraf Wilhelms Söhne wieder vom Kaiser zu Gnaden angenommen seien, alles zu tun, was die Erlangung der Privilegien fördern könne, aber er könne sich zur Zahlung der Taxe und Kanzleigebühr, oder — wenn alle Bemühung erfolglos — zur Zahlung der 10000 Gulden nicht mehr verbunden erachten. Diesem stimmt Kassel in jenem Vertragsentwurf zu, „in ansehung der vortreflichen vortheil, so die fürstl. Casselische linie auß diesem itzigen fridenschluß und vertrag vermittelst h. l. Georgens remission erhalten".

[189] Vgl. die Schreiben in der Erzehlung, 497—508, 529—537, im Hauptvertrag, 93—178.

[190] Nach dem Abschied vom 22. Sept.: die Einkünfte der Universität sollen „nach

Es war dies keine leichte Arbeit. Zwar hatte die Universität auf fürstlichen Befehl Zusammenstellungen über ihre durchschnittlichen Jahreseinkünfte gemacht, aber die Abschätzung der liegenden Güter in den einzelnen Vogteien erforderte Zeit und Mühe. Dazu mußte die verschiedene Qualität der Naturalien je nach ihrer Herkunft in Rechnung gezogen werden[191]. Die Vögte hatten von den letzten Kriegsjahren her große Rückstände und wußten sie jetzt nicht beizubringen. Auch die Feststellung dessen, was die 1624 aus Marburg entlassenen Professoren noch zu fordern hatten, und was ihnen noch aus der ungeteilten Masse ausgezahlt werden sollte, war schwierig; besonders weigerten sich die Darmstädter, dem Leibarzt des Landgrafen Moritz, Dr. Hartmann, der auch nominell Professor war, seine Professorenbesoldung nachzuzahlen.

Die Universität selbst verfolgte mit großer Besorgnis den Verlauf der Teilungsverhandlungen. War sie doch sicher, die Hälfte ihres Besitzes und ihrer Einkünfte zu verlieren, aber durchaus nicht sicher, einen Ersatz dafür bei der durch Kriegsunruhen und durch die allgemeine Münzunordung hervorgerufenen Teuerung zu finden. Daher sprachen sich die Professoren bereits am 23. November gegenüber den fürstlichen Kommissaren aus[192], es müsse unbedingt darauf gehalten werden, daß die von Landgraf Philipp der Universität überwiesenen Güter in ihrem Besitz verblieben oder gleichwertige andere als Ersatz zugegeben würden. Schon jetzt, vor der Teilung, seien die Professoren genötigt, Schulden zu machen, weil sie ihr Gehalt oft bis ins dritte und vierte Quartal entbehren müßten. Leicht könnte, so lassen sie einfließen, einer oder der andere Professor sich genötigt sehen, sein Heil anderswo zu versuchen, und ein neuer Professor sei nicht in wenig Jahren „zu ziehen". Nur in der Zuversicht, daß der Landgraf ihnen die verlorenen Einkünfte ersetzen werde, hätten sie das Gesuch des Landtags an den Mühlhäuser Kurfürstentag um Bestätigung des Hauptakkords mit unterschrieben[193]. Auch noch ein zweites Mal erhoben die Professoren ihre Stimme, um den Verlust der Hälfte ihrer Einkünfte abzuwenden. Die Deputierten hatten die Universität ersucht, ihre Ansicht zum

---

besage des abschieds" (d. h. des Hauptakkords, der aber damals noch in der Schwebe war) geteilt werden. Erzehlung, 521ff., hier 522. — Die Akten der Teilungshandlung finden sich, freilich lückenhaft, im UAG (Adm. Teilung d. Univ.-Vermög. 1627/28). Die Darmstädter Kommission bestand aus Kuno Quirin Schütz v. Holzhausen, Dr. J. R. Ruppel, Dr. Jes. Fabricius und fünf weiteren Beamten. Vgl. auch Catal. stud. IV, 194.

[191] Universitätsmemorial (a. a. O.), präs. 23. Nov: „... ist unßer unvorgreifliche mainung, daß die under anderer herschaften jurisdiction gelegene vogteyen der universitet nicht ohne ungelegenheit möchten zugetheilt werden, sinthemal die zwangsmittel so wohl bey den vogden alß censiten vielleicht ermanglen wirdten. Müste aber doch hierbey fleißige achtung auff die güthe der früchte und andern gegeben werden, aldieweil die früchte im underfürstenthumb ohngleich beßer alß im oberfürstenthumb". — [192] In demselben Memorial.

[193] Auf dem Landtag führte die Universität bekanntlich eine Prälatenstimme. — Von einem Anschreiben der hessischen Stände an den Mühlhäuser Tag ist sonst nichts Näheres bekannt, nur von dem Schreiben an den Kaiser (Erzehlung, 554; Hauptvertrag, 180). Vgl. Rommel VIII, 15.

Teilungsentwurf geltend zu machen. Daraufhin erinnerten jene daran, daß sie geschworen hätten, der Universität Nutzen zu fördern, Schaden aber abzuwenden, demgemäß könnten sie ihre Zustimmung zur Teilung nicht geben[194]. Sie beriefen sich auf die Verpflichtung der hessischen Fürsten, die Universität Marburg bei ihrem Besitz zu erhalten, und legten eine Abschrift der dahingehenden Urkunde von 1567 bei[195].

Mit diesen Vorstellungen konnten die Professoren zwar die Teilung des Universitätsbesitzes nicht hindern; aber Landgraf Georg versprach ihnen schließlich einen Ersatz für die entgangenen Einkünfte, indem er einer Abordnung der Universität[196] zunächst für 1628 5000 Gulden aus dem Ertrag der schmalkaldischen Pfandsumme zusicherte[197]; später sollte anderweit gesorgt werden.

Es kann auffallend erscheinen, daß die Universität glaubte, nicht mit der Hälfte der Altmarburger Einkünfte auskommen zu können; diese Hälfte bedeutete doch gegen den Gießener Besitz noch immer eine Vermehrung, und hier wie dort kam der Zinsertrag der Leiningischen Schuld hinzu. Aber wir müssen beachten, daß während der langen Einlagerung fremder Truppen in Ober- und Niederhessen die Pachterträge und Grundzinsen nur in sehr geringem Maße einliefen und daß außerdem die Zerrüttung des Münzsystems eine Preissteigerung aller Bedürfnisse hervorrief. Wahrscheinlich haben die Professoren aber auch ihre Lage noch kläglicher hingestellt, als sie in Wahrheit war, um den Landgrafen zu vollem Ersatz für die abgetretenen Erträge zu veranlassen. In den nächsten beiden Jahrzehnten sollten die Herren dann doch noch ganz andere Not kennen lernen.

Am 14. Dezember 1627 wurde der Teilungsvertrag in Marburg unterzeichnet[198]. Die in Niederhessen gelegenen Vogteien: Nortshausen, Singlis, Fritzlar und Homberg kamen an Kassel, die oberhessischen: Marburg, Caldern, Gießen, Grünberg und Alsfeld an Darmstadt, verblieben also der Marburger Hochschule. In gleicher Weise wurden auch die in den verschiedenen Gebieten fälligen Kapitalzinsen verteilt, wobei auch einige von Landgraf Moritz verliehene Kapitalien zu besserer Ausgleichung an Darmstadt kamen. Die einzige Abweichung vom Territorialprinzip bei der Teilung bildeten die 400 Gulden, die der Universität seit ihres Begründers Zeiten aus den Allendorfer Salzwerken,

---

[194] Universitätsmemorial v. 8. Dez. (UAG, a. a. O.).

[195] Gemeint ist die im AfhG, N. F., I, 275, gedruckte Urkunde, von der ein besiegeltes Or. noch im Besitz der Gießener Universität ist.

[196] Sie bestand aus dem Rektor Müller, dem Kanzler Vultejus und den Professoren Feurborn und Tonsor. Vgl. Catal. stud. IV, 194f.

[197] Die Summe betrug 100000 Gulden, vgl. Art. 22 des Hauptvertrags, sowie den Nebenvertrag (Erzehlung, 513).

[198] Or. des Teilungsabschieds im Besitz der Univ. Gießen. Drucke: Erzehlung, 608; Standhafte Widerlegung der anmaßlichen Geschichtserzehlung ... (1747), Beil., 12. Kassel behauptet später, die Abschiede seien in Darmstadt ausgearbeitet worden: Acta Marpurgensia, 367. Vgl. Erzehlung, 81.

also aus Niederhessen, zustanden. Sie wurden der Kasseler Linie nicht ganz überlassen, sondern Darmstadt-Marburg erhielt 116 Gulden jährlich davon, der Rest von 284 Gulden kam an Kassel.

Daß bei der Teilung von einer Übervorteilung der Kasseler Partei nicht die Rede sein kann, ist später genau nachgewiesen worden[199].

Auch die Stipendiengelder wurden nach dem Gebiet verteilt, in dem die zahlungspflichtigen Orte lagen. Sowohl bei den Vogtei- wie den Stipendiengefällen wurden die Rückstände der Einfachheit halber dem künftigen Besitzer zugeschlagen, ein Punkt, in dem die Darmstädter Partei nachgab; sie hatte gewünscht, daß den Kasselern die aus Niederhessen nicht gelieferten Stipendienkapitalien[200] angerechnet würden[201]. Freilich blieben die Darmstädter bezüglich der Stipendien immer noch im Vorteil, da ihnen mit dem größeren Landesgebiet (Oberhessen und beide Katzenelnbogen) auch die größere Stipendienmenge zukam.

Alle diese Teilungen sollten mit dem Jahre 1628 in Kraft treten[202].

Auch über die Teilung der Besoldungsrückstände einigte man sich bald[203]; die Schulden der Marburger Universität[204], über 1600 Gulden, übernahm Landgraf Georg gegen eine Abfindung.

Besondere Schwierigkeiten machte die Teilung des Universitätsarchivs, der Bibliothek, der Kleinodien und der mathematischen Instrumente[205]. Was die Dokumente und Register des Archivs betrifft, so wurde auf den Vorschlag Darmstadts an Kassel alles ausgeliefert, was auf die abgetretenen Vogteien Bezug hatte; von den übrigen Stücken sollten auf Wunsch vidimierte Abschriften gegeben werden[206]. Von den Kleinodien wurde besonders über die Szepter verhandelt. Landgraf Georg vertrat die Ansicht, daß sie zu den unteilbaren Besitztümern der Universität gehörten[207]. Dennoch wurde schließlich das eine

---

[199] In der „Standhaften Widerlegung", 11 nebst Beilagen.

[200] Worüber schon im Hauptvertrag, Art. 25, bestimmt war.

[201] Instruktion Landgraf Georgs v. 6. Nov., Abschr. UAG.

[202] Landgraf Georg hatte anfangs gewünscht, daß erst die kaiserliche Bestätigung des Hauptvertrags erlangt werde (Instr.).

[203] Nicht nach Art. 26 des Hauptvertrags (Zahlung aus der ungeteilten Masse): Landgraf Wilhelm übernahm die Bezahlung der von Landgraf Ludwig Entlassenen, Landgraf Georg dafür die Alleinbesoldung der Professoren während der Streitjahre 1624—1627.

[204] Besonders an den Gießener „Geistlichen Landkasten" und den Vizeökonomen.

[205] Am 1. Dez. 1627 befiehlt Landgraf Georg seinen Vertretern, die vor Tilly geflüchteten Wertsachen wieder herbeibringen zu lassen. Or. UAG, a. a. O.

[206] Auf besonderes Nachsuchen ließ Landgraf Georg auch das „original instrumentum donationis über die fundation, wie auch den donationbrief über das Kugelhauß" ausliefern. Korresp. UAG, a. a. O.

[207] Instruktion v. 6. Nov.: „So verstehts sich auch, das die original fundation und donations documenta, kayserliche befreyhungsbrief, leges und statuta, sceptra, sigilla, matriculae, libri rectorum, protocolla, acta et scripta facultatum, testimonia, programmata, visitation und rechnungsabschide und mehr andere dergleichen stücke . . . in keine thailung kommen können".

der beiden Szepter durchs Los für Kassel bestimmt. In ähnlicher Weise zeigte sich die Darmstädter Partei nachgiebig bezüglich der Bibliothek. Auch sie rechnete der Darmstädter Landgraf zu den in der Stadt Marburg befindlichen, also nach dem Hauptvertrag (Art. 23) an Darmstadt fallenden Besitztümern. Nötigenfalls sollte Landgraf Wilhelm bittlich darum ersucht werden, „diß corpus librorum, wie gering es auch seye", ungeteilt in Marburg zu lassen. Ob die Darmstädter Kommissare sich wirklich an Landgraf Wilhelm gewandt haben, wissen wir nicht; jedenfalls blieb der Wunsch unerfüllt. Man teilte so: Die zur Zeit Ludwigs des Älteren vorhandenen Bücher wurden in zwei gleiche Hälften geschieden, über deren Zuweisung das Los entschied. Die unter Landgraf Moritz seit Ludwigs des Älteren Tode der Bibliothek einverleibten Bücher, worunter die aus Ziegenhain nach Marburg gestiftete Bibliothek des letzten Grafen von Dietz[208], sollten Kassel allein bleiben. Ebenso sollte behandelt werden, was an mathematischen Instrumenten vorhanden war. Die Ausführung der Bestimmungen überließ man den Professoren, und Landgraf Georg übersandte ihnen die nötigen Weisungen am 30. Dezember[209]. Am 17. April geschah die Auslieferung der Bücher, Instrumente und Archivalien. Hierüber wurde eine besondere Urkunde aufgesetzt[210], aus der wir genau den Bestand des an Kassel Ausgelieferten sehen [211]. Besonders interessant ist darin der Bibliothekskatalog sowohl des Kasseler als des Darmstädter Anteils. Dieser Teilungsabschied, offenbar 1628 geschrieben, trägt das Datum 19. April 1630 und ist erst 1632 von der Kasseler Seite unterzeichnet worden[212].

Bezüglich des Ersatzes der verlorenen Vogteien hielt Landgraf Georg Wort. Für 1628 war die Universität durch die schmalkaldische Überweisung entschädigt[213]. Jetzt aber war der Landgraf auch auf die Erschließung dauernder Einnahmequellen bedacht. Zu diesem Zwecke legte er dem im Februar 1628 in Marburg zusammentretenden Partikularlandtag einen Entwurf über die

---

[208] Landgraf Georg glaubte anfangs, Landgraf Moritz habe diese Bibliothek als Erbe besessen, und wollte ihm von dieser Erbschaft nur $^1/_4$ lassen (Instr.). Moritz hatte sie aber gekauft (vgl. Catal. stud. IV, 6).

[209] Orig. UAG, a. a. O.: Die auszuliefernden Urkunden usw. sollten in Abschrift zurückbehalten werden. Abschriften niederhessischer Vogteiurkunden befinden sich daher noch im UAG, Adm. (Abt. Univ.-Vermögen).

[210] Korresp. zwischen Landgraf Georg und der Univ. UAG, Adm. (Teilung d. Univ.-Vermögens 1627/28).

[211] Von Instrumenten fiel an Kassel „der metallische globus coelestis zusambt dem sextante und noch zwen alten globis".

[212] Orig. UAG, a. a. O. — Univ. Marburg an Landgraf Georg 1632 März 26: der Abschied ist „auß verschiedenen vorgefallenen verhinderungen allererst vor wenig wochen" von kasselischer Seite unterschrieben worden (Kzt. a. a. O.).

[213] Die Überweisung bestand laut Einzelberechnung aus 1497 Gulden und 700 Reichstalern (die an Landgraf Wilhelm hätten fallen sollen), ferner aus sämtlichen nach Abzug der Lasten noch bleibenden Einkünften aus dem Amt Schmalkalden. Vgl. hierfür und für das folgende die Urkunde „Unsere universität alhie zu Marpurgk hat zu empfangen wie nachfolgt", v. 1. März 1628, Or. UAG, S. Cod. Rescr. II, Bl. 83.

künftige Dotation der Universität vor und erhielt dessen Zustimmung[214]. Die genau zusammengestellten Verluste an Geld- und Naturaleinkünften[215] wurden durch Anweisungen auf die Erträgnisse der oberhessischen Ämter ausgeglichen (1. März 1628)[216]. Auch der durch die Teilung der Kleinodien und der Bibliothek erlittene Schaden wurde jetzt ersetzt, indem die beiden Gießener Szepter und die Gießener Bibliothek, letztere vorerst ohne die Dubletten[217], der Marburger Universität überwiesen wurden. Die Bibliothek wurde alsbald in Fässer verpackt und nach Marburg überführt[218], wohin 1629 auch das übrige Inventar der Gießener Universität kam[219].

Auch das Stipendienwesen wurde in jenen Tagen der Siegesfreude gehoben: Auf dem Marburger Landtag stifteten einige Notabeln[220] Geld und Naturalien zu einer „Communität", das heißt zu Tischstipendien, und Landgraf Georg verordnete, daß davon acht arme Pädagogschüler, „die noch zur zeit keines andern stipendii fähig seyen", erhalten werden sollten[221].

So konnte die Universität nach der Beilegung des großen hessischen Streites mit einiger Zuversicht in die Zukunft sehen. Sie war finanziell gesichert, und es begann auch bald wieder eine starke Frequenz von Studenten, obgleich die beiden berühmtesten Lehrer[222], Winckelmann und Mentzer, den

---

[214] Akten StAD, Landst. Verf. 10. Der Landtag war auch sonst sehr bewilligungsfreudig, vgl. Rommel, VIII, 59.

[215] Die Landtags-Proposition spricht von 5000 Gulden Rente (= 100000 Gulden Kapital). Im einzelnen wurden folgende Gefälle ersetzt: 849 fl. 6 alb. $5^1/_2$ Heller an Geld; 375 Malter $7^1/_2$ Mesten Korn; 353 Malter $5^5/_8$ Mesten Hafer; 1 Malt. $3^1/_4$ Mest. Malz; 5 Malt. $4^5/_8$ Mesten Weizen; 12 Mesten Mohn; 9 Malt. $3^1/_2$ Mest. Gerste; 57 Gänse; 80 Hühner; $115^1/_2$ Hähne; 3 Pfund Wachs.

[216] Orig.-Perg.-Urkunde mit 7 anhängenden Siegeln, im Bes. der Univ. Gießen; vgl. die oben Anm. 213 erwähnte Schrift. Bemerkt mag sein, daß in letzterer der Univ. die Verpflichtung zur Abzahlung der rückständigen Gehälter und zur Rückzahlung bereits eingenommener Einkünfte, die Landgraf Georg nachträglich der neuen Darmstädter Schule bestimmte, auferlegt ist.

[217] Doch kamen die Dubletten später auch nach Marburg, vgl. Heuser, Beiträge zur Gesch. d. Univ.-Bibl. Gießen, 7, vermutlich weil man nach dem raschen Zusammenbruch des Gießener Pädagogs dort keine Verwendung mehr dafür hatte.

[218] Marburger Ökonomatrechnung für 1628, UAG, Adm.

[219] Catal. studios. Marp. 1629/36 (= fasc. XV) ed. Falckenheiner (Marb. Einladungsschrift 1888) S. 6.

[220] „Zur communität ist auf jüngst gehaltenem landtag gestewert worden", v. 21. Febr., Abschr. in Hdschr. 33^a der Univ.-Bibl. Gießen. Die Stifter waren: Statthalter Georg Riedesel zu Eisenbach, und Gg. Riedesel zu Eisenbach der Jüngere, Hofrichter Kuno Quirin Schütz v. Holzhausen; Kanzler Dr. Wolff v. Todenwarth, der Oberamtmann der Niedergrafschaft (J. W. v. Weitelshausen gnt. Schrautenbach) und der Amtmann zu Romrod, Wilh. Schetzel zu Mertzhausen.

[221] In dem amtlichen Einkünfteverzeichnis (s. o.) heißt es: „der stipendiatenkasten soll wie bis dato separirt verbleiben". Die Kommunitätsrechnung wurde demnach gesondert geführt.

[222] Über ihr Ansehen vgl. die bei Heppe, Kircheng. II, 64 Anm. 1, mitgeteilte Stelle aus Fischers Vita Gerhardi.

Aufschwung nicht mehr erlebten. Wem aber die günstige Lösung der Angelegenheit, die für die Universität Lebensfrage war, zugeschrieben wurde, das ersehen wir daraus, daß noch im Frühjahr 1628 die Universität dem Kanzler Anton Wolff von Todenwarth ein vergoldetes Gießbecken nebst Kanne zum Geschenk machte[223].

[223] Begleitschreiben 1628 Apr. 18, Kzt., Dankschreiben des Kanzlers v. 13. Mai, Or. UAG a. a. O.





Vierter Abschnitt.

Die Universität Marburg in der Zeit ihrer Verwaltung durch die Darmstädter Linie (1624—1649).

I.

Das akademische Leben der Zeit, die wir nunmehr zu betrachten haben, spielt sich auf dem furchtbaren Hintergrunde des großen Krieges ab. Mehr als einmal griff das Schicksal in die stille Lehrtätigkeit der Marburger Universität ein, durch den Lärm der Waffen oder durch die unheimliche Begleiterin des Krieges, die Pest; mehr als einmal schien es, als ob die Hochschule sich von den schweren Schlägen nicht wieder erholen werde, aber dennoch hielt sie sich bis in die letzten Zeiten des Krieges. Denn in stiller, unablässiger Arbeit waren die akademischen Lehrer bemüht, die Zerstreuten wieder zu sammeln, die Verzweifelnden aufzumuntern, um die Lehranstalt nicht untergehen zu lassen. Es verdient mehr als bisher der Vergessenheit entrissen zu werden, dieses schlichte Heldentum, mit dem die Professoren unter den übelsten persönlichen Verhältnissen, ohne Gehalt, die Ehre ihrer Hochschule und die Treue zum Landesherrn — namentlich in der bösen Zeit des Hessenkrieges — hochhielten. Die blutigen Bilder und die Verwilderung, die man überall in Deutschland erblickte, blieben freilich in dieser Zeit nicht ohne Wirkung auf die Bürger der Gelehrtenrepublik: der Student verfiel mehr und mehr in Roheit; die wüsten Schilderungen des Pennalismus auf deutschen Hochschulen, wie sie in zeitgenössischen Schriften uns gezeichnet sind, fanden auch in Marburgs Mauern ihr Urbild. Aber daneben — was dort übersehen wird — finden

wir rüstigen Studieneifer bei Lehrern und Schülern, fleißiges Streben nicht nur nach der Beherrschung des Kanons des überlieferten Wissens, sondern, dem Zuge der Zeit entsprechend, auch nach praktischer Anwendung des Gelernten im Leben und nach der Erschließung neuen Wissens. Denn alle Universitäten sind damals in langsamer Wandlung begriffen; schon erhebt sich ein Widerstand gegen die steifen Formen scholastischen Wissenschaftsbetriebs und ein bescheidener Keim des Modernen.

Glänzend kann man diese Periode im Leben der hessen-darmstädtischen Landesuniversität nicht nennen; welcher deutschen Hochschule könnte man in dieser unglücklichen Zeit dieses Epitheton beilegen? Trotz der immer noch hervorragenden Bedeutung der Theologenfakultät hielt Marburg damals nicht den Vergleich mit der ersten Gießener Zeit aus. Aber nach Kräften suchte man sich der Gießener Vorgänger würdig zu erweisen und der Tradition, die sich an Marburgs Namen knüpfte, keine Unehre zu machen. Und so nimmt die Universität unter ihren Schwestern eine angesehene Stellung ein bis in die Zeit, da die Kriegsstürme ihr fast völliges Schweigen auferlegten[1]. Zu den glänzendsten Vertretern ihrer Lehrerschar ist neben den Theologen Feurborn und Hanneken der als satirischer Schriftsteller später berühmt gewordene Joh. Balth. Schuppius aus Gießen, Professor der Eloquenz in Marburg, zu rechnen. Das Studium der Redekunst, die für den Juristen wie für den Theologen unentbehrlich war, nahm durch diesen vorzüglichen Kopf und warmherzigen Menschen einen großen Aufschwung. Neben diesem Zweig erfreute sich der besonderen Fürsorge des Landesherrn unter anderem das Studium der modernen Sprachen, das auf vielen Hochschulen jener Zeit, auch vorher in Gießen, stiefmütterlich behandelt wurde. Auch in den Kreisen der Universität besaß man Weitblick genug, die Erlernung der neueren Sprachen den Juristen in erster Linie zu empfehlen[2]. Hierin und in dem vermehrten Betrieb der ritterlichen Künste, der wohl in Verbindung mit der fürstlichen Hofschule zu Marburg stand, machte sich die stärkere Betonung höfischer Bildung geltend, die in der Tendenz der Zeit lag.

Gehen wir nun auf einzelne hervorragende Ereignisse der Universitätsgeschichte in unserem Zeitraum ein!

Noch in die ersten Jahre vor dem Abschluß des hessischen Hauptvertrages fällt der hundertste Jahrestag der Universitätsstiftung. Am 30. Mai 1527 hatte das akademische Gemeinwesen seinen Anfang genommen[3]; jetzt, da der Jubiläumstag sich nahte, lag es Landgraf Georg sehr am Herzen,

[1] Marburg übertraf in gewisser Hinsicht Jena, wie folgende Äußerung aus Jena von 1630 beweist: „Hiesige universität ist so wohl mit professoribus als auch studiosis, welche in ziemlicher frequentz alhier, dermaßen versehen, daß sie der Marpurgischen dießfals wenig nachgeben wirdt, mit der Cöllischen aber ratione studii juridici, auch anderer commoditäten, exercitien und civilitäten wegen im wenigsten nit zu vergleichen . . ist". (Buchwald in Zeitschr. f. Kulturgesch. V [1898], 165.)

[2] Univ. Marburg an Landgraf Georg, 1638 Sept. 3, Kzt. UAG, S. VI, 7, 1607/40.

[3] Catal. stud. I, 1.

sich der Universität, obgleich über ihre Zukunft noch die Verhandlungen schwebten, als gnädiger Beschützer zu zeigen, und so ging er gern darauf ein, als die Professoren zu Anfang des Jubiläumsjahres das bevorstehende Fest in Erinnerung brachten[4]. Nach Sitte und Brauch, wie es auf Deutschlands hohen Schulen üblich sei, sollte das Fest begangen werden; der Entwurf für die Festlichkeiten, vom Senate beraten, fand die fürstliche Genehmigung. „Ein zwar enges, stilles und eingezogenes, iedoch aber danckbares festum saeculare" sollte es nach des Landgrafen Willen werden[5]; er selbst stiftete einen Teil der Kosten[6].

Zur Teilnahme am Feste traf Landgraf Georg mit seiner Gemahlin, seinen Brüdern Heinrich und Friedrich und reichem Gefolge, worunter die Grafen von Erbach und Leiningen, in Marburg ein. Den ersten Festtag, den 30. Mai[7], begann man mit einem Festgottesdienst in der Stadtkirche, wobei der Superintendent Herdenius die Predigt hielt und musikalische Darbietungen die Feststimmung des zahlreichen Publikums erhöhten. Sodann begaben sich die Herrschaften unter Vorantritt der Hofbediensteten, gefolgt von den Professoren und Studenten in feierlichem Zuge nach dem Kollegium an der Lahn, wo nach musikalischem Vorspiel der Rektor Jakob Müller, Professor der Medizin und Mathematik, die Festrede hielt. Nach dem Dank gegen Gott, der Hervorhebung der kaiserlichen und landesherrlichen Wohltaten — wobei das Universitätsprivileg Karls des Fünften aus dem Original durch einen Notar feierlich verlesen wurde — gab Müller einen Überblick über Entstehung, Wachstum und Zustand der Hochschule. Nachher verfügte man sich aufs Rathaus zum Festessen, das der Landgraf gab; hier wurde der Universität durch den fürstlichen Kanzler Anton Wolff von Todenwarth ein reich mit Emblemen und Bildern geschmückter silberner, teilweise vergoldeter Pokal überreicht[8]. Auch silberne Denkmünzen wurden verteilt, die der Landgraf zu dem Feste hatte schlagen lassen[9].

---

[4] Catal. stud. IV, 189f.

[5] Landgraf Georg an Liebenthal, 1627 März 16, Kzt. StAD, Univ. 8.

[6] Catal. stud. IV, 191. Außer diesem vom Rektor stammenden Bericht vgl. besonders Winckelmann, Beschreib. d. Fürstent. Hessen u. Hersfeld (1697), 449. Hartmann, Hist. Hassiaca II (1742), 599, benutzt den Catalogus. — Im StAD, Univ. 8, liegen sieben Festpredigten aus verschiedenen hessischen Orten aus Anlaß des Jubiläums.

[7] Über das Datum könnte man im Zweifel sein (trotz der Angabe 30. Mai auf den Denkmünzen), denn sogar dem Rektor ist ein Irrtum beim Eintrag ins Matrikelbuch untergelaufen; er schreibt: 1. Juni (ihm folgt Hartmann: 11. Juni, nämlich neuen Stils). Ein Originalbrief von Herdenius macht das Datum 30. Mai unzweifelhaft; er schreibt am 31. Mai an Dieterich (Cgm. 1258, Bl. 321): „Gestern hat man die 100järige jubelgedechtnus fundatae hujus academiae gehalten, und ist u. g. f. u. her mit dero gemahlin, jungen hern und schwestern etc. selbsten in der kirchen me concionem habente, wie auch in dem auditorio und auf dem rathhauß bey dem prandio, so s. f. gn. abgethan, gewesen".

[8] Die Aufschrift steht in Ayrmanns Sammelband (StAD), Bl. 31—32. Der Becher ist jetzt im Besitz der Universität Gießen.

[9] Vgl. ebd., Bl. 33. Abbildung der Münze in der Historie der Gelehrtheit derer Hessen, 1727 trim. II, und bei Laverrenz, Medaillen u. Gedächtnismünzen d. deutschen Hochschulen II (1887), Tafel XXVII, No. 99, vgl. S. 44f.



Johann Balthasar Schupp
Professor der Eloquenz und Geschichte
1610 – 1661.

Am nächsten Tage wurden zwei Theologen[10] und drei Juristen zu Doktoren promoviert, am folgenden vierzehn Kandidaten der Philosophie zu Magistern; beide Male ließ sich der Landgraf vertreten, bei den Doktorpromotionen auch sein Oheim Philipp von Butzbach. Eine Reihe Festreden von Steuber[11], Kempf, Bachmann — letzterer redete „versweis" — und ein Festgottesdienst mit einer Predigt Feurborns gaben den nächsten Tagen noch ihren feierlichen Anstrich.

Zu diesem Feste hatte der Landesherr seine Universität mit einem ganz besonderen Geschenk erfreuen wollen, nämlich mit dem Privilegium der Comitiva, der Würde eines kaiserlichen Hofpfalzgrafen, die von dem jeweiligen Inhaber des juristischen Dekanats geführt werden sollte. Dieses damals schon in vielen Händen befindliche Vorrecht[12] bestand in der Befugnis, Notare zu ernennen, zu legitimieren, Emanzipationen usw. auszusprechen, gekrönte Dichter zu kreieren, Wappenbriefe zu verleihen usw.

Im März 1627 schrieb Landgraf Georg an seinen Gesandten in Wien, Liebenthal[13], er beabsichtige, die Universität zu ihrem Jubiläum, diesem seltenen „und vielleicht vor ende der welt nicht mehr erscheinenden festo", mit einem unerwarteten Gnadenbrief zu überraschen. Rudolf II. habe einst dem jeweiligen Dekan der Rostocker Juristenfakultät die Würde eines comes palatinus erteilt; Marburg aber habe ebenso berühmte Juristen lange Zeit hindurch gehabt (es werde behauptet, daß Juristen, die dreißig Jahre doziert hätten, ipso jure comites palatini würden), verdiene also dieselbe Gunst. Liebenthal möge sie für Marburg zu erlangen suchen und die Sache vertraulich mit dem Reichshofratspräsidenten v. Stralendorf besprechen. Nach gutem Erfolg wird dem Gesandten eine besondere Gnade versprochen. Bei der Ausführung des Auftrages ergaben sich jedoch Schwierigkeiten[14], und es erwies sich als unmöglich, das Privileg noch als Festgeschenk zum Jubiläum

[10] Nämlich der neue Superintendent für Gießen, Joh. Dieterich, und der Theologieprofessor Meno Hanneken.

[11] Steuber hat, wie er an Dieterich schreibt (Cgm. 1259, Bl. 319), „aller professorum theol. Marp. u. Giss. leben kürtzlich memoriter erzehlet".

[12] Es wurde besonders an verdiente Juristen verliehen; auch Anton Wolff v. Todenwarth und Vultejus wurden persönlich damit begnadet. Vgl. übrigens Schröder, Rechtsgeschichte [3] (1898), 481.

[13] 1627 März 16, Kzt. StAD, Univ. 8.

[14] Liebenthal an Landgraf Georg, 1627 April 17, Wien (Or. a. a. O.): Derartige Sachen könnten leider nicht unmittelbar im Geheimen Rat vor den Kaiser gebracht werden, sondern gehörten vor den Reichshofrat. Stralendorf glaubt, daß Landgraf Georg das Gewünschte „propter singularia merita domini patris" erlangen werde, kann sich aber des Rostocker Falles nicht erinnern. [In Rostock hatte seit 1582 der jedesmalige juristische Dekan die Komitive, vgl. Krabbe, Die Univ. Rostock (1854), 692.] Ingolstadt sei mit einem solchen Begehren abgewiesen worden. [In Wahrheit hatte Ingolstadt dieses Privileg 1623 erhalten, vgl. Prantl, Gesch. d. Lud.-Max.-Univ. I (1872), 411.] Die Sache soll in den Hofrat gebracht werden. Taxe 400—500 Reichstaler, „und wehre solchs privilegium perpetuum propter novitatem et raritatem in academiis woll werth".

zu erlangen. Ja, die Sache blieb sogar noch einmal fast zwei Jahre liegen, bis der Landgraf sie wieder in Gang brachte[15]. Im April 1629 erinnert er daran, daß seine Absicht immer noch bestehe, die Universität „mit einer guten ohnversehenen newen zeitung" zu erfreuen und sie „durch ohnvermuthete vorlegung eines dergleichen kays. gratialbriefs unserer fürstvätterlichen annaigung und clementz" zu versichern; er ermahnt, die Angelegenheit weiterzutreiben, sie aber höchst geheim zu halten, damit auch niemand „hieraußen lands" davon erfahre[16]. Da Stralendorf die Sache unterstützte, konnten die hessischen Gesandten bald „fröliche zeitung" in Aussicht stellen; noch verzögerte ein Unwohlsein dieses Gönners die Bewilligung[17]; endlich unter dem 24. Nov./4. Dez. 1630 wurde die Urkunde ausgestellt. Die Publikation verschob Landgraf Georg zunächst „auf friedlichere Zeiten"; erst 1632 kam das Privileg unter Bedeckung von vier Musketieren in Marburg an und wurde bei der Lectio legum Anfang Juli promulgiert. Der derzeitige Dekan der Juristenfakultät, Vizekanzler Nesenus, erhielt als erster die Würde des comes palatinus[18].

Das Jubiläum und diese Vermehrung der akademischen Privilegierungen, wovon man sich eine Hebung des Ansehens für die Hochschule versprach, sind die beiden Lichtblicke in dem düstern Bilde, das die äußere Geschichte der Universität in diesem Zeitraum darbietet. Schon im Jahre nach der Publikation der Komitive begann die Leidenszeit: die Pest brach in Marburg aus.

Wie wir in der Gießener Zeit sahen, pflegte dieser unheimliche Gast alle zwei Jahre das Hessenland heimzusuchen; die Kriegsläufte, besonders die Einquartierung, mögen dann die Gefahr noch vermehrt haben. Schon 1625 hatte einmal Landgraf Ludwig genehmigen müssen, daß die Studenten sich bis auf weiteres vor der Pest von Marburg nach Gießen oder sonstwohin flüchteten[19]. Auch im Sommer 1629 herrschte Pest und Dysenterie in Marburg, so daß man an Flucht dachte[20].

Zu einer völligen Verlegung der Universität, die monatelang dauerte, kam

---

[15] An Liebenthal und J. J. Wolff, 1629 April 25, Kzt. ebd.

[16] Für die Universität war es freilich schon keine Überraschung mehr, vgl. Catal. stud. XV, 5.

[17] Versch. Gesandtschaftsberichte a. a. O., ein Schreiben vom 10./20. Juni 1629, StAD, Gesandtsch. 47.

[18] Die Urkunde ist im Einzeldruck erschienen, abgedruckt auch in M. B. Valentini, Privilegia studiosorum Gissensium (1720), 17—24. — Landgraf Georg an die Juristenfakultät, 1632 Juni 25, an den Rentmeister zu Gießen, v. gl. T., StAD, Univ. 8. Catal. stud. XV, 29.

[19] An Wolff v. Todenwarth, 1625 Nov. 20, StAD, Korr. Wolffs. In jenen Tagen starb Helfr. Gerlach, Beisitzer des hess. Hofgerichts, mit seiner ganzen Familie an der Pest. Catal. stud. IV, 176.

[20] Univ. Marburg an Landgraf Georg, 1629 Juli 29, Kzt. UAG, S. XXIa. Vgl. Catal. stud. XV, 9.

es jedoch erst 1633[21]. Schon im Sommer hatte die schleichende Krankheit sich gezeigt, und im Herbst sollte sie auch aus den akademischen Familien ihre Opfer fordern. Im August hatte man im Senat beraten, wie man den Studenten, wenn sie erkrankten, Krankenpfleger stellen könne. Aber die Seuche nahm zu; wie sehr sie gewütet hat, geht aus der Angabe der akademischen Annalen hervor, daß während dieser Pestzeit in dem kleinen Marburg fast 400 Todesfälle vorkamen. So richteten Rektor und Senat wohl bereits im August die Bitte an den Landesherrn, nach Grünberg auswandern zu dürfen; die Kosten des Aufenthalts in der Fremde sollten dem „Geistlichen Landkasten" entnommen werden[22]. Als die Genehmigung eintraf, daß die Professoren nach Belieben auswandern dürften, zog man Anfang Oktober hinweg: der Rektor Steuber, Vizekanzler Nesenus, die Professoren Kornmann und Braun wählten denn auch Grünberg zu ihrem Zufluchtsort, Vultejus flüchtete mit dem Hofgericht nach Kirchhain, andere nach Wetter und Fronhausen, die meisten jedoch zogen nach Gießen, während drei Professoren in Marburg zurückblieben. Bald aber wurden, um die akademische Tätigkeit zu ermöglichen, die in Grünberg weilenden und die übrigen Professoren auch nach Gießen berufen, und am 1. November beschloß man dort, weil kein öffentliches Gebäude für die Vorlesungen zur Verfügung stand[23], daß jeder in seiner provisorischen Wohnung lesen solle. Theologische und Gradualdisputationen sollten in der Kirche, philosophische im Rathaus stattfinden. Zugleich wurde dem Rektor der ihm zukommende Sitz in der Kirche zugewiesen. Die Szepter, Statutenbücher, Pokale ließ man von Marburg holen. Im Hause des scheidenden Rektors fand im Januar die Rektorwahl statt, die feierliche Einführung des neuen Oberhauptes aber in dem großen juristischen Auditorium des ehemaligen Universitätsgebäudes.

So richtete sich die geflüchtete Universität ein, so gut es gehen wollte; die Studenten scheinen sich ziemlich zahlreich eingefunden zu haben, und bald begannen wieder die Reibereien zwischen ihnen und den Soldaten der Besatzung, so daß die Behörden bedauerten, keinen Karzer zur Verfügung zu haben[24]. Landgraf Georg, der selbst in Gießen Wohnung genommen hatte, und sein Kanzler Anton Wolff taten alles, um der Universität über die Zeit des Exils wegzuhelfen[25]. Durch ihre Fürsorge und Teilnahme gestaltete sich die Promotion, die im März 1634 in Gießen gefeiert wurde, zu einem glänzenderen Schauspiel, als in Marburg und Gießen jemals gesehen worden war. Der

---

[21] Ausführlich handelt darüber Catal. stud. XV, 45f., 49, über die Promotion in Gießen 55.

[22] Univ. Marburg an Landgraf Georg, 1633 Sept. 1, Kzt. UAG, S. XXIa. Nach Catal. stud. wäre die Genehmigung bereits XI. Kal. Sept. erfolgt, was auf eine falsche Datierung des eben angeführten Konzepts schließen läßt.

[23] Landgraf Georg bewohnte während seines Aufenthaltes in Gießen das Collegium Ludovicianum.

[24] Catal. stud. XV, 40, 46. — [25] Ebd. 50, 55.

große Hörsaal der ehemaligen Gießener Hochschule war auf Befehl des Landesherrn reich geschmückt; der Landgraf nahm mit seiner Gemahlin und seinen Räten an dem akademischen Akt von Anfang bis zu Ende teil. Promoviert wurden zwei Theologen und zehn Juristen[26], eine seltene Anzahl für eine Promotion. Die Promotoren erbaten die potestas promovendi nicht vom Vizekanzler, sondern, was die Feierlichkeit noch erhöhte, vom Landesherrn unmittelbar, worauf sie der Vizekanzler, zur Linken des Fürsten stehend, erteilte. Am Schluß ließ der Landgraf durch zwei seiner Räte den Neugraduierten seinen Glückwunsch aussprechen und der Universität zwei vergoldete und mit Inschriften gezierte Pokale überreichen.

Nach diesem Fest, dessen Ruf weithin sich verbreitete[27], beschloß die Marburger Universität, da die Pestgefahr vorbei war, ihren Sitz wieder aufzusuchen. Sie erholte sich erstaunlich schnell, und neuer Studieneifer erfüllte die Lehrer und Studenten[28]. Doch schon im folgenden Herbste begann von neuem die Seuche aufzutreten, viele Studenten verließen die Stadt, aber die Universität sah sich genötigt, auszuharren, da eine Auswanderung wegen der umherstreifenden Scharen des Kriegsvolkes zu gefährlich erschien. Der äußerste Notfall, wofür eine Flucht nach Kirchhain oder Wetter geplant war, trat zum Glück nicht ein; die Pest ließ nach. Aber auch die folgenden Jahre brachten wieder Heimsuchungen durch die Seuche, so 1635, 1637, wahrscheinlich auch 1641[29].

Jetzt aber geriet die Universität auch durch die kriegerischen Verwicklungen in Bedrängnis. Landgraf Georgs Politik war, durch Vermittlung alles zum besten zu kehren, dabei aber nach Möglichkeit neutral zu bleiben und die Rücksicht auf den Kaiser nicht außer acht zu lassen. Sein Land wurde natürlich von keiner der streitenden Parteien geschont.

Zunächst gerieten die finanziellen Verhältnisse der Universität in Unordnung. Die Naturallieferungen und Zinszahlungen aus dem ausgesogenen Lande stockten, und auch von Kriegssteuern blieb die Universität nicht verschont[30]. So war denn meistens die Kasse leer, und die Universität war genötigt, Schulden zu machen[31]. Dazu nahm die Unsicherheit auf dem flachen

---

[26] Darunter als Dr. theol. der spätere Prof. phys. Schragmüller, als Dr. jur. die späteren Prof. jur. Walther und Tülsner.

[27] Prof. Dorsche in Straßburg an Hanneken, 1634 Mai 7: „Felix atque intemeratus tuus reditus, quo post declinatam pestem Gissae commorati Marpurgum incolumes illaesique rediistis, gratulationibus bonisque votis honorandus est. Memorabile fecit exilium suum Catta et cata academia doctorali promotione numerosa atque celebri. Si sic perennabitis, vos uni doctorum virorum raritati medebimini". Seelen, Deliciae epistolicae (1729), 108. — [28] Catal. stud. XV, 49.

[29] Vgl. die Akten UAG, S. XXIa; über zeitweilige Einstellung der Vorlesungen wegen der Pest 1635 ein Schreiben Landgraf Georgs, UAG, S. Cod. rescr. III, 741. Besonders die Verpflegung erkrankter Studenten machte Schwierigkeiten, da die Barbiere sich dessen weigerten; daher lagen 1637 zwölf Studenten ohne Pflege krank.

[30] Vgl. Catal. stud. XV, 6f., 44, 51. — [31] Catal. stud. XV, 49f.

Lande zu, und es war schon nicht mehr möglich zu verreisen, ohne handfeste, bewaffnete Bedeckung mitzunehmen. Bald aber näherte sich die Kriegsgefahr der Musenstadt selbst[32]. Das Heranrücken des schwedischen und niederhessischen Heeres unter Landgraf Wilhelm und Alexander Leslie im Frühsommer 1636 versetzte die Marburger in große Aufregung. Schon im Mai hatte die Universität drei Kisten mit Urkunden und ihre Wertsachen geflüchtet[33]; im Juni rückte die Armee heran zum Entsatz des von den Kaiserlichen hart bedrängten Hanau. Auf dem Hin- und Rückmarsch hatte das darmstädtische Gebiet schwer zu leiden, besonders aber auf dem letzteren, da man bemerkt hatte, daß Landgraf Georg der kaiserlichen Partei zuneigte. Grausam verfuhren die Krieger gerade in der Marburger Gegend, obgleich Landgraf Wilhelm das Land schonen wollte. Auch den Universitätsvertretern, die zusammen mit der städtischen Behörde um Schonung nachsuchten, trat Leslie rauh und abweisend entgegen; doch entging Marburg auf Fürbitte Wilhelms und Landgraf Johanns von Darmstadt der Plünderung[34]. Viele Angehörige der Universität hatten sich, obgleich ihnen das feste Marburger Schloß zur Verfügung stand, in die Festung Gießen geflüchtet. War auch das Schlimmste abgewendet, an der ungeheuren Kriegsschatzung von 100000 Reichstalern, die dem Lande auferlegt war, mußte die Universität mitzahlen. Die Mitglieder der Hochschule schossen zusammen — die Studentenschaft ging frei aus, vermutlich aus guten Gründen — und erlegten ihren vollgemessenen Anteil[35], obgleich es den Professoren schwer genug wurde[36]. Als die Zahlung jedoch im Lande nicht rasch aufgebracht werden konnte, ließen die Schweden neben andern hessischen Notabeln auch den Professor Breidenbach als Geisel verhaften und, wie es scheint, längere Zeit festhalten[37].

---

[32] Schon 1631 glaubte man sich bedroht, Catal. stud. XV, 26.

[33] Empfangsschein UAG, S. XXI, 2. Catal. stud. XV, 60.

[34] Vgl. Catal. stud. XV, 60; Theatrum Europaeum III, 666; Rommel VIII, 418. Über die Lage der Universität erfahren wir einiges aus der Flugschrift „Responsum studenticum, . . darinnen der . . Einfall und abscheuliche Thaten, so die Schweden u. deren Associirte im Ober-Fürstenthum Hessen . . verübet, erzehlet werden . . durch Amandum a Veritate. Getruckt zu Freistadt bey Moysi Stab". Die Erlaubnis, sich im Notfall auf das Schloß zurückzuziehen, erhielt die Universität durch fürstliches Schreiben v. 21. Juni (UAG, S. XXI, 2, wo auch Befehl an den Schloßkommandanten v. Bünau). — M. B. Valentini benutzt für seine Darstellung (Declamationum panegyr. δεκάς [1701], 61 ff.) den Catal. stud.

[35] Responsum stud., 30f. Hiernach hätte die Universität ihre Quote mehr als doppelt erlegt.

[36] Prof. Schragmüller, zurzeit in Gießen, an seinen Schwager Dr. Heilmann in Marburg, 1636 Juni 25: Bittet für ihn $13^1/_2$ Rtlr. Kontribution, die jeder Professor zahlen muß, vorzulegen. UAG, S. VI, 7, 1607/40. Vgl. auch die Äußerung Feurborns im folgenden.

[37] Breidenbach an Rektor Hanneken, 1637 Juni 1. Or. und andere Korrespondenzen, UAG, S. XXI, 2. Responsum stud., 8ff. — Einige Äußerungen Feurborns über jene Not mögen hier Platz finden. An Hoe von Hoenegg schreibt er (30. Juli 1636, Hdschr. 115 d. Gießener Univ.-Bibl., Bl. 454): „Quot pericula, depraedationes, violentas

Auch nach dem Abzug des Heeres bekam die Universität die Unbilden des Krieges zu fühlen. Die Besatzung der Stadt, unter dem Kommando des Oberstleutnants v. Bünau stehend, erlaubte sich Übergriffe, wobei freilich auch die akademischen Bürger nicht unschuldig gewesen sein werden. So kam es wiederholt zu Schlägereien zwischen Studenten und Soldaten, so daß der Landgraf Frieden stiften mußte[38].

Beim nächsten Anrücken der Schweden 1639 dachte man wieder an eine Verlegung der ganzen Universität nach der Festung Gießen[39]. Doch gelang es, einen Schutzbrief von der Krone Schweden zu erwirken[40], und so konnte die Auswanderung unterbleiben, wenn auch freilich jede dieser Bedrohungen Anlaß zu einer Flucht von Studenten gab[41], von denen wohl immer nur ein Teil wiederkam. Auch das plötzliche Herannahen der französisch-weimarischen Völker im Winter 1639 auf 1640 brachte die Universität in Gefahr, da eine Flucht der Jahreszeit wegen nicht angängig war[42]. Zum Glück hatten die Bemühungen des Landgrafen Georg und der Kasseler Landgräfin-Regentin den Erfolg, der Universität und ihren Besitzungen Sicherheit zu verschaffen[43]. Im Laufe des Jahres kam die Hochschule auch noch in den Besitz von Schutzbriefen (Salvaguardia) des Herzogs von Longueville und des Generals Baner[44].

---

stuprationes et exactiones aliasque crudelitates, ut ita loquar, a Suecico et Cassellano exercitu Hanoviam ab obsidione liberante nostra haec patria passa sit, id, proh dolor, plus satis patet. Laus autem et gloria perennis sit Deo, quod nos a πανολεθρίᾳ hucusque praeservarit". Genaueres teilt er Dieterich mit (22. Juli 1636, Cgm. 1258, Bl. 98). „Ach in wie viel tausent engsten und nöthen sind wir alhie durch der Schwedischen und Unterhessischen (so Hanauw entsetzet) durchzug gerathen gewesen! Dz gantze land (wenige stätte außgenommen) ist ausgeplündert und hat zu verhütung mehrerer plünderung 100000 rthlr. geben mussen, darauff 22000 rthlr. schon erlegt sind. Und haben adeliche und andere ehrliche zu Cassel sich befindende leute mit sich genommen zu geisseln, bieß sie den rest gelts empfiengen. Die hiesige universitet hat ein grosses geben mussen. Es laufft mir allein an gelt, meel, brot und an schaden, der mir in den gerten und sonsten zugefuegt worden ist, uber 100 rthlr.".

[38] Catal. stud. XV, 60. Daß man in Universitätskreisen die Tapferkeit der Besatzungstruppen nicht sehr hoch schätzte, bezeugt die Benennung „galeati lepores", womit sie vom Rektor in den amtlichen Annalen belegt werden.

[39] Landgraf Georg hatte schon Transportwagen dazu angewiesen (an Univ. Marburg, 1639 Aug. 7, Or. UAG, a. a. O.).

[40] Gedruckte Exemplare m. Dat. 1639 Dez. 14: StAD, Univ. 8, u. UAM, III, 31; erneuert 1643 Nov. 4, UAM, a. a. O.

[41] Vgl. Schupp, Lehrr. Schr. II, 514, d. Ausg. v. 1719. Der Verfasser der in Anm. 44 erwähnten Schrift an Königin Christine läßt die Universität klagen:

„Hei mihi! jam pridem fines hos urget egestas,
Jam mihi pro fama pene parata fames.
Jam studiosa cohors et docta corona recessit,
Orba feror, nuper quae modo mater eram!"

[42] Korrespondenzen v. Januar 1640, UAG, a. a. O.

[43] Theatrum Europaeum IV, 196; Rommel VIII, 573, 579.

[44] Vgl. Rommel VIII, 573, Anm. 78. Drucke UAM, III, 31. Auch in Landgraf Johanns (Bruders von Landgraf Georg, in kaiserlichen Diensten) Namen wurde bei

Die Universität verbrachte — soweit wir aus dem lückenhaften Material ein Urteil gewinnen können — die nächsten Jahre in leidlicher Ruhe, da es ihr gelang, unter Berufung auf erteilte Schutzbriefe Schonung zu erhalten[45]; auch von der Königin von Schweden[46] und dem niederhessischen General Geyso[47] sind solche in diesen Jahren erteilt worden. Man kann sagen, daß der Rinteler (früher Gießener) Professor Gisenius recht hatte, wenn er 1641 die Universität Marburg wegen ihrer verhältnismäßig günstigen Lage beglückwünschte[48]. Freilich werden ja, so sagt er, auch in Marburg keine Gehälter mehr bezahlt, aber man könne doch für die Zukunft darauf rechnen, was in Rinteln nicht der Fall sei.

Erst 1645 wurde die Universität wieder aus ihrer Ruhe aufgeschreckt. Ein Königsmarcksches Korps machte am 29. Mai einen Angriff auf Marburg, nahm und plünderte die Vorstadt Weidenhausen. Dem Gesandten der Universität wurde — trotz aller früheren Versicherungen — der nachgesuchte Schutz nicht zugestanden, weil der schwedische Führer hoffte, so einen Druck auf die Stadtbehörde ausüben zu können[49]. Zum Glück hielten sich die Schweden nicht lange auf, und so kam die Universität noch glücklich durch.

Anders wurde es im Herbste desselben Jahres, als der offene Krieg zwischen den Linien Hessen-Kassel und Hessen-Darmstadt zum Ausbruch kam. Was die Hochschule von da ab zu leiden hatte, und wie sich ihr Schicksal in den folgenden Jahren gestaltete, wird im Zusammenhang im letzten Abschnitte geschildert werden.

Baner für die Universität unterhandelt (Landgraf Johann an Univ. Marburg, 1641 Jan. 5, Or. UAG, a. a. O.). Die Universität wollte selbst etwas zu ihrem Schutze beitragen und richtete daher an die maßgebenden Persönlichkeiten gedruckte Carmina mit Lobeserhebungen und Bitte um Schutz für sich und die Stadt. Von 1640 liegen mir solche Schriften vor: an die Königin von Schweden, den Herzog v. Longueville, Graf Guébriant, Baner, Salvius, Graf W. O. v. Nassau, J. B. v. Ehmen, Reinh. v. Rosen, sowie an Erzherzog Leopold Wilhelm. Den Herzog von Longueville wollte die Hochschule auch 1641 durch eine lateinische Epistel und ein gedrucktes Carmen freundlich stimmen, wogegen aber Landgraf Georg Bedenken hatte (Landgraf Georg an Univ. Marburg, 1641 April 14, Or. a. a. O.). Doch steht auch in der Universitätsrechnung 1642 ein Posten für „Carmina so in anno 1642 denen kriegsobristen geschickt worden".

[45] Akten UAG, a. a. O. Die Annalen (Catal. stud.) sind von 1637 ab verloren.

[46] 1642, Rommel VIII, 650.

[47] 1643 Dez. 10, UAG, a. a. O.

[48] Brief an Steuber: Historie der Gelehrtheit derer Hessen 1726, trim. III, 298. — Hier möge auch eine frühere Lobpreisung des glücklichen Geschickes von Marburg erwähnt werden. In der „Frewd- und Glückwündschung der . . . Univ. Marpurg, als sie wieder neun doctores in zweien Facultäten gezeuget, geschrieben an M. Joh. B. Schuppen . . . auß teutschem Hertzen und liffländischer feder Johannis Witte" (Marb. 1638) wird die Universität angeredet:

„Wo ist ein Universität,
Die dir gleich und glücklich geht,
Itzo in Teutschland zu nennen?"

[49] Akten UAG, a. a. O. Der Überfall ist Rommel (VIII, 680) entgangen.

II.

Wenn wir für die Gießener Zeit als einen Grundzug des akademischen Lebens den Kampf gegen Calvinismus, gegen Unionspolitik, im einzelnen gegen Marburg und Hessen-Kassel erkennen konnten, so stehen wir für die Marburger Periode vor veränderten Verhältnissen. Der Gegner war, seitdem man selbst Marburg im Besitz hatte und die Kasseler Linie gedemütigt war, nicht mehr zu fürchten. Die Kasseler Hochschule, die zum Ersatz für das verlorene Marburg einige Jahre später (1633) gegründet wurde, hat nie große Bedeutung erlangt und konnte es auch nicht, da ihr die Universitätsprivilegien — trotz Landgraf Georgs Zusage — nicht erteilt wurden. Die Offensive gegen den Calvinismus, soweit er durch Hochschulen vertreten war, hatte überhaupt seit Heidelbergs Fall in Deutschland fast keinen Gegenstand mehr. Der religionspolitische Streit gegen Kassel wurde allerdings noch einmal durch die „Wechselschriften" und ihre Beantwortung aufgenommen. Doch kann man nicht sagen, daß außer den Theologen weitere Universitätsangehörige an dem Streite persönlich teilgenommen hätten.

Die Altmarburger Tradition, modifiziert durch Gießener Erfahrungen, wie sie sich in dem Statutenwerk von 1629 ausspricht, gab der Universität ihr Gepräge. Landgraf Georg, der sehr stolz auf seine Universität war, stand in engen Beziehungen zu ihr. Das bestimmte auch ihre Haltung den politischen Fragen gegenüber, zu denen sie Stellung nahm[50]. Allerdings haben wir in dieser Hinsicht wenig Anhaltspunkte, aus denen eine Einwirkung zu erkennen wäre. Des Landgrafen Stellung zum Restitutionsedikt hatte die Folge, daß auf fürstlichen Befehl durch Kommissare, wohl auch aus der Universität, eine Ermahnung zum Übertritt in die Augsburger Konfessionsgemeinschaft an die Reformierten erging[51]. Ob diese Auffassung, die nicht die allgemein-evangelische Gefahr, sondern nur die Gelegenheit sieht, den Calvinisten Abbruch zu tun, den Beifall der Universität hatte, steht dahin. Doch möchte ich bezüglich der Theologen die Frage bejahen. Denn als es galt, zu der Frage eines Abwehrbundes, wie er in dem Leipziger Konvent 1631 vorbereitet wurde, Stellung zu nehmen, äußerte sich Johann Dieterich seinem Bruder gegenüber, indem er vermutlich die Meinung auch der Theologieprofessoren wiedergab[52]: „Wir oberheßische theologen haben nicht die Leipzigsche confoederation simpliciter dissuadirt, sondern nur das einzige, daß man so schlechter dinge die Calvinischen mit eingenommen, ehedan sich dieselben richtig zur ohnverenderten Augspurgischen confession bekandt. Das übrige lassen wir die politicos verantwortten".

Der Religionsgegensatz gegen die verhaßten Calvinisten ist also geblieben. Der gegen die Katholiken macht sich, wie in der Gießener Zeit, wenig

[50] Doch auch umgekehrt, vgl. unten S 255.

[51] Catal. stud. XV, 11.

[52] An Konr. Dieterich, 1631 Aug. 14, Cgm. 1257, Bl. 377.

geltend, weil es sich bei der kaisertreuen Haltung des Landesherrn von selbst verbot, ihn scharf zu vertreten. Die versöhnliche Richtung des Calixt fand bei den Theologen Marburgs ebensowenig Anklang wie bei ihren Fürsten[53]. Wohl aber stimmte man in Marburg, durch die Erfahrung gewitzigt, für einen Zusammenschluß aller lutherischen Universitätslehrer, für eine Art Schiedsgericht bei vorkommenden Streitfragen, wodurch das häßliche Schauspiel eines erbitterten Federkrieges unter Anhängern des gleichen Bekenntnisses vermieden werden sollte.

Bei den Verhandlungen der lutherischen Universitäten nämlich, die auf gemeinsame Maßregeln zur Abschaffung des Pennalismus abzielten, war von Helmstädt her die Anregung gekommen, daß die in diesem Punkte konsentierenden Universitäten in ein Vertrauensverhältnis treten möchten, damit alles „gleich aus einem Mund und aus einer Feder" dahergehen, Streitigkeiten und Spaltungen aber abgestellt werden könnten[54]. Dieser Vorschlag fand bei den Marburgern nicht nur Anklang, sondern sie formulierten ihn sogar zu einem förmlichen Antrag, den sie bei der in jener Sache ausschreibenden Universität Wittenberg stellten. Freilich fiel dieser Antrag aus dem Rahmen der Unternehmung gegen den Pennalismus ganz heraus; er blieb daher auch ohne weitere Folge, aber er zeigt doch, daß man in Marburg dem Zusammenschluß der Hochschulen lutherischen Bekenntnisses hohe Bedeutung beimaß und ihn zum Besten der Allgemeinheit fruchtbar machen wollte. Im einzelnen beabsichtigte man folgendes: Die lutherischen Kartelluniversitäten verpflichten sich, die in einer ihrer Fakultäten vorkommenden Zwiespältigkeiten, wenn sie nicht von einer Universität beigelegt werden können, privatim den übrigen vorzutragen, um öffentliches Ärgernis zu vermeiden; wenn irgendein Professor auf einer lutherischen Universität in den Schriften eines andern zum Kartell gehörigen etwas findet, was seinen Ansichten nicht entspricht, so soll er ihn privatim und friedlich deshalb angehen oder, wenn damit kein Erfolg zu erreichen ist, andere lutherische Professoren als Schiedsrichter berufen. Diese Maßregeln sollten nur vorläufige Geltung haben, bis auf einem allgemeinen, von den Landesherren autorisierten Konvent weitere Beschlüsse gefaßt werden könnten[55].

---

[53] Henke, Georg Calixtus u. seine Zeit II, 1 (1856), 118, 149; II, 2 (1860), 113, Anm. 3, 125. Vgl. die Ablehnung des „Synkretismus" bei den Verhandlungen von 1648/49, worüber unten Näheres.

[54] Mündliche Unterredung wäre freilich das beste. Helmstädt an Wittenberg, 1633 Juni 14. Abschr. StAD, Univ. 9. Näheres über das Pennalkartell an anderer Stelle.

[55] StAD, a. a. O.: Monita Marpurgensia (1636). Der Wortlaut mag hier folgen: „Confoederatae academiae Lutheranae mutuis literis sibi invicem sancte promittant, quod, si forte in ulla facultate sive theologica sive juridica sive medica sive philosophica de ullo puncto dissensiones oriantur, quae unius academiae opera sopiri nequeant, tum socias academias, si rerum gravitas flagitet, privatim consulere omniaque eo dirigere velint, ut publica scandala cum adversariorum tripudio conjuncta mature praecaveantur; quodque si quis professor in ullius confoederati Lutherani libris quippiam arduum reperiat, a quo ipse

Dieser Vorschlag, der sich auf dem gleichen Boden bewegt wie die in derselben Zeit hervortretenden Gedanken an eine kirchliche Oberbehörde für alle Lutheraner zur Schlichtung oder Entscheidung von Streitfragen theologischer Art[56], geht doch in einer Hinsicht darüber hinaus: er beschränkt sich nicht auf die Theologen, sondern will verbitternde Streitigkeiten auf den wissenschaftlichen Gebieten aller Fakultäten aus der Welt schaffen. Wäre ein solcher Gedanke verwirklicht worden, er hätte nur Nützliches wirken können, womit freilich die Wichtigkeit des Dissenses für den Fortschritt der Wissenschaft nicht verkannt werden soll. Die Wissenschaft im heutigen Sinne steckte ja noch in den Kinderschuhen, und der Streitsucht der Gelehrten wäre doch etwas gesteuert worden.

III.

Als die Universität Marburg vom Hause Hessen-Darmstadt in Besitz genommen wurde, war das in ihr geltende Recht und die für sie maßgebende Satzung nicht in einer Fassung vorhanden. Die alten Statuten des Stifters der Hochschule[57] hatten sich schon zu seinen Lebzeiten als unzureichend erwiesen. 1559/60 war eine neue Fassung ausgearbeitet worden, zu der 1564 ein weiterer Teil trat[58]. Seitdem war bei Visitationen und anderen Gelegenheiten eine Reihe von fürstlichen Verordnungen ergangen, auch dauernd gültige Senatsbeschlüsse waren hinzugekommen, aber ein einheitliches Gesetzbuch fehlte.

Nunmehr war eine Feststellung dessen, was als gültiges akademisches Recht und Gesetz angesehen werden sollte, um so nötiger geworden, als einerseits die Zahl der mit den Marburger Verhältnissen unbekannten Neueingetretenen ziemlich groß war, andrerseits die Verordnungen der letzten zwanzig Jahre, der Alleinverwaltung durch den Landgrafen Moritz, folgerichtig von Darmstadt nicht anerkannt wurden. Landgraf Ludwig hatte daher dem Professor Mentzer, dessen organisatorische Tüchtigkeit er kannte, schon am 24. März 1626 insgeheim aufgetragen, neue leges generales für die Universität zu entwerfen[59]. Die von ihm stammenden Niederschriften wurden nach seinem

---

dissentiat, de eo ipsum privatim candida fide et pacis studiosissimo animo monere litemque, siquae porro subsit, inter privatos parietes pro omni parte [posse?] virili dirimere vel, si hoc pro voto suo obtinere nequeat, etiam alios professores Lutheranos, ad quos decisio suborti dissidii pertineat, in subsidium arcessere velit. Hoc foedus academiae Lutheranae tantisper inter se pie et sincere observare poterunt, usque dum meliora tempora ξὺν θεῷ fluant, quibus ipsae conventum et colloquium, cujus academiae Julia non inutiliter meminit, praevio magistratus sui consensu instituere deque rebus gravibus et utilibus in honorem Dei, in exaedificationem ecclesiae Christi et in salutem studiosae iuventutis fideliter consultare queant".

[56] Vgl. Tholuck, Kirchl. Leben des 17. Jhdts. I (Vorgesch. des Rationalismus II, 1, 1861) 11 f. — [57] Hildebrand, 19—28.

[58] Der letztere bei Hildebrand, 79—91; die Reformation von 1560 steht im alten Marburger Statutenbuch, Hdschr. 33a der Univ.-Bibl. Gießen.

[59] Kzt. StAD, Univ. 7.

Tode benützt, als die Professoren Steuber und Nesenus die Arbeit weiterführten. Die endgültige Form war 1629 vollendet. Auf ihre Entstehungsgeschichte und die Herkunft der einzelnen Bestimmungen kann hier nicht eingegangen werden. Bemerkt sei nur, daß es ein sehr umfangreiches Werk von 113 Titeln war, datiert vom 1. November 1629.

Dieses Gesetzbuch (das nach der Wiederherstellung der Gießener Universität für diese in Geltung blieb) ist eine Hauptquelle für die Kenntnis der akademischen Zustände in Marburg von 1625 bis 1650. Im folgenden werden die Verhältnisse hauptsächlich insoweit dargestellt, als sich Differenzen gegenüber denen der Gießener Zeit ergeben, oder als sich aktenmäßige Belege für die faktischen Zustände beibringen lassen, die zur Illustration jener theoretischen Forderungen dienen.

IV.

Das Corpus academicum umfaßte in Marburg im wesenlichen dieselben Personen wie in Gießen. Auch hier übte das gefreite Corpus eine große Anziehungskraft aus, und so geschah es, daß der Stadtrat einmal 1627 eine Anzahl angeblich der Universität Zugehöriger als seine Untergebenen reklamierte. Es kam zu Verhandlungen mit den fürstlichen Regierungsräten[60], und das Ergebnis war ein Erlaß des Landgrafen vom 15. Februar 1628[61]. Hiernach werden der Universitätsobrigkeit außer Professoren und Pädagoglehrern (natürlich auch Studenten) zugewiesen: die drei Stadtschulpräzeptoren, doch ohne Exemtion von der Aufsicht des Superintendenten; ferner alle in Marburg wohnenden Doctores und Licentiati und Witwen solcher, solange sie sich nicht wieder verheiraten. Was dann die akademischen Beisassen betrifft, so hatte die Klage der Stadt Erfolg: es sollen in Zukunft nur noch der Oeconomus, der Vogt, ein Buchdrucker und ein Buchbinder zur Universität gehören; die noch überzählig vorhandenen Personen erhalten nur auf Lebenszeit die Zugehörigkeit zur Universität, nämlich ein Oeconomus im Ruhestand, ein Buchhändler, der zweite Buchdrucker, der zweite Buchbinder und der Fechtmeister. Schließlich aber gehören unter akademische Jurisdiktion die am Hofgericht und der Kanzlei immatrikulierten Advokaten und Prokuratoren. Auch den Pfarrern wird gleiche „befreyung", wie sie die Professoren hatten, zugesprochen. Hatte der Stadtrat hier einen gewissen Erfolg, so mißlang es ihm freilich im folgenden Jahre gänzlich, als er versuchte, einen Studenten, bloß weil er verheiratet war, unter seine Obrigkeit zu ziehen[62].

Wenn der Universität Lasten auferlegt wurden, so waren öfters die Professoren davon befreit, während die anderen Glieder zahlen mußten; oder die Befreiung traf Professoren, Präzeptoren, deren Witwen und die Studenten, so daß die übrigen Glieder der Universität um so schwerer be-

[60] Akten StAD, Univ. 8.

[61] Abschr. a. a. O. und Hdschr. 33a der Gießener Univ.-Bibl.

[62] Catal. stud. XV, 11. Beschwerde des Stud. UAG, S. VIII: Lastenbefreiung.

troffen wurden[63]. Immerhin haben wir gesehen, daß bei der schweren Brandschatzung von 1636 die Professoren das ihre getreulich zahlten[64].

Die ungleiche Behandlung im Jahre 1629, wo die Professoren vom Landgrafen allein befreit worden waren, hatte zur Folge, daß die Doctores, Magistri, Advocati und Procuratores bei Universität, Hofgericht und Kanzlei sich beim Rektor beschwerten. Dies blieb zwar erfolglos; aber in den im gleichen Jahre publizierten Statuten erscheinen die Advokaten, Prokuratoren und Geistlichen nicht mehr der Universität, sondern der Kanzlei zugewiesen[65], und so blieb es für die Zukunft. —

Wie die Universität Marburg zur Mitbesetzung der Prälatenbank im hessischen Landtage von früher her berechtigt war, so hatte sie dieses Recht jetzt auf den hessen-darmstädtischen Landtagen[66], da es seit 1628 keine gesamthessischen Landtage mehr gab.

Die Rangverhältnisse der einzelnen Universitätsangehörigen gaben zu mancherlei Reibungen Anlaß. So stritten die Studenten und Pädagogschüler 1629 um den Vortritt vor den Bürgern, zum Beispiel bei Leichenbegängnissen und beim Abendmahl, und um den Sitz in der Kirche, und ihre Forderungen gingen durch[67]. Im gleichen Jahre kam es wegen des Vorranges zwischen dem Rektor Feurborn und dem Superintendenten Herdenius zu Auseinandersetzungen[68]. Und so mehrfach.

V.

Eigene Verwaltung und Jurisdiktion war auch in Marburg selbstverständliches Vorrecht der Universität. In peinlichen Fällen waren die Glieder der Hochschule den adligen und honorierten Personen gleichgestellt, die nach einem neueren Abkommen zwischen beiden hessischen Linien das Recht der Option für das ordentliche peinliche Gericht oder einen außerordentlichen Gerichtshof hatten[69]. In Zivilsachen war natürlich der Rektor Richter, vor dem gegen Studenten und andere akademische Bürger geklagt wird; die Statuten bestimmen, daß der bürgerliche Kläger in einer mit seiner Klage zusammenhängenden Gegenklagesache auch vor dem Recht suchen muß[70].

Auch in Marburg hatte sich die akademische Behörde gegen Versuche zu

[63] Z. B. 1629: Catal. stud. XV, 6f., 1633: ebd. 44, 1634: ebd. 51.

[64] Oben S. 245.

[65] Stat. Tit. 11, § 8; vgl. Catal. stud. XV, 10.

[66] Stat. Tit. 12, § 3.

[67] Catal. stud. XV, 5, 7; Akten UAG, S. VIII, Rangverh.; Univ. an Landgraf Georg, 1629 Febr. 12 (Or. Hdschr. 1024a der Univ.-Bibl. Gießen, No. 121). Herkömmlich sei die Reihenfolge: Stadtrat — studiosi — Bürger. Noch hundert Jahre später ereignete sich in Gießen ein Vorfall, der die Erinnerung an solche Streitigkeiten wachrief, s. Schädel, Beiträge z. Gesch. d. Gymnasiums, 11. Damals gingen sogar die paedagogici vor dem Stadtrat (s. ebd., 19).

[68] UAG, a. a. O.; Cgm. 1257, Bl. 351. — [69] Stat. Tit. 12, § 12.

[70] Ebd. § 11. Ein Streitfall Catal. stud. XV, 50.

wehren, ihre Privilegien einzuschränken. Wieder spielt die Frage, ob ein Fall kriminal sei oder nicht, ihre Rolle[71]. 1629 konnte es der Rektor zu keiner Parität mit der ordentlichen Gerichtsbehörde bringen, als es sich um die Vernehmung von Zeugen handelte. Denn obgleich er auf Ansuchen seine Untergebenen vor Gericht zur Zeugnisablage schickte[72], konnte er selbst von der Kanzlei nicht dasselbe Verfahren erlangen, sondern mußte sich bei einer vom akademischen Gericht angestellten Untersuchung mit der kommissarischen Vernehmung von Bürgern durch den Schultheißen begnügen[73]. In späteren Fällen bewilligte dann auch der Rektor nicht mehr, daß seine Untergebenen außerhalb der Universität verhört wurden[74].

Schlimmer als dies wurde es von der Universität angesehen, als bei einem Zweikampf mit tödlichem Ausgang 1634 die Kanzlei nicht dulden wollte, daß ein Vertreter der Universität der Haussuchung in akademischen Häusern beiwohne. Diesmal traten die Professoren, auf die Studenten gestützt, sehr kriegerisch auf. Der Rektor ließ sich den Regierungsräten gegenüber drohend vernehmen: Wenn sie Haussuchung tun wollten, müßten sie schon in sehr großer Zahl kommen[75]. Professoren und Studenten verrammelten ihre Häuser und setzten sich in Verteidigungszustand. Jetzt gab die Kanzlei klein bei und erklärte die Haussuchung für überflüssig.

Hierher gehört auch ein Vorfall, der sich gegenüber der Marburger Behörde (Landkommende) des Deutschen Ritterordens zutrug. Dieses ebenfalls halb unabhängige Gemeinwesen besaß ein von Studenten gern besuchtes Weinhaus, die „Firmaney". Bei einer Prügelei in dieser Schenke wurden 1634 einige Studenten von den Ordensbeamten verhaftet und nur unter der Bedingung freigelassen, sich zur Verantwortung wieder zu stellen. Der Rektor lud sie vor und bestrafte sie, untersagte ihnen aber bei Strafe der Relegation, sich dem Orden zu stellen oder ihm nur einen Heller Strafe zu zahlen. Es kam nach den üblichen Protestationen und Reprotestationen zu einer umständlichen Auseinandersetzung vor einem fürstlichen Kommissar, bei der man beiderseits auf die ältesten Privilegien zurückging und die Universität mit der Authentica Habita Friedrich Barbarossas[76] gegenüber den natürlich jüngeren Deutschordensprivilegien im Vorteil blieb; schließlich entschied der Landgraf im Sinne der Universität[77]. —

In der Frage der Appellation vom Spruche des Rektors finden wir in den Statuten von 1629 veränderte Bestimmungen. Gegen ein Urteil des Rek-

---

[71] So 1626: Catal. stud. IV, 182f. — [72] Catal. stud. XV, 6.

[73] Catal. stud. XV, 7. — [74] Z. B. Catal. stud. XV, 7.

[75] Catal. stud. XV, 52: „Rector rem indigne ferens ait se tumultum timere, et si domini consiliarii in hac sententia persistere velint, tunc magno numero opus esse". Gerüchtweise verlautete, der Landgraf habe auf erstatteten Bericht erlaubt, wenn periculum in mora sei, die Häuser der Akademiker mit bewaffneten Bürgern zu umstellen, aber nicht, sie ohne Erlaubnis des Rektors zu betreten (ebd., 53).

[76] Die durch Stat. Tit. 12 § 1 ausdrücklich auf Marburg ausgedehnt war.

[77] Ausführlich berichtet in Catal. stud. XV, 50f.

tors geht jetzt die Beschwerde an den gesamten Senat; stellt sich jedoch heraus, daß die Appellation leichtsinnig („temerario ausu, ut rectori coeterisque professoribus negotium facessat") eingebracht war, so ist der Appellant mit einer Geldstrafe zu belegen und abzuweisen. Vom Spruche des Senates kann an den Landesherrn Berufung eingelegt werden, in seiner Abwesenheit an das Geheime Ratskolleg; sie ist aber jetzt nur noch zulässig, wenn der Streitgegenstand einen Wert von mehr als 100 rheinischen Goldgulden hat[78]. Hier beginnt sich also eine Behörde zwischen die Universität und den Landesherrn einzuschieben: die alte Landesunmittelbarkeit der Hochschule ist nicht rein bewahrt. In der Praxis hat sogar die Marburger Kanzlei im Auftrag des Landgrafen als Berufungsinstanz fungiert[79]. —

Ein Novum ist es wohl auch, daß der Landgraf sich die Wiederaufhebung von Relegations- und Exklusionserkenntnissen vorbehält; der Senat bedarf dazu seiner Zustimmung[80]. —

Die herkömmliche Befreiung der Universitätsangehörigen von bürgerlichen Leistungen persönlicher Art[81] bestand auch in Marburg und war auch, trotz fortwährender Anfechtung, auf die auswärtigen Universitätsvögte ausgedehnt[82].

Die Tranksteuerfreiheit, mit der man in Gießen so eigentümliche Erfahrungen gemacht hatte, bedurfte für Marburg einer Neuregelung, da Mißbrauch auch hier befürchtet wurde[83], so gestattete der Landgraf 1627 nur den akademischen Lehrern (actu docentes), jährlich ein Fuder Wein und zwei Fuder Bier abgabenfrei zu verzapfen[84]. Die Freiheit betraf also die übrigen Angehörigen der Hochschule nicht. Den Professoren schien die Menge des zugelassenen Getränkes nicht ausreichend; schon 1629 dachte man daran, um Erhöhung der Quantität zu bitten[85], und 1634 versuchte man vergebens, günstigeren Bescheid zu erlangen[86]. 1643 erfolgte eine Neuregelung, aber auch hiermit war man nicht zufrieden[87]. Es wurde nämlich den professores actu docentes und emeriti und ihren Witwen der Haustrunk steuerfrei gelassen, aber das, worauf es ihnen ankam, der Verkauf des unversteuerten Getränkes an den Kostgängertischen, wurde verboten. Gegenüber den Vorstellungen des Senats, der sich auf das Beispiel anderer Universitäten berief, wo das Ge-

[78] Stat. Tit. 12, § 6, 7.

[79] Regierung zu Marburg an Univ., 1629 Aug. 15, Or. UAG, S. XVI, 22: Buchhandel. Vgl. Catal. stud. XV, 9. — [80] Stat. Tit. 12, § 8—10.

[81] Ebd. § 13: „a publicis excubiis et personalibus oneribus".

[82] In diesem Sinne ist die Zugehörigkeit zur Universität den Vögten von Alsfeld, Gießen und Grünberg ausdrücklich zugesprochen Stat. Tit. 11, § 5. Akten über versuchte Besteuerung der Vögte UAG, S. VIII: Befr. v. bürg. Lasten.

[83] Im Memorial Mentzers vom 26. Mai 1625 (StAD, Univ. 7) steht bei dem Punkt über die Akzisefreiheit am Rande: „Ist des abusus halben vor bedenklich gehalten worden". — [84] Catal. stud. IV, 190.

[85] Catal. stud. XV, 5. — [86] Catal. stud. XV, 51 f.

[87] Akten UAG, S. VIII, Tranksteuer.

tränk der Tischburschen frei sei, blieb der Landgraf fest. Nur der Oeconomus academiae wurde im folgenden Jahre in den Kreis der Befreiten aufgenommen.

VI.

Wie die alte Gießener Universität in engem Verhältnis zu der Persönlichkeit Ludwigs des Getreuen stand, so hat der Marburger Periode sein Sohn Georg II. in gewissem Sinne sein Gepräge aufgedrückt. Georg, ein lebhafterer Geist als sein Vater, hatte frühzeitig sich mit Studien beschäftigt, die ihm den Beinamen des Gelehrten eintrugen. Er wußte die Aufgabe zu würdigen, die ihm durch die Alleinübernahme der alten hessischen Landesuniversität zuwuchs. Seine Fürsorge ist denn auch überall zu erkennen. Wie er nach der Teilung der Universitätsgüter den Abgang an Einkommen aus Eigenem reichlich ersetzte, wie er seiner Hochschule durch die Komitive eine angenehme Überraschung bereiten wollte, haben wir schon gesehen. Seiner Anteilnahme ist ferner die Ausarbeitung des großen Statutenwerkes zu verdanken; und auch sonst zeigen die erhaltenen Teile der Annalen und Akten sein stetes Wohlwollen. Als eines seiner höchsten, liebsten und wertesten Kleinodien pflegte er die Hochschule zu bezeichnen[88], die er ja auch in den heftigen Verhandlungen mit Kassel erstritten zu haben sich rühmen konnte. Eine Stimme aus dem Kreise der Universitätslehrer sagt von ihm: „So wendet der gotselige fürst so viel auf die studia, daß nicht zu sagen; aller professorum und anderer feinen leut kinder gibt ihre f. gn. ehrliche stipendia ex camera und anderswoher, daß des hern frömmigkeit und liberalität gegen die studia nicht genugsam zu rühmen ist"[89]. Wie einst in der Gießener Zeit, so haben auch jetzt die Professoren, besonders die Theologen, auf den Landgrafen großen Einfluß. Schon 1627 hören wir von einem Theologen: „Es ist uns mehr zu thun, daß unser facultas wie bishero ihre authorität bey den printzen, gantzen hof, der universität und männiglichen erhalte, welches andere facultäten der unseren es nicht gleich thun können"[90]. In späterer Zeit ist es besonders Feurborn, dessen Wort beim Landgrafen schwer ins Gewicht fiel.

Andererseits ist die Selbständigkeit der Universität gegenüber dem Landesherrn, die schon in der Gießener Periode im Schwinden begriffen war, jetzt noch weiter zurückgegangen. Die Hochschule ist ihm eine ganz von ihm abhängige Lehranstalt, die Professoren seine Beamten. In seinem Namen werden die Statuten eingeführt und auch später greift er beliebig in die Verhältnisse der Hochschule ein. In diesem Zusammenhang ist es merkwürdig, daß man der Universität das alte akademische Recht der Selbstgesetzgebung von neuem erteilte. Aber indem die Ausübung dieses Rechtes

[88] An die Univ., 1635 Okt. 29, Or. UAG, S. VI, 7, 1607/40.

[89] Steuber an Dieterich, Cgm. 1259, Bl. 352.

[90] Ders. an dens., Cgm. 1256, Bl. 79.

von der vorausgehenden Genehmigung und nachträglichen Zustimmung des Fürsten abhängig gemacht wurde, hob man es doch tatsächlich auf[91].

Einen Maßstab für den Einfluß des Landesherrn auf die akademischen Angelegenheiten bildet, wie wir in der vorigen Periode sahen, das Verfahren bei der Berufung neuer Professoren. Mußten wir es für die Gießener Zeit aus den Akten erschließen, so finden wir in den Statuten von 1629 unzweideutige Bestimmungen darüber[92]. Wenn eine Professur durch Todesfall oder Entlassung frei geworden ist, so hat alsbald die Fakultät, in der die Vakanz eingetreten ist, über den Ersatz zu beraten. Die in der Fakultät gemachten Vorschläge trägt der Rektor sodann dem gesamten Senate vor, der seinerseits die Sache berät. Das Ergebnis wird dem Landgrafen, in seiner Abwesenheit den Geheimen Räten mitgeteilt; gehen die vota auseinander, so ist über majora und minora zu berichten. Dies alles soll innerhalb drei Wochen nach dem Freiwerden des Lehrstuhles geschehen. Dem Landgrafen aber steht es völlig frei, eine der vorgeschlagenen Personen zu wählen oder auch jemand Anderem die Professur zu übertragen oder sie unbesetzt zu lassen. Ebenso steht ihm das Recht zu, überzählige Professoren mit den vollen Rechten eines Ordinarius, auch nach Belieben außerordentliche Professoren in einer Fakultät anzustellen.

Der Landgraf hat bei der Ausübung dieser unumschränkten Rechte durchaus nicht immer Rücksicht auf die Qualifikation der zu Berufenden genommen, sondern mehrfach waren andere Gründe ausschlaggebend. Zwei Beispiele mögen dies zeigen. M. Konrad Matthias, früher Pädagoglehrer, war in Not geraten, und der Landgraf versuchte längere Zeit vergebens, ihm ein Amt zu verschaffen, wozu er sich geeignet hätte. „Darauf nun", schreibt der Fürst 1629 an die Universität[93], „und weil alle andere mittel zerrunnen, seind wir endlich uf die gedankhen bewogen worden, daß wir gemeint seind, ihme M. Conrado Mathiae etwa 120f. zu einem jährlichen salario aus dem fisco academico zu verordnen und ihm . . . den titul eines extraordinarii professoris critices beyzulegen". Matthias erhielt sich diesem ungewöhnlichen Amt und der Universitätskasse noch über siebzehn Jahre; er starb 1647; im Jahre 1638 hatte er sich nochmals verheiratet. — Als 1635 der Professor ethices Causenius die Universität verließ, wurde von Landgraf Georg an seiner Stelle J. S. Blankenheim ernannt, und zwar mit folgender Begründung[94]: „...

[91] Stat. Tit. 12 § 18: Die Universität erhält die potestas condendorum statutorum: „ita tamen, ut ante omnia nos ea de re certiores reddant, consensum nostrum petant et salva nobis maneat absoluta statuendi, mandandi, praescribendi ac ordinandi potestas". Für die Rückbildung der potestas cond. stat. auf den Universitäten vgl. Meiners, Gesch. der hohen Schulen II (1803), 129—161. Für obige Bestimmung hat ein Statutenartikel der Universität Rinteln (1621) als Vorlage gedient, aber unser Wortlaut zeigt deutlich eine Verschärfung des fürstlichen Eingriffsrechts.

[92] Stat. Tit. 19.

[93] Or. UAG, S. VI, 7, 1607/40.

[94] An die Univ. Marburg, 1635 Okt. 26, Or. a. a. O.

haben wir uns gnedig erinnert der getrewen redlichen dienst, welche unserm in gott ruhenden . . . vattern . . . wie auch nachfolgends uns selbst der chur- und fürstliche Sachsische canzlar zu Maynungen D. Jacob Schröder erwiesen und demnach seinen dochtermann D. Joh. Sigfr. Blanckenheim (alß welcher ohne das unser landkind ist, uns auch von seiner geschicklichkeit gerühmet würd) zu solcher professoratstell kommen zu lassen bewilliget"[95].

Aber nicht genug damit, daß der Landgraf bei der Besetzung der Professuren völlig freie Hand behielt, auch gegen den Vorschlag der Universität zu verfahren: für die Besetzung der wichtigsten Lehrstelle in jeder Fakultät, der professio primaria, hatte die Universität nach Marburger Herkommen[96] nicht einmal ein Vorschlagsrecht; der professor primarius wird vom Landesherrn ganz selbständig ernannt, wenn auch in der Praxis ein gewisses Anrecht des Ältesten und Verdientesten bestanden hat[97].

Auch die Aufsicht über die Tätigkeit der Hochschule ist jetzt viel schärfer geworden, obgleich keine Visitationen wie in der Gießener Zeit stattfinden. Der Landgraf läßt sich nicht nur vor Beginn jedes Semesters das Vorlesungsverzeichnis zuschicken[98], sondern er verlangt auch am Ende jedes Semesters einen Bericht über die gehaltenen und die versäumten Vorlesungen; die Professoren haben die Aufzeichnung darüber vor Schluß des Halbjahres dem Rektor einzuhändigen, der sie dann einsendet[99]. Und diese Berichte werden am Hofe genau geprüft; mitunter rügt der Landgraf das Fehlen des Berichtes von einem einzelnen Professor, mehrfach finden wir Mahnungen zu größerem Fleiß, Nichtannahme von Entschuldigungen usw.[100].

Wie diese Kontrolle des akademischen Fleißes (wenn sie auch unseren Begriffen von akademischer Selbständigkeit und Würde wenig entspricht), so beweisen auch andere Eingriffe des Landesherrn in die Angelegenheiten der Hochschule seine fortdauernde Anteilnahme an ihrem Gedeihen und Blühen. Hier ist unter anderem die Verbilligung der Schul- und Lehrbücher durch Aufstellung einer festen Taxe zu nennen, da die Universität vorher wegen der zu hohen Preise „übel beschreyt" war[101]. Von größerer Bedeutung ist die Anregung zu literarischer Produktion, wodurch die Universität nach außen glänzen sollte. Freilich blieben die wiederholten Aufforderungen an die juristische Fakultät, sie solle eine Sammlung ihrer Rechtsgutachten publizieren[102], erfolglos. Und auch die Arbeiten zur hessischen Zeitgeschichte,

---

[95] Man vergleiche dagegen die Bestimmung Philipps d. Großm., wonach von ihm empfohlene Professoren, falls es ihnen an Geschicklichkeit fehle, von der Universität jederzeit entlassen werden können (Hildebrand, 85f.). — [96] S. oben S. 106.

[97] Vgl. Catal. stud. IV, 184f.: Nach Winckelmanns Tode erhält Mentzer die primaria professio, „quam suo jure meruerat". — [98] Stat. Tit. 20, § 14.

[99] Ebd. § 15—20. — [100] Akten UAG, S. XIV, 4.

[101] UAG, S. Cod. Rescr. III, 745—753; XVI, 22: Buchhandel. Vgl. Catal. stud. XV, 31f.

[102] An Univ. Marburg, 1635 Nov. 5, Or. UAG, S. Cod. Rescr. III, 741; 1641 Aug. 13, Or. ebd., S. XIV, 4.

womit anfangs Professor Bachmann beauftragt werden sollte, und die nachher im Auftrag des Landgrafen Professor Schupp tatsächlich übernahm, führten zu keinem Ergebnis[103]. Auch der Befehl des Landgrafen, Schulbücher für die fürstliche Hofschule auszuarbeiten, mag hier erwähnt sein[104].

Als Richter schritt der Landgraf in dieser Periode einmal ein. Der Professor der Physik Schragmüller war 1638 in einer Disputation ins theologische Gebiet geraten und hatte Behauptungen aufgestellt, die die Theologen zum Widerspruch veranlaßten. Der Landgraf legte die Sache, die sich zu einem größeren Streit auszuwachsen drohte, gütlich bei, und der Zwist hatte, da Schragmüller im folgenden Jahre seine Entlassung nahm, keine dauernden Folgen[105].

Meistens jedoch stand der Landesherr mit seinen sämtlichen Professoren im besten Einvernehmen. Einige Male gab er seinem Wohlwollen durch Geschenke Ausdruck sowie durch sonstige Gnadenbeweise[106]. Hierher gehört es auch, daß er den Nachruhm und das Andenken seiner Professoren durch Anlage einer Porträtsammlung zu verewigen bestrebt war. Seit seiner Verfügung von 1629 ist es fast anderthalb Jahrhunderte Brauch geblieben, daß sich jeder Professor von Marburg, seit 1650 von Gießen, malen ließ[107], und die neuerdings wieder aufgefrischte Bildersammlung erhält in der Tat die Erinnerung so manches akademischen Lehrers aus alter Zeit bei den nachlebenden Geschlechtern lebendig.

VII.

Wie sich das Verhältnis der Universität zur Marburger Regierungskanzlei gestaltet hat, darüber gestattet uns das fragmentarische Aktenmaterial nicht mehr beizubringen, als was bereits oben (S. 253) erwähnt ist. Besonders schlecht vertrug sich die Hochschule aber mit der militärischen Besatzung. Dem kommandierenden Oberstleutnant v. Bünau schrieb man Konnivenz gegen seine Untergebenen bei vorkommenden Reibungen mit den Studenten zu[108]. Wie groß das Mißtrauen des Kommandanten gegen die Universitätsangehörigen war, beweist das Vorkommnis, daß er eines Tages den Professor Tileman, als er im Schloß niedergelegte Universitätsvorräte abholen lassen

---

[103] StAD, Geschichtsschr. 8; Wenck, Hess. Landesgeschichte I (1785), S. XXXIIIff.; Dritter Jahresber. d. Oberhess. Vereins f. Lokalgeschichte (1883), 110ff.

[104] An Prof. Hanneken, 1641 Jan. 15, Or. UAG, Adm. Stip. Rescr., Bd. VII.

[105] Akten UAG, S. XIII, 2 u. a.; StAD, Kirche 33. Vgl. Heppe, Kirchengesch. beider Hessen II, 210, Anm. 4.

[106] Vgl. u. a. Catal. stud. XV, 4, 55f.; ferner die bereits angeführten Zeichen seiner Fürsorge beim Jubiläum usw. — Auch die Befreiung der Universität von Botenlohn und Kanzleigebühren (1633) ist ein besonderer Vorzug (UAG, S. Cod. Rescr. I, 478, 566, vgl. Rechnungsabschied 1632, UAG, Adm.).

[107] Catal. stud. XV, 29f. Vgl. die kleine Druckschrift „Die Bildnisse in der großen Aula der Univ. Gießen“. Laut Ökonomatrechnung von 1631 (UAG, Adm.) erhielt der Maler Joh. Becker zu Gießen für Anfertigung von 23 Professorenbildern je $4^1/_2$ Rtlr., im ganzen 127 fl. 10 alb. — [108] Catal. stud. XV, 60.

wollte, wegen Verdachts der Verräterei verhaften ließ. Es bedurfte einer Beschwerde beim Landgrafen, um die Freilassung des unschuldig Eingekerkerten zu erwirken[109].

Mit der Bürgerschaft scheint sich, von den erwähnten Rangstreitigkeiten abgesehen, das akademische Corpus besser vertragen zu haben als in Gießen. Marburg beherbergte ja auch schon seit hundert Jahren ein solches Gemeinwesen in seinen Mauern, während sich Gießen erst mit den oft unruhigen Gästen hatte zusammengewöhnen müssen. Auch waren bereits von Landgraf Philipps Zeiten her[110] gewisse Maßregeln in Kraft, wodurch Streitigkeiten zwischen Studenten und Bürgern beseitigt oder wenigstens vermindert werden sollten. Hierhin gehört neben scharfer Beaufsichtigung der Studenten die Bestimmung, wonach in jedem Jahre der Rektor die Stadtbehörden veranlassen soll, den Bürgern einzuschärfen, daß Ursachen zum Streit und zur Übervorteilung der Studenten vermieden werden. Dahin gehörten ferner die Besetzung der Nachtwache mit verständigen und nüchternen Leuten, das Verbot von Verlobungen zwischen Bürgertöchtern und Studenten ohne Wissen der Eltern des Bräutigams, die Erschwerung des Schuldenmachens usw.[111].

Während der Kriegsjahre gab mehrfach die Verteilung der Lasten Anlaß zu Auseinandersetzungen zwischen Stadt und Hochschule. Die Stadt wünschte, daß die Universität ihr einen Teil der Kriegssteuern und der Einquartierung abnehme, und die Universität, im Gefühl ihrer privilegierten Stellung, verhielt sich meistens ablehnend, wenn nicht unmittelbarer Zwang drohte. Auch dann aber waren docentes und discentes noch befreit, während die Beisassen Einquartierung nehmen mußten; erst gegen Ende des Krieges wurden auch die Professoren mitherangezogen[112]. In vielen Fällen aber (so schon 1636) hat die Stadt dadurch mehr Schonung von seiten fremder Kriegsheere erfahren, weil man sich scheute, den Sitz einer Universität zu schädigen. Ja, bei großer Gefahr kam es vor, daß die Stadt sich an die Universität wandte, um durch ihre Fürbitte bei dem feindlichen General Erleichterung der Brandschatzung zu erhalten[113]. So war der Universität Gelegenheit geboten, der Stadt, die sie beherbergte, in der Not ihrerseits Hülfe zu gewähren.

VIII.

Obgleich die Bedeutung des Rektorenamtes gegen früher eher zurückgegangen, als gewachsen ist, ist der Rektor doch darauf bedacht, seiner Würde im Kreise seines Gemeinwesens und darüber hinaus nichts zu ver-

[109] Catal. stud. XV, 60f.

[110] Von 1560, vgl. meine Mitteilungen in der Festschrift „Philipp der Großmütige" (herausg. v. Hist. Verein f. d. Großh. Hessen 1904), 346f

[111] Stat. Tit. 14, § 23ff.

[112] Akten UAG, S. XXI, 2 usw., auch S. I, 2.

[113] Akten StAD, Marb. Succ. 76.

geben: im Corpus academicum fühlt er sich als Vertreter des Landesherrn[114]. Um dem Amte Pomp und Ansehen zu verleihen, wird in den Statuten angeordnet, daß der Rektor niemals nachlässig in der Kleidung erscheine, sich selten der Öffentlichkeit zeige, dann aber entsprechend auftrete und stets von Pedellen — man denkt unwillkürlich an Liktoren — gefolgt sei[115]. Auch in Marburg wechselte das Rektorat jährlich, am 1. Januar; bei der Wahl entschied — bei mündlicher oder schriftlicher Abstimmung — die Majorität. Der Rektor wurde abwechselnd allen vier Fakultäten entnommen, aber auch innerhalb der Fakultäten sehen wir jetzt einen Turnus: kein taugliches Fakultätsmitglied darf bei der Wahl übergangen werden. Hiermit ist die Wahl eigentlich nur eine Fiktion: nicht der Tauglichste, sondern unter den Tauglichen derjenige, den die Reihe traf, wurde Rektor. Als nicht wählbar aber galt ein unter 25 Jahre alter oder noch nicht drei Jahre im Amte befindlicher Ordinarius[116].

Auch in dieser Periode haben fürstliche Personen einigemal das Rektorat bekleidet, nämlich in den Jahren 1626, 1628, 1643—1645; auch jetzt dienen sie nur zur Erhöhung des Ansehens der Hochschule, ohne auf sie Einfluß zu üben[117]. Und es ist ein neues Anzeichen der Inhaltslosigkeit der fürstlichen

---

[114] Univ. an Landgraf Georg, 1629 Febr. 26 (UAG, S. VIII, Rangverh.), behauptet, daß der Rektor „in solchem seinem officio e. f. g. repräsentiren thuet".

[115] Stat. Tit. 14, § 2, wobei kursächsiche Universitätssatzungen und solche von Padua als Vorlage gedient haben. Vgl. auch Tholuck I, 16.

[116] Stat. Tit. 13, § 4ff. Letztere Bestimmung gilt noch heute in Gießen: Satzungen d. Univ. Gießen (1904), S. 4. 1639 wurde die medizinische Fakultät bei der Wahl übergangen, weil kein rektoratsfähiger Mediziner vorhanden war: Braun war im Ruhestand (und ein Calvinist), Horst und Tileman noch nicht drei Jahre im Dienst, ersterer auch noch nicht 25 Jahre alt. 1645 wurde die Reihe so genau eingehalten, daß Walther gegen fürstlichen Wunsch Prorektor wurde (Univ. an Landgraf Georg, 1644 Dez. 31, Kzt. UAG, S. III, 2). — Der Begriff idoneus wird übrigens durch folgende Forderungen noch weiter bestimmt: er soll sein „vir bonus, prudens, pietatis amans, concordiae studiosus, vitae morumque honestate commendatus, legitimis progenitus nuptiis, non minor 25 annis".

[117] Stat. Tit. 13, § 3; hier natürlich keine Altersgrenze. Die feierliche Übernahme des Rektorats durch Landgraf Georgs Sohn Heinrich 1626 ist beschrieben im Anzeiger für Kunde der deutschen Vorzeit, N. F. XXI (1874), 363ff. Die Rektoratsreihe unseres Abschnitts ist folgende:

1625: Balth. Mentzer, Th.
1626: Heinrich Landgraf zu Hessen, Prorektor: Joh. Breidenbach, J.
1627: Jak. Müller, M.
1628: Friedrich Landgraf zu Hessen, Prorektor: Joh. H. Tonsor, Ph.
1629: Just Feurborn, Th.
1630: Ant. Nesenus, J.
1631: Joh. Kempf, M.
1632: Theod. Höpingk, Ph.
1633: Joh. Steuber, Th.
1634: Just Sinold gnt. Schütz, J.
1635: Jak. Müller, M.
1636: Kasp. Ebel, Ph.
1637: Meno Hanneken, Th.
1638: Joh. Kornmann, J.
1639: Joh. Konr. Schragmüller, Ph.
1640: Joh. H. Tonsor, Th.
1641: Joh. Breidenbach, J.
1642: Joh. Dan. Horst, M.
1643: Ludwig Landgraf zu Hessen, Prorektor: Joh. Balth. Schupp, Ph.
1644: Georg d. J. Landgraf zu Hessen, Prorektor: Just Feurborn, Th.

Rektorate, wenn 1644 zum erstenmal — wie in der späteren Gießener Zeit öfter — der fürstliche Rektor, Landgraf Georg der Jüngere, Sohn des regierenden Herrn, nicht einmal zur Zeit der Rektoratsübertragung in der Universitätsstadt weilte[118].

Die feierliche Proklamation des neuen Rektors, die Überreichung der Insignien seiner Würde, die Ansprache an die Studenten und das Amtsgelöbnis des Rektors fanden im Juristenkolleg, dem alten Dominikanerkloster an der Lahn, statt. Den Schluß der Feier bildete ein Festgottesdienst in der Pfarrkirche, bei dem der Geistliche ausdrücklich des neuen Rektors Erwähnung tun und für dessen glückliche Amtsführung beten mußte; dann begleiteten die Professoren ihr neues Oberhaupt nach Hause[119].

Die Pflichten und die Tätigkeit des Rektors[120] sind die bereits aus Gießen bekannten. Zu seiner Aufgabe gehört es aber auch, für die Kenntnis der akademischen Gesetze zu sorgen. Dies geschah einerseits durch Disziplinaredikte, die auch ohne besonderen Anlaß namentlich vor den großen Festen und vor den Ferien erlassen werden sollten. Andrerseits aber waren bestimmte Tage zur Verlesung gewisser Abschnitte festgelegt. In erster Linie ist hier der 1. Juli zu nennen, an dem in allgemeiner festlicher Versammlung aller Universitätsangehörigen die Disziplinargesetze für die Studenten verlesen wurden. Vor der Rektorwahl am 1. Januar und an anderen Terminen wurden die übrigen Statutenabschnitte jährlich einmal denen vorgelesen, für die sie bestimmt waren. Außer der Lectio oder Publicatio legum wurde in den ersten Julitagen auch das Stiftungsfest der Universität gefeiert[121], dessen Glanzpunkt das Prandium rectorale bildete[122].

Aus den Anordnungen über die Geschäftsführung des Rektors ist nur noch zu erwähnen, daß er Geschäfte, deren Beendigung er innerhalb seines Rektorjahres nicht versprechen konnte, nicht in Angriff nehmen, sondern unangeschnitten seinem Nachfolger übergeben sollte; was jedoch einmal angefangen war, mußte noch im alten Amtsjahr erledigt werden.

1645: Ernst August Herzog zu Braunschweig, Prorektor: Joh. Walther, J.
1646: Joh. Tileman, M.
1647: Kasp. Ebel, Ph.
1648: Joh. H. Tonsor, Th.
1649: Joh. Kornmann, J.

[118] Sein Vater dispensierte ihn vom persönlichen Erscheinen wegen der Kriegsläufte (An die Univ., 1643 Dez. 18, Abschr. UAG, S. XVII, Rektorwahlen). Im Laufe des Jahres fand sich der Prinz jedoch ein.

[119] Stat. Tit. 13, § 10—12.

[120] Stat. Tit. 14. Als Beispiel für die Fremdartigkeit mancher vom Rektor erledigten Geschäfte sei erwähnt: 1633 Bestrafung von Bauern wegen Holzfrevel in einem Universitätswald bei Caldern (Catal. stud. XV, 40).

[121] Stat. Tit. 21, § 6.

[122] Nach den Rechnungen leistete die Universitätskasse hierzu 12 fl. Zuschuß, zeitweise auch ein Ohm Wein (vgl. auch Vietor an Landgraf Georg, 1632 Juni, UAG, Adm. Rechn.-Abschl.). Über die Gesichtspunkte, nach denen man bei den Einladungen verfuhr, vgl. Catal. stud. XV, 8.

Auch in dieser Zeit wurde das Rektorat mehr als eine Last als eine Lust empfunden[123], obgleich seit 1629 eine Funktionszulage von 50 Kammergulden gezahlt wurde[124].

Unklar ist in den Statuten die Abgrenzung der Zuständigkeit zwischen den Behörden: Rektor, engerer Rat, gesamter Senat. Es lag in der Hand des Rektors, ob er eine Sache für wichtig genug ansehen wollte, um sie dem engeren Rat vorzutragen. In Fällen, wo es sich um Rechte und Bestand der Universität handelte, mußte der gesamte Senat gefragt werden[125]. Hier sollten auch die einlaufenden Schreiben vorgelegt werden. Abzusendende Schreiben mußten die Unterschriften des engeren Senates (Rates) tragen; er besteht in unserer Zeit aus dem Rektor, dem Kanzler, den Dekanen und — neu gegenüber Gießen — dem Syndikus.

Monatlich soll eine Sitzung des Gesamtsenates stattfinden. Unter den Bestimmungen über den Senat[126], die im wesentlichen Gießener Züge aufweisen, ist bemerkenswert, daß als Strafe für unentschuldigtes Ausbleiben und ungehöriges Benehmen in Senatssitzungen der Ausschluß aus dem Senat mit fürstlicher Genehmigung verhängt werden kann, den nur der Landgraf selbst aufzuheben berechtigt ist. Hier wie sonst können wir aus der Tatsache, daß solche Festsetzungen getroffen wurden, den Schluß ziehen, daß die Professoren selbst Anlaß dazu gegeben haben müssen.

Zum Schluß sei erwähnt, daß gegen Angriffe und Beleidigungen, die einem Gliede der Universität in seinem Amte oder wegen seines Amtes zugefügt werden, die ganze Universität einzutreten und nötigenfalls die Hilfe des Fürsten anzurufen hat[127].

IX.

Was die Dekane der vier Fakultäten betrifft[128], so ist den für Gießen gemachten Bemerkungen nichts hinzuzufügen, als daß ihre Wahl ähnlich der des Rektors jetzt auch an eine Reihenfolge gebunden ist, wobei neu in die Fakultät aufgenommene Professoren beim erstenmal übergangen werden; doch scheint die Reihenfolge nicht immer innegehalten worden zu sein[129].

Das Recht des Kanzlers (vicecancellarius oder procancellarius ge-

---

[123] Vgl. Höpingks Stoßseufzer im Catal. stud. XV, 28, wo er sagt: „Nemo hactenus sanae mentis hominum eum, qui rectoris muneri praeest, rem magis gloriosum quam laboriosum tractare existimavit" usw.

[124] Erlaß vom 26. Febr. 1629, Or. UAG, S. Cod. Rescr. I, 626.

[125] Sat. Tit. 14, § 36, vgl. 15, § 4.

[126] Stat. Tit. 15. Mentzer hatte auch regelmäßige monatliche Sitzungen des engeren Senates gewünscht (De constituenda ulterius academia, StAD, Univ. 7).

[127] Stat. Tit. 15, § 23, 24.

[128] Vgl. Stat. Tit. 16.

[129] Folgende Dekanatsreihen haben wir von 1628—1636 nach dem Catal. stud. und nach sonstigen Angaben gefunden:

nannt), die facultas promovendi zu erteilen, erscheint in der Marburger Zeit in erweiterter Form: Er entscheidet über die Würdigkeit der Kandidaten, und ihm steht es zu, sie zur disputatio pro gradu zuzulassen oder sie zurückzuweisen[130]. Im übrigen sind die Pflichten und Rechte die gleichen wie in Gießen, nur daß ihm — im Zusammenhang mit der Oberaufsicht über das ganze Universitätswesen — auf Antrag des Senats die Möglichkeit gegeben ist, sogar seinen Vorgesetzten, den Rektor, an seine Pflichten zu mahnen[131]. Im übrigen berührt sich auch hier seine Kompetenz eng mit der des Syndikus[132]. Letzterer scheint mehr die alltägliche Arbeit in der Universitätskanzlei, dem Archiv und der Güterverwaltung getan zu haben, während der Kanzler ihn beaufsichtigte und bei wichtigen Dingen selbst eingriff. Beide haben Sitz im engeren Senat.

Die dem Kanzleramte zukommende höhere Bedeutung wird auch dadurch hervorgehoben, daß bei einer Vakanz dieses Amtes der Universität kein Vorschlagsrecht zusteht, vielmehr der Landgraf für die Besetzung völlig freie Hand behält[133].

Zum Rektor sollte der Kanzler nicht gewählt werden, damit er „dem corpori academico desto besser prospiciren möchte"; wie berichtet wird, war diese allgemeine Bestimmung auf Betreiben Mentzers erlassen worden, der den ihm mißliebigen Hunnius nicht zum Rektor erwählt haben wollte[134].

Theol.:

1628: Steuber	1631: Steuber	1634: Steuber
1629: Steuber	1632: ?	1635: Hanneken
1630: Feurborn	1633: Hanneken	1636: Feurborn

Jur.:

1628: Hunnius	1631: Sinold gnt. Schütz	1634: Nesenus
1629: Nesenus	1632: Nesenus	1635: Breidenbach
1630: Breidenbach	1633: Breidenbach	1636: Sinold gnt. Schütz

Med.:

1628: Müller	1631: Braun	1634: Müller
1629: Kempf	1632: ?	1635: Braun
1630: Müller	1633: Müller	1636: Müller

Phil.:

1628: Kornmann	1631: Bachmann	1634: Ebel
1629: Tonsor	1632: ?	1635: Vietor
1630: Vietor	1633: Höpingk	1636: Bachmann.

[130] Stat. Tit. 16, § 10, 11.

[131] Ebd. § 2.

[132] Stat. Tit. 16 u. 18. Vgl. Vultejus an Feurborn, 1629 Febr. 11 (Or. UAG, S. III, 3): Sein Vorgänger Lersner habe sich allerdings die Abfassung von Schreiben entziehen lassen und „sein officium ad promotiones restringiren" wollen.

[133] Stat. Tit. 16, § 12.

[134] Steuber an Dieterich, wohl Jan. 1626 (Cgm. 1259, Bl. 351): „Ante electionem rec-

Das Kanzleramt hatte zu Beginn der Marburger Zeit Vultejus in Händen, ihm wurde nach der Restauration der Hochschule Hunnius beigegeben, während man dem alten Gelehrten den Titel beließ. Nach dem Ausscheiden des Hunnius erhielt (1630) Nesenus dieses Amt, der es zehn Jahre innehatte. Später war Sinold, genannt Schütz, Kanzler und blieb es auch beim Übergang nach Gießen. Das Syndikat hatte der Professor der Rhetorik Kornmann, und er scheint es auch nach seinem Übertritt in die juristische Fakultät (1631) beibehalten zu haben; 1640 wurde Tülsner, 1642 Le Bleu Syndikus.

X.

Die Zahl der ordentlichen Professoren in den einzelnen Fakultäten ist gegen Gießen zum Teil etwas erhöht. Theologie ist wie dort durch vier, Medizin durch drei Professoren vertreten. Die zunehmende Schätzung der Rechtsgelehrsamkeit aber spricht sich in der Vermehrung der juristischen Ordinarien auf fünf aus, und die philosophische Fakultät weist jetzt zehn Lehrstühle auf, von denen jedoch den für hebräische Sprache dauernd ein Theologieprofessor im Nebenamt versah. Die Vermehrung ist hervorgerufen durch Hinzufügen der in den Gießener Statuten fehlenden Professur der Poesis und durch Einreihung des Professor linguarum exoticarum unter die ordentlichen Professoren. Von den philosophischen Lehrämtern waren in der Marburger Zeit Rhetorik und Geschichte, wie in der Gießener Geschichte und Poesis stets durch Personalunion verbunden.

Von diesen Kombinationen abgesehen, war die statutengemäße volle Besetzung aller Lehrstühle meist vorhanden. Erst als gegen Ende der Periode die Einnahmequellen der Hochschule völlig versiegten und die Lehrtätigkeit auch noch durch die feindliche Okkupation lahmgelegt wurde, verminderte sich die Zahl der Professoren stark, und mehrere Lehrämter mußten von einer Person versehen werden. Auch 1627—1632 fehlte an der vollen Zahl ein Professor der Theologie. Dagegen besteht in der Juristenfakultät etwa in der gleichen Zeit ein scheinbarer Überfluß an Professoren, da sechs Ordinarii vorhanden sind; dies erklärt sich daraus, daß Vultejus und Göddäus, ihres Alters wegen vom Dienst entbunden, doch noch in der Reihe der Professoren aufgeführt werden. Dafür fehlt nach ihrem Tode eine Zeit lang der fünfte Jurist. Das letzte Jahrzehnt der Marburger Periode besaß auch keinen dritten Mediziner.

Auch jetzt herrschte innerhalb der Fakultäten die Rangordnung nach dem Dienstalter, nur der Primarius brauchte gemäß dem fürstlichen Ernennungsrecht (s. o.) nicht immer der älteste zu sein.

Die Berufung neuer Professoren[135] geschah von seiten des Landgrafen

toris ward principis rescriptum abgelesen, daß vicecantzlar nicht solt rector werden, sonst wer Hunnius worden; und solches durch promotion D. Mentzeri, der Hunnio nicht gutt; damit er nuhre kein contradicent hatte, sondern reipsa rector bliebe, hat er solch fund erfunden: damit der vicecantzlar dem corpori academico desto besser prospiciren möchte".

[135] Nach dem Herkommen sollte nur ein Graduierter eine Professur erhalten; fehlte

oder in seinem Auftrage durch den Senat. In der Verpflichtung ist eine tiefgehende Neuerung zu bemerken durch die Einführung des Religionsreverses[136], eines schriftlichen Bekenntnisses, das jeder neu Eintretende abgeben mußte. Er erklärte darin mit Anrufung der hl. Dreifaltigkeit, bei Verlust seiner Seelen Seligkeit, an eines geschworenen leiblichen Eides Statt, daß er die ungeänderte Augsburger Konfession, ihre Apologie, die Wittenberger Konkordie, die Schmalkaldischen Artikel und Luthers Katechismus, welche Symbole nach der hessischen Kirchenagende bis 1604 in Oberhessen gültig gewesen seien, in Gottes Wort gegründet erachte und dabei verbleiben wolle; sollte er anderer Meinung werden, so ist er zur Selbstanzeige verpflichtet, ebenso auch zur Anzeige von Kollegen, Kirchen- und Schuldienern, bei denen er Abfall von den genannten Symbolen bemerkt. Hat der Neuberufene dieses Versprechen unterschrieben und besiegelt, so hat er noch den Huldigungs- und Diensteid zu leisten, worin einerseits dem Landesherrn und seinen Erben Treue gelobt, andererseits eifrige Versehung des Amtes nach den Ordnungen der Hochschule, sowie Beförderung der lutherischen Religion — neben den altchristlichen Symbolen sind hier die im Religionsrevers genannten nochmals erwähnt — verspricht. Endlich wird ihm das Statutenbuch zur Unterschrift vorgelegt.

Zu dieser Art der Verpflichtung bedarf es noch einiger Bemerkungen. Gleich nach der Übernahme der Hochschule durch die Darmstädter Linie war über die Festlegung der für die Hochschule und ihre Lehre verpflichtenden symbolischen Schriften verhandelt worden. Unter anderm war von einer Seite die Aufnahme des Konkordienbuches angeregt worden. Mentzer, um seine Meinung befragt, äußerte sich folgendermaßen[137]: „Die lehr muß rein und gesundt sein und in den kirchen des ganzen vatterlands und der academien durchaus gleichförmigk, nach der heiligen göttlichen schrifft und denen offentlich angenommenen confessionibus. Darbey zu bedenken, ob liber concordiae auch als liber symbolicus anzunemen, darwieder die Cassellani jederzeit heftig gewesen. Ich achte einfältig, man solle hiermit nicht allzusehr eilen, sondern lasse es in denen alten terminis, wie vor 20 jahren, beruhen und erwarte gar guter gelegenheit, hierin etwas vorzunehmen. Sonst ist kein zweifel, es würde Sachsen und anderen mehr wohlgefallen, da man sich offentlich zum libro concordiae bekennen würde. Darbey dan das juramentum professorium zu betrachten und dahin zu richten, daß eben dieselbige religion,

der Grad, so hatte der zu Berufende ihn sofort zu erwerben. So erschien Eb. Bahring aus Braunschweig ohne Magisterium „dem allgemeinen gebrauch nach zuer profession in fac. phil. nicht qualificirt" (Univ. an Landgraf Georg, 1635 Okt., Kzt. UAG, Fac. Phil., Promot.).

136 Der Wortlaut des Reverses ist gedruckt in J. H. C. Scheibler, Gesch. und Geschlechtsregister der Fam. Scheibler (1895), 39; der ähnliche Revers für die Pfarrer in Oberhessen bei Heppe, Confessionelle Entwicklung der hess. Kirche (1853), 54. Sowohl der Revers als die Eidformel sind in die Statuten (Tit. 19) eingerückt.

137 An Landgraf Ludwig, 1624 Sept. 28 (StAD, Univ. 7).

darauf die prediger angenommen, und wie sie im ganzen lande getrieben wirdt, auch dem juramento einverleibt und darinn expresse der Calvinismus und alle Weigelianische schwermerey verworfen werde".

In der Tat wurde der Gedanke, das Konkordienbuch zur offiziellen Bekenntnisschrift in Hessen zu erklären, nicht nur für die Universität, sondern auch für die Landgeistlichkeit fallen gelassen[138]. Warum nun aber die umständliche Form des Reverses? In Gießen hatte man durch Aufnahme der Religionspflicht in den Diensteid dasselbe erreicht[139]. Nun, der Marburger herkömmliche Diensteid enthielt nichts davon; an ihm aber wollte Landgraf Ludwig, solange das Eigentumsrecht an der Hochschule noch streitig war, nicht rütteln; er fürchtete, man könne ihm sonst einseitige Abänderung der Universitätsverfassung vorwerfen. Daher verfiel er auf den Gedanken des Reverses[140]. Auch die Form dieses Reverses hat ihre Geschichte. Der erste Entwurf dafür enthielt nämlich nur die Invariata und die Apologie als Symbole. Erst auf Mentzers Einwand, daß man hierdurch nicht geschützt sei, da auch die Calvinisten die Augsburger Konfession (allerdings nicht die Invariata) für sich in Anspruch nähmen, wurden noch die Schmalkaldischen Artikel, Luthers Katechismus und der Hinweis auf die hessische Kirchenagende zugefügt[141].

Später, als man des Alleinbesitzes der Hochschule ganz sicher war, tauchte dann auch im Professoreneid die Religionsverpflichtung auf, aber der Religionsrevers wurde dennoch nicht abgeschafft; er bestand später in Gießen weiter, und erst die Aufklärungszeit sah seine Beseitigung. Selbst die Finanzbeamten der Universität waren durch den Revers gebunden[142].

---

[138] Vgl. die von Diehl, Deutsche Zeitschr. für Kirchenrecht, 3. Folge X (1901), S. 212ff., gegebenen Auszüge aus einem Briefwechsel zwischen Landgraf Georg und seinem Oheim Philipp von Butzbach. Letzterer verpflichtete in seinem kleinen Gebiete die Geistlichen auch auf die Konkordienformel, vgl. Walther, AfhG XI, 350.

[139] S. oben S. 126.

[140] Memorial für die nach Gießen und Marburg gesandten Räte Faber und List, 1625 Mai 14 (Or. StAD, Univ. 7): „D. Winckelmann anzudeuten, weil landgraf Ludwig des eltern testament uns so trewlich erinnere, keinen kirchen- und schueldiener aufzunehmen, der nicht unserer religion beypflichte, und aber in dem juramento professorum (in welchem wir ungern gar zu viel endern wolten) der religion in nichts gedacht werde, das wir endschlossen, uns künftig von einem yeden, der in hohe oder andere schueldienst von uns aufgenommen würd, einen sonderbaren revers vorhien aushendigen zu lassen". — Der Revers der Universitätsangehörigen, der bereits im Mai 1625 von ihnen ausgestellt wurde, ist demnach älter als der von Diehl a. a. O. S. 215f. nachgewiesene „gewöhnliche" Revers für die Obergrafschaft, der erst am 31. Okt. 1625 eingeführt wurde; er war die Vorlage für letzteren.

[141] Protokoll v. 19. Mai, Bericht der Gesandten v. 23. Mai (StAD, Univ. 7). Die Einfügung erfolgte bei einem Teil der bereits fertig geschriebenen Reverse am Rande (25. u. 26. Mai sind die ersten ausgestellt), bei einem (Marcel Olive) wurde sie sogar vergessen. — Durch wen übrigens die concordia Wittenb. von 1536 in den Revers gekommen ist, sehe ich nicht.

[142] Akten betr. Verpflichtung des Vize-Ökonomen Khun 1626 (a. a. O.). Landgraf

Nach der Aufnahme hatte der neuberufene Professor eine feierliche Antrittsrede und eine Disputatio pro loco[143] zu halten; dann konnte er die ordentliche Lehrtätigkeit beginnen.

Die Gehaltsverhältnisse lagen in Marburg ähnlich wie in Gießen[144]; hier wie dort bezog man Geld und Naturalien. Die Klagen über die Münzverwirrung dauern freilich an[145], und frühzeitig beginnen die Unregelmäßigkeiten im Einlaufen der Gefälle, Verzögerung und Kürzung der Besoldungen[146]. Eine Anzahl Dienstwohnungen stand in Marburg in den alten Klostergebäuden zur Verfügung, die an Professoren vergeben wurden. Eine ständige Dienstwohnung hatte zum Beispiel der Stipendiatenephorus[147].

Neben dem Gehalt gingen wie in Gießen die sonstigen Einkünfte der Professoren her, in erster Linie aus den mehr und mehr gesuchten Privatkollegien, dann aus Disputationen, Promotionen, theologischen, juristischen, medizinischen Gutachten. Das Tischburschenwesen fand in der Marburger Zeit wohl besondere Förderung durch das Statut, wonach es den Professoren erlaubt war, aus den Naturalvorräten der Hochschulverwaltung ihren Bedarf billiger zu decken, als es der Marktpreis der Waren mit sich brachte[148]. Da die Professoren stark auf die Einnahmen von seiten der Tischburschen angewiesen waren, so waren sie geneigt, deren Fehler und Vergehen milde zu beurteilen. Daher bestimmen die Statuten, daß bei Verhandlungen über Disziplinarfälle von Studenten deren Tischwirte ebensowenig an der betreffenden Senatssitzung teilnehmen dürfen, als wenn es sich um nahe Verwandte handelt[149].

In den Haushalt eines Professors gewährt ein Brief Steubers von 1637 Einblick; es heißt da: „Ich habe mit einem knecht, 2 mägden, praeceptore, weiber und kinder alle mahlzeit 14 zu speisen und gebe noch vor die thür den andern tag allen armen menschen, worauf mir ohne dz viel gehet"[150].

Die Fehler der Professoren waren die auch schon in Gießen bemerkten: Unverträglichkeit und Unfleiß. Von dem Gegensatz zwischen Winckelmann

---

Ludwig schrieb an Prorektor Breidenbach: „Würde er (Khun) dan zum religionsrevers sich nicht verstehen, solchen falls ist alle fernere handlung mit ihm einzustellen".

[143] Stat. Tit. 20, § 1: „... pro loco publice disputabit vel in disputatione praesidebit".

[144] Nur Feurborn klagte, er habe in Gießen weniger Mühe und mehr Einkommen gehabt (1626 Mai 27, a. a. O.).

[145] 1632 wird eine Kommission zur Regelung der Währungsfrage bei der Gehaltszahlung eingesetzt. UAG, S. Cod. Rescr. I, 53.

[146] Bereits 1632 klagt Vietor, er habe seit $1^1/_2$ Jahren kein Gehalt bekommen (An Landgraf Georg, UAG, Adm. Rechn.-Abschl.). 1633 konnte Hanneken nur kümmerlich leben, vgl. Tholuck I, 62.

[147] Vgl. Steuber an Dieterich, 1625 Aug. 8, Cgm. 1259, Bl. 309.

[148] Stat. Tit. 97, § 44. Die Bestimmung wurde auch mißbraucht, vgl. fürstl. Erklärung v. 1633 Mai 22 (Or. UAG, Adm.-Rechn.-Abschl.).

[149] Stat. Tit. 15, § 19. Auch das Pennalkartell hielt eine solche Bestimmung für nötig: Sociarum academ. leges de Pennalismo (1639), 9.

[150] Cgm. 1259, Bl 361.

und Mentzer, der ja gleich nach der Übersiedlung nach Marburg wieder hervorgetreten war, ist schon die Rede gewesen, ebenso von der Feindseligkeit, der Mentzer infolge seiner überragenden Persönlichkeit und Stellung ausgesetzt war. Auch nach dem Tode des alten Theologen scheint es an Gegensätzen im Senate nicht gefehlt zu haben[151]. — Mahnungen zu größerem Fleiß erschienen oft nötig, zumal Neigung bestand, die öffentlichen Vorlesungen zugunsten der einträglichen privaten Kollegien und der Ausarbeitung von Gutachten zu vernachlässigen[152]. Leute, die sich, wie der alte Mentzer, krank im Tragstuhl zu den Vorlesungen bringen ließen[153], sind nicht nur in Marburg selten gewesen.

Eine Neuregelung erfuhr durch die Statuten das Verhältnis der Professoren im Ruhestand und die Versorgung der Hinterbliebenen verstorbener Professoren.

Gefährlich erkrankte oder durch das Alter geschwächte Professoren erhalten „pro ratione personae" entweder ihre volle Besoldung weiter oder doch ein bestimmtes Ruhegehalt[154]. Stirbt ein Professor, so erhalten Witwen und Waisen nicht wie bisher ein Vierteljahr, sondern ein Halbjahr das Gehalt weitergezahlt, außerdem, solange sich die Witwe nicht wieder verheiratet, jährlich die Hälfte der von ihrem Manne bezogenen Fruchtbesoldung[155]. Die ganze Universität hat die Pflicht, sich der verwaisten Familie anzunehmen und für das Fortkommen der Kinder Sorge zu tragen; der Senat ernennt oder bestätigt die Vormünder[156].

Wenden wir uns nun den außerhalb des Senates stehenden akademischen Lehrern zu. Als außerordentliche Professoren finden wir hauptsächlich solche bestellt, die als Vertreter für alte, nicht mehr leistungsfähige Ordinarii eintreten mußten[157]. Von dem außerordentlichen Professor der Kritik Matthias ist dies nicht zu sagen; bei ihm war die Professur selbst Altersversorgung[158].

---

[151] Z. B. bei der Frage des Ersatzes für Goclenius 1628, wo eine kleine Partei gegen die Majorität die Anstellung Grebers betrieb, vgl. Hülsemann in Wittenberg an Höpfner in Leipzig, 1628 Sept. 29 (Or. Hdschr. 122 d. Univ.-Bibl. Gießen). Landgraf Georg genehmigte die Verwendung Grebers nicht, und so wurde Ebel berufen. Catal. stud. IV, 202. — Ob der Rektor, wie in den Statuten (Tit. 15, § 16, 17) vorgesehen, vorkommenden Falles wirklich Versöhnungsversuche angestellt hat, darüber fehlen Nachweise.

[152] Vgl. bes. Landgraf Georg an Univ. Marburg, 1635 Febr. 18, Or. UAG, S. XIV, 4.

[153] M. schreibt wenige Monate vor seinem Tode an Gerhard: „Ego vitam ago sedentariam nec progredi ullo modo possum. Sella autem portor ad lectiones, quas non negligo nisi rarissime, quando calculi dolores me infestant" (Fischer, Vita Gerhardi [1723], 243).

[154] Stat. Tit. 12, § 16. In unserer Periode waren solche „professores rude donati": Vultejus, Göddäus, Braun, Victor.

[155] Stat. Tit. 12, § 14, 15. — [156] Stat. Tit. 20, § 23; 12, § 21.

[157] Z. B. Sinold gnt. Schütz am Anfang der Marburger Zeit; Greber als Vertreter für Goclenius.

[158] Oben S. 256.

Die auf vielen damaligen Universitäten vorhandene Stellung der Adjunkten bei einer Fakultät[159] besteht in Marburg statutengemäß nicht. Doch nähert es sich dieser Funktion, wenn Professoren der philosophischen Fakultät an den Sitzungen der theologischen Fakultät teilzunehmen befugt sind, wie dies bei dem Prof. phys. Haberkorn und seinem Nachfolger Schragmüller der Fall war[160].

Über die Privatdozenten geben uns die Akten kein Material an die Hand; jedoch erfahren wir aus den Statuten Näheres über ihre Stellung. Prinzipiell wird jedem promovierten Doktor, Lizentiaten und Magister das jus publice et privatim legendi für seine Fakultätswissenschaft erteilt; die Ausübung dieses Rechtes wird jedoch von der Genehmigung durch Rektor und Senat abhängig gemacht[161]. Ausgeschlossen war ferner das Eröffnen theologischer Kollegien; hierzu hatten allein die Professoren der Theologie das Recht[162]. Und von Privatdozenten der Medizin schweigen die Statuten überhaupt; vermutlich wurden bei der geringen Anzahl der Hörer gar keine zugelassen.

Die Aufnahme unter die Privatdozenten geschah nach einer öffentlichen Disputation, wobei der Aufzunehmende präsidierte[163]; sie konnte bei den Juristen auch erlassen werden[164]. Nicht eher kann die Erlaubnis zur Eröffnung von Kollegien erteilt werden, als bis der künftige Dozent dem Dekan der Fakultät den Plan seines Kollegs dargelegt hat[165]; wünscht dieser Änderungen in der Methode, so hat sich der Dozent zu fügen. Ferner muß der Dozent versichern, nicht den Meinungen der Professoren seiner Fakultät im Kolleg zu widersprechen, sowie nichts gegen das anerkannte Bekenntnis vorzutragen; die Erlaubnis zum Kollegienhalten kann niemandem erteilt werden, der nicht der unveränderten Augsburgischen Konfession anhängt[166].

Wer mit Umgehung der Fakultätserlaubnis Vorlesungen hält, ist vom Rektor, nötigenfalls durch Strafen, daran zu hindern[167].

Schärfer als die allgemeinen Bestimmungen — die sich nach dem Dargelegten vor allem auf juristische Privatdozenten beziehen — sind die Anordnungen, denen die Privatdozenten der Philosophie unterworfen waren. Da es

---

[159] Vgl. Tholuck I, 50.

[160] Haberkorn erhält durch fürstl. Reskript v. 14. Nov. 1632, Schragmüller durch R. v. 27. April 1637 diese Erlaubnis (Or. UAG, S. VI, 7, 1607/40).

[161] Stat. Tit. 73, § 1. Den Wortlaut gibt Horn in Mitteilungen d. Ges. f. Erziehungs- u. Schulgesch. XI (1901), 41, als „altes Statut der Gießener Universität".

[162] Stat. Tit. 25, § 1. Doch wurde diese Bestimmung nicht immer eingehalten; so kündigt Prof. ethices B. Mentzer (II.) 1644 im Vorlesungsverzeichnis ein collegium theologicum an.

[163] Jur. Fak.: Stat. Tit. 34, § 7; phil. Fak.,: Tit. 51, § 5, 74, § 10.

[164] „. . . . disputatione . . . industriam suam, nisi ea aliunde satis perspecta sit, probent". — [165] Vgl. Gießen (oben S. 125 Anm. 227).

[166] Stat. Tit. 34, § 9; 51, § 7, 8; 73, § 3, 4; Horn a. a. O.

[167] Stat. Tit. 34, § 8; 51, § 6.

sich hier um Leute handelte, die noch am Anfange ihrer akademischen Lehrtätigkeit standen, so lag hier Grund genug vor, die Unfähigen auszuschließen. Zum Halten philosophischer Privatkollegien können zwar ausnahmsweise sogar Studenten zugelassen werden, die noch nicht den Magistergrad besitzen[168]. Aber die Themata zur Habilitationsdisputation werden von den Professoren der Philosophie gestellt und müssen innerhalb eines Monats bearbeitet sein[169]. Mißtraut die Fakultät der Fähigkeit des Disputanten, so kann ihm aufgegeben werden, die Disputation (als Präses) sine respondente zu halten, also seine Sätze selbst zu vertreten. Sind die Sätze durchdisputiert, so hat der angehende Dozent das Urteil der Fakultät zu erwarten, von dem die Erteilung der licentia aperiendi collegia abhängt[170]. Hier ist demnach die Disputation ein wirklicher Befähigungsnachweis, während sie bei den Juristen wohl mehr eine Formalität ist.

Von der Probedisputation sind jedoch diejenigen befreit, die nur ein geschichtliches, rhetorisches oder poetisches Kollegium eröffnen wollen; diese Fächer galten demnach für leichter und weniger wichtig als die übrigen, die als „scientiae philosophicae superiores" bezeichnet werden[171].

Ehe nun die potestas aperiendi privata collegia philosophica erteilt wird, hat der Aspirant noch feierlich zu geloben, daß er Ehre und Nutzen der Fakultät, den Vorteil der Lernenden, Frieden und Einheit befördern, keines Professors Meinung angreifen, gebührende Ehrfurcht gegen Dekan und Professoren zeigen und nichts gegen das religiöse Bekenntnis lehren wolle[172]. Am Schlusse des Semesters hat der Dozent beim Dekan um Verlängerung der Lizenz nachzusuchen; sie kann ihm verweigert werden, wenn er den genannten Bestimmungen nicht entsprochen hat[173].

Mit der Stellung der Privatdozenten stand jedenfalls auch in Marburg die der Privatpräzeptoren junger Studenten in enger Beziehung und in Personalunion[174].

XI.

Von den vier Fakultäten hat die philosophische am meisten unter dem Wechsel der Persönlichkeiten zu leiden gehabt, die theologische am wenigsten. Deutlich tritt hervor, daß eine Professur der Philosophie vielfach nur als eine Übergangsstellung betrachtet wurde, sei es zu einer Professur in den oberen Fakultäten, sei es zu einem Hofprediger- oder Superintendentenposten oder auch zum Syndikat einer Reichsstadt und dergleichen.

Die theologische Fakultät[175], die mit der Besetzung: Winckelmann, Mentzer, Feurborn, Steuber die unveränderte Fortsetzung der Gießener Fakultät ge-

[168] Stat. Tit. 74, § 2.
[169] Es sind also geradezu Examensarbeiten!
[170] Stat. Tit. 74, § 10—12.
[171] Stat. Tit. 74, § 13, 14. — Auch die stipendiarii majores sind dispensiert.
[172] Stat. Tit. 74, § 25. — [173] Stat. Tit. 74, § 24.
[174] Vgl. Horns Aufsatz a. a. O.
[175] Vgl. für die Personalien im allgemeinen Strieder.

bildet hatte, verlor in den ersten Jahren ihres Marburger Aufenthalts ihre beiden ersten Professoren. Feurborn, der nun Primarius war, trat in gewissem Sinne das Erbe seines Schwiegervaters Mentzer an als theologischer Vorkämpfer und Vertrauter Landgraf Georgs, der ihn gelegentlich als Hofprediger mit auf Reisen nahm und sich seiner Dienste besonders auch bei der großen Kirchenvisitation von 1628 bediente. Eine weit stillere und bescheidenere Persönlichkeit war Steuber, den wir von Gießen her als großen Sprachkundigen kennen; peinlich gewissenhaft zeigte er sich in seinen Ämtern als Ephorus und Bibliothekar und erwarb sich so im stillen Verdienste, die wir heute bei der Durchforschung der Stipendiatenakten erst richtig würdigen lernen. An ihre Seite trat 1627 Meno Hanneken, ein Oldenburger, der anfangs als Professor der Ethik angestellt, jetzt die dritte mit der hebräischen Professur verbundene Lehrstelle erhielt. Auch er war ein Schwiegersohn Mentzers; als ein einfacher, allen Neuerungen abholder Mann wird er geschildert. Erst im Jahre 1632 erhielten die drei genannten Theologen einen Kollegen in dem bisherigen Professor der Physik Johann Heinrich Tonsor. Als Steuber 1643 starb, bildeten die bleibenden drei die Fakultät; 1646 zog Hanneken als Superintendent nach Lübeck, 1649 starb auch Tonsor, so daß Feurborn der einzige Theologe war, der durch seine Persönlichkeit die alte Gießener Zeit mit der neuen Zeit der restaurierten Hochschule (1650) verband.

In der Juristenfakultät traten neben die alten Marburger Professoren Vultejus und Göddäus zunächst die Gießener Hunnius und Breidenbach, dann Just Sinold genannt Schütz (aus Butzbach) zuerst als außerordentlicher, aber schon anfangs 1626 als ordentlicher Professor. Die beiden alten Juristen, Vultejus und Göddäus, hatten ihre glänzende Zeit bereits hinter sich. Besonders Vultejus war weithin berühmt gewesen und wurde noch in unserer Zeit vom Kaiser mit hohen Ehren ausgezeichnet; auch Göddäus war ein angesehener und vielkonsultierter Jurist gewesen; beide konnten im Jahre der Marburger Restauration (1625) ihren siebzigsten Geburtstag feiern, und wenn wir sie auch in den Fakultätsgutachten der nächsten Jahre noch als Mitarbeiter finden: als akademische Lehrer werden sie schwerlich mehr mit voller Kraft gewirkt haben. 1630 schied Helfrich Ulrich Hunnius, Vizekanzler der Universität, von Marburg, um in die Dienste des Bischofs von Speyer zu treten; auch den katholischen Glauben nahm er damals an. Doch war schon 1627 eine neue Kraft in die Fakultät eingetreten[176], Anton Nesenus, der auch das erledigte Kanzleramt erhielt, und 1630 trat der bisherige Professor der Ethik und Politik, Joh. Kornmann, in die juristische Fakultät über. Nach dem Tode des Kanzlers Nesenus (1640) folgte ihm in dieser Würde Sinold-Schütz, und im gleichen Jahre wurden die fürstlichen Räte Joh. Walther aus Hersfeld und Greg. Tülsner aus Leipzig als Professoren in die juristische Fakultät versetzt, so daß diese jetzt wieder aus den fünf statutenmäßigen

[176] Dem Rang nach eingereiht zwischen Hunnius und Breidenbach.

Professoren bestand (Sinold-Schütz, Breidenbach, Walther, Kornmann, Tülsner), von denen allerdings Tülsner[177] und Sinold-Schütz oft lange Zeit in fürstlichem Auftrage abwesend waren. Walther starb 1647. Am meisten hervorgetreten ist von allen Sinold-Schütz, freilich mehr durch seine diplomatische Tätigkeit als Gesandter am Regensburger Reichstag und beim Friedenskongreß, als durch seine akademischen Leistungen, obgleich er auch als guter Lehrer des Rechts galt. Bei der Rückverlegung der Universität nach Gießen wurden Sinold und Tülsner auch dort wieder als Professoren angestellt, während Breidenbach und Kornmann in Marburg blieben.

Die medizinische Fakultät bestand während der ersten zehn Jahre aus Nik. Braun, Professor in Marburg seit 1608, Joh. Kempf aus Marburg und dem Gießener Professor der Mathematik Jak. Müller, Gregor Horsts, des Gießener Mediziners, Stiefbruder, der auch in Marburg den mathematischen Lehrstuhl beibehielt. Als Kempf 1635 infolge eines Unfalls gestorben war, gelang es 1637, den Sohn Gregor Horsts, Joh. Dan. Horst, zu gewinnen; ihn ernannte der Landgraf zugleich zu seinem Leibarzt. Im gleichen Jahre bedurfte Georg auch des Professors Müller, dessen Hauptstärke auf dem Gebiete der Ingenieurwissenschaft gelegen zu haben scheint; er versetzte ihn nämlich als Kriegsrat und Artilleriedirektor zu seinen Truppen, wo Müller aber bald starb. Als Ersatz trat in die Fakultät Joh. Tileman aus Wertheim ein, der dann bis zum Schluß der Marburger Periode in der Fakultät blieb, aber nicht nach Gießen übersiedelte. Er hat mit Horst zusammen ein Jahrzehnt hindurch die Marburger medizinische Fakultät gebildet.

Ich lasse nun einen Überblick über die Lehrer der philosophischen Fakultät folgen:

Ethik und Politik, anfangs 1625 ohne Besetzung gelassen, übernahm 1626 Hanneken, der aber bald in die theologische Fakultät überging und durch Joh. Kornmann ersetzt wurde. 1632 bis 1635 Jer. Causenius aus Frohnhausen, 1635 bis 1641 Joh. Sigfr. Blanckenheim aus Marburg; ihm folgt Balth. Mentzer II, Sohn des gleichnamigen Theologen und selbst Theologe, der aber 1646 eine theologische Professur in Rinteln annahm. Seine Stelle übernahm interimistisch der Professor der neueren Sprachen Le Bleu.

Logik und Metaphysik: Den Lehrstuhl hatte Rud. Goclenius der Ältere inne, der schon seit 1581 Marburger Professor war. Unter diesem weitbekannten und beliebten Lehrer, der in seiner langen akademischen Tätigkeit über 500 Jünglingen den Magisterhut aufgesetzt haben soll, studierte noch Joh. Balth. Schupp, der ihn denn auch in seinen Schriften lobend erwähnt. Eine Zeit lang hat Konr. Greber aus Alsfeld die Lehrstelle (als extraordinarius) versehen; doch wurde 1629 nach des Goclenius Tode (1628) der Rektor

[177] Am 16. Sept. 1644 verfügt Landgraf Georg: Da sich der Reichsdeputationstag, auf dem Prof. Tülsner gebraucht wird, in die Länge zieht, soll Prof. Kornmann einstweilen Institutionen lesen. Or. UAM, A. IV, 2b, 1.



Meno Hanneken
Professor der Theologie und Ephorus
1595—1671.

werden; Landgraf Georg scheint sehr besorgt gewesen zu sein, daß auch bei Krankheitsfällen und Personalveränderungen keine Lücke im Unterrichtsbetrieb entstand. Erhielt ein Professor seinen Abschied, so durfte er erst nach einem Vierteljahr abziehen, damit in der Zwischenzeit ein Ersatz beschafft werden konnte[180]. Ja selbst im Falle mehr als einmonatiger Krankheit mußte ein Ersatzmann eingestellt werden „sive professorum sive non professorum ex iis, qui praesentes sunt"[181]. Als 1633 Prof. phys. Haberkorn als Hofprediger abberufen wurde, bestimmte Landgraf Georg den in Jena studierenden Schragmüller zum Nachfolger, erlaubte ihm aber zugleich, noch drei Vierteljahre in Jena zu bleiben. Inzwischen sollten ihn die übrigen Professoren der Philosophie, Stipendiaten und andere Studenten vertreten; auf die Vorstellung der Universität erlaubte der Landgraf, daß nur Professoren die Vertretung übernahmen[182].

Erst in der Marburger Zeit erkannte man die Nützlichkeit gedruckter Vorlesungsverzeichnisse, durch deren Versendung die Möglichkeit gegeben war, die Universität und ihre Leistungen viel weiter bekannt zu machen und ihr dadurch mehr Studenten zuzuführen, als es sonst geschehen war[183]. Die Form dieser Kataloge, von denen sich leider aus der Marburger Zeit nur noch wenige finden ließen[184], ist die nachher auch in Gießen bis ins 18. Jahrhundert übliche Plakatform. Sie enthielten die Vorlesungen und Kollegien der ordentlichen und außerordentlichen Professoren und zwar sowohl die öffentlichen als die privaten, nicht aber die der Privatdozenten.

Die öffentlichen Vorlesungen der Professoren mußten zeitlich so angeordnet sein, daß abwechselnd das Auditorium der Fakultät benutzt wurde; in den Wohnungen der Professoren durften sie nicht stattfinden[185]. Gegen das Aussetzen der Vorlesung ohne Grund und gegen Abwesenheit der Professoren von der Stadt an Lektionstagen richten sich besondere Bestimmungen; jede versäumte Stunde kostet auch nach den Statuten einen halben Joachimstaler[186]. Daß der Landgraf in den erwähnten Semesterberichten ungenügende Entschuldigungen fand, haben wir gesehen.

Doch hat der Fürst die Nebenbeschäftigungen der Professoren gern gesehen und hier wohl leicht ein Auge zugedrückt; vor dem Dienst in seinen Geschäften traten die Vorlesungen allemal zurück, was besonders gegen Ende unseres Zeitraums sich stark bemerkbar macht. Oft wurde ein Professor auf

---

[180] Stat. Tit. 20, § 21.

[181] Stat. Tit. 21, § 7.

[182] Akten UAG, S. VI, 7, 1607/40. Catal. stud. XV, 42f.

[183] Diesen Gesichtspunkt der Reklame durch Vorlesungsverzeichnisse hebt Mentzer in einem Schreiben an Landgraf Ludwig vom 27. Juli 1624 bereits hervor (Or. StAD, Univ. 8).

[184] Mir haben vorgelegen die Catalogi lectionum von S. 1629, W. 1629/30, S. 1637, W. 1637/8, W. 1638/39, W. 1640/41, W. 1644/45, alle außer 1640/41 im UAG, 1640/41 Hofbibliothek Darmstadt.

[185] Vgl. Stat. Tit. 20, § 10. — [186] Stat. Tit. 20, § 11—13.

längere Zeit, selbst auf Jahre hinaus, von der Verpflichtung zum Lesen entbunden, um eine wichtige Arbeit im fürstlichen Interesse durchzuführen[187].

Die Methode der lectio publica war die bisherige: Lesung eines Textes und Erklärung, die dann von manchen diktiert wurde[188]. Beim Beginn eines neuen Buches sollte — nach altem akademischen Brauch — eine Rede zur Empfehlung vorausgeschickt werden[189]. Auch das Verfahren, daß ein Professor einfach ein druckfertiges Manuskript vorlas, ist nachweisbar[190]; mit Recht hat Schupp dies als Zeitverschwendung bezeichnet[191]. Auch jetzt wieder wird die Abneigung der Studenten gegen die Diktate beklagt, besonders in der juristischen Fakultät; die Professoren geben an, „daß die studiosi nunmehr nichtes in den lectionibus schreiben und sich ad calamum dictiren laßen wolten, derowegen sie auch keine gewiße sedem materiarum wahrnehmen und außführlich tractiren könten, sondern ihnen studiosis pro re nata solche materias und quaestiones per discursum proponiren müßten, darzue sie dieselbe geneigt verspüreten"[192]. Die Statuten schreiben vor, daß die Professoren zwischen dem massenhaften Diktieren und dem bloßen Vortrag ohne Diktat die rechte Mitte halten sollen. Die Studenten der Rechte aber müssen durch öffentliches Edikt an ihre Pflicht, das Diktat nachzuschreiben, erinnert werden; für Nichtbefolgung des Befehls sollen ihnen beim Abgang etwaige Zeugnisse und Empfehlungsbriefe vorenthalten werden[193].

Neben den öffentlichen Lektionen blühten die Kollegien, durch deren praktische Ausbildung zu Seminarien sich nach den erhaltenen Verzeichnissen besonders Feurborn ausgezeichnet hat. Bei ihm finden wir publica collegia, das heißt, wie wir wohl annehmen dürfen, zwanglose Konversatorien über gewisse Themen. Bei ihm und Hanneken zeigt sich zuerst das Ineinandergreifen von Vorlesung und Übung zu besserer Einprägung des Stoffes, und es gibt sogar, wenn ich die Angabe im Lektionskatalog richtig deute, ein Seminar mit aktiven Mitgliedern und inaktiven Zuhörern[194].

---

[187] So war Feurborn 1626/27 zur Abfassung einer theologischen Streitschrift vom Lesen dispensiert, ebenso 1637/38 (vgl. Cgm. 1259, Bl. 315 und 365). Für Schupp s. 3. Jahresbericht d. Oberh. V. f. Lokalgesch. (1883), 111. Von Sinolds u. a. Abwesenheit wurde schon gesprochen.

[188] Vgl. Vorlesungsverz. W. 1629/30: Bachmann „ad Nicodemi Frischlini exemplum libro septimo Aeneidos nuper paraphrasin dictare coepit et per subsequentes libros continuare perget".

[189] Stat. Tit. 20, § 9.

[190] Für die Juristen vgl. Stat. Tit. 35, § 2. Catal. lect. 1637/8: Mylius „rudimenta arithmetica propediem typis imprimenda studiosae juventuti proponet".

[191] Von der Kunst, reich zu werden, Lehrr. Schr. 1719 I, 720.

[192] Rechn.-Absch. v. 1626 Mai 26 (Or. UAG, Adm.), ähnlich im Rechn.-Absch. v. 1627 Juli 7 (ebd.).

[193] Stat. Tit. 23, § 18; 32, § 8, 9; 39, § 6; 49, § 3.

[194] 1637 Hanneken: „... explicationem dictabit deque dictatis textibus καθ' ἑβδομάδα cum studiosis, qui isto exercitio delectabuntur, colloquium instituet". 1629 Hanneken: „Disputationes privatas in publico loco instituet, ut cuivis civi academico facultas aus-

Während bisher die Regierung die Privatkollegien als private Angelegenheiten der Dozenten betrachtete und sich in der Hauptsache auf ihre Überwachung beschränkte, werden sie jetzt in den Lehrplan der Hochschule offiziell eingeführt. Der Landgraf verlangt die Veranstaltung von Privatkollegien[195], sie sind an mehreren Stellen der Statuten den Professoren zur Pflicht gemacht[196], und mit den Kollegien der Privatdozenten beschäftigen sich die Statuten ganz besonders[197]. Freilich sollen sie nur eine Beihülfe zu den im Mittelpunkt stehenden öffentlichen Vorlesungen sein, und sie sind deshalb zeitlich und stofflich so einzurichten, daß sie den publicis nicht im Wege stehen[198]; aber eine weit größere Bedeutung wird ihnen jetzt doch beigelegt.

Einen entschiedenen Fortschritt bezeichnet ferner der Lehrplan der neuen Statuten: er sucht an Stelle des unendlichen Ausspinnens einer Vorlesung und der wahllosen Reihenfolge der behandelten Stoffe wenigstens in der theologischen und der juristischen Fakultät einen regelmäßig wiederkehrenden Kanon von Vorlesungen zu setzen. Durch genaue Regelung der Lektionsfolge sollte es dem fleißigen Studenten möglich werden, innerhalb einer gewissen Zeit das ganze Gebiet seiner Wissenschaft kennen zu lernen. Bei den Theologen dauerte dieser Kurs sieben Jahre, bei den Juristen fünf[199].

XIII.

Die ordentlichen Professoren sind zur Abhaltung öffentlicher und privater Disputationen verpflichtet[200]. Private Disputationen und Disputationskollegien (scholares exercitationes sagen die Statuten[201]) können außer in der theologischen Fakultät auch von Privatdozenten abgehalten werden.

Unter den öffentlichen Disputationen der Professoren treten bei den Theologen[202] die monatlichen disputationes ordinariae oder solennes an die erste Stelle. Sie sind das Minimum der in dieser Fakultät vorgeschriebenen Disputationen, neben denen die übrigen freiwillige Mehrleistungen darstellen;

---

cultandi sit". 1629/30 Feurborn: „Privatum collegium lectorium et disputatorium habebit, in quo epistolam ad Galatas praelegendo enodabit, et simulatque unum caput absolverit, confestim illud disquisitioni privatae subjiciet sicque omnia diriget, ut omnium facultatum studiosi liberrimum ad haec visitanda collegia, siquem expetent, habituri sint accessum".

[195] An Univ. Marb. 1626 Mai 8: Hanneken soll neben seiner ethischen Professur privatim Hebräisch und orient. Sprachen lehren (StAD [Hausarchiv], Korr. Ludw. V.).

[196] Z. B. Stat. Tit. 23, § 2, 7; 25; 31, § 10; 34, § 1 usw.; 41.

[197] Stat. Tit. 73, 74.

[198] Mentzer (De constituenda ulterius acad., StAD, Univ. 7): „Die privata collegia müssen nicht größere freiheit haben als die publica". Stat. Tit. 25, § 1; 73, § 1, 2.

[199] Stat. Tit. 23, § 13ff.; 32, § 6.

[200] Stat. Tit. 25, § 1f.; 34, § 1; 41, § 1f.; 51, § 1.

[201] Tit. 25, § 3.

[202] Über die öffentlichen Disputationen der anderen Fakultäten fehlen eingehende Bestimmungen.

je größer freilich die Zahl der letzteren, desto ehrenvoller für den Professor und die ganze Universität[203]. In den ordinariae präsidieren die Professoren der Theologie abwechselnd, und die Professoren der übrigen Fakultäten müssen ihnen beiwohnen[204]. Private Disputationskollegien sollen in der theologischen Fakultät mindestens zwei bis drei, ebensoviele bei den Juristen, bei den Medizinern ein bis zwei gehalten werden; jeder Professor der philosophischen Fakultät soll gleichfalls eines halten[205].

Bei den Theologen steht die Abfassung der Disputationsschrift, die wegen der Druckkosten nur kurz sein soll, den Professoren zu, außer wenn es die Fakultät einstimmig dem Kandidaten gestattet[206]. Mitunter sollen auch Studenten der Rechte, der Medizin und der Philosophie zu den theologischen Disputationen als Opponenten herangezogen werden, namentlich aber stets Stipendiatenmajores[207]. In der Juristenfakultät ist älteren Studenten die Abfassung der Disputation erlaubt, doch darf darin nichts dem Kaiser, den Kurfürsten oder dem Landesherrn Nachteiliges stehen, weil hierdurch die Universität in üblen Ruf kommen könnte[208]. Auch die philosophischen Disputationen dürfen vom Respondenten verfaßt sein, doch nur mit Zustimmung des Dekans und des Präses gedruckt werden. Vor Sätzen, die der Landesreligion widerstreiten oder Ärgernis erregen, wird gewarnt[209].

Der Verlauf der Disputation ist der bereits für Gießen geschilderte. Bemerkt sei nur, daß die Statuten es nötig finden, das Hineinziehen von unnötigen Spitzfindigkeiten und Weitschweifigkeiten, gegenseitige Sticheleien, „stentorisches Schreien", Zornausbrüche usw. zu verbieten; im Notfalle soll der Präses, sogar mit Strafen, einschreiten[210].

Auch die Deklamation nahm im Rahmen der akademischen Tätigkeit bedeutenden Raum ein: Einer besonderen Aufmerksamkeit Landgraf Georgs erfreute sich ja das Studium der Eloquenz. Die Statuten bestimmen, daß vom Professor der Rhetorik ein publicum collegium declamationum eingerichtet, und daß wöchentlich interne (private), monatlich öffentliche Reden

---

[203] Stat. Tit. 25, § 6.

[204] Stat. Tit. 25, § 5. Schon eine Denkschrift Mentzers (StAD, Univ. 7) schlägt monatliche theol. Disputationen vor und bemerkt: „und wird hierin die ordnung billich gebrauchet, dz ein theologus nach dem andern praesidiret und die disputation selbst machet, mit nichten aber dem respondenten solche zu machen verstattet werde". Steuber an Dieterich, 1627 März 17 (Cgm. 1256, Bl. 79): „Unser primarius redet nurent ex authoritate in disputationibus, deren alle vier wochen eine publice gehalten wird, und geth herumb" (Vorrecht des Primarius?).

[205] Stat. Tit. 25, § 1; 34, § 1; 41, § 2; 51, § 9.

[206] Stat. Tit. 25, § 7, 8.

[207] Stat. Tit. 25, § 9.

[208] Stat. Tit. 34, § 5, 6. Vgl. Rechnungs-Abschied v. 1627 Juli 7 u. fürstl. Erklärung dazu v. 1627 Nov. 1 (Or. UAG, Adm. R.-Abschl.). — Für die medizinische Fakultät fehlt es an Bestimmungen über die Autorschaft an Disputationen.

[209] Stat. Tit. 51, § 3, 4.

[210] Stat. Tit. 25, § 10; 34, § 2, 3; 51, § 2.

zur Übung gehalten werden sollen; die letzteren sollen dann gesammelt in Druck gegeben werden[211].

Die Bestimmungen blieben wohl zum Teil unausgeführt, wenigstens wurde 1632 Prof. Höpingk daran erinnert und ihm aufgegeben, alle zwei oder drei Wochen einen zwei- bis dreistündigen actus declamationum publicus abzuhalten, bei dem drei oder mehr Studenten reden sollten. Daneben sollte der Stipendiat Joh. Balth. Schupp noch ein Collegium privatum und ein privato-publicum auf gleichem Gebiete eröffnen[212]. Jetzt fanden die Mahnungen wohl Beachtung. Die öffentlichen Redeakte, bei denen mehrere Studenten mitwirkten, nahmen sogar mitunter dramatische Form an; so lud 1633 Rektor Steuber zu einer bei der Stiftungsfestfeier stattfindenden „erudita consultatio" dreier Studenten ein, die „super optimum rerum publicarum statum" handelte[213]. Zur höchsten Blüte kam dann die Pflege der Redekunst mit der Ernennung Schupps zum Professor. Aus jenen Jahren stammen die teils von ihm, teils von seinen Schülern gehaltenen Reden, die uns in seinem Volumen orationum (1642) erhalten sind[214]. Mit dem Niedergang der Universität in den 1640er Jahren kamen freilich auch die Exercitia oratoria zum Stillstand, namentlich als man Schupp historiographisch beschäftigte[215].

Hie und da kamen auch Deklamationen lateinischer Gedichte vor. So besitzen wir von 1635 die Einladung des Prof. poeseos Bachmann zur Rezitation eines Carmen heroicum de ruris commoditatibus et agricultura durch einen Kandidaten der Philosophie, mit der Bemerkung, daß derartiges seit einigen Jahren nicht vorgekommen sei[216].

XIV.

Auch in Marburg wurde ein Teil der Kandidaten des geistlichen Amtes (wie in Gießen) von der theologischen Fakultät examiniert, nämlich diejenigen, die auf eine Anstellung in Hessen keinen Anspruch machten. Sie konnten dann gegebenenfalls vom Superintendenten von Marburg auch gleich ordiniert werden[217]. Dagegen stand die Examination der jungen Theologen, die im Lande Pfarrstellen erstrebten, dem Definitorenkollegium zu. Diesem gehörte für die Superintendenturen Marburg und Gießen auch die theologische Fakultät an[218].

---

[211] Stat. Tit. 63, § 6. Eine Auswahl von 51 Themen für Übungsreden gab Schupp in seiner 1637 erschienenen Invitatio publica ad collegium oratorium.

[212] UAG, S. Cod. Rescr. III, 535ff. Vgl. das von Bindewald im 3. Jahresbericht d. Oberh. V. f. Lokalgesch. (1883), 106, mitgeteilte Schreiben.

[213] UAG, S. XVII. Vgl. Catal. stud. XV, 42.

[214] Vgl. über die Autorschaft der einzelnen Reden: Stötzner, Beitr. zur Würdigung von Schupps Schriften (1890), 26ff.; Schmid, Gesch. d. Erziehung IV, 1, 165. — Einige eigenhändige Ankündigungen von Redeakten Schupps liegen im UAG.

[215] Landgraf Georg an Univ. M., 1644 Juni 8 (Or. UAG, S. XIV, 4): Die Exercitia oratoria und linguarum sollen wieder in Gang gebracht werden.

[216] Kzt. UAG, S. XIV, 3. — [217] Stat. Tit. 29, § 1, 2.

[218] Stat. Tit. 30, abgedr. v. Köhler in den Quartalbl. d. Hist. V. f. d. Großh. Hessen,

Wie diese Verhältnisse sich sonach an die Gießener anschließen, so ist es auch betreffs der Promotionen der Fall; nur sind wir hierüber durch die ausführlichen Bestimmungen der Statuten für Marburg genauer unterrichtet[219].

So erfahren wir jetzt, daß als Vorbedingungen für die Erteilung eines akademischen Grades angesehen wurden: eheliche Geburt und Freiheit von Leibeigenschaft[220]. Der Kandidat mußte immatrikuliert sein[221]. Zum Dr. theol. sollte nur promoviert werden, wer sich in einer entsprechenden Stellung (zum Beispiel als Hofprediger, Superintendent, Professor, Stadtpfarrer) befand[222].

Die Promotionen von Baccalaurei und Magistri wurden nach Bedarf verbunden oder getrennt vorgenommen; in der Regel soll je eine Promotion im Jahre in der philosophischen Fakultät stattfinden[223], wobei dann eine Anzahl von Kandidaten des niederen und des höheren Grades zusammengenommen wurden. Noch wurde jedoch in dieser Fakultät das Bakkalaureat als notwendige Vorstufe des Magisteriums angesehen[224]. Vorbereitungen und Verlauf der Graduierung entsprechen dem für Gießen besprochenen Zustande.

Eine gewisse Abneigung gegen den Magistergrad und überhaupt gegen das philosophische Studium zugunsten der Fachstudien der oberen Fakultäten scheint damals hervorgetreten zu sein, und der Landgraf hielt es für nötig, nachdrücklich auf die Wichtigkeit der philosophischen Vorbildung für die Theologen hinzuweisen. Um seiner Mahnung mehr Gewicht zu geben, bestimmte er sogar, daß bei der Beförderung zu Kirchen- und Schuldiensten diejenigen Aspiranten, die den Magistergrad erworben hatten, bevorzugt werden sollten[225].

Solcher Mittel bedurfte es bei den selteneren und viel höheres Ansehen verleihenden Graden der höheren Fakultäten nicht. Die Verschiebung des

1882, 7ff. Gegen diese Regelung hatte sich vergeblich Mentzer gewandt, der auch die Prüfung der inländischen Kandidaten der Fakultät vorbehalten wissen wollte; namentlich die Reisen der den beiden Definitorien gemeinsamen Mitglieder erschienen störend (An Landgraf Ludwig, 1624 Sept. 28, Or. StAD, Univ. 7). Der Landgraf blieb bei seiner Ansicht, um so mehr, als damals noch die Möglichkeit bestand, daß die Univ. in Gemeinverwaltung komme (Randnote zu Mentzers undatiertem Gutachten de const. ult. acad., ebd., vgl. das in die Statuten Tit. 30 eingerückte Schreiben Landgraf Philipps v. 28. Sept. 1625). S. auch Diehl in Dtsch. Ztschr. f. Kirchenrecht, 3. Folge IX (1900), 228f.

[219] Dieser Abschnitt der Statuten findet sich gedruckt bei Itter, De honoribus sive gradibus acad., ed. nova 1698, im Anhang.

[220] Stat. Tit. 65, § 12—14; vgl. Stat. fac. med. Giss., wo die erste an den Kandidaten zu richtende Frage ist: „An thoro legitimo natus?“.

[221] Stat. Tit. 65, § 11; 69, § 1.

[222] Stat. Tit. 69, § 2 nach Mentzers Vorschlag (De const. ult. acad.).

[223] Stat. Tit. 72, § 1. Die Statuten ermöglichen die Bakkal.-Promotion am Vorabend der Mag.-Promotion oder auch die Übertragung beider Grade in einem Akt (Tit. 72, § 32, 35).

[224] Stat. Tit. 72, § 3.

[225] Erlaß an sämtliche Definitoren und Superintendenten von 1629 Nov. 12, Anhang zu Stat. Tit. 30, gedr. b. Diehl, Schulordnungen I, 56f., vgl. Anh. zu Tit. 72 u. Itter a. a. O., 346.

Verhältnisses zwischen der Zahl der Magisterpromotionen und der Doktorpromotionen gibt ein Mittel an die Hand, die Schätzung eines Studiums gegenüber den anderen zu beobachten[226]. In auffallender Weise zeigt die Marburger Periode eine Bevorzugung des Rechtsstudiums und demgemäß der juristischen Promotionen: in der Gießener Zeit verhielt sich die Promotionsziffer der Juristen zu der der Philosophen etwa wie 1 zu 10 (höchstens 1 zu 8)[227], in Marburg wie 9 zu 20, also fast wie 1 zu 2[228].

Die Erwerbung der Grade erfolgte in den oberen Fakultäten im wesentlichen in gleicher Weise wie in Gießen. Erwähnt mag sein, daß bei Theologen und Juristen die Gradualdisputation dem Examen rigorosum vorausging, bei den Medizinern ihm folgte[229]. Die Disputation fand wohl in allen Fakultäten in der Regel cum praeside statt[230]. Die Stelle des Präses bei den Inauguraldisputationen, der zugleich Promotor war, wechselte regelmäßig unter den Gliedern der Fakultät ab, so daß jedem Professor die klingenden Vorteile dieser Ämter gesichert waren[231]. Das Rigorosum, dessen Themen bei den Juristen dem Kandidaten drei Tage vorher mitgeteilt wurden, sollte 2 bis 3 Stunden dauern, und hatte bei befriedigendem Ausgang die Licentia assumendi gradum zur Folge, unter der Bedingung, daß der Kandidat sich dem am gleichen Tage stattfindenden Examen publicum unterzog[232]. Der theologische Doktorand hatte außerdem vor der Promotion eine Predigt zu halten[233]. Da der theologische Doktorgrad oft noch in höherem Alter erworben wurde, war es für manchen Kandidaten keine Kleinigkeit, sich all diesen Prüfungen zu unterwerfen, und ein Gegenstand großer Besorgnis, ob man in Disputation und Examen auch bestehe[234].

[226] Aber natürlich nicht die Frequenz des einen Studienzweiges im Verhältnis zu den andern. Die kleine Zahl der Doctores theol. würde hier ein falsches Bild geben.

[227] S. oben S. 156, Anm. 364.

[228] Bei der Durchsicht der Rechnungen finde ich, daß in den Jahren 1624—1649 neben 199 Mag. art. nur 10 Doktoren der Theologie und 17 der Medizin, aber 88 Doktoren (und Lizentiaten) der Rechte kreiert worden sind. Die höchste Promotionsziffer in Philosophie zeigt das Jahr 1632 mit 23 Mag., die höchste in Jurisprudenz 1634 (große Gießener Promotion, s. o.) mit 10 Doktoren. 1647—49 fand keine Promotion mehr statt, 1646 weist die letzten Graduierungen auf.

[229] Vgl. Stat. Tit. 69—71. Nur in der med. Fakultät haben die Stat. die Bestimmung, daß der Kandidat eidlich geloben muß, einen ungünstigen Ausgang des Examens die Professoren nicht entgelten zu lassen (Tit. 71, § 3, 4).

[230] Stat. Tit. 66, § 3, 4. Allerdings hat mir eine medizinische Inaug.-Disputation sine praeside vorgelegen.

[231] Stat. Tit. 65, § 7ff.; 69, § 18: „Qui disputationis inauguralis praeses fuit, is etiam sit promotor".

[232] Stat. Tit. 66, § 6, 7. — [233] Stat. Tit. 69, § 13.

[234] Große Examensangst zeigen die Briefe des 55jähr. Gießener Superintendenten Joh. Dieterich, der auf Drängen der Landgrafen sich zur Promotion beim Jubiläum 1627 entschließen mußte. Er schreibt an seinen Bruder: „Mit meiner doctorij bin ich uberhupt worden, were hernach gern wieder herauß und ledig gewesen, wan ich gekondt hatt, habe an beide unsere gn. f. u. herrn [Philipp u. Georg] underthenig supplicirt und deprecirt, meiner damit zu

Über den eigentlichen Promotionsakt und die dabei vorkommenden Riten und Gebräuche sind die Statuten sehr ausführlich[235]. Am Tage vorher werden die Gäste zum Festakt und Schmaus feierlich eingeladen; dies besorgen zwei Studenten (invitatores), denen hierbei die akademischen Szepter vorausgetragen werden. Am Festtage selbst ruft die Glocke zur Versammlung im Hause des Promotors, von wo die Festgenossen in das Promotionsauditorium ziehen. Voraus schreiten Trompeter, ihnen folgen Knaben mit noch unangezündeten Fackeln, ein Knabe trägt ein Buch und darauf ein Paar neue Handschuhe, das herkömmliche Geschenk des Doktoranden an den Promotor. Den Professoren voran gehen die Pedellen, neben dem letzten Professor der Kandidat; die Gäste und Studenten folgen. Im Auditorium verläuft der Akt in der von Gießen her bekannten Weise, nur daß die dem Kandidaten vorzulegenden Probleme nicht vom Promotor, sondern von einem Knaben (Pädagogschüler oder dergl.) vorgetragen werden[236].

Die Überteuerung der Grade, die in Gießen eingerissen war, in Marburg abzuschaffen, war eine der ersten Sorgen des Landgrafen Georg für seine Universität[237]. In den Statuten erscheinen denn auch genaue Bestimmungen über die zulässigen Kosten: In der philosophischen Fakultät erhielt der Präses der Gradualdisputation einen Reichstaler, der Professor der Rhetorik für Durchsicht der Gradualdeklamation ½ Rtlr., die Pedellen ein Geschenk an Wein[238]. Vor der Promotion bekam der Dekan von jedem Kandidaten des Bakkalaureats 3 Rtlr., die zur Hälfte fürs Prandium reserviert wurden, von jedem Kandidaten des Magisteriums 6 Rtlr., wovon 2 fürs Prandium. Die

verschonen und mich also bey meinen erlebten tagen bey meinem wesen bleiben zu laßen, falle mir sehr schwer, daß ich nun allererst ins examen gehen und mich viel tribuliren und plagen laßen, da ich bey denen dingen nicht herkommen und in die 30 jhare von solchen exercitiis gewesen". Jetzt steht die Disputation bevor: „Wz hab ich dan vor zeit etwz zu lesen? Ich solt izt totum corpus doctrinae et controversiarum uberlauffen. So hab ich nicht soviel zeit, daß ich ein compendium theologicum ubersehen kondt. Muß also stracks dahin gehen, wie ein blindt gaull .... Es solte mir billich ein freude und ehre sein, so macht mirs nichts den traurigkeit und unlust; Gott helfe, daß ich aus dem schweißbad und fegfeuer komme" (Cgm. 1257, Bl. 339). In seiner Disputation heißt es denn auch: „Ego igitur plus quam semisecularis senex praeter omnem cogitationem meam solennitatis hujus pars aliqua factus et in medium prodire eorum autoritate jussus, quibus refragari nefas" (Disputationes theol. in acad. Giss. habitae, VIII [1655], 146). Es ging zwar in Disputation und Examen besser, als er dachte; doch war Dieterich über die ganze Quälerei so verdrießlich, daß er den Doktortitel nicht führen wollte (Cgm. 1257, Bl. 340, 345). — Bemerkt muß werden, daß auch der Möglichkeit gedacht wird, er könne vom examen publicum befreit werden; dieser Antrag scheiterte bei der Abstimmung an einer Stimme (ebd. 340).

[235] Stat. Tit. 69.

[236] Alter akademischer Brauch; aus Wittenberg besitzen wir noch solche Problemreden von Melanchthon (Corpus Reformatorum X, 689ff. vgl. 677).

[237] Vgl. Catal. stud. IV, 194; Basel und Straßburg galten als nachahmenswerte Beispiele: Landgraf Georg an Univ. M., 1627 Nov. 26 (Kzt. UAG, Adm.: Teilung 1627).

[238] Stat. Tit. 72, § 6, 7; für das folgende Tit. 67.

höheren Fakultäten haben natürlich höhere Promotionsgebühren: Der Dr. theol. kostete 24 Goldgulden, der Lic. jur. oder med. 25 Goldg., der Dr. jur. oder med. 32 Goldgulden oder 38 Reichstaler. Hierunter sind keine Beiträge zum Schmaus. Zu alledem kommen noch die Druckkosten. Im Privatexamen wird vom Kandidaten nichts an Wein oder Eßbarem geliefert, wohl aber im Examen publicum, wo neben Kuchen bis zu 12 Maß Rheinwein zulässig sind; auch die Pedellen erhalten Wein. Was der Kandidat dem Promotor außer den erwähnten Handschuhen noch schenken will, ist in sein Belieben gestellt. Jeder Pedell erhält einen spanischen Taler, die Pädagogpedellen ½ Taler, Spielleute und Musikanten, der Organist, der Director musices, der Gesangchor des Pädagogs, die Fackelträger, sie alle müssen befriedigt werden. Schließlich kommt als Hauptausgabe das Prandium doctorale; aus einem fürstlichen Erlaß von 1628 ersehen wir, daß das Minimum der Gäste hierbei die Zahl 40 erreichte, und daß, um allzugroße Schlemmerei zu verhüten, „in zweyen gängen mehr nicht als aufs allerhöchste zwölf warme eßen sollen aufgetragen werden"[239]. Um das Interesse der Professoren an einer weiteren Ausdehnung dieses Gastmahles zu verringern, wird für die Zukunft verboten, daß der Promotor oder ein anderer Professor hierbei als Speisewirt diene[240].

Eine Mahlzeit etwa bei der Erteilung der Licentia assumendi gradum ist nicht vorgesehen. Nun gaben aber die Magistranden beim Illuminare eine Abendmahlzeit; 1641 stellte sich heraus, daß demgemäß auch die Kandidaten der höheren Fakultäten eine solche veranstalteten; das widersprechende Statut war „niemals zur observanz kommen", wie die Universität ganz naiv versichert[241]. So ließen die Akademiker sich auch, während ganz Hessen unter der Last des Krieges seufzte, gelegentlich nichts abgehen.

XV.

Die Universitätsbibliothek der Marburger Zeit bestand nach der Teilung aus der Hälfte der Marburger bisherigen Bibliothek (mit Ausschluß der Dietzischen) und der nach Marburg übergeführten Gießener Bibliothek. Die letztere war etwa doppelt so groß als die bisherige ganze Marburger Bibliothek, bildete also den Hauptbestandteil der Universitätsbibliothek unserer Periode[242]. Die Lokalfrage war in Marburg schon längst brennend gewesen; sie

---

[239] Inbezug auf die Zahl der Gäste scheint das Statut beobachtet worden zu sein; 1644 wird einmal ein besonderes Gesuch an den Landesherrn gerichtet, mehr Personen einladen zu dürfen (Landgraf Georg an Vizekanzler Ruppel, 1644 April 12, Or. UAG, S. XIII, 1).

[240] Erlaß v. 19. Febr. 1628, eingerückt in Stat. Tit. 67.

[241] Vgl. den lehrreichen Universitätsbericht v. 1641 Dez. 12, Kzt. UAG, S. Cod. Rescr. III, 201); er wurde auf wiederholtes Verlangen des Landgrafen, der „die ohnnötige kostbahre exorbitantz" einschränken wollte (An Univ., 1641 Nov. 26, Or. ebd. 197), eingereicht.

[242] S. o. S. 235; Heuser, 7; Zedler, Gesch. d. Universitätsbibl. z. Marburg (1896), 31 ff.

gedachte man durch Benutzung der Barfüßerkirche oder des Pädagogbaues zu lösen. Doch kam dieser Plan nicht zur Ausführung, und die vereinigten Bibliotheken blieben im Barfüßerkloster[243]. Bald erhielt die Bibliothek auch eine Benutzungsordnung[244]. Die Verwaltung zeigt noch große Einfachheit. Die Professoren hatten das Recht, Bücher gegen Quittung nach Hause zu entleihen; Studenten sollten sie an Ort und Stelle benutzen oder besondere Sicherheit für die Rückgabe leisten. Für Neuanschaffungen waren jährlich 50 Gulden ausgeworfen. Diese Summe wurde jedoch nach Ausweis der Rechnungen sehr ungleichmäßig verwendet: Während in manchen Jahren wenig oder nichts für Bücher ausgegeben wurde, überschritt in anderen die Ausgabe bei weitem den Voranschlag[245]. Auf Geschenke rechnete man stark und hatte dafür ein besonderes Album angelegt; von Zuwachs auf diesem Wege ist jedoch mit Sicherheit nur die sogenannte Streitersche Bibliothek nachzuweisen, die aber in der Marburger Zeit nicht mehr in Besitz der Universität kam[246]. — Bibliothekare waren 1625—1635 Steuber, 1635—1646 Bachmann, von da ab Ebel (nach kurzer Amtsführung Hannekens). Durch Aufstellung eines genaueren Katalogs machte sich 1631 Steuber verdient[247].

In der Verwaltung des Bibliothekars befand sich auch die Sammlung mathematisch-astronomischer Instrumente. Einiges scheint bereits vorhanden gewesen zu sein, als die Teilung des Universitätsbesitzes vorgenommen wurde[248]; aber einen bedeutenden und wertvollen Zuwachs erhielt die Sammlung durch eine Schenkung Landgraf Philipps von Butzbach (1645). Es war ein Himmelsglobus von sieben Fuß Durchmesser, dazu Quadranten, ein Sextant usw.[249]

---

[243] Zedler, 33; Akten StAD, Univ. 7, wo auch eine von Prof. Müller gezeichnete Innenansicht der zur Bibliothek einzurichtenden Kugelkirche.

[244] Stat. Tit. 76, Heuser, 8f.; ob die von Zedler, 34, Anm. 2, mitgeteilte Form überhaupt in Kraft trat, ist fraglich.

[245] Z. B. 1627: 11 Guld. 5 Alb.; 1628: 1 Gld. 20 Alb. 1 Heller; aber 1629 gibt Hunnius in Frankfurt für Bücher 96 Gulden aus, 1634 Schupp 61 Gld. 14 Alb.; 1630 betrug die Ausgabe für die Bibliothek sogar 134 Gulden.

[246] Catal. XV, 65; Heuser, 10; Buchner, Bibliotheca Academica et Senkenbergiana (1896), 4, gibt verschiedene Angebote aus dieser Zeit an. 1636 verhandelte man über die Erwerbung von Büchern aus dem Nachlaß des Dr. Zach. Roßbach in Herborn (StAD, Univ. 33); 1643 wurde die Bibliothek des ehemaligen Kanzlers Nesenus ins Auge gefaßt (UAG, S. XVI, 1: Ankauf).

[247] An Landgraf Georg, 1631 Nov. 6 (UAG, Adm. Stip. Korresp. u. Berichte II): Er beschreibt hier die Arbeit der Katalogisierung, besonders wenn verschiedene Autoren zusammengebunden waren, oder „da gar kein author im anfang gesetzt, wie in der Marpurgischen alten bibliothec, so gutten theils aus den klöstern herrührt und auch geschriebene sachen hat"; hier hat er die Bücher durchsehen müssen und nach dem Inhalt katalogisiert. Übrigens klagt er über der Repositorien „incommodität und incapacität".

[248] Vgl. Stat. Tit. 76 § 2, wo auch globi, sphaerae, armillares, instrumenta mathematica unter die Obhut des Bibliothekars gestellt werden.

[249] Akten von 1641: UAG, S. Cod. Rescr. I, 293ff. Beschreibung der Instrumente: Christiani, De cometarum essentia (1653), 9f., daraus Walther, AfhG XI (1867), 400f.; des

Einen Rückschritt bedeutet die Marburger Periode gegenüber der Gießener insofern, als ihr ein botanischer Garten fehlte; Professor Kempf versuchte die Lücke auszufüllen, indem er seinen eigenen Garten zur Verfügung stellte[250].

Auch ist es trotz der Statutenvorschrift zweifelhaft, ob ein chemisches Laboratorium eingerichtet worden ist[251]. Was die Anatomie betrifft, so wissen wir nicht, ob sie über einen besonderen Raum verfügte; daß Sektionsübungen nichts häufiges waren, geht unter anderem daraus hervor, daß Steuber es 1639 für wichtig genug hielt, einem Freunde mitzuteilen: „Herr D. Horstius administriret jetzo sectionem cadaveris humani den vierten Jan.“[252]. Freilich war ja auch nur eine anatomische Übung im Jahre vorgeschrieben; die Lieferung von Leichen war geregelt[253].

Als ein besonderes Institut dürfen wir vielleicht das in der Marburger Zeit zuerst vorkommende Predigerseminar ansprechen. Es entstand auf eine Anregung Landgraf Ludwigs. Die Exercitia concionatoria sollten in der Weise verlaufen, daß immer ein Student predigte und die andern sich die vorkommenden Fehler — jeder eine bestimmte Art davon — anmerkten; bei der nachfolgenden Besprechung brachten dann alle ihre Anstände vor[254].

XVI.

Die guten Absichten, die Georg II. wie schon sein Vater Ludwig bezüglich der Verbesserung des höheren Schulwesens hatte, wurden infolge des Krieges nur zum Teil verwirklicht. So ist von den geplanten Pädagogien[255] neben dem Marburger nur das zu Darmstadt zu dauerndem Leben gekommen, während man sogar, wie erwähnt, die Weiterführung des Gießener Pädagogs aufgeben mußte.

Die große Aufmerksamkeit, die man den beiden zustande gekommenen Pädagogien widmete, zeigt sich in dem Umfang und der eingehenden Ausarbeitung ihrer Gesetze und Ordnungen. Die des Marburger Pädagogs umfassen in den Universitätsstatuten nicht weniger als vierzehn Tituli[256]. Sie haben den Darmstädter Leges als Vorlage gedient[257].

---

großen Globus: Winckelmann, 450, daraus Walther, a. a. O., 367. Die Professores artium gaben ihrer Dankbarkeit durch deutsche und lateinische Gedichte Ausdruck (gedr. 1641 in Folio; das deutsche ist von Schupp).

[250] Catal. lect. 1629/30: „. . in horto suo sicco plantarum rarissimarum refertissimo medicinae studiosos exercebit“. — [251] Stat. Tit. 47.

[252] Cgm. 1259, Bl. 370. — [253] Stat. Tit. 45.

[254] Stat. Tit. 23, § 3ff., wo auch der anfängliche Erlaß Landgraf Ludwigs von 1625 eingerückt ist.

[255] In einem Schreiben an Statthalter, Vizekanzler und Räte zu Marburg v. 5. Mai 1624 verlangt Landgraf Ludwig deren Gutachten zur Wiederbestellung des Marburger Pädagogs und zur Errichtung gleicher Schulen in Darmstadt, Gießen, Alsfeld, Frankenberg und Grünberg (Kzt. StAD, Univ. 8).

[256] 77 bis 90, jetzt gedr. b. Diehl, Schulordnungen I, 58—75.

[257] Diehl II, 46.

Vier Klassen, von denen jedoch die Tertia und Quarta gleichen Stundenplan (und vielleicht auch gleichen Schulraum?) haben, werden vom Pädagogiarchen, der ein Universitätsprofessor war, und fünf Lehrern unterrichtet. Der Pädagogiarch leitet die Schule, aber er darf von sich aus keine Änderungen in dem Schulbetriebe treffen, sondern muß den Rektor, den Vizekanzler und den Dekan der philosophischen Fakultät zu Rate ziehen, wie auch die Professoren dieser Fakultät die Prüfungen beaufsichtigen und er sogar schwerere Vergehen der Schüler nicht bestrafen darf, ohne sich mit dem Rektor zu verständigen[258]. Diese Unterstellung der Pädagogschüler unter die akademische Disziplin entspricht dem hier wie in Gießen geübten Brauche, daß die im Laufe eines Jahres eingetretenen Schüler am Ende des Jahres in die Universitätsmatrikel eingetragen, mithin akademische Bürger wurden[259]. Ein Aufsichtsrecht der akademischen Behörde über das ganze Pädagogium ergibt sich ebenfalls aus dem Angeführten. Dieser Stellung widerspricht aber in gewissem Sinne die Bestimmung, wonach es dem Pädagogiarchen zusteht, bei vorkommenden Vakanzen unmittelbar dem Landgrafen seine Vorschläge zur Besetzung der Lehrerstellen zu unterbreiten[260].

Neben dem Pädagog bestand wie in Gießen die Stadtschule so in Marburg die sogenannte Schola ad templum, deren gleichfalls sehr eingehende Schulordnung wir in den Universitätsstatuten Tit. 91 bis 95 finden[261]. Sie stand nämlich unter der Mitaufsicht des Dekans der philosophischen Fakultät und des Pädagogiarchen[262]. Die aus dieser Schule Entlassenen wurden, wenn sie sich befähigt zeigten, ins Pädagog aufgenommen[263].

XVII.

Drei Klöster waren es, die für die Universität seit Philipps des Großmütigen Zeiten Raum boten: Das Dominikanerkloster (Predigerkloster) an der Lahn, Collegium Lani genannt, beherbergte den Hörsaal der Juristenfakultät, wie auch das Pädagog; weitere Räume davon wurden an Studenten vermietet[264]. Im Franziskanerkloster (Barfüßerkloster) an der Stadtmauer (hiernach als Collegium pomoerii bezeichnet) waren die Räume der philosophischen und der medizinischen Fakultät[265] sowie die Bibliothek. Das Haus der Fraterherren zum Löwenbach (Kugelhaus, aedes cyclica) umfaßte die Räumlichkeiten der theologischen Fakultät und der Stipendiatenanstalt[266].

---

[258] Stat. Tit. 79, § 4, 9; 82, § 1 f. (Diehl I, 60, 64).

[259] Stat. Tit. 79, § 11 (Diehl I, 60). — [260] Tit. 79, § 5 (ebd., vgl. II, 213).

[261] Bei Diehl I, 75—82. — [262] Tit. 94, § 1 (Diehl I, 79).

[263] Tit. 94, § 9 (ebd. 80).

[264] Man zahlte $1/2$ Gulden im Semester. Stat. Tit. 79, § 17, vgl. Diehl I, 61; II, 213.

[265] Der Hörsaal der letzteren wurde früher als auditorium ethicum bezeichnet (Stat. Tit. 40, § 1: „in collegii ad portam Gissam versus spectantem siti auditorio, quod a lectionibus ethicis antehac in eo habitis ethicum vocatur").

[266] Alte Abbildung von Kugelkirche und Kugelhaus bei Laverrenz, Medaillen u. Gedächtniszeichen d. dtsch. Hochschulen II (1887). Vgl. sonst Bücking, Geschichtl. Bilder

Bei dem Alter der Gebäude war es natürlich, daß sie vielfach baufällig waren und Reparaturen nötig wurden. Gewöhnlich fehlte es der Universität an Mitteln, gründliche Verbesserungen vornehmen zu lassen. Wie sehr dies der Fall war, beweist folgender Umstand: Als man 1633 beabsichtigte, die Barfüßerkirche als Raum für die Predigtübungen der Theologiestudierenden herrichten zu lassen, ergingen Bettelbriefe an befreundete Theologen außer Landes, damit diese Beiträge für den Umbau erwirken möchten[267].

Die Aufsicht über das Bauwesen der Universität hatte der akademische Baumeister, Aedilis, der jedoch zu baulichen Veränderungen im Werte von mehr als dreißig Gulden erst die fürstliche Genehmigung einholen mußte[268]. In jedem Semester sollte der Ädil mit dem Rektor, Vizekanzler und Syndikus eine Besichtigung sämtlicher Universitätsbauten vornehmen[269]. Das Ädilenamt, anfangs mit dem des Ökonomen verbunden, wurde 1632 von ihm abgetrennt und dem Professor Müller übertragen[270].

XVIII.

Das Bild, das wir beim Studium der Akten von der Marburger Studentenschaft unseres Zeitraumes erhalten, ist kein erfreuliches, und es deckt sich in wesentlichen Zügen mit dem, was wir von anderen Hochschulen aus jener Zeit wissen. Der Student reagiert mit all der Roheit, die in der eisernen Zeit lag, gegen jeden Zwang, der ihm von wohlmeinenden, wenn auch manchmal kurzsichtigen akademischen Behörden angetan wird, er will gänzlich ungebunden seine Individualität entfalten und ruft dadurch Konflikte aller Art hervor.

Noch bestand, wie in Gießen, die Einrichtung fort, wodurch alles Tun und Treiben des einzelnen Studenten der Beaufsichtigung der akademischen Behörde unterlag, die Censura, der die Studenten der philosophischen Fakultät, also die Mehrzahl aller, unterworfen waren. In jedem Semester einmal sollten die Studenten und ihre Privatpräzeptores über Studium, Sitten, Lebensweise auf Herz und Nieren geprüft werden; Verbesserungen sollten angeordnet, passende Vorlesungen zum Besuch empfohlen werden. Ja, ein Zusatz zu den Statuten fügt noch die Bestimmung hinzu, daß Neulinge im ersten Semester sogar monatlich dem Dekan über ihr Tun Rechenschaft geben müssen[271]. Wie es mit der praktischen Handhabung dieser Bestimmungen stand, wissen wir nicht; wohl nicht zum besten. Die erwähnten Privatlehrer, die auch jetzt noch

---

aus Marburgs Vergangenheit (1901), 61, 73, 83; Zedler, Gesch. d. Univ.-Bibliothek Marburg, 11.

[267] Erhalten ist wenigstens der Brief der Theologischen Fak. an Konrad Dieterich in Ulm, der bei seiner Obrigkeit und sonst Beiträge sammeln sollte (Cgm. 1256, Bl. 625).

[268] Stat. Tit. 98, § 4 nebst einger. fürstlichen Reskript v. 25. Jan. 1628.

[269] Stat. Tit. 98, § 12.

[270] Landgraf Georg an Univ. M., 1632 Nov. 21, Or. UAG, S. VI, 7, 1607/40; vgl. Catal. stud. XV, 32.

[271] Stat. Tit. 53 u. Appendix dazu.

durchaus für notwendig gehalten werden, heißen jetzt auch Informatores oder Inspectores[272]; über ihre Stellung zu den ihrer Obhut und Leitung anvertrauten Studenten erfahren wir hier offiziell, daß arme Studenten den Privatunterricht durch persönliche Dienstleistungen (servitia) abverdienten[273].

Von den Vorrechten, die dem Gießener Studenten zustanden, war dem Marburger das Jagdrecht, wie es scheint, nicht gewährt.

Die Frequenz unserer Periode, die anfangs den Gießener Durchschnitt erreichte oder selbst überstieg, nahm rasch ab, soweit wir die Immatrikulation zahlenmäßig feststellen können (bis 1638). Zu Anfang des letzten Jahrzehnts scheint eine geringe Zunahme stattgefunden zu haben, und neuer Glanz wurde besonders dadurch über die Universität verbreitet, daß mehrere Studenten fürstlichen und gräflichen Standes nach Marburg kamen[274], was im Zusammenhang mit der von Georg II. gegründeten Prinzenschule (Hofschule) zu stehen scheint[275]. Seit dem Beginn der Feindseligkeiten zwischen den hessischen Häusern verliefen sich die Studenten und kehrten nicht mehr zurück. Wenn wir aus der Zeit, für die uns die Matrikel vorliegt, einen Vergleich anstellen, so können wir eine Frequenz konstatieren, die etwa halb so groß ist wie die von Jena in der gleichen Zeit.

Die Aufnahmeprüfung der Neuankommenden vor der Inskription vollzog jetzt der Dekan der philosophischen Fakultät in Anwesenheit des Pädagogiarchen, damit der Ankömmling je nach seinen Kenntnissen der Fakultät oder dem Pädagog überwiesen werden konnte[276]. Der Depositionsbrauch war geblieben; er wurde auch an fürstlichen Jünglingen vollzogen — freilich die Hobelung usw. an Stellvertretern —, wie aus einem uns erhaltenen ausführlichen Protokoll über die Deposition zweier hessischer Prinzen im Jahre 1626 zu ersehen ist[277]. Großes Aufsehen machte es daher, als im Winter 1644 ein zur Universität neugekommener braunschweigischer Prinz sich weigerte, die Deposition mit sich vornehmen zu lassen. Da man ihn gern zum Rector magnificentissimus wählen wollte, er aber erst immatrikuliert und vorher deponiert werden mußte, so war die Not groß, bis Landgraf Georg endlich aus landesherrlicher Machtvollkommenheit den Brauch durchbrach, indem er

---

[272] Catal. stud. XV, 8. — [273] Stat. Tit. 75, § 19.

[274] Vgl. Rambachs Notiz bei Schädel, 43; Winckelmanns Angabe S. 450 (5 Reichsfürsten, 9 Grafen usw.) geht offenbar auf Schupp (Widmung des „Deutschen Lucianus“, Lehrr. Schr. 1719 I, 798) zurück; doch ist dabei übersehen, daß Schupp nur von einem gelegentlichen Besuch redet und die Herren, die zu ihm ins Kolleg kamen, keineswegs alle immatrikuliert waren.

[275] Näheres über diese Hofschule verdiente bekannt gemacht zu werden (Akten StAD, Hausarchiv 163). Vgl. Walther im AfhG XIII; Höchst verdiente Ehren-Seul, Ludwig VI. auffgerichtet (1682), 20.

[276] Stat. Tit. 79, § 12; es wurde scharf darauf gesehen, daß der Pädagogiarch auch anwesend war (Landgraf Georg an Rektor Schragmüller, 1639 Sept. 6, Or. UAG, S. Cod. Rescr. III, 193).

[277] Anzeiger für Kunde d. deutschen Vorzeit XXI (1874), 334ff.

seinen Dispens aussprach[278]. Wie aus diesem Vorgang, so ist die Wichtigkeit, die man dem Ritus beilegte, auch daraus zu erkennen, daß seit 1629 ein besonderes Depositionsalbum bestand, in das jeder Neuling eingeschrieben wurde, und daß jeder über den vollzogenen Akt ein Zeugnis erhielt[279].

Für die Lebenshaltung der Studenten gilt das aus der Gießener Zeit Bekannte. Die Professoren, die Studenten an ihren Tischen aufnahmen, waren in unserer Zeit durch die Teuerung, die sich mehr und mehr bemerkbar machte[280], genötigt, sich diese Einnahmequelle um jeden Preis zu erhalten, und daher ist es zu erklären, daß sie, wie bereits erwähnt, von Senatsverhandlungen über Disziplinarvergehen ihrer Tischburschen ausgeschlossen waren, weil man ihre Parteilichkeit kannte. Auch die Versuche, ein bereits geschlossenes Verfahren wieder rückgängig zu machen[281], werden in diesem Zusammenhang ihre Erklärung finden. Um die Speisung der Studenten zu erleichtern und selbst etwas dabei zu verdienen, bedienten sich die Professoren ihres Privilegs, wonach sie und ihre Familie ihren Bedarf an Landesprodukten von den Universitätsvögten zu billigerem Preise kaufen konnten als andere Leute[282]; aber ein fürstliches Reskript wies sie in Schranken, indem es ihnen vorhielt, daß sie die Kost trotz billigeren Einkaufs nicht billiger gäben als andere[283].

Auch die Nebenbeschäftigungen der Studenten sind in Marburg ähnlich wie in Gießen: Ballspiel, Reiten, Fechten, Tanzen werden geübt; besonders seitdem die Prinzen in Marburg erzogen wurden, legte der Landgraf großen Wert darauf, diese ritterlichen Übungen zu ermöglichen[284].

Zahlreich sind auch aus dieser Marburger Zeit die Belege für studentischen Unfug, für Schlägereien mit Soldaten und Handwerksgesellen, für Fastnachtsmummerei (die von dem frommen Senat besonders als heidnischer Brauch bekämpft wird), für nächtliches Gebrüll, Schießen und allerlei Schabernack; als Eigentümlichkeit ist hervorzuheben, daß die Studenten gern die Tauben der Marburger Bürger wegschossen. Das Duellwesen erfuhr während des Krieges eine starke Ausbildung. Um die Beteiligten besser fassen zu können, wurden die Barbiere und Wundärzte verpflichtet, jeden Fall einer Duellverwundung sofort dem Rektor anzuzeigen[285]. Auch jetzt fehlte es nicht an

---

[278] Akten UAG, S. XVII: Rektorwahl, u. Ministerium d. Innern (Darmstadt), Conv. 111. — Hierauf bezieht sich Schupps Bemerkung in seinem „Unterrichteten Studenten" (Lehrr. Schr. 1719 II, 407).

[279] Stat. Tit. 100, § 4; vgl. Ökon.-Rechn. 1629 (UAG).

[280] So schon 1626 (Univ. M. an Landgraf Ludwig, März 21, StAD, Univ. 7), vgl. a. Rechnungsabschied v. 1630 Mai 8.

[281] Stat. Tit. 15, § 21. — [282] Stat. Tit. 97, § 44.

[283] Fürstl. Erklärung v. 1633 Mai 22. UAG, Adm. Rechn.-Abschl.

[284] Eine Notiz hierüber aus der Frankfurter Herbstrelation 1644 in Zeillers Topographia Hassiae (ed. II, 1655), 106. — Ein Ballmeister wird 1629 erwähnt Catal. stud. XV, 8, ein Vorfechter 1636 ebd., 64.

[285] Vorschlag der Rechnungskommission 1626; Landgraf Ludwig an Univ. M., 1626 Juni 15 (StAD, Univ. 7); vgl. Catal. stud. XV, 10; Stat. Tit. 14, § 21, 22.

Streitfällen wegen des Begriffes „notorisch kriminal"[286]. Übrigens sprach sich die Universität sehr gegen die Bestrafung der Duelle durch Relegation cum infamia aus, indem sie auf das Beispiel sonstiger Fürsten verwies, von denen Duelle nicht nur geduldet, sondern auch befohlen werden. Namentlich gegenüber hochgeborenen Studenten könne man nicht so streng verfahren. Daher genüge Inhibition vorher bekannter Duelle durch den Rektor; wird dessen nicht geachtet, so erfolgt Relegation; sonst nur Karzer oder Geldstrafe und Konfiskation der Waffen. Bemerkenswert ist, was dabei über die Ungefährlichkeit der Studentenduelle gesagt wird: Es sei wohl kaum in 20 Jahren einer im Duell tot geblieben. Der Landgraf möge nicht meinen, daß „in dieser universität rechte wahre duella auf leib und leben und den stos verübt würden". Forderungen auf Leib und Leben und mit Vorsatz der Tötung würden von den Studenten selbst nicht zugelassen[287].

Das Charakteristikum der Zeit ist der Pennalismus; seine Spuren durchziehen denn auch alle Aktenstücke, die uns über das Marburger Studentenleben Aufschluß geben. Es würde in diesem Zusammenhange zu weit führen[288], wollten wir seine Äußerungen im einzelnen verfolgen. Bemerkenswert ist hier nur das starke Betonen einer seiner Formen, nämlich die Verfolgung der „Hauspennäler", das heißt der Studenten, die in Marburg geboren, in ihrer Heimat auch studierten. Zu ihrem Schutze wurde ein besonderes Edikt erlassen. An den Maßregeln, die gegen das Pennalwesen auf allen deutschen Hochschulen durch eine Vereinigung der Universitätsbehörden verabredet wurden, beteiligte sich Marburg neben Wittenberg an erster Stelle. Aber der Erfolg entsprach nicht den Vorbereitungen. In Marburg stand wenige Jahre nach der Publikation des gemeinsamen Statuts der evangelischen Universitäten (1. Januar 1639)[289] das Pennalwesen in höchster Blüte und brachte in allerlei Einzelfällen die akademischen Behörden in unerfreuliche Lagen. Zwar kam es nicht zu Vorfällen wie dem Jenaer Aufstand derselben Zeit, den der Landesherr nur durch Aufgebot von Kavallerie und Kanonen zu bändigen vermochte[290]; aber was uns von den Vorgängen in den Jahren 1643 und 1644 aus Marburg berichtet wird[291], zeigt die Studentenschaft in einer Zügellosigkeit und Roheit, wie sie wohl auf anderen Hochschulen auch nicht übertroffen worden ist. Wir sehen die Pennäle vollständig in der Gewalt ihrer Quäler; wo es einem einfällt, besucht er den jungen Studenten, läßt sich aufwarten, schlägt seine Sachen entzwei oder nimmt sie ihm weg. Widerstand

[286] Z. B. Catal. stud. IV, 182; Univ. an Landgraf Georg, 1641 Dez. 20 (UAG, Ger.: Duelle).

[287] Univ. an Landgraf Georg, 1642 Mai 22, StAD, Univ. 9.

[288] Ich denke darüber an anderer Stelle Genaueres geben zu können.

[289] Vgl. Sociarum Germaniae academiarum leges et statuta de Pennalismo . . . abrogando, Marpurgi 1639; ferner: Georgens Landgrafens zu H. Confirmation u. Bestättigung desjenigen Statuti . . . . Marp. 1639.

[290] Keil, Geschichte des Jenaischen Studentenlebens (1858), 117f.

[291] Akten UAG, S. Cod. Rescr. III, 251ff.

der Pennäle wird meist mit Gewalt gebrochen; nächtliche „Aktionen" mit Fenstereinwerfen, Türeneinbrechen usw. tun das ihre dazu. Bei alledem spielt der Degen und die Pistole, die sehr locker im Gurt sitzen, eine große Rolle. Der Rektor hatte oft einen schweren Stand; bei gefährlichen Aufläufen und Tumulten pflegte er persönlich einzugreifen und durch seine Autorität die Ordnung wiederherzustellen. Aber diese Autorität wurde von manchem wilden Studenten nicht geachtet; dem zur Ruhe mahnenden Prorektor Schupp trat im August 1643 ein Student auf offenem Markt mit dem Degen in der Faust entgegen und schrie ihn an: „Er bleibe mir vom Leibe, daß er keine Maulschelle kriege!"[292]. Schon in dieser Zeit tauchte in den Kreisen des Marburger Senats der Gedanke auf, durch Reichstagsbeschluß ein gemeinsames Vorgehen aller Fürsten, in deren Gebiet Universitäten bestanden, zu ermöglichen; dieser Gedanke kam nach dem Ende des Krieges zur Ausführung und bewirkte schließlich die Dämpfung des Unwesens.

Unter den Ursachen, weshalb es nicht früher gelang, der Studenten Herr zu werden, sind vor allem die Milde des Strafverfahrens zu nennen, die Seltenheit der Relegation auch bei argen Vergehen, die häufige Wiederaufnahme Relegierter, die Möglichkeit, Karzerstrafen mit Geld abzukaufen, die Rücksichtnahme der Professoren auf angesehene Studenten, die Furcht, durch große Strenge die Frequenz zu vermindern und die Studenten auf Universitäten mit lockerer Disziplin zu treiben.

XIX.

Bei der Übernahme der Marburger Universität versuchte Landgraf Ludwig anfangs, das Altmarburger Stipendienwesen wiederherzustellen; aber die niederhessischen Orte zahlten weder Beiträge, noch schickten sie Stipendiaten. Immerhin war man imstande, die Stipendiatenanstalt auf größeren Fuß zu bringen, als es in Gießen möglich gewesen war, und zwar durch das Hinzukommen der zahlenden Orte im nördlichen Oberhessen (worunter Marburg und Frankenberg besonders zu nennen sind) und der Stadt St. Goar in Niederkatzenelnbogen; diese Orte blieben auch im Hauptvertrag der Universität Marburg zahlungspflichtig. Endgültig festgelegt wurde in derselben Zeit der früher der Universität Gießen von einigen Orten provisorisch bewilligte Stipendienzuschuß, und einige weitere Stiftungen kamen hinzu[293]. Demgemäß konnte die Zahl der Stipendiaten erhöht werden: Die Statuten sehen vor: 34 minores, 1 extraordinarius, 5 majores theologi, denen zuzeiten

[292] Die Stelle ist im Konzept des Berichtes an den Landgrafen (a. a. O.) gestrichen; man scheute sich, so arge Disziplinlosigkeit zur Kenntnis des über die Vorgänge ohnehin sehr ungnädigen Herrn zu bringen. Auf diesen Vorgang bezieht sich wohl die Notiz im Theatrum Europaeum z. J. 1644 (Bd. V v. 1707, 211).

[293] Die einschlägigen Urkundenauszüge (von Grünberger, Schottener, Echzeller, Pfungstädter Urkunden) und Nachweise sind in musterhafter Weise in Steubers Salbuch (UAG, Adm. Stip.) zu finden. Die im UAG befindlichen Originale verzeichnet Haupt, MOGV IV, 121f., das Grünberger liegt im Archiv des German. Museums zu Nürnberg.

je ein juristischer und medizinischer major zur Seite treten sollte[294]. Die Zahl ging jedoch in den schlimmen vierziger Jahren wesentlich herab. Die Rechnung führte ein besonderer Oeconomus stipendiariorum. Ephori waren in unserer Periode: Mentzer bis zu seinem Tode 1627, kurze Zeit interimsweise Feurborn, dann 1627 bis 1643 Steuber, von da bis 1646 Hanneken, worauf die Stelle vakant blieb. Die Statuten enthalten genaue Bestimmungen über Präsentation und Verpflichtung der Stipendiaten; hier mag hervorgehoben werden, daß im Gegensatz zu früher, wo oft Knaben präsentiert wurden, die nicht einmal für die Unterklassen des Pädagogs reif waren, jetzt nur noch solche mit mindestens Primareife präsentiert werden durften[295]. Der Ephorus prüfte die Neulinge und hielt alle unter fortwährender Kontrolle, wobei er von den majores unterstützt wurde. Diese Aufsicht, die sich insbesondere auf Fleiß, Bibellektüre, sittliches Verhalten, Ordnung in der Wohnung erstreckte, war sehr erleichtert durch das Zusammenwohnen im Kugelhauskolleg (Tabulat), durch zwei schriftliche examina minorum im Semester, durch monatliche tentatio der einzelnen von seiten des Ephorus, der auch die Strafgewalt über sie ausübte[296]. Den minores wurden die zu hörenden Vorlesungen vorgeschrieben, und sie waren in bestimmten Gruppen den majores zum Privatunterricht zugeteilt. Morgen- und Abendandachten waren für alle obligatorisch, ebenso Musikübungen[297]. Der theologische Zuschnitt des Studiums zeigt sich in der Bestimmung, daß schon die baccalaurei eine theologische Vorlesung hören müssen; die magistri haben nur Theologie zu treiben (natürlich mit Ausnahme der jur. und med. Stipendiaten). Eine Stipendiatenbibliothek lieferte die nötigen Bücher[298]. Die majores opponierten ex officio bei den theologischen Disputationen, sollten auch lateinische und deutsche Predigtübungen halten.

Die Dauer des Minorats betrug wie früher sieben Jahre und konnte jetzt noch um zwei bis drei Jahre verlängert werden[299]. Nach Ablauf der Frist hatte der gewesene Stipendiat nicht nur Aussicht, sondern ein Anrecht auf vorzugsweise Verwendung in Schule oder Kirche[300]. Das Majorat war fünfjährig und sollte bis zur theologischen Doktorpromotion führen; es gab ein Recht auf Vorzugsstellungen (Superintendent, Professor, Stadt- oder Hofprediger). Majores sollten nur auserlesene Köpfe werden, auch Ausländer, falls es an geeigneten Landeskindern fehlte, doch mußten sie sich verpflichten, auf Lebenszeit Hessen zu dienen[301].

[294] Stat. Tit. 108, § 1. Das Extraordinariat war für Professorensöhne bestimmt.

[295] Stat. Tit. 108, § 12. — [296] Stat. Tit. 107 u. 108.

[297] Stat. Tit. 109, § 16. — [298] Stat. Tit. 108, § 15f.

[299] Stat. Tit. 110, § 4.

[300] Stat. Tit. 110, § 7. Vgl. schon die entsprechende Bestimmung im Freiheitsbrief Philipps von 1529: Hildebrand, 15.

[301] Beispiel: der Pfälzer Schragmüller, der aber vielleicht nur durch Schulden in den hessischen Dienst getrieben wurde. Noch liegen die Metzgerrechnungen usw. (aus seiner Professorenzeit) bei den Personalakten. 1639 wurde er entlassen.

Der Betrag der Stipendien war verschieden hoch; es gab solche von 16, 20, 30 Gulden, je nach dem Orte, der den Stipendiaten präsentierte; die majores sollten in der Regel 40 Gulden haben. Die niedrigsten Stipendien reichten nicht einmal dazu aus, den Mittagstisch zu bezahlen; die Kasse mußte dann zulegen. Die majores hatten eine Einnahme aus dem Schulgeld, das für den Unterricht der minores gezahlt wurde[302]; ärmere minores konnten (wenigstens solange sie Pädagogschüler waren) durch Reinmachen der Wohnungen etwas nebenher verdienen[303]. Die Verwendung von Stipendiaten als Sänger, Musikanten oder Aufwärter bei Privatfestlichkeiten wurde 1632 verboten[304].

Wenn es nützlich schien, einen Stipendiaten auf fremde Universitäten zur weiteren Ausbildung zu senden, sparte man kein Geld; Beträge von 50 bis 70 Gulden, auf französischen oder italienischen Hochschulen selbst 100 Gulden, nebst 10 bis 50 Gulden Reisegeld sind dafür ausgeworfen[305]. Die Kontrolle der so verschickten Studenten hatte natürlich besonders in der Zeit des Krieges ihre Schwierigkeiten[306].

Daß die Stipendien nicht als Almosen für bedürftige, sondern als Beihülfe zur Ausbildung besonders beanlagter Studenten aufgefaßt wurde, zeigt ein Befehl von 1632: Zwei minderbegabte Stipendiaten sollen als Schulmeister (!) angestellt werden, damit Platz für begabtere gewonnen wird[307]. Demgemäß richtete sich auch der Betrag, der den majores besonders bei Studienreisen gezahlt wurde, nach der Schätzung ihres Talents.

Neben den stets in erster Linie berücksichtigten Theologen verdienen in unserer Zeit auch die Nichttheologen besondere Erwähnung. Ob die Anordnung des Landgrafen: da gar keine stud. med. vorhanden seien, sollten zwei oder drei Stipendiaten zur Medizin gezogen werden[308], von Erfolg gewesen ist, sehen wir nicht. Dagegen war die Erziehung fähiger Juristen dem Landgrafen ein ernstes Anliegen. Daher bestimmte er schon 1632 einen jungen Stipendiaten zum juristischen Studium, gab ihm aus der fürstlichen Rentkammer eine Zulage und schrieb ihm seinen Studiengang für vier Jahre vor; gleichzeitig stellte er ihm weitere Aufbesserung für später in Aussicht[309]. Im folgenden Jahre (1633) wurde dann das juristische Stipendiatenwesen völlig

[302] Stat. Tit. 108, § 5.

[303] Stat. Tit. 110, § 11.

[304] Landgraf Georg an Ephorus Steuber, 1632 Sept. 21 (Or. UAG, Adm. Stip. Rescr. Bd. VI No. 16).

[305] Stat. Tit. 108, § 4.

[306] Vgl. z. B. die Unsicherheit über den Verbleib eines angeblich in Altdorf studierenden Stipendiaten (Landgraf Georg an Rektor Kornmann u. Eph. Steuber, 1638 Mai 16 (Or. UAG, Adm. Stip. Rescr. Bd. VII, 15a).

[307] Landgraf Georg an Steuber, 1632 Sept. 16 (Or. ebd. Bd. VI, 15).

[308] Ders. an dens., 1638 Okt. 29 (Or. ebd. Bd. VII).

[309] Es war Joh. Mylius von Biedenkopf. Landgraf Georg an Steuber, 1632 Apr. 6 (Or. ebd. Bd. VI, 6).

organisiert; eine besondere „Ordnung . . . für s. f. gn. new angenommene beneficarios, welche jura studiren sollen", wurde aufgestellt und gedruckt. Sie enthält einen vollständigen Studienplan für sechzehn Semester und ist schon deshalb von großem Interesse, besonders was den Zuschnitt des philosophischen Kurses für den künftigen Juristen und Politiker und was die Verschmelzung des juristischen Studiums mit obligatorischen theologischen Kollegien betrifft. Nur während der beiden ersten Jahre untersteht der juristische Stipendiat der Aufsicht des Ephorus, in den weiteren sechs Jahren der des jüngsten Professors der Rechte[310]. Am Ende des achten Jahres soll der Stipendiat die Doktorwürde erhalten, doch bleibt ihm das Stipendium auch nachher noch zwei Jahre, in denen er seine Ausbildung vollenden soll, namentlich auch in der Richtung, die wir als Volkswirtschaftslehre bezeichnen würden, aber auch auf Forst-, Bergwissenschaft, Architektur soll er sich verstehen[311]. Die Kosten trug die fürstliche Kasse. Der Betrag des Stipendiums war in den ersten zwei Jahren je 60 Gulden, in den folgenden sechs je 80 Gulden, beim Studium auf andern deutschen Universitäten 120, im Ausland 200 Gulden. Zum Doktorat werden ihm 100, in den beiden folgenden Jahren je 200 Gulden gegeben. Es waren geradezu glänzende Verhältnisse, in die man den juristischen Stipendiaten versetzte, um so glänzender, wenn man sie mit den doch recht kärglichen theologischen Stipendienbeträgen vergleicht. In der Praxis hat von den in der nächsten Zeit nach der neuen Ordnung angenommenen fünf stipendiarii juris[312] keiner den Kurs von Anfang begonnen, sondern ihre bereits zurückgelegten Semester wurden ihnen gerechnet, doch mußten sie sich verpflichten, das nach dem Studienplan Versäumte nachzuholen. Die erhaltenen Korrespondenzen und Examensprotokolle[313] zeigen übrigens, daß die Bestimmungen des Studienplans vielfach nicht eingehalten wurden; besonders schwer scheint es gehalten zu haben, die Juristen zur Teilnahme an theologischen Kollegien zu bringen. Die vorgeschriebenen vier jährlichen Examina stießen bei den Stipendiaten bald auf Widerstand; einer behauptete, er werde dadurch nur aufgehalten, daß er nach der fürstlichen Ordnung studiere. Seit 1639 scheinen die Examina unterblieben zu sein, und von da ab erfahren wir auch nichts mehr über die stipendarii juris. Der noch zu erwähnende allgemeine Verfall des Stipendienwesens um 1640 scheint auch diesen Zweig der Organisation ergriffen zu haben.

Mit dem Marburger Stipendienwesen in engem Zusammenhang steht eine Einrichtung, die man in der älteren Gießener Zeit nicht kannte: Die Stipendiatenspeiseanstalt, gewöhnlich Propstei genannt. In Marburg war

---

[310] Ordnung S. 17.

[311] Ebd. S. 20.

[312] Darunter der spätere hessische Diplomat Anton Kolb.

[313] In einem gehefteten Faszikel: UAG, Adm. Stip.

sie seit alter Zeit vorhanden[314], und Landgraf Ludwig hat denn auch bald nach der Restauration der Universität (1625) Schritte unternommen, um sie wieder in Gang zu bringen[315]. Schon in demselben Jahre wurde die Organisation der Speiseanstalt entworfen[316], und die Statuten von 1629 bieten denn ein genaues Bild davon[317]. Der von der Universität angestellte Speisewirt, Propst genannt, hatte die Herstellung der Speisen zu übernehmen; er war Mitglied des Corpus academicum, erhielt Dienstwohnung im Kugelhaus, Gehalt in Naturalien und Geld, Vergütung für eine Dienstmagd, für Haltung eines Pferdes, für Speisen- und Holzeinkauf, Steuerfreiheit für drei Gebräu Bier in jedem Jahr, Vorkaufsrecht beim Viehhandel im ganzen Lande[318]. Jeder Stipendiat, der seinen Tisch beim Propst nahm, zahlte dafür 25 Gulden ohne Abzug für die Ferien. Er erhielt dafür täglich zwei Mahlzeiten, morgens um 10 und nachmittags um 5 Uhr. Die Speisen waren vorgeschrieben, sie sollten reichlich sein; Bier ward als Getränk dazu geliefert. Die ganze Anstalt umfaßte vier Tische mit je 10 Gästen, wobei der Propst jedoch zu eigenem Verdienst noch je zwei hinzufügen konnte. Bevorzugt in den Speisen war der Tisch der majores und ausgewählter minores. Da nicht alle Tische durch Stipendiaten besetzt wurden, konnte der Ephorus auch Nichtstipendiaten zu gleichem Preise zulassen[319]. Eine Speiseordnung war im Speisesaal ausgehängt, damit jeder sehen konnte, was er für sein Geld zu verlangen hatte.

Über die praktische Durchführung der Bestimmungen wissen wir nicht allzuviel. Ein sehr unerfreuliches Bild gewährt uns ein Schriftwechsel vom Sommer 1630[320]. In ausführlicher Beschwerde wenden sich die Stipendiaten an den Ephorus Steuber: Das am Tisch gelieferte Brot sei so schlecht, daß es des Fürsten Jagdhunde besser hätten, daher erkrankten oft Stipendiaten. Manche kauften sich Brot, die ganze Stadt rede spöttisch davon. In dem häufig aufgesetzten Dürrfleisch seien oft Maden und Würmer. An Fleisch werde viel zu wenig gegeben, auch sei es nicht gar gekocht, die alle Wochen dreimal vorkommenden Sülzen und „sülgereth" seien unsauber, voller Unflat. Wenn man sich beschwere, höre man Redensarten wie: „Ihr solts fressen ins teufels nahmen und habt auch die große krankheit darzu!" oder, wenn dem Propst die Maden gezeigt werden: „Da werdet ihr nicht darvon sterben". Der Propst sei ein versoffener und ruchloser Mann, der stets „im luder liegt" und das zum Einkauf von Lebensmittel erhaltene Geld durch die Gurgel jagt. Der Angegriffene stellte in seiner Verteidigungsschrift die Zustände

314 Vgl. Hildebrand, 17 (1529), 73 (1560).

315 An Mentzer, 1625 Aug. 20, Or. UAG, Adm. Stip. Rescr. Bd. III, 39.

316 Bestimmungen in UAG, Adm. Stip. Speisewirte (geheft. Buch).

317 Tit. 112: De stipendiatorum praeposito.

318 1630 wurde dem Propst der Steueraufschlag mit 30fl. aus der fürstlichen Kasse ersetzt (UAG, Adm. Stip. Rescr. Bd. V, 6 u. 14).

319 Geschah schon 1627 (ebd. Rescr. IV, 3f.).

320 UAG, Adm. Stip.: Speisewirte (Buch).

als nicht so schlimm hin. Welcher Art seine Entschuldigungen sind, zeigt seine Äußerung: Wenn einmal etwas Unsauberes an den Lappen und „sillgerett" hänge, so mache doch eine Schwalbe noch keinen Sommer! Da die Gegensätze schließlich in Tätlichkeiten ausarteten, so ließ Steuber die Führer des Widerstandes inkarzerieren[321], aber daß man die Berechtigung ihrer Beschwerden einsah, beweist der Umstand, daß der Propst bald nachher entlassen wurde[322].

Im Verlauf des Krieges geriet das Stipendiatenwesen in Verfall. Die Beiträge der zahlungspflichtigen Ortschaften blieben aus, und so mußte auch die Zahl der Stipendiaten vermindert werden. Die zunehmende Teuerung brachte auch den Stipendiatentisch in solche Not, daß er um 1640 vollständig zu bestehen aufhörte. Landgraf Georg, der einsah, daß die Erhaltung auch der geringen Zahl von Stipendiaten von der Möglichkeit billiger Speisung abhing, suchte der Propstei durch Überweisung von Geldbeträgen zu Hülfe zu kommen[323], damit die stipendiarii „wieder in etwas, obschon anfänglich in geringer zahl", zusammengebracht werden „und solch seminarium nicht allerding dissolvirt werden möge"[324]. Der wüstliegende, der Stipendienkasse gehörige Grundbesitz sollte an beliebige Personen zur Bebauung übergeben werden, um doch etwas daraus zu ziehen, und Kapitalien der Kasse sollten angegriffen werden, um den Speisetisch wiederherzustellen. Sogar der Gedanke, bei früheren Stipendiaten, die in guten Verhältnissen seien, oder deren Erben um eine Beisteuer zu bitten, taucht auf. 1643 mußten, um die Speisung überhaupt zu ermöglichen, für jeden Stipendiaten etwa 60 Gulden Tischgeld und ein Zuschuß an Getränk dem Probst geliefert werden. Dabei hatte man sich bereits im vorhergehenden Jahre darauf beschränkt, für die aus noch zahlenden Städten präsentierten Stipendiaten den Tisch zu decken[325]. Der Rückgang war jedoch nicht mehr aufzuhalten; die volle Zahl der Stipendiaten wurde in den vierziger Jahren nicht nur nicht mehr erreicht, sondern die Anzahl fiel rasch: 1644 hatte man noch 20, 1645 noch 15 Stipendiaten, aber 1646 nur noch 6, 1647 noch 4, 1648 gar nur noch einen Stipendiaten.

XX.

Der Besitz der Universität umfaßte seit dem Hauptvertrag und der auf dieser Unterlage ruhenden Teilung von 1627 fünf Vogteien: Mar-

[321] Landgraf Georg an Steuber, 1630 Juli 28, Or. UAG, Adm. Stip. Rescr. Bd. V, No. 16.

[322] An des Propstes Breidenstein Stelle tritt 1631 März 17 Joh. Happel (ebd. No. 25).

[323] Akten UAG, Adm. Stip. Rescr. Bd. VII: 1640 Überweisung von 62 Reichstalern aus einer Braubacher Stiftung; 1643: 30—40 Gulden aus den Almosen der Gießener Hofkapelle; 1644: 40 Gulden aus denen der Darmstädter Hofkirche; ein Fuder Wein vom Landgrafen gestiftet.

[324] Landgraf Georg an Steuber, 1641 Apr. 12, an Hanneken, 1644 Febr. 17, Or. a. a. O.

[325] Landgraf Georg an Rat Gambs, 1642 Juli 29 (Abschr. unter Speisewirte, Allg.).

burg, Caldern[326], Gießen, Grünberg und Alsfeld[327]. Dazu kam noch die früher der Universität Gießen gehörige Kapitalstiftung, die beiden Schuldbriefe des Grafen von Leiningen-Westerburg[328]. Die Verwaltung war wie bisher organisiert; ihr Leiter war der Oeconomus. Die eingehenden Bestimmungen der Statuten[329] über den Verwaltungsbetrieb geben einen guten Einblick in diesen Apparat. Eine eingehende Darstellung der Universität als wirtschaftlicher Einheit (die hier zuweit führen müßte) würde zeigen, welche Schwierigkeiten die Beamten gefunden haben müssen gegenüber den verschiedenen Arten von Zinsverpflichtungen und den verschiedenen Zahlungsweisen in Naturalien und Geld, namentlich in Kriegszeiten, wo auch die den Vögten zugesicherte Hülfe von seiten der fürstlichen Beamten[330] oft versagen mußte. Die jährliche Rechnungslegung der Beamten fand im Frühling statt. Von seiten der Universität finden wir als kontrollierende Mitglieder den Rektor, den Vizekanzler, den Syndikus und den Ökonomen — wie in Gießen, doch sollen jetzt auch die dienstfreien Professoren der Verhandlung beiwohnen. Dazu entsandte die landesherrliche Regierung einige Beamte. Von dem Verfall der Universitätsfinanzen im Verlaufe des Krieges ist schon die Rede gewesen; besonders schmerzlich empfand man das Ausbleiben der leiningischen Zinsen, deren Zahlung schon nach wenigen Jahren verweigert wurde.

XXI.

Ein Blick in die Verhältnisse der Unterbeamten und Beisassen der Universität zeigt ähnliche Züge, wie wir sie aus Gießen kennen. Hier mag nur weniges hinzugefügt sein. Die Pedellen, von denen immer auch einer als Depositor fungierte[331], hatten die Verpflichtung, von allen im Laufe des Semesters angeschlagenen Disputationen usw. zwei Exemplare in die Kanzlei nach Darmstadt zu schicken, von denen eines in der Hofbibliothek aufbewahrt werden, das andere dem Regierungskanzler zukommen sollte[332].

Der Universitätsdrucker stand nicht nur bezüglich des Inhalts seiner Schriften unter der Zensur der Fakultäten — wofür er auch noch eine Gebühr zu zahlen hatte[333] —, sondern seine Verkaufspreise wurden von der Universität kontrolliert, und er war zur Lieferung eines Exemplares aller von ihm gedruckten Schriften und zur kostenlosen Herstellung der regelmäßig benötigten Programmata und Vorlesungsverzeichnisse verpflichtet[334]. Ebenso wurde der Universitätsbuchhändler scharf beaufsichtigt. Hatte er auf der

---

[326] In Marburg bes. Güter des erwähnten Kugelhauses, in Caldern solche des Zisterzienserinnenklosters.

[327] S. oben S. 233. — [328] S. oben S. 216.

[329] Tit. 96 u. 97. — [330] Tit. 97, § 7.

[331] Vgl. Stat. Tit. 100, § 1. — [332] Stat. Tit. 101, § 10.

[333] Stat. Tit. 102, § 4. — [334] Stat. Tit. 102.

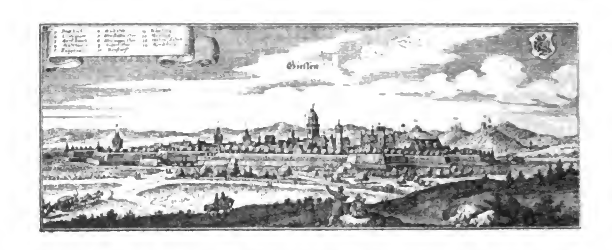
Frankfurter Messe unter seinen Einkäufen auch libros improbatae lectionis erworben, so konnten sie konfisziert werden. Auch ihm ist die Verkaufstaxe für Bücher von der Universität vorgeschrieben[335].

Auch in Marburg stand der Apotheker unter spezieller Aufsicht der medizinischen Fakultät. Über den Universitätsnotar ist dem für Gießen Gesagten nichts hinzuzufügen[336].

[335] Stat. Tit. 103.

[336] Stat. Tit. 38, § 11 ff.; 99.





Fünfter Abschnitt.

Die Universität Marburg im Hessenkrieg und die Wiedereröffnung der Landesuniversität zu Gießen (1645—1650).

I.

Die mit so vielen Feierlichkeiten, Eiden und Bekräftigungen befestigte Einigung der beiden hessischen Linien im Jahre 1627 sollte nur einen kurzen Bestand haben. Kassel konnte die erlittene Niederlage nicht verschmerzen, die ihm Oberhessen und die Niedergrafschaft Katzenelnbogen gekostet hatte, und suchte nach Mitteln, jenen Hauptvertrag aufzuheben und das Verlorene wiederzugewinnen. Den deutlichen Ausdruck dieses Bestrebens finden wir schon in den Bestimmungen des Vertrages zu Werben, den am 12. August 1631 Landgraf Wilhelm von Kassel mit dem Schwedenkönig Gustav Adolf schloß[1]. Denn hier ließ sich der Landgraf als Preis für seine Hülfe die Wiederherstellung des Zustandes seiner Herrschaft, wie er vor den böhmischen Unruhen war, versprechen. Zunächst zwar blieben die Festsetzungen des Hauptvertrages unangetastet, ja es schien schließlich, als ob Landgraf Georg sogar die Lande des Kasseler Landgrafen als Administrator werde an sich ziehen können, nachdem dieser, vom Kaiser 1636 als Reichsfeind erklärt, 1637 gestorben war. Aber nachdem durch die Vergleiche von 1638 die Regentschaft der Landgräfin-Witwe Amalie Elisabeth für ihren unmündigen Sohn Wilhelm VI. anerkannt war, trat bald die Feindseligkeit der Kasseler Politik hervor. Die energische Fürstin glaubte nicht die Großjährigkeit ihres Sohnes abwarten zu dürfen; sie beschloß den Kampf nach eingehender diplomatischer Vorbereitung sobald als möglich aufzunehmen[2].

[1] Londorp, Acta publica IV, 216; Rommel VIII, 124ff.

[2] Vgl. Rommel VIII, 652ff. Schon damals verwahrte sich übrigens die Königin

Von dem bevorstehenden Friedenskongreß versprach sie sich durch die Hülfe ihrer mächtigen Verbündeten, der Kronen Schweden und Frankreich, Erfüllung ihrer Wünsche. Landgraf Georg sträubte sich natürlich gegen eine nochmalige Entscheidung einer schon 1627 zu seinen Gunsten entschiedenen Sache. Aber er war nicht imstande, die erneute Aufrollung der Streitfrage zu verhindern. Seine Politik der Vermittlung hatte es mit sich gebracht, daß er bei keiner Partei einen genügenden Rückhalt hatte; und um aus eigener Kraft dem von Schweden gedeckten Gegner zu widerstehen, dazu hatte sein Land schon zu viel gelitten, und es fehlte gänzlich an finanziellen Mitteln. Große Teile des darmstädtischen Gebietes, wie auch die Residenz, waren zeitweise ein Spielball in der Hand der kriegführenden Parteien, der Landgraf selbst daher fast immer in Gießen oder Marburg. Die Kasseler Regentin beschloß einstweilen durch Besitzergreifung der Streitobjekte sich eine günstige Position zu verschaffen.

Alle Vorbereitungen waren getroffen, als die siegreichen[3] Truppen Hessen-Kassels im Herbste 1645 aus Bayern in die Heimat zurückkehrten. Alsbald wurden sie gegen Oberhessen in Bewegung gesetzt. Dieses Land in dauernden Besitz zu nehmen, war ihre nächste Aufgabe. Daß die Landgräfin es nicht wieder aus den Händen lassen wollte, zeigt ihr Verhalten gegen die Bewohner des Landes und der Hauptstadt, auch gegen die Universität. Hiermit beginnt die schwerste Zeit für die Hochschule, ein viele Monate währender Kampf für die dem Darmstädter Landgrafen geleistete Pflicht gegen die Zumutungen der Gegnerin, ein Kampf, aus dem die Universität zwar ruhmvoll, aber gänzlich zerrüttet hervorging.

Der erste bedeutendere Ort, der den eindringenden Niederhessen des Generals Geyso in die Hände fiel, war das ummauerte Städtchen Butzbach[4], dessen darmstädtische Besatzung sich bald ergab. Geyso besetzte den Ort, zog vor dem festen Gießen vorbei durch das Buseckertal und bedrohte Marburg (Ende Oktober 1645). Bei seinem Herannahen schickte die Universität aus ihrer Mitte den Professor der Medizin Tileman zu dem General und ließ um Berücksichtigung des der Hochschule zugesagten Schutzes bitten. Wie vorher die Schweden, so machte auch der hessische Führer Ausflüchte: Er habe nichts gegen die Universität und werde ihr nichts Schlimmes zufügen, wenn der Marburger Kommandant Willich so vernünftig sei, den unhaltbaren Platz gutwillig zu räumen; sollte er aber Gewalt anwenden müssen, fügte er hinzu,

von Schweden dagegen, daß in Oberhessen oder der Universität Marburg eine Religionsänderung vorgenommen werde (ebd. 653). — Den Hauptvertrag von 1627 erkannte die Regentin nur solange an, als es ihr paßte (Beständige und gründliche Widerlegung der Casselischen rechtlichen Deduction (1646) II, 143—146).

[3] In der Schlacht bei Allerheim (24. Juli/3. Aug. 1645) haben die Niederhessen wesentlich zum Siege beigetragen.

[4] Für das folgende vgl. die Abhandlung von Leydhecker, Aus der älteren Gesch. d. hess. Artillerie: AfhG XV (1880), 48ff., sodann Rommel VIII, 692. — S. auch M. B. Valentini Declam. panegyr. ἑκάς (1701), 62.

so könne er für seine Soldaten nicht einstehen, denn sie vermöchten die angehefteten Schutzbriefe nicht zu lesen. Bis von Kassel neue Instruktion käme, könne er nicht warten[5]. Darauf machte sich eine zweite Universitätsgesandtschaft auf, bestehend aus je einem Vertreter jeder Fakultät (Hanneken, Kornmann, Tileman, Schupp) und einigen Studenten aus Riga und Reval, schwedischen Untertanen[6]; aber auch sie hatten nicht mehr Erfolg. „Wir sollten sehn", berichten die Abgesandten über Geysos Bescheid, „daß wir den commendanten zur übergabe bewegeten, sonsten würde es nicht gut werden. Das were seine endliche resolution, darbey ers bleiben lassen wolte". Also auch diesmal suchte der feindliche Führer durch Bedrohung der Universität einen Druck auf die Stadt auszuüben. Zwei Stunden Bedenkzeit verflossen, dann begann der Angriff auf die Stadt mit grobem Geschütz und Feuerkugeln. Die Beschießung dauerte eine Nacht und einen Morgen, und der Erfolg war eine Bresche. Jetzt begab sich von neuem eine Professorenabordnung, von dem schwankenden und ängstlichen Chef der Marburger Regierung, Vizestatthalter Dietrich Barthold v. Plesse, geschickt[7], zum Feind. Schließlich kam, unter wesentlicher Mitwirkung der vom Vizestatthalter vorgeschobenen[8] Universitätsvertreter, aber über den Kopf des Stadtkommandanten Willich hinweg[9], ein Akkord zustande, wonach die Stadt 600 Mann Fußvolk aufnahm, die darmstädtische Besatzung aber sich auf das Schloß zurückzog (1. November 1645). So war die Stadt in den Händen des Feindes. Am 2. November erhielt die Universität von General Geyso einen neuen Schutzbrief[10].

[5] Protokolle u. a. UAG, S. XXI, 2 u. StAD, Marb. Succ. 80. Das Verhalten der städtischen Behörden schildert nach städtischen Aufzeichnungen Bücking, Gesch. Bilder aus Marburgs Vergangenheit (1901), 158ff.

[6] Man erhoffte davon eine Wirkung, weil Geyso als Vorwand seines Einmarsches in Oberhessen angab, dieses Land sei ihm von Schweden als Quartier angewiesen.

[7] Von ihm ging der Vorschlag aus, ein paar Rotten in die Stadt legen zu lassen, wobei die Vorbehalte „jedoch biß uff ratification serenissimi nostri" und „citra ullum tamen praejudicium serenissimi, dicasterii, universitatis, senatus" der vollendeten Tatsache der Besetzung gegenüber doch gar nichts besagen. Bezeichnend ist, daß Plesse den betr. Passus im Universitätsbericht hat streichen lassen. Vgl. über den Hergang auch Theatrum Europaeum V, 722, 792 (Ausg. v. 1707).

[8] „Majoris autoritatis ergo"! Auch dieser für eine Regierungsbehörde allerdings recht peinliche Zusatz ist vom Vizestatthalter aus dem Bericht gestrichen. — Vgl. auch v. Eberstein, Korrespondenz Landgraf Georgs mit E. A. v. Eberstein (1889), 112.

[9] Dieser hatte geäußert: „Die fürstl. regierungsräthe musten eher sich die hälse erschlagen lassen, alß daß sie sich underfangen wolten, dem commendanten vorzuschreiben". Freilich hatte Willich, wie Leydhecker S. 60ff. zeigt, durch seine Anfrage bei der Regierung dieser die Entscheidung gewissermaßen übertragen. Daß zwischen Plesse und Willich ein persönlicher Gegensatz bestand, ersehen wir auch aus Eberstein, 43. — Für den Hergang geben die Akten im UAG (a. a. O.), besonders ein Bericht der Universität an ihren Kanzler Sinold vom 4. November, gute Aufschlüsse.

[10] Sie schickte ihm als Gegenleistung ein Ohm Wein, erhielt aber doch nicht die gewünschte Befreiung von Kontributionen (Geyso strich dieses Wort). Akten UAG, a. a. O.

Etwa vierzehn Tage nach der Besetzung der Stadt durch die Niederhessen, am 16. November nachts, begann die Einschließung und der Angriff gegen das von den darmstädtischen Truppen besetzte Schloß[11]. Drei Prinzen und fünf Grafen, die sich zum Studium in Marburg aufhielten und im Schloß Unterkunft gefunden hatten, verließen mit ihren Präzeptoren und Dienern Marburg und zogen nach Gießen. Dies war das Signal zu einer allgemeinen Abwanderung der Studenten; es hielt sie nichts mehr in der Universitätsstadt, durch deren Straßen jetzt die Kugeln pfiffen, und sie kehrten auch, einmal aus der Musenstadt durch solche Vorgänge vertrieben, nicht wieder zurück. Es wird wohl nur ein kleines Häuflein gewesen sein, das die verödeten Lehrsäle nicht verließ. Bald wurden jetzt, dem Akkord zuwider, eine Menge weiterer Truppen in die Stadt gelegt und, gegen die Schutzbriefe, auch bei Universitätsbeisassen, z. B. Druckern, einquartiert[12]. Infolge der auferlegten Kriegssteuer geriet die Universität mit der Bürgerschaft in Streit, in dessen Verlauf die letztere sogar die Hülfe der feindlichen Landgräfin gegen die Universitätsangehörigen anrief[13]. Krankheiten brachen aus, und bei der Masse der ungebetenen Gäste, die mit Weib und Kindern eingezogen waren, drohte Teuerung und Hungersnot in der Stadt.

Der Landgraf war nicht in der Lage, Marburg zu befreien. Seine politische Stellung und seine Machtlosigkeit zwangen ihn, untätig zuzusehen, wie beide kriegführende Parteien in seinem Gebiete wie in Feindesland hausten[14]. Die tatsächliche Macht des Landgrafen reichte in diesen Jahren zeitweise nicht über den Schußbereich der Kanonen von Gießen hinaus. So hoffte die Universität, in Osnabrück und Münster die hochmögenden Gesandten von Schweden und Frankreich als den Bundesgenossen Kassels für die Befreiung Marburgs zu interessieren. Der Kanzler der Universität, Just Sinold gen. Schütz, der sich als Gesandter seines Landgrafen in Osnabrück aufhielt, sparte keine Mühe und erhielt auch beruhigende Versicherungen[15], die jedoch auf die Lage der Dinge gänzlich einflußlos blieben, da sich die Kasseler Landgräfin von ihrer Absicht nicht abbringen ließ. Die Universität selbst wandte sich in besonderen Schreiben an die französischen und schwedischen Gesandten, ja selbst an den König, die Königin und die Minister von Frankreich, sodann an die Königin von Schweden, der gegenüber man hauptsächlich die Gefahr der rechtgläubigen lutherischen Universität geltend machte, an den Kanzler

[11] Das folgende nach dem Bruchstück einer wahrscheinlich für den Landgrafen bestimmten ausführlichen Schilderung der Vorgänge, von der Hand Feurborns (UAG).

[12] Anfangs hatte die Universität, um die Bürgerschaft zu entlasten, die Einquartierung bei einigen Beisassen gestattet, bald aber belegte man auch andere, ohne lange zu fragen. Quartierzettel u. Akten UAG, a. a. O., und UAM, IV, 1, No. 3. Vgl. Bücking, 162.

[13] Akten UAG, S. XIII: Befreiung von bürgerl. Lasten.

[14] Vgl. für 1645 u. a. Walther, Darmstadt, wie es war und wie es geworden (1865), 88f.

[15] Sinold-Schütz an Univ. Marburg, 1645 Nov. 14 u. 19, Or. UAG, S. XXI, 2. Vgl. auch weiter unten.

Oxenstierna und schließlich an den Grafen Peter Brahe, der einst als Gießener Student Feurborns Tischbursche gewesen war[16].

Während all dieser Verhandlungen schritt die Belagerung des Schlosses Marburg weiter fort, und endlich, am 15. Januar 1646, kam es zur Kapitulation: Der Kommandant Oberstleutnant Willich erhielt freien Abzug nach Gießen, wo man dem alten Offizier alsbald den Prozeß machte[17]. Jetzt erst konnte die Eroberung der oberhessischen Hauptstadt als gesichert gelten, und nun ging die Landgräfin einen Schritt weiter, indem sie, wie wir sehen werden, in aller Form die Regierung des eroberten Landes ergriff.

Die Universität mußte dadurch in eine verzweifelte Lage geraten. Schon bisher hatte ihre Lebensfähigkeit eine harte Probe ausgehalten: Im eroberten Land, seit langem ohne Gehalt, führten die Professoren mit den wenigen Studenten die akademische Tätigkeit fort. Auch die Zahl der Professoren war zusammengeschmolzen: Professor Sinold-Schütz war, wie erwähnt, Gesandter in Osnabrück, Le Bleu führte in Paris die Geschäfte seines Fürsten[18], Schupp war im Winter 1645/46 nach der Zerstörung seines Marburger Landhauses Avellin als Hofprediger in die Dienste des Landgrafen Johann von Hessen-Braubach getreten[19]. Jetzt, im Februar 1646, da man das Schlimmste befürchten mußte, flüchteten die Professoren die wichtigsten Dokumente, die Szepter und Siegel der Universität, auch im März „bey sehr großer gefar und nächtlicher weill" die Rektoratsbücher durch treue Leute nach der Festung Gießen[20].

[16] Univ. an Landgraf Georg, Nov. 20 u. 23, Kzte.; Landgraf Georg an Univ., Nov. 28, Or. a. a. O.; Gießener Rat Mentzer an Prof. Hanneken, 1646 Jan. 28, Or. UAG, S. I, 2. — Am Hofe zu Stockholm war man noch gegen Weihnachten über das Schicksal der Universität im unklaren; es scheint, daß das Schreiben an die Königin nicht angekommen (oder gar nicht abgeschickt?) sei. Am 20. Dez. 1645 schreibt der darmstädtische Gesandte in Stockholm, Joh. Christian v. Boyneburg an den Marburger Prof. Joh. Konr. Dieterich: „Quereris quidem de infortunio vestro, de quo rumor quidam aliquot per dies, antequam a vobis quicquam scriptionis obtinui, coepit increbescere; at cur non exactius omnia memoratis, mihi ut plenior inde fides constet? Quidni ubi sis loci addis? Areopyrgum ignotum est oppidum, unde se venire literae tuae gloriantur [B. mißversteht die Gräzisierung von Marburg, Martisburgum = Areopyrgum]. Forte estis in arcem prope Marpurgum omnes compacti, contrusi, convoluti. Hem miseros!...". J. C. de Boineburg epistolae ad J. C. Dietericum, ed. Meelführer (1703), 20f. Wir erfahren aus demselben Brief (S. 25), daß die Königin die Angriffe der Niederhessen mißbilligte, aber keine bindenden Zusagen gab.

[17] Vgl. hierfür bes. Leydhecker, 70ff., der auch die Streitfrage behandelt, ob Willich das Todesurteil verdient hat, das wenige Tage nachher auf dem Markte zu Gießen an ihm vollzogen wurde. — Schupp scheint in seinem „Freund in der Not" (Neudruck Halle 1878, 15) auf diesen Fall anzuspielen.

[18] Rat Mentzer an Hanneken, 1646 Jan. 28, Or. UAG, S. I, 2; 1646, Juni, war Le Bleu in Gießen als Hauslehrer der Prinzen (s. u.), 1647 Generalauditeur der hess.-darmstädt. Truppen (Eberstein, 182, 187).

[19] Vgl. Th. Bischoff, J. B. Schupp (1890), 17.

[20] Akten UAG, S. XXI, 2; Ökon.-Rechn., 1646, UAG, Adm.; Tileman an Vizekanzler Fabricius, Febr. 12, Or. StAD, Marb. Succ. 81.

Wir können es begreifen, wenn sie selbst gleichzeitig bitten, sie aus Marburg abziehen zu lassen, falls sie propter constantiam von den calvinistischen Feinden nicht geduldet würden, worauf der Landgraf, unfähig ihnen zu helfen, sie zur Treue und zum Ausharren ermahnte[21]. Bald zeigte sich, auf welche Probe sie weiterhin gestellt werden sollten.

Die Landgräfin gab nach Bezwingung der Hauptstadt und weiteren Fortschritten in Oberhessen ganz offen die Absicht kund, sich ihr Recht selbst zu nehmen[22]. Am 10. Februar traf eine von ihr abgeschickte Regierungskommission in Marburg ein und lud auf den 12. die darmstädtischen Regierungsräte, das geistliche Ministerium, die Universität und den Stadtrat zu aufeinanderfolgenden Stunden ein, um von ihnen die Huldigung für Kassel zu verlangen[23]. Alle leisteten natürlich entschiedenen Widerstand. Nun wurde die darmstädtische Regierung abgesetzt und ihre Kanzlei militärisch bewacht, die Geistlichkeit, die das verlangte Huldigungsgelöbnis durch Handschlag verweigerte, bis auf weiteres entlassen, der Stadtrat aber samt der Bürgerschaft wurde am folgenden Tage durch Drohungen zum Huldigungseid gezwungen[24]. Der Universität gegenüber[25], deren Mitglieder in Begleitung eines Notars und zweier Zeugen erschienen waren, legte der Führer der Kasseler Kommission, Vizekanzler Deinhard, in ausführlicher Rede nochmals die ganze Hochschulstreitfrage seit Philipps Zeiten dar und führte aus, daß die Landgräfin sich befugt erachte, sich der Universität wie des ganzen marburgischen Oberhessens mit Gewalt zu bemächtigen; würden die Universitätsangehörigen den Huldigungseid[26] gutwillig leisten, so wolle sie die Hochschule bei ihrer Religion und ihren Rechten schützen und der Professoren Gehaltsrückstände soviel als möglich bezahlen lassen. Als Sprecher der Professoren erwiderte Breidenbach, die Glieder der Universität seien durch den Diensteid und den von ihnen beschworenen Hauptvertrag von 1627 gebunden; er blieb auf seinem ablehnenden Standpunkt auch, als man die über die Marburger Frage erteilten, für Kassel günstigen Fakultätsgutachten[27] den Professoren überreichte: Ehe Landgraf Georg sie ihrer Pflichten erlasse, könnten sie keine neue Huldigung leisten; doch wollten sie ihrem Fürsten Bericht senden.

[21] Univ. an Landgraf Georg, Febr. 7, StAD a. a. O.; Landgraf Georg an Univ., Jan. 30, Febr. 13, Or. UAG, S. XXV, 2.

[22] Vgl. die Schriften in den Acta Marpurgensia (1646), 502ff., 507ff.

[23] Vgl. Theatrum Europaeum V, 792. Univ. Marburg an Sinold-Schütz, Febr. 18, Kzt., UAG a. a. O.

[24] Vgl. Bücking, 166. Die Verhandlung mit dem Stadtrat ist abgedruckt ZfhG, N. F. VI (1877), 114ff., mit der falschen Jahreszahl 1645.

[25] Univ. Marburg an Landgraf Georg, 1646 Febr. 13, Kzt.; Notariatsinstrument über die Verhandlung der Univ. mit der Kommission, aufgenommen v. Notar B. Sigler und den Zeugen Mag. B. Samson und Mag. H. Bauer, beide aus Riga, Abschr. UAG a. a. O.

[26] „Den von Alters bey der Universität herkommenen Eid" (Theatr. Eur. V, 792) im Gegensatz zu der bei der Darmstädter Okkupation neu eingeführten Formel.

[27] S. Acta Marpurgensia, 159—283.

Schon in den nächsten Tagen begannen die Kasseler mit Zwangsmaßregeln. Zwar ließen sie die Professoren einstweilen noch in Ruhe — in Universitätskreisen vermutete man: weil sie keinen Ersatz für sie hätten, sonst würden sie sie wohl absetzen —; aber die Beisassen sollten zur Huldigung sich verstehen „oder dz hauß so lang voll soldaten haben, ohne schutz und preiß bleiben, biß sie dz homagium ablegten"[28]. Doch erreichte die Universität eine Milderung des Befehls und die Anordnung, daß die Ökonomen, der Propst (Stipendiatenwirt), der Vogt und die drei Buchdrucker in der Behandlung mit den Professoren gleichgestellt wurden; die anderen Beisassen aber mußten schwören oder abziehen.

Auch jetzt schickte die Universität in ihrer Not Berichte an ihren Kollegen Sinold-Schütz, Bittschriften an den französischen Gesandten Grafen d'Avaux in Osnabrück und an die Königin von Schweden, von der man als von einer Glaubensverwandten noch immer am ersten Hülfe erhoffte[29]. Inzwischen ermahnte Landgraf Georg nicht nur die Universität[30], sondern auch die Geistlichkeit und die Ritterschaft Oberhessens[31] zu treuem Ausharren im Widerstand gegen die Kasseler Zumutung und protestierte in einem offenen Brief an die Landgräfin-Regentin gegen deren Unterfangen[32].

Schon glaubten die Professoren, daß die Gegner der Universität gegenüber dem „seminarium et emporium pietatis aliarumque virtutum" nicht weiter vorgehen würden[33], da erfolgte ein neuer Angriff. Am 9. März forderten die Kasseler Kommissare von neuem die Professoren vor sich, um ihnen im Namen der Landgräfin „einigen vorhaldt zuethuen"[34]. Diesmal fand der Rektor keinen Notar, der die Verhandlungen aufgezeichnet hätte, denn alle Notarien hatten den Huldigungseid für Kassel geleistet[35]. Die Professoren nahmen daher vier Studenten als Zeugen mit und ließen diese durch ihre Unterschrift das aufgenommene Protokoll beglaubigen. Wiederum wurde ihnen, jetzt unter Berufung auf die ihnen zugestellten gedruckten Rechtsbeweise, angesonnen, den Huldigungseid zu leisten, und wieder blieben sie fest. In ihrem Namen redete auch diesmal Dr. Breidenbach: Sie könnten sich auf

---

[28] Univ. an Landgraf Georg, Kzt. o. D., an Sinold-Schütz, Febr. 18, Kzt. a. a. O.

[29] Kzte. a. a. O. — Die Schwedenkönigin wird von der Universität als Mutter der lutherischen Kirche bezeichnet.

[30] Am 13. Febr., Or. a. a. O.

[31] Acta Marpurgensia, 620ff., 622ff., vgl. v. Meiern, Acta pacis Westphal. III, 594ff. Die Mahnung an die Stadt Marburg (ZfhG, N. F. VI, 126) kam schon zu spät. Vgl. auch Meiern III, 596.

[32] Lünig, Reichs-Archiv IX, 897.

[33] Vgl. Einleitung zum Catal. lectionum v. 8. März 1646.

[34] „Fürstl. Heßen Caßelische Geheimbte Kriegs Räthe und Deputirte" an Univ. Marburg, März 9, Or. UAG a. a. O.

[35] Das folgende nach den Aufzeichnungen über den Vorgang, deren eine (von Feurborns Hand) die Unterschriften der Professoren, die andere die der 4 Studenten trägt, Bericht an Landgraf Georg, März 13, Kzt. a. a. O.



Justus Sinold gen. **Schütz**
Professor der Rechte, Kanzler der Universität und der Regierung
1592—1657.

Auseinandersetzungen über Recht oder Unrecht der niederhessischen Okkupation nicht einlassen, sondern müßten den einmal geleisteten Pflichten treu bleiben, während des Streites der Parteien „stille sitzen" und sich in fremde Händel nicht einmischen. Ihre Haltung richte sich nach dem Dichterwort:

Omnia si perdas, famam servare memento,
Qua semel amissa postea nullus eris —

und nach dem Sprichwort: Gut verloren, etwas verloren, Ehre verloren, alles verloren.

Vergebens wandte Deinhard ein: Durch die kriegerische Okkupation sei die Lage so verändert, daß die alten Eide hinfällig seien; auch könne Landgraf Georg seine Universität nicht schützen, und wo der Schutz aufhöre, da höre auch die Wirkung des geleisteten Eides auf. Vier Wochen Bedenkzeit war das einzige, was den Professoren noch zugestanden wurde; einstweilen wollte Deinhard ihr Versprechen annehmen, daß — wie es im Universitätsbericht heißt, — „wir wolten stille sitzen, uns der sachen nichts annehmen, weder schriftlich, noch mündlich wieder die Casseler negotiiren, keine verdechtige correspondenz mit andern daruber halten, im rath uns nicht finden lassen, wo etwas dawieder gehandelt werden solle". Der Kasseler Kommissar verdrehte also listig die Worte Breidenbachs, um viel mehr hineinzulegen, als die Professoren versprechen wollten. Breidenbach rügte das auch sofort und stellte es richtig. Nun drängte aber Deinhard zu einer solchen Neutralitätserklärung, wie er sie dem Professor bereits in den Mund gelegt hatte: Die Universität solle sich in keine Verhandlung über die Streitfrage weder mit ihrem Landgrafen noch mit sonst jemand einlassen. „Würden wir darwider thuen, so solte uns aller schutz aufgesagt sein". Hiergegen erklärten die Theologen, ihr Amt bringe es mit sich, daß sie gegen die Religionsirrtümer der Kasseler predigen, also gegen die Kasseler handeln müßten; ebenso seien sie verpflichtet, ihrem Landesherrn ihren geistlichen Rat auch in politischen Dingen nicht zu versagen usw. Deinhard erwiderte ausweichend: Über das Verhalten der Geistlichen habe er noch keine Weisung[36], aber den Professoren befehle er im Namen der Regentin, sich aller gegen Kassel gerichteten Handlungen zu enthalten, bei Verlust des Schutzes und bei Strafe. Hiergegen protestierten die Professoren und verließen die Beratung.

Als die Universität ihren Bericht über diese Vorgänge an den Landgrafen sandte, richtete sie zugleich die Bitte an ihn, ihr Weisung zu geben, wie sie den nach Ablauf der vierwöchigen Frist zu erwartenden „harten, leib und seelen quelenden pressuren" entgehen könne. Der Fürst, ihre Standhaftigkeit lobend, überließ es den Professoren selbst, ein Gutachten darüber abzu-

[36] Die Geistlichkeit zeigte ihre Treue gegen Darmstadt in sehr herausfordernder Weise, indem sie in Predigten diejenigen angriff, die der Kasseler Landgräfin huldigten; auch sie erhielt vier Wochen Frist zur Huldigung, jedoch erst am 19. März. Acta Marpurgensia, 517ff.

geben, ob eine Verlegung der Hochschule ratsam sei; er selbst befürchte, daß in diesem Falle die Kasseler Partei vorgebe, die akademischen Lehrer hätten ihre Universität ohne Not verlassen, und hieraus einen neuen Rechtsgrund für sich mache[37]. Der Gedanke der Auswanderung wurde dennoch lebhaft erwogen, als in den nächsten Tagen Angehörige der Universität, die Buchdrucker, der Ökonom und der Vogt, gegen das Abkommen zum Eid gezwungen wurden; man vermutete, es werde den Professoren nach Ablauf der gestellten Frist ebenso ergehen[38]. Doch scheint Landgraf Georg die Genehmigung zum Auszug nicht erteilt zu haben. Die Professoren blieben, wo sie waren, und sahen der nahenden Gefahr mutig ins Gesicht: Noch bevor die vier Wochen abgelaufen waren, schrieb die Universität an die Landgräfin selbst und wiederholte ihre Weigerung[39]. Die Regentin aber zögerte mit ihrer Antwort[40].

Während dieser Ereignisse hatte die Kasseler Kommission mehrfach versucht, in das Universitätswesen einzugreifen. Vor allem richtete sie ihr Augenmerk auf die Professoren, die sich in der letzten Zeit aus Marburg entfernt hatten, um im Dienste ihres Landesherrn anderweit tätig zu sein. Kassel erlaubte sich hierüber eine Kontrolle. So wurde am 9. März der in Gießen beim Landgrafen weilende Jurist Walther vorgeladen, er entschuldigte sich aber[41]. Später erließ die Regentin selbst eine Zitation der Professoren Feurborn, Horst und Le Bleu, die sich zum Schaden der studierenden Jugend von Marburg entfernt hätten und in Gießen „ein und ander ungeziemender negotiationen und händel sich unterfangen und anmaßen sollen"; wenn sie sich nicht innerhalb vier Wochen wieder in Marburg einfänden, würden ihre Stellen anderweit besetzt werden[42]. Die Absicht der Kasseler Regierung, die vorkommenden Vakanzen in der Universität zu benutzen, um kasselisch gesinnte Leute einzudrängen, war bereits vorher mehrfach hervorgetreten. Abzusetzen wagte man die vorhandenen Professoren nicht, aus Scheu vor dem Aufsehen, das dadurch auf dem Friedenskongreß entstehen würde, und um dem Darmstädter Landgrafen nicht eine Waffe in die Hand zu geben. Kaum aber war der Professor B. Mentzer (II.) einem Rufe nach Rinteln gefolgt, als die Kasseler Räte vom Schloß ein Schreiben an die Universität erließen, „daß sie

[37] Landgraf Georg an Univ., März 17, Or. UAG a. a. O.

[38] Univ. an Landgraf Georg, März 17, 19, Kzte. a. a. O.

[39] 3 Kzte. v. 28. u. 27. (?) März a. a. O., letztere Fassung erbittet für den Fall der Ausweisung Frist zur Veräußerung und Wegbringung des Besitzes.

[40] Am 9. April bestätigte sie den Empfang des Universitätsschreibens vom 28. März und stellt ihre Resolution „mit nechstem" in Aussicht. Abschr. a. a. O.

[41] Kass. Räte an Walther, März 9, Abschr.; Walther an Univ., März 12, Landgraf Georg an Univ., März 12, Or. UAG, S. I, 2.

[42] Beglaub. Abschr. d. Zitation v. 21. Mai, UAG, S. XXI, 2. Feurborn war als stellvertretender Hofprediger, Le Bleu als Lehrer der Prinzen, Horst als Leibarzt am Hofe in Gießen. Die Entschuldigungsschreiben von Feurborn u. Le Bleu sind im Kzt. erhalten, a. a. O.

weder uff herrn landgraff Georgens zu Heßen sich etwan anmasenden befehl, noch auch vor sich zu solcher stelle keine andere person vociren weniger bestellen, sondtern hierin mit unserer gnedigen fürstin ..... vorbewust" verfahren sollten, widrigenfalls „nicht allein der vocatus mit schimpf zurückgewiesen, sondern auch der herrn unzimliches beginnen und vornehmen nicht ungeandet bleiben würdt"[43]; die Universität teilte mit, die Professur sei schon wieder besetzt, indem man sie mit einer andern vereinigt habe[44]. Dieser Gebrauch nämlich hatte sich in der letzten Zeit als praktisch erwiesen, da die Einkünfte der Universität längst nicht mehr für die volle Zahl der Professoren ausreichten und die geringe Zahl der Studenten nicht mehr so viele Lehrer erforderte. Über diesen Fall scheint sich denn auch die Kasseler Kommission beruhigt zu haben, die Universität aber war jetzt gewarnt und sah sich für künftige Fälle vor. Man beschloß einfach, keine Vakanz mehr eintreten zu lassen. Als der Veteran unter den Professoren, der Poet Bachmann, erkrankte, verfügte der Landgraf für den Fall seines Todes die Übertragung seiner Funktionen auf die Professoren Christiani und Hanneken[45]. Kassel ließ sich freilich diesmal doch nicht beschwichtigen, sondern die Landgräfin erklärte, sie werde auf eine geeignete Person für diesen Lehrstuhl bedacht sein[46] — ein Vorhaben, das jedoch nicht zur Ausführung kam.

In diesen Zeiten der bitteren Not, in denen die Professoren nicht wußten, wovon sie eigentlich leben sollten, die Beisassen aber mit Einquartierung belegt waren, der sie außer Speise und Trank auch noch wöchentlich eine Geldsumme geben mußten[47], in diesen Zeiten hatte die Kasseler Kommission auch noch die Stirn, von der Universität einen Beitrag von 60 Talern, zahlbar innerhalb drei Monaten, zur Befestigung der Stadt zu verlangen. Landgraf Georg verbot sofort die Leistung, und die Universität berief sich entrüstet auf ihre Privilegien und auf die schwedischen, französischen, hessischen Schutzbriefe, sowie auf die Erklärung der Landgräfin, die sie zugunsten der Universität auf dem Friedenskongreß hatte abgeben lassen[48]. An-

[43] Vom 17. März, Abschr. a. a. O.

[44] Univ. an Landgraf Georg, März 17, Kzt., Antwort des Landgrafen, April 20, Or. a. a. O.

[45] Landgraf Georg an Univ., April 25, Or. UAG, S. VI, 7, 1641/70; Hanneken erhielt das Bibliothekariat, Christiani die Professur, wozu durch Dekret v. 1. Mai noch die Dienstwohnung kam (Or. m. S., UAG, S. VI, 3, 1606/1700). Bachmann starb am 27. April, und schon am gleichen Tage unterzeichnete Christiani ein Schriftstück als „Eloquent., mathem. et poes. prof. ordin.", woraus zu ersehen, daß Christiani bereits früher Schupps Professur der Eloquenz zu der seinigen erhalten hatte. — Hanneken verließ bald nachher ebenfalls die Universität, Bibliothekar wurde Ebel.

[46] Landgräfin Amalie Elisabeth an Univ., Mai 9, Or., Landgraf Georg an Univ., Mai 22, Or., Univ. an die Landgräfin, Juni 11, Kzt., UAG, S. XXI, 2, Antwort der Landgräfin, Juli 3, Or. UAG, S. I, 2.

[47] Diesen Umstand erwähnt das Schreiben der Univ. an den Landgrafen vom 13. März.

[48] S. unten.

dererseits baten die übrigen Universitätsglieder, man möge nicht die Professoren befreien und ihnen die Last auflegen. Der Protest der Universität war wirksam: Die Regentin verzichtete auf die Zahlung[49].

Einige Wochen später erließ die Landgräfin auch die lange verzögerte Entscheidung in der Huldigungsfrage[50]: Huldigungseid und Gelöbnis wurden den Universitätsgliedern erlassen, doch schriftliche Versicherungen verlangt, daß sie gegen das Haus Kassel nichts vornehmen und Landgraf Georgs Befehle nicht befolgen wollten. Die Forderung, die Deinhard provisorisch während der Bedenkfrist gestellt hatte, wurde hier für die Dauer den Universitätsangehörigen angesonnen.

Wir würden nun nicht verstehen, wie die Landgräfin dazu kam, ihr vorher so schroff betontes Verlangen fallen zu lassen und eine — wenigstens scheinbar — mildere Form zu wählen, wodurch die Universität unschädlich gemacht werden sollte, wenn wir nicht unsere Aufmerksamkeit dem Friedenskongreß zuwenden und feststellen würden, wie weit das Schicksal unserer Universität in Osnabrück und Münster eine Rolle in den Verhandlungen spielte.

Die Lage Landgraf Georgs nach dem übermächtigen niederhessischen Angriff war die denkbar ungünstigste. Er hatte kein Heer, das den kriegsgeübten Niederhessen gewachsen war, konnte ein solches auch in seinem ruinierten und entvölkerten Land unter den Augen des Feindes nicht bilden, und auf Hülfe vom Kaiser war für die nächste Zeit nicht zu rechnen. Es blieb ihm nur die Rolle eines Bittstellers bei den Kronen von Schweden und Frankreich. Und auch hier konnte er keine Hülfe erwarten, sondern nur das Zugeständnis der Neutralität, die Anerkennung, daß es sich im vorliegenden Falle um eine Privatfehde der beiden hessischen Linien handele, höchstens noch gelinde Vorstellungen am Kasseler Hofe gegen eine allzustarke Mißhandlung und Aussaugung Oberhessens. Der Universität mußte er es in dieser Lage überlassen, für sich selbst zu sorgen. Wie bereits erwähnt, war der eine der beiden darmstädtischen Gesandten am Friedenskongreß, der Vizekanzler und Professor der Rechte an der Universität Marburg, Just Sinold, genannt Schütz[51]. An ihn, als ihren Kollegen, richteten denn auch die bedrängten Professoren ihre Gesuche um Verwendung bei den übrigen Friedensgesandten. Schon bei dem Schwedeneinfall im Frühling 1645[52] sandte die Universität einen Bericht an Sinold und bat ihn, bei den Vertretern Schwe-

---

[49] Akten UAG, S. I, 2, u. S. XXI, 2. Mit dem Obersten Stauf, niederhessischen Kommandanten von Marburg, verhandelte für die Universität Prof. Christiani. Die letzte Verfügung der Landgräfin in dieser Sache ist vom 9. Mai.

[50] 1646 Mai 30, präs. Juni 15, Or. UAG, S. I, 2. Ähnlich am 1. Juni an die Geistlichkeit: Henke, Die Eröffnung der Univ. Marburg 1653 (1862), 46.

[51] Der andere war J. J. Wolff v. Todenwarth, der Bruder des ehem. Kanzlers Anton W. v. T.

[52] S. oben S. 247.

dens alles daranzusetzen, daß der schwedische Schutzbrief für die Universität auch auf die Stadt Marburg ausgedehnt werde, weil sonst die Universität ebenfalls gefährdet sei[53]. In diesen Verhandlungen erfahren wir[54], daß der schwedische Gesandte Salvius der Universität Marburg sehr wohlgesinnt war; er hatte selbst zwei Jahre dort studiert und hielt Marburg „sonderlich wegen der religion . . . vor die vornembste universität in Teutschland". Der Religionspunkt war es überhaupt, der die Schweden den Vorstoß der calvinistischen Niederhessen gegen das lutherische Oberhessen mit Mißbilligung betrachten ließ[55]. Schwedens Haltung gegen Landgraf Georg war deshalb nicht feindselig, bis dieser endlich (1647) kaiserliche Truppen zum Schutz heranzog.

Mit Salvius suchte dann die Universität auch unmittelbar Fühlung, indem sie ein höfliches lateinisches Schreiben an ihn abließ[56].

Der Handstreich der Niederhessen gegen Marburg erregte auf dem Friedenskongreß peinliches Aufsehen; man hatte nicht erwartet, die Friedensverhandlungen durch neue kriegerische Ereignisse von ungewisser Tragweite gestört zu sehen. Schweden mißbilligte offen das Vorgehen der verbündeten Landgräfin. Die französischen Gesandten zeigten wenigstens Mitleid mit der Universität und erklärten sich bereit, ein gutes Wort bei der Landgräfin einzulegen, damit die Besatzung aus Marburg genommen werde, wenn sie auch glaubten, im übrigen das Vorgehen Kassels unterstützen zu müssen[57]. Die bereits erwähnte Bittschrift der Universität an den Grafen d'Avaux, Frank-

[53] Vom Landgrafen genehmigtes Kzt., 1645 Juni 16, UAG, S. XXI, 2.

[54] Sinold an Univ., 1645 Juni 10, Osnabrück, Abschr. a. a. O. — Salvius steht unter dem 14. Nov. 1615 in der Marburger Matrikel.

[55] Kassel hatte bereits im Frühjahr 1645 vergeblich versucht, Schweden zur Verteidigung des Calvinismus zu veranlassen, vgl. Gärtner, Westphäl. Friedens-Cantzley V, 94.

[56] 1645 Juli 4, Kzt., UAG, a. a. O. Erwähnt mag ferner sein, daß damals die Univ. durch Prof. Le Bleu an einer erfolglosen Gesandtschaft nach Kassel teilnahm (Univ. an die Gesandten Wolff u. Sinold-Schütz, Juli 4, Kzt. Feurborns a. a. O.).

[57] Sinold an Univ. Nov. 14 u. 19, an Prorektor Walther Nov. 14, Or. a. a. O.; Bericht der kaiserlichen Gesandten an den Kaiser bei Gärtner, a. a. O. VII, 29. Sinold berichtet u. a.: „Der hertzog von Longueville [französischer Prinzipalgesandter] sagt mir vor wenig tagen selbst, das er der statt Marpurg wegen der universität verschont habe" (im Frühjahr 1640); die Univ. möge sich schriftlich an die drei Gesandten Frankreichs wenden. In der eigentlichen hessischen Streitfrage ist er sehr hoffnungsvoll: „In der hauptintention, so ew. magnificentz und meinen hochg. herren ich vertrawlich andeuten wollen, wird es den fürstl. Hessen Casselischen gar nichts vortragen, und daß, so daß Röm. reich bleiben und frieden vorm jüngsten tag gemacht werden soll, sie ihre intention nimmermehr erlangen werden". Die Stellung der Franzosen dagegen geht aus dem kaiserlichen Bericht hervor: Sie haben „sich ungescheut vernehmen lassen, daß sie der frau landgräfin beystehen müsten, wann die sache auch noch so ungerecht wäre, und sey der M. d'Avaux sonst mit diesen formalien herausgangen: Quod magni principes in dijudicandis causis non semper attendant justitiam, sed sese ad id conflectant, quod ratio status dictet". Für die Schätzung der Landgräfin in maßgebenden Kreisen vgl. auch Bougeant, Hist. des 30jähr. Kr., hsg. v. Rambach II, 679ff.

reichs Vertreter in Osnabrück, schien Erfolg zu haben: Er zeigte der Universität sein Wohlwollen und seinen eleganten lateinischen Stil in höflichen Schreiben[58], und Sinold, der seine Eitelkeit kannte und auf seine Vermittlung in Kassel fest rechnete, schlug vor, die Universität möge ihm eine besondere Ehrung erweisen. „Ein carmen dürfte nicht viel geachtet werden, wan es allein ist; wan aber einer unter meinen herren collegis wehre, der ein tractat publiciren lassen wolte, qui tanto viro ejusque religioni [er war streng katholisch und strebte nach dem Kardinalshut[59]] conveniret, hette derselbige wohl eine gutte würckliche danckbarkeit zu gewarten wie auch die gantze universitet desen zu geniessen"[60]. Einstweilen empfahl sich die Universität dem Franzosen in einem sehr ergebenen lateinischen Schreiben[61], und Avaux versprach auch wirklich dem Gesandten J. J. Wolff v. Todenwarth, „das er aufs eusserst sich bemühen wolle, dem corpori academico, alß welches er sehr liebe und venerire, hierin hülf zu thun, das sie mit allem newen angeloben von der fürstlichen fraw wittib zu Caßel ohnbeschwert bleiben solte"[62].

Bei Oxenstierna suchten die Kasseler eine für die Universität günstige Stimmung zu verhindern, indem sie die Vorstellungen Sinolds Lügen straften, ihr Vorgehen in Marburg in Abrede stellten[63] und außerdem allerlei erfundene Dinge als lügenhafte Behauptungen der Darmstädter ausgaben[64]. Es scheint in der Tat, daß die Kasseler durch ihre Einflüsterungen die Schweden von einem tätigen Eingreifen zugunsten der Universität abgehalten haben. Und doch war das Zutrauen der geängstigten Professoren zu dem glaubensverwandten nordischen Reich so groß, daß in jenen Tagen, da man über den Auszug der Universität aus Marburg beratschlagte, im Kreise der aka-

[58] Vom 3./13. Febr. (? „ipsis Saturnalibus optimo dierum 1646") und 10./20. April, Or. a. a. O.

[59] Vgl. den Brief v. 8. Dez. 1646 bei Bougeant-Rambach III, 454.

[60] Sinold an die Univ., Febr. 7, Or. a. a. O. Ob ein derartiger Traktat geschrieben wurde, weiß ich nicht.

[61] Febr. 16, Kzt. a. a. O.

[62] Sinold an Univ., März 7. Auch Wolff berichtete dem Landgrafen am 6. März, Avaux stehe der Universität in der Huldigungsfrage „manibus pedibusque" bei; „die Casselische würden ihme auch hierinnen wohl zu willen seyn; allein müste solches mit vorwissen seiner collegarum beschehen" (PS. des Prof. Walther an Univ., Gießen, 12. März, Or. a. a. O.).

[63] Sinold an Univ., März 7. Kassel suchte auch die direkte Verbindung der Universität mit Osnabrück zu verhindern, so daß die Universität ihre Berichte über den Hof des Landgrafen zu Gießen befördern mußte (Univ. an Landgraf Georg, März 17, Kzt. a. a. O.).

[64] Kassel gab vor, die Darmstädter Partei behaupte, man habe die huldigungweigernden Professoren auf dem Schloß in Arrest genommen; die Deputierten hätten gesagt: wenn sie unrecht hätten, solle Feuer vom Himmel fallen, und es sei Feuer vom Himmel gefallen, und einige, die den Huldigungseid geleistet, seien unsinnig geworden. Die Haltlosigkeit der Kasseler Angabe, wonach von den Darmstädtern derartige Märchen ausgesprengt worden seien, erweist Sinold in einem Schreiben an die Univ. v. 25. März (Or. a. a. O.). Vgl. auch den später zu erwähnenden „Gründlichen Bericht" S. 12 u. dessen „Kurtze Abfertigung" S. 15f.

demischen Lehrer der Gedanke geäußert wurde und lebhaften Anklang fand: Die Universität solle bis zur Wiederherstellung geordneter Verhältnisse in Sequester und Verwaltung der schwedischen Regierung gestellt werden[65].

Aber von den Kronen kam der Hochschule noch keine Hülfe. Die Glaubensgenossen im Reiche waren es, die sich für sie verwendeten. Schon im Dezember 1645, unter dem frischen Eindruck des niederhessischen Handstreichs auf Marburg und der Festsetzung der Kasseler im oberhessischen Gebiet, beschloß Herzog Christian Ludwig von Braunschweig eine Vermittlung anzubahnen; und im gleichen Sinne richteten die übrigen Stände Augsburgischer Konfession auf Betreiben Sinolds die Bitte an die Regentin von Kassel, sie möge die besetzten Städte Oberhessens befreien, namentlich aber die Blockade des Marburger Schlosses aufheben „wegen der Universität und der daselbst studierenden Jugend" und sich der angebotenen Vermittlung bedienen[66]. Die Regentin suchte in ihrer Antwort vom 7. Januar 1646 ihr Vorgehen zu rechtfertigen und stellte sich friedlich gesinnt, ohne dies doch in der Tat zu beweisen; sie erklärte, die Universität in keiner Hinsicht zu belästigen[67].

Wir haben gesehen, wie die Kasseler Bevollmächtigten trotzdem den Gliedern der Universität stark zusetzten, um sie zur Huldigung zu bewegen, und wie hierdurch die Universität in eine schlimme Lage geriet. Im März 1646 erneuerte Sinold daher seine Bemühungen. Im Fürstenrat führte er energisch Beschwerde gegen die Kasseler Übergriffe[68]. Am 27. März sandte er eine mit Belegen versehene Schrift an die Gesandten der evangelischen Fürsten und legte die Unmöglichkeit dar, daß die Professoren und Prediger die verlangte Huldigung leisten könnten, und die Voraussicht, daß sie schließlich weichen und andern „widriger religion zugethanen" Platz machen müßten[69]. Und nun, am 29. März erließen „der Augspurgischen confession verwandten fürsten nacher Osnabrügk zu der algemeinen frie-

---

[65] Vorschlag von Hanneken mit Unterstützung von Feurborn, zustimmende Vota von Tonsor, Dieterich und Ebel (o. D., a. a. O., wohl zu dem Bericht vom 17. März). Die Begründung ist natürlich die, daß man in den Händen einer lutherischen Macht besser aufgehoben sei als jetzt. Feurborn schreibt an den Rand: „Ziehen wir hinweg, so ist hochzubesorgen, uns werden zum wenigsten heimliche Calvinisten succediren".

[66] Meiern, Acta pacis Westphal. II, 159, 160 (vom 14. u. 15. Dez. 1645); auch Ernst von Gotha, dem wir später in gleichen Bestrebungen begegnen werden, erbot sich, mit seinem Bruder Wilhelm und dem Braunschweiger Herzog zu vermitteln (Meiern II, 157).

[67] Meiern II, 235 ff.: „Unterdessen wollen die Herren nicht davor halten, daß der Univ. zu M. eben durch solche Einlogirung daselbst Hindernis oder Schaden und Nachtheil zugezogen werde, sondern es sind die professores und der Univ. Gliedmassen vielmehr von aller Einquartierung und Anlagen befreyet und deßfalls gnugsam salvaguardiret, es wird ihnen auch sonsten gehöriger Schutz gehalten und das geringste Leid nicht zugefüget".

[68] Sinold an die Univ., März 25, wo er die im Fürstenrate gebrauchten Ausdrücke z. T. wörtlich wiedergibt (UAG, a. a. O.). Es sind größtenteils dieselben, die sich in dem Memorial vom 4. Mai bei Gärtner, Westph. Friedens-Cantzley IX, 724 f., finden.

[69] Abschr. StAD, Univ. 6.

denstractaten verordnete rhäte und abgesandte" ein Schreiben an die Landgräfin, worin sie ermahnt wird, die Geistlichen und Universitätsangehörigen in Marburg nicht zur Huldigung zu zwingen, sondern sie in ihren Pflichten und Diensten ungehindert zu lassen bis zur Erledigung der streitigen Angelegenheit. Die Gesandten begründen ihre Einmischung mit der Befürchtung, daß die Universität sonst zugrunde gehe: „Sintemahl leichtlichen zu vermuthen, wofern ein oder der ander der angesonnenen pflichte halber sich von dannen begeben, würden sich andere unserer religion zugethane schwerlich hinwiderumb gebrauchen und, der gefahr halber, an deren stelle surrogiren lassen, weil keiner gerne den nahmen haben würde, das er anderer migration zu seiner beförderung gebraucht hette, auf welchen fall gleichwol nicht allein die zuhörer ihrer prediger in manglung stehen, sondern auch die berühmbte universität Marpurg zu der studierenden lieben jugendt schaden verderblichen abbruch leiden und in abnehmen kommen dorfte, da jedoch dem publico, welchen zum besten die jugendt daselbst löblich enutriret und gelehret wird, hochviel und merklich angelegen ist, das dieselben ferner conserviret und in seiner beharrlichen subsistentz erhalten werde"[70].

Die Folge dieses Schreibens war zunächst die Verzögerung des Entschlusses der Regentin über die Universitätshuldigung. Bald aber kam der bedrängten Hochschule noch weitere Hülfe: Graf d'Avaux erfüllte sein Versprechen, für sie einzutreten, und erließ am 10./20. April ein bewegliches Schreiben an die Regentin, das er im Original und in Abschrift der Universität zuschickte, die nicht zögerte, es nach Kassel weiterzusenden[71].

Diesen Mahnungen vom Kongreß ist es zuzuschreiben, daß die Landgräfin mildere Saiten aufzog. Sie erließ also der Universität die Huldigung unter den erwähnten Vorbehalten[72] und teilte diese Entscheidung den evangelischen Gesandten zu Osnabrück zur Beruhigung mit[73], unter bitterer Klage, daß etliche der Professoren, deren Familien doch unter ihrem Schutz ständen, sich gegen Kassel in Rat und Tat gebrauchen ließen (nämlich die in Gießen weilenden, sowie Sinold); ähnlich sei es auch bei den Geistlichen. Der Eid wird „noch zur zeit" erlassen und nur die erwähnte schriftliche Zusage verlangt.

Landgraf Georg faßte diese neue Wendung in dem Verhalten Kassels einfach als einen Versuch auf, den evangelischen Ständen Nachgiebigkeit

---

[70] Abschr. UAG, a. a. O.

[71] Hierbei ereignete sich der sonderbare Fall, daß die Universität von dem französischen Schreiben nicht Kenntnis nehmen konnte, weil der einzige Professor, der Französisch verstand, Le Bleu, in Gießen beim Landgrafen weilte. Das Schreiben wurde also nach Gießen geschickt, von Le Bleu ins Lateinische übersetzt und die Übersetzung nach Marburg zurückgegeben. Avaux an Univ., 10./20. April, Or., an die Landgräfin, vom gl. Tage, Abschr. (in franz. Spr.) und lat. Übers.; Sinold an Univ., April 15, eigenh. PS., Univ. an Landgraf Georg, April 30, Kzt. UAG, a. a. O.

[72] An Univ., Mai 30, präs. 15. Juni h. 9 m., Or. a. a. O. Gleichzeitig sandte sie einige Exemplare der neuesten Streitschrift in der Marburger Frage an die Universität.

[73] Meiern III, 592.

vorzuspiegeln, während man doch dasselbe oder noch mehr verlange wie vorher[74]. Und in Wahrheit war durch das Verlangen, daß die Professoren von ihrem rechtmäßigen Herrn keine Befehle annehmen sollten, praktisch für den Augenblick fast dasselbe erreicht wie durch eine Huldigung. Es schien daher auch der Universität unannehmbar. Zunächst galt es jedoch, Zeit zu gewinnen, um von neuem Helfer zu werben. Daher bat die Universität nach dem Empfang des Kasseler Schreibens zunächst um einen Monat Bedenkzeit, um sich auf die Zumutung zu erklären[75] und schrieb inzwischen an den schwedischen Gesandten Salvius, der, wie man hoffte, auf Kassels Beschlüsse günstig einwirken konnte[76]. Die Landgräfin genehmigte den Aufschub, wenn sie auch seinen Zweck durchschaute[77]. Weiter hinausschieben ließ sich aber die Stellungnahme der Universität nicht mehr, und so erklärte sich diese in einem Schreiben vom 20. Juli, dessen Konzept vom Gießener Hofe (Feurborn?) stammte, folgendermaßen: Die Universität weist auch das Ansinnen der Landgräfin zurück, das als so großes Entgegenkommen hingestellt wird, das der Neutralitätsreverse, unter wiederholtem Hinweis auf die von den Universitätsangehörigen geleisteten Diensteide, sowie den von Vertretern der Hochschule auf den Hauptvertrag von 1627 geleisteten Schwur. Die Professoren bitten, die Landgräfin möge ihre Lage erwägen; es sei „nicht nur ohnverantwortlich und ohnthunlich, sondern auch gewissens- und ehrenhalber ganz ohnmöglich", das verlangte Versprechen zu leisten[78].

Auf diese mannhafte Erklärung scheint die Universität von der Regentin keiner Antwort gewürdigt worden zu sein, aber sie zeigte in der Folgezeit, daß sie diese Erklärung als ihr letztes Wort in der Frage ihres Verhältnisses zu Kassel angesehen wissen wollte. Mehrfach forderten die kasse-

[74] An die Univ., Juli 16, Or. a. a. O.: „Alß zweifeln wir nicht, ihr werdet ab desselben inhalt die darin verborgen liegende und gebrauchte liste und zwar under anderm auch dieses gnugsam selbst erkennen, daß man Casselischen theilß gern die weld mit sehenden augen gleichsam blind machen und die evangelische stände bey den allgemeinen friedenstracten (!) selbst in schreiben bereden wolte, daß umb derselben intercession willen die Casselische zumuthungen gegen euch sehr gemildert worden, indem sie nur einen schriftlichen revers oder schein von euch begehren, da es doch an deme, daß in demselben revers, welchen ihr mit hand und siegeln bekräftigen sollet, effective mehr begehret und weit ärger in euch und ewer gewissen gesetzt würd, alß fast durch die vorige zumuthung nicht beschehen mag". Der Landgraf übertreibt hier, in der Absicht, die Universität zu einer glatten Absage an Kassel zu bestimmen. Die Landgräfin hatte tatsächlich etwas nachgegeben, nur nicht genug, um die Forderung annehmbar zu machen.

[75] An die Landgräfin-Regentin, Juni 24, Abschr. a. a. O.

[76] Juni 30, Kzt. a. a. O. Wie aus einer Mitteilung des Rektors an den engeren Senat vom 23. Juni hervorgeht, hat Schupp, der sich eben in Marburg aufhielt, das Schreiben aufgesetzt. (Sch. war damals, wie unten noch zu erwähnen, in Familienangelegenheiten in Oberhessen.) — Sinold gab (an Rektor Tileman, Juli 8, eigenh., a. a. O.) wenig Hoffnung auf Erfolg.

[77] „Ob es wohl eine vergebliche außflucht und zu befließenem uffenthalt der sachen ahngesehen", Landgräfin Amalie Elisabeth an Univ., Juli 3, Or. a. a. O.

[78] Kzt. a. a. O.

lischen Räte in Marburg den Rektor auf, in ihre Kanzlei zu kommen, es sei ein Spezialbefehl der Landgräfin da, den sie ihm mitteilen müßten, aber er lehnte es ab. Nur ein anderer Professor durfte hingehen, um die Mitteilung ad referendum zu nehmen. Dem Professor Christiani, der dieses Geschäft übernahm, wurden in der Kanzlei drei Punkte vorgelegt, deren Inhalt folgender gewesen zu sein scheint[79]: Zunächst ließ die Regentin erklären, sie werde nichts unterlassen, was zur Aufrechterhaltung ihres Rechtes diene; ferner, sie sei befriedigt, daß die Lectio legum, die herkömmlich Anfang Juli stattzufinden hatte, diesmal, ihrem Wunsche entsprechend, unterblieben sei[80]; schließlich beschwerte sie sich, daß der Universitätsdrucker Vulpius das von seiten Darmstadts gegen Kassel veröffentlichte Manifest verkaufe. Von der abgelehnten Forderung Kassels ist, wie es scheint, gar nicht mehr die Rede gewesen. Die Professoren nahmen die Mitteilung zur Kenntnis und antworteten nicht darauf. Aber sie befürchteten, man werde sie zu gelegener Zeit einfach entlassen und beratschlagten über die Flüchtung des Inventars und besonders der Bibliothek.

Einstweilen ließ man sie jedoch in Ruhe. Dieses Verfahren hatte seine Gründe. Schweden war mit einem scharfen Vorgehen gegen die Universität und die stets pari passu mit ihr agierende Landgeistlichkeit durchaus nicht einverstanden. Der Kasseler Vizekanzler Deinhard schrieb damals ganz ärgerlich: „Die Schweden sind uns bey dieser sachen sehr hinderlich"[81]. Hierzu kam bald darauf die Aussicht auf einen friedlichen Ausgleich der Parteien, der damals namentlich durch den jungen darmstädtischen Rat Johann Christian von Boyneburg[82] angebahnt wurde, und von dem noch die Rede sein wird[83].

Immerhin versuchte die Landgräfin auch weiterhin Hoheitsrechte gegenüber der Universität auszuüben. Im Sommer 1646 verließ nämlich der Theologe Meno Hanneken Marburg, da er eine Superintendentenstelle in Lübeck der bedrängten Lage eines hessischen Professors vorzog[84]. Nun hatte die

[79] Die Aufzeichnung darüber fehlt im UAG, doch läßt sich aus dem Universitätsschreiben an Landgraf Georg vom 2. Aug. (Kzt. UAG, S. I, 2) der Inhalt schließen.

[80] Den wahren Grund gibt der oben erwähnte Bericht charakteristisch an: „Dieweil der numerus professorum et studiosorum sehr gering und woll gar niemandt hineinkommen mögte, auch ganz kein mittel entweder bey der academi oder in der ganzen statt einigen ehrentrunck zuwegen zu bringen und ufzusetzen vorhanden, alß hatts nothwendig differirt werden müssen". Daß der Mangel an Genießbarem ein Hauptgrund der Unterlassung war, ergibt auch die Umfrage des Rektors vom 28. Juli (UAG, S.: Praelectio legum).

[81] In dem gleich zu nennenden abgefangenen Schreiben.

[82] Über seine Person vgl. Ersch und Gruber, Enzyklop. XII, 177ff., ADB III, 222ff. Eine Biographie Boyneburgs von Joannis, bearb. von Senckenberg, befindet sich handschriftlich in der Gießener Universitätsbibliothek (Hdschr. 915). Vgl. auch in MOGV II (1890) Schupps Briefwechsel.

[83] Boyneburg war nach einjährigem Aufenthalt in Schweden, ohne für Darmstadt viel erreicht zu haben, heimgekehrt und wurde nun zu Verhandlungen in der hess. Streitsache benutzt. Vgl. Rommel VIII, 707, und seinen Brief an Dieterich (ed. Meelführer), 37f.

[84] Ein Glückwunschbrief an Hanneken, daß er „ex academia hei olim florentissima,

Kasseler Regierung längst die Absicht, einen calvinistischen Prediger in Marburg anzustellen, um so auch auf kirchlichem Gebiete in der Hauptstadt Oberhessens wieder Fuß fassen zu können[85], und jetzt bot sich die Gelegenheit, auf die durch Hannekens Abzug freigewordene Stelle eines Professors der Theologie und Stadtpredigers einen Theologen des niederhessischen Bekenntnisses zu schicken[86]. Verstärkt wurde diese Gefahr für die Hochschule, als Feurborn, den der Landgraf noch immer an seinem Hofe festhielt[87], erklärte, er könne nicht zwei Haushaltungen in Marburg und Gießen führen, und seine Familie nach Gießen kommen ließ[88]. Hiermit war noch eine zweite theologische Vakanz faktisch geworden, wenn auch Feurborn seine Professur und sein Predigtamt nicht niederlegte und auch seine Dienstwohnung nicht räumte. Der Landgraf erklärte auf Anfrage, er habe über Hannekens Amt bereits verfügt, man könne dies dem etwa von Kassel geschickten Theologen andeuten; und Feurborn entwarf eine besondere Instruktion für den Fall, „wan wider alle hoffnung der Casselische prediger im auditorio theologico wurde predigen und im Kugelhaus zugleich wohnen wollen"[89]. Ebenso wurden die vakant gewordenen Ämter eines Bibliothekars und Ephorus schleunigst wieder besetzt, damit niemand eingedrängt werden könne[90]. Unsere Nachrichten lassen uns im Stich bei der Frage, ob denn Kassel mit seiner Absicht, einen Calvinisten als Theologen nach Marburg zu schicken, Ernst gemacht hat, und, wenn wir ex silentio negativ schließen, warum dies nicht geschah. Wahrscheinlich ist, daß die Rücksicht auf die lutherischen Schweden, die man sich nicht verfeinden durfte, ausschlaggebend war.

Wir sehen, wie peinlich sich in dieser Zeit die politische Lage der Hochschule gestaltete. Das zusammengeschmolzene Häuflein der Professoren hielt wacker stand. Aber was das Maß ihrer Leiden vollmachte, und was vielleicht manchem von ihnen den Gedanken nahelegte, seinen Posten zu ver-

---

jam, proh dolor, in se ipsa sepulta" zur Stelle in Lübeck gekommen sei, steht bei Seelen, Deliciae epistolicae (1729), 173.

[85] Den Darmstädtischen fiel ein Schreiben in die Hände, das vom Kasseler Vizekanzler Deinhard an den Marburger Vizekanzler Scharf gerichtet war, und das die Darmstädter Partei sofort als Beweismittel veröffentlichte. Die Kasseler richteten dagegen den „Gründlichen Bericht uber dem von f. hess. Darmbst. seiten intercipirten . . Schreiben" (1646), und die Darmstädter antworteten mit der „Kurtzen Abfertigung deß Casselischen ubelgenanten gründlichen Berichts" (Gießen 1646). Das Schreiben, vom 14. Aug. 1646 datiert, zeigt, daß man kasselischerseits zunächst unter dem Namen eines Regimentspredigers einen von der Landgräfin ernannten und besoldeten Pfarrer in Marburg einzuführen gedachte. Nun bot Hannekens Weggang einen günstigeren Anlaß.

[86] Akten UAG, S. I, 2. Bei der Umfrage wußte Tonsor zu berichten, die Persönlichkeit, die man in Kassel im Auge habe, sei bereits auf vier Universitäten Prof. theol. gewesen.

[87] Weil der designierte Oberhofprediger Prätorius ausblieb.

[88] Feurborn an Rektor Tileman, Sept 24, Or. UAG, a. a. O.

[89] Beide Schriftstücke a. a. O.

[90] Reskript vom 26. Okt., Or. a. a. O., Tonsor wurde Ephorus, Ebel Bibliothekar.

lassen, das war die bittere Not, in die in diesem Jahre die Professoren gerieten. Längst war man ja an Einschränkung gewöhnt. Aber wie die Universitätsrechnung des Jahres 1646 ausweist, erhielt in diesem Jahre kein Professor vom Ökonomus auch nur einen Pfennig oder ein Korn. Seit der niederhessischen Einlagerung stockte die ganze Administrationsmaschine; nur hier und da kam eine kleine Lieferung aus dem ausgesogenen Lande[91]. Die Bargeldlieferung aus den Allendorfer Salzwerken hatte schon 1634 aufgehört, und was das Schlimmste war, der Graf von Leiningen-Westerburg, der der Universität jährlich über 2500 Gulden schuldete, hatte seit 1631 trotz des gegen ihn angestrengten Prozesses nichts mehr gezahlt. Im Sommer und Herbst tobte der Krieg in Oberhessen; beide Parteien lagerten im Lande[92]. Ein Kornvorrat, aus dem man hätte wenigstens dem dringendsten Bedürfnis abhelfen können, war mit dem Schloß in die Hände der Niederhessen gefallen[93]. Ein klägliches Schreiben der Professoren an den Landgrafen vom 31. August 1646 zeigt uns ihre traurige Lage. Es heißt da[94]: „In was vor eine desolation e. f. g. ganzes oberfürstenthumb durch die so ein geraume zeit hero darin campirte beyde feindliche hauptarmeen [sc. Schweden und Franzosen] gesetzt worden, das zeygt der clägliche augenschein leider mehr alß gut ist. Wir und die praeceptores classici erfahrens selbsten allzusehr mit den unßrigen, indem unßer oeconomus iztberurter ursachen halber nicht einen kern frucht noch einigen heller an geld uffm land erheben und uns zur notwendigsten unterhaltung verhandreichen kan; wirdt auch von den hoffleuthen [d. h. Pächtern der Universitätsgüter], weile sie keine sehefrucht haben, ganz nichts ausgestellet, darumb uns niemandt einiges hellers werth borgen will, und gerathen wir bey iederman in den höchsten schimpf und verachtung". Einige Professoren ließen sich durch Obligationen der Universität auf Grundlage des Universitätsbesitzes befriedigen; auch zur Verpfändung von Gütern an einzelne Professoren sah man sich genötigt[95]. All dies waren Notbehelfe, die einzelnen zugute kamen und für den Augenblick nicht viel nützten. Im Herbste gelang es einer besonderen Gesandtschaft, bestehend aus den Professoren Ebel und Christiani, den Landgrafen dahin zu bewegen, daß er etwas Frucht und Geld zur Erhaltung der Universität an-

---

[91] Marburger Ökonomatrechnung 1646 (UAG, Adm.); Berichte der Vögte von Alsfeld, Grünberg und Gießen, UAG, S. XXI, 2.

[92] Vgl. Rommel VIII, 698ff. Anfang Juli war die Universität wieder genötigt, bei Wrangel und Königsmark um Schutzbriefe nachzusuchen. Akten UAG, S. XXI, 2.

[93] Akten aus Jan. und Febr. ebd.

[94] Kzt. a. a. O.

[95] Akten UAG, Adm.: Marburger Rückstände. Die an die rückständigen Gehälter anschließenden Prozesse zogen sich noch bis zum Ende des Jahrhunderts hin. — J. B. Schupp, der im Sommer 1646 in Marburg weilte und sich mit seinen Miterben über den väterlichen Nachlaß auseinandersetzte, bot am 25. Mai der Universität 500 Gulden aus seinem Erbteil als Darlehen an (Or. UAG, S. VI, 7, 1607/40); ob es angenommen wurde, steht dahin.

wies[96]. Bei dieser Anwesenheit von Universitätsvertretern am Hofe in Gießen wurde auch über ein anderes Mittel, Geld zu beschaffen, beraten, nämlich über die Möglichkeit, das Silbergeschirr und die Pokale der Universität zu verpfänden. Aber es ergab sich, daß niemand Geld darauf leihen wollte; nach längeren ergebnislosen Verhandlungen entschloß man sich endlich, den größeren Teil der Wertgegenstände zu verkaufen[97].

Die kasselische Regierung auf dem Marburger Schloß aber hielt an der Forderung fest, daß niemand von der Hochschule mit dem Landgrafen verkehren sollte: Der eine der beiden Deputierten, Professor Christiani, wurde zu der sehr empfindlichen, ja gar nicht zu erschwingenden Geldstrafe von 200 Reichstalern verurteilt[98].

In Angst und Not verlief die Wahl des neuen Rektors (Kaspar Ebel) am 1. Januar 1647; das festliche Gepränge beim Aufzug der Professoren unterblieb; selbst die akademischen Szepter fehlten, sie waren nach Gießen in Sicherheit gebracht. Allein das Aufblasen des Turmwächters beim Zug der Professoren gab dem Ganzen festliches Gepräge[99].

II.

Während so die Universität um ihre Existenz bitter zu kämpfen hatte, wurde am Friedenskongreß über ihre Zukunft zugleich mit der von ganz Oberhessen beraten. Die französischen Gesandten zeigten sich zwar höflich gegenüber den Bitten der Hochschule, ließen sich aber in der Richtung ihrer großen Politik nicht beirren. Und diese lief in der hessischen Frage auf die Unterstützung der Kasseler Forderungen hinaus. Am 6. Juli hatten die

---

[96] Univ. Marburg an Landgraf Georg, Nov. 5, Kzt. UAG, S. XXI, 2. Die zwei Gesandten waren vom 18. Okt. bis 3. Nov. in Gießen (Ökonomatrechnung). Auch die Landgräfin, Georgs Gemahlin, wies 100 Malter Getreide in Frankfurt für die Universität an (Dankschreiben der Univ., o. D., Kzt. a. a. O.).

[97] Aus den lückenhaften Akten (a. a. O.) scheint sich zu ergeben, daß das „Eckhardische Silbergeschirr" (Verzeichnis a. a. O., Gewicht zus. 171 Lot 1 Quent, wofür man 60—70 Rtlr. zu lösen hoffte) zuerst verkauft wurde; dann auch sonstiges, zuletzt (am 6. Sept. 1647) wurde durch Prof. Horst in Gießen verkauft:
„Die vergüldete alte kanne pro 50 rthlr.;
der ostfriesländische becher 68 1/4 „ [1631 der Univ. geschenkt, vgl. Catal. stud. XV, 24];
die jungfrau 9 „ " (Abschr. d. Berechnung UAG, Adm.: Marb. Rückstände unter Sinold). Im Verzeichnis von 1646 findet sich noch u. a. „die windmühle mit dem kleinen männlein", wog 1 Mark 6 Lot. Dem Verzeichnis der Versatzobjekte ist von Christianis Hand beigeschrieben: „exceptis sceptris et majori poculo cum emblematibus" — gemeint ist wohl der Jubiläumsbecher von 1627.

[98] Ob die Strafe aufrechterhalten wurde, ist freilich nicht zu ersehen, jedenfalls verwahrt sich Christiani sehr dagegen, daß er persönlich dafür aufkommen solle, „sonst wil ich gar bald dz thor treffen" (Anfrage des Rektors u. Vota von 1646 Nov. 6 u. 10, Or. a. a. O.).

[99] Die Vorbereitungen wurden geheim gehalten, da man Eingriffe der Kasseler fürchtete (Anfrage und Vota von 1646 Dez. 6 u. 31, UAG, S. III, 2: Rektorwahlen).

Franzosen dies unzweideutig erklärt, da das Haus Kassel sich „dergestalt hoch um die Krone Frankreich meritirt gemacht" habe, daß man es „in keinerley Weise noch Wege lassen könne". Frankreich wollte den hessischen Linien einen Vergleich diktieren, in dem aber Marburg jedenfalls an Kassel fallen müsse[100]. Die Gesandten des Kaisers, die sich für Darmstadt verwendeten und zunächst Restitution des okkupierten Gebietes verlangten[101], fanden kein Gehör. So hatte die Regentin ganz recht, wenn sie ihre Geschäfte vertrauensvoll in die Hände der Franzosen legte[102]: Diese „Vermittler" besorgten die Kasseler Angelegenheiten besser, als sie selbst es gekonnt hätte. Bald sprach sich auch Schweden in gleichem Sinne aus; die schwedischen Gesandten überreichten die Forderungen der Landgräfin zugleich mit ihren eigenen bei dem kaiserlichen Prinzipalgesandten[103]. Diese Forderungen liefen auf Wiederherstellung des Besitzverhältnisses von 1618 hinaus. Die kaiserlichen Vorschläge[104] fanden bei der Gegenpartei auch weiterhin keinen Anklang. Man hielt dort anfangs unter anderem eine Rückgabe aller zum Marburger Erbe nicht gehörigen Gebiete und Besitzungen, darunter auch der Universität, sowie des vom Austrägalgericht 1604 Kassel zugeteilten Landes an die Landgräfin für unumgänglich[105]. Alsbald rückt jetzt in den Kasseler Forderungen die Universität Marburg an die erste Stelle, und ferner, daß zu dem an Kassel abzutretenden Teil Oberhessens Stadt und Amt Marburg gehören müsse, „quae est conditio sine qua non"[106]. Darmstadt bot dagegen ein Viertel der Marburger Erbschaft, hielt aber an der bestehenden Teilung des Universitätsbesitzes fest[107]. Nachdem die mit höchster persönlicher Erbitterung geführten[108] Verhandlungen an diesem Punkte angekommen waren, brachten die Vertreter Darmstadts am 6. April (a. St.?) 1647 die Sache, die bisher nur zwischen den streitenden Teilen, sowie dem Kaiser, Frankreich und Schweden geschwebt hatte, zur öffentlichen Kenntnis des Kongresses[109]. Der aber wollte von der Behandlung dieser schwierigen Frage nichts wissen; sowohl zu Münster wie zu Osnabrück verwies man die Sache zur Beilegung an die kaiserlichen, französischen und schwedischen Gesandten zurück[110]. Die Kaiserlichen boten statt einem Viertel

[100] „Es müste .. der Versuch von ihnen, den Franzosen, dirigirt, auch dasjenige vor recht und billig gehalten werden, was sie davor achten und an Hand geben würden". Meiern, Acta pac. Westph. III, 708, vgl. III, 92.

[101] Meiern III, 94.

[102] Vgl. Meiern III, 592.

[103] Eingereicht am 18. Nov. 1646. Meiern III, 755f., IV, 419.

[104] Meiern IV, 422f., 424f., v. 8. u. 16. Febr. 1647.

[105] Kasseler Erklärung ebd., 426, Erklärung der Kronen ebd., 427ff.

[106] Ebd., 435f. — [107] Ebd., 436f.

[108] Die Gesandten sollen sich sogar mit blanker Waffe verfolgt haben, vgl. Schreiber, Maximilian der Katholische (1868), 908.

[109] Vgl. Meiern IV, 429.

[110] Beschluß des Fürstenrates zu Münster: Meiern IV, 451; Verhandlung und Beschluß zu Osnabrück ebd., 445ff.

ein Drittel der Marburger Erbschaft, wenn nur Stadt, Amt und Universität Marburg bei Darmstadt bliebe; bezüglich der Universitätsgüter sollte es bei dem Abkommen von 1627 bleiben, doch sollte Landgraf Georg seinem damaligen Versprechen gemäß Universitätsprivilegien für Kassel erwirken[111]. Wie sich die Gegenpartei zu diesem Vorschlag stellte, steht nicht fest. Sicher ist, daß die Sache jetzt verzögert wurde und erst auf der Junikonferenz in Münster wieder auftauchte. In der Zwischenzeit wurden Versuche zu privater Beilegung des Streites unternommen. Herzog Wilhelm von Weimar hatte längst die Absicht, eine Versöhnung herbeizuführen, und der darmstädtische Rat v. Boyneburg, der von seinem Heimatsort Eisenach aus öfters in Weimar war[112], tat wohl, was er konnte, um diese Absicht zu fördern. Kassel aber, gestützt auf Frankreich und Schweden, verhielt sich ablehnend selbst gegen den Vorschlag eines Waffenstillstandes[113].

So blieb also nichts übrig, als dennoch auf dem Kongreß weiterzuverhandeln. Ein im Juni daselbst von den Kaiserlichen und Darmstädtern vorgelegter Teilungsvorschlag, der Stadt, Amt und Universität Marburg in den Anteil Landgraf Georgs setzte[114], wurde abgewiesen; Kassel verlangte im voraus Rückgabe aller nicht zur Erbschaft gehörigen Besitztümer (darunter ist wohl auch die Universität gerechnet) und dann drei Achtel der Erbschaft[115]. Aber selbst in der äußersten Bedrängnis hielten die Darmstädter Unterhändler an der Unveränderlichkeit des bestehenden Universitätszustandes fest[116].

Man gab sich in Münster wochenlang die größte Mühe, die hessische Streitsache, die den Fortschritt des ganzen Friedenswerkes hemmte, durch Vergleich aus der Welt zu schaffen und redete den Vertretern beider Teile zu, nachzugeben[117]. Kassel aber erklärte, es habe seine letzten Vorschläge gemacht, und suchte seinen Rückhalt bei den Kronen, und Darmstadt glaubte auch nicht weiter nachgeben zu dürfen. Schließlich wurde beiden Häusern aufgetragen, unter sich eine Vergleichung einzugehen[118], das heißt, man war ebensoweit wie vorher.

---

[111] Dies hatte Darmstadt vorher als durch Vertrag geregelt erklärt (Meiern IV, 437; vgl. oben S. 230f. Anm. 88). Der kaiserliche Vorschlag bei Meiern IV, 452f., auch in dem im Juni den Schweden überreichten Friedensentwurf, ebd., 586.

[112] Dies ist aus seiner lebhaften Korrespondenz mit Z. Prüschenck (Hdschr. 117 der Gießener Univ.-Bibl.) und J. K. Dieterich (Boineb. epp. ad Diet. ed. Meelführer) zu ersehen.

[113] Boyneburg an Dieterich, März 17 (Meelführer, 37ff.). Landgraf Georg an E. A. v. Eberstein, 1647 April 19 u. 24 (Korrespondenz zwischen Landgraf Georg II. und E. A. v. Eberstein, hsg. von L. F. Frhr. v. Eberstein [1889], 199); Justi, Amalie Elisabeth (1812), 146f.; Pufendorf, De rebus Suecicis, lib. XIX § 29, S. 713 d. Ausg. v. 1705, wonach Wrangel auf des Landgrafen Ansuchen bei Turenne interzedierte; Theatr. Europ. V (1707), 976, 1011.

[114] Meiern IV, 457, 461.

[115] Ebd., 462. — [116] Ebd., 463.

[117] Eine Reihe Schriftstücke gibt Meiern IV, 625ff.

[118] Vgl. Meiern IV, 468.

Aber man begann doch tatsächlich direkte Verhandlungen. Landgraf Johann, Georgs Bruder, war als Vermittler tätig[119] und hatte einen seiner Räte, Kolb, in Kassel. Die Vertretung der Darmstädter Interessen lag aber in erster Linie in der Hand des erwähnten Boyneburg, der schon Ende Juli in Kassel weilte[120]. Die Aussichten Darmstadts waren von vornherein schlecht[121], die Verhandlungen standen unter der fortwährenden Gefahr, sich gänzlich zu zerschlagen; sie zogen sich so langsam dahin, daß sogar die Schweden einmal eine Ermunterung an Kassel für nötig hielten[122]. Was die Universität betrifft, so war Boyneburg instruiert, ihren Besitz für Darmstadt zu verlangen; falls dies unmöglich zu erreichen sei, könne auch eine Gemeinschaft eingegangen oder der Punkt vertagt werden. Eine Gemeinschaft war namentlich dann nicht abzuweisen, wenn die Territorialhoheit über Marburg für Darmstadt zu retten war[123]. Freilich machten sich bei Landgraf Georg dann bald Bedenken geltend, ob Kassel im Falle einer Gemeinverwaltung auch jederzeit Anhänger der Invariata in der theologischen Fakultät oder im Pädagog anstellen werde[124]. Kassel dagegen, wohl wissend, daß Landgraf Georg Frieden machen müsse, weil das verwüstete Land keinen Krieg mehr ertrug, blieb fest auf seiner Forderung bestehen, es müsse die Hauptstadt Oberhessens haben[125], und auch die Universität wurde zunächst ganz verlangt, während Darmstadt im Falle der Teilung mindestens die Hälfte des Besitzes beanspruchte[126]. Wie hoch man auf Kasseler Seite die Universitätsstadt schätzte, zeigt das unannehmbare Angebot: man will den Darmstädtern Schloß, Stadt, Amt und Universität Marburg nur lassen, wenn dafür die ganze Hälfte der Marburger Erbschaft an Kassel fällt, also der Zustand im wesentlichen auf den vor 1623 reduziert wird[127], ein Vorschlag, von dem man sich in Kassel viel versprach, weil er (aber unter anderen Verhältnissen, wohl

[119] Er hatte sich schon bei seiner früheren Anwesenheit in Kassel zur Vermittlung erboten (Mai 1647), vgl. den Gründlichen Bericht auf das Schreiben, so Herr L. Georg an Frau Am. Elis. abgehen lassen (1648), 32.

[120] Brief an Prüschenck vom 31. Juli (Hdschr. 117 d. Gieß. Bibl.). Die Instruktion ist vom 26. Juli (Kzt. StAD, Marb. Succ. 93).

[121] Vor Beginn der Verhandlungen stellte die Landgräfin sogar die Wahl, ob Landgraf Georg Marburg mit Zubehör oder Gießen mit Zubehör haben wolle, während letzteres doch gar nicht streitig war (19. Juli, Or. StAD, a. a. O.).

[122] Oxenstierna und Salvius an die Landgräfin, Sept. 24, Meiern IV, 471.

[123] Landgraf Georg an Boyneburg und Kolb, 1647 Aug. 4, Kzt. a. a. O.

[124] Instruktion vom 10. Aug. f. Boyneburg, Kzt. a a. O. Schon redet er nur noch von einer „communion ad tempus" mit Vorbehalt späterer Trennung und Güterhalbierung (Landgraf Georg an Wolff u. Sinold in Osnabrück, Aug. 14, Or. StAD, Marb. Succ. 95).

[125] Vgl. z. B. das Schreiben Boyneburgs an J. C. Dieterich vom 14. Aug. (Or. StAD, Marb. Succ. 93): „De Marpurgo nequid vobis polliceamini; nihillimum est . . Wegen der universitetshelfte und der praecedentz wirds tolle hendel geben ... Die universitetshelft dörften sie wohl geben, wenn sie der gemeinschaft versichert; sonst ists zweiffel".

[126] Landgraf Georg an Boyneburg, Aug. 17, Kzt. a. a. O.

[127] Erklärung der Landgräfin Amalie Elisabeth vom 17. Aug., Or. a. a. O.

1604!) von Landgraf Ludwig getan worden sei; und dabei wurden noch Bedingungen gemacht: Kassel, das die Kontinuität der alten Marburger Hochschule gern wieder an sein Haus geknüpft hätte, verlangte die Marburger Privilegien für seine Kasseler Hochschule. Aber Georg blieb zäh, er gestattete, im Notfall neben einem Teil Oberhessens höchstens die Hälfte von Marburg, Stadt, Amt und Universität, preiszugeben[128]; hatten doch seine Gesandten aus Osnabrück geschrieben, die Vertreter Schwedens dächten nicht daran, in der hessischen Streitsache ein Urteil zu fällen, wie man sich in Kassel schmeichelte, sie seien im Gegenteil bereit, des lutherischen Darmstädters Wunsch bezüglich Stadt und Universität zu unterstützen[129]. So hoffte Landgraf Georg mit der Zeit die Kasseler mürbe zu machen. Diese aber argwöhnten, Georg schließe nur zum Schein den Vertrag, sein Sohn Ludwig sei angewiesen, alles zu widerrufen[130]. Boyneburg hielt die Verhandlungen hin, so gut er konnte; als er aber seinem Auftrag gemäß erklärte, die festgelegten Hauptpunkte sollten erst gültig werden, wenn auch die Nebensachen verglichen wären, drohten die Vertreter der Kasseler Regierung mit dem Abbruch der Verhandlungen, und Boyneburg wagte nicht, diese Klausel weiter zu urgieren, da er die bereits erzielten Übereinkünfte nicht gefährden wollte, zumal Wrangels Heer in der Nähe stand und bereits Drohungen laut wurden[131]. So schloß er am 9. Oktober mit der Landgräfin ab[132]; in zehn Tagen, schrieb er damals triumphierend an einen Freund, hoffe er dem verarmten Lande den Frieden wiedergegeben zu haben[133].

Der Vergleich ordnete die Streitfragen in allen Grundzügen, ließ aber noch einige Punkte zu genauerer Festlegung frei; uns interessiert hier der Universitätspunkt; Marburg und seine Zugehörigkeiten hatten die größten Schwierigkeiten verursacht, wie einst 1604, und die Lösung war gekünstelt: Das Amt sollte in zwei gleiche Teile zwischen beiden Häusern geteilt werden, Stadt, Schloß und Universität aber sollten gemeinherrlich bleiben, wobei es künftigen Verhandlungen unbenommen blieb, anders zu bestimmen.

[128] 4. Nebenmemorial vom 27. Sept., Kzt. a. a. O.

[129] Auszüge aus Briefen von Sinold-Schütz vom 11., 21., 25. Aug., worin er Äußerungen von Oxenstierna („an seinem ort wolte er auch gern helfen, daß Marpurg und die universitet e. f. g. bleibe, wolte trewlich darzu cooperiren"), Salvius, Lampadius anführt (a. a O.).

[130] Kolb an Landgraf Ludwig, Sept. 14, Or. a. a. O.

[131] „Von herrn landgr. Ernsten seye bey der taffel erwehnt worden: er wolte kein ehrlicher soldat sein, wan er nicht Giessen in einem halben tag durch fewer zwingen und wegnehmen wolte" (Kolbs Bericht, dd. Gießen, 16. Okt., Abschr. a. a. O.).

[132] Or. des Vergleichs mit Unterschrift und Siegel der Landgräfin StAD, Hausverträge. Gedr. Meiern IV, 477ff. Boyneburg unterschrieb nicht, stellte aber einen Revers aus, wonach dieser Vertrag der von ihm kraft seiner Vollmacht geschlossene sei (Abschr. a. a. O.).

[133] An Prüschenck, Okt. 10 (Univ.-Bibl. Gießen, Hdschr. 117): „Credo cis decendium pacem nostram, qualis in potiore substructione est, in publicum editum iri, maximo pauperatae patriae bono".

Die Universität sollte wieder in den Zustand vor 1604 versetzt werden, demnach die 1627 vollzogene Güterteilung aufhören; die Administrations- und Religionsfrage war noch zu regeln. Falls eine Einigung hierüber nicht erfolgt, soll wiederum Teilung eintreten, wobei in dem gemeinherrlichen Marburg keine der beiden Partikularuniversitäten bleiben darf. In Oberhessen ist das Luthertum zu erhalten, doch hat die Konfession der Kasseler dort freie Religionsübung.

Boyneburg hatte diesen Vertrag eben abgeschlossen, als er die Weisung seines Landesherrn erhielt, nichts ohne vorherige Genehmigung endgültig festzulegen[134], und ein Meinungsaustausch zwischen der Regentin und Georg[135] zeigte alsbald, daß letzterer durchaus nicht gesonnen war, die Handlungen seines Gesandten in allen Punkten gutzuheißen; die Landgräfin aber drängte zur Unterschrift in einem Tone, aus dem das Gefühl sprach, daß man in dem Zugestandenen dem Hause Darmstadt noch eine Wohltat erweise. Dem Gesandten v. Boyneburg machte Landgraf Georg bittere Vorwürfe, daß er seinen Auftrag überschritten und namentlich im Universitäts- und Religionspunkt zuviel nachgegeben habe; auch sei er nicht zur Berichterstattung bei seinem Auftraggeber erschienen[136]. Boyneburg wurde nach seiner Rückkehr mit Arrest belegt[137], verhört, aber dann wieder freigelassen. Mehrere Tage beriet man in Gießen, wie der Vertrag zu ändern sei[138], die Entscheidung wurde vom Landgrafen wieder und wieder vertagt, und beide Teile brachten nach diesem Mißerfolge die Sache von neuem auf den Friedenskongreß[139].

Zwei Gründe sind es, soweit wir sehen, die den Landgrafen zu dieser Verleugnung seines Vertreters und damit zur Ablehnung des in den langwierigen Verhandlungen Erreichten bestimmten.

Der eine ist der stark sich geltend machende Einfluß der „Hoftheologen", des Superintendenten Haberkorn und des Professors Feurborn. Ihnen gingen die Zugeständnisse auf dem Boden des Bekenntnisses zu weit. Stadt, Schloß, Universität und Amt Marburg müsse aus religiösen Rücksichten für Darmstadt gewahrt werden, und ebenso dürfe in Oberhessen und Niederkatzenelnbogen nichts als das Luthertum geduldet werden; kein Doktor und kein Geistlicher dürfe dort sein, der nicht der Invariata anhänge[140]. Dies gelte für die Universität auch im Falle einer Gemeinherrschaft

[134] Landgraf Georg an Boyneburg, Okt. 7, vgl. Okt. 9, Kzte. a. a. O.

[135] Meiern IV, 473—477, wozu noch das Schreiben Theatr. Europ. VI (1663), 411 bis 413, gehört. — [136] So die Erklärung Sinolds in Osnabrück, Meiern IV, 472f.

[137] Vgl. Meiern IV, 481. Landgraf Ernst (in der „Summarischen Information", Hdschr. in Kassel) läßt ihn „pro forma" in Arrest kommen. Daß er diese Behandlung aber nicht gleichgültig aufnahm, zeigt seine Korrespondenz mit Prüschenck (bes. d. Brief vom 2. April 1648) und sein späteres Verhalten als Anwalt Landgraf Johanns gegen Landgraf Georg. — [138] Protokolle StAD, a. a. O.

[139] Meiern IV, 481ff.; Pufendorf, De reb. Suec., lib. XIX, § 175.

[140] Schreiben der Theologen (wohl der genannten) an die schwedischen Gesandten, Pufendorf, a. a. O., S. 403.

mit Kassel[141]. Mit diesen Gründen bestürmten sie das Gewissen des Landgrafen.

Aber vielleicht hätte die Staatsraison über die religiösen Bedenken dennoch den Sieg davongetragen[142], wäre nicht auch auf politischem Gebiete eine Möglichkeit hervorgetreten, wodurch der Landgraf hoffen konnte, in eine vorteilhaftere Lage gegenüber der feindlichen Partei zu kommen[143]. Endlich, endlich nahte der langersehnte Retter, der kaiserliche Feldmarschall Melander mit seinem Heere; durch Niederhessen heranziehend, rückte er Ende November vor Marburg, die Hauptstadt Oberhessens, die er dem kaisertreuen Landgrafen wiederzugewinnen hoffte[144]. Am 29. November begann er die Belagerung der Stadt[145], deren Besatzung einem starken Angriffe nicht

[141] Haberkorns Votum bei den Gießener Beratungen über Boyneburgs Vertrag zeigt die Anschauungen am reinsten; es heißt da: „Der Sathan suche unsern gn. fürsten u. herrn nicht allein umb land und leute, sondern zugleich auch umb die seelen zu bringen; es seye sich ja wohl vorzusehen, daß man sich deß Calvinianismi nicht theilhaftig mache, insonderheit wegen anderer Augspurgischer confession zugethaner chur-, fürsten und stende im h. reich, welche allerseits ein grosses absehen darauf führeten. Hielte er demnach darfur, daß man 1. sehe, ob die universität noch allein zu behalten; es were noch einsten zu versuchen und sonderlich pro ratione furzuwenden, sie Casselische hetten sich selbst erbotten, niemanden wieder sein gewissen zu treiben; auß dieser hypothesi nun könne ihnen, salva principis conscientia, die univ. nicht allein gelassen werden, dieweill sie uff eine mixtur in der religion tringen theten; dieses were ein gewissenswerck, solten es doch selbst bedencken und diesem f. theill die univ. allein lassen, dargegen wolle man ihnen die Gißische privilegia geben. 2. Dafern je unserm gn. f. u. h. die univ. nicht alleine, sondern es bey der communion verbleiben solte, uff solchen fall were sich vorzusehen und ...... müsse .. keine offension gescheut und gesezt werden, daß keine andere religion alß die Lutherische zu Marpurgk verbleiben solle. Dann solte man zu M. die Calvinisterey dulden, so würde es auch dergestalt ärgerlich sein, daß niemand gern sein kind werde dahin schicken und wegen ärgernus in der religion daselbst studiren lassen, es sey dises ja eine sehr schwere gewissenssach ..... Man spüre handgreiflich, daß Cassel einflechtung der Calvinisterey suche ... Man gedenke auch stiftung einer harmoni, welches nimmer bestehen könne, und suchten die Casselische eben damit die stöckung der religion . . Die zusammenkunft der theologorum könne zwar gestattet und hiernechst vorgenommen werden, allein an der harmoni zweiffele er, doch könne ihnen etwa besser in ihr gewissen geredet und zugesprochen werden; eine religion zu schmeltzen sey impium, sie, die Calvinisten, wolten dann herüber treten".

[142] In diesem Zusammenhang möchte ich auf ein bitteres Wort verweisen, das einige Jahrzehnte früher ein hervorragender Theologe geäußert hat: „Sed hic politicorum mos est, quando in consiliis suis sunt perplexi, ut quaerant theologorum societatem eandemque ausis suis praetexant, quos tamen alias fastidiunt" (Tholuck I, 46, aus einem Brief Gerhards).

[143] Nach der Anschauung der Kasseler Partei hatte die Verschleppung des Boyneburgischen Handels nur diesen Zweck (Meiern IV, 472; vgl. Rommel VIII, 718, Theatr. Europ. VI, 414, Pufendorf, l. c.).

[144] Vgl. Rommel VIII, 721 ff.

[145] Für das folgende noch: Theatr. Europ. VI, 13f.; Bücking, Gesch. Bilder aus Marburgs Vergangenheit (1901), 167 ff., sowie die Schreiben: Landgraf Georg an Univ. Marburg, Dez. 7, Abschr., Univ. an Landgraf Georg, Dez. 8, Kzt. UAG, S. XXI, 2; ferner Akten StAD, Marb. Succ. 76.

gewachsen war, und am 4. Dezember wurde sie nach mehrstündigem, hitzigem Gefecht erstürmt, worauf die Niederhessen sich auf das Schloß und seine Umgebung zurückzogen. Bei der Verteidigung der Mauern hatten auch Bürger auf seiten der Besatzung gefochten, und hierüber erbittert, kannte die eindringende Soldateska keine Schonung. Ohne Unterschied wurde geplündert, und wir erfahren, daß bei diesen wüsten Auftritten unter anderen auch die Professoren Tonsor, Ebel und Tileman durch Partisanenstiche, wiewohl ungefährlich, verwundet wurden. Umsonst war die Fürsprache des Landgrafen, der die Bitte äußerte, man möge doch die „leider schon elendig ruinirten" treuen Geistlichen und Professoren schonen[146], vergebens die wiederholten Hülfegesuche der Universität an den Landgrafen[147], daß er sie vor den Übergriffen der Bundesgenossen schütze. Die Professoren wurden, wie die Bürger, jämmerlich beraubt, so daß die Universität klagt: „Viele unter unß haben fast nicht ein stücklein brots mehr, zugeschweigen sonst iechtwas ubrig".

Die sofort nach der Eroberung der Stadt begonnene Belagerung des Schlosses durch die kaiserlichen Truppen blieb erfolglos. Die Niederhessen wehrten sich tapfer, so daß die Gegner große Verluste hatten. Als nun auch noch der Feldmarschall Melander selbst durch einen geschickten Schuß vom Schlosse schwer verwundet wurde, beschlossen die Kaiserlichen abzuziehen. Noch einmal plünderten sie die Stadt völlig aus, erpreßten ein Lösegeld für die Kirchenglocken und zogen dann bei Nacht und Nebel ab, begleitet von den Verwünschungen der Professoren und dem Spott der Studenten[148]. „Ist also solchen Orts anders nichts verrichtet", schließt ein gleichzeitiger Bericht[149], „als diese gute alte, ja in der ganzen Christenheit berühmbte Universität und Statt Marpurg gäntzlich verwüstet, keyserlichen Theils viel Zeit, Volck und was sonsten ein mehrers seyn mag, verspielt worden". In der Tat: was durch die feindliche Besetzung der Stadt nicht geschehen war, das hatten jetzt die Bundesgenossen fertig gebracht, den endgültigen Zusammenbruch der Universität. Ob noch Vorlesungen gehalten wurden, können wir freilich nicht feststellen. Aber ein äußeres Zeichen von dem Erlöschen des akademischen Lebens ist es, wenn man diesmal die feierliche Inauguration des neuen Rektors (Tonsor) unterließ und den wenigen, die es lesen mochten, in öffentlichem Anschlag[150] die Gründe bekannt gab,

[146] Landgraf Georg an General v. Eberstein, Dez. 8: Eberstein, Korrespondenz mit Georg II. (1889), 203.

[147] Vom 6. Dez. (Or. StAD, Marb. Succ. 76), 8. u. 10. Dez. (Kzt. UAG, S. XXI, 2). Es ist also nicht zutreffend, was man in Kassel meinte, Georgs Anhänger seien verschont worden (s. Justi, Amalie Elisabeth, 164).

[148] Vgl. das Schreiben Prof. Kornmanns (gedr. bei Kuchenbecker, Vita H. Vulteji [1737], 163ff., mit falschem Datum), wo er von Melander nach seinem Abzug sagt: „Faxit Deus, ut ad Garamantes et Indos abeat una cum comitibus omnibusque, qui hostilia in nosmet porro meditantur!" Ein Spottgedicht aus Studentenkreisen gibt Rommel VIII, 727, Anm. 208.

[149] Theatr. Europ. VI, 14. — [150] UAG, S. III, 2.

nämlich: „Temporis praesentis summa calamitas, docentium discentiumque deploranda paucitas, auditorii nostri juridici detestanda vastitas, obstacula mille alia . . . .".

III.

Die Zurückverweisung der hessischen Streitsache an den Friedenskongreß bedeutete eine neue Verzögerung, deren Ende gar nicht abzusehen war. Von den Einzelheiten der Verhandlungen können wir hier absehen[151]; ein Haupthindernis war auch jetzt wieder Darmstadts Bestreben, Stadt, Amt und Universität Marburg in seinen Gebietsanteil zu erhalten[152]. Schon dachten die Mächte, der Kaiser, Schweden, Frankreich daran, die „stachelichte Successionssache"[153] durch einen Machtspruch aus der Welt zu schaffen, als die erfreuliche Nachricht eintraf, daß die beiden hessischen Linien nunmehr in ernstlichen Friedensverhandlungen ständen[154]. Diese Meldung befriedigte allgemein; man beschloß am 29. März 1647 (wenn auch gegen Kassels Wunsch[155]), vierzehn Tage abzuwarten, ob die Versöhnung zustande komme, und die evangelischen Stände sandten beiden Teilen die Mahnung, das Werk doch diesmal ja zu Ende zu führen[156].

Jetzt zeigte Landgraf Georg schon durch die Wahl seiner Vertreter, wie sehr auch ihm eine erfolgreiche Durchführung der Verhandlung am Herzen liege. Am 9. März trafen sie in Kassel ein, an ihrer Spitze Georgs ältester Sohn, Landgraf Ludwig, daneben Vizestatthalter v. Plesse, die Räte v. Buseck, Fabricius, v. Oynhausen, Ebel, Dieterich und großes Gefolge[157]. Landgraf Georgs Instruktion[158], die wiederum nicht ohne Einholung eines Gutachtens von Haberkorn[159] ausgearbeitet war, betonte vor allem, daß er an Boyneburgs Entwurf nicht gebunden sein wolle, die ganze Verhandlung also neu angefangen werden müsse. Was die Universitätsfrage betrifft, so hofft er immer noch auf Alleinbesitz der Hochschule, nicht auf Gemeinschaft mit Kassel, „zu verhütung allerhand schwerer mißhelligkeiten, welche sich in religion und andern sachen darbey zutragen können". Ist die Universität nicht ganz zu erhalten, so ist es besser, daß jede Linie eine eigene Univer-

[151] Verwiesen sei auf Bougeant-Rambach III, 251—254; Meiern V, 614ff.

[152] Meiern V, 656.

[153] Ausdruck der Relation ebd., 667.

[154] Theatr. Europ. VI, 408f. Vgl. Meiern V, 657—662, 667f., vgl. 646.

[155] Meiern V, 668.

[156] 2. April. Meiern V, 675; Theatr. Europ. VI, 409f.; Londorp, Acta publica VI, 306.

[157] Vgl. Theatr. Europ. VI, 414, auch für das folgende.

[158] Vom 4. März, Or. m. S. StAD, Marb. Succ. 98.

[159] Kzt. eines solchen Gutachtens von Haberkorns Hand in Hdschr. 868 der Univ.-Bibl. Gießen. Widerrät unbedingt jede Gemeinschaft, außer wenn Kassel zugibt, daß nur lutherische Professoren in Marburg lehren, „aber in dem allereussersten nothfall, da die univ. ihr [L. Georg] nicht will allein gelassen werden".

sität habe, wobei die Besitzungen der Universität gleichmäßig zu teilen seien. Eine Universitätsgemeinschaft soll also, wenn möglich, nicht eingegangen werden[160]. Ist jedoch nicht ohne diese durchzukommen, so soll (wie bei Boyneburg) vorbehalten werden: „wann einem theill die communio nicht lenger anstehen wolte, daß alßdann ein ieder fürstl. theill absonderlich eine universitet anstelle und zu solchem end der Gießischen privilegien sich bedient werde"; in diesem Fall solle man die Hälfte der Intraden zu erlangen suchen[161] (Boyneburg hatte sie nach dem Territorium, wo sie fällig waren, teilen wollen).

Die Beratungen begannen am 11. März und ließen sich wenig hoffnungsreich an[162], so daß man schon daran dachte, die Entscheidung doch dem Kongreß anheimzugeben. Zum Glücke fand sich aber ein von beiden Parteien hochgeschätzter Fürst bereit, die endliche Beilegung des Zwistes zu vermitteln. Es war Herzog Ernst von Sachsen-Gotha, dem die Geschichte den Beinamen „der Fromme" gegeben hat. Diesem milddenkenden Fürsten, der einst als Verweser des Herzogtums Franken erklärt hatte: er halte dafür, daß die weltliche Obrigkeit nicht über Gewissen und Religion der Untertanen durch Zwang zu herrschen befugt sei, — ihm und seinen Räten ist es zuzuschreiben, daß drei Wochen nach seiner Ankunft in Kassel der Friede zustande kam. Landgraf Georg mußte ihm dieses Verdienst um so höher anschlagen, als er sich in Osnabrück von den Kaiserlichen im Stiche gelassen sah, also keine günstige Entscheidung dort zu erwarten gehabt hätte[163]. So mußte der Landgraf froh sein, wenn er nur mit erträglichen

[160] „Gestalt dan unsers sohns ld. und unsere räthe sich hienach achten und in communione nicht einwilligen sollen" (Instr.).

[161] Nebenmemorial vom 4. März, Or. m. S. StAD, Marb. Succ. 98.

[162] Akten und Protokolle StAD, Marb. Succ. 97, 98. Vgl. auch Justi, Amalie Elisabeth, 183.

[163] Noch am 11. März 1648 schrieb Landgraf Georg an seine Gesandten zu Osnabrück: Die Verhandlungen über die Marburger Frage am Kongresse sollten durch die Kasseler Tagfahrt nicht unterbrochen werden, da der Ausgang der letzteren ungewiß sei (Or. StAD, Marb. Succ. 100). Aber am 23. März/2. April äußern sich die kaiserlichen Gesandten Graf Lamberg, Crane und Volmar: „Also mögen e. f. g. selbst gnedig erwögen, daß bey so gestalten Dingen unßere oppositiones wenig helfen werden, sondern daß wir endlich müssten geschehen lassen, waß wir nicht erheben köndten"; jedenfalls soll sich Landgraf Georg „kein hoffnung uf allhießige tractaten machen". Vgl. auch die Schreiben Wolffs und Sinolds vom 25. März (Abschr. StAD, Marb. Succ. 97). Auch die Rücksicht der religionsverwandten Schweden wurde von politischen Gründen zum Schweigen gebracht, so daß sie jetzt ganz die Sache Kassels führten. „Soviel die Heßische Marpurgische successionssache betrifft", schreibt der Gesandte des Herzogs Ernst aus Osnabrück, „seindt catholische und evangelische der sachen mühde"; falls in Kassel nichts zustande komme, werde man den Frieden dekretieren, und zwar nach dem Sinne der Landgräfin von Kassel, „denn die hh. cathol. chur- und fürsten auf requisition der hh. Schwedischen schon gewilt gewesen, mit zuziehung unserer, den hh. kays. auf solche weiße beweglich zuzusprechen" (Auszug StAD, Marb. Succ. 97). Stände an Landgraf Georg und Landgräfin Amalie Elisabeth, März 23/April 2, Meiern V, 675; Londorp, Acta publ. VI, 307.

Bedingungen durchkam. Vielleicht fiel ihm der Verzicht auf das ganz zugrunde gerichtete Marburger Land und auf Niederkatzenelnbogen an sich gar nicht so schwer, weil es ihm doch kaum gelungen wäre, mit seinen schwachen Kräften den Einwohnern aufzuhelfen. Schwere Gewissensbedenken verursachte ihm freilich die Frage, wie sich die religiösen Verhältnisse in Marburg bei einer etwaigen Universitätsgemeinschaft wohl stellen würden. Seine Theologen bestärkten ihn darin, daß in Marburg auch im Falle der Abtretung der Stadt doch er allein die Bestellung der Professoren und Geistlichen in der Hand behalten müsse; die Stadt sei von so hohem Wert, daß man für ihre Abtretung große Zugeständnisse fordern könne[164].

In der Universitätsfrage hatte der kasselische Vertreter bei Herzog Ernst völlige Gemeinschaft ohne Kasseler Prärogative zugestanden; bei einer Teilung Halbierung der Intraden. Auf dieser Grundlage verhandelte der Herzog. Schon am 1. März gab er dem Darmstädter Landgrafen den Rat, auf die gemeinsame Verwaltung der Hochschule für gewisse Jahre einzugehen; in dieser Zeit könne man sich über das Nähere vergleichen[165]. Nach und nach sah denn auch der Landgraf ein, daß er um die „Communion" nicht herumkommen werde. Um konfessionelle Kollisionen zu vermeiden und besonders der Empfindlichkeit der Lutheraner genugzutun, wurde hierzu vorgeschlagen, daß Hessen-Darmstadt in Zukunft bei Vakanzen die Professoren der theologischen und philosophischen Fakultät, Hessen-Kassel die der beiden anderen Fakultäten einsetzen sollte, doch sollten sie im Namen beider Linien verpflichtet werden. Die jetzt vorhandenen Professoren sollten bleiben. Über verschiedene Fragen wollte man sich nach Abschluß des Friedens noch einigen; sollte eine Einigung jedoch nicht zu erzielen sein, so stehe es jeder Partei frei, eine eigene Universität zu errichten, und zwar mit Hülfe der zu teilenden Universitätsbesitzungen.

Die Trennung des Besetzungsrechtes der Professuren bei gemeinsamer Verwaltung der Hochschule scheint ein gezwungener Ausweg zu sein und war auch einer. Aber er hatte seine Vorgeschichte und war der einzige, wollte man sich nicht von neuem in langwierige Verhandlungen am Kongreß verwickeln. Als nämlich im Herbste 1647 in Osnabrück die Stände lutherischen und reformierten Glaubens eine Einigung über die konfessionelle Behandlung der gegenseitig abgetretenen Landeskinder schlossen, wurde be-

---

[164] Landgraf Georg an die Gesandtschaft in Kassel, März 28 (Or. StAD, Marb. Succ. 100): Die Theologen seien der Ansicht, „obschon die helfft der univ. und deren gemeinschaft angeordnet, auch die religion allerdings vorbehalten werden und nicht auch die bestellung der universität und professorum sodan kirchendiener zu M. von unß allein dependiren solte, daß solchen falls doch weder die religion noch die univ. des orts incorrupt und ohne besorgende große zwitracht würde verbleiben und erhalten werden können". Vgl. auch Haberkorns Brief an Hanneken vom 12. April bei Seelen, Deliciae epistolicae (1729), 189ff., bes. 190.

[165] Abschr. StAD, Marb. Succ. 99.

stimmt, daß unter anderem bei der bisher in den betreffenden Landesteilen herrschenden Religion auch die professores scholarum et academiarum bleiben sollten[166]. Auf Kassels Betreiben[167] wurde diese für Hessen besonders wichtige Bestimmung durch die Zusetzung des Wortes „theologiae" wesentlich eingeschränkt[168]. Nachdem es aber Darmstadt gelungen war, noch „et philosophiae" zuzusetzen[169], kam die Fassung heraus, die später in das Instrument des Westfälischen Friedens (Art. 7) aufgenommen wurde. Nach ihr richtete man sich jetzt in Kassel.

Bezüglich des Prinzips der eventuellen Teilung geriet man in Schwierigkeiten: Kassel beanspruchte alle innerhalb seines Gebietes (Niederhessen und Teil von Oberhessen) fälligen Universitätseinkünfte, also weit über die Hälfte der Altmarburgischen, Darmstadt aber wollte eine Halbierung ähnlich wie 1627[170], da sonst der Unterhalt für eine eigene Hochschule nicht ausreiche[171]. Die Darmstädter setzten schließlich ihre Forderung durch, mußten sich aber Änderungen bezüglich der Besetzung des Pädagogs gefallen lassen. Der Darmstädter Anspruch auf Einsetzung der Pädagoglehrer fiel; zu Lehrern sollten von allen vier Fakultäten in jedem einzelnen Falle zwei Leute vorgeschlagen werden, und die Regierungen hätten sich darüber zu vergleichen, welcher anzustellen sei. Der Pädagogiarch sollte ebenfalls durch Vorschlag zweier Kandidaten in gleicher Weise erwählt werden, doch mußten die Beiden Mitglieder der philosophischen Fakultät sein (also von Darmstadt angestellte Lutheraner).

Hatte schon in diesen Punkten das religiöse Moment immer im Vordergrund der Verhandlungen gestanden, so mußte das in der Folge noch mehr geschehen. Kassel fühlte sich nämlich benachteiligt, da die theologische Fakultät ihm entzogen war. Sollte die Universität Marburg wirklich wieder Landesuniversität für alle hessischen Lande werden, so mußte Niederhessen doch seinen Bedarf an reformierten Theologen ebenfalls dort ausbilden können. Daher strebten die Kasseler danach, jenen Beschluß von Osnabrück (s. o.) zu umgehen. Sie wünschten einen außerordentlichen Professor der reformierten Theologie bei der Universität angestellt zu sehen. Landgraf Georg ließ widersprechen, würde jedoch vielleicht nachgegeben haben, wenn man den Professor in einen

---

166 Meiern VI, 273.

167 Ebd., 272.

168 Ebd., 275.

169 Dict. 21. Febr. 1648, Meiern VI, 278, 281.

170 Darmstädter Gesandte an Landgraf Georg, 1648 März 28, Or. PS. StAD, Marb. Succ. 97.

171 Landgraf Georg an die Gesandten, März 30, Or. StAD, Marb. Succ. 100: Wenn eingewendet würde, daß die Univ. Gießen doch auch aus den im Hessen-Darmstädtischen fälligen Einkünften erhalten worden sei, so sei zu antworten, das seien andere Zeiten gewesen, und doch habe man auch damals die Beschwerung fast bei der fürstlichen Tafel gespürt. Heute würden diese Mittel kaum zu einem geringen Gymnasium ausreichen.

Privatlehrer verwandelte[172]. Es gelang aber in diesem Falle dem Herzog Ernst, Kassel zur Nachgiebigkeit zu bewegen[173].

Auf dem Boden dieser Abmachungen wurde denn am 14. April 1648 der Friede zwischen beiden hessischen Linien abgeschlossen[174]. Seine territorialen und hessisch-staatsrechtlichen Bestimmungen mögen hier unerwähnt bleiben. Nur dies geht uns an: Stadt und Schloß Marburg wurden gegen eine Geldabfindung dem Hause Kassel zuerkannt. Die Gemeinsamkeit der Universität wurde statuiert, die erwähnte Teilung der Fakultäten, die Art der Berufung der Pädagoglehrer desgleichen. Visitationen der Universität sind in der Weise gemeinsam zu verrichten, daß Kassel hierzu einen politicus, Darmstadt einen theologus deputiert. Sollten künftig Irrungen und Ungelegenheiten entstehen, so darf jeder Teil eine eigene Universität einrichten, wozu ihm die Hälfte der Intraden zusteht; Kassel behält in diesem Falle das Marburger, Darmstadt das Gießener Universitätsprivileg. Da der größere Teil der Einkünfte aus Niederhessen fällt, soll Kassel seinen Überschuß an Darmstadt mit 5% verzinsen.

In konfessioneller Beziehung bleibt in dem an Kassel abgetretenen Teil Oberhessens der bisherige Zustand, also das Luthertum, erhalten, doch kann jeder „namhafte Coetus" von Reformierten Übung seiner Religion verlangen; dies wird vorbehaltlich der Zustimmung des Friedenskongresses bestimmt.

IV.

Gemeinverwaltung oder Trennung des Universitätswesens — das war jetzt die Frage. Kommunion und Separation sind die Schlagworte der nächsten anderthalb Jahre.

Schon ehe die Nachricht vom Abschluß des Friedensvertrages bei Landgraf Georg eintraf, äußerte er sich, von Gewissensbedenken[175] getrieben: Er halte dafür, daß durch eine besondere Universität lutherischen Bekenntnisses der reinen Religion mehr genützt werden könne, als wenn er seinen Anteil an der Marburger Hochschule behaupte, in der jetzt zwei Fakultäten von Kassel aus, also mit Nichtlutheranern, besetzt würden. Die bei ihm wei-

[172] Memoriale loco instructionis, April 6 (StAD, Marb. Succ. 97): „Und weil die Casselische sehr darauf bestehen, daß sie möchten macht haben, einen eigenen professorem theologiae extraordinarium zu M. zu halten, so soll dießes praejuditz eußersten fleiß[es] praecavirt und zu vermeiden gesucht werden; wo aber nicht, müssen wir es endlich auch geschehen lassen, doch daß die lectiones et institutiones nicht publice in auditorio, sondern sonst privatim in aedibus geschehe, und daß das salarium auß den universitätsgefällen nicht genommen werde und also denen professoribus ohne abbruch und hinderung seye".

[173] Protokoll, April 11 (StAD, a. a. O.): „Ille [Herzog Ernst]: ... Das Casselische petitum wegen des Calvinischen professoris, so man Casselischen theils gen M. schicken wollen, solte fallen".

[174] Gedr. u. a. Meiern V, 677ff.; Lünig IX, 899ff.; Hess. Staatsrecht II, 178ff.

[175] Da er das Testament seines Vaters beschworen hatte, das ihm vorschrieb, von jedem Professor und Präzeptor den Religionsrevers zu verlangen (s. o. S. 227, Anm. 173), so geriet er schon durch die Aufgabe der beiden Fakultäten in einen Zwiespalt.

lenden Professoren (damals wohl Feurborn, Horst, Le Bleu), sowie Sinold sprachen sich lebhaft für die Lösung des darmstädtischen Universitätswesens von Marburg aus[176].

Der Vorkämpfer des Separationsgedankens auf Darmstädter Seite war Feurborn. Er war der Ansicht, diese „mixtura" könne doch keinen Bestand haben, und so sei es am besten, sie gar nicht anzutreten[177]. Er persönlich hatte Scheu davor, sich unter reformierte Territorialherrschaft zu begeben, glaubte sich auch wegen seiner langjährigen Polemik gegen den Calvinismus von der Kasseler Regierung bedroht; ferner war er der Ansicht, man werde dort keine Predigtfreiheit haben, müsse gegenüber den Calvinisten leisetreten usw. Dies alles brachte ihn sogar auf den Gedanken, daß es besser sei, seinen Abschied zu verlangen, als in die umgestaltete Universität Marburg zurückzukehren. Diesen Gedanken hat Feurborn zwar nicht ausgeführt, — wohl dank dem Umstande, daß ihm die sächsischen Kollegen, an die er sich um Rat wandte, ins Gewissen redeten —, aber er verwandte all seinen Einfluß darauf, die Kommunion der Marburger Hochschule durch eine reinliche Scheidung zu ersetzen.

Auch der am Hofe Landgraf Georgs zu Gießen sehr einflußreiche Superintendent Haberkorn stand dem Gedanken der Separation sehr sympathisch gegenüber; er war der eifrigste Förderer des Gießener Schulwesens, und es war ihm ein Dorn im Auge, daß das Marburger Pädagog die Gießener Stadtschule neben sich nicht aufkommen ließ[178]. Die Separationspläne zeigten ihm Aussichten auf Verlegung der Universität und damit auf Erfüllung seines Wunsches, auf Wiederherstellung des Gießener Pädagogs.

Aber einstweilen entschloß sich sein Landesherr noch nicht dazu, die Kommunion aufzugeben; nicht er wollte das Odium auf sich laden, den An-

[176] Landgraf Georg an die Gesandten in Kassel, April 15, Or. StAD, Marb. Succ. 100.

[177] Aufschluß über Feurborns damalige Gesinnung gibt seine Bitte um ein Gutachten der Leipziger Theologenfakultät über seine künftige Stellung (Dedekenn, Thesaurus consiliorum, Appendix v. Grübel [1671], 461—472). Die Leipziger weisen seine Schwachmütigkeit entschieden zurück („Ein so alter Steuermann entläuft vom Schiff; wer wird sich darauf begeben?") und meinen: „Obs zwar gut wäre, wenn .. landg. Georgs jetzige gelegenheit es leiden wollte, neben der univ. zu M. die Giessische wieder aufzurichten und mit reingläubigen professorn aller facultäten zu besetzen, daß dennoch weder gut noch besser sein würde, die mixtur zu M., wie es ew. .. nennen, zu verlassen. Denn zu G. eine univ. aufzurichten und in der mixtura Marpurgensi zu bleiben, nicht contradictoria seyn, deren eins das andere aufhebt, und ist nicht erlaubt, an einem orthe das gute zu unterlassen, darzu man befugt, darum daß man an einem andern orth gutes thun möge". Für das Verharren in Marburg werden 22 Gründe gegeben, worunter: (15.) Wenn Winckelmann und Mentzer von Landgraf Moritz solche Bedingungen erhalten hätten, wie sie im Vertrag von 1648 stehen, wären sie in Marburg geblieben. (22.) Die politica commoda nicht zu unterschätzen, die aus dem Universitätsanteil fließen; gute Affektion bei den Einwohnern von Marburg und dem oberhessischen Adel; auf dem Kongreß gehe man damit um, zu beschließen, daß auch theol. und phil. Fakultäten dem Glauben des Landesherrn folgen müßten. Man solle den erreichten Vorteil nicht aus der Hand lassen.

[178] Vgl. Diehl II, 66f.

laß zur Spaltung gegeben zu haben. Auch hielt er es für vorteilhafter, im Sinne der Erhaltung des Luthertums im kasselischen Oberhessen, wenn er seinen Fuß nicht aus Marburg zurückzog. Dazu kam, daß er nicht wußte, wovon er im gegenwärtigen Zeitpunkte eine eigene Universität erhalten solle. So unterrichtete er denn die Universität Marburg von den auf sie und die Religionsfrage bezüglichen Vertragsbestimmungen und übersandte zugleich die von Herzog Ernst entworfene neue Formel des Diensteides und des Huldigungseides für Kassel, der von den Professoren als Bewohnern des jetzt kasselischen Marburg geleistet werden sollte; eine geheime Senatssitzung sollte über die Zulässigkeit der Formeln beraten[179]. Die beiden Eidesformeln gaben später in den Verhandlungen zu Marburg, die zur Ausführung der Friedensbestimmungen stattfanden, noch zu verschiedenen Anständen Veranlassung[180]; doch wurde die Huldigung am 17. Mai von den anwesenden Professoren wirklich geleistet.

Wichtiger ist, daß in jenen Verhandlungen die Kasseler Gesandten die Forderung wieder aufnahmen, wonach auch die reformierte Theologie auf der gemeinsamen Universität vertreten sein müsse; dazu trat als neues Verlangen, daß die kasselischen Fakultäten ebensoviele Professoren wie die darmstädtischen haben müßten[181]. Mit Unrecht nahmen sie für die erstere Forderung die Autorität des Herzogs Ernst in Anspruch, Darmstadt wies sie auch glatt ab. Und als die Kasseler dann einwendeten, ihre Stipendiaten könnten nicht examiniert werden, und sie könnten dann die Stipendiaten gar nicht nach Marburg schicken, da antworteten die Darmstädter im Bewußtsein des durch den Vertrag ihnen gebotenen Vorteils ganz kühl: „Das musten wir geschehen lassen"[181a]. Auch die andere Forderung wurde natürlich abgelehnt; es sei absurd, erklärten Landgraf Georgs Vertreter, daß Kassel den zehn Philosophen entsprechend etwa zehn Mediziner angestellt

---

[179] Landgraf Georg an Univ. Marburg, 1648 April 24, Abschr. nebst Beilagen UAG, S. I, 2a.

[180] Protokolle und Korrespondenz StAD, Marb. Succ. 98 u. 105, Hess.-Kassel 6. Der Eid wurde geleistet von Breidenbach, Kornmann, Tülsner, Ebel und Christiani, also nur von Juristen und Philosophen; Feurborn und Horst waren in Gießen, Tileman verreist, der Rektor Tonsor krank († 1. Dez. 1649). Vor der Neuverpflichtung hatten die Professoren vor allem Sicherheit über die Gehaltsrückstände verlangt: „Es were bekandt, wie elendig sie nun in die sechs jahre lang gesessen, wedder heller oder pfennig bekommen, dahero nicht allein kramer, schuster, schneider, becker ihnen nichts mehr borgen wolten, sondern noch dazu geschändet und geschmähet, und dahero ihnen dergestalt zu pleiben unmöglich, alß wolten die f. Casselische auch solchs in consideration ziehen und noch eine wenige frist verstatten; ob sie wohl innerhalb 6 und mehr jahren iechtwas an deputaten [Naturalbesoldung] empfangen, hielten sie doch davor, daß nach abzugk solcher empfangenen deputaten ihnen annoch an die 6 jahr rückständig seye" (Protokoll vom 17. Mai, StAD, Marb. Succ. 105). Vgl. auch Univ. an Landgraf Georg, April 29, Abschr. UAG, S. I, 2a.

[181] Protokoll vom 3. Mai, StAD, Marb. Succ. 105.

[181a] Protokoll vom 6. Mai ebd.

wissen wolle. Unter diesen Umständen rückten die Kasseler schon am 12. Mai — noch war kein Monat seit dem Friedensschluß verstrichen — mit dem Vorschlage der Separation heraus[182]. Wahrscheinlich waren jene übertriebenen Forderungen von Kassel überhaupt nur gestellt worden, um an ihrer Ablehnung einen Vorwand für den Separationsplan zu gewinnen. Wir sehen: Darmstadt und Kassel sind für die Separation schon unmittelbar nach dem Friedensschluß. Die Verhandlungen der Folgezeit haben sonach nur den Zweck, den Gegner in Nachteil zu bringen, ihm den Vorwurf der Unverträglichkeit aufzuladen, auf Darmstadts Seite auch den Zweck, wie wir sehen werden, die Erhaltung des lutherischen Bekenntnisses im abgetretenen Teil von Oberhessen zu sichern.

Bevor man in Marburg auseinanderging, formulierte der Kasseler Vertreter Scharf den Separationsvorschlag dahin, daß Kassel seine Hochschule nach Marburg, Darmstadt die seine nach Gießen verlegen möge[183].

Im Sommer traten die beiderseitigen Räte zur Einzelberatung der Friedensexekution im Bade Wildungen zusammen. Neben der Teilung von Ämtern und Gebieten trat alsbald die Universitätsfrage wieder in den Vordergrund. Die von Kassel abermals eingebrachten Anträge wurden wiederum abgewiesen; diesmal wollten die Darmstädter auch nicht zugeben, daß die niederhessischen Stipendien der Landesuniversität entzogen würden. Sie hielten fest am Vertrag und betonten scharf, ihr Landesherr sei durchaus erbötig, in die Kommunion einzutreten. Noch versuchte Kassel, seinen Vorschlag bezüglich des reformierten Theologen — Crocius war in Aussicht genommen — annehmbar zu machen, indem es vorschlug, man möge den beiderseitigen Theologen bei Strafe der Absetzung Einigkeit vorschreiben oder doch wenigstens das „ausschelten und schmehen" verbieten[184]. Darmstadt aber meinte: Es gehe nicht an, „daß professores beyder religion uff einem cathetra (so!) stehen und contraria dociren solten", und man könne ihnen keine Vorschriften machen, die wider ihr Gewissen und Gottes Wort liefen[185]. In der Tat darf man stark bezweifeln, daß bei dem scharfen Gegensatz der lutherischen und reformierten Theologen der Kasseler Toleranzantrag, der für das ganze Reich „verträglich und erbawlich" sein sollte, durchzuführen gewesen wäre; Crocius und Feurborn waren an einer Universität unmöglich.

[182] Die Kasseler „ließen sich beduncken, es seye das beste mittel, daß sie die privilegia academica und universität allein behielten und der election sich gebrauchten", Prot. vom 12. Mai, StAD, Marb. Succ. 98.

[183] Prot. vom 15. Mai, StAD, Marb. Succ. 105.

[184] Prot. vom 31. Juli, StAD, Hess.-Kass. 5; vom 1. Aug. ebd., Marb. Succ. 97; vom 7. u. 11. Aug. ebd., Marb. Succ. 98. Landgraf Georg an die Deputierten, Aug. 4, ebd. Marb. Succ. 97; Aug. 11, ebd., Hess.-Kass. 5. Die Darmstädter Partei ging nur ungern in der Sommerfrische auf diese schwierigen Beratungen ein; sie hätte lieber nur Dinge verhandelt, „bey deren expedition man der sawerbronnencur sich gebrauchen könte und die kopf nicht sehr zerbrechen dörfte" (Prot. vom 7. Aug.).

[185] Prot. vom 15. Aug., StAD, Marb. Succ. 98.

So ging man auch in Wildungen auseinander, ohne über die Hochschule entschieden zu haben.

Landgraf Georg, von seinen Marburger Professoren um Wiederherstellung der Universität dringend ersucht[186], war nach wie vor der Ansicht, daß über eine Gemeinverwaltung keine Einigung zu erzielen sei[187], wollte aber, daß den Anlaß zur Trennung die Gegner gäben. Indem er seinen Vertretern für die Fortsetzung der Verhandlungen in Marburg einschärfte, keinen Schritt gegenüber den Kasseler Forderungen nachzugeben — sie sind ihm ein „Wahn" —, traf er bereits Bestimmungen für den Fall der Separation[188]. Aber, so bestimmte er wörtlich: „In puncto universitatis Marpurgensis haben unsere deputirte wohl acht zu geben, daß es dahin gebracht werde, damit die Casselische selbst die separation begehren, wie denn wohl erfolgen würdt, wenn man in ihr dem Casselischen vertrag zuwiderlaufende beginnung nicht willigen kann noch würdt"[189]. Dabei galt es natürlich den Anschein zu erwecken, als ob Darmstadt an eine Trennung gar nicht denke; daher erhielt sogar Feurborn die Weisung, nach Marburg zurückzukehren und dort seine Tätigkeit wieder aufzunehmen[190].

Es geschah, wie vorausgesehen. Als im Januar 1649 die Verhandlungen in Marburg begannen, wies Darmstadt Kassels Zumutungen von neuem zurück[191], und der Kasseler Vertreter Lic. Müldener stellte hierauf die Separation zur Besprechung.

Für den Fall der Trennung beanspruchte Darmstadt gleiche Teilung der Güter und Gebäude der Universität und Abfindung für die Überlassung des ja noch in Landgraf Georgs Besitz befindlichen Marburger Privilegs. Im Verlaufe der Verhandlung meldete dann der Vertreter Darmstadts noch seine Forderungen an bezüglich der Mobilien, Bibliothek, Szepter, Katheder, Professorenbilder, mathematischen Instrumente usw. und machte bereits praktische Vorschläge über das Verhältnis der beiden künftigen Universitäten zueinander (Verbot gegenseitiger Schmähschriften, Relegationskartell, Promotion der bisherigen Marburger Lizentiaten auf der Universität des Landgrafen Georg usw.)[192].

Gleichzeitig aber begann die Aktion der Darmstädter, um die Cal-

---

[186] An Landgraf Georg, Aug. 30, Kzt. UAG, S. I, 2a.

[187] So steht von des Landgrafen Hand am Rande des Protokolls vom 15. Aug.: „Separatio würt dz beste mittell sein".

[188] Z. B. bezüglich der Gefälleteilung, Anschlag der Marburger Gebäude usw. Instruktion von 1648 Dez. 15, Kzt. StAD, Marb. Succ. 99.

[189] Nebenmemorial vom 21. Dez., Kzt. a. a. O.

[190] „Weil die Cass. darauß desto mehr verspüren können, daß man diß orts nicht eben die separation der univ. suche", Landgraf Georg an die Räte in Gießen, 1649 Jan. 1, Kzt. a. a. O.

[191] Auf ein Paktieren mit Kassels Forderungen wollte man nicht eingehen. Bezeichnend für die Angst vor dem Calvinismus ist Feurborns Äußerung (an Schütz und Ebel, eigh. PS. vom 22. Jan., ebd.): „Der Calvinische syncretismus, wofern ihm nicht wird bey zeiten gesteuret, wird umb sich fressen wie der krebs".

[192] Prot. vom 18. Jan. Vorm., StAD, Marb. Succ. 105.

vinisten aus Oberhessen und besonders Marburg entfernt zu halten. Sie erklärten, von der Errichtung einer reformierten Theologenfakultät in Marburg könne auch im Falle der Separation keine Rede sein[193]; das verbiete der Allgemeine Friede, wonach theologische Fakultäten in abgetretenen Landesteilen bei dem bisherigen Bekenntnisstand zu bleiben hätten. Gleichzeitig ließen sie durchblicken, daß man ihrerseits gar nicht die Absicht habe, die Darmstädter Universitätshälfte von Marburg wegzuverlegen[194]. Doch versprachen sich von dieser Maßregel Landgraf Georgs Vertreter selbst nicht viel Nutzen für den Schutz des lutherischen Bekenntnisses; sie schreiben[195]: „Wan e. f. g. ihre universität alhier lassen wollen, wird dem Calvinismo nicht gewehret, weil auf solchen fall die Casselische ihr antheil nach Hirsfelt legen, und wird e. f. g. universität alhier doch vor den nebenpredigern und docentibus, welche sie einführen wollen, nicht stehen können, ietzo zu geschweigen, daß gar nit thunlich, das e. f. g. dieser statt und ampt nutzen schaffen [Universität als Erwerbsquelle der Einwohner wie früher!] und den ihrigen dardurch schaden zufuegen solte". Ähnlich sprachen sich auch Feurborn, der Verfechter der Zurückverlegung nach Gießen, und Haberkorn aus; sie verglichen die lutherischen Professoren unter Kasseler Herrschaft mit Schäferhunden, denen man Maulkörbe angezogen habe. „Was würden sie bei den Schafen nützen?"[196] Es blieb daher, wollte man die calvinistische Universität aus Marburg fernhalten, nur der Hinweis auf den „allgemeinen Frieden" übrig. Die Kasseler suchten diesen Schlag zu parieren, indem sie erklärten: Es liege ihnen fern, die Konfession der Marburger Universität zu ändern; sie wollten nur ihre ohnehin reformierte Kasseler Hochschule nach Marburg legen, und gegen Verlegungen von Schulen habe kein Vertrag und kein Friedensartikel etwas einzuwenden[197]. Landgraf Georg möge doch immerhin seine Universitätshälfte in Marburg lassen, sie würden ihre Hochschule dazulegen[198].

Daß hiermit dem Sinne jener Osnabrücker Bestimmung entgegengehandelt worden wäre, fühlten sie jedoch auch, zumal dann eine Vereinigung der Kasseler Hochschule mit der Hessen-Kasselischen Hälfte der Marburger Universität eingetreten wäre, und zwar unter Benutzung des Altmarburger Privilegs, so daß man mindestens ebensogut von einer Ausgestaltung Marburgs als von einer Übertragung Kassels reden könnte[199]. Daher wirkte

[193] Prot. vom 13. Jan. 1649, a. a. O.

[194] Darmst. Deputierte an Landgraf Georg, Jan. 13: „Bey der universität ziehlen die Casselische sehr auf separation, befürchten aber, wie wir mutmaßen, es möchte auf solchen fall e. f. g. ihr antheil der univ. allhier zu Marpurg lassen, welches dubium wir uns zu nutz machen werden" (Or. StAD, Marb. Succ. 99).

[195] Sinold-Schütz und Ebel an Landgraf Georg, Jan. 19, Or. PS. ebd.

[196] An Sinold und Ebel, Jan. 22, Or. ebd.

[197] Prot. vom 20. Jan., StAD, Marb. Succ. 105.

[198] Deputierte an Landgraf Georg, Jan. 29, Or. StAD, Marb. Succ. 99.

[199] Dies heben Görtz, Schütz und Ebel in ihrem Schreiben an Landgraf Georg vom 24. Jan. hervor (Or. PS. ebd.).

der Hinweis auf den Friedensvertrag insoweit, als sich Kassel gegen den Vorwurf seiner Verletzung zu decken suchte. Es wurde verlangt, Landgraf Georg solle eine ausdrückliche, in den Teilungsvertrag einzurückende Erklärung abgeben, daß er mit der Verlegung der Kasseler Schule nach Marburg einverstanden sei[200]. Aber gegen diese Zumutung, wodurch er öffentlich als Mitschuldiger der Calvinisierung der Marburger Universität dagestanden hätte, sträubte sich der Landgraf. Das äußerste, was er tun konnte, war: leidend geschehen zu lassen, was er nicht hindern konnte. Um einen Zwang auf ihn auszuüben, drohten die Vertreter Kassels mit einer Verlegung der Kasseler Schule nach Hersfeld. Hierdurch wäre die Einwirkung des reformierten Bekenntnisses auf Oberhessen ebenfalls erfolgt, wenn auch nicht in dem Maße, wie es von Marburg aus möglich war. Dazu wäre denn für Darmstadt keine Abfindung für die Überlassung der Marburger Universitätsgebäude zu erlangen gewesen. So gestanden die Vertreter Darmstadts den Kasselern das Verlegungsrecht privatim zu und rieten auch ihrem Landgrafen, dasselbe in einer Privaterklärung zu tun[201]. Ob eine solche Geheimerklärung, die nicht in den Vertrag gekommen wäre, den Kasselern genügt hätte, die ja des Landgrafen Zustimmung als Schild gegen alle Vorwürfe brauchen wollten, steht dahin. Aber Landgraf Georg blieb überhaupt fest; er weigerte sich, besonders nach Anhörung seiner Gießener Theologen, eine Calvinisierung der Universität in irgendeiner Form gutzuheißen. In diesem Falle sei Universitätsgemeinschaft noch besser, meinte er, selbst wenn die Kasseler, doch auf ihre Verantwortung und Gefahr, einen ihrer Theologen nach Marburg schickten[202]. Vielleicht dachte er den vertragswidrigen Marburger Theologen später auf dem Prozeßweg wieder loszuwerden.

[200] Prot. vom 22. Jan. Der Passus im Vertragsprojekt Kassels (am 24. Jan. an Landgraf Georg übersandt, a. a. O.) lautete: „Das wofern diese Cass. univ. etwa nacher M. oder sonst in ein ander statt des oberfürstenthumbs Hessen verlegt würd, daß dem im Cass. hauptvertrag verglichenen exercitio Lutheranae religionis in der pfarkirchen und gemeiner stattschul nichts praejudicirt werde". Diese scheinbar zugunsten der lutherischen Lehre lautende Bestimmung sollte natürlich nur den Landgrafen Georg veranlassen, hiermit implicite zur Verlegung der Kasseler Hochschule seine Zustimmung zu geben.

[201] Prot. vom 31. Jan., StAD, Marb. Succ. 105. Deputierte an Landgraf Georg, 1649 Febr. 1 (Or. StAD, Marb. Succ. 99): „... wan e. f. g. etwan ein nebenerklärung privatim thäten, daß sie ihnen in translation der Casselischen oder anrichtung der reformirten schul zu Marpurg kein eintrag thun wolten, daß alßdan solcher nachdenklicher paß auß dem receß gelassen und das werk nur auf den Casselischen vergleich gerichtet werden möchte ... Daß aber e. f. g. in die translation der Cass. schul nach M. diserte willigen sollen, befinden wir vieler erheblicher ursachen halber zumahl nicht thunlich". Übrigens war der Hersfelder Plan wohl nur ein Schreckschuß; Kassel hätte für Hersfeld neue kaiserliche Privilegien um teures Geld erwirken müssen. Um jedoch die Absicht wahrscheinlicher zu machen, führten die Kasseler aus, sie könnten in Hersfeld den Besitz des dortigen Gymnasiums mit über 80000 Gulden verwenden. Dieses Kapital mit den an den Marburger Gebäuden zu ersparenden 8000 Gulden und der Hälfte der Universitätsvogteien gäbe schon Unterhalt für ein „groß corpus".

[202] Gutachten der Theol. (Feurborn, Haberkorn, Mogius u. Geilfusius) einzeln und

Bald haftete es auch wieder an andern Punkten; so verlangte Kassel jetzt einen Religionsrevers, der die lutherischen Theologen im Zaume halten sollte[203].

Dieser letztere Antrag erweckt schon den Verdacht, daß die Kasseler die Sache dilatorisch behandeln wollten, indem sie einem Abschluß immer neue Hindernisse in den Weg legten. Bald zeigte es sich in der Tat, daß Kassel durch Verschleppung der Entscheidung den Gegner mürbe machen wollte. Hessen-Kassel, im Besitz der Kasseler Hochschule und der Hälfte an der Universität Rinteln, hatte ja gar keine solche Eile, die Marburger Frage zu lösen; die Landeskinder fanden jetzt ohnehin Bildungsanstalten im Lande genug. Anders Landgraf Georg, dem an baldigster Erledigung der Universitätsangelegenheit — so oder so — alles gelegen sein mußte, zumal ihm die Besoldung der jetzt unbeschäftigten Marburger Professoren bis zur Entscheidung oblag[204].

Auf diese Zwangslage des Darmstädter Landgrafen bauend, geht jetzt Kassel sogar noch einen Schritt weiter: Georg soll nicht nur seine formelle Zustimmung zur Calvinisierung der Universität geben, sondern er soll selbst die Genehmigung der auf dem Kongreß vertretenen Mächte für diese Durchbrechung des Friedensvertrags auswirken helfen[205]! Sogar die Besorgnis der Bürger Marburgs, ihre Einnahmequelle, die Universität, zu verlieren, benutzte Kassel als Waffe. Man bestellte sich eine Schrift der Bürger an die Landgräfin, worin diese um Verlegung der Kasseler Hochschule nach Marburg gebeten wurde, und man dachte, diese Bitte der lutherischen Bürger um eine reformierte Universität am Kongreß gegen die Darmstädter auszuspielen[206].

Aber auch jetzt fand Landgraf Georg einen Ausweg offen. Er wurde ihm von seinen Gesandten nahegelegt. Da die Marburger Universität zurzeit nicht in Gang zu bringen war, namentlich auch weil die Theologen wegen

---

gemeinsam, vom 1., 2., 7., 12. Febr., StAD, Marb. Succ. 99 u. Hess.-Kass. 5; Landgraf Georg an die Deputierten, Febr. 16 (Or. StAD, Marb. Succ. 105), vgl. schon dessen Schr. vom 29. Jan. (Kzt. StAD, Marb. Succ. 99). — Ähnlich sprach sich auch der Rat Dieterich in Gießen aus: Statt eine reformierte Univ. in Oberhessen zuzulassen, solle man lieber die communio antreten. „Und protestire solenniter, daß ich kein syncretist bin, ob ich schon communionem für besser halte. Es wehre ubers jahr noch zeit genug gewest, de propria academia zu reden. Ubi habebimus pecuniam, nervum, viros? Video nihil!" (An Sinold-Schütz, Febr. 9, Or. StAD, Marb. Succ. 105).

[203] Sinold an Landgraf Georg, Febr. 16, Kzt. ebd.

[204] Am 18. Febr. berichten Görtz und Sinold, der Kasseler Rat Sixtin habe geäußert, die Univ. solle noch zwei Jahre unbestellt bleiben, bis Landgraf Georg „müde gemacht" und zu vorteilhafteren Bedingungen erbötig sei; es gehe doch nicht an, daß der Landgraf jährlich 4000 Gulden an die Professoren zahle, ohne etwas dafür zu haben, und man könne diesen andererseits nicht zumuten, sich noch weiter in Schulden zu stecken. Es fehle im Lande an Pfarrern und Lehrern (Or. StAD, Hess.-Kass. 5).

[205] Dies läßt die Landgräfin am 23. Febr. verlangen (Prot. StAD, Marb. Succ. 105). In diesem Falle könne die betr. Bestimmung aus dem Hauptabschied gelassen werden!

[206] Prot. vom 23. Febr.; Bericht d. Gesandten vom 26. Febr. (a. a. O.). Dieses Bestreben der Stadt Marburg datiert also nicht erst von 1650, wie Henke (Eröffnung der Univ. M. 1653 [1862], 22) annimmt.



Justus Feurborn
Professor der Theologie und Ephorus
1587—1656.

der Huldigung Schwierigkeiten machten, so wurde dem Landgrafen vorgeschlagen, die Universität bis auf weiteres zu suspendieren und die Professoren, wenigstens die Theologen und Philosophen, in Gießen in Tätigkeit zu setzen, während man den übrigen ein Wartegeld zahle. Georgs anwesende Räte, zum Gutachten aufgefordert[207], gingen sogar noch weiter: Er solle die Verhandlungen abbrechen und auf Grund des Kasseler Vertrags wenigstens mit der Hälfte der Einkünfte in Gießen eine Universität, wenn möglich mit allen Fakultäten, auftun. Zu diesem Zwecke sei es nötig, sofort mit den in Marburg weilenden Professoren zu unterhandeln, in erster Linie mit Tonsor, Ebel und Dieterich, „dan ohne diese beede letztere subjecta eine academia in humanioribus et philosophicis schwerlich anzustellen sein wirt". Im ganzen seien vorerst drei Theologen, drei Juristen, ein oder zwei Mediziner und drei Philosophen ausreichend; den Stadtschullehrern zu Gießen sei, um das Pädagog zu besetzen, noch ein weiterer hinzuzufügen. Die Stadt Gießen könne Zuschüsse liefern, ebenso der Geistliche Landkasten und die umliegenden Ämter. Natürlich müßte für den Anfang auch der Landgraf noch in die Tasche greifen[208].

Immerhin verhandelten die Darmstädter bei der Wiederaufnahme der eine Weile ins Stocken geratenen Konferenzen[209] noch immer auf die Kommunion hin. Kassel, das in der Trennung das Heil sah, beantwortete diese Haltung der Darmstädter mit maßlosen Forderungen für den Fall der Kommunion: Nicht nur ein außerordentlicher Theologieprofessor, sondern zwei bis drei ordentliche Professoren der Theologie und auch einige Professoren der Philosophie werden verlangt, sowie paritätischer Religionsunterricht im Pädagogium[210].

Landgraf Georg trat insgeheim mit den Professoren in Fühlung, um zu erfahren, auf wen für Hessen-Darmstadt zu rechnen sei, falls keine Einigung in Marburg zustande komme[211]. Es ist bei den massenhaft sich kreuzenden

[207] Landgraf Georg an Feurborn, Haberkorn, (Rat) Dieterich, Horst, Le Bleu „und andere zu Gißen anwesende professores", Kzt. vom 21. Febr., StAD, Hess.-Kass. 5.

[208] Das Gutachten (26. Febr.) ist von Feurborn, Haberkorn, G. Th. Dieterich, Le Bleu unterzeichnet (Or. ebd.). Ein vorausgehendes Votum Feurborns vom 25. Febr. (ebd.) erklärt die von Kassel erstrebte Besetzung der theol. Fak. mit Professoren beider Bekenntnisse für unannehmbar; ein commune seminarium utriusque religionis conservandae et propagandae, ein Religionssynkretismus und Harmonie sei bei den bestehenden fundamentalibus dissensionibus unmöglich. Gefährlich sei es auch, die Univ. im Territorium Kassels zu belassen; die lutherischen Stipendiaten könnten hierbei mit dem calvinistischen Gottesdienst in Berührung kommen. Die Wahl Gießens als künftiger Universitätsstadt stützt Feurborn schon jetzt mit verschiedenen Gründen.

[209] Die Sendung des Otto Hartm. v. Schlitz gen. v. Görtz blieb gleichfalls ergebnislos. Prot. vom 23. Febr. nachm., StAD, Marb. Succ. 105. Gesandtenbericht v. 26. Febr. ebd. Schlitz-Görtz an Gottfr. v. Wallenstein, 1649 März 20, Herzberg, Abschr. StAD, Hess.-Kass. 5.

[210] Prot. vom 1. März, Bericht vom 5. März, StAD, Marb. Succ. 105.

[211] Am 7. März entschuldigen sich die Prof. wegen der Einstellung der Vorlesungen; es liege nur am Mangel von Studenten; doch würden wenigstens die philosophischen

Vorschlägen und Berichten dieser stürmischen Tage nicht recht deutlich, worauf der Landgraf wirklich hinauswollte, und welche Äußerungen nur vorgeschoben waren, um die Gegner zu täuschen. Das eine aber scheint festzustehen, daß er eine Zeitlang sogar daran dachte, die Universität in Marburg im ganzen festzuhalten. Die Professoren standen ja noch in Dienstverpflichtung bei Landgraf Georg. Man konnte sie also in seinen Diensten interimsweise weiter amtieren lassen, und wenn kein Vergleich zustande kam — so blieb Georg Inhaber der Universität[212]. War doch dem Hause Darmstadt eine ähnliche Unternehmung vor 25 Jahren wohlgelungen! Aber jetzt war Landgraf Georg eben nicht mehr, wie sein Vater 1625, Territorialherr von Marburg, und so brachte der Widerspruch der Gegner[213] den Plan zu Falle. Doch blieb jetzt noch die Möglichkeit für Darmstadt, die Universität als Ganzes zu suspendieren und in darmstädtischem Gebiete wieder zu eröffnen. Die Universitätsangehörigen getrauten sich nicht, ein solches Verfahren zu befürworten; sie waren ja durch die Huldigung Untertanen der Kasseler Landgräfin geworden, gleichzeitig aber waren sie nach ihrem noch nicht aufgehobenen Diensteid Beamte des Landgrafen von Darmstadt. Darum hofften sie alles von schiedsrichterlichem Verfahren oder von einer Verhandlung vor dem Reichstag[214]. Etwa die Hälfte der in Marburg anwesenden Professoren erklärte sich bereit, im Dienste Landgraf Georgs weiter zu amtieren[215].

Vorlesungen fortgesetzt. (An Prof. Christiani, der von der Univ. an Landgraf Georgs Hof geschickt war, Abschr. UAG, S. I, 2a.) — In der Verhandlung der Vertreter Landgraf Georgs mit den Professoren äußern erstere: „In casu suspensionis", im Falle Kassel die Fortdauer der akad. Tätigkeit im Dienste Landgraf Georgs in Marburg nicht dulde, beabsichtige dieser interim wo anders etwas zu errichten. Landgraf Georg werde bei der Kommunion solange als möglich halten und es „per actus zur quasipossession bringen" (Gesandtenber. vom 9. März, Or. StAD, Hess.-Kass. 5).

[212] Darmstadt verweist nach den erhöhten Forderungen Kassels die Univ.-Sache auf eine spätere Konferenz und reserviert sich inzwischen seine Rechte auf die Universität und ihre Güter pro indiviso, wolle sich der Univ. wie bisher annehmen und den Prof. befehlen, daß sie ihre Tätigkeit wieder aufnehmen (Prot. vom 1. März). Kassel dagegen: Ob denn die Darmstädter Regierung den Untertanen Kassels etwas befehlen könne, und ob Darmstadt wirklich die Absicht habe, mit den Kassel zustehenden Privilegien auf kasselischem Gebiet eine darmstädtische Univ. zu halten (Prot. vom 3. März); vgl. vor. Anm.

[213] Prot. vom 9. März, StAD, Marb. Succ. 105.

[214] Gutachten des akad. Senats (Rektor Kornmann, Tonsor, Breitenbach, Tülsner, Tileman, Ebel, Dieterich; Tonsor verweigerte die Unterschrift) vom 5. März (ebd.): Schiedsgericht, bestehend aus Herzog Ernst nebst je einem Vertrauensmann vorgeschlagen, oder Reichstag. Sinold-Schütz und Rat Ebel nennen dies am 9. März (Or. StAD, Hess.-Kass. 5) ein „schlechtes etwas nachdenkliches imperfectes gutachten", weil die Rechtsfrage nicht berührt; Schiedsrichter seien zu zeitraubend, am Reichstag sei die Parteigruppierung nicht günstig, und: „Quod remittitur ad diaetas imperii, nunquam vel raro extricatur".

[215] Erhalten sind die Erklärungen von Tonsor, Tileman und Ebel, die ihr Weiterdienen meist von pekuniärer Hülfe abhängig machen, nur Dieterich verlangt jetzt seinen Abschied (StAD, Hess.-Kass. 5), obgleich er sich früher in ähnlichem Sinne wie jene geäußert hatte (Sinold an Landgraf Georg, Febr. 26, Kzt. StAD, Marb. Succ. 105).

Wenige Tage später zerschlug sich die Verhandlung der beiderseitigen Vertreter gänzlich. Die Kasseler waren es, die zum Bruche trieben, indem sie behaupteten: Unter den Universitätseinkünften, über die der Kasseler Friedensvertrag eventuelle Teilung bestimme, seien nicht die Gesamteinkünfte der alten Marburger Universität, sondern die der Universität gegenwärtig zustehenden Einkünfte zu verstehen (nach der Teilung von 1627); von ihnen verlangte Kassel die Hälfte, so daß Darmstadt nur ein Viertel des Ganzen behalten hätte[216].

Am Schluß machte Darmstadt den Vorschlag, Herzog Ernsts Vermittlung anzurufen, aber Kassel ging darauf nicht ein, und der Herzog weigerte sich, den Vermittler zu spielen, wenn ihm dieses Amt nicht von beiden Parteien angetragen werde[217].

Jetzt tat Landgraf Georg endlich Schritte, um ein eigenes Universitätswesen, unbeschadet der Entscheidung über Marburg, zu begründen. Er beauftragte die Gesandten Sinold-Schütz und Ebel, gleich nach dem Abbruch der Verhandlungen sich nach Gießen zu begeben, um mit den dortigen Vertrauensmännern zu beraten, wie dort eine Interimsuniversität errichtet oder auch, wenn man die Separation schließlich noch eingehe, die Universität Gießen wiedererrichtet werden könne, vor allem auch, wie man den Professoren Unterhalt schaffen könne[218]. In letzterer Hinsicht wußten die Räte keinen Ausweg, denn die disponiblen Staatseinkünfte waren minimal[219]. Im übrigen aber liegen die Ergebnisse der Beratungen in einem Gutachten von Feurborn, Haberkorn und Le Bleu vor[220]. Auf die Frage, ob und wo der Landgraf eine eigene Hochschule errichten solle, heißt es da: Allerdings sei er dazu verpflichtet, unter anderem wegen der Gefahr, die von dem in den Religionsfrieden neu aufgenommenen Calvinismus drohe. Die Schule dürfe keine Partikularschule sein, denn der benachbarte Graf von Nassau-Dillenburg leiste sich eine Universität[221]; also ebenfalls eine Universität, und zwar zu Gießen, das im kaiserlichen Privileg genannt sei, ein Kollegiengebäude und schon als Universität Ruf besitze, auch ein sicherer Ort sei, den Gott, besonders im

[216] Prot. vom 9. März (ebd.). Darmstadts Vertreter nennen diese rabulistische Behauptung einen „ungereimten, nichtswürdigen einwurf".

[217] Akten StAD, Hess.-Kass. 5. Landgraf Georg hatte einen Spezialgesandten, v. Schlitz, an den Herzog geschickt; der Herzog riet, um jeden Preis in die Kommunion einzutreten, damit das Odium der Trennung auf Kassel falle (Erkl. d Herzogs v. 16. März, Schlitz an Landgraf Georg, März 18, Or. ebd.).

[218] Landgraf Georg an die Deputierten, März 12, Or. StAD, Hess.-Kass. 5.

[219] Deputierte an Landgraf Georg, März 23, Or. ebd. Wie schwer es hielt, Abschlagszahlungen auf die Rückstände der Professoren zu leisten, zeigt die Korrespondenz des Landgrafen mit der Univ. von April bis Oktober d. J. (UAG, S. I, 2a).

[220] Vom 30. März, Abschr. UAG, S. I, 3.

[221] Nämlich Herborn. Doch konnte die dortige Hochschule nicht zur Universität werden, weil die Taxe für das bereits bewilligte Privileg nicht aufzubringen war. Vgl. Steubing, Gesch. d. hohen Schule Herborn (1823), 150ff.

Jahre 1646 sichtbar beschützt habe[222]. Freilich müsse man bei der Errichtung gewisse Kautelen berücksichtigen. Zunächst sei ein Ultimatum an Kassel zu schicken: ob man auf den Marburger Forderungen bestehe; bleibe Kassel fest, so solle Landgraf Georg seine Absicht notifizieren, eine eigene Universität zu errichten unter Vorbehalt seiner Ansprüche auf die Marburger. Dieses Vorgehen sei der Königin von Schweden, dem Kurfürsten und dem Herzog Ernst von Sachsen, auch dem Kaiser mitzuteilen usw. Zur Erhaltung der Hochschule sind neben den bereits genannten[223] Hülfsquellen die bisher für Marburg verwendeten Gefälle und die Leiningischen Zinsen (sobald sie eingetrieben!) erwähnt.

Den Wunsch, daß Gießen wiederum Sitz der Universität werde, unterstützte dessen städtische Behörde in ausführlichem Schreiben[224].

Der Landgraf trug gemäß dem Vorschlag des Gutachtens dem Kurfürsten von Sachsen die Sachlage vor, und bat ihn, wie auch den Herzog Ernst, die Politik seines Gesandten in Münster zu unterstützen, bezw. eine Beeinträchtigung seiner Rechte in Religionssachen abzuwehren[225].

Doch Kassel ruhte nicht; die Universität Marburg in ihrer gegenwärtigen, unhaltbaren Lage war der dortigen Regierung ein Dorn im Auge. Die Universität schickte sich damals an, die Rechnungen der Jahre 1645 bis 1648 von Landgraf Georgs Beamten prüfen zu lassen, aber die Regierungsbeamten zu Marburg verboten dies, obgleich es sich doch um die Rechnung der Jahre handelte, in denen Landgraf Georg rechtmäßiger Herr der Hochschule war; sie drohten sogar, eine Schildwache vor das Konsistorium (Senatszimmer) zu stellen und den Professoren die Schlüssel der Gebäude abzunehmen. Selbst den darmstädtischen Rechnungsbeamten mutete man die Huldigung zu, und Rektor Kornmann erhielt einen Verweis, weil er im Vorlesungsverzeichnis die Universitätsgemeinherrschaft nicht erwähnt habe[226]. Schließlich mußte der darmstädtische Kammerrat Reyser wirklich den Huldigungseid leisten[227].

Mit diesen Zwangsmaßregeln bezweckten die Kasseler vermutlich, dem Landgrafen die Notwendigkeit vor Augen zu führen, daß man über die Universität ins Reine kommen müsse. So ist es wohl eine Folge davon, wenn wir sehen, wie Georg durch ein Schreiben an die Regentin[228], durch einen

---

[222] Vgl. Gießener Intelligenzblatt 1795, 118f. — Für die Wahl des Ortes vgl. die Worte des Gutachtens: „und würd die restaurirte universität alda eher in ruff und flor wieder kommen alß zu Darmstadt, zu Alßfeld, zu Grunberg". Diese drei Städte galten also damals als Konkurrenten gegenüber Gießen. — [223] S. oben S. 337.

[224] Unter Anführung von zehn Gründen, die im wesentlichen mit den obigen und denen von 1605 (MOGV X, 43f.) übereinstimmen. Ferner verspricht die Stadt, „mit einer sonderlichen und nahmhaften außlage, mit gärten, wießen und andern beförderlichen diensten" der Univ. entgegenzukommen. 1649 April 10, Or. UAG, S. I, 3.

[225] An Kursachsen, 1649 April 23, Kzt. a. a. O.

[226] Berichte der Rechnungsbeamten Heilmann und Reyser vom 15. Mai, der Univ. vom 16. Mai. Or. UAG, Adm. Rechnungsabhör.

[227] Sein Bericht vom 20. Mai ebd. — [228] Kzt. vom 1. Juni, StAD, Hess.-Kass. 5.

besonderen Gesandten nach Kassel[229] und durch eine Konferenz seiner Vertreter mit dem durchreisenden Kanzler von Kassel, Sixtin, in Rüsselsheim[230] die Verständigung zu fördern suchte. Aber bei der letzten Verhandlung machten Kasseler Forderungen (reformierter Professor, Gleichstellung der beiderseitigen Professoren an Zahl, jetzt auch: an Gehaltsbetrag) den Kommunionsplan, — das Verlangen nach einer schriftlichen Zustimmung des Landgrafen zur Übertragung der Kasseler Hochschule nach Marburg das Separationsprojekt zunichte.

Die Landgräfin betrieb die Sache wieder so zögernd, daß erst auf die zweite Hälfte des August eine neue Verhandlung anberaumt wurde, diesmal nach Gießen, die sich neben der Universitätsfrage mit einer schwierigen Grenzfrage beschäftigen sollte.

Als Bevollmächtigte traten am 22. August zusammen: von Darmstadt der Kanzler von Gießen, Just Sinold, genannt Schütz, und der Kammermeister Georg Daniel Ebel, von Kassel die Räte J. Göddäus und Lic. N. C. Müldener[231].

Diesmal verhandelte man nur auf die Separation hin. Hier hätte nun die Trennung der Universitätsgüter keine große Schwierigkeit gemacht; die Punkte, an denen man immer wieder hängen blieb, war das Verlangen der Kasseler nach der mehrberührten Erklärung des Landgrafen Georg über die Verlegung der Kasseler Hochschule nach Marburg, und die Frage nach einer Abfindung an Darmstadt für die Herausgabe der Altmarburger Privilegien.

In dem ersteren Punkte, der Reversfrage, hätten die Vertreter des Landgrafen gern nachgegeben[232], aber die Gießener Geistlichen (Feurborn, Haberkorn, Mog, Geilfus), mit denen sie mehrfach konferierten, erklärten es für eine Gewissenssache, die man dem Landgrafen nicht zumuten dürfe. Eine Niederlassung der reformierten Hochschule in Marburg dürfe nur im äußersten Notfall, niemals aber unter ausdrücklicher Gestattung oder Zulassung des Landgrafen stattfinden[233]. Der Landgraf selbst blieb denn auch auf seiner Weigerung bestehen.

---

[229] Akten StAD, a. a. O.

[230] Notizen aus den Verhandlungen vom 5. Juni, Or. UAG S. I, 3. Dazu das Schreiben des Landgrafen an Sinold, Juni 8 (Or. UAG, Adm. Teilung 1649), worin er diesem, auch zur Mitteilung an die Gewissensräte Feurborn und Haberkorn, vom Verlaufe Mitteilung macht.

[231] Vollmachten, StAD, Marb. Succ. 105. — Für den Gang der Verhandlungen benutze ich die nicht ins Reine geschriebenen Protokolle (UAG, Adm. Teilung 1649) und die Konzepte der Berichte an Landgraf Georg (ebd.).

[232] Bericht der Gesandten vom 22. Aug. (Kzt Sinolds): „Den revers betreffend, wird unseres ohnmaßgeblichen darfürhaltens endlich nicht zu verweigern sein und dieses werk darumb sich schlagen zu lassen, wenn er nach dem receß abgefasset und nichts weiteres hineinkombt", d. h. wenn der Landgraf sich darin nicht deutlicher ausdrücke als im Vertrag von 1648. Damit wäre übrigens den Kasselern nicht geholfen gewesen.

[233] Prot. vom 22. u. 23. Aug., vgl. Gutachten der Theologen v. 24. Aug. (Or. UAG, S. I, 3). Die Darmstädter Diplomaten kamen mit den Theologen ziemlich scharf aneinander, und als die letzteren die Sache als casus conscientiae bezeichneten, erwiderten

Daß man andererseits auf dieser Bedingung bestand, war natürlich. Den Kasselern war die Bestimmung des Westfälischen Friedens über die Beibehaltung der bisherigen Konfession in den Universitäten abgetretener Landesteile außerordentlich unbequem. Der einen Art, sie zu umgehen, indem man die Marburger Universität als die bloß verlegte Kasseler Hochschule erklärte, trauten sie selbst nicht viel Beweiskraft zu. Nichtsdestoweniger sehen wir sie geradezu fieberhaft bemüht, die äußeren Zeichen der Kontinuität der Marburger Universität sich vom Halse zu schaffen; bei der Behandlung der Frage, wem die Siegel der Marburger Hochschule in Zukunft gehören sollten, heißt es im Darmstädter Protokoll: „Sigilla wollen Cassellani nicht haben, sondern wir sollen dieselben behalten, wollen uns dieselben verehren"[234]. Die künftige Universität Marburg sollte um jeden Preis nur als eine Fortsetzung der Hochschule zu Kassel gelten. Im Widerspruch dazu mußte natürlich das Verlangen nach dem Privileg Karls V. stehen, wodurch man aber allein der Marburger künftigen Hochschule Universitätsrang sichern konnte. Dieses Widerspruchs wurde man sich auch bewußt, und schwankte einen Augenblick, ob man dieses Privileg überhaupt brauchen könne[235].

Wesentlich vermindert wurden alle diese Bedenken, wenn sich Landgraf Georg, der berufene Verteidiger des Luthertums seiner abgetretenen Untertanen, zu dem geforderten Revers entschloß. Aber nur eine vorsichtige, die Religion nicht berührende Erklärung hatten seine Vertreter anzubieten. Ich setze die Stelle aus dem Protokoll vom 28. August, weil sie die Grundlage der späteren Einigung bildete, trotz ihrer stilistischen Unebenheit hierher:

„Weil wir [Darmstädter] ihnen nun nichts der reformierten religion halben im reverß nachgeben konten oder wolten, were sonst unsere meinung, dz der reverß also abgefast [werde]: Doch ist hierbey abgeredt, dz [wenn] i. f. g. zu Cassel wegen der angerichteten und entweder nacher Marpurg oder sonst in andere ort des ober- oder niderfurstenthumbs Hessen gelegten newen universität streit erregt oder etwz aberkant werden soll, dz alßdan wegen obbesagter 9000 fl. [Abfindung für Abtretung der Privilegien] beide theile in vorigen rechten stehen sollen. Daß der religion in diesem tractus etwz dispositive, directe oder per indirectum, tacite oder expresse, implicite oder explicite solte gedacht werden, solches konte man

---

die Gesandten, ob es kein casus conscientiae sei, wenn die Besetzung von Kirchen und Schulen gehindert würde.

[234] Sie kamen schließlich ins hessische Samtarchiv nach Ziegenhain, s. u — Daß Kassel noch drei Jahre vergehen ließ, bis es seine Hochschule in Marburg feierlich eröffnete, daß es ihr neue Konstitution und Siegel (mit dem Kopf Wilhelms VI.) verlieh, sind lauter Zeichen, daß die Kontinuität der alten Universität unterbrochen werden sollte. Die Darmstädter Regierung hat daher gelegentlich die Fortdauer der alten Universität Marburg über 1650 hinaus geleugnet, vgl. Acta Hanoviensia II (1739), 277ff.

[235] Prot. vom 28 Aug.: „Illi: Uf diese weise wolten sie lieber keine privilegia und nur ein gymnasium und keine univ. haben, zwar sie wolten die privilegia haben, stünde aber i. f. g. frey, ob sie die gebrauchen wolten oder nicht" usw.

zumahl nicht eingehen oder nachgeben wegen des bösen nachklangs, so i. f. g. bey andern Lutherischen ständen erfolgen werde, und dz es wider i. f. g. conscienz laufen thete oder doch einen weg wie den andern wider dz vetterlich testament gehen würde; bethen deswegen, in uns deßwegen nicht weiter zu tringen."

Der Passus, der implicite Landgraf Georgs Zustimmung zu dem Verlegungsrecht der Kasseler enthielt, bot den letzteren zu wenig. Es wurde daher von der Erledigung dieses Punktes und der Abfindung für die Privilegien abgesehen und die Teilung der Universitätsgüter und Gebäude ins Reine gebracht. Hierüber wurde am 31. August ein Rezeß aufgesetzt, der am 3. September unter Vorbehalt der Ratifikation der Regierungen von den Bevollmächtigten unterschrieben wurde. Georg war hiermit zufrieden, denn er hatte sich in der Gewissensfrage nichts vorzuwerfen[236] und bekam freie Hand, seine Universitätsgründung auf der Hälfte der Güter zu basieren.

Aber kaum konnte die Sache in diesem Sinne als erledigt gelten, so wurde man in der Gegenpartei anderen Sinnes. Es reute die Kasseler, daß sie die anstatt des Reverses angebotene obige Klausel nicht angenommen hatten. Sie schlugen vor, nun doch diese Klausel noch einzurücken, und zwar nicht in den beschlossenen Rezeß, sondern in ein früheres umfangreiches Vertragsprojekt, das auf einem Entwurf der Darmstädter Kanzlei beruhte, und in dem auch der Ersatz der Privilegien mit 9000 fl. gewahrt war[237]. Was diese plötzliche Schwenkung in der Kasseler Politik veranlaßte, war wohl die Erwägung, daß ohne diese Klausel Landgraf Georg keinen Anstand nehmen werde, die Errichtung der reformierten Universität in Marburg als gegen den Westfälischen Frieden laufend anzufechten. Ein letzter, ganz naiver Versuch Kassels, doch noch ein auf die Religion bezügliches Versprechen von Georg zu erlangen[238], wurde abgewiesen; und nun kam mit einer Reihe Abänderungen das Darmstädter Projekt, jedoch unter Zufügung der Klausel (nachdem die lutherischen Theologen sich im wesentlichen zustimmend geäußert hatten) am 6. September zur Annahme, wodurch der vorige Rezeß überflüssig wurde. Am

[236] Deputierte an Landgraf Georg, Aug. 30: „Werden also hierin die 9000 fl. hindangesetzt und dargegen alle widrige nachrede vermieden" (Or. StAD, Hess.-Kass. 5, vgl. Standhafte Widerlegung [1747], Beil. S. 23). Landgraf Georgs Antwort, Sept. 3: Ist mit dem Rezeß zufrieden, besonders weil das „periculum religionis et conscientiae nicht eingeflochten" ist (Or. StAD, Marb. Succ. 105).

[237] Kzt. mit Vermerk „Diß concept ist den 6. 7br. 1649 zu Gießen placidirt (!), ingrossirt und subscribirt worden", StAD, Univ. 10. Hierin fehlt der Passus „Was aber die übrige documenta ... gelegt werden". Statt ihrer steht nur das Zeichen §. Wahrscheinlich ist dieser Passus ein Zusatz bei der Wiederholung des Vertrags im Febr. 1650 Das Original des Septembervertrags hat mir nicht vorgelegen.

[238] Die Kasseler kommen, als man schon über alles einig ist, mit dem Verlangen: „So musten sie auch der religion halber versichert seyn, welches dan etwa durch ein handschreiben oder durch ein complement brieflein geschehen könte".

7. September unterschrieb man. Gleichzeitig stellte Kassel Sicherheit für die Zahlung der Zinsen jener Abfindungssumme[239].

Nach der Unterzeichnung des Vertrags setzten die beiderseitigen Vertreter ein Protokoll auf. Hiernach steht in erster Linie der Vertrag vom 6. September zur Ratifikation; findet dieser keine Bestätigung, so soll es bei dem Rezeß vom 31. August bleiben[240].

Verhältnismäßig rasch wurde das Abkommen vom 6. September von beiden Seiten ratifiziert. Die Landgräfin tat dies am 14. September, wenn auch mit der Bemerkung, daß einige Punkte „einzugehen fast bedenk- und beschwerlich" sei. Und Landgraf Georg, der erst den Gewissensrat Feurborns einholte, stimmte am 19. September mit dem Zusatz bei, den ihm dieser Theologe empfohlen hatte: Die mehrerwähnte Klausel räume bezüglich der Religion nur soviel ein, als der Hauptvertrag von 1648 besage[241]. Somit war bereits im September 1649 die Teilung der Universität besiegelt; der Universitätsvertrag vom 19. Februar 1650[242] ist im wesentlichen nur eine Neuausfertigung dieser Übereinkunft, vorgenommen zum Zwecke beiderseitiger persönlicher Unterschrift, wie dies in jenen festlichen Tagen mit einer Anzahl solcher Verträge geschah[243].

Überblicken wir den Inhalt des Vertrags, der nach anderthalbjähriger Unsicherheit dem Universitätswesen in Hessen wieder feste Normen gab, so finden wir folgendes:

Die Teilung der altmarburgischen Universitätsgüter wird in derselben Weise beibehalten, wie sie zur Zeit zwischen den Hochschulen zu Kassel

---

[239] Abschr. d. Neuausfertigung dieses Abkommens (Anweisung der Zinsen von 8000 fl. = 400 fl. jährlich auf die Tranksteuer von Stadt und Amt Marburg und eventuell auf den Guldenweinzoll). StAD, Sammelband Abschriften v. Verträgen, Bl. 357. Notarielle Abschr. UAG, S. Cod. Rescr. I, 135.

[240] Abschr. StAD: Abschr. hess. Verträge 30.

[241] Der Landgraf hatte zuerst beabsichtigt, die Ansicht des Kurfürsten Johann Georg und des Herzogs Ernst zu Sachsen über die Möglichkeit der Ratifikation zu hören, entschloß sich aber nachher anders und teilte ihnen nur die Tatsache des Vertragsschlusses mit. Durchkorrigierte Kzte. v. 24., urspr. 10. Sept. UAG, S. I, 3 u. 4. Eine gegen Landgraf Georgs Erläuterung gerichtete Erklärung der Regentin scheint schließlich dadurch erledigt worden zu sein, daß Landgraf Georgs Vertreter an seinen Verzicht auf actiones aus dem testamentum Ludovici erinnerte. Ebel an Landgraf Georg, Okt. 9 u. 10, Frankenberg, UAG, S. I, 3. — Die Weigerung Georgs, der Errichtung einer reformierten Universität Marburg zuzustimmen, hatte große Bedenken auf kasselischer Seite zur Folge; man fürchtete, daß der Kaiser Schwierigkeiten machen werde („utpote de quo multi adhuc inter ipsos disputant et trepidant", schreibt davon Haberkorn am 7. Jan. 1650), zumal da er mit der „Genehmhaltung in optima forma", um die man nachsuchte, zögerte. Schließlich riß der Kasseler Regierung die Geduld, und sie eröffnete die Universität ohne kaiserliche Genehmigung, 1653. Vgl. E. L. Th. Henke, Die Eröffnung d. Univ. Marburg 1653 (1862), 22ff. u. 44ff.

[242] Gedr. in der Standhaften Widerlegung (1747), Beilagen S. 24ff.; Justi, Hess Denkwürdigkeiten I (1799), 185ff.

[243] Vgl. Rommel VIII, 765 Anm. 249

und Marburg besteht, das heißt, wie sie 1627 festgesetzt worden ist[244]. Die Stipendien werden nach der Landeszugehörigkeit der Orte geteilt. Die Kasseler Linie erhält die Marburger Universitätsprivilegien, sowie die dortigen Universitätsgebäude und Grundstücke mit Ausnahme dessen, was unter Darmstädter Herrschaft hinzugekommen ist, und zahlt dafür 9000 Gulden, und zwar 1000 Gulden bar; das übrige wird mit 5 Prozent verzinst. Sollte Kassel wegen Verlegung seiner Universität nach Marburg angefochten werden, so fällt letztere Übereinkunft (Klausel!). Die Dokumente werden nach Billigkeit im Original oder in Abschriften den Parteien überwiesen[245]. Da infolge der territorialen Abtretung nunmehr Gefälle der darmstädtischen Hochschule in kasselischem Gebiet erhoben werden müssen, so wird hierüber das Nötige angeordnet[246]. Für die Lizentiaten, die in Marburg die licentia assumendi gradum doctoralem erhalten haben, gilt die darmstädtische Universität als zuständig zur Verleihung der Doktorwürde. Ein der Marburger Juristenfakultät zugefallenes Legat wird gleich geteilt. Schließlich werden noch Maßnahmen ergriffen, um einen Federkrieg zwischen beiden künftigen Hochschulen zu vermeiden; alle Schmähschriften und persönlichen Angriffe werden verboten. Gleichzeitig schließen beide zur Aufrechterhaltung der Disziplin ein Kartell, wonach Relegationen der einen Universität auch für die andere gültig sein, besonders aber beide gegen den Pennalismus einschreiten sollen.

V.

So war man endlich zur friedlichen Scheidung gekommen. Kassel tat zunächst nichts, um den Zustand seines Hochschulwesens zu verändern[247]. Aber an Landgraf Georg trat nunmehr unmittelbar die Frage heran, wie und wo er seine Landesuniversität einrichten wolle.

Alsbald wurde die Wiedererrichtung der suspendierten Gießener Universität in Aussicht genommen. Der Leiter der nötigen Verhandlungen war Just Sinold, genannt Schütz, der Kanzler der Gießener Regierung. Noch im September beriet er mit den Gießener Räten und den dort anwesenden Professoren[248] das Erforderliche; man besichtigte die wieder zu akademischem Gebrauch herzurichtenden Gebäude und hielt es für gut, daß der Landgraf sämtlichen Marburger Professoren einen Ruf an die künftige Gießener

[244] Obgleich sich Darmstadt hier für etwas übervorteilt hielt, vgl. Standhafte Widerlegung, Beilagen S. 21 u. 23.

[245] Hier folgt in der Ausfertigung von 1650 die Bestimmung, daß die Altmarburger Universitäts- und Fakultätssiegel zum ewigen Andenken ins Samtarchiv zu Ziegenhain gelegt werden sollen.

[246] Fast hundert Jahre später erhob sich über die von Kassel angestrebte Ablösung dieser Gefälle ein heftiger Rechtsstreit.

[247] S. oben Anm. 241.

[248] Feurborn und Le Bleu.

Hochschule zugehen lasse[249]. Dies geschah auch am 1. Oktober[250] mit dem Anfügen, daß sich die mit der Berufung Einverstandenen innerhalb 8 Tagen nach Empfang des Schreibens zu weiterer Besprechung, namentlich der Besoldungen wegen, in Gießen einfinden sollten. Am 23. Oktober traf in der zum Abholen gesandten Kutsche der Rest des Professorenkollegiums von Marburg, der Rektor Kornmann mit seinen Kollegen Breidenbach, Tülsner, Ebel und Christiani, sowie dem Ökonomen in Gießen ein. Der schwerkranke Theologieprofessor Tonsor hatte schriftlich um Erlassung der Fahrt nach Gießen, zugleich aber um Verwendung in der dortigen Universität gebeten.

Bei der Besprechung der Professoren mit den Regierungsvertretern[251] ergaben sich Schwierigkeiten. Die ersteren beriefen sich auf ihre Erklärungen vom März[252], die noch unbeantwortet waren, und verlangten energisch, ehe sie sich auf neue Anstellung einließen, Zahlung der rückständigen und Sicherung der künftigen Besoldungen. Mit ratenweiser Bezahlung der Rückstände erklärten sie sich nicht zufrieden. Nur Le Bleu zeigte sich bereit, auf jeden Fall im Dienste Landgraf Georgs bleiben zu wollen. So war die Konferenz ziemlich erfolglos; woher sollte man Professoren für die neue Universität nehmen?

Die Haltung der Professoren darf uns nicht wundernehmen. Sie waren durch die lange Reihe von Jahren, in denen sie keine oder nur verschwindend geringe Einnahmen bezogen hatten, derart in Schulden geraten, daß bei einem etwaigen Wegzug aus Marburg ernsthafte Hindernisse zu erwarten standen. Nicht ohne Grund richtete Tonsor an Landgraf Georg die Bitte: „Dieweil ich auch mit zimlichen schulden beladen bin, derwegen ich mit dem arrest bedrawet werde, [wolle e. f. g.] die gnedige anordnung thun lassen, daß meiner mit solchem schimpf verschonet werden möchte"[253].

Aber der Landgraf konnte nicht mehr bieten als ein Versprechen: Es werde Verordnung geschehen, daß die Rückstände „hinkünftig bey verhoffender besseren zeit nach und nach abgetragen" würden; für die richtige Auszahlung der künftigen Gehälter werde er sorgen. Mehr könne man gegenwärtig nicht bieten. Schließlich verlangte der Landgraf eine kategorische Erklärung der Professoren, ob sie sein Anerbieten annähmen oder nicht[254]. In der Antwort der Universität erklärten sich die Juristen wiederum ablehnend, die beiden Philosophen Ebel und Christiani jedoch bezogen sich auf eine uns nicht bekannte mündliche Erklärung, die weniger ablehnend gewesen sein muß[255].

---

[249] Bericht v. 28. Sept. (Kzt. Sinolds) nebst Entwurf der Vokation UAG, S. I, 4.

[250] Or. ebd.

[251] Bericht d. Kommissare v. 26. Okt., Kzt. ebd., Or. StAD, Hess.-Kass. 5.

[252] S. oben S. 338 Anm. 215. — [253] Okt. 7, Or. UAG, S. I, 3.

[254] Bericht d. Kommissare v. 29. Okt., Or. StAD, Hess.-Kass. 5; Univ. Marburg an Landgraf Georg, Okt. 29, Or. UAG, S. I, 3; Antwort, Nov. 5, Or. UAG, S. I, 4.

[255] Univ. Marburg an Landgraf Georg, Nov. 24, Or. UAG, S. I, 3. Wahrschein-

Es galt also, in erster Linie Juristen zu gewinnen, war doch die gute Besetzung der Juristenfakultät nachgerade eine Lebensfrage für jede Universität geworden[256]. Eine private Sondierung des Professors Breidenbach scheiterte daran, daß ihm von seiten der Kasseler Regierung bereits das Amt eines Professor juris primarius angeboten war, eine Stelle, die in der künftigen Gießener Universität für den Kanzler Sinold-Schütz freigehalten wurde[257]. Für die neuzubildende theologische Fakultät — Tonsor starb am 1. Dezember — empfahl Feurborn dringend die Berufung des Professors Balthasar Mentzer (II.) aus Rinteln, der früher, vor 1646, schon Professor in Marburg gewesen und der Universität Rinteln nur „geliehen" war[258].

In diese Vorbereitungen zur Wiederherstellung der Universität Gießen wurde nun im November 1649 plötzlich eine neue Frage hineingeworfen, die die Lage durchaus zu verändern und der Stadt Gießen ihre erhoffte Hochschule zu nehmen drohte.

Bisher war von keiner Seite der Gedanke ernsthaft erwogen worden, daß die Universität an einen andern Ort als Gießen gelegt werden könne[259]. Hatte man doch dort noch das Kollegiengebäude, und das kaiserliche Privileg war ausdrücklich für Gießen bestimmt. Auch hatte Gießen von allen hessendarmstädtischen Gebieten am wenigsten unter den Drangsalen des Krieges zu leiden gehabt; dagegen waren insbesondere die Obergrafschaft und Darmstadt völlig ruiniert und entvölkert, daher ungeeignet zur Aufnahme einer zentralen Bildungsstätte. So war denn auch sofort nach dem Vertragsschluß, besonders in der Frankfurter Herbstmesse auf Veranlassung der Regierung die Nachricht von der bevorstehenden Wiedereröffnung der Gießener Universität „erstlich in die getruckte wochentliche avisen und folgends in die getruckte relation gebracht", so allenthalben verbreitet worden und hatte

---

lich versprach man ihnen Vorauszahlung eines Jahrgehalts (Landgraf Georg an Rat Dieterich, Dez. 21, Kzt. UAG, S. I, 3).

[256] Sinold an Kanzler Fabricius, Okt. 29 (Or. UAG, S. I, 3): „Nam auctoritas omnium pene academiarum in facultate juridica consistit". Ein Zeichen für den Wandel der Anschauungen! Bei der ersten Gründung der Univ. Gießen hätte man noch das-Or. ebd. Hieraus geht hervor, daß sich Kassel den Prof. Breidenbach schon 1648 geselbe von der theologischen Fakultät sagen können.

[257] Landgraf Georg an Breidenbach, Nov. 8, Kzt. UAG, S. I, 3; Antwort, Nov. 23, sichert hatte. Jetzt wurde durch den Vizekanzler Scharf dieses Angebot erneuert und auch Kornmann gewonnen. Vgl. Henke, Eröffnung d. Univ. Marburg, 41 u. 21, wo auch die Anwerbung des Mediziners Tileman erwähnt wird.

[258] Gutachten der Gießener Räte und Theologen v. 5. Okt.; Feurborn an Landgraf Georg, Dez. 19, PS., Or. UAG, S. I, 3. Mentzer sollte nach Feurborns Wunsch Prof. theol. et l. Hebr., sowie Ephorus werden. Unter den sieben Gründen für seine Berufung steht an erster Stelle, daß er „sich schon zu Marpurg und Rinteln dermassen beliebt und berümbt gemacht, dz, wan er hirhin wieder kommen wird, er, so nicht alle, doch die meisten studiosos s. theologiae mitbringen wird".

[259] In den Akten ist Alsfeld und Grünberg bei dieser Frage gar nicht genannt, außer an der S. 340 Anm. 222 mitgeteilten Stelle. Unter diesen Umständen scheint der

weithin Interesse erregt[260]. Auch den befreundeten sächsischen Fürsten hatte der Landgraf von der Auferstehung der Gießener Universität gesprochen und Kursachsens Glückwunsch dazu entgegengenommen[261]. In Gießen war bereits mit den nötigen baulichen Veränderungen am Pädagogium begonnen worden[262], und, wie wir gesehen haben, waren auch die Verhandlungen mit den Professoren alle auf eine Berufung nach Gießen gerichtet. Selbst Studenten aus nah und fern, sogar aus Livland und Kurland, wie Feurborn erwähnt, warteten teils in Marburg, teils in Gießen auf die Eröffnung der Universität; schon vom 1. November an hatte man Immatrikulationen vorgenommen[263].

Da tritt plötzlich die Stadt Darmstadt, die fürstliche Residenz und Hauptstadt der Obergrafschaft Katzenelnbogen, als Konkurrentin gegen Gießen in die Schranken. In zwei Eingaben vom 23. und 30. November empfehlen die dortigen Behörden ihre Stadt als Sitz der künftigen Universität. Die fruchtbare und ehemals so blühende Landschaft, so führen sie aus, sei durch den Krieg ganz zerrüttet worden, die Bevölkerung sei dünn, viele gestorben und ausgewandert. Unter diesen Umständen würde es die größte Wohltat sein, wenn der Fürst die Universität nach Oberkatzenelnbogen, das heißt nach Darmstadt, legen würde. Diese Stadt habe infolge ihrer Lage abseits von den Flüssen nicht die Möglichkeit, sich durch Kaufmannschaft wieder zu erholen. Die Luft in Darmstadt sei gesund, ihre Lage zwischen den Städten Frankfurt, Worms und Mainz, wohin die Studenten „inßgemein ihre wechsel ubermachen lassen müsen“, biete bequeme Reisegelegenheit; die Nähe des Rheines versorge die Stadt mit Fischen, die ländliche Umgebung mit aller-

---

von Tack (Academia Giess. restaurata, 3) und in der Matrikel (hsg. v. Klewitz u. Ebel, 2) berührte Wettstreit der vier Städte kaum mehr als eine rhetorische Figur zu sein. Jedenfalls war der etwaige Mitbewerb Alsfelds und Grünbergs bereits abgetan, als Darmstadt auf den Plan trat.

[260] Denkschrift Feurborns v. 19. Dez. 1649, Haberkorns v. 11. Jan. 1650 (UAG, S. I, 3). — Schon am 16. September teilt J. B. Schupp in Hamburg seinem ehemaligen Marburger Kollegen Hanneken in Lübeck seine Bedenken über die bevorstehende Wiedereröffnung der Gießener Hochschule mit. Er befürchtet Eindringen des Calvinismus ins Marburger Land; es seien keine Mittel zur Erhaltung der Gießener Universität vorhanden, und das Nebeneinander der Hochschulen Marburg, Gießen und Herborn werde alle drei ruinieren (gedruckt bei Reifferscheid, Quellen z. Gesch. d. geistigen Lebens in Deutschland I [1889], 952). — Selbst nach Finland drang das Gerücht rasch: Prof. Wexionius in Abo drückt gegenüber Hanneken seine Anhänglichkeit „in Marpurgensem — nunc fortassis vicissim Giesenam — academiam“ aus (4. Nov., Seelen, Deliciae epistolicae [1729], 206). Eine Zeitung darüber hat mir nicht vorgelegen. Doch geht die Bemerkung Theatr. Europ. VI, 1027, vielleicht auf eine solche zurück.

[261] S. oben Anm. 241; Kurfürst Joh. Georg an Landgraf Georg, Nov. 8 (Or.); Dank des Landgrafen, Nov. 26, bereits ohne Erwähnung der Stadt Gießen (Kzt. UAG, S. I, 3).

[262] Sinold an Landgraf Georg, 1649 Okt. 12, Or. PS. UAG, S. I, 3; Feurborn an Landgraf Georg, 1650 Jan. 11, Or. ebd.

[263] Klewitz und Ebel, 8.

hand sonstigen Lebensmitteln, besonders mit Vieh von den Weideflächen im Ried. Die beabsichtigte Anlage einer Papiermühle zwischen Ober- und Nieder-ramstadt werde der Universität billiges Papier verschaffen. Im Darmstädter Pädagog befänden sich bereits viele Schüler, die auf der Universität in wenig Jahren zu nützlichen Geistlichen und Beamten ausgebildet werden könnten, die aber nicht in der Lage seien, fern von Hause ihre Studien fortzusetzen. Gießen habe so wenig durch den Krieg gelitten, daß sogar eine Zunahme zu bemerken sei, und seine Einwohner würden auch ohne Hochschule ihr Auskommen finden. Zudem liege es den Universitäten Marburg und Herborn so nahe, daß disziplinäre Schwierigkeiten und gegenseitige Konkurrenz zu befürchten seien[264]. Ein Bedenken gegen Darmstadt wird widerlegt[265]: „Und daß etwan furgegeben werden möchte, daß die studiosi und hoffhaltunge sich zusamen auch fernerß nicht schickhen würde, weiln der wein in wohlfeylem preyß und den studiosis sich zu übernehmen gelegenheit geben würde, der erheblichkeit nicht ist, daß darumb die universität nicht füglicher ahnhero geleget werden khönte, ahngesehen vor diesem underschiedliche universitäten, auch chur- und fürstliche hofhaltunge, nahmendlich zu Heydelberg, Marpurg[266] und Tübingen beysamen gewesen und löblich gehalten worden seind, der orthen zu Heydelberg, Marpurg, Tübingen und Straspurg die weine auch in noch gröserer copia und geringerem preyß seind, aber biß dahero von wenigen schlimmern daselbsten furgangenen actionibus gehört worden, als mitten in den bierlanden, zu Helmstett und Jena, inmasen ja auch zu Giessen selbsten es bekhandlich vor 34, 35 und 36 jahren zwischen studiosis selbsten, sodan zwischen ihnen und der guarnison vil gefährliche, ja gaar auf todschlag ausgeloffene actiones und händel gegeben hatt". Im Gegenteil sei zu erwarten, daß die Hofhaltung viele Standespersonen auf die Universität ziehen werde, und Hof und Hochschule könnten sich gemeinsamer Bereiter, Tanz- und Sprachmeister bedienen. Auch könne sich die Regierung vorkommendenfalls bei der Juristen- und Theologenfakultät Rats erholen. Darmstadt bietet schließlich sein neues Rathaus als Kolleggebäude an und erklärt sich bereit, die Besoldung eines Professors aus freiwilligen Beiträgen der Bürgerschaft — schon lag eine Einzeichnungsliste vor — aufzubringen.

Die Gießener und ihre Freunde wurden von der Absicht Darmstadts sehr überrascht, aber sie faßten sich alsbald, um dem drohenden Verlust Einhalt zu tun. Und so beginnt jetzt ein Schwall von Bittschriften und Darlegungen von Gründen für Gießen und für Darmstadt mehrere Monate hindurch in die fürstliche Kanzlei hereinzufluten. In erster Linie ergriff Haber-

---

[264] Vgl. hierzu Schupps Äußerung, oben Anm. 260, wegen Herborn oben S. 339 Anm. 221.

[265] Weitere Gründe für Gießen widerlegt das Postskript, StAD, Univ. 10.

[266] Wo es aber doch schlimm genug herging, wie ich in der Festschrift des Hist. Vereins f. Hessen „Philipp der Großmütige", 347 ff., gezeigt habe.

korn für seinen Superintendentensitz Gießen Partei[267]. Er bittet, falls die Entscheidung wirklich noch nicht gefallen sei, möge der Landgraf sich nicht entschließen, ohne vorher die Theologieprofessoren Feurborn und Tonsor zu hören, wie 1605 auch die Theologen über die Ortsfrage gehört worden seien[268]. Alsbald folgten Bürgermeister und Rat von Gießen im unterschiedlichen Eingaben an den Landgrafen[269], in denen sie beweglich bitten, ihnen die Hochschule zu lassen, da sie in Darmstadt nur den „außländischen ortten", wie Frankfurt, Worms und Mainz zugute käme, während Oberhessen seine Söhne „under die Calvinisten" schicken müsse. Die von Darmstadt angeführten Gründe seien „ganz irrelevant und sehr imbecill", während die, wegen deren Ludwig V. seine Universität nach Gießen gelegt habe, noch heute gültig seien. Jedoch wissen die Gießener, daß reelle Angebote in dieser geldknappen Zeit erfolgreicher sein würden als theoretische Darlegungen; die Stadt verspricht daher — abgesehen von dem, was sie schon vorher aus dem Weinmonopol beizusteuern bewilligt hatte —, mindestens ebensoviel an Geld aufzubringen wie Darmstadt. Gleich morgen soll die Einzeichnung freiwilliger Beiträge beginnen, schreibt Gießen am 9. Dezember, und wir hoffen, die Darmstädter mit ihrer Kollekte weit zu übertreffen. Schon haben die Zünfte 1000 Gulden, teils bar, teils in einigen Jahren zahlbar, versprochen[270]. Die zehn Morgen Gartenland, die die Stadt den Professoren bereits zugesagt hat, sollen auch noch auf städtische Kosten umgegraben und zur Benutzung bereit gemacht werden. Ehe Oberhessen die Universität fahren lasse, werde auch die Landschaft noch beisteuern.

Der Landgraf traf diesen Bitten gegenüber vorerst keine Entscheidung; er wollte erst sehen, ob der nach Gießen berufene landständische Ausschuß die Universität pekuniär stützen werde wie einst 1605. Diesmal gedachte man von der Ritterschaft eine freiwillige Beisteuer, von den Städten eine Abgabe vom Bier oder Malz zugunsten der Hochschule zu erhalten; besonders sollte die Stadt Gießen auf ihre Angebote festgelegt werden für den Fall, daß man ihr die Universität lasse[271].

Da auf seiten der Darmstädter Partei die höchsten Beamten[272] standen, so ließ sich der Landgraf doch insoweit beeinflussen, als er seinem Rat Dieterich auftrug, die Professoren zu sondieren, ob sie auch für Darmstadt zu haben wären, namentlich die Philosophen Ebel, Dieterich, Christiani, den

[267] Vgl. seine frühere Stellungnahme für die Separation, oben S. 330.

[268] Haberkorn an Landgraf Georg, Nov. 30, Or. UAG, S. I, 3.

[269] Ohne Datum u. vom 9. Dez., Or. UAG, S. I, 3; präs. 1. Dez., Or. StAD, Univ. 10.

[270] Am 19. Dez. waren schon über 1800 fl. gesammelt und 200 fl. Zinsen zum Unterhalt eines Professors versprochen. Feurborn an Landgraf Georg, Or. UAG, S. I, 3.

[271] Landgraf Georg an Sinold und v. Buseck, Dez. 9, an Bürgermeister und Rat zu Gießen, Dez. 10, Kzte. a. a. O.

[272] Vermutlich der Vizestatthalter v. Görtz-Schlitz und der Kanzler Fabricius zu Darmstadt.

Juristen Le Bleu und sogar den Juristen Tülsner, der sich also damals gegen den hessen-darmstädtischen Dienst nicht mehr so ganz ablehnend verhalten haben kann[273].

Inzwischen machte die Agitation große Fortschritte. Am 13. Dezember richteten Bürgermeister und Rat der Stadt und die fünf Dorfschaften des Amtes Schotten, am 18. Dezember Bürgermeister, Rat und Vierer der Stadt Grünberg Bittschriften an den Landgrafen um Belassung der Universität in Oberhessen; am 17. Dezember wandten sich Bürgermeister und Rat von Darmstadt an die Landgräfin mit der Bitte um Fürsprache bei ihrem Gemahl. Am 19. Dezember trat Feurborn, vom Landgrafen um sein Gutachten ersucht, für Gießen mit einer umfangreichen Denkschrift in die Schranken, die in der nächsten Zeit von einem Anonymus im Darmstädter Sinne beantwortet wurde. Neben einem weiteren, für uns anonymen Aufsatz Darmstadts liegt eine umfangreiche Eingabe Haberkorns an den Vizestatthalter für Gießen vor. Am 23. Dezember lief wieder eine aus 37 Punkten bestehende Abhandlung der Darmstädter Partei ein. Inzwischen hatte Feurborns Tätigkeit die Landgeistlichkeit mobil gemacht. Seiner weiteren Eingabe vom 24. Dezember konnte er Bittschriften von acht oberhessischen Pfarrern beifügen. Das lawinenartige Anschwellen von Schriften und Gegenschriften setzte sich auch im Januar 1650 fort. Die Gießener Sache wurde jetzt ganz von Feurborn und Haberkorn geführt, aber Darmstadt blieb die Antwort nicht schuldig; leider kennen wir die Verfasser der Darmstädter Parteischriften nicht im einzelnen[274]. Die von beiden Seiten angeführten Gründe und Gegengründe kann ich natürlich hier nicht insgesamt anführen, sondern ich hebe die bezeichnendsten daraus hervor.

Wie dies bei den beiderseits führenden Persönlichkeiten zu erwarten ist, wird die Sache Gießens vorwiegend mit theologischen, die Darmstadts mit politischen und wirtschaftlichen Gründen verfochten.

Feurborn und Haberkorn betonen die religiöse Gefahr, die für Oberhessen aus der Wegverlegung der Universität entstehe. Durch den „allgemeinen Frieden" seien die Calvinisten im Reich eine anerkannte Religionsgemeinschaft geworden; eine neue reformierte Hochschule, Herborn, sei in der nächsten Nähe entstanden, Kassel werde nicht zögern, seine Universität in Marburg wieder zu eröffnen. Landgraf Georg müsse die Gefahr religiöser Verführung nicht nur bei seinen Untertanen in Oberhessen in Rücksicht ziehen, sondern auch zum Schutz der Lutheraner in dem abgetretenen Marburger Land eintreten. Überdies liefere Oberhessen mehr Studenten als die Obergrafschaft, und die ersteren stammten aus ärmeren Verhältnissen und

[273] Landgraf Georg an Rat Dieterich, Dez. 21, Kzt. a. a. O.

[274] Die meisten dieser Schriftstücke liegen UAG, S. I, 3; einiges ist auch in Handschrift 868 der Universitätsbibliothek Gießen enthalten. Ein Bruchstück aus einer solchen Schrift ist im Giesser Wochenblatt 1771, 106, abgedruckt. Unter den Verfassern der Darmstädter Eingaben scheinen Kanzler Fabricius und der Vizestatthalter zu sein.

könnten in dem entfernten Darmstadt nicht erhalten werden, da sie auf Lebensmittelsendungen von Hause angewiesen seien, „quadrieren" oder „propria quadra" leben müßten. Da würden die Söhne Oberhessens die näher gelegenen Hochschulen Marburg oder Herborn vorziehen, könnten dem „Calvinismo und Helmstadianismo"[275] verfallen und seien dann zu Kirchen- und Schuldiensten nicht zu brauchen. Zudem sei es nötig, den Calvinismus, der seit dem Frieden lichterloh aufbrenne, aus der Nähe zu bekämpfen, wozu die Theologieprofessoren als geistliche Soldaten verpflichtet und willig seien. Die konfessionellen Gegner im rheinischen Süddeutschland, Reformierte in Heidelberg und Basel, Katholiken in Mainz, würden, auch ohne daß man ihnen eine Universität Darmstadt entgegenstelle, von Tübingen und Straßburg aus hinreichend befehdet.

Dazu suchten die Gießener Theologen durch krasse Ausmalung des Jammers[276], den die Wegnahme der lutherischen Universität in Oberhessen hervorrufen werde, auf des Landgrafen lutherisches Gewissen zu wirken und ihn auf ihre Seite zu ziehen.

Hiergegen wandten die Darmstädter ein: Man mache unnötig eine Gewissenssache daraus. Wer in Oberhessen gut lutherisch sei, werde seine Söhne ebensowenig auf reformierte Hochschulen schicken wie die Lutheraner in Darmstadt auf die Universität Mainz. Was die Polemik gegen die Reformierten betreffe, so bestehe sie im Bücherschreiben und Disputieren, und dabei komme die zwischenliegende Meilenzahl nicht in Betracht. Gegen einschleichende reformierte Elemente werde die oberhessische Geistlichkeit schon Wache halten. Man verkenne auch das Wesen der Universität, wenn man immer nur von dem Nutzen rede, den sie dem Lande bringen müsse; ein Fürst, der eine Universität errichte, habe nicht auf Partikularvorteile, sondern auf das Beste der ganzen Christenheit zu sehen. Wie dürfe man da die Wahl der Stadt Gießen mit der größeren Zahl der oberhessischen Studenten begründen? Dagegen sind die Theologen völlig Anhänger des Prinzips der Landesuniversität: woher die Mehrzahl der Studenten aus dem Lande zu erwarten ist, dahin muß die Universität gelegt werden.

Neben diesen einander widerstreitenden grundsätzlichen Anschauungen geht eine Menge von weiteren Gründen her, die für die eine oder die andere Stadt in die Wagschale geworfen werden.

Gießen, so führt die eine Partei aus, habe die Universitätsgründung Landgraf Ludwigs für sich; dieser habe mit Bedacht seine Universität nach Gießen, als in die Mitte des Landes (!) gelegt. Es handele sich nur um die Wiedereröffnung der zeitweilig suspendierten Hochschule, deren Ruhm ver-

---

[275] Gemeint ist die sonst als Synkretismus bezeichnete vermittelnde Richtung des Calixt in Helmstädt.

[276] „Weil ein solches mit grossem, ja mit grösserm schaden der vielern unterthanen in Hessen und mit deroselben kläglichem seufzen und thränenfliessendem schreyen zu gott wider die Darmbstätter verknüpfet sein würde" (Feurborn am 11. Januar 1650).

breitet sei, man bediene sich des alten, für Gießen ausgestellten kaiserlichen Privilegs, der alten Siegel, auf denen der Gießener Name stehe. Lege man die Hochschule nicht nach Gießen, so könne von anderen Fürsten zu Hessen-Darmstadt Einrede geschehen[277]. In Oberhessen lägen sämtliche Güter der Universität, die Überführung des Ertrags nach Darmstadt würde die fronpflichtigen Bauern zu sehr belasten. Noch seien die Zeiten kriegerisch, man wisse nicht, was die Zukunft bringe; so sei es den Eltern lieber, ihre Kinder in dem befestigten und von Gott sichtlich beschützten[278] Gießen, als in dem offenen Darmstadt zu wissen. Man habe dort noch Studentenwohnungen, das Kolleggebäude, inzwischen als fürstliche Wohnung verwendet, sei leicht den ursprünglichen Zwecken wieder anzupassen. Auch seien die Lebensmittel billiger und besser[279] als in Darmstadt, mit Bier sei man wohl versehen, und wenn es manchmal an billigem Wein fehle, so müsse man bedenken, daß die meisten Studenten, auf die in Gießen zu rechnen sei, „Bierländer" seien. Die Nahrungsmittel dort entsprächen auch mehr der Natur und dem „Temperament" der Studenten, zu denen doch erfahrungsgemäß Norddeutschland, Skandinavien und die Ostseeländer das Hauptkontingent stellten. Die Wechselübermittlung durch die zur Frankfurter Messe reisenden norddeutschen Kaufleute könne in Gießen selbst erfolgen. Was ferner die Befürchtung anlange, daß die Studenten sich mit der Festungsbesatzung nicht vertragen würden, so hat Gießens Fürsprecher den merkwürdigen Trost bereit, daß „die arme soldaten sich oft mit wasser und brot contentiren lassen müssen, mit welchen desto leichter in friede fortzukommen alß mit andern, die mit reicher speiß und trank ihren bauch füllen".

Gegenüber dieser doch vielfach recht spitzfindigen Beweisführung wird von den Vertretern Darmstadts eingewendet: Die Vorzüge Gießens ließen sich auch für Darmstadt geltend machen. Gießen liege keineswegs in der Mitte des Landes; suche man einen Ort in der Mitte, so müsse man Roßbach (Ober-Rosbach in der Wetterau) wählen, jenes kleine hessische Gebiet, das zwischen dem oberhessischen und dem katzenelnbogischen Gebiet von Hessen-Darmstadt in der Mitte liege. Das Gießener Kollegium müsse für den Kriegsfall als Zuflucht für den Hof eingerichtet bleiben. Was Billigkeit und Güte der

[277] Wohl Anspielung auf die getrübten Beziehungen Landgraf Georgs zu seinem Bruder Johann.

[278] Vgl. oben S. 339.

[279] Für manchen Leser ist vielleicht folgender Passus von Interesse: „Darzu bekennen die Rheinländer selbst, daß die Leinfische (Lahnfische) schmackbarer und gesunder seyn als die Rheinfische, wie sie den deswegen zu Embs, wen sie des wannenbads sich gebrauchen, lieber die Lein- als Rheinfische kauffen und geniessen". Eine Darmstädter Gegenschrift sagt hierzu kurzab: „Quoad praestantiam piscium negatur", eine zweite bemerkt spöttisch: „Daß die Lahnfisch schmackbarer und gesunder als die Rheinfisch seyen, mögen die patienten zu Embs bey ihrer schwachheit sich einbilden und diejenige, so nie keinen Rheinfisch gesehen oder versucht, sagen, die Rheinländer werdens schwerlich gestehen".

Nahrung betreffe, so könne es Darmstadt jederzeit auf den Vergleich ankommen lassen. Dies wird im einzelnen durch Anführung der Lebensmittelpreise und durch den Hinweis auf die Größe der Krauthäupter und weißen Rüben erhärtet. Bezüglich der Getränke sei es bekannt, daß auch „Bierländer" billigen Wein nicht verschmähten, wenn er gut sei. Übrigens werde zum Bierbrauen in Darmstadt kein „ohnfläthiges" Wasser gebraucht[280]. Darmstadt habe die besten Verbindungswege in den nahen Flüssen, wodurch große Frequenz zu erwarten sei; aus Frankfurt seien 30 bis 40 Studenten in Aussicht. Wenn es in Oberhessen heiße, die Bewohner könnten ihre Kinder der Kosten wegen nicht weit von Hause schicken, so könne die ausgeplünderte Obergrafschaft dasselbe von sich sagen.

Beide Parteien heben natürlich die versprochenen Leistungen und Stiftungen hervor. Darmstadt operierte sogar mit einem Versprechen der Frankfurter Buchhändler, von jedem neuen Buch ein Exemplar in die Bibliothek zu liefern[281].

Während sich so Bittschriften und Gegenvorstellungen kreuzten, hatte Kanzler Sinold bei dem Landtagsausschuß von Oberhessen[282] unter anderem auch die Gewährung eines Zuschusses für die nach Gießen zu verlegende Universität angefordert, aber nicht das gewünschte Entgegenkommen gefunden. Die Ritterschaft, die eben aus Anlaß einer Diätenfrage in den schärfsten Gegensatz zum Landesherrn getreten war, erklärte sich ablehnend, da über die Landesuniversität auf einem allgemeinen Landtag verhandelt werden müsse. Die Vertreter der Städte, außer Gießen, beschwerten sich, daß man sie mit der Forderung überrumpelt habe, sie hätten kein Mandat in dieser Frage; schließlich wollten sie die Auflage von einem Viertel Reichstaler auf das Fuder Bier zugunsten der Hochschule zugeben, doch nur, wenn von den außer Landes gebrauten Bieren vom Fuder zwei Gulden erhoben würden. Diese Festsetzungen wurden unter der Bedingung gemacht, daß die Universität in Oberhessen bleibe[283].

Kaum war der Landtag verabschiedet, so beschloß der Landgraf,

[280] Zu diesem Hieb gegen die Gießener vgl. die Beschwerde der Universität vom Jahre 1609, daß das Brauwasser „mit windel- und kleyder-waschen" verunreinigt sei, MOGV XI, 73.

[281] „Nachrichtunge ist furhanden, daß die Ffurther buchführer sich vernehmen lassen und versprochen haben sollen, von yedem buch, daß getruckt würd, ein exemplar zur academi zu liffern, ... vermittelst mit der zeit eine feine bibliothek erzeuget werden khönte".

[282] Das folgende nach dem Protokoll des Tages und dem Nebenabschied v. 9. Jan. betr. die Universität. Or. StAD, Landständ. Verf. 18.

[283] Die Stadt Gießen hat an dem Beschluß keinen Teil, obgleich ihr Stadtschreiber der anderen Städte Wortführer war (Prot. v. 8. Jan.: „Stattschreiber zu Gießen erschiene beneben burgermeister und stattschreiber zu Alßfeld, sodan burgermeister von Grünberg, und zeigte wegen sambtlicher stett excepta Gissen an ..."). Mit Gießen wurde über ein Sonderabkommen beraten.

über die Ortsfrage seinen bewährten Kanzler Sinold zu hören, der bisher geschwiegen hatte. Sinold, der inzwischen auch im stillen damit umging, Juristen für die Universität anzuwerben[284], äußerte sich in einem besonnenen Schreiben vom 14. Januar[285]. Nach der Prüfung des eingeschickten Bittschriftenmateriales findet er mit Recht, „daß viel von beeden seiten vorbracht, so theils zur sachen nichts thut, theils in bloser opinion bestehet, und besser wehre, daß es zurückblieben und zur weitleuftigkeit und verbitterung kein anlaß gegeben". Vor allem rät er, daß in Zukunft die Schriften der einen Partei der anderen nicht mehr mitgeteilt würden. In der Hauptsache meint er: „wan bloß absolute gefragt werden solte, welcher ort zu einer universität am bequembsten sey", dann verdiene Darmstadt den Vorzug, und man sollte „ad exemplum großer potentaten solch universale studium in locum der residenz oder hofhaltung" legen, wie es zu Rom, Paris, Prag, Wien, Heidelberg, Mainz usw. auch der Fall sei[286]. Aber der Ausführung stehen doch schwerübersteigbare Hindernisse im Weg. Erstens sei das Universitätsprivileg für Gießen erteilt, und auch wenn man annehme, daß die kaiserliche Genehmigung zur Verlegung implicite erteilt sei[287], so werde doch diese Meinung nicht unangefochten bleiben, und schließlich werde man mit großem Zeit- und Geldverlust eine Spezialgenehmigung erwirken müssen. Ein zweites Hindernis bilden die Universitätsgefälle, die alle aus Oberhessen stammen. Bei einem Verkauf oder Tausch werde man viel verlieren, und der Transport lohne sich nicht, weil die Frucht oft nicht des Fuhrlohnes wert sei; Fronfuhren könne man in solchem Maße den Untertanen nicht zumuten. Weiterhin sei man auf die Beihülfe der Landschaft angewiesen; Oberhessen werde aber eine solche nur zahlen, wenn die Universität nach Gießen komme. Die Professoren seien zum Teil gar nicht (Feurborn, Haberkorn), zum Teil nur mit erhöhten Gehältern für Darmstadt zu haben. Bedenklich, wenn auch nicht gerade mit ewiger Strafe bedroht, sei die Verlegung nach Darmstadt auch in religiöser Hinsicht. Tatsächlich sei die Bevölkerung Oberhessens, „adel und unadel", zahlreicher als die der Obergrafschaft, und mancher würde bei Wegverlegung der Hochschule das Studium aufgeben oder nach Marburg ziehen, wo man jetzt große

[284] An Landgraf Georg, Jan. 11 (eigh. Or. UAG, S. I, 3). Er beklagt den sehr fühlbaren Mangel an geeigneten Personen, die jetzt, wo wichtige Staatsprozesse schwebten, um so nötiger wären.

[285] Or. ebd.

[286] Man beachte die beginnende Nachahmung der großen und größten Herren durch die kleinen und kleinsten!

[287] Insofern, als der Kasseler Vertrag von 1648 dem Landgrafen gestattet, die Univ. in sein Land, wohin er wolle, zu legen, und diese Bestimmung durch Einfügung des Vertrags in den Westfälischen Frieden die kaiserliche Zustimmung gefunden hätte, da letzterer ja vom Kaiser vollzogen war. Ähnlich H. Ph. C. Henke, De academiarum migrationibus ac translationibus (Helmst. 1796), XXVf.

Toleranz zeige[288]. Nach allem diesem hält der Kanzler für besser, die Universität in Gießen wieder zu eröffnen. Wenn man der Stadt Gießen diesen Wunsch erfülle, so könne man dann auch von ihr mehr Leistungen für die Hochschule verlangen. Vorgeschlagen wird ein steuerfreier Weinschank für die Universität auf zehn Jahre, eine Abgabe aus den städtischen Brauhäusern und Anteil der Professoren an den bürgerlichen Nutzungen, Feld, Mast und Wald.

Aber auch Sinolds nüchterne Erwägungen genügten dem Landgrafen noch nicht. Er sandte dieses Gutachten mit den sonstigen in der Ortsfrage erwachsenen Akten an einen Geistlichen, dem er besonderes Vertrauen schenkte, den designierten Oberhofprediger, damaligen Superintendenten zu Schmalkalden, Hieronymus Prätorius. Dieser schrieb: Dem Landgrafen stehe es zu, seine Universität zu legen, wohin er wolle, und man könne keine Gewissensbedenken erheben, da die Örtlichkeit nicht die essentia universitatis, sondern nur die externa circumstantia berühre. Übrigens gelte Gießen für ungesund, und das habe schon früher Studenten davon abgehalten. Jedoch seien „etzliche . . pro Giessensibus angeführte rationes sehr probabiles", wie aus des Kanzlers Gutachten zu ersehen sei; wonach der Landgraf gewiß das Richtige treffen werde[289].

Als dieses Schreiben in Darmstadt anlangte, befand sich Landgraf Georg gerade in Kassel, wo mit dem Hochzeitsfest der Prinzessin Charlotte und des Pfalzgrafen Karl Ludwig[290] die Feier der völligen Aussöhnung der beiden hessischen Häuser sich verband. Die Darmstädter Regierung hielt mit Recht eine baldige Entscheidung der wichtigen Universitätsfrage für geboten, denn die Frankfurter Messe, die Zeit des Nachrichtenaustauschs von ganz Westdeutschland, nahte wieder heran, und man wollte sie nicht wie im vorigen Herbst ungenützt vorüberlassen, ohne Reklame für die neue Hochschule zu machen. Auch liefen Gerüchte um, als sei man der dafür gewonnenen Professoren nicht mehr sicher. Daher beeilten sich die Darmstädter Räte, das Gutachten den in Georgs Begleitung befindlichen Beamten, Vizestatthalter Otto Hartm. v. Schlitz gen. v. Görtz und Dr. Dieterich, zum Vortrag zu überschicken[291]. Aber noch immer zögerte der Landgraf. Auch als er nach nochmaliger Vollziehung der Friedensverträge von Kassel nach Darmstadt zurückgekehrt war, konnte er sich nicht entschließen, die Entscheidung über den Sitz der Universität zu treffen.

Erst nachdem Sinold-Schütz Voranschläge über die Kosten der Univer-

[288] „. . . weil die pfeif in religionssachen zu Marpurg gar süß lauten soll, damit man den syncretismum zuwege bringe, also daß im paedagogio auch der Lutherische catechismus gelehrt und Lutheraner collegia zu halten macht haben sollen".

[289] Landgraf Georg an Prätorius, Jan. 17, Kzt.; Antwort, Jan. 28, präs. Darmstadt Febr. 12, Or. UAG, S. I, 3.

[290] Vgl. Rommel VIII, 780f.

[291] Begleitschreiben v. 15. Febr., Or. UAG, S. I, 3.

sität, und zwar getrennt für Gießen und für Darmstadt, ausgearbeitet und dringend um Entscheidung nachgesucht hatte, kam Georg wieder auf die Frage zurück und erkundigte sich, wieweit die Professoren, falls die Universität „ad tempus oder in perpetuum" nach Gießen gelegt würde, sich bezüglich ihrer Besoldung und Rückstände „aufs genaueste behandeln lassen werden", auch was in diesem Falle Ritterschaft und Städte beitragen würden[292]. Und während in der Darmstädter Gegend, genährt vom Superintendenten von Gerau, das Gerücht sich verbreitete, der Landgraf habe sich für Darmstadt entschieden[293], verhandelte Kanzler Sinold mit der zähen Stadtvertretung von Gießen, wo er wenig Neigung zu weiteren Opfern fand. Nur das eine setzte er durch, daß man noch einen Zuschuß versprach, wenn der Stadt der Weinzapf gesichert würde[294]. Auch die übrigen Städte — mit Vertretern Alsfelds konnte der Kanzler persönlich verhandeln — waren nicht zu weiteren Bewilligungen zu bewegen[295].

Zur Beratung der Gehälter traten Sinold und Kammermeister Ebel gegen Ende März mit den ehemals Marburger Professoren Tülsner, Ebel, Christiani und Dieterich, sowie mit dem Lic. med. Tack und dem Superintendenten Haberkorn zusammen, und mit allen wurde ein Abkommen wegen ihrer Anstellung als Professoren erzielt. Doch bestanden die Marburger auf einer Sicherung wegen der Rückstände. Es fehlten jetzt (Feurborn war wohl schon vorher gesichert) hauptsächlich noch der dritte Theologe, der zugleich Ephorus sein sollte, und der zweite Jurist (Sinold war primarius, Tülsner wollte „ex modestia" nur die dritte Stelle übernehmen), sowie ein Professor für Eloquenz und Geschichte[296].

---

[292] Sinold an Landgraf Georg, März 1, Or. a. a. O.; Landgraf Georg an Sinold, März 11, Or. StAD, Univ. 10.

[293] Pfarrer Chelius von Dornheim an Leibarzt Dr. Horst in Darmstadt, März 15 (Or. UAG, S. I, 3): „Die tag hab ich vom h. superintendenten von Geraw schreiben bekommen, das nunmehr geschlossen, das die universitet naher Darmbstadt kommen solle, solle deswegen meinen pfarrkindern zusprechen, ob sie aus gutwilligem herzen auch was darzu stiften wolten". In derselben Zeit bewarb sich der Bensheimer Apotheker Hirschhusius um die Universitätsapothekerstelle in Darmstadt (Or., präs. 12. März, a. a. O.).

[294] Das Ergebnis der Verhandlungen ist in der Urkunde vom 14. März 1651 niedergelegt (Wasserschleben, Älteste Privilegien, 25f.). Nach den Ökonomatrechnungen zahlte Gießen 1650 u. 1651 jährlich 135 Reichstaler für die 7 Fuder Wein, die der Landgraf der Univ. steuerfrei zu verschenken gestattete und die diese der Stadt überließ. Von 1651 an zahlt die Stadt die in der Urkunde genannten 200 Gulden bar aus dem Weinamt. Von den Zünften und Privatleuten kamen 1650 1025 fl. ein, von den Zünften 1652 noch 35 fl. Bierimpostgelder aus den Ämtern: 1650: 547 fl., 1651: 616 fl.

[295] Bericht v. 15. März, Kzt. UAG, S. I, 4. Ebd. ein undatiertes Kzt. eines Ausschreibens an die Städte wegen Erhebung des bewilligten Vierteltalers (Reichsort) von jedem Fuder Bier auf drei Jahre (vgl. vorige Anm.).

[296] Bericht v. 29. März, Or. UAG, S. I, 3. Man hatte auch noch auf Prof. Tileman gerechnet, und er hatte sein Kommen zugesagt („ob ich zwar der gräfin von Ber-

Aber erst in diesen Tagen — in denen auch die Überführung der Bibliothek von Marburg und die Teilung des Universitätsarchivs in Angriff genommen wurde[297] — erfolgte die endgültige Verfügung Landgraf Georgs über den künftigen Sitz der Universität. Freilich haben wir anzunehmen, daß seinen vertrauten Räten bereits seit einiger Zeit bekannt war, wofür sich der Fürst entscheiden werde, denn schon vorher hatte Sinold das Einladungsprogramm zur Eröffnungsfeier der Universität entworfen, und auch die Anstellungsverhandlungen mit den Professoren waren unter der Voraussetzung geführt worden, daß Gießen Universitätsstadt sein werde. Immerhin haben wir die offizielle Entscheidung erst in einem Schreiben des Landgrafen vom 29. März 1650 zu suchen, das an Sinold-Schütz gerichtet war[298]. Es heißt da: „Wir mögen euch gnedig nicht verhalten und ist euch gutes theils schon wissend, welchergestalt wir uns entschlossen, unsere universität in unserer statt und vestung Gießen restauriren und wideraufrichten zu lassen, jedoch dergestalt, daß uns reservirt bleibe und jederzeit frey und bevor stehe, wann sich jetzige verderbte betrübliche leufte bessern werden, dieselbe, wie wir es auf vorhergehende reife berhatschlagung vors beste und rhatsamste befinden, entweder anhero [nach Darmstadt] zu transferiren oder aber gestalten sachen nach zu Gießen gar zu lassen".

Die Vorbereitungen zum Actus restaurationis, die bisher gestockt hatten, wurden nun mit Eifer betrieben. Noch am 31. März, als kaum das Schreiben des Landgrafen eingelaufen war, ließ Sinold das von ihm abgefaßte lateinische Einladungsprogramm in Gießen anschlagen. Als Festtag war der Sonntag Quasimodo (21. April) in Aussicht genommen; später ging man von diesem Termin ab[299] und setzte dafür den Sonntag Jubilate (5. Mai) ein. Das Programm wurde jetzt auch gedruckt und an andere Orte verschickt, „damit die studiosi etwa zum theil bey itziger meßzeit sich anhero verfügen konnen"[300]. Auch ließ der Landgraf selbst ein deutsches Einladungspatent

lenburg gewiß versprochen, hinüber zu reiten, so will ich jedoch dises lassen vorgehen", Schreiben der Professoren v. 24. März, Or. StAD, Univ. 10), war aber ausgeblieben.

[297] Instruktion und Vollmacht Landgraf Georgs für Sinold, Buseck, Ebel vom 15. u. 18. März, Or. StAD, Hess.-Kass. 5. Teilungszettel über das Archiv v. 27. April, Kzt. UAG, S. I, 4. Es mag gleich erwähnt sein, daß Kassel am 31. Mai die 1000 fl. bar und die Obligation über 8000 fl. lieferte, die es nach dem Vertrag schuldig war. Dagegen wurden das kaiserliche Privileg, andere wichtige Urkunden und die Gebäudeschlüssel ausgeliefert. Vertragsabschr. StAD, Hess.-Kass. 10, u. Sammelband von Vertragsabschr., Bl. 405ff., sowie die „Documentirte Geschichtserzehlung" (1738), 28.

[298] Kzt. UAG, S. I, 3.

[299] Weil in diese Tage eine Besprechung der Gießener Räte mit Kasselern in Marburg fiel (Landgraf Georg an Sinold u. Ebel, April 1, Kzt. UAG, S. I, 3, an Sinold, April 15, PS., Or. StAD, Univ. 10).

[300] Sinold u. Ebel an Landgraf Georg, März 29, Or. UAG, S. I, 3. Exemplare des gedr. Programms UAG, S. I, 4. Abgedr. bei Tack, Academia Gissena restaurata (1652), 11—14.

drucken und veröffentlichen[301], besonders in Frankfurt anschlagen[302], und ordnete für alle Städte Oberhessens an, daß das bevorstehende wichtige Ereignis in der Predigt erwähnt und daß Gebete um Segen und Erfolg für die neue Universität gesprochen würden[303].

Außerdem begann man, die eigentliche Festordnung zu beraten. Landgraf Georg hatte, weil es an Geld fehlte, möglichste Sparsamkeit empfohlen, doch daß der Akt nicht „disreputirlich" sei[304]. Eine vorgeschlagene Übertragung des Rektorats an des Landgrafen Sohn Georg wurde nicht beliebt. Dagegen wurden Festpromotionen in Aussicht genommen, zu denen sich auch bereits Kandidaten gemeldet hatten[305]. In der Hoffnung, bis zum Feste den Lehrkörper noch etwas verstärken zu können, richtete Feurborn an Meno Hanneken in Lübeck und B. Mentzer in Rinteln privatim, doch mit fürstlicher Genehmigung, Berufungsschreiben. Doch gelang es nicht, einen von ihnen schon jetzt zu bekommen, obgleich man auf Mentzer als ehemaligen fürstlichen Stipendiaten fest rechnen zu können glaubte, da „die jahre, in welchen er gen Rintheln nur geliehen worden", nunmehr abgelaufen waren und außerdem die befürchtete Verdrängung des Luthertums von dieser Universität ihm den Boden unter den Füßen wegzuziehen drohte[306]. Auch der Mediziner Tileman, auf dessen Gewinnung man noch zu Ostern (14. April) rechnete, lehnte am 27. April die Berufung ab. Dagegen übernahm der Hofmedikus Horst wieder die Professio primaria der Medizin. Ein weiterer Jurist ließ sich nicht gewinnen. So mußte man wegen der noch unbesetzten Lehrstühle von der Publikation eines Vorlesungsverzeichnisses vor der Eröffnungsfeier absehen. Die notwendig erscheinende Umarbeitung der Marburger Statuten, die den neuen Verhältnissen anzupassen waren, wurde vorläufig verschoben; die neueintretenden Studenten sollten einstweilen auf eine Interimsformel verpflichtet werden[307].

[301] Exemplar des Druckes UAG, S. I, 3 u. I, 4. Gedr. bei Tack, 7—10. Es gab einen von Darmstadt und einen von Frankfurt datierten Druck, vgl. Erman u. Horn, Bibliographie der deutschen Universitäten, Bd. II, Nr. 4133 u. 4133a.

[302] Vgl. Hartmann, Hist. Hass. II, 687.

[303] Landgraf Georg an Sinold u. Feurborn, April 3, Kzt. UAG, S. I, 3.

[304] An Sinold, März 29, Kzt. a. a. O.

[305] PS. Sinolds an Landgraf Georg, April 1, Or. a a. O.

[306] Sinold u. Ebel an Landgraf Georg, April 1, 8, 12, Or. ebd. — Hanneken wurde auch die Hofpredigerstelle angeboten, da Prätorius in Schmalkalden unabkömmlich war. Hanneken lehnte am 25. April ab (an Feurborn, Or. UAG S. Pers.). Mentzers „Leihfrist" betrug vier Jahre, die jetzt abgelaufen waren. Er erklärte sich trotz der geringeren Besoldung zum Übergang nach Gießen bereit, verlangte aber, daß ihm das Stipendium, wegen dessen er verpflichtet sei, und das ihm damals die Stipendiatenkasse nicht hatte zahlen können, auch wirklich ausgezahlt werde, damit er es seiner Schwester, die es vorgeschossen, abtragen könne (an Feurborn, April 26, Or. ebd.). Die Übersiedlung verzögerte sich bis in den Herbst 1651, obgleich er im Vorlesungsverzeichnis vom 1. Juni 1650 als demnächst ankommend aufgeführt wird.

[307] Landgraf Georg an Sinold-Schütz u. Feurborn, April 5, Kzt., Antwort April 8, Or. UAG, S. I, 3. —

Im übrigen ergab sich, daß der Geldmangel doch ein großes Hindernis für die Wiederherstellung der Universität bildete. Trotz der Einschränkung der Ausgaben fehlte es am nötigsten. Die in Marburg weilenden Professoren ersuchten dringend um Auszahlung von je 100 Reichstaler auf Rechnung ihrer Besoldungsrückstände, um ihre Übersiedlung nach Gießen bewerkstelligen zu können, und Landgraf Georg bewilligte diese billige Forderung. Aber der Kanzler fand es unmöglich, soviel zu zahlen: Was zusammenzubringen sei — 300 Reichstaler —, werde vom Umbau der Universitätsgebäude in Gießen verschlungen. Erst durch Heranziehung der von der Stadt Gießen versprochenen Gelder scheint es möglich geworden zu sein, die Professoren mit ihrem Besitz von Marburg nach Gießen zu befördern[308].

So rückte der Sonntag Jubilate heran. Rechtzeitig waren Mitteilungen von dem bevorstehenden Fest an die verwandten sächsischen und hessischen Fürsten abgegangen. Die Einladungen erfolgten in ziemlich weitem Umfang, teils vom Landgrafen, teils von dem Professorenkollegium. Der Graf von Erbach, die Komture von Marburg und Schiffenberg, eine Anzahl oberhessischer Ritter und Städtevertreter[309], die Beamten und die hervorragendsten Geistlichen Oberhessens finden sich in den Einladungslisten. Auch ein Vertreter der Marburger Geistlichkeit ist genannt, dagegen vermissen wir die Einladung von Notabeln der Obergrafschaft. Von dort nahm nur die Darmstädter Regierung an dem Feste teil[310].

Am 28. April hatte das Bittgebet für das Heil der wiedereröffneten Hochschule in den Kirchen des Landes stattgefunden[311]. Am 4. Mai, dem Vorabend des Festes, füllte sich die Stadt Gießen mit Festgästen von nah und fern. Landgraf Georg entsandte als seine Vertreter seine Söhne Ludwig (VI.) und Georg. Diese langten Samstags gegen Abend in Gießen an, vom Donner der Geschütze auf den Wällen begrüßt. In dem glänzenden Gefolge der Prinzen befanden sich der Graf Georg Ernst zu Erbach[312], der Vizestatthalter Otto Hartmann von Schlitz, genannt von Görtz, der Kanzler von Darmstadt,

[308] Akten ebd.

[309] So daß also ein Landtagsausschuß — Prälaten, Ritter- und Landschaft — geladen war.

[310] Akten a. a. O. Die Nichteinladung der Katzenelnbogener geschah wohl zur Vermeidung zu großer Kosten des Festes; die Enttäuschten wären wohl auch nicht in Stimmung gewesen. Aus Sparsamkeitsrücksichten sollten auch die außerhessischen benachbarten Geistlichen von der Liste gestrichen werden („Ferneres ohnmaßgebliches bedenken", o. D., Randbem. zu Art. 6).

[311] Tack, 14. Für die im folgenden beschriebenen Vorgänge sind außer Tack zu vgl.: die Matrikel (Klewitz-Ebel, 2ff.), der Entwurf zu einer Zeitung „Aus Oberhessen" (StAD, Univ. 10, u. UAG, S. I, 3), Theatr. Europ. VI, 1027 (mit Benutzung der Zeitung) u. 1194, z. T. auch bei Happel, Historia modernae Europae (1691), 161; Senckenberg XXVIII, 518, und die dort zitierten Schriften.

[312] Der Bericht der französischen Zeitung „de Giessen", bei Meiern, Nürnbergische Friedensexekutionshandlungen II, 12, ist sehr ungenau, läßt den regierenden Landgrafen an dem Feste teilnehmen und verwechselt seinen Sohn Georg mit dem Grafen zu Erbach.

Dr. Phil. Ludw. Fabricius und der Amtmann von Nidda Heinr. Herm. v. Oynhausen, sowie eine Menge sonstiger Adeliger und Beamter. Am Schlosse sprangen die Prinzen vom Pferd; nach allgemeiner Verneigung der Anwesenden, Professoren und Studenten, begann der Kanzler Sinold, genannt Schütz, seine lateinische Begrüßungsrede, in der er den Segen Gottes für den Stifter der Hochschule und die Stiftung erflehte. Als er geendigt hatte, ergriff der zwanzigjährige Prinz Ludwig das Wort, um ebenfalls in lateinischer Sprache für die Begrüßung zu danken. Nach Entgegennahme des Handkusses von Professoren und Studenten zogen sich die Prinzen zurück.

Am folgenden Morgen in der Frühe versammelten sich die Vornehmen und der Adel im Schlosse, die Glieder des Lehrkörpers — noch waren es nicht mehr als elf an der Zahl —, die Geistlichkeit und die Vertreter der Städte im Collegium Ludovicianum. Diese letztere Gruppe begab sich zunächst, wie es scheint, in Wagen durch das Spalier der Musketiere zur Pankratiuskirche, voraus der designierte Rektor Feurborn; bald folgten die Prinzen, dahinter das Gefolge und der Adel. Junge Adlige trugen das Privilegium Kaiser Rudolfs, die Statuten der Universität, die Matrikel, die Siegel, die Dekanatsbücher auf purpurnen Kissen.

Als alle in der Kirche die Plätze eingenommen hatten und in dem nicht reservierten Gestühl die Menge des Volkes sich drängte, begann die gottesdienstliche Feier mit dem Gesang des althessischen Eröffnungsliedes „Komm, heiliger Geist". Dann hielt Peter Haberkorn, Superintendent von Gießen und jetzt auch Professor der Theologie, die Festpredigt über Luk. 7, 4—6, die Fürbitte der Ältesten für den Hauptmann zu Kapernaum, der dem Volke eine Schule erbaut hatte. Seine Predigt klang in ein Gebet für die neueröffnete Hochschule aus. Das Te Deum laudamus leitete zu dem akademischen Akt über. Wir können es wohl verstehen, wenn der Berichterstatter über das Fest, Professor Tack, dessen Ausführungen wir hier folgen, es erwähnt, daß in manchem Auge Freudentränen standen. Nicht nur die Wiederherstellung der Universität zog der festlichen Menge durchs Gemüt; die Erinnerung an die dreißig Jahre voll Angst, Unheil und Blut gab dem Feste eine höhere Bedeutung, die eines Friedensfestes: Das darmstädtische Oberhessen feierte die Beendigung jener Unglücksperiode, das Ende auch des unheilvollen hessischen Erbfolgestreites, und mit der Wiedereröffnung der Universität verband sich die Hoffnung, daß die vom Kriege geschlagenen Wunden jetzt verheilen würden.

Als die letzten Töne des Te Deum verklungen waren, trat der Darmstädter Kanzler Fabricius vor, um im Namen des Landesherrn die lateinische Eröffnungsrede zu halten. Er erinnerte an das Heil, das dem Vaterlande und der ganzen Christenheit von einer Schule wahrer Frömmigkeit komme, an die Fürsten, die sich seit dem Altertum durch die Gründung von Schulen unsterblich gemacht haben, um die Verdienste der Hessenfürsten Philipp, Ludwig und Georg ins rechte Licht zu setzen. Nachdem er durch einen

Beamten das akademische Privileg Kaiser Rudolfs hatte verlesen und die Unversehrtheit der Urkunde und des großen kaiserlichen Siegels der Menge hatte zeigen lassen, ergriff er wieder das Wort, um den alten Feurborn, den einzigen unter den Anwesenden, der schon in der alten Gießener Universität ein Lehramt innegehabt, zum Rektor zu erklären. Feierlich überreichte er ihm die bekannten Symbole der Rektoratsgewält. Endlich proklamierte Fabricius noch den Kanzler der Regierung zu Gießen, Professor Sinold, zum Kanzler der Universität.

Rektor Feurborn, der jetzt das Wort nahm, lobte Gott, ehrte das Andenken Kaiser Rudolfs und Landgraf Ludwigs des Stifters, dankte dem Wiederhersteller Landgrafen Georg, sodann auch seinen Söhnen, dem Erbacher Grafen, den Beamten, Landständen, der Geistlichkeit für ihre Teilnahme an der Feier. Sodann ermahnte er die Studentenschaft zur Disziplin, besonders in bezug auf den Pennalismus, und schloß mit dem Wunsche, daß Christus durch seinen heiligen Geist das angefangene Werk segnen möge.

Unter den Klängen des 150. Psalms verließ man dann die Kirche und begab sich in feierlichem Aufzug nach dem Kolleggebäude; die Pedellen trugen vor dem Rektor die Insignien seines Amtes. Bei dem Festessen im Collegium philosophicum, das den Rest des Tages füllte, kam auch die Studentenschaft zu Worte, indem ihr Vertreter, cand. jur. Christoph Sinold, genannt Schütz, aus Butzbach, ein Verwandter des Kanzlers, dem Fürsten dankte und die Hochschule beglückwünschte.

Viele Carmina gratulatoria[313], die an den Kirchtüren angeschlagen wurden, zeigten die freudige Erregung, die durch die Wiedereröffnung der alten Gießener Universität allenthalben herrschte, und der cand. jur. Joh. Just Winckelmann, der spätere Chronist, Sohn des Theologen, verfertigte zur Feier des Tages einen Stammbaum, in dem alle Stifter deutscher Universitäten in Abstammung von Rudolf von Habsburg vorkamen.

Der zweite Tag brachte die Festpromotionen. Drei Kandidaten, die in Marburg Lic. jur. geworden waren, und ein Lic. med. hatten sich zur Doktorpromotion gemeldet. Zwei von den Juristen und der Mediziner waren Professoren der neueröffneten Hochschule. Die feierliche Promotion wurde besonders denkwürdig dadurch, daß die Promotoren vom Prinzen Ludwig unmittelbar, anstatt wie sonst vom Universitätskanzler, die potestas promovendi erhielten. Eine kirchliche Feier und ein Festmahl schloß auch diesen Tag; hieran nahmen wieder die Prinzen teil[314].

---

313 Nicht alle ohne Spitze gegen Darmstadt, z. B. Tack, 179f.:

> „Frewe dich, Gissen, die Göttinnen kommen,
> Haben hierhero den Weg schon genommen,
> Wollen hier schwesterlich wohnen und seyn,
> Lieber als droben, nicht ferne vom Mayn".

314 Schreiben der Prinzen an ihren Vater, 1650 Mai 6 (Or. UAG, S. I, 3): „...

In den nächsten Wochen begannen die Professoren mit feierlichen Inauguralreden ihre Lehrtätigkeit. Auch das Pädagog wurde alsbald eröffnet[315].

Bald gewöhnte sich die Universität wieder im alten Gießen ein; die Frequenz an Studenten stieg, und fürsorglich wurden im Herbst ihre Wohnungen durch eine gemischte Kommission geschätzt, um Überteuerung zu vermeiden[316]. Auch eine Kontrolle der Tischgesellschaften scheint man eingeführt zu haben, wie die erhaltenen Verzeichnisse zeigen[317].

Die Besetzung der noch vakanten Professuren bildete nach wie vor die Sorge der Regierung und der Universität. Mentzer kam zwar erst im folgenden Jahre als Professor theologiae; in diesem Herbste wurde jedoch ein Professor eloquentiae angestellt, Joh. Helwig Sinold, genannt Schütz, der Sohn des Kanzlers. Und so dauert es nur noch wenige Jahre, bis alle Lücken geschlossen sind und die Universität zu Gießen ihre Wirksamkeit auf allen Gebieten der Wissenschaft entfaltet.

Wir haben die Landesuniversität begleitet auf dem fast fünfzigjährigen Wege einer sprunghaften, von Schwierigkeiten aller Art angefüllten Entwicklung. Von jetzt ab gleitet das Schiff der Hochschule leichter dahin, nicht mehr behindert von politischen und kriegerischen Einwirkungen. Erst seit 1650 kann man von einem normalen Verlauf der Universitätsgeschichte Gießens reden.

Aber noch auf lange hinaus liegen die Folgen des Krieges drückend auf der Universität. Der Geldmangel, der sich schon in der letzten Periode so stark bemerkbar macht, dauert an; noch nach Jahrzehnten sind die Gehaltsrückstände aus der Marburger Zeit nicht getilgt. Die Frequenz in der Folgezeit ist nicht sehr bedeutend; einen größeren Bestandteil als früher unter der Studentenschaft bilden jetzt die Landeskinder. Der Kampf gegen Pennalismus und Duellunfug, der damals alle Universitäten beschäftigte, wirkte lähmend auf die wissenschaftliche Tätigkeit. Trotz aller Fürsorge der Landesfürsten, die sich oft bis ins peinliche und kleinliche erstreckt, kann von einem wirklichen Aufschwung der Universität für die nächste Zeit noch nicht die Rede sein. Doch bald nachher tritt ein neuer Faktor ins Leben der Hochschule; die pietistische Bewegung bewirkt eine Scheidung der Geister, und nicht nur in der Theologie, sondern auf allen Gebieten. Weniger als früher steht jetzt die

---

und seind wir eben jetzo bey dem prandio promotoriali begriffen, also daß wir dannenhero verhindert worden, bey ew. gn. mit eigenhändiger schrift vor dießmahl unsere söhnliche schuldigkeit abzulegen". Sogar zur Unterschrift fand Prinz Georg nicht Zeit.

[315] Vgl. Schädel, Beiträge, 23.

[316] Das erhaltene Verzeichnis (v. 13., 18. u. 20. Sept. 1650, UAG, S. I, 4) gibt die Taxe von weit über hundert Studentenwohnungen; wir sehen, daß die meisten aus Stube und Kammer bestehen. Der Durchschnittspreis ist 4 Reichstaler fürs Semester.

[317] Sechs Verzeichnisse a. a. O.

theologische Fakultät im Vordergrund; neben den Juristen zeigt auch die medizinische Fakultät lebhafte Entwicklung, getragen von bedeutenden Vertretern. Denn auch hier wie namentlich in der philosophischen Fakultät hat man die alten Bahnen scholastischer Überlieferung verlassen und neue naturwissenschaftlich-philosophische Gebiete betreten. So beschreitet die Universität in der Folge immer entschiedener den Weg nach einem neuen Zeitalter, dem Zeitalter der freien Forschung.



C. F. Winter'sche Buchdruckerei in Darmstadt.

DATE DUE			



